This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

BUHR A
a39015 01809173 9b

Schol. Gustrow.
1879

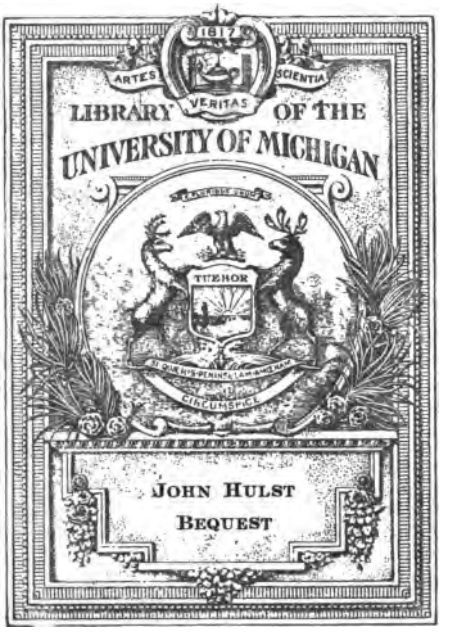

Schol. Gustrow.

1879

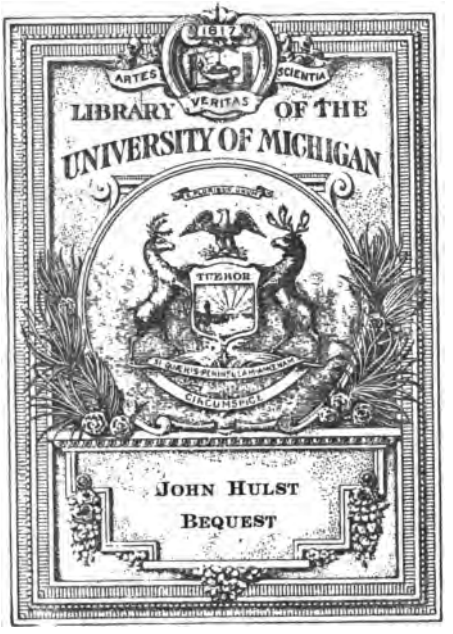

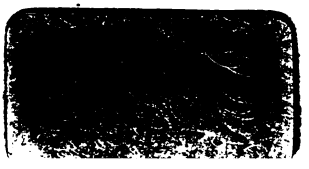

Ueber die

Niederländischen Colonien,

welche

im nordlichen Teutschlande

im zwölften Jahrhunderte gestiftet worden,

weitere Nachforschungen

mit

gelegentlichen Bemerkungen zur gleichzeitigen Geschichte

von

August von Wersebe,

Königlich Großbrittannisch-Hannöverischem Landdrosten und Landrathe, Assessor des Bremen- und Verdenschen Hofgerichts, Erb- und Gerichtsherrn zu Meienburg.

Zweyter und letzter Band.

Hannover,

auf Kosten des Verfassers und in Commission

bey den Gebrüdern Hahn.

1816.

ſpringen kann; der Text enthält nichts weiter, als was zur Erläuterung des eigentlichen Gegenſtandes weſentlich nöthig war. Mehrere ſpätere Noten enthalten Zuſätze und Erläuterungen zu früheren; dieſes war aber eine unvermeidliche Folge davon, daß die Gegenſtände derſelben nur in Anmerkungen berührt werden konnten, welches eine vollſtändige und zuſammenhängende Darſtellung behinderte: Wiederholungen hoffe ich indeſſen meiſtens, und Widerſprüche gänzlich vermieden zu haben. Ich beſchäftige mich jetzt mit der Bearbeitung eines ausführlichen Regiſters von der Art, wie dergleichen bey diplomatiſchen Werken ehedem durchgängig gebräuchlich war, um die ſo ſehr zerſtreueten einzelnen Materialien auffinden und zuſammenſtellen zu können; jedoch blos zu meinem eigenen Gebrauche. Dem Publicum würde ich es nur dann mittheilen, wenn das Werk mehrere Leſer finden ſollte, als ich in den jetzigen Zeiten erwarten kann, wo ſo viele, mehr practiſche Gegenſtände von dem größten Intereſſe die Gelehrten und Geſchäftsmänner beſchäftigen.

Auf die letzte Correctur, welche ich ſelbſt beſorgt, habe ich bey dieſem zweyten Bande vermehrte Sorgfalt verwandt, da ich bemerkt habe, daß in dem erſten mehrere Druckfehler meiner ungeübten Aufmerkſamkeit entgangen ſind. Einige, die den Sinn entſtellen, mache ich hier mit Inbegriff einiger Verbeſſerungen mit der Bitte bemerklich, ſolche berichtigen zu wollen.

Seite	Zeile	
3	9	v. u. statt Grafschaften lies Herrschaften.
38	21	v. u. ist die Lücke auszufüllen durch: S. 16.
74	10	statt 16 May l. 16 März.
86	14. 15	statt Wigebruch l. Wigeribruch.
139	6	v. u. statt remittatur l. permittatur.
159	18	v. u. statt 1269. l. 1296.
247	17	statt 1394. l. 1349.
255	14	statt 1129. l. 1139.
258	9	statt 1430. l. 1340.
272	51	v. u. statt S. 558. l. S. 548.
382	5	statt Grafschaft l. Herrschaft.
382	17	v. u. statt Grafschaft l. Herrschaft.
383	17	v. u. statt Einleitung l. Anleitung.
434	6. 7	v. u. sind die Worte: nach dessen Zurückkunft, wegzustreichen.

Die übrigen, die großentheils auf einer abweichenden Orthographie des Setzers beruhen, und keinen Misverstand veranlassen, habe ich, so viel ich deren aufgefunden, am Schlusse dieses Bandes verzeichnet.

Noch bediene ich mich dieser Gelegenheit, folgende kleine Zusätze hier nachzutragen.

I. Zu S. 180. des ersten Bandes Note 10) kann in Hinsicht der daselbst bemerkten Behauptung Mushards, als ob die Meile des alten Landes, in welcher Rübke belegen ist, im Jahre 1422. noch wüst und nicht bedeichet gewesen wäre, die Urkunde des Bremischen Erzbischofs Balduin für die Stadt Burtehude vom Jahre 1435. (in Pratje Herzogth. Br. u. V. 4te Samml. S. 198 — 202.) zu einiger Erläuterung dienen, als welche ergiebt, daß damahls die Gegend um Rübke durch Deichbrüche verwüstet war, und die Deiche nach langen Jahren noch nicht hatten hergestellt werden können. Ohne Zweifel war auch der Hinterdeich durchgebrochen, und die Ueberschwemmung hätte besonders die niedrigen, durch Anlegung dieses Hinterdeichs angebaueten Bruchgegenden betroffen. Diese Urkunde bestätigt zugleich, daß einige dieser neuangebaueten Districte, namentlich das neue Land (bey Westmoorende) und die Hove, (noch jetzt ein Patrimonial-Gericht der Familie Bergst) nicht zum alten Lande gerechnet wurden, und von dessen Gerichten unabhängig waren.

II. Die im ersten Bande S. 311. fg. in der Note 29) erwähnten Bemühungen des Bischofs Gerold von Oldenburg, den Zehnten oder doch einen erhöheten Kornzins aus der Gegend von Bornhövede an sein Stift zu ziehen, hängen mit seinen vergeblichen Versuchen, das Kloster zu Faldera wieder zu erlangen, deren Helmold Lib. 1. Cap. 83. num. 16. erwähnt, zusammen. Nachdem ihm dieses fehlgeschlagen war,

Seite	Zeile	
30	7	ſtatt geiſtlichen Gerichts-Verfaſſung l. geiſtlichen und Gerichts-Verfaſſung.
56	8	v. u. ſtatt beyden l. beiden.
38	18	v. u. ſtatt beyden l. beiden.
59	16	v. u. ſtatt Gerfriedus l. Gerfridus.
59	12	v. u. ſtatt Nahmens l. Namens.
49	8	v. u. iſt der Punkt nach dem Worte: aufgeführt, auszulöſchen.
50	29	v. u. ſtatt iud. l. ined.
60	24	v. u. ſtatt Domproſt l. Domprobſt.
60	2	v. u. ſtatt batirtne l. batirten.
66	3	ſtatt denn l. dann.
69	2	v. u. ſtatt enthaltenen l. enthaltenden.
75	16	ſtatt benannnt l. benannt.
77	17	v. u. ſtatt Graft l. Grafſchaft.
111	25	v. u. ſtatt Dieſen l. Dieſem.
134	4	v. u. ſtatt Specielles l. ſpecielles.
138	10	für Statt l. ſtatt.
141	5	v. u. ſtatt entrichtender l. entrichtenden.
145	1	ſtatt Specielles l. ſpecielles.
148	7	ſtatt beſtimmten l. beſtimmtern.
161	1	v. u. ſtatt attero l. altero.
167	14	v. u. ſtatt gehorten l. gehörten.
175	9	v. u. ſtatt Dietrichs Hof l. Dieterichs Hofe.
189	17	v. u. ſtatt Wolde l. Wolda.
191	1	ſtatt Woalhauſen l. Waalhauſen.
205	15	v. u. ſtatt Name l. Namen.
206	6	v. u. ſtatt Moeum. l. Monum.
207	16	v. u. ſtatt Eine l. eine.
214	9	v. u. ſtatt Heinrich l. Hermann.

Seite	Zeile	
226	—	iſt die Seitenzahl unrichtig 216. angegeben.
230	19	v. u. ſtatt Diplomatorium l. Diplomatarium.
236	9	v. u. ſtatt Ethelbertus l. Ethelerus.
246	17	v. u. iſt das; wegzuſtreichen.
247	9	ſtatt Gerichtsbarkeit l. Gerichtbarkeit.
250	6	v. u. ſtatt Seeen l. Seen.
253	3	v. u. ſtatt dieſe l. dieſer.
258	5	v. u. ſtatt 143 — 141. l. 141 — 143.
266	5	ſtatt Siebern l. Sibern.
267	20	ſtatt Ertenenburg l. Erteneburg.
269	18	v. o. ſtatt Dumprobſt l. Domprobſt.
271	19	v. u. ſtatt ſelbſt l. ſelbſt.
271	15	v. u. ſtatt antreffe l. antreffen.
271	13	v. u. ſtatt aber l. eben.
293	17	v. u. ſtatt nördlichen l. nordlichen.
310	2	v. u. ſtatt stangno l. stagno.
321	4	v. u. ſtatt Lib. I. Lib. 1.
325	21	ſind die beiden Commata wegzuſtreichen.
328	18	v. u. ſtatt fecit que l. feoitque.
328	8. 9	v. u. ſtatt Hartivici l. Hartwici.
338	21	v. u. ſtatt 52) l. 53).
359	1	v. u. ſtatt Flecke l. Flecken.
363	30	v. u. ſtatt Potsdamm l. Potsdam.
365	—	iſt die Seitenzahl 395 unrichtig.
391	2	ſtatt Zarnikow l. Zarnekow.
391	21	ſtatt Zarnikow l. Zarnekow.
392	8	ſtatt Zarnikow l. Zarnekow.
423	9	ſtatt Meckenburg l. Mecklenburg.
423	12	v. u. ſtatt Calendos l. Calendas.
423	11	v. u. ſtatt eraut l. erant.

1815. 4.) §. 7. bis 11. S. 11 — 22. aus gleichen Gründen bewiesen; und ich würde mich lediglich hierauf bezogen haben, wenn ich diese Abhandlung eines der verdienstvollesten jetztlebenden Geschichtforscher vor dem Abdrucke jener Note gekannt hätte. In Ansehung der Schwester dieses Grafen Ludolf, Adelheid, deren ich in derselben Note S. 561. und S. 509. Note 64) erwähnt habe, füge ich in Beziehung auf dasjenige, was Herr Wolf §. 11. S. 22. der gedachten Abhandlung von derselben sagt, noch hinzu, daß selbige zwar allerdings, wie Herr Wolf richtig bemerkt, in erster Ehe mit dem Grafen Bernhard von Ratzeburg, jedoch auch, nach Arnoldi Lubecensis ausdrücklichem Zeugnisse, Lib. 4. Cap. 7. Num. 13., in zweyter Ehe mit dem Grafen Adolf von Dassel verheirathet gewesen ist. Wenn sie sich demohngeachtet, nachdem sie im Jahre 1209. sich Gräfin von Dassel geschrieben, 1237. Gräfin von Ratzeburg nennen lassen, so hat dieses ohne Zweifel seinen Grund in Ansprüchen, die ihr zweyter Ehemann auf die Grafschaft Ratzeburg gemacht hat, von da er aber durch den König Waldemar von Dänemark vertrieben worden, und vermuthlich bald nachher gestorben ist. Noch im Jahre 1244. nennet sie sich Alheithis dicta Comitissa de Racebergh in einer Urkunde bey Lamey, Geschichte der Grafen von Ravensberg, Codex Dipl. Num. 29. pag. 33., wobey der Zusatz: dicta, eine bloße Prätendentin anzuzeigen scheint. Sie hatte aus erster Ehe einen in der Kindheit verstorbenen Sohn; (Arnold. Lubec. l. alleg.) aus der zweyten hingegen keine

Söhne; (Wenk Heſſiſche Landesgeſchichte 2ten Bandes 2te Abtheil. S. 881. in der Note), wohl aber eine mit dem Grafen Ludwig I. von Ravensberg in deſſen zweyter Ehe vermählte Tochter. (Lamey Ravensb. Geſchichte S. 35. und Cod. Dipl. l. alleg.)

IV. Friedrich von Heldrungen, der, wie ich in der Note 63) zum 10ten Abſchn. S. 916. bemerkt habe, im Jahre 1412. aus ſeinen väterlichen Herrſchaften vertrieben wurde, war ſeitdem, wie der Herr Archivar Delius in ſeinen Bruchſtücken zur Geſchichte des Amts Elbingerode (Wernigerode 1813. 8.) erſtes Heft S. 22—27. mit unverwerflichen Gründen darlegt, nicht eigentlich landflüchtig, ſondern hatte Antheil an dem Schloſſe Hohnſtein und ſchrieb ſich davon 1413. Friedrich von Heldrungen, Herr zu Hohnſtein; (welches jedoch nicht ausſchließt, daß er 1417. von einem Bauern oder Köhler erſtochen ſeyn könne). Seine Witwe Agnes und ſein Sohn Heinrich, mit welchem die Familie ausſtarb, lebten noch bis nach 1426. auf dem Schloſſe zu Elbingerode, welches ihrem Verwandten, dem letzten Grafen von Wernigerode, Heinrich, zugehörte, wahrſcheinlich als Pfand-Inhaber. (Delius a. a. O.)

V. Zu der Bemerkung in der Note 17) zum 11ten Abſchn. S. 1041., daß theloneum de navibus oftmahls ein

DD
147
.W48
V.2

1027126-322

Vorrede.

Bey diesem zweyten und letzten Bande meiner Untersuchungen über die niederländischen Colonien im nordlichen Teutschlande bedarf ich noch wohl mehr als bey dem ersten einiger Entschuldigung über die hinzugefügten, dem Hauptgegenstande fremden Bemerkungen, welche man hier vielleicht noch mehr gehäuft und ausgedehnt finden, und in denen manches als mikrologisch betrachtet werden dürfte. Es wird dieses indessen den Lesern weniger beschwerlich seyn, da ich diese Bemerkungen nur in den Noten angebracht habe, die man leicht über-

ſchöpfen läßt; ſodann noch ein Paar Urkunden, die zur Erläuterung dienen, durchgehen; hiernächſt aber dasjenige prüfen, was hin und wieder aus Orts- und Familiennamen und andern Vermuthungsgründen gefolgert wird.

Die hieher gehörige Stelle des Helmold lautet folgender Maßen [1]): „Um dieſe Zeit;“ (da Heinrich der Löwe zuerſt die

---

1) Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 88. Folgendes ſind die Worte der Urſchrift: In tempore illo orientalem Slaviam tenebat Adelbertus Marchio, cui cognomen Ursus, qui etiam propicio sibi Deo amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae. Omnem enim terram Brizanorum, Stoderanorum, multarumque gentium habitantium Havelam et Albiam, misit sub jugum, et infrenavit rebelles eorum. Ad ultimum, deficientibus sensim Slavis, misit Trajectum et ad loca Rheno contigua, insuper ad eos, qui habitant juxta Oceanum et patiebantur vim maris videlicet Hollandos, Selandos, Flandros, et adduxit ex eis populum magnum nimis, et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Slavorum. Et confortatus est vehementer ad introitum advenarum Episcopatus Brandeburgensis nec non Havelbergensis, eo quod multiplicarentur Ecclesiae, et decimarum succresceret ingens possessio. Sed et australe littus Albiae ipso tempore incolere coeperunt Hollandienses advenae, ab urbe Salevveldele omnem terram palustrem atque campestrem, terram quae dicitur Balsemerlande et Marscinerlande, civitates et oppida multa valde, usque ad saltum Bojemicum possederunt Hollandri. Siquidem has terras Saxones olim inhabitasse feruntur, tempore scilicet Ottonum, ut videri potest in antiquis aggeribus, qui congesti fuerant super ripas Albiae in terra palustri Balsamorum, sed praevalentibus postmodum Slavis Saxones occisi, et terra a Slavis usque ad nostra tempora possessa. Nunc vero quia Dominus Dux noster et clementis

ſchöpfen läßt; ſodann noch ein Paar Urkunden, die zur Erläuterung dienen, durchgehen; hiernächſt aber dasjenige prüfen, was hin und wieder aus Orts- und Familiennamen und andern Vermuthungsgründen gefolgert wird.

Die hieher gehörige Stelle des Helmold lautet folgender Maßen [1]): „Um dieſe Zeit;“ (da Heinrich der Löwe zuerſt die

---

1) Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 88. Folgendes ſind die Worte der Urſchrift: In tempore illo orientalem Slaviam tenebat Adelbertus Marchio, cui cognomen Ursus, qui etiam propicio sibi Deo amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae. Omnem enim terram Brizanorum, Stoderanorum, multarumque gentium habitantium Havelam et Albiam, misit sub jugum, et infrenavit rebelles eorum. Ad ultimum, deficientibus sensim Slavis, misit Trajectum et ad loca Rheno contigua, insuper ad eos, qui habitant juxta Oceanum et patiebantur vim maris videlicet Hollandos, Selandos, Flandros, et adduxit ex eis populum magnum nimis, et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Slavorum. Et confortatus est vehementer ad introitum advenarum Episcopatus Brandeburgensis nec non Havelbergensis, eo quod multiplicarentur Ecclesiae, et decimarum succresceret ingens possessio. Sed et australe littus Albiae ipso tempore incolere coeperunt Hollandienses advenae, ab urbe Saleveldele omnem terram palustrem atque campestrem, terram quae dicitur Balsemerlande et Marscinerlande, civitates et oppida multa valde, usque ad saltum Bojemicum possederunt Hollandri. Siquidem has terras Saxones olim inhabitasse feruntur, tempore scilicet Ottonum, ut videri potest in antiquis aggeribus, qui congesti fuerant super ripas Albiae in terra palustri Balsamorum, sed praevalentibus postmodum Slavis Saxones occisi, et terra a Slavis usque ad nostra tempora possessa. Nunc vero quia Dominus Duci nostro et christis

Gegenden des Wolsemerlandes errichtet waren; in der Folge waren aber die Sachsen von den sie überwältigenden Slaven erschlagen, und das Land bis zu unsern Zeiten besessen worden. Da indessen nunmehro der Herr unserm Herzoge und den übrigen Fürsten Heil und Sieg reichlich verliehen hat, sind die Slaven allenthalben vernichtet und vertrieben, und es sind von den Küsten des Oceans starke und unzählbare Völker herbeygeführt worden, welche die Länder der Slaven in Besitz erhalten, Städte und Kirchen erbauet, und ihren Wohlstand ganz unglaublich vermehrt haben."

Diese Erzählung Helmolds ist sichtbarlich die Quelle, aus welcher alles dasjenige geflossen ist, was nachmahlige Geschichtschreiber, selbst die ältern unter denselben, von diesen Vorgängen erwähnen. Ganz kurz sagt Albert von Stade zum Jahre 1163: „Der Markgraf Albert besetzte, nachdem er die Slaven ausgetrieben hatte, sein Land mit Holländern, Seeländern und Flämingern [2]);" etwas ausführlicher aber der Verfasser der von Lindenbrog herausgegebenen Slavischen Chronik [3]): um diese Zeit hatte der Markgraf Adelbert mit dem Beynamen, der

2) Albertus Marchio, Slavis expulsis, terram suam occupavit Hollenis, Selandris et Flamingis. Schilter. Scriptor. rer. Germ. pag. 290.

3) Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 200, Cap. 29; In diebus illis orientalem Slavoniam tenebat Adelbertus Marchio, qui cognomento dicitur Ursus, habens terram Brizanorum et Stoderanorum usque ad saltum Boemicum: ad quod sensim deficientibus Slavis, vocavit de Reno accolas de Hollandia, Zelandia, Flandria, et Episcopatus Havelbergen: et Brandeborgen: auctisunt tehementer.

Bär, das östliche Slavenland inne, indem er das Land der Brizaner und der Stoderaner bis an den Böhmischen Wald besaß, wohin er, da die Slaven sich allmählich verloren, Anbauer vom Rhein, aus Holland, Seeland und Flandern berief; da sodann die Bißthümer Brandenburg und Havelberg sehr in Aufnahme kamen.

Das hauptsächlichste, was nach Anleitung dieser geschichtlichen Zeugnisse zur Erwägung kömmt, ist die Bestimmung der eigentlichen Sitze und des Umfangs der erwähnten Colonien. Helmold gedenkt zwey verschiedener Gegenden, in welche die fremden Anbauer eingeführt worden: zuvörderst des eroberten Landes der Brizaner und Stoderaner und der benachbarten Slavenvölker, und sodann der Provinzen am linken, oder, wie Helmold es benennt, südlichen Elbufer. Die erstgedachten Länder lagen jenseits der Elbe zwischen der Havel und Oder, denn hier wohnten die gedachten überwundenen Völker, die Brizaner in der Priegnitz und dem Havelbergischen Kirchsprengel, und die Stoderaner in der Mittelmark und dem Bißthume Brandenburg [4]). Von diesen Gegenden sagt Helmold nur ganz im allgemeinen: es wären daselbst der eingeführten großen Menge der Ankömmlinge in den Städten und Dörfern der Slaven Wohnsitze angewiesen, und dadurch die Bißthümer Brandenburg und Havelberg, weil die Kirchen- und Zehntcinkünfte sich vermehrt hätten, sehr in Aufnahme gekommen. Man darf hieraus nicht folgern, als ob die Priegnitz und Mittelmark durch die erwähnten Siege des Markgrafen ganz von ihren vorigen Einwohnern ent-

4) Helmold. Lib. 1. Cap. 37. sagt: cum vice quadam Brizanorum et Stoderanorum populi, videlicet qui Havelberg et Brandenburg habitant, rebellare pararent.

blößt, und durch die fremden Ankömmlinge neu bevölkert wären: auch der hiebey eingeflossene Ausdruck: daß die Slaven sich allmählich verloren hätten, ist zu Begründung einer solchen Schlußfolge nicht hinreichend. Die Vergleichung dieser Stelle Helmolds mit den oben vorgekommenen, die sich auf die Ansiedelungen in Wagrien und Mecklenburg beziehen, und den darüber vorgetragenen Bemerkungen, wird es bestätigen, in welchem eingeschränkten Sinne dergleichen unbestimmte Aeusserungen dieses Schriftstellers genommen werden müssen. In Ansehung der vorliegenden ist besonders zu bemerken, daß dasjenige, was Helmold von der ungeheuren Anzahl der Einwanderer, und von den sich allmählich verlierenden Slaven äussert, sich ohne Zweifel nicht auf diese Gegenden der Priegnitz und Mittelmark insbesondere, sondern auch mit auf die Ansiedelungen am linken Elbufer beziehe. Zugleich ergiebt es sich aber auch deutlich, daß diese Colonien am linken Elbufer unter denen, deren Helmold erwähnt, die beträchtlichsten gewesen sind, indem er von diesen mit mehrerer darauf gelegten Wichtigkeit verschiedene speciellere Bemerkungen anführt, und hauptsächlich in Beziehung auf diese der eingewanderten unzählbaren Völker, der vermehrten Kirchen und Städte und des unglaublich vermehrten Wohlstandes gedenkt. Dem zufolge will ich es zwar nicht gänzlich in Abrede stellen, daß auch jenseits der Elbe, besonders in der Nähe der schützenden Schlösser Brandenburg und Havelberg, und durch den Vorschub der dortigen Bischöfe, deren Einkünfte dadurch vermehrt worden, einige niederländische Colonien angelegt seyn mögen; ich glaube aber nicht, daß selbige sehr beträchtlich gewesen seyn können, da wir, ausser einigen mir sehr grundlos scheinenden Muthmaßungen, deren ich bald näher gedenken werde, gar keine Spur solcher Niederlassungen in diesen Gegenden finden, und ich oben in Hinsicht auf Wagrien und Mecklenburg schon bemerkt habe, daß die Slaven, aus denen doch auch hier die Einwohner dieser Provinzen bestanden, dergleichen Colonien unter sich schwer aufkommen ließen.

In Beziehung auf die andere Gegend dieſſeits der Elbe ſagt hiernächſt Helmold: die Holländiſchen Ankömmlinge hätten auch angefangen, das ſüdliche Ufer der Elbe anzubauen; von Salzwedel an hätten dieſe Holländer alles Sumpf- und Feldland, das Land, welches Balſamer- und Marſciwerlande genannt werde, ſehr viele Städte und Flecken bis an den Bojemiſchen Wald beſeſſen. Gedenkt man ſich, wie es durchgängig geſchiehet, unter dieſem Bojemiſchen Walde die Grenze des Königreichs Böhmen, ſo kann man ſich hieraus eine von Holländern bevölkerte Provinz abſtrahiren, die ungleich größer geweſen wäre, als ganz Holland. Die Linie von Salzwedel bis nach Böhmen läuft, in ſo fern man damit am linken Elbufer bleibt, durch die alte Mark, das Erzſtift Magdeburg, das Anhaltiſche und die ganze Länge der Markgrafſchaft Meißen, welches letztere ſo wenig als das Magdeburgiſche zu dem Gebiete Alberts des Bären gehörte. Erſtreckt man vollends den bezielten Strich Landes über die Elbe hinaus, ſo iſt abermahls ein Theil des Magdeburgiſchen, der Sächſiſche Churkreis und die Lauſitz mit darunter begriffen, von welchen Ländern blos der Churkreis, in Anſehung deſſen dieſes nicht gewiß iſt, unter Alberts Bothmäßigkeit geſtanden haben kann. Eelking beziehet würklich die obigen Aeuſſerungen Helmolds auf alle dieſe beträchtlichen Provinzen, und noch auf einige rechts und links angrenzende [5]); und ob er gleich freilich wohl nicht behaupten will, welches ſich vernünftiger Weiſe auch nicht gedenken ließe, daß dieſe Länder ganz von Einwohnern entblößt geweſen, und nur durch die Holländer wieder bevölkert wären, ſo will er doch auf ſelbige im allgemeinen die Behauptung angewandt wiſſen, daß die Holländer dort allenthalben ſehr viele Städte, Flecken und Kirchen

5) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 4, 6, 7, 8.

erbauet hätten. Ich kann mich indessen nicht davon überzeugen, daß eine so ausgedehnte Deutung jener Worte Helmolds die richtige seyn könne: denn es ist hier eigentlich nur die Rede von solchen Colonien, die im Balsamer- und Marsciuerlande angelegt worden, dieses Land erstreckte sich aber, wie sogleich näher bemerkt werden wird, nicht über die Gränzen der alten Mark hinaus. Wenn also Helmold sagt, die Holländer hätten dieses Balsamer- und Marsciuerland angebauet, und in demselben viele Städte und Flecken bis an den Bojemischen Wald angelegt, so kann ich unter diesem Bojemischen Walde unmöglich die so weit entlegene Böhmische Grenze verstehen, sondern ich glaube, daß von einem solchen Walde die Rede sey, der das Balsamerland gegen Süden begrenzt, und den Namen des Bojemischen Waldes geführt hat. Folgende Bemerkungen werden diese meine Deutung bestätigen.

Helmold redet eigentlich von solchen Colonisten, die Albert der Bär in sein Land berufen hat. Das Gebiet desselben erstreckte sich jedoch bey weitem nicht bis nach Böhmen hin, und Eelking erkennet daher selbst, daß das Verdienst der Anlage derjenigen Colonien, die in der Lausitz und der Markgrafschaft Meissen gestiftet worden, dem damahligen Regenten dieser Länder, dem Markgrafen Conrad von Wettin zuzuschreiben sey [6]). Ueberhaupt finden wir aber in diesen Provinzen nur so unbedeutende Spuren von Flämischen Hufen an ein Paar einzelnen Orten, (von denen weiter unten das nöthige bemerkt werden wird), daß man auch in dieser Hinsicht keinen Grund hat, diese beträchtlichen Länder mit zu den Wohnsitzen derjenigen zahlreichen Colonisten zu rechnen, deren Helmold hier gedenkt. Weiter

6) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 8. pag. 72, 73.

nordwärts im Magdeburgischen und im Sächsischen Churkreise läßt uns freilich die einigen Gegenden beygelegte Benennung: im Fläming; wohl darauf schließen, daß hier Flämische Niederlassungen angesiedelt worden; es haben jedoch auch diese, wie ich bald näher darlegen werde, den großen Umfang, den man ihnen gemeiniglich beylegt, schwerlich gehabt. Wollte man indessen annehmen, daß Helmold auf diese Colonien mit Rücksicht genommen hätte; so müßte man ihm doch immer, da auch diese noch sehr weit von Böhmen entfernt sind, eine mächtige Uebertreibung zur Last legen; und etwa supponiren, er habe, weil in der Richtung gegen Böhmen hin auch noch diese wichtigen Niederlassungen angelegt worden, es sich erlaubt, die Wohnsitze der Colonisten als solche zu beschreiben, die sich bis nach Böhmen hin erstreckt hätten. Ich halte aber dafür, daß auch dieses Helmolds Meinung nicht gewesen sey, sondern er blos von dem Balsamer- und Marsciterlande habe reden wollen. Denn zu geschweigen, daß jene Flämischen Districte an der Ostseite der Elbe und größtentheils im Gebiete des Erzstifts Magdeburg belegen sind, die gegenwärtige Stelle Helmolds hingegen sich namentlich auf das linke Elbufer beschränkt, auch eigentlich nur von Alberts des Bären Veranstaltungen redet; so ist auch der ganze Zusammenhang der Worte jener ausgedehntern Deutung entgegen. Da nemlich in dieser Stelle von den Niederlassungen in dem Balsamer- und Marsciterlande ausführlich geredet wird, so läßt es sich doch wohl kaum gedenken, daß Helmold von da mit den wenigen Worten — bis an den Bojemischen Wald — einen Sprung bis ganz nach Böhmen hätte machen, und die Anlagen in den dazwischen gelegenen großen Provinzen bloß mit diesen wenigen Worten abfertigen wollen. Viel natürlicher treffen die Ausdrücke zu, wenn man diese Worte: — bis an den Bojemischen Wald — auf eine Grenze des Balsamerlandes beziehet. Was mich aber insbesondere in dieser Deutung bestätigt, ist der unmittelbar auf diese Worte folgende Nachsatz: „diese Gegenden sollen ehedem die Sachsen bewohnt haben, nemlich zu den Zeiten

der Ottonen, wie man noch an den alten Deichen ſehen kann, die am Ufer der Elbe in den ſumpfigen Gegenden des Balſamerlandes errichtet waren u. ſ. w." — denn dieſer Nachſatz, in welchem gleichwohl von dem eben bemerkten ſich bis an den Bojemiſchen Wald erſtreckenden Lande die Rede iſt, hat ſeine deutliche Beziehung blos auf das Balſamerland, und iſt auf das Magdeburgiſche, den Churkreis, Meißen und die Lauſitz, deren Einwohner zwar wohl größtentheils urſprüngliche Slaven ſind, damahls aber ſchon ſeit Jahrhunderten unter der ungeſtörten Herrſchaft Sächſiſcher Fürſten ſtanden, gar nicht anwendbar.

Ueberdem erinnere ich mich nicht, daß ich die Grenze des Königreichs Böhmen irgendwo unter der Benennung des Böhmiſchen Waldes bezeichnet gefunden hätte, ſondern glaube, daß, wenn Helmold von dieſer Grenze hätte reden wollen, er vielmehr ſchlechtweg geſagt haben würde: bis nach Böhmen hin. An der ſüdlichen Grenze der alten Mark gegen das Magdeburgiſche zu finden ſich noch jetzt beträchtliche Waldungen, die ich auf meiner Special-Charte der Mark Brandenburg [7]) unter den Namen der Letzlingiſchen, Burgſtallſchen und Colbitzer Forſten angegeben finde. Sie ſchließen ſich links an den Drömling an, erſtreckten ſich ehedem ohne Zweifel rechts bis an die Elbe, und ſind meiner Vermuthung nach eben derjenige Wald, deſſen Helmold unter der Benennung des Bojemiſchen Waldes hier erwähnt.

Die Lage des Balſamer- und Marſcinerlandes iſt ſchon von Eelking [8]) im Ganzen richtig angegeben, indeſſen bedarf

7) Sie iſt zu Nürnberg 1798. von Schneider und Weigel herausgegeben.

8) De Belgis in German. advenis Sect. 1. Cap. 2. §. 4. pag. 44. 45.

Söhne; (Wenk Heſſiſche Landesgeſchichte 2ten Bandes 2te Abtheil. S. 881. in der Note), wohl aber eine mit dem Grafen Ludwig I. von Ravensberg in deſſen zweyter Ehe vermählte Tochter. (Lamey Ravensb. Geſchichte S. 35. und Cod. Dipl. l. alleg.)

IV. Friedrich von Heldrungen, der, wie ich in der Note 63) zum 10ten Abſchn. S. 916. bemerkt habe, im Jahre 1412. aus ſeinen väterlichen Herrſchaften vertrieben wurde, war ſeitdem, wie der Herr Archivar Delius in ſeinen Bruchſtücken zur Geſchichte des Amts Elbingerode (Wernigerode 1813. 8.) erſtes Heft S. 22—27. mit unverwerflichen Gründen darlegt, nicht eigentlich landflüchtig, ſondern hatte Antheil an dem Schloſſe Hohnſtein und ſchrieb ſich davon 1413. Friedrich von Heldrungen, Herr zu Hohnſtein; (welches jedoch nicht ausſchließt, daß er 1417. von einem Bauern oder Köhler erſtochen ſeyn könne). Seine Witwe Agnes und ſein Sohn Heinrich, mit welchem die Familie ausſtarb, lebten noch bis nach 1426. auf dem Schloſſe zu Elbingerode, welches ihrem Verwandten, dem letzten Grafen von Wernigerode, Heinrich, zugehörte, wahrſcheinlich als Pfand-Inhaber. (Delius a. a. O.)

V. Zu der Bemerkung in der Note 17) zum 11ten Abſchn. S. 1041., daß theloneum de navibus oftmahls ein

miae genannt ward 12). Den Namen des Balſamerlandes finden wir auch noch in einem Diplome Alberts des Bären vom Jahre 1160., vermittelſt deſſen er dem Kloſter Hillersleben ein in Balſamien gekauftes Allodium, nemlich das Dorf Slautiz, (vielleicht Schleuz ohnweit Lüderitz), überträgt 13). Noch jetzt führt ein in dem Balſamerlande befindlicher kleiner Fluß den Namen des Balſamfluſſes oder Balſamer Bachs. „Der Balſamfluß," ſagt Büſching 14) „hat ſeinen Urſprung auf dem Arneburgiſchen Felde, nimmt bey Königsmark das Fließ Coſit auf, und vermiſcht ſich bey Dobbrune mit der Bieſe." Auf der erwähnten Special-Charte findet man ihn, jedoch ohne Bemerkung des Namens, ſolchergeſtalt angegeben, daß er bey Kruſemark, Rohrbeck, Königsmark und Dobbrune vorbey in die Bieſe fließt. Wahrſcheinlich hat jedoch dieſer kleine Fluß nicht ſowohl der ganzen Gegend den Namen gegeben, als ſolchen von derſelben erhalten; eher möchte ich vermuthen, daß aus der Benennung des den Gau Beleſem begrenzenden gröſſern Bieſefluſſes die Benennung dieſes Gaues erwachſen, und aus dieſer wiederum die des Balſamerlandes allmählich gebildet ſey.

---

12) S. unter andern die Urkunden in Gerken Diplomataria veteris Marchiae 2r Theil S. 260. 360.

13) Daſſelbe iſt bey Falck Tradit. Corbejens. pag. 921, in Orig. Guelf. Tom. 2. pag. 482; und nach dem Originale in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 1. pag. 10. num. 5. abgedruckt. Allodium, heißt es daſelbſt, quod emi in Balsamis, villam scilicet Slautiz.

14) Erdbeſchreibung 3ten Theils 2ter Band ſechſte Auflage vom Jahre 1778. S. 885.

Salzwedel 15), deſſen Helmold hier namentlich gedenkt, liegt übrigens nicht im Balſamerlande. Helmold ſagt dieſes auch nicht ausdrücklich, ſondern bezeichnet dieſes Land nur als

15) Salzwedel wird in neuern Schriften häufig auf lateiniſch Soltquella genannt, ohne Zweifel, weil man angenommen hat, daß der Namen ſo viel als eine Salzquelle bedeute. Mit dem letztern Theile der Etymologie hat es auch, meiner Meinung nach, ſeine Richtigkeit. Es iſt zwar über die Bedeutung des oft vorkommenden Namens: Wedel, manches dahin geſchrieben: der ſeel. Lict. von Seelen in Pratjens Herzogthümern B. u. B. 2ter Samml. S. 76. bringt ſogar den Abgott Bel mit hinein, und meint, der hohe Wedel bey Stade habe von einem dieſem Abgotte gewidmet geweſenen Tempel, der hohe Bel geheißen, welches der ſeel. Senior Kerſtens ebendaſ. 5te Samml. S. 322. ſehr glaublich findet. Andere halten dafür, daß Wedel einen Hügel bedeute. Ich bin indeſſen der Meinung, daß ſolches eine Quelle anzeige, und mit Werle gleichbedeutend ſey, welches von der wirbelnden Bewegung des Quellwaſſers abgeleitet iſt. Auch der oft vorkommende Namen Welle bedeutet ein gleiches. Der hohe Wedel bey Stade hat ſolchemnach den Namen von der auf demſelben entſpringenden hohen Quelle; Langwedel kann mit Recht die lange Quelle genannt werden, da ein Bach der Länge nach durchfließt u. ſ. w. Dagegen glaube ich nicht, daß die Salzwedelſche Quelle ſalzig geweſen ſey. Es ſollen zwar einige Spuren von Salz in der Nähe zu finden, jedoch ſehr unbedeutend ſeyn; auch wird der Namen urſprünglich Salwidele angegeben. Die Salzquellen werden gewöhnlich durch Halle bezeichnet. Saal bedeutet ein Thal, insbeſondere in unſern Gegenden ein kleines ſumpfiges Thal. In meiner hieſigen Feldmark befindet ſich in einem ſolchen Thale belegener Saalbuſch, auch an der Grenze als Schnede-Merkmahl ein eben ſo ſituirter Metkenbuſch-Saal; und es finden ſich ähnliche Benennungen an mehreren Orten. Salwidele oder Salzwedel bedeutet ſolchemnach eine Thalquelle.

ſchöpfen läßt; ſodann noch ein Paar Urkunden, die zur Erläuterung dienen, durchgehen; hiernächſt aber dasjenige prüfen, was hin und wieder aus Orts- und Familiennamen und andern Vermuthungsgründen gefolgert wird.

Die hieher gehörige Stelle des Helmold lautet folgender Maßen [1]): „Um dieſe Zeit;" (da Heinrich der Löwe zuerſt die

---

1) Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 88. Folgendes ſind die Worte der Urſchrift: In tempore illo orientalem Slaviam tenebat Adelbertus Marchio, cui cognomen Ursus, qui etiam propicio sibi Deo amplissime fortunatus est in funiculo sortis suae. Omnem enim terram Brizanorum, Stoderanorum, multarumque gentium habitantium Havelam et Albiam, misit sub jugum, et infrenavit rebelles eorum. Ad ultimum, deficientibus sensim Slavis, misit Trajectum et ad loca Rheno contigua, insuper ad eos, qui habitant juxta Oceanum et patiebantur vim maris videlicet Hollandos, Selandos, Flandros, et adduxit ex eis populum magnum nimis, et habitare eos fecit in urbibus et oppidis Slavorum. Et confortatus est vehementer ad introitum advenarum Episcopatus Brandeburgensis nec non Havelbergensis, eo quod multiplicarentur Ecclesiae, et decimarum succresceret ingens possessio. Sed et australe littus Albiae ipso tempore incolere coeperunt Hollandienses advenae, ab urbe Saleveldele omnem terram palustrem atque campestrem, terram quae dicitur Balsemerlande et Marscinerlande, civitates et oppida multa valde, usque ad saltum Bojemicum possederunt Hollandri. Siquidem has terras Saxones olim inhabitasse feruntur, tempore scilicet Ottonum, ut videri potest in antiquis aggeribus, qui congesti fuerant super ripas Albiae in terra palustri Balsamorum, sed praevalentibus postmodum Slavis Saxones occisi, et terra a Slavis usque ad nostra tempora possessa. Nunc vero quia Dominus Dux noster et caeteris

Salzwedel 15), deſſen Helmold hier namentlich gedenkt, liegt übrigens nicht im Balſamerlande. Helmold ſagt dieſes auch nicht ausdrücklich, ſondern bezeichnet dieſes Land nur als

---

15) Salzwedel wird in neuern Schriften häufig auf lateiniſch Soltquella genannt, ohne Zweifel, weil man angenommen hat, daß der Namen ſo viel als eine Salzquelle bedeute. Mit dem letztern Theile der Etymologie hat es auch, meiner Meinung nach, ſeine Richtigkeit. Es iſt zwar über die Bedeutung des oft vorkommenden Namens: Wedel, manches dahin geſchrieben: der ſeel. Lict. von Seelen in Pratjens Herzogthümern B. u. B. 2ter Samml. S. 76. bringt ſogar den Abgott Bel mit hinein, und meint, der hohe Wedel bey Stade habe von einem dieſem Abgotte gewidmet geweſenen Tempel, der hohe Bel geheißen, welches der ſeel. Senior Kerſtens ebendaſ. 5te Samml. S. 322. ſehr glaublich findet. Andere halten dafür, daß Wedel einen Hügel bedeute. Ich bin indeſſen der Meinung, daß ſolches eine Quelle anzeige, und mit Werle gleichbedeutend ſey, welches von der wirbelnden Bewegung des Quellwaſſers abgeleitet iſt. Auch der oft vorkommende Namen Welle bedeutet ein gleiches. Der hohe Wedel bey Stade hat ſolchemnach den Namen von der auf demſelben entſpringenden hohen Quelle; Langwedel kann mit Recht die lange Quelle genannt werden, da ein Bach der Länge nach durchfließt u. ſ. w. Dagegen glaube ich nicht, daß die Salzwedelſche Quelle ſalzig geweſen ſey. Es ſollen zwar einige Spuren von Salz in der Nähe zu finden, jedoch ſehr unbedeutend ſeyn; auch wird der Namen urſprünglich Salwidele angegeben. Die Salzquellen werden gewöhnlich durch Halle bezeichnet. Saal bedeutet ein Thal, insbeſondere in unſern Gegenden ein kleines ſumpfiges Thal. In meiner hieſigen Feldmark befindet ſich in einem ſolchen Thale belegener Saalbuſch, auch an der Grenze als Schnede-Merkmahl ein eben ſo situirter Metkenbuſch-Saal; und es finden ſich ähnliche Benennungen an mehreren Orten. Salwidele oder Salzwedel bedeutet ſolchemnach eine Thalquelle.

ein ſolches, welches zwiſchen Salzwedel und dem Bojemiſchen Walde belegen ſey. Die Grenze des Balſamerlandes und des Gaues Beleſen erſtreckte ſich nemlich gewiß nicht über die des Biſchöflich-Halberſtädtiſchen Sprengels hinaus. Es iſt eine bekannte Bemerkung, daß urſprünglich die Abtheilungen der weltlichen und geiſtlichen Gebiete in Teutſchland zuſammen trafen, und man keinen Gau finden wird, der unter mehrere Bißthümer vertheilt geweſen wäre: auch konnte der Archidiacon des Balſamerlandes ſeine Botmäßigkeit nicht über die Halberſtädtiſche Diöceſe hinaus erſtrecken, mithin würde er, wenn das Balſamerland zum Theil in einem andern Sprengel gelegen hätte, nicht Archidiacon dieſes ganzen Diſtricts geweſen ſeyn, und den Namen im allgemeinen davon haben führen können. Die Grenze des Verdenſchen und Halberſtädtiſchen Sprengels ging nun aber in ſchräger Richtung quer durch die jetzige alte Mark, und wurde durch die Flüſſe Milde, Bieſe und Aland bis zur Elbe gebildet, wie dieſes Gerken in der erwähnten Abhandlung mit unverwerflichen Zeugniſſen bewieſen hat 16). Alles,

16) Gerken a. a. O. Fragmenta Marchica 5r Thl. S. 132. Note 5) beziehet ſich 1. auf die Stelle des Sächſiſchen Annaliſten ad ann. 805. (in Eccard Corp. Histor. med. aevi Tom. 1. pag. 167); wo derſelbe die Grenze des Bißthums Halberſtadt bezeichnet; — Isunna palus (am Iſeſluſſe) qui dividit Bardengaos et Witingaos, (um Wittingen) Ara, (die Ohre), (bis ſo weit liegen die Grenzen noch auſſerhalb der alten Mark, folglich auch auſſer dem Balſamerlande; aber nun heißt es weiter): Milda, Prucekina; (nach Gerkens Zeugniß die Bieſe, bey andern auch Priſatina genannt), et iterum Albia. 2. auf die Verdenſche Grenzbezeichnung in dem Stiftungs-Briefe des Bißthums Verden in Maderi Append. ad Adam. Bremens. pag. 175; Schaten histor. Westphal. pag. 505. 5. p. 542. edit. recent. Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii

was dieſer Linie gegen Nordweſten liegt, gehörte zum Stifte Verden, und wahrſcheinlich zum ehemahligen Bardengau; wie denn insbeſondere Salzwedel, Arendſee, das Kloſter Diſtorf u. ſ. w. bekanntlich in der Verdenſchen Diöceſe belegen waren. Eben dieſe Linie begrenzte demnach hier das Walſamerland, welches ſich gegen Oſten bis an die Elbe, als die urſprüngliche Grenze zwiſchen den Sachſen und Slaven, und gegen Süden bis an die Grenze des Erzbiſchöflich-Magdeburgiſchen geiſtlichen und weltlichen Gebiets, als welche durch den Ohrafluß [17]) und die nordwärts deſſelben belegenen Waldungen oder den Bojemiſchen Wald bezeichnet ward, erſtreckte.

---

pag. 177; Lünig R. A. P. Spec. Cont. 2. Fortſ. 1. S. 472, wo in umgekehrter Richtung die Grenzen ſo bezeichnet werden: Dehinc in Albiam; inde in rivum Aland; inde in rivum Bese; inde in Rodouve, (iſt die Milde, ſagt Gerken); usque in paludem, quae dicitur Rockesford; inde in Horam fluvium; (nun geht es aus der alten Mark und dem Walſamerlande heraus); Callenvorde; inde in ortum Horae; inde in ortum Hisnae etc. Wenn gleich dieſes Diplom gewiß nicht ächt und nicht gleichzeitig iſt, ſo iſt es doch ohne Zweifel kein ganz neues Machwerk, und die Grenzen waren dem Verfaſſer wohl bekannt. Auch ſtimmt die noch ſpeciellere Grenzbeſtimmung des Halberſtädtiſchen Sprengels in der Halberſtädtiſchen Chronik in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 121. mit dem allen genau überein.

17) S. Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 1. Num. 1. Vorbericht §. 1. Ohne Beweis behauptet jedoch hier der Verfaſſer, die Mark habe ſich auch noch wohl über die Ohra hinaus in das Magdeburgiſche erſtreckt. Schon bey der erſten Stiftung des Erzbißthums wurde demſelben die Ohra zur nördlichen Grenze des demſelben abgetretenen Diſtricts geſetzt. Ditmar Merseb. apud Leibnit. pag. 334.

blößt, und durch die fremden Ankömmlinge neu bevölkert wären: auch der hiebey eingeflossene Ausdruck: daß die Slaven sich allmählich verloren hätten, ist zu Begründung einer solchen Schlußfolge nicht hinreichend. Die Vergleichung dieser Stelle Helmolds mit den oben vorgekommenen, die sich auf die Ansiedelungen in Wagrien und Mecklenburg beziehen, und den darüber vorgetragenen Bemerkungen, wird es bestätigen, in welchem eingeschränkten Sinne dergleichen unbestimmte Aeusserungen dieses Schriftstellers genommen werden müssen. In Ansehung der vorliegenden ist besonders zu bemerken, daß dasjenige, was Helmold von der ungeheuren Anzahl der Einwanderer, und von den sich allmählich verlierenden Slaven äussert, sich ohne Zweifel nicht auf diese Gegenden der Priegnitz und Mittelmark insbesondere, sondern auch mit auf die Ansiedelungen am linken Elbufer beziehe. Zugleich ergiebt es sich aber auch deutlich, daß diese Colonien am linken Elbufer unter denen, deren Helmold erwähnt, die beträchtlichsten gewesen sind, indem er von diesen mit mehrerer darauf gelegten Wichtigkeit verschiedene speciellere Bemerkungen anführt, und hauptsächlich in Beziehung auf diese der eingewanderten unzählbaren Völker, der vermehrten Kirchen und Städte und des unglaublich vermehrten Wohlstandes gedenkt. Dem zufolge will ich es zwar nicht gänzlich in Abrede stellen, daß auch jenseits der Elbe, besonders in der Nähe der schützenden Schlösser Brandenburg und Havelberg, und durch den Vorschub der dortigen Bischöfe, deren Einkünfte dadurch vermehrt worden, einige niederländische Colonien angelegt seyn mögen; ich glaube aber nicht, daß selbige sehr beträchtlich gewesen seyn können, da wir, ausser einigen mir sehr grundlos scheinenden Muthmaßungen, deren ich bald näher gedenken werde, gar keine Spur solcher Niederlassungen in diesen Gegenden finden, und ich oben in Hinsicht auf Wagrien und Mecklenburg schon bemerkt habe, daß die Slaven, aus denen doch auch hier die Einwohner dieser Provinzen bestanden, dergleichen Colonien unter sich schwer aufkommen ließen.

Hauſe der älteſten nördlichen Markgrafen verwandt geweſen, und in wie fern dieſe über das Balſamerland mit zu gebieten

---

feſtung im Jahre 1805 wieder herſtellen; (Ditmar. apud Leibnit. pag. 382. in f. Annal. Saxo l. c. pag. 404.) wie er denn auch zugleich die Slaven nöthigte, zu ihm nach Werben zu kommen, um gütlich zu unterhandeln, welcher Ort alſo damahls auch ſchon als ein Schloß exiſtirte. Ditmar. et Annal. Saxo ibidem. Sogleich im folgenden Jahre kommt aber eine Urkunde eben deſſelben Kaiſers, d. d. Mulinhusin 7. Id. Apr. 1006. zum Vorſchein, vermittelſt deren derſelbe eine Tradition des Schloſſes Arneburg in pago Belesem mit 160 mansis beſtätigt. Ein Sohn des Grafen Bruno, Namens Ziazo, und ein Graf Unno, vermuthlich auch ein Sohn deſſelben, hatten nemlich dieſe Stücke dem Magdeburgiſchen Erzbiſchofe Tagino, um daſelbſt ein Canonicat-Stift zu errichten, überlaſſen; allem Anſchein nach befand ſich das Erzſtift Magdeburg ſchon früher in deren Beſitz, daher ſich auch der Erzbiſchof Giſeler oberwähnter Maßen der Vertheidigung annahm. Der weſentliche Inhalt dieſes Diploms iſt von Gebhardi ſeinen Marchion. Aquilonar. pag. 22. eingerückt, auch iſt ſelbiges bey Buchholz Brandenb. Geſchichte 1r Thl. S. 408.; und wie in einer Note zu der Wagneriſchen Ausgabe des Dithmar pag. 153. Nota 85. angegeben wird, in Sagittarii Antiqu. Magdeb. pag. 257. seq. abgedruckt. Dithmar von Merſeburg l. c. 392. erwähnt dieſer Acquiſition des Erzſtifts, indem er von dem Erzbiſchofe Tagino unter andern rühmt: Harnaburg et Frasan ac Praetine urbes — suae acquisivit ecclesiae. Der Kaiſer Heinrich hatte in der Folge 1012. noch eine Zuſammenkunft mit den Slaven bey Arneburg; (Ditmar. l. c. pag. 395. in f. Annal. Saxo l. c. pag. 424). Der dortigen Grafen, die ohne Zweifel ausgeſtorben waren, (wie denn jener Ziazo ein Clericus war), geſchiehet aber ſeitdem keine weitere Erwähnung: denn wenn einige ſpätere Chronikenſchreiber, z. B. die Verfaſſer des Chronici Episcopor. Verdens. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 216; und der Braunſchw. Reim-

gehabt haben, ergiebt ſich nicht mit Gewißheit [20]). In der Folge rechneten die Markgrafen aus dem Walbeckiſchen Hauſe

---

Chronik bey Leibnitz l. c. Tom. 3. pag. 40. eines Grafen Hermann von Arneburg, der im Jahre 1115. bey dem Welfesholze gegen Kaiſer Heinrich V. mit gefochten haben ſoll, gedenken; ſo haben ſie dieſen Namen offenbar durch einen Irrthum aus denen des Grafen Friedrich von Arnsberg und des Hermann von Calvelage, welche nach den Zeugniſſen der gleichzeitigen Geſchichtſchreiber an jener Schlacht Theil nahmen, zuſammengeſtoppelt.

20) Die Mark erſtreckte ſich damahls bis über die Havel hinaus. Schon der König Heinrich I. hatte Brandenburg, welches von jeher eine Hauptfeſtung der Slaven war, im Jahre 927. erobert; (Witichind. Corbej. Annal. Lib. I. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. I. pag. 639; Annal. Saxo in Eccard. Corp. histor. med. aevi Tom. I. pag. 250); ja er hatte zu Walsleben, ohnweit Ruppin, (denn ich halte dafür, daß von dieſem Orte und nicht von Fallersleben, wie man gemeiniglich annimmt, die Rede ſey, auch nicht von einem anjetzt gräfl. Schulenburgiſchen Dorfe in der Alten Mark, Namens Walsleben, wo vorhin ein Lüderitziſches Gut war; ſ. Gerken Fragm. March. 6r Thl. S. 54, welches ſich ſonſt eher hören ließe, und von Gerken Brandenb. Stifts-Hiſtorie 1ſte Abtheilung §. 10. Not. 1. S. 12.; wie auch von Gebhardi im 51ſten Thl. der Halliſchen allgemeinen Welthiſtorie S. 329. dafür gehalten wird), eine Grenzfeſtung angelegt; und obgleich dieſes Wallislevo im Jahre 929. von den Slaven eingenommen und verwüſtet ward; (Witichindus l. c. eadem pag. Annal. Saxo l. c. pag. 251); ſo ſicherte doch der im Jahre 930. bey Lenzen in der Priegnitz erfochtene blutige Sieg die Eroberungen jenſeits der Elbe. (Witichindus ibidem; Annal. Saxo pag. 253; Ditmarus Merseburg. in Leibnit. Scriptor. rer. German. Tom. 1. pag. 326. Letzterer ſetzt hinzu, daß auch Walsleben wieder er-

das Schloß Arneburg zwar mit zu ihrem Markgräflichen Gebiete [21]), sie hatten indeſſen ihre Familiengüter und Schlöſſer

bauet ſey). Hernachmahls giengen dieſe Eroberungen zwar auf einige Zeit wieder verloren, da unter der anfangs ſchwach befeſtigten Regierung Otto des Erſten die Ungarn ſogar bis an den Harz ſtreiften; bald nachher beſiegte aber dieſer große Kaiſer alle ſeine Feinde; und da ihm Brandenburg im Jahre 940. durch die Verrätherey eines Slaven, Namens Tugumir, der ein Oberhaupt der Havelländer war, wieder in die Hände fiel, ſo wurden ihm alle Slaviſche Völker bis an die Oder unterwürfig; (Witichindus l. c. pag. 647; Annal. Saxo l. c. pag. 268), worauf er in den Jahren 946. und 949. die Bisthümer Havelberg und Brandenburg ſtiftete. Dieſes währte ſo lange, bis unter Otto III. im Jahre 983. die Slaven ſowohl Havelberg als Brandenburg eroberten; (Dithmar. Merseburg. apud Leibnit. l. c. pag. 345), weshalb der Markgraf Dieterich, deſſen bald nachher erfochtener großer Sieg von wenigem Erfolge geweſen zu ſeyn ſcheint, ſeiner Markgrafſchaft entſetzt, und ſolche dem Lothar von Walbeck verliehen wurde. (Adamus Bremens. Lib. 2. Cap. 31. in Lindenbrog. Scriptor. rer. septentr. pag. 24; Annal. Saxo l. c. pag. 340). Seitdem konnten, wie ſchon bemerkt worden, ſelbſt das Elbufer und die an demſelben belegenen Schlöſſer Werben und Arneburg kaum behauptet werden. Ohne Zweifel hatten aber auch der Markgraf Dieterich und ſein Vater Bernhard ihre Stammgüter nicht in den eroberten Provinzen jenſeits der Elbe, ſondern entweder, wenn ſie etwa mit den Arneburgiſchen Grafen zu einem Geſchlechte gehört hätten, im Balſamerlande, oder noch weiter weſtlich, ſo wie das Walbeckiſche Haus, in Nord-Thüringen.

21) Dithmar ſagt l. c. pag. 356. bey Erwähnung des Slaviſchen Angriffs auf Arneburg im Jahre 998.: der Markgraf Lothar von Walbeck — cujus curam civitas praedicta tunc respiciebat — ſey zur Hülfe herbeygeeilt. Auch bezeichnet die angezogene, die

zu Walbeck im Halberſtädtiſchen, auch erſtreckte ſich ihr Markgrafthum wohl nicht über die Grenzen des Halberſtädtiſchen Sprengels und des Balſamerlandes gegen Nordweſten hinaus; welches auch unter den Markgrafen Bernhard Vater und Sohn und Wilhelm, die aus jener ältern Markgräflichen Familie wieder zur Regierung kamen, „wahrſcheinlich nicht der Fall war. Die ehemahligen Markgrafen aus dem Stadiſchen Hauſe hatten dagegen ihren Sitz zu Salzwedel[22]), wo ſie, vielleicht durch eine Heirath, begütert ſeyn mochten. Im Balſamerlande finden wir zu den Zeiten derſelben den Großvater und Vater des nachmahligen Lauſitziſchen Markgrafen Wipert von Groitzſch als

---

Uebertragung von Arneburg an das Erzſtift Magdeburg betreffende Urkunde vom Jahre 1006. dieſen Ort als einen ſolchen, der in pago Belesen, in Comitatu autem Wernizonis; (nemlich des damahligen Markgrafen Werner, eines Sohnes jenes Lothar), belegen ſey. Der Markgraf Lothar war zwar ein Enkel des Grafen Bruno von Arneburg, indem deſſen Mutter Mathilde dieſes Grafen Bruno Tochter war, wie Gebhardi Marchion. Aquil. pag. 21. mit unverwerflichen Gründen beweiſet; indeſſen ſcheint derſelbe auf das Eigenthum des dortigen Guts keinen Anſpruch gemacht, ſondern nur das Schloß zu ſeinem Markgräflichen Gebiete gerechnet zu haben.

22) Der Markgraf Rudolf I. ließ den Friedrich, der ſich der Grafſchaft Stade angemaaßt, und den er mit Beyhülfe des damahligen Sächſiſchen Herzogs Lothar gefangen genommen hatte, nach Salzwedel ins Gefängniß bringen: Albertus Stadensis ad ann. 1112. in Schilteri Script. rer. Germ. pag. 262; und der Kaiſer Heinrich V. bewürkte ſodann deſſen Befreyung durch die Belagerung von Salzwedel; Annalista Saxo ad eund. annum in Eccard Corp. histor. Tom. I. pag. 628; woraus dann erhellet, daß Salzwedel des Markgrafen Reſidenzſchloß war.

Regenten. Der Vater deſſelben hieß gleichfalls Wipert, und vererbte das Balſamerland auf dieſen ſeinen Sohn mit dem Schloſſe Tangermünde [23]). Von dieſem brachte es der Markgraf

---

23) Die einzigen Quellen dieſer Angaben ſind das Leben des Wipert von Groizſch, von einem Mönch aus dem Kloſter Pegau, und die etwas kürzere aus eben dem Kloſter herrührende Stiftungsgeſchichte deſſelben, welche einer dortigen Chronik zum Eingange dient. Jenes iſt vorhin einzeln von Reineccius herausgegeben, neuerlich aber in Hofmanni Scriptoribus rerum Lusatic. Tom. 1. abgedruckt. Letztere iſt dem Chronico Montis Sereni als Anlage beygefügt, und mit demſelben von Mader, und hiernächſt gleichfalls von Hofmann Scriptor. rer. Lusat. Tom. 4. pag. 118. seqq. herausgegeben. Beide enthalten in den erſten Zeilen offenbare Fabeln von den frühern Voreltern dieſer Wiperte; da indeſſen dasjenige, was ſie von des Markgrafen Lebensgeſchichte erzählen, mit den Angaben anderer älterer Geſchichtſchreiber zuſammen trifft; ſo haben wir eben nicht Urſache, die Richtigkeit desjenigen zu bezweifeln, was ſie von deſſen Beſitzungen im Balſamerlande ſagen. Nach ihnen hat des Markgrafen Großvater, Wolf, (den ſie aus einem abgeſetzten Pommerſchen Fürſten zum Könige von Dänemark, in deſſen Geſchichte man gleichwohl keine Spur von ihm findet, ſich emporſchwingen laſſen), das Balſamerland, und zwar, wie die Lebensgeſchichte ſagt, durch Eroberung, an ſich gebracht. Balsamorum etiam regio (sorte bellica) dominio ejus cessit. Von den drey Söhnen dieſes Wolf, deren einer ſich nach Rußland, und ein anderer nach Griechenland gewandt haben ſoll, hat der jüngſte, Wipert, ſich im Balſamerlande niedergelaſſen; Wicpertus autem in Balsamorum regionem, quae ei paterna hereditate obvenerat, secessit, bella plurima gessit. Er verheirathete ſich daſelbſt mit einer Tochter des Grafen Goswin von Leige, ſtarb jung, und hinterließ einen Sohn gleichen Namens, den nachmahligen Markgrafen. In Beziehung auf dieſen wird nun ferner erzählt: Hinricus Im-

perator, filius Conradi, regebat tunc imperium, sub quo respublica pace fruebatur; sub quo Princeps Udo Marchiam Stadensem regebat. Wicbertus ergo patre orbatus hunc accedens ab eo donec adolesceret educatus est, simulque gladio militari ab eo accinctus, urbe Tangermunde ab eodem Udone inbeneficiatur. Da Tangermünde im Balſamerlande, welches Wiperts väterliches Erbtheil war, belegen iſt; ſo war dieſe Belehnung ohne Zweifel kein Geſchenk, ſondern Wipert ließ ſich nur mit dieſem ſeinem väterlichen Schloſſe von dem Markgrafen deshalb belehnen, weil er dieſen, unter deſſen Schutze er aufgewachſen war, für ſeinen Lehnsherrn anerkannte. Tangermünde und Wolmirſtedt, beide an den Grenzen des Halberſtädtiſchen und Magdeburgiſchen Sprengels, ſcheinen vorhin bereits Zankäpfel zwiſchen dem nördlichen Markgrafen Werner von Walbeck und dem Grafen Dedo von Wettin de tribu Buzici, dem Sohne des erſten bekannten Stammvaters des Königl. Sächſiſchen Hauſes, geweſen zu ſeyn; wenigſtens ward an dieſen Orten der blutige Krieg geführt, in welchem jener Werner dieſen Dedo erſchlug, (Dithmarus Merseburg. apud Leibnit. l. c. pag. 388.) und Wolmirſtedt, welches am Ohrafluſſe, jedoch nördlich an der Halberſtädtiſchen Seite lag, wird von Dithmar als ein den beiden Linien der Walbeckiſchen Familie gemeinſchaftliches Schloß angegeben. Werner ward hierauf ſeiner Markgrafſchaft entſetzt, (Dithmar ibid.) deſſen Vetter Friedrich von Walbeck, ein Bruder des Geſchichtſchreibers Dithmar, aber zum Burggrafen von Magdeburg ernannt; (Annal. Saxo ad ann. 998. et 1032. apud Eccard l. c. pag. 367. et 463.) ſo daß hier kein weiterer Berührungspunct zwiſchen jenen beiden Familien ſtatt finden konnte. Vielleicht gründeten ſich die Prätenſionen des Dedo darauf, daß er mit einer Tochter des ehemahligen entſetzten Markgrafen Theodorich (S. die vorhergehende Note 20.) verheirathet war; (Dithmar. l. c. pag. 388.), denn eben dadurch ſoll er, wie Dithmar ſagt, ſtolz und zu ungerechten Unternehmungen verleitet worden ſeyn. Da nun ſeitdem die Slaven immer mehr gegen die Mark vordrangen, ſo iſt wahrſcheinlich das Balſamerland mit Tangermünde von dem Großvater des Wipert, den ich um ſo gewiſſer für einen Slaven halte, da er von jenen Chronikenſchreibern als ein ehemahliger Pommerſcher Fürſt angegeben wird, erobert worden; wie denn die

Udo II. durch Tauſch an ſich [24]), und vereinigte ſolchemnach die

Lebensbeſchreibung Wiperts ausdrücklich ſagt: sorte bellica cessit ejus dominio. Es war nichts ſeltenes, daß diejenigen unter den Slaviſchen Edeln, die das Chriſtenthum angenommen hatten (und das geſchahe häufig), ſich durch Heirathen mit den erſten Sächſiſchen Häuſern verbanden. Das that dann nun auch Wipert der ältere, ſchloß ſich daher an die Sachſen an, und bekriegte, wie der Lebensbeſchreiber Cap. 1. §. 10. ſagt, ſeine eigenen Landsleute, die barbaros, mit glücklichem Erfolge.

24) Ideoque Udo (heißt es in dem libello de fundat. monast. Bigaugiens.) eum dimittens, municipium quod habuit juxta Elstram fluvium nomine Groysta cum omnibus attinentiis eidem tradidit pro commutatione regionis Balsamorum. Pro Tangermunda alia beneficia ad Nortmachiam (die Vita Wiperti ſchreibt richtiger: ad Nortmarchiam attinentia) ei restituit. Ich bezweifle es, dieſer Erzählung zufolge, nicht, daß Wipert Tangermünde und das Balſamerland dem Markgrafen Udo, der ſolches ſchon unter ſeine Lehnsherrſchaft gezogen hatte, überlaſſen, und den dortigen Aufenthalt, wo ihm die Abhängigkeit von dieſem Markgrafen unangenehm ſeyn mußte, mit dem zu Groizſch vertauſcht habe. Ob aber dieſes Groizſch und die umliegende Gegend vorhin ein Eigenthum des Markgrafen Udo geweſen ſey? davon geben mir die angeführten Ausdrücke der Pegauiſchen Mönche keine hinlängliche Ueberzeugung. Daß die Erzählung derſelben nicht in allen Nebenumſtänden genau zuverläſſig ſey, davon giebt dasjenige eine Probe, was ſie von der Expedition des Kaiſers Heinrich IV. nach Italien, bey welcher Wipert denſelben begleitet haben ſoll, anführen. Dieſe fällt in die Jahre 1081 — 1084; unſere Chroniſten ſetzen ſelbige aber weit früher an, und laſſen unter andern Wipert im J. 1080. zum zweytenmahle nach Rom reiſen, um für das bey jenem Zuge von ihm Verſchuldete Buße zu thun. Auch laſſen ſie die Engelsburg oder domum Theodorici durch ihn erobern, den Pabſt von

beiden in zwey verschiedenen Kirchsprengeln belegenen Gebiete,

ihm gefangen nehmen, und diesen hernach sich mit dem Kaiser aussöhnen; da gleichwohl Gregor VII. aus der belagerten Engelsburg, die auch nicht erobert worden, entflohen ist, und sich nie mit dem Kaiser ausgesöhnt hat. Ich wüßte nicht, woher Udo zu diesen Besitzungen in und um Groizsch gekommen seyn sollte. Schwarz in seinem Anhange zu Albini Genealogia Comitum Leisnicensium in Menken Scriptor. rer. German. Tom. 3. pag. 1007. bringt zwar eine Urkunde vom J. 1105. bey, in welcher es am Schlusse heißt: acta haec sunt in Burgwardio Groiska in Comitatu Udonis Marchionis; allein diese betrachte ich in mehrerer Rücksicht als unächt. Zu der Zeit, da Wipert schon vorlängst Besitzer von Groizsch war, und das Kloster Pegau gestiftet hatte, konnte Udo diese Orte auf keinen Fall weiter zu seinem Comitatu rechnen, der sich auch überhaupt schwerlich bis in diese Gegend erstreckt haben kann. Eher läßt es sich gedenken, daß Wiperts Schwiegervater, der Herzog, nachmahlige König von Böhmen, Wratislav, welcher nebst seinen Söhnen immer dessen treuester Beschützer blieb, ihm die Besitzungen in diesen Gegenden zugewandt, und ihm dort ein unabhängiges, unter seinem Schutze stehendes Gebiet dadurch verschafft habe. In den südlichen Gegenden des Meißnischen Osterlandes bis nach Böhmen hin war die Herrschaft der Meißnischen Markgrafen damahls noch nicht hinlänglich begründet, und Wratislav, der um diese Zeit ganz Meißen an sich zu ziehen, wenigstens dasselbe möglichst zu schmälern suchte, konnte die von Wipert angelegten Schlösser zu Groizsch und Leißnig als Grenzschlösser seiner Oberherrschaft und Vormauern gegen Sachsen betrachten. Groizsch war vermuthlich in einer vorhin unangebauten Gegend angelegt, wenigstens redet seine Lebensbeschreibung von beträchtlichen Ausrodungen, die er dort vorgenommen, und vielen Anbauern aus Franken, die er dahin gezogen habe. Fast jeder Edler wählte sich damahls einen andern Wohnsitz als sein Vater, und bauete sich sein eigenes Schloß: vielleicht mag Wipert behuf seiner hiesigen Einrichtung vom Mark-

die seitdem die alte Mark gebildet haben. Albert der Bär besaß

---

grafen Udo mit Gelde abgefunden seyn. Ich glaube übrigens auch nicht, daß man etwa Groizsch und Leißnig als mütterliche Erbgüter Wiperts betrachten könne. Sein mütterlicher Großvater, der Graf Goswin von Leige, den wir bloß aus den Erzählungen der Pegauischen Mönche kennen, hinterließ Wiperts Mutter Morungen und Gatersleben, seinen beyden übrigen Töchtern aber Leige, Sibichenroth und Trachenstedt. Morungen ist ein Amt im Mannsfeldischen, und Gatersleben ein Städtchen im Halberstädtischen, nahe an der Anhaltischen Grenze. Da nun auch C. G. Schwarz de dignitatibus possessionibusque Viperti §. 3. in Menken scriptor. rer. German. Tom. 3. pag. 958. bemerkt, daß zwischen Mannsfeld und Morungen ein Ort, Namens Sebickerode, der füglich jenes Sibichenroth gewesen seyn könne, belegen sey, so scheint es mir am natürlichsten, das Stammschloß Leige auch in dieser Gegend zu suchen. Ich halte es diesemnach für Leinungen ohnweit Morungen, und es scheint mir sehr irrig, wenn Schwarz in seinen Noten zu Albini Genealog. Comit. Leisnic. bey Menken l. c. pag. 845. Note 15. diesen Ort nach den Gleichen bey Reinhausen im Göttingschen, so wie Morungen (am ersterwähnten Orte pag. 958.) nach Moringen, ohnweit Göttingen, versetzen will. Seine Angabe in jener Note, als ob der Annalista Saxo ad ann. 1020. das eine der Schlösser auf den Gleichen Goswinenstein benenne, ist auch ganz falsch, dieser sagt vielmehr bey Erwähnung der beiden benachbarten Schlösser in Sachsen, Gleichen genannt, von denen man nicht einmahl weiß, ob er jene Gleichen damit gemeint habe, in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 644., daß er sich der Namen derselben nicht erinnere; quorum nomina nunc minime occurrunt memoriae. Auf jeden Fall gehörte Groizsch ohne Zweifel zu diesen mütterlichen Erbgütern nicht, dagegen klebte wahrscheinlich an diesen die Magdeburgische Burggrafschaft, die Wipert und sein Sohn Heinrich bekleideten. Gelegentlich bemerke ich hier noch, daß, nachdem Wiperts Nachkommenschaft mit diesem Heinrich

Slaven ruinirt waren, und nunmehro von den Holländern hergestellt wurden. Die Einwohner hatten hier von jeher ihre eigenen Deichgerichte[28]), auch hatten sie noch neuerlich ihre eigenen Civilgerichte unter den bey unsern freyen Marschbewohnern üblichen Benennungen des Botdings und Lodings[29]); und sie

---

chung der Marschländer weit ältern Ursprungs sey, als es gewöhnlich dafür gehalten wird. Hätte man die Gegenden an der Niederweser und Nordsee erst im 11ten Jahrhunderte zu bedeichen angefangen, so würden dergleichen Anlagen schwerlich schon ein Jahrhundert früher hier an der Ober-Elbe statt gefunden haben.

28) Man sehe unter andern die Deichordnung des Markgrafen Johann vom Jahre 1436. in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 7. pag. 291; die indessen nur den südlichen Theil der Wische von Werben bis Tangermünde betrifft. Die Einwohner der Wische werden in derselben als solche angegeben, „de in der Drenke sitten," welcher Ausdruck, wie Gerken in der Note bezeugt, auch in der Folge in Beziehung auf selbige üblich geblieben ist.

29) S. C. R. Hausen Staatskunde der Preußischen Monarchie (Berlin und Frankf. 1789. 8.) 16 Cap. §. 40. S. 20. Diese Bauern-Gerichte wurden nach dieses Schriftstellers Zeugniß in der Altmark zu Seehausen und Werben jährlich einmahl gehalten; und die im Botding angeklagten Sachen erhielten im Lodding sofort die Vollziehung. Zur Erläuterung dieser Angaben bemerke ich, daß unter dem Lodding oder Landding das gewöhnliche Landgericht, unter dem Botding oder besonders gebotenen Gerichte aber ein extraordinaires höheres Gericht zu verstehen ist. Dieses letztere pflegte wohl von dem Landesherrn in Person abgehalten zu werden, wenigstens pflegten die Bremischen Erzbischöfe das Botding über das Alte Land in der benachbarten Stadt Stade, (so wie hier die Einwohner der Wische nach Seehausen und Werben zu diesem Gerichte kommen

zeichnen ſich durch ihre Freyheit von einer Gutsherrſchaft und durch ihren Wohlſtand, der mit dem der reichſten Marſchgegenden wetteifert [30]), als die Nachkommen ſolcher Einwanderer aus, die auf ähnliche vortheilhafte Bedingungen, wie ihre Landsleute im Bremiſchen und Holſteiniſchen, in dieſer ganz dazu geeigneten Gegend angeſiedelt worden.

Daß das Marſcinerland die ebengedachte Wiſche bedeute,

---

mußten), perſönlich abzuhalten, obgleich ſie dazu eines ihnen von dem Stadiſchen Magiſtrat zu ertheilenden ſichern Geleits bedurften. Das Landgericht hingegen beſetzten die Eingeſeſſenen aus ihren Mitteln; und wenn gleich dieſe Gerichte anjetzt unter dem Vorſitze landesherrlicher Gräfen ſtehen; ſo haben doch durchgängig die Eingeſeſſenen Antheil an der Beſetzung der Gräfenſtellen. Die im Botding für dasmahl dictirten Strafen fielen ohne Zweifel dem Landesherrn zu, ſo wie auch dem Kaiſer an den Orten, die er beſuchte, während ſeines dortigen Aufenthalts Gericht, Zoll und Münze ledig waren; (Sachſenſpiegel 3s Buch Artikel 60.), und wie noch jetzt in der Türkey der Paſcha an den Orten ſeines Paſchalicks, die er bereiſet, daſſelbe zu genießen hat. (Natolien, Georgien ꝛc. Berlin und Leipzig 1799. S. 161.) Hierin liegt dann wahrſcheinlich der Grund davon, daß noch gegenwärtig im Alten Lande ein Zeitpunkt, welcher Baden Botting genannt wird, ſtatt findet, binnen welchem die vorfallenden Bruchſtrafen dem gewöhnlichen ſiedeſten Gerichten nicht zufließen, ſondern dem Landesherrn berechnet werden. S. Pufendorf Observationes Tom. 4. Observ. 1. §. 4. 5.

30) Man ſehe davon unter andern die Reiſe durch das Königreich Weſtphalen in dem Journal für die neueſten Land- und See-Reiſen, (Berlin bey Braunes) 1r Jahrgang 1808. Junius-Heft S. 145 — 150.

und daß dieſe einen Theil des Balſamerlandes ausmache, hat auch Eelking ſchon angemerkt[31]). Ich gehe diesemnach noch weiter, und halte dafür, daß dieſer Marſchdiſtrict es eigentlich allein und hauptſächlich ſey, welchen Helmold als den Sitz der eingewanderten Coloniſten habe bezeichnen wollen. Da das Marſcinerland in dem Balſamerlande mit begriffen iſt, ſo iſt es ein offenbarer Pleonasmus, wenn Helmold ſagt, die Holländer hätten in dem Balſamer- und Marſcinerlande ihre Beſitzungen erhalten; und er hat damit meiner Meinung nach ſo viel ſagen wollen, daß die Holländer im Balſamerlande, und zwar in demjenigen Theile deſſelben, welcher das Marſch- oder Marſcinerland genannt werde, angeſiedelt worden. Ich glaube nicht, daß, wenn man die ganze Stelle im Zuſammenhange lieſet, dieſe eingeſchränktere Deutung derſelben als gezwungen betrachtet werden könne[32]), beſonders da der unmittelbar folgende Nachſatz, in welchem Helmold von den ehemahligen nun wieder hergeſtellten Deichen redet, ſich offenbar blos auf

---

31) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 4. pag. 45.

32) Dem Buchſtaben nach ſcheint Helmold zwar zu ſagen, die Holländer hätten alles Sumpf- und Feldland, (omnem terram paluſtrem atque campeſtrem) von Salzwedel bis an den ſaltum Bojemicum in Beſitz gehabt. Daß aber nicht dieſe ganze Provinz, auch nicht das ganze Balſamerland in eine ſolche Wüſte verwandelt geweſen ſey, daß alles angebaute Land den Holländern hätte zu Theil werden können, das bedarf doch wohl keines Beweiſes. Auf die Wiſche hingegen paſſen dieſe Ausdrücke recht gut, denn dieſer ganze Diſtrict war allem Anſchein nach wegen der verfallenen Deiche dergeſtalt von Einwohnern entblößt, daß kein anderes Feldland in dieſen Sümpfen, keine andere terra paluſtris atque campeſtris dort vorhanden war, als welches die Holländer angebauet hatten.

die Marſchgegend des Balſamerlandes beziehet. Ich kann, in Hinſicht dieſer Behauptung, ſo ſehr ſie von den ausgedehnten Erklärungen dieſer Stelle, die ſonſt durchgängig angenommen worden, abweicht, einen der gründlichſten Brandenburgiſchen Geſchichtſchreiber, Gerken, als einſtimmig mit mir anführen [33]), und dadurch meine Meinung ſehr beſtätigen.

---

33) In der mehrerwähnten geographiſchen Nachricht von den pagis und provinciis Slavicis in der Mark Brandenburg in Fragmentis Marchicis 5r Thl. ſagt dieſer Verfaſſer am Schluſſe S. 183. 184: „Junker und das Chronicon Gottwic. machen hauptſächlich aus „der Stelle des Helmold Lib. 1. Cap. 88. einen großen Gau, ſo „ſich von Salzwedel an längs der Elbe bis Zerbſt, Wittenberg, ja „gar bis ad saltum Bohemicum erſtrecket, und nennen denſelben „Flamingou. Es hat ſeine Richtigkeit, daß die beyden großen „Fürſten, Markgraf Albert der Bär und Heinrich der Löwe, in die „von Wenden entblößten Gegenden viele neue Einwohner aus Hol„land und Frießland hereingezogen, und ihnen ſonderlich niedrige „ſumpfige Ländereyen und ſchwere Aecker, (ſo die Wenden nicht ge„wohnt waren zu beackern), zu cultiviren und urbar zu machen „übergaben. Hier in der Altmark haben ſie beſonders „den Strich an der Elbe, ſo jetzo die Wiſche heißt, „und aus lauter niedrigen ſchweren Acker beſtehet, „erhalten, und man findet auch noch im Anhaltiſchen, in Thürin„gen und anderwärts dergleichen Gegenden, ſo noch heutiges Tages „von den Flamingis, deren Helmoldus l. c. erwähnt, der Fläming „heißen; daß ſich aber ein ordentlicher Gau, ſo der Flamingou „geheißen, finden ſollte, habe ich bisher nicht bemerkt, wenigſtens iſt „er in der Alt-Mark nicht zu finden, zumahl zu der Zeit, als „die Niederländer oder Flamingi hier angeſetzt worden, die Einthei„lung der Länder in pagos nicht mehr üblich geweſen.“ Noch beſtimmter äuſſert er ſich in einer ohne Zweifel von ihm herrührenden Recenſion des in der Note 29. angeführten Hauſenſchen Werks in

niſten; daß aber dieſe Jahrszahl irrig, und die Urkunde in den letztern Regierungsjahren Alberts ertheilt ſey, ergiebt ſich ſehr deutlich daraus, daß er ſich in derſelben einen Markgrafen von Brandenburg benennt, und Brandenburg, welches er erſt im Jahre 1157. erobert hatte, zu ſeinen Schlöſſern rechnet. Da er das ganze Dorf als ſeine eigenthümliche Beſitzung bezeichnet und ſich den Wortzins aus demſelben im Allgemeinen vorbehält [40]), ſo ſtellt ſich dieſer Ort als einen ſolchen dar, in welchem er füglich Colniſten hätte anſiedeln können. Nicht ohne einigen Anſchein könnte man ferner die Clauſul der Urkunde, die den künftig hinzukommenden Einwohnern gleiche Rechte mit den ältern an den Gemeinheitsgründen zuſichert, dahin deuten, daß man die Abſicht gehabt habe, neue Bürger dieſes Orts aus dem Mittel der Ankömmlinge daſelbſt anſäſſig zu machen. Ich bezweifle es aber dennoch, daß dieſes der Fall geweſen ſey, weil die Urkunde ſonſt wahrſcheinlich beſtimmtere Aeuſſerungen darüber enthalten, und von einigen, den Coloniſten zuzueignenden beſondern Vorzügen, als welche ſie ſich gewöhnlich auszubedingen pflegten [41]), etwas ſpecielleres erwähnen würde. Daß hin-

40) Daß der Wortzins hier nicht als eine dem Landesherrn als ſolchem zu erlegende Steuer auferlegt, ſondern als ein Surrogat des Grundeigenthums ausbedungen worden, das beweiſet der Umſtand, daß den Einwohnern die freye Diſpoſition über ihre Beſitzungen, unter der Bedingung, dieſen Wortzins von vier Pfennigen jährlich zu erlegen, zugeſtanden ward, zu welcher ſie als vorige Colonen des Markgrafen in dieſem ſeinem eigenthümlichen Dorfe ſonſt nicht befugt geweſen wären. Es enthält alſo dieſes noch einen Nachtrag und eine Beſtätigung zu demjenigen, was oben in der Note 104) zum 6ſten Abſchnitte von dieſem Wortzinſe angemerkt worden.

41) Es kömmt hiebey beſonders in Betracht, daß die Voigtey zu Stendal nach dem Zeugniß der Urkunde einem benachbarten Edel-

gegen Seehausen, welches unmittelbar an der Wische, wiewohl eigentlich schon ausserhalb der Grenze des Balsamerlandes [42]) belegen ist, von den Colonisten erbaut seyn möge, ist mir selbst nicht unwahrscheinlich, da sich vor der Ankunft dieser Einwanderer keine Spur von diesem Orte findet [43]), die eben erwähnte

---

manne, Otto, zustand, der sie von dem Markgrafen zu Lehn trug, und daß das Magdeburgische Recht im allgemeinen daselbst eingeführt ward. Diesem Rechte sowohl als jenem Voigte würden demnach die dort einwandernden Flämminger unterworfen worden seyn; und dazu möchten sie sich wohl schwerlich verstanden haben. Der Grundeigenthümer der niederländischen Colonien behielt sich zwar meistentheils das Recht bevor, ihnen einen Voigt zum Richter zu setzen, sie hatten aber, wie oben gelegentlich bemerkt worden, durchgängig ihre abgesonderten Gerichtsbezirke, in denen nach ihrem vaterländischen Rechte gesprochen ward, daher ich dann auch nicht zweifle, daß die Voigte meistentheils aus ihren Mitteln genommen worden. Selbst in der Wische hatten die Holländer erwähnter massen ihr besonderes Lodding und Botting. Bey der vorliegenden Urkunde ging allem Anschein nach die Absicht dahin, nach Stendal, um solches aus einem Dorfe oder Flecken in eine Stadt zu verwandeln, teutsche Handwerker und Gewerbsleute zu ziehen, so wie dieses bey den unten am Ende dieses Abschnittes zu erwähnenden, dem vorliegenden sehr ähnlichen Diplomen, vermittelst deren die nachmahligen Markgrafen und die Pommerischen Fürsten einige neue Städte anlegten, unstreitig der Fall war.

42) Die Stadt ist an der Westseite des Alandflusses, welcher hier das Balsamerland begrenzte, erbauet, und wird daher in der Taxa procurationum Verdensis Dioecesis in Gerkens Cod. Diplom. Brandeburg. Tom. 2. S. 656. ausdrücklich zum Bezirk des Hochstifts Verden gerechnet.

43) Die älteste Urkunde, in welcher ich das oppidum Seehausen erwähnt gefunden habe, ist diejenige, vermittelst deren die Mark-

fabelhafteſten anerkannt wird [38]). Merkwürdig iſt es dagegen, daß beide den Holländern ihren Sitz blos in der Wiſche anweiſen, welches, wie Eelking gleichfalls wohl einſieht, mit Helmolds Erzählung, wenn man dieſe dahin deutet, daß die Holländer das ganze Balſamerland in Beſitz erhalten hätten, nicht übereinſtimmt. Corner giebt zu erkennen, daß er ſeine Nachrichten aus dem Helmold geſchöpft habe; und es beruhet dasjenige, was er weiter hinzuſetzt, ohne Zweifel nur auf Volksſagen, deren Unzuverläſſigkeit man aus vielen Beyſpielen kennt, und die, ſo wie die übrigen Zuſätze des andern Chronikenſchreibers. ohne Zweifel nur auf willkührlich hinzugedachten Ausſchmückungen beruhen.

Stendal iſt allerdings unter der Regierung Alberts des Bären ſehr in Aufnahme gekommen. Dieſes beweiſet insbeſondere die von Buchholz in ſeiner Brandenburgiſchen Geſchichte aufbehaltene Urkunde [39]), vermittelſt deren dieſer Markgraf

---

38) de Belgis etc. l. c. §. 4. pag. 48.

39) Im 1ſten Th. S. 416. Num. 15. des Anhangs. Ich ſetze den ganzen durchgängig intereſſanten Inhalt dieſer Urkunde hieher. Albertus divina favente clementia Brandenburgensis Marchio. Notum sit omnibus Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris, qualiter ego Adelbertus Dei gratia Marchio in terra ditionis meae quae dicitur Balsamerland forum rerum venalium institui in propria villa mea, quae appellatur Stendale, cum antea competens in terra illa forum non esset, ubi legem hanc merces suas illuc advenientibus indulgeri placuit, quatenus a die institutionis hujus exinde per quinquennium telonii jura nunquam persolvere cogerentur, incolae vero memoratae villae in urbibus ditionis meae, Brandenburg, Havelberg Wer-

ſeinem eigenthümlichen Dorfe Stendal im Balſamerlande die Marktgerechtigkeit nebſt fünfjähriger Zollfreyheit für die daſelbſt zum Markte kommenden, und gänzlicher Befreyung der Bürger vom Zoll bey den Schlöſſern ſeines Gebiets Brandenburg, Havelberg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Oſterburg und Salzwedel zugeſtehet; auch denſelben das Magdeburgiſche Recht, mit der Befugniß, nach Magdeburg zu appelliren, wodurch ſie in der That ſchon Stadtgerechtigkeit erhielten, verleihet. Es ließe ſich dieſemnach wohl gedenken, daß der zunehmende Wohlſtand dieſes Orts durch einwandernde Fläminger befördert worden wäre. Buchholz rechnet zwar die obige Urkunde zum Jahre 1145, und dann würde ſie älter ſeyn als die Ankunft der Colo-

---

bene, Arneburg, Tanghermunde, Osterburg, Saltwidale, et cunctis locis attinentibus ab omni telonei exactione in perpetuum absolvimus. Insuper eisdem per omnia justitiam Magdeburgensium civium concessimus, cujus si forte aliquando apud eos executio non valuerit, in Magdeburgensi civitate justitiam suam ipsos exequi oportebit. Areas supra nominatae villae hereditario et libero eis jure concessimus, quatenus vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut censum earum arearum, quatuor videlicet nummos, annuatim exinde persolvant. Judicialis potestas praefecturae judicialis praefatae villae Stendale homini meo Ottoni ex meo beneficiato jure obvenit, ubi duae partes mihi, tertia vero praefato Ottoni aut heredi ejus jure debetur. Forum vero, qui illo postmodum inhabitaturi advenient, cum incolis praetereti temporis, tam in agris quam in pascuis et silvis caeterisque rebus aequa in portione esse decrevimus. Hujus rei testes sunt Otto Marchio, Wernherus Comes, Theodoricus de Tanghermunde, Sifridus de Arneburg, hominumque et ministerialium meorum quamplures.

wiſſen; daß aber dieſe Jahrszahl irrig, und die Urkunde in den letztern Regierungsjahren Alberts ertheilt ſey, ergiebt ſich ſehr deutlich daraus, daß er ſich in derſelben einen Markgrafen von Brandenburg benennt, und Brandenburg, welches er erſt im Jahre 1157. erobert hatte, zu ſeinen Schlöſſern rechnet. Da er das ganze Dorf als ſeine eigenthümliche Beſitzung bezeichnet, und ſich den Wortzins aus demſelben im Allgemeinen vorbehält[40], ſo ſtellt ſich dieſer Ort als einen ſolchen dar, in welchem er füglich Coloniſten hätte anſiedeln können. Nicht ohne einigen Anſchein könnte man ferner die Clauſul der Urkunde, die den künftig hinzukommenden Einwohnern gleiche Rechte mit den ältern an den Gemeinheitsgründen zuſichert, dahin deuten, daß man die Abſicht gehabt habe, neue Bürger dieſes Orts aus dem Mittel der Ankömmlinge daſelbſt anſäſſig zu machen. Ich bezweifle es aber dennoch, daß dieſes der Fall geweſen ſey, weil die Urkunde ſonſt wahrſcheinlich beſtimmtere Aeuſſerungen darüber enthalten, und von einigen, den Coloniſten zuzueignenden beſondern Vorzügen, als welche ſie ſich gewöhnlich auszubedingen pflegten[41], etwas ſpecielleres erwähnen würde. Daß hin-

40) Daß der Wortzins hier nicht als eine dem Landesherrn als ſolchem zu erlegende Steuer auferlegt, ſondern als ein Surrogat des Grundeigenthums ausbedungen worden, das beweiſet der Umſtand, daß den Einwohnern die freye Diſpoſition über ihre Beſitzungen, unter der Bedingung, dieſen Wortzins von vier Pfennigen jährlich zu erlegen, zugeſtanden ward, zu welcher ſie als vorige Colonen des Markgrafen in dieſem ſeinem eigenthümlichen Dorfe ſonſt nicht befugt geweſen wären. Es enthält alſo dieſes noch einen Nachtrag und eine Beſtätigung zu demjenigen, was oben in der Note 104) zum 6ſten Abſchnitte von dieſem Wortzinſe angemerkt worden.

41) Es kömmt hiebey beſonders in Betracht, daß die Voigtey zu Stendal nach dem Zeugniß der Urkunde einem benachbarten Edel-

mögen. In Ansehung des Orts Tangetmünde glaube ich dieses aber dem fabelhaften Chronikenschreiber nicht, da diese Residenz des Markgrafen Wipert sich seitdem in fortwährendem Flore befunden hatte, wie insbesondere der dort vorhandene beträchtliche Schiffszoll, für welchen der Kaiser Lothar im Jahre 1136. eine Taxe verordnete [46]), beweiset; und eben so wenig in Beziehung

46) Die merkwürdige Urkunde über dieses Zollregulativ ist in der gründlichen Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemaßten Straffenzwangs (Magdeburg 1748. 4.), und hernachmahls richtiger in Gerkens Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 5. S. 69 — 71 abgedruckt. Der wesentliche Inhalt derselben ist in folgenden Worten enthalten: illustris vir, Marchio Adelbertus per interventum dilectae nostrae Richenzae hoc apud nos obtinuit, ut Magdeburgensibus partes theolonei remitteremus et temperaremus in his locis, in quibus ultra modum gravabantur. In singulis itaque locis, quantum pro theoloneo debeant, ex decreto principum ipsis determinantes, (folglich war die Sache mit den versammelten Reichsfürsten in Erwägung gezogen), statuimus, ut in Elveboye de maxima navi tres solidos, de duobus mediocribus navibus copulatis decem et octo denarios, et de una navi minori solidum unum, de navicula sex denarios persolvant; in Mellingè de maxima navi decem et octo denarios, de duabus copulatis undecim denarios et minori navi sex denarios, de navicula tres, de minima autem duos tantum persolvant; in Angermunde de maxima navi sex solidos, de duabus copulatis tres solidos, de una minori quatuor solidos, de navicula solidum unum de minima vero quatuor denarios persolvant. Die Urkunde ist vom 16ten August (17. Kal. Septembr.) datirt, mit dem Zusatze: Actum Wirtzeborg. Zu Würzburg hielt auch würklich der Kaiser Lothar damahls auf Mariens Himmelfahrt den 15ten August eine große Reichsversammlung, auf welcher man sich zu dem Zuge nach Italien, der dem Kaiser das Leben kostete, anschickte,

auf Gerbelegen; denn dieſes war damahls das Reſidenzſchloß

(Annalista Saxo apud Eccard Corp. histor. Tom. I. pag. 672.) Daß das hier benannte Angermünde Tangermünde ſey, kann wohl keinen Zweifel leiden. Von den beiden übrigen Zollſtädten iſt die erſte Elveboy, das Dorf Elbau ohnweit Wolmirſtedt, wo damahls die Elbe einen andern Lauf hatte, und ſich mit der Ohra vereinigte; und die andere, Mellinge, ein nicht mehr exiſtirender Ort am rechten Elbufer etwas weiter hinab, aber oberhalb Tangermünde; (S. die Noten b) c) bey Gerken a. a. O.) Daß der Tangermündiſche Zoll wichtiger als an den beiden andern Orten war, ergiebt ſich daraus, daß der Kaiſer daſelbſt den Tarif doppelt ſo hoch als bey Elveboy, und hier wiederum doppelt ſo hoch als zu Mellingen anſetzte; es ſcheint jedoch auch eine Begünſtigung des Markgrafen, dem der Kaiſer überhaupt gewogen war, hierauf Einfluß gehabt zu haben, und es auf die Herabſetzung der beiden andern, wahrſcheinlich dem Erzbiſchofe von Magdeburg zugehörigen Zölle, (denn der Kaiſer Otto I. hatte ſchon im Jahre 960. dem Erzſtifte Magdeburg die Zollgerechtigkeit binnen den Grenzen des demſelben eingeräumten Gebiets verliehen; Gerken Codex Dipl. Brandenburg. Tom. 3. S. 55. 56.), hauptſächlich angelegt geweſen zu ſeyn. Dem Kaiſer ſelbſt floß gewiß nichts von dieſen Zöllen zu, denn wenn gleich die Kaiſer wohl Privilegien über Zollgerechtigkeiten ertheilten, ſo genoſſen ſie doch ſelbſt die Aufkünfte derſelben nur auf ihren eigenthümlichen Gütern, und es iſt gewiß irrig, daß ſelbige ihnen jemahls durch das ganze Reich, vermöge eines Regals, zugefloſſen ſeyn ſollten. Nach der eben allegirten Stelle des Sachſenſpiegels B. 3. Art. 60. ſollten ihnen ja nur an den Orten, wo ſie ſich eben aufhielten, Zoll und Münze während der Zeit ihres Aufenthalts ledig ſeyn. Daß der Markgraf Albert den Zoll zu Tangermünde genoß, beweiſet die eben vorgekommene Stendalſche Urkunde ſehr klar, welche den Stendalern die Zollfreyheit bey des Markgrafen Schlöſſern, und namentlich auch bey Tangermünde zuſichert. Da nun der Markgraf ſelbſt dieſe Zollbeſtimmung

eines Grafen[47]), und wird daher, obgleich dieser Schloßgraf ohne Zweifel ein Vasall des Markgrafen war, in jener Urkunde nicht mit zu den Schlössern des Gebiets desselben gerechnet.

---

ausgewürkt hatte, so ist es natürlich, daß sein Zolltarif der stärkste blieb: und es sind in dieser Hinsicht auch die Clausuln am Schlusse des Diploms merkwürdig, vermöge deren allen Erzbischöfen, Bischöfen u. s. w. verboten wird, die Magdeburgischen Kaufleute mit höhern Zollabgaben zu drücken; insbesondere auch festgesetzt wird: daß die Contravenienten eine Strafe von sechs Pfunden Goldes, zur Hälfte dem Kaiser und zur Hälfte dem Markgrafen erlegen, überdem aber sich mit den Kaufleuten abfinden sollten. Uebrigens scheint der Markgraf, der damahls mit einer siegreichen Expedition gegen die Slaven beschäftigt war, und unter den Fürsten, die den Kaiser nach Italien begleiteten, nicht genannt wird, auf der Reichsversammlung in Würzburg nicht zugegen gewesen zu seyn, daher auch in der Urkunde nur gesagt wird, daß selbige mit seinem Vorwissen ausgefertigt worden: Scitu quoque praefati Marchionis Adelberti etc. Er muß aber doch dem Kaiser nach Italien gefolgt seyn, denn der Annal. Saxo erwähnt seiner bey der im Jahre 1137. unternommenen Belagerung von Salerno, in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 678.

47) In der oben Note 23) schon erwähnten Urkunde vom Jahre 1160, vermittelst deren der Markgraf Albert, dem Kloster Hillersleben das Dorf Sloutiz im Balsamerlande zueignet, befindet sich unter den Zeugen Christianus Comes de Gardenleve; von welchem ich übrigens eben so wenig als Gerken in seiner Note c) zu dieser Urkunde, etwas näheres anzugeben weiß. Indessen giebt es mehrere solcher kleinen Grafen, deren Namen nur in irgend einer einzelnen noch vorhandenen Urkunde vorkömmt. Im Jahre 1186. führt des Markgrafen Otto I. Sohn Heinrich den Titel eines Grafen von Gardelegen; (Gerken Fragm. Marchica, 4r Thl. S. 4.

Auch dieſe Bemerkungen beſtätigen es, daß das Balſamerland im Ganzen damahls nicht ſo entvölkert war.

Ich komme nun auf ein Paar Diplome, aus denen ſich noch einige, die vorliegenden Colonien betreffende Erläuterungen hernehmen laſſen. Zuerſt gedenke ich desjenigen [48]), ver-

---

Gebhardi Marchiones Aquilon. pag. 126.) und bey der berühmten Lehnsoblation der Mark an das Erzſtift Magdeburg; (Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. II. pag. 597.) und Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 3. S. 63.) vom Jahre 1197. wird der Graf Heinrich von Dannenberg als derjenige benannt, dem der Comitatus zu Gardelegen zuſtehe.

48) Dieſes Diplom, welches Eccking nicht gekannt zu haben ſcheint, iſt bey Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 5. S. 72. 73. abgedruckt, nach deſſen Angabe ſich das Original im Archive des Johanniter-Ordens zu Sonnenburg befindet, wiewohl ſein Abdruck nicht von dieſem Originale, ſondern von der Abſchrift eines Werbenſchen Predigers genommen iſt. Schon vorher hatte Lenz in Becmanno suppleto Tom. 1. S. 41. und in der Havelbergiſchen Stiftshiſtorie S. 104. ſelbiges abdrucken laſſen. Der Markgraf ſagt in demſelben: obtuli Deo sanctoque Johanni Baptistae ad Xenodochium in Jerosolimis de hereditate mea Ecclesiam quandam in villa Werbene super ripam Albis fluminis cum omnibus attinentiis et usibus suis absque decima, itemque sex mansos Hollandrensis dimensionis in villa ..... continuis, quicquid exinde utilitatis nunc et in posterum provenire potuerit, libere pauperibus in memorato Xenodochio commorantibus, annuatim administretur. Dieſe Beſtiftung des Johanniter-Ordens iſt wohl eine der älteſten in Teutſchland. Der Markgraf kam damahls eben aus dem gelobten Lande zurück, wohin er im Jahre 1158., im nächſten Jahre nach der Eroberung von Bran-

mittelſt deſſen der Markgraf Albert der Bär im Jahre 1160. dem Hoſpital des heil. Johann von Jeruſalem von ſeinen Erbgütern die Kirche zu Werben [49]) mit allem Zubehör, jedoch

---

denburg, gewallfahrtet war: (Chronogr. Saxo ad ann. 1158. in Leibnit. access. histor. Tom. 1. pag. 305; Annales Bosovienses in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 1014. Chronicon montis Sereni in Hofmann. Scriptor. rer. Lusatic. T. 4. pag. 42: auch Corner in Chronico in der Note 34) angeführten Stelle apud Eccard. Tom. 2. pag. 697. ſagt: der Markgraf habe die Coloniſten in das Land berufen, nachdem er von der transmarina expeditione zurückgekommen ſey); vielleicht hatte er dort aus der Caſſe des Hoſpitals St. Johannis zu Jeruſalem Geld aufgenommen, wofür er nun dieſe Güter zum Erſatz gab.

49) Es läßt ſich ſchwer gedenken, was das Hoſpital in Jeruſalem mit der Kirche zu Werben an der Elbe anfangen ſollte. Wenn ſonſt, wie es oft vorkömmt, einzelne Kirchen an gewiſſe Klöſter geſchenkt wurden, ſo erhielten dieſe entweder nur die geiſtliche Aufſicht über ſelbige, oder auch die Befugniß, ſie durch Mönche aus ihren Mitteln zu beſetzen oder verwalten zu laſſen. Alles das konnte das Hoſpital hier, von Jeruſalem aus, nicht füglich ausüben. Vielleicht hatte der Markgraf einen bey dem Hoſpital angeſtellten Geiſtlichen mit zurückgebracht, der nun Pfarrer in Werben ward, und die Holländer-Hufen zugleich, Namens des Hoſpitals, adminiſtrirte; oder es begaben ſich auch ſchon damahls Abgeordnete aus dem Ritterorden nach Teutſchland, um hier deſſen Güter zu verwalten, welche dann dergleichen Patronat-Rechte ausüben konnten. Noch jetzt gehört das Patronat der Kirche zu Werben nebſt der dortigen Commenthurey dem Johanniterorden. (Gerken a. a. O. Note a). Die Kirche wird hier Ecclesia in villa Werbene genannt, mithin dieſer Ort nur noch als ein Dorf bezeichnet. Vielleicht war das dortige Schloß noch nicht wieder hergeſtellt, vielleicht

ohne den Zehnten [50]), desgleichen sechs Hufen Holländischen Maaßes in einem Dorfe, dessen Namen in der Urkunde nicht mehr zu lesen ist, dergestalt widmet, daß die Nutzungen davon für jenes Hospital administrirt werden sollen. Da diese Hufen zugleich mit der Kirche zu Werben veräussert worden, so sind sie wohl nur in der Nachbarschaft dieses Orts zu suchen, und ich betrachte selbige daher als solche, die von Holländischen Colonisten in der Wische cultivirt worden, indem, wie ich schon gelegentlich bemerkt habe, das Holländische Landmaaß durchgängig dergleichen Colonisten-Hufen andeutet.

Ausserdem gehören auch noch einige Diplome hieher, die auf den Antheil schließen lassen, den der berühmte Havelbergische Bischof Anselm an der Stiftung der jetzt erwähnten Colonien genommen hat. Im Jahre 1150. erwürkte derselbe von dem Könige Conrad III. [51]) eine Bestätigung derjenigen Rechte

---

wollte man aber auch durch diesen Ausdruck nur andeuten, daß die Kirche nicht in der Burg selbst, sondern neben derselben im Dorfe belegen war; so wie in der Stiftungs-Urkunde des Bremischen Erzbischofs Adalbero für das Georgen-Kloster in Stade vom Jahre 1137; (Pratje Herzogth. Bremen und Verden 6ste Sammlung S. 81.) die Stadische Wilhadi-Kirche als in ipsa villa Stadhen sita; die bekanntlich auf der Burg belegen gewesene Pancratii-Kirche hingegen als Ecclesia S. Pancratii in urbe bezeichnet wird.

50) Das absque decima beziehet sich wohl darauf, daß der Zehnten des Orts dem Pfarrer zu eigenem Genusse verbleiben, und nicht den Johannitern zustehen solle.

51) Buchholz hat dieses Diplom aus der Süßmilchischen Urkunden-Samml. in der Beyl. 16. zum ersten Theile seiner Brandenburg.

und Besitzungen, die seinem Stifte von den Ottonen und Hein-

Geschichte S. 416—418. herausgegeben. Es ist datirt zu Würzburg am 3ten Decbr. (3. Nonas Decembris) 1150, und daß die 8te Indiction in demselben angegeben wird, beruhet ohne Zweifel nur auf einen Schreibfehler, nemlich der Verwechselung der Zahl VIII. mit XIII. Von den Begebenheiten des Jahres 1150. haben uns die gleichzeitigen Schriftsteller wenig oder nichts aufgezeichnet: es findet sich indessen, daß um diese Zeit der König Conrad sich mit Heinrich dem Löwen verunwilligte, weil dieser seinem Stiefvater Heinrich das Herzogthum Bayern, welches dem letztern während des erstern Minderjährigkeit übertragen war, zu entreissen strebte. Nach Helmolds Erzählung Lib. 1. Cap. 72. hielt der König alle Ausgänge aus Bayern besetzt, um Heinrich den Löwen dort zurückzuhalten, und wollte unterdessen, nach dem Rathe Alberts des Bären, Braunschweig und überhaupt Heinrichs Erblande überfallen: dieser entkam aber aus Bayern in einer Verkleidung, und kam dem Könige in Braunschweig zuvor, wodurch er dessen Plane vereitelte. Albertus Stadensis in Schilteri Script. rer. German. pag. 274. setzt diese Begebenheit in das Jahr 1151., und fängt die Erzählung damit an: Conradus rex conventum habuit apud Wirceburg, et Dux Saxoniae ibi non venit. Ohne Zweifel ist hier von eben dem erwähnten Conventu in Würzburg anfangs des Decembers 1150. die Rede, auf welchem unsere Urkunde ausgefertigt worden. Helmold sagt: es sey kurz vor Weihnachten gewesen, als der König nach Goslar gekommen, um auf Braunschweig loszurücken: instabat autem sacra nativitas Domini, (ibid. num. 3.) Dieses war gewiß das Weihnachtsfest des Jahrs 1150., denn im folgenden Spätjahre befand sich der König im südlichen Teutschlande, und Albert von Stade hat wohl nur deshalb, weil die Entwicklung erst im neuen Jahre erfolgte, die ganze Geschichte bey diesem Jahre erzählt.

rich II. verliehen waren [52]). Dieſe Beſtätigungs-Urkunde enthielt

52) Bey mehreren der beſtätigten Güter iſt bemerkt, daß ſelbige in Comitatu Werenzonis belegen wären. Dieſer iſt der ſchon oben erwähnte Markgraf Werner von Walbeck, der zu des Kaiſers Heinrich II. Zeiten lebte, und deſſen Erwähnung in dieſer Urkunde daher einen Beweis giebt, daß die Stiftsgüter hier mit eben den Worten aufgeführt ſind, mit welchen ſie in der letzten Beſtätigung Heinrichs II. bemerkt geweſen. Seitdem war ohne Zweifel manches durch die Einfälle der Slaven verloren gegangen: bey dem jetzigen günſtigeren Zeitpunkte ſollten aber die alten Anſprüche nicht aufgegeben werden. Der allgemeine Kreuzzug gegen die Slaven im Jahre 1147. hatte zwar nicht ganz den erwünſchten Erfolg gehabt, indeſſen hatten ſie doch verſprochen, den chriſtlichen Glauben anzunehmen; (ſ. oben 6r Abſchn. Note 33.) und es zeigten ſich jetzt in mehrerem Betracht beſſere Ausſichten zu völliger Wiederherſtellung dieſes und des Brandenburgiſchen Bisthums in die urſprüngliche Verfaſſung und einen angemeſſenen Wohlſtand. Nach dem Verzeichniſſe jener alten Stiftsgüter und verſchiedenen, dem angehängten Clauſuln, insbeſondere der hier in Frage kommenden, folgt ſodann in dem Diplome noch die Beſtätigung einiger Güter, die das Stift neuerlich, beſonders durch die Schenkung eines Grafen Otto, (ohne Zweifel von Hillersleben) erhalten hatte, nemlich 12 Hufen in Rogaetz, und der Höfe zu Burgſtall und Widenmore, (welche ſämmtlich im Balſamerlande ſüdlich belegen waren, wiewohl Rogaetz anjetzt zum Magdeburgiſchen gehört); wie auch der von dem nachmahligen Bremiſchen Erzbiſchofe Hartwig geſchenkten Kirche in Jerichow, wo der Biſchof Anſelm nunmehro ein Canonicat-Stift errichtet hatte. Bey Erwähnung der curtis Widenmore cum villa iſt hinzugefügt: cujus villae medietatem Dux Henricus dedit. S. davon unten die Note 61).

enthielt zugleich die Clauſul[53]): weil aber die vorgenannten Städte und Dörfer durch die häufigen Einfälle der Heiden verwüſtet und entvölkert ſind, ſo daß ſie theils gar keine, theils wenige Einwohner haben; ſo wollen und befehlen wir, daß der gedachte Biſchof ohne allen Widerſpruch freye Macht haben ſolle, daſelbſt Anbauer, von welchem Volke er will und ſie bekommen kann, zu ſetzen und anzuſtellen, und zwar mit der Freyheit, daß kein Herzog, Markgraf, Graf oder Vice-Graf, kein Voigt oder Untervoigt einige Abgaben davon erzwingen dürfe; keiner ſich einiges Eigenthum daſelbſt anzumaßen unternehme, niemand öffentliche Auflagen daſelbſt einfordere, niemand ſie zum Holzholen, Holzhauen oder Graben-Aufſchieſſen zwinge; kein Auswärtiger ihnen eine Laſt irgend einer Art aufzulegen ſich unterſtehe, ſondern dieſelben in dieſem allen

53) Et quoniam praedictae civitates et villae saepe irruentibus paganis vastatae sunt ac depopulatae, adeo ut vel nullo vel raro habitatore incolantur, volumus atque praecipimus, ut idem Episcopus habeat facultatem ibidem ponendi et locandi colonos de quacunque gente voluerit, vel habere petuerit, ea videlicet libertate, ut nullus Dux, nullus Marchio, nullus Comes seu Vicecomes, nullus Advocatus seu Subadvocatus aliquam exactionem exinde extorquere audeat, nullus sibi aliquod dominium ibi usurpare praesumat, nullus petitiones publicas ibi faciat, nullus eos ad ligna portanda vel secanda vel faciendas fossatas cogat, nullus alienus aliquod genus gravaminis eis imponere audeat, sed tantummodo soli Episcopo Havelbergensi de his omnibus subjaceant, et ei juxta mandatum suum in his ad honorem et utilitatem ecclesiae serviant, et nulli hominum de aliquo servitio nisi ei vel certo misso suo respondeant.

rich II. verliehen waren [52]). Dieſe Beſtätigungs-Urkunde enthielt

52) Bey mehreren der beſtätigten Güter iſt bemerkt, daß ſelbige in Comitatu Werenzonis belegen wären. Dieſer iſt der ſchon oben erwähnte Markgraf Werner von Walbeck, der zu des Kaiſers Heinrich II. Zeiten lebte, und deſſen Erwähnung in dieſer Urkunde daher einen Beweis giebt, daß die Stiftsgüter hier mit eben den Worten aufgeführt ſind, mit welchen ſie in der letzten Beſtätigung Heinrichs II. bemerkt geweſen. Seitdem war ohne Zweifel manches durch die Einfälle der Slaven verloren gegangen: bey dem jetzigen günſtigeren Zeitpunkte ſollten aber die alten Anſprüche nicht aufgegeben werden. Der allgemeine Kreuzzug gegen die Slaven im Jahre 1147. hatte zwar nicht ganz den erwünſchten Erfolg gehabt, indeſſen hatten ſie doch verſprochen, den chriſtlichen Glauben anzunehmen; (ſ. oben 6r Abſchn. Note 33.) und es zeigten ſich jetzt in mehrerem Betracht beſſere Ausſichten zu völliger Wiederherſtellung dieſes und des Brandenburgiſchen Bisthums in die urſprüngliche Verfaſſung und einen angemeſſenen Wohlſtand. Nach dem Verzeichniſſe jener alten Stiftsgüter und verſchiedenen, dem angehängten Clauſuln, insbeſondere der hier in Frage kommenden, folgt ſodann in dem Diplome noch die Beſtätigung einiger Güter, die das Stift neuerlich, beſonders durch die Schenkung eines Grafen Otto, (ohne Zweifel von Hillersleben) erhalten hatte, nemlich 12 Hufen in Rogaetz, und der Höfe zu Burgſtall und Widenmore, (welche ſämmtlich im Balſamerlande ſüdlich belegen waren, wiewohl Rogaetz anjetzt zum Magdeburgiſchen gehört); wie auch der [illegible] nachmahligen Bremiſchen Erzbiſchofe Hartwig geſchenkten [illegible] Jerichow, wo der Biſchof Anſelm nunmehro ein Co[illegible] errichtet hatte. Bey Erwähnung der curtis villa iſt hinzugefügt: cujus villae medietatem dit. S. davon unten die Note 61).

enthielt zugleich die Clausul[53]): weil aber die vorgenannten Städte und Dörfer durch die häufigen Einfälle der Heiden verwüstet und entvölkert sind, so daß sie theils gar keine, theils wenige Einwohner haben; so wollen und befehlen wir, daß der gedachte Bischof ohne allen Widerspruch freye Macht haben solle, daselbst Anbauer, von welchem Volke er will und sie bekommen kann, zu setzen und anzustellen, und zwar mit der Freyheit, daß kein Herzog, Markgraf, Graf oder Vice-Graf, kein Voigt oder Untervoigt einige Abgaben davon erzwingen dürfe; keiner sich einiges Eigenthum daselbst anzumaßen unternehme, niemand öffentliche Auflagen daselbst einfordere, niemand sie zum Holzholen, Holzhauen oder Graben-Aufschiessen zwinge; kein Auswärtiger ihnen eine Last irgend einer Art aufzulegen sich unterstehe, sondern dieselben in diesem allen

---

53) Et quoniam praedictae civitates et villae saepe irruentibus paganis vastatae sunt ac depopulatae, adeo ut vel nullo vel raro habitatore incolantur, volumus atque praecipimus, ut idem Episcopus habeat facultatem ibidem ponendi et locandi colonos de quacunque gente voluerit, vel habere potuerit, ea videlicet libertate, ut null[illegible] Dux, nullus Marchio, nullus Comes seu Vic[illegible] vocatus seu Subadvocatus aliquam exa[illegible] quere audeat, nullus sibi aliquod d[illegible] raesumat, nullus petitiones publi[illegible] d ligna portanda vel secanda vel [illegible] nullus alienus aliquod genus grava[illegible] eat, sed ta[illegible] do soli Episcopo [illegible] omnibus subjac[illegible] ei juxta mand[illegible] co[illegible] honorem et [illegible] ecclesiae serv[illegible] ttel[illegible] de aliquo se[illegible] vel certo [illegible] wo der [illegible] der Fall

blos dem Biſchofe von Havelberg unterworfen ſeyn [54]) u. ſ. w. Man erſiehet hieraus, daß der Biſchof darauf bedacht war, zu beſſerer Cultur der verwüſteten Stiftsgüter nach der damahligen

54) Der eben erwähnten Clauſul iſt in der Urkunde noch folgende hinzugefügt: Preterea quoniam pium est, diu desolatae et jam nunc reparandae ecclesiae omnibus modis subvenire, juxta regalem mansuetudinem censemus, et speciali privilegio nostrae Majestatis decernimus, ut quicunque in regno nostro magna vel parva persona praefatae Ecclesiae vel Episcopo terras vel possessiones vel aliquam alicujus rei oblationem conferre, vel vendere voluerit, liberam hoc per se faciendi habeat facultatem, et ecclesia liberam suscipiendi et possidendi per se habeat facultatem, neque ille qui donat vel vendit, neque ecclesia quae accipit vel emit, propter hoc ad Comitatum ire cogatur. Nulla quoque potestas quasi autoritate regni talem donationem impedire attemptet. In dem ſogleich näher zu erwähnenden Privilegium der Markgrafen Albert und Otto vom folgenden Jahre wird dieſes in folgender Maaße beſtätigt: Quicquid etiam aliquis Slavorum de possessione terrarum vel facultatum eidem vel alicui ecclesiae in eodem episcopatu donare voluerit, nos autoritate piissimi Regis Conradi, id ipsum concedentis, ratum habebimus. Scimus etiam (vielleicht enim) jam dictam ecclesiam sic esse privilegiatam, quod quaecunque persona, magna vel parva, terras vel possessiones, vel aliquam alicujus rei oblationem donare ei, dare vel vendere voluerit, liberam sic faciendi per se habeat potestatem, et ecclesiam (ecclesia) liberam suscipiendi et possidendi per se habeat facultatem. Die in dem Königl. Diplome hiebey eingefloſſenen Worte: neque — propter hoc ad Comitatum ire cogatur; in Verbindung mit den Ausdrücken der letztern Urkunde: *per se* habeat facultatem, ergeben den eigentlichen Endzweck und Sinn dieſer Clauſul, und dienen daher auch zur Erläuterung der oben

Mode gleichfalls fremde Coloniſten herbeyzuziehen, und daß er, um denſelben diejenigen Vorrechte, welche die Niederländer durchgängig verlangten, anbieten zu können, ſich ſo viele Frey-

---

im 5ten Abſchn. Note 1) erwähnten Urkunde des Kaiſers Lothar für das Kloſter Neumünſter, vermittelſt deren derſelbe verordnet, daß alle Bewohner des Slavenlandes, wie auch die Holſteiner, die freye Befugniß haben ſollen, dieſem Kloſter ihre Güter zu übertragen oder zu verkaufen. Dieſe Befugniß verſtand ſich in Anſehung der freyen Eigenthümer offenbar von ſelbſt; denenjenigen aber, die über ihre Beſitzungen wegen der einem Gutsherrn oder ſonſtigem Dritten daran zuſtehenden Rechte nicht frey diſponiren konnten, ſollte doch wohl gewiß zum Nachtheil der letztern keine ſolche Befugniß beygelegt werden. Da es aber zur Gültigkeit einer ſolchen Acquiſition erforderlich war, daß ſie auf dem Landgerichte des competenten Oberrichters feyerlich beſtätigt werden mußte, ſo zielten dieſe Privilegien darauf ab, daß es deſſen bey den Erwerbungen des Kloſters Neumünſter, und jetzt des Bisthums Havelberg nicht bedürfen ſollte, und man alſo nicht genöthigt ſeyn ſolle, ad Comitatum zu gehen. Dieſes Vorrecht war in der That wichtiger als es ſcheint. Die gerichtliche Beſtätigung des Regenten bewürkte nothwendig eine Anerkennung der demſelben über die transferirten Güter zuſtehenden Botmäßigkeit, und konnte zu manchen Schwierigkeiten und Widerſprüchen, wenigſtens doch zur Erforderung gewiſſer Auflagen und Leiſtungen von dergleichen Gütern Veranlaſſung geben, welchem allen ſich die Bisthümer und angeſehenen Stifter möglichſt zu entziehen ſuchten. In der Neumünſterſchen Urkunde ward auch ausdrücklich eine Befreyung der neu zu acquirirenden Güter von allen Auflagen hinzugefügt. Im Ganzen wollte es indeſſen den Prälaten in den eroberten Slaviſchen Provinzen nicht gelingen, ſich die Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit in der Maaße zu erwerben, wie es in Teutſchland, wo der Grund dazu ſchon unter den Carolingern gelegt worden, der Fall

heiten für selbige ausbedung. Indessen folgt daraus nicht, daß er alle diese Stiftsgüter mit lauter Niederländern besetzt habe. Ich zweifle nicht, daß insbesondere von denen, die jenseits der Elbe lagen, die meisten durch Slaven wieder angebauet sind: da aber dem Bischofe in eben dieser Urkunde auch fünf Hufen in der Wische [55]) bestätigt werden, so glaube ich, daß diese bey

war. Die weltlichen Fürsten waren dazu schon zu eifersüchtig, und liessen die Geistlichen nicht mit gleichen Vorrechten neben sich aufkommen: und darin bestand wohl größtentheils die Herrschsucht und der Eigennutz, die ihnen verschiedentlich von den Schriftstellern beygemessen, und vermittelst deren sie die Slaven häufig zum Aufstande gereizt zu haben, beschuldigt werden, welche gleichwohl die neuern mit großem Eifer nachschreiben.

55) In prato, quod vulgo dicitur Wische, 5 mansos. Diese Worte scheinen mit den nächst vorher gehenden: In provincia Mintga, in Comitatu autem Werenzonis 30 Mansos in his villis, Minteshusini, Hagenstein, Aerthun, Ajestuon. In villa quae dicitur Robeli sex mansos, in Verbindung zu stehen; und dann würden alle diese Orte in derselben Provinz, in welcher die Wische belegen war, zu suchen seyn. Gerken in der mehrerwähnten Abhandlung von den provinciis Slavicis in fragm. March. 5r Thl. S. 180. bestätigt dieses durch die Angabe, daß bey Werben ein Dorf Namens Röbel belegen sey (ich finde dieses zwar weder in Büsching noch auf meiner Special-Charte der Mark Brandenburg, glaube indessen dem so zuverlässigen Gerken die Richtigkeit dieser Angabe zutrauen zu können, und halte auf jeden Fall dafür, daß unter dem Robeli nicht die Stadt Röbel im Mecklenburgischen verstanden werden dürfe, als welche ohne Zweifel zu der in unserm Diplome ausserdem benannten provincia Morizi, — am Müriz-See — gehört); dennoch rechnet derselbe die hier erwähnte provinciam Mintga aus dem Grunde zu denjenigen pagis, deren

der beabsichtigten Anſetzung niederländiſcher Coloniſten haupt-

Lage zweifelhaft iſt, weil die Miſche zum pago Belesen gehört habe. Meiner Meinung nach läßt ſich dieſer Zweifel noch wohl heben; denn da der pagus Mintga ſonſt nicht vorkömmt, daher auch der Verfaſſer des Chronici Gottwicensis Tom. 2. pag. 683. ſolchen nirgend aufzufinden weiß, ſo kann man ſich füglich gedenken, daß der pagus Belesem neben dieſem von dem Bieſefluſſe abgeleiteten Namen auch noch Mintga, oder etwa Miltga nach dem Milbefluſſe, genannt ſey. Dies vorausgeſetzt, ſcheinen mir dann mehrere ſehr erhebliche Gründe für die Identität dieſer provinciae Mintga mit dem Balſamerlande zu reden. Denn 1) war dieſelbe ohne Zweifel dieſſeits der Elbe belegen. Es wird nemlich ſelbige unter denjenigen provinciis, auf welche ſich das Zehntrecht und der Sprengel des Stifts Havelberg erſtreckte — welcher nur bis an die Elbe ging, — nicht mit benannt, auch enthält dieſelbe teutſche Ortsnamen, Minteshusen, Hagenstein, Ajestuon, (wahrſcheinlich ſo viel als Eiſtedt oder Eichſtedt, ein in der Mark öfterer vorkommender Namen), dagegen die meiſten Ortsnamen der Stiftsgüter in den übrigen Provinzen — Nizovo, Wizocka, Pochlustin — offenbar Slaviſch ſind. Lag nun aber die provincia Mintga am linken Elbufer, ſo kann ſie 2) nur im pago Belesen geſucht werden, weil ſie ausdrücklich zum Comitatu Werenzonis gerechnet wird, der ſich hier weder nördlich noch ſüdlich über das Balſgmerland hinaus erſtreckte. Ueberdem werden 3) die Stiftsgüter in unſerer Urkunde nach einer Reihefolge der Provinzen von Süden nach Norden aufgeführt, und es wird hiebey die provincia Mintga zwiſchen den beiden Provinzen erwähnt, die an das Balſamerland jenſeits der Elbe ſüdlich und nördlich anſchieſſen; nemlich der provincia Liezici, in der Gegend von Jerichow bis zum Zuſammenfluſſe der Havel und Elbe und der provincia Niletici, jenſeits der Havel bey Havelberg; (S. Gerken am angef. Orte S. 168. 169. und 151. 152.) Schwerlich hat indeſſen das Stift von jenen ál-

sächlich bezielt worden. Ich vermuthe dieses um so mehr,

---

tern Besitzungen im Balsamerlande sonst etwas übrig behalten als die Grundstücke in der Wische, so wie überhaupt von demjenigen, was die Sächsischen Kaiser demselben verliehen hatten, gewiß vieles schon damahls verloren war. Insbesondere war es wohl von keiner Würkung, daß in dem gegenwärtigen Diplome Conrads III. nochmahls die Zehnten des Tributs, den die Kaiser vorhin von einigen Slavischen Völkerschaften genossen, und der schon unter Heinrich II. auf eine leere Prätension reducirt seyn mochte, bestätigt wurden. Es werden hier nemlich dem Stifte Havelberg die Zehnten aus den zu dessen Sprengel gehörigen Slavischen Provinzen bis zu der Provincia Morizi (am Müriz-See) einschließlich, jedoch nicht von den weiter nördlich belegenen, verliehen, und diesem hinzugefügt: et decimam tributi quod nobis solvitur de Rederi, et decimam totius tributi quod nobis solvetur de inferiore Marcha. Es ist schon erwähnt worden, daß Heinrich I. und Otto I. von den überwundenen Slavischen Nationen, denen sie übrigens ihre Freyheit liessen, sich Tribute ausbedungen. Otto hatte schon im Jahre 965. vermittelst der in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 3. S. 40—42. abgedruckten noch im Original vorhandenen Urkunde dem Erzstifte Magdeburg folgendes zugesagt: Quicquid Deo propitio censuali jure a subditis nobis slavorum nationibus videlicet Ucranis Riezani Riedere Tolensane Zerezepani in argento ad nostre Majestatis fiscum persolvitur siue nostro juri aspiciat, siue alicui fidelium nostrorum beneficiarius existat, decimam totius census illius Deo sanctoque Mauricio ad concinnanda luminaria Magadebrug sive thimiama emendum offerimus et donamus. Darunter war der Tribut der Redarier (Riedere), wovon dem Stifte Havelberg hier der Zehnten verliehen wird, mitbegriffen: vielleicht war dieses bey jedesmahliger Ertheilung der Privilegien nicht so erwogen; vielleicht hatte auch das Erzstift Magdeburg mit seinen Suffraganen zu Havelberg und

da es sich aus einer zu Gunsten desselben Bischofs von dem

Brandenburg, zu deren besonderen Sprengel die zinsbaren Völker gehörten, deshalb eine Uebereinkunft getroffen, indem es hauptsächlich wohl darauf abgezielt war, daß die fideles, Herzoge und Markgrafen, denen wahrscheinlich der Tribut größtentheils zufloß, den Zehnten desselben der Geistlichkeit abgeben sollten. Die Circipaner wohnten nicht einmahl im Bezirk der Magdeburgischen Erzbischöflichen Diöcese, sondern in der Hamburgischen, nachmahls Bremischen, als welche sich bis an die Peene erstreckte; doch hinderte das freilich den Kaiser nicht, seinem neuerrichteten Erzstifte den Zehnten seines von da zu erhebenden weltlichen Tributs zuzuwenden. Unter der inferiore Marcha, aus welcher hier dem Stifte Havelberg neben seinen geistlichen Zehnten auch noch der Zehnten des Tributs verliehen wird, verstehe ich die provinciam Nieletici, in welcher obenerwähnter maßen Havelberg belegen ist. Die dortige Gegend bis an die Sächsische Festung Walsleben, bey Ruppin, war ohne Zweifel dem teutschen Reiche und der nördlichen Mark völlig incorporirt, und ward deshalb die niedere Mark genannt; die weiter entlegenen Provinzen hingegen waren blos zinsbar, und hatten ihre Slavischen Regenten behalten. Es stimmt hiemit völlig überein, wenn kurz vorher in unserm Diplome gesagt wird: in eadem provincia, (Nieletici), et in Comitatu ejusdem Werenzonis legalem decimationem, una cum illius quod ad nos pertinet tributi decimatione. Diese Provinz ist die einzige jenseits der Havel belegene, die hier zu dem Comitatu Werenzonis, mithin zur Mark gerechnet wird: in Hinsicht der übrigen, zu diesem Comitatu gehörigen Districte ist aber von keinem solchen Tribut die Rede. Die Redarier wohnten nach Helmolds bestimmter Angabe Lib. 1. Cap. 2. am rechten Ufer der Peene, südwärts von dem Tolensee, (denn von da nördlich bis zur Ostsee

wohnten die Tollenſer bis zu den Brizanern herab, ſo daß hier die provincia Morizi am Müriz-See, und von da bis an die Doſſe die provinciae Linagga und Dosseri wohl eigentlich diejenigen waren, aus denen der zehntbare Tribut der Redarier aufkommen ſollte. (Vergl. L. A. Gebhardi im 51ſten Thl. der Halliſchen allgemeinen Welthiſtorie, wo derſelbe in der dort gelieferten Geſchichte der Luitiker S. 529. die Lage des Landes der Redarier in eben der Maaße beſtimmt). Dieſe Provinzen der Redarier waren nun auſſer dem Tribute für den Kaiſer, aus welchem das Stift Havelberg den Zehnten genoß, dieſem auch zum Biſchöflichen Zehnten verpflichtet; (die weiter nördlichen, die auch in der Zwiſchenzeit ſchon dem neugeſtifteten Pommeriſchen Bisthume Wollin, nachmahls Camin, beygelegt worden, waren von beiden frey); ſie waren aber darum noch nicht dem teutſchen Reiche einverleibt, und machten daher keinen Theil der Mark oder des Comitatus Werenzonis aus. Uebrigens iſt es gewiß eine unrichtige Vorſtellung, welche ſich die meiſten neuern Geſchichtſchreiber von einer provincia Redariorum bilden, welche die ganze Mark, ſelbſt die alte dieſſeits der Elbe, und auſſerdem das Gebiet der zinsbaren Slaven bis an die Peene, unter ſich begriffen haben ſoll. Man kann ſelbige auf dem Titelblatte von Gebhardi Marchion. Aquilonar. in einem ſaubern Kupferſtiche dargeſtellt ſehen. Daraus, daß Witichindus Corbejens. Lib. I. in Meibom. Scriptor. rer. German. Tom. I. pag. 639. ſagt, der Markgraf Bernhard ſey derjenige, cui ipsa provincia Redariorum erat sublegata, folgt ja noch keinesweges, daß ſeine ganze Markgrafſchaft die Benennung der Redariſchen Provinz geführt hätte, wovon ſich ſonſt nirgend Spuren finden, ſondern nur daß die Redarier, welche eben damahls die übrigen Slaven aufgewiegelt hatten, zu den Völkern ſeines Departements mit gehörten.

Otto [56]) im nächstfolgenden Jahre ausgestellten Ur-

56) Die vorliegende Urkunde fängt mit den Worten an: Ego Adelbertus et filius ejus Otto, gratia Dei et imperii Marchiones, intendere volumus etc., durch welche Formel Otto deutlich als Mitregent bezeichnet wird. Es ist selbige die älteste ächte mir bekannte, in welcher derselbe den Titel eines Markgrafen führt; seits dem aber, und schon im folgenden Jahre 1152., z. B. bey der Bestätigung der Güter des Klosters Hillersleben vom Bischofe Ulrich von Halberstadt, in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 1. S. 9. findet man ihn öfterer so benannt. Im Jahre 1145. in der Urkunde des Kaisers Lothar über die von dem Domprobste Hartwig dem Erzstifte Magdeburg übertragenen Güter kömmt er nur als filius Alberti Marchionis vor; (Gerken ebendas. Tom. 2. S. 344.) das Diplom vom Jahre 1147. bey Schaten Annal. Paderbornens. Tom. 1. pag. 771. (pag. 537. edits. recent.) aber, in welchem sein Vater Marchio de Brandenburch, und er filius ejus aeque Marchio genannt wird, halte ich in mehrerem Betracht für unächt. (S. unten Note 91). In der Folge, nach der Eroberung von Brandenburg, scheint sein Vater ihm die Statthalterschaft der alten Mark besonders übertragen zu haben; denn in der Urkunde über die Schenkung des Dorfs Slautiz an das Kloster Hillersleben (s. oben Note 13.) vom Jahre 1160. sagt der Markgraf Albert: una cum filio meo, Ottone Marchione, cujus potestati subjacet; und in einem in Alberts Sterbejahre 1170. von dem Pommerschen Fürsten Casimir dem Stifte Havelberg ertheilten Privilegium in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 3. S. 76. heißt es: Praesentibus — Alberto Brandenburgensi Marchione, Ottone filio ejus, jus Marchiae tuno tenente. Vielleicht hatte die im Jahre 1149. geschlossene Heirath desselben mit einer Tochter des Polnischen Königs oder Herzogs Boleslaus Krzywusti (Chronogr. Saxo ad ann. 1149. in Leibnit. access. histor. Tom. 1. pag. 303; wo er auch Marchio genannt wird. Confer. Gebhardi Marchiones Aquilonares pag. 121.) dazu Veranlassung gegeben, daß er zum Markgrafen ernannt ward.

kunde [57]) ergiebt, daß das Stift Havelberg in der Wische noch stärker begütert war. In derselben erklären zuförderst die Markgrafen, daß sie dem ehrwürdigen Bischofe von Havelberg, Anselm, dasjenige überlassen und abtreten, was ihre Vorfahren, die Markgrafen, von dessen Bisthume ungerechter und gewaltsamer Weise an sich gerissen hätten, damit er sich dessen, nach dem Inhalte seiner Privilegien, zur Ehre Gottes und der heiligen Mutter Gottes Maria frey bedienen möge; wie sie denn auch alles Recht, welches sie etwa daran gehabt zu haben vermeint, Gott und der heiligen Maria in Hoffnung ewiger Vergeltung widmeten und abträten [58]). Sodann

57) Sie befindet sich gleichfalls unter den Beylagen zu Buchholz Geschichte der Mark Brandenburg 1r Th. Num. 17. S. 419., und ist wie die vorhergehende, aus der Süßmilchischen Sammlung genommen.

58) Nos Anselmo venerabili Havelbergensi Episcopo dimittimus atque resignamus, quicquid antecessores nostri Marchiones sibi injuste ac violenter de Episcopatu suo abstulerunt, ut juxta tenorem privilegiorum suorum libere utatur ad honorem Dei et sanctae Mariae genitricis Dei. Si quid etiam juris nos ibi videbamur quo quando posse habere, hoc totum Deo et Sanctae Mariae pro spe remunerationis aeternae offerimus atque remittimus. Man siehet wohl, daß die Markgrafen auf einiges Anspruch machten, welches das Stift, nach Anleitung seiner Privilegien, sich zueignete; daß sie indessen gerathen fanden, demselben das, was selbiges nun einmahl in würklichem Besitz hatte, zu überlassen. In Ansehung solcher Güter in der alten Mark, die dem Stifte nicht besonders in dem gegenwärtigen Diplome bestätigt worden, hat gleichwohl diese allgemeine Zusicherung wohl eben keine Würkung gehabt.

verleihen ſie den Canonicis, um ihrer im Gebete eingedenk zu ſeyn, und zu Verbeſſerung ihrer Präbenden, vier Hufen in der ſogenannten Wiſche, um ſolche frey zu beſitzen und zu benutzen, und niemanden davon Rechenſchaft zu geben: überdem aber dem Biſchofe zu deſſen eigenem Gebrauch drey Hufen in dem Gute, welches Aland genannt werde; oder nach einer in Klammern bemerkten andern Leſeart: in der Wiſche, welche Aland genannt werde[59]). Nachdem ſie hiernächſt dem Biſchofe und den Domherren durch die Mark und ihr ganzes Gebiet die Zollfreyheit zu Waſſer und zu Lande für ihre Sachen bewilligt, ſetzen ſie ferner hinzu[60]): „auch verleihen

---

59) Et ut Canonici nuper in ea ecclesia ordinati ab Episcopo, (alſo hatte man während der vorigen unruhigen Zeiten das Dom-Capitel eingehen laſſen, und es nunmehro bey den günſtigern Ausſichten erſt wieder hergeſtellt), et Deo jugiter famulantes, nostri memoriam semper habeant in orationibus suis, ad sustentationem eorum et ad augmentum praebendarum damus ei quatuor mansos in prato quod vulgo dicitur Wische, juxta ripam fluminis Albis, ut cum omni libertate possideant et in usus fratrum redigant et nulli aliquid inde respondeant. Damus praeterea in usus Episcopi tres mansos in praedio quod Aland dicitur. (al. Prato quod Aland dicitur). Dieſer letzte Zuſatz rührt vielleicht nur von einem neuern Sammler her, der dafür gehalten hat, daß in der ihm vorgelegten ältern Abſchrift durch einen Schreibfehler, praedio ſtatt prato, geſetzt ſey: ich finde jedoch auch dieſe Conjectur ſehr anſcheinend; und halte auf jeden Fall dafür, daß wenn auch in der Urſchrift praedium geſtanden hätte, doch dieſes Gut Aland nur in dem zwiſchen dem Alandfluſſe und der Elbe belegenen Theile der Wiſche zu ſuchen ſey.

60) Damus item eidem ecclesiae in praedicto prato Wisch in monte Sanctae Nicolai (Berge: ohnfehlbar auch eine neuere

„wir dem gedachten Stifte in der erwähnten Wische in St. „Nicolaiberge, (dem Dorfe Berge) die Kirche mit allem Zu„behör, mit dem Zehntrechte, und zugleich den Zehnten der „oben erwähnten Hufen, welche sie anjetzt haben, oder noch „erwerben mögen, und zwar mit Bewilligung der ehrwürdigen „Bischöfe zu Halberstadt, zuerst Rudolfs, dann Ulrichs, von „denen wir diese Zehnten zu Lehn getragen haben, welche „von jenen beiden Bischöfen selbst, nachdem wir sie denselben „aufgelassen, nebst den Zehnten der beiden Dörfer Withemore „und Burcstalle dem vorgedachten Havelbergischen Stifte eigen„händig übertragen, und durch Privilegien bestätigt sind [61]).“

Glosse); ecclesiam cum omnibus appendiciis suis, cum decimatione, una cum supra dictorum mansorum, quos nunc habent, vel quos habere potuerint, decimatione, et hoc consensu venerabilium Episcoporum Halberstadiensis Ecclesiae, primo Rudolphi deinde Odelrici, a quibus nos easdem decimas in beneficio habebamus, quas etiam ipsi Episcopi a nobis sibi resignatas, una cum decimatione duarum villarum Withemore et Burcstalle praefatae Havelbergensi ecclesiae propriis manibus obtulerunt, et privilegiis suis confirmarunt.

61) Hier werden die Güter in der Wische als solche angegeben, die die Markgrafen von den Bischöfen zu Halberstadt zu Lehn gehabt, diesen refutirt, und die letztern wiederum nebst den Zehnten zu Withenmore und Burcstalle dem Stifte Havelberg übertragen hätten. In dem eben vorher recensirten Königl. Privilegium hingegen wird der Halberstädtischen Bischöfe so wenig, als der Markgrafen erwähnt; die in demselben vorkommenden 5 Hufen in der Wische werden unter den alten Havelbergischen Stiftsgütern eingeschoben, die Höfe zu Burgstall und Widenmore aber, nebst den Zehnten, wie auch Mogäz, werden als Geschenke des Grafen Otto und zum Theil

Daß nun auch dieſe Güter des Stifts Havelberg in der Wiſche würklich mit Holländiſchen Coloniſten beſetzt worden, das

---

des Herzogs Heinrich angegeben. Wie hängt das zuſammen? Ich glaube ſchwerlich, daß man dieſes, und ſo manche ähnliche in Urkunden vorkommende Angaben auf eine irgend befriedigende Art erklären könne, wenn man nicht auf meine ſchon mehrmahls geäuſſerte Vorausſetzung Rückſicht nimmt, daß diejenigen, die in Diplomen des Mittelalters, beſonders des 12ten und 13ten Jahrhunderts über veräuſſerte Güter in ihrem Namen diſponirten, meiſtens nur diejenigen waren, bey denen die obrigkeitliche, lehnsherrliche oder landesherrliche Beſtätigung dieſer Veräuſſerungen nachgeſucht ward. In Hinſicht des vorliegenden Falles iſt zu bemerken, daß der Markgraf Albert, als er ſich in den erſten Regierungsjahren des Königs Conrad III. des ihm von dieſem verliehenen Herzogthums Sachſen anmaßen wollte, ſelbſt aus ſeiner Mark vertrieben wurde, und erſt ſeit dem Jahre 1142. wieder zum ruhigen Beſitz derſelben gelangte. In der Zwiſchenzeit mochte der Biſchof Anſelm die Höfe zu Rogätz, Widenmore und Burgſtall von deren Eigenthümern gekauft, und dieſen Kauf von dem benachbarten Grafen Otto von Hillersleben in der gewöhnlichen Form, ſo als ob dieſer Eigenthümer oder Lehnsherr geweſen wäre, haben beſtätigen laſſen; und da dieſer Graf ſich wahrſcheinlich dem Herzoge Heinrich dem Großmüthigen unterworfen hätte, ſo mochte auch von dieſem ein Privilegium über den Hof zu Widenmore, von welchem er als Lehnsherr die Hälfte ſich zugeſchrieben, ertheilt ſeyn (S. oben Note 52) am Schluſſe); denn im übrigen glaube ich nicht, daß der Herzog Heinrich hier würklich begütert geweſen ſeyn ſollte. Da indeſſen die ganze Gegend in der Diöceſe des Bisthums Halberſtadt belegen war, von welchem auch der Graf Otto, in Anſehung der Voigtey des Kloſters Hillersleben, abhängig war; (Vergl. die Hillersledenſchen Urkunden Num. 3. 4. und 6. in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. S. 6. 7. und 13); ſo hatte der ſtaatskluge Anſelm es allem Anſchein nach nöthig erachtet, von den Halberſtädtiſchen Biſchöfen Rudolf und

läßt sich aus einer andern Urkunde des erwähnten Markgrafen Otto vom Jahre 1170. schlieſſen, vermittelſt deren derſelbe

---

Ulrich über eben dieſe Güter anderweite Beſtätigungen zu erwürken, in denen ihm dann zugleich die Hufen in der Wiſche, die er, um ſie artbar zu machen, in Beſitz genommen oder erkauft haben mochte, gleichfalls beſtätigt worden. Um nun nach allen dieſen Vorgängen die landesherrliche Oberherrſchaft zu behaupten, traten die Markgrafen mit einer abermahligen Beſtätigung derſelben Güter hinzu, in welcher ſie blos der Halberſtädtiſchen, nicht aber der vorherigen Hillersleb iſchen, Herzoglich-Sächſiſchen und Königlichen Verleihungen erwähnten; und in Anſehung der Grundſtücke in der Wiſche, an denen ſie ſich ein näheres Recht zueigneten, der Sache die Wendung gaben, daß ſie ſolche von dem Stifte Halberſtadt zu Lehn getragen, und dieſem aufgelaſſen hätten. Daß hiebey Rogätz von ihnen nicht mit erwähnt ward, das möchte wohl in der Lage dieſes Orts ſeinen Grund haben, als welcher jenſeits derjenigen Waldungen, die noch jetzt die alte Mark begrenzen, und die ich für den Bojemiſchen Wald halte, folglich in demjenigen Diſtricte belegen war, den die Magdeburgiſchen Erzbiſchöfe von jeher nachtrachteten, und zuletzt auch ganz an ſich gebracht haben. In dieſer zu Magdeburg ausgefertigten Urkunde mochte es daher rathſam ſeyn, dieſes Orts nicht mit zu gedenken. Beym erſten Anblicke könnten manche dieſer meiner Suppoſitionen auf leeren Hypotheſen zu beruhen ſcheinen. Man darf aber nur ein Paar andere gleichzeitige, einen benachbarten Ort Moſe betreffende Urkunden, in denen ein ganz ähnliches Verhältniß zum Grunde liegt, und deutlicher entwickelt iſt, damit zuſammenhalten, um ſich bis zur Evidenz davon zu überzeugen. Dieſes Moſe, welches jetzt, wenigſtens unter dem Namen, nicht mehr exiſtirt, lag an der Ohre nordwärts, folglich in dem eben bemerkten Diſtricte, auf welchen von Magdeburgiſcher Seite ſpeculirt ward. Schon Ditmar von Merſeburg gedenkt dieſes Orts bey dem Kriege des Markgrafen Werner mit

unter andern (nach S. Lenzens Zeugniß) bestimmt hat, daß

Dedo, worin dieser sich Wolmirstedt und Tangermünde zueignen wollte, aber von jenem erschlagen ward; in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 388. Anjetzt hatte nun das Kloster unserer lieben Frauen in Magdeburg diesen Ort an sich zu bringen gewußt, und zwar durch den Vorschub des ebengedachten Grafen Otto von Hillersleben, der solchen dem damahligen Magdeburgischen Erzbischofe Conrad resignirt hatte, damit dieser sie jenem Kloster verleihen möchte, welches dann auch geschehen war. Man hatte hiezu den Zeitpunkt gewählt, da der Markgraf Albert während des obgedachten Krieges genöthigt war, die Mark zu verlassen. Nachdem aber dieser zurückgekommen, und der Krieg beendigt, der Erzbischof Conrad aber gestorben war, protestirte der Markgraf gegen den ganzen Handel unter der Behauptung, daß der Graf Otto das Dorf Mose nur von ihm zu Lehn gehabt, und ohne seine Bewilligung nicht habe veräussern dürfen. Nach vielen Verhandlungen ward die Sache dahin vermittelt, daß der Graf Otto nunmehro noch diesen Ort dem Markgrafen Albert als Lehnsherrn resigniren mußte, dieser aber selbigen sodann dem Erzbischofe Friedrich von Magdeburg übertrug, um solchen dem Kloster u. l. Frauen wieder zuzuwenden; welches zwar auf eine Formalität hinaus lief, aber doch eine Anerkennung der Landeshoheit des Markgrafen involvirte. Dieser behielt überdem dem Stifte Halberstadt als Diöcesan das Zehntrecht bevor; und vielleicht geschahe es auf seinen Antrieb, daß hernach noch mehrere Personen mit Ansprüchen an einzelne Stücke des erwähnten Guts aus einem Erbrechte hervortraten, die das Kloster einen nach dem andern theuer abkaufen mußte: ein Umstand, der es mir zu beweisen scheint, daß auch der Graf Otto von Hillersleben das Gut nicht selbst besessen, sondern sich nur das Recht, den Contract zu bestätigen, angemaßt hatte, indem jene Personen ihre Ansprüche ohne Zweifel auf eine Verwandtschaft mit dem eigentlichen Verkäufer gründeten. Ja es mußte das Kloster u. l. Frauen hernach auch noch das Stift Halberstadt, wegen des

von den neuen Holländiſchen Coloniſtengeldern jährlich 5 Solidi

Zehntrechts, welches nach der Angabe des dortigen Biſchofs, den Canonicis zu St. Paul zuſtehen ſollte, obgleich er anerkannte, daß nicht dieſe, ſondern einige Vaſallen, die ſich deſſen während der ehemahligen Kriege mit den Slaven angemaßet, den Zehnten in Beſitz gehabt hätten, abfinden, und dieſen Canonicis eine Hufe, die 10 Schillinge jährlich zinſete, dafür überlaſſen: folglich in allem die neue Beſitzung theuer erkaufen. Alle dieſe Umſtände ſind buchſtäblich in den über dieſe Angelegenheit von dem Magdeburgiſchen Erzbiſchofe Friedrich dem Markgrafen Albert und dem Halberſtädtiſchen Biſchofe Rudolf ertheilten Urkunden enthalten, welche zwar in den davon vorhandenen Abſchriften nicht datirt ſind, aber vor dem im Jahre 1149. erfolgten Tode dieſes Biſchofs Rudolf verfaſſet ſeyn müſſen. Sie befinden ſich in Ludewig. Reliq. MStor. Tom. 2. pag. 355 — 361. Num. 102 — 105. und die beiden erſten auch bey Buchholz Brandenb. Geſchichte 1r Thl. Anh. Num. 22. 25. S. 422. 424., und ergeben ſehr deutlich einen ſolchen Zuſammenhang der Sache, der mit demjenigen, den ich mir in Anſehung der obigen Havelbergiſchen Güter gedacht habe, genau übereinſtimmt. In der Nähe des Guts Moſe befand ſich noch ein ſogenannter Badenacker, den das Kloſter u. l. Frauen auſſerdem für 60 Pfunde von dem Grafen Dedo von Groizſch, einem Sohne des Meißniſchen Markgrafen Conrad von Wettin, kaufen mußte, der ſolchen als ein Brautſchatzgut ſeiner aus dem Sommerſchenburgiſchen Hauſe abſtammenden Gemahlin angab. Dieſer übertrug ſolchen dem Kloſter auf ſeinem placito zu Elveboy, der oberwähnten Magdeburgiſchen Zollſtätte: und obgleich die Markgrafen Albert und Otto dieſes geſchehen lieſſen — vermuthlich weil dieſer Badenacker jenſeits der Ohra auſſer ihrem Gebiete belegen ſeyn mochte, und daher der Graf Dedo ſich hier das Recht anmaßte, den Verkauf, zu welchem er auch wohl nur den Namen hergab, zu beſtätigen, — ſo nahmen

ſie

Solidi zu Lichtern und Dach und Fach der Domkirche gewidmet werden sollten [62]).

Die bisher angezogenen Urkunden beschränken sich in Ansehung desjenigen, was wir zu unserm Zwecke aus denselben

---

sie doch als Advocaten des Orts Mose die Uebergabe an, und fertigten hernach dem Kloster u. l. Frauen eine besondere Bestätigungs-Urkunde darüber aus. Beide Diplome befinden sich gleichfalls bey Ludewig l. c. num. 106. 107. pag. 361 — 365. und bey Buchholz a. a. O. Num. 23. 24. S. 423. 424.; nebst noch einem Privilegium, welches der Markgraf Albert mit seiner Gemahlin und sämmtlichen Söhnen zu Magdeburg ausgestellt, und vermittelst dessen er dem mehrerwähnten dortigen Kloster mehrere Güter übertragen, und unter diesen auch Mose nebst dem Zehnten unter abermahliger kurzen Bemerkung der obigen Vorgänge bestätigt hat; Ludewig l. c. num. 109. pag. 364. sq. Buchholz a. a. O. Num. 26. S. 425.

62) Ich entlehne dieses aus S. Lenz Stifts-Historie von Havelberg §. 11. S. 25. 26., indem ich die Urkunde selbst, die nach Lenzens Angabe in Küsters Collect. Marchicis abgedruckt ist, einzusehen nicht Gelegenheit gehabt habe. In derselben hat der Markgraf auch noch, wie Lenz hinzufügt, dem Bischofe das Dorf Dalkowe, jetzt Dahlen im Tangermündischen Kreise, den fratribus das Dorf Druſedowe, jetzt Düſedow, im Stendalschen Kreise, und dem Armenhause zu Havelberg das halbe Dorf Loſſowe, jetzt Loſſe, im Seehausenschen Kreise, alles im Balsamerlande, geschenkt, sich jedoch vorbehalten, daß, wenn eine Landesfestung gebauet würde, alle dortigen Unterthanen mit schanzen helfen sollten; wobey Lenz die richtige Bemerkung macht: daraus man siehet, er habe sich die Landeshoheit vorbehalten. (Vergl. oben Note 107) des 6ten Abschn.)

schöpfen können, lediglich auf die Wische in der alten Mark. In Hinsicht der übrigen zur Mark Brandenburg gehörigen Provinzen, selbst der Mittelmark, finde ich überhaupt weder in Geschichtschreibern noch in Diplomen einige bestimmte Nachrichten oder Anzeigen von niederländischen Colonien, ausser einer einzigen, auf die Gegend um Lebus an der Oder sich beziehenden Urkunde, die aber beynahe ein Jahrhundert jünger, als die bisher angeführten, ist. Die Markgrafen Johann I. und Otto III. hatten im Jahre 1250. das Land Lebus, das Vaterland der Leubusier, an sich gebracht, welches jedoch damahls schon längst zum christlichen Glauben bekehrt, und der Sitz eines aus Pohlen dahin verpflanzten Bisthums war [63]).

In Ansehung der dem Stifte in diesem Diplome anderweit bestätigten Dörfer Withenmore und Borstall, wie auch des Dorfs Klöden hat dagegen der Markgraf alle seine Gerechtsame und Dienste den Canonicis geschenkt, folglich hier, in Hinsicht der vorerwähnten Privilegien, sich die Landfolgen vorzubehalten nicht unternommen.

63) Ich trage kein Bedenken, diese Erwerbung in das Jahr 1250. zu setzen. Im Jahre 1243. machten die Markgrafen erst Frieden mit dem Magdeburgischen Erzbischofe Wilbrand, den sie bey Plauen besiegt und aus ihrem Lande zurückgetrieben hatten. Nach der Erzählung dieser Vorgänge fügt die Magdeburgische Chronik in Meibom. Scriptor. rer. German. Tom. 2. pag. 331. hinzu: demum in amicitiam cum utriusque terrae devastatione sunt reversi. Et tandem pariter Lebus obsederunt, et post ceperunt, et possederunt. Hic (Archiepiscopus) obiit anno Domini 1252. Unsere Urkunde, nach welcher das Land im Jahre 1252. noch nicht getheilt war, gleichwohl auf die Theilung noch fest zugerechnet wurde, läßt mit Grunde voraussetzen, daß dasselbe erst kurz vorher

An diese Provinz machte indessen der damahlige Erzbischof

---

erworben worden. Da nun der Pohlnische Geschichtschreiber Dlugoßus nach der Angabe des Gebhardi Marchion. Aquilon. pag. 131. bestimmt sagt, daß der Liegnitzische Herzog Boleslav der Kahle im Jahre 1250. den Markgrafen Johann und Otto sein Schloß Lebus für ein geringes Geld überlassen habe, in der Hoffnung, daß diese ihm dagegen wider seine Brüder Heinrich und Conrad Beystand leisten sollten; so haben wir keine Ursache, die Richtigkeit dieser zu allen übrigen Umständen passenden Zeitbestimmung zu bezweifeln. Es ist nur die Frage: ob die Erwerbung durch Eroberung oder durch Kauf geschehen. Letzteres sagen ausser dem Dlugoß die meisten neuern pohlnischen Geschichtschreiber, s. Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 1. S. 41. Note a); ausserdem aber auch noch die ältere pohlnische Chronik in Sommersberg Scriptor. rer. Siles. Tom. 1. pag. 43; deren Worte sind: et idem Boleslaus in fratrum suorum praejudicium castrum Lubucense cum terra Marchionibus Brandenburgensi Johanni parider et Ottoni nec non Magdeburgensi Archiepiscopo tradidit. Da der letztere Schriftsteller den Erzbischof von Magdeburg als Miterwerber im Wege der Güte angiebt, so widerlegt er dadurch den Einwurf, welchen Gerken a. a. O. gegen die Acquisition durch Verkauf aufstellet, daß nemlich diese zu dem Mitbesitze des Erzbischofs nicht recht passen wolle. Meines Erachtens lassen sich beide Erbwerbs-Arten wohl vereinbaren, wenn man annimmt, daß die Belagerer, welche sich die damahlige Zerrüttung Schlesiens und Pohlens zu Nutze machen wollen, die Festung dennoch mit Gewalt nicht einbekommen können, und daher Geld und gütliche Unterhandlungen zu Hülfe nehmen müssen; als worauf sich auch der Ausdruck der Magdeburgischen Chronik beziehen könnte: obsederunt, *et post* ceperunt et possederunt. So viel ist allemahl gewiß, daß es keinen Glauben verdient, wenn Lenz in der Magdeburg. Stifts-Historie S. 215. aus Angelus Märkischer Chronik, und Gebhardi Geschichte

zu Magdeburg, Wilbrand[64]), Anſpruch, und verlangte, daß

---

von Schleſien, im 5ſtem Thl. 5ten Bande der allgem. Welthiſtorie S. 218. aus des Biſchofs Boguphalus pohlniſcher Chronik anführen, daß Lebus im Jahre 1238. oder 1239. von gedachten beiden Markgrafen und dem Erzbiſchofe Wilbrand belagert, aber von dem Schleſiſchen Herzoge Heinrich, Vater jenes Boleslav, entſetzt ſey, welches Gebhardi ebendaſ. S. 221. für einen von der nachmahligen Veräuſſerung verſchiedenen Vorgang hält. Denn, wie Buchholz in der Brandenburg. Geſchichte 2r Thl. S. 148. unten, in ſo fern richtig bemerkt hat, kann eine ſolche gemeinſchaftliche Belagerung von dem Markgrafen und dem Erzbiſchofe, als welche eben damahls im heftigſten Kriege gegen einander begriffen waren, zu der angegebenen Zeit nicht unternommen ſeyn. Wahrſcheinlich gründet ſich die Angabe des Angelus und Boguphalus auf einen Irrthum in der Jahrszahl. Uebrigens läßt Gebhardi a. a. O. S. 218. Note y) den Magdeburgiſchen Chronikenſchreiber bey Meibom l. c. Dinge ſagen, die man bey aufmerkſamerer Leſung deſſelben in ſeinen Worten nicht finden wird.

64) Daß ſowohl dieſer Wilbrand als ſein älterer Bruder Albrecht, der gleichfalls Erzbiſchof zu Magdeburg, jedoch nicht unmittelbar vor jenem war, zu der gräfl. Hallermundiſchen Familie gehört haben, iſt beſonders von Meibom in den Anmerkungen zu Levins von Northof Märkiſcher Chronik Tom. 1. Scriptor. rer. German. pag. 415. klar bewieſen, obgleich derſelbe ſonſt Tom. 3. pag. 354. eine ſehr fehlerhafte Stammtafel dieſer Familie entworfen hat. In der bekannten Nachricht von der Stiftung des Kloſters Loccum vom Jahre 1543., welche Auszugsweiſe bey Meibom in den Anmerkungen zu Leerbecks Schaumburgiſcher Chronik, in Scriptor. rer. German. Tom. 1. pag. 527. 528., und vollſtändig in Eckstorm. Chron. Walkenred. pag. 50., Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv Tom. 3. pag. 690., und Grupen Orig. Hannover. S. 303. zu

die Markgrafen selbige als eine gemeinschaftliche Acquisition

finden ist, wird unserer beiden Erzbischöfe nicht gedacht, weil daselbst hauptsächlich nur derjenigen Erwähnung geschiehet, die zu Loccum begraben sind. Harenberg histor. Gandersheim. pag. 1427. hat indessen richtig angemerkt, daß nach Maasgabe dieser alten Nachricht, der ältere Gräflich-Hallermundische Mannsstamm mit den Söhnen des alten Grafen Wilbrand ausgestorben, und die Grafschaft dem Sohne seiner Tochter Adelheid, Namens Ludolf, dessen väterliches Geschlecht ich unten, Note 92), zu erforschen suchen werde, zu Theil geworden war, und daß es sich hierauf beziehe, wenn die Hildesheimische Chronik in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 749. sagt, der Bischof Bruno habe für rathsam erachtet, die ihm als ein erledigtes Lehn anheim gefallene Grafschaft Hallermund anderweit zu verleihen. Ich füge diesem noch die Bemerkung hinzu, daß Arnold. Lubecensis Lib. 4. Cap. 7. Num. 13. sagt, der Graf Bernhard von Ratzeburg habe sich mit der nobili Adelheide filia Comitissae nicti Comitis de Halremunt, und diese hernachmahls in zweyter Ehe wieder mit dem Grafen Adolf von Dassel verheirathet, als woraus ich schliesse, daß deren Mutter, jene ältere Adelheid, erst als Wittwe den Besitz der Grafschaft Hallermund zum Besten ihres Sohnes Ludolf erlangt habe. Wenn aber Harenberg l. c. in seiner Stammtafel, die fast eben so fehlerhaft ist als die Meibomische, unsere beiden Erzbischöfe zu Söhnen dieses Ludolf und Enkeln der alten Adelheid macht, so irrt er darunter gewiß; sie waren vielmehr ohne Zweifel Söhne der letztern, und Brüder des erstern. Denn da Albrecht schon im Jahre 1207. Erzbischof war (s. Lenz Magdeburg. Stifts-Historie S. 198., Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 1. S. 331. 333. 338.); welches doch wenigstens ein 30jähriges Alter voraussetzt, so würde jener Ludolf, wenn er dessen Vater gewesen wäre, damahls wenigstens 50 Jahre, mithin, da er nach der obgedachten alten Lockumschen Nachricht im Jahre 1255., oder gar erst 1277.

mit ihm theilen sollten [65]). Ehe nun diese Theilung, welche wahrscheinlich niemahls realisirt worden, vor sich gegangen war, gab dieser Erzbischof im Jahre 1252. dem Bischofe Wilhelm von Lebus die Versicherung [66]): diejenigen Gerechtsame, welche dem Stifte Lebus an dem Zolle, der Münze und dem Zehnten desjenigen Antheils, der ihm bey der künftigen Theilung mit den Brandenburgischen Markgrafen zufallen

---

verstorben ist, wenigstens 98 Jahre alt geworden seyn. Die unten Note 92) vorkommenden Bemerkungen werden dieses noch mehr bestätigen.

65) Daß er würklich dergleichen Ansprüche gemacht habe, ergiebt sich ganz klar aus der im Text erwähnten Urkunde, und es bestätigt sich dadurch das Zeugniß der angeführten Geschichtschreiber, über die gemeinschaftliche Erwerbung des Landes Lebus. Eine frühere Veranlassung hiezu lag wohl darin, daß Kaiser Friedrich II. schon im Jahre 1226. dem eben gedachten Erzbischofe Albrecht, Bruder unsers Wilbrands, das Schloß und die Stadt Lebus verliehen hatte, unter dem Anführen, daß ein gleiches bereits vom Könige Philipp von Schwaben geschehen sey. (S. die Urkunde in Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 4. S. 436). Das Erzstift war nun zwar, wie Gerken selbst a. a. O. Tom. 1. S. 40. Note a) anerkennet, wohl nicht zum Besitz gekommen; indessen konnten doch die Markgrafen, wenn sie diese ihnen gelegene Provinz zu erwerben wünschten, den Erzbischof, den sie ohnehin schonen mußten, theils wegen dieser ältern Ansprüche, theils wegen seiner Diöcesan-Verbindung mit dem Bischofe zu Lebus, nicht wohl ausschliessen, sondern es erhielten vielmehr eben dadurch ihre, sonst auf keinen Rechtsgrund gestützten Ansprüche das größte Gewicht.

66) Die Urkunde befindet sich in Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 1. S. 39. fgg.

werde, mit Bewilligung des Magdeburgiſchen Domcapitels und des Biſchofs von Lebus ſelbſt, eingeräumt werden ſollten, wolle er hiedurch dahin beſtimmen, daß das Stift Lebus den zehnten Theil des Ueberſchuſſes von dem Zolle und der Münze mit Zubehör erhalten, überdem aber demſelben jährlich ſtatt des Zehntens ein halber Vierding an Gelde für jede Flämiſche Hufe erlegt werden ſolle; ſo lange jedoch die Freyjahre derjenigen währten, die ſich unter dem Schutze des Erzbiſchofs dort niederlieſſen, und das unangebauete Land urbar machten, ſolle dem Stifte von jeder Hufe, nach Ermeſſen des Erzbiſchofs, ein kleines Stück abgemeſſen, und ſtatt des Zehntens eingeräumt werden[67]). Er fügte dem hinzu, daß mehrere einzeln benannte dortige Güter des Stifts Lebus ganz frey, und von der Gerichtbarkeit des Erzſtifts eximirt ſeyn ſollten. Würden auch die Markgrafen von Brandenburg in ihrem Antheile dem Biſchofe ein Gleiches einräumen, ſo ſey er, der Erzbiſchof, davon zufrieden; widrigenfalls wolle er dem erſtern behülflich ſeyn, das, was das

67) Jus quod de nostro, Capituli nostri, nec non et ipsius domini Lubusani consensu ipsi (ipse) et sui successores habeunt (habebunt) in theoloneo, moneta, et decima partis illius, que nos facta cum Brandenburgensibus Marchionibus terre divisione continget, presentibus declarantes recognoscimus, quod assignavimus sibi partem decimam lucri telonei et monete cum suis attinentiis, et quod sibi dabitur annuatim nomine decime dimidius ferto argenti Magdeburgensis de unoquoque manso flamingo, verum quamdiu durabit gracia libertatis, quam habebunt illi qui recipient se sub nobis et terram incultam, perducent ad fructum, volumus, quod aliquot mensure de mansis singulis secundum quod nobis visum fuerit in recognitionem decime sibi dentur.

Recht mit sich bringe, von den Markgrafen zu erhalten [68]). Auch sollten keine in dem Lebusischen Districte belegene Güter des Erzstifts von ihm oder einem seiner Nachfolger anders als unter der Bedingung, obige Versprechungen zu erfüllen, jemanden geschenkt oder zu Lehn ertheilt werden [69]).

Es ist sichtbar, daß die in dieser Urkunde vorkommende Bezeichnung der Flämischen Hufen sich nicht blos auf das Flämische Landmaaß beziehe. Meine bey Gelegenheit der Holländischen Hufen zu Werben noch kurz vorher wiederholte Bemerkung, daß von einem solchen niederländischen Hufen-Maaße, welches nur in niederländischen Colonien üblich war, auf das Daseyn solcher Colonien mit Grunde geschlossen werden könne, werde ich weiter unten mit einem deutlichen Beyspiele belegen. Im gegenwärtigen Falle sind diejenigen, die dem Bischofe von jeder Flämischen Hufe einen halben Vierding zahlen sollten, um so gewisser für Colonisten zu halten, da es ausdrücklich bestimmt wird, daß sie als Anbauer unbebauter Ländereyen gewisse Freyjahre zu geniessen hätten. Ob sie aber würkliche National-Flanderer gewesen, oder nur wegen ihrer nach Flämischem Fuß bestimmten Bedingungen des Landbesitzes so benannt worden, ist eine andere Frage. Mir ist

---

68) Hanc etiam nostram ordinationem si Brandenburgenses Marchiones tenere in parte sua secundum promissum suum voluerint, placet nobis. Alioquin Dominus Lubusanus Episcopus adjutorio nostro jus commune requiret ab ipsis.

69) Ceterum promittimus pro nobis et nostris successoribus, quod nulli aliquid de bonis Ecclesie nostre in districtu Lubusano donabimus vel in feudum concedemus, nisi promittat praefatam ordinacionem attendere et servare.

das letztere, bey allen denen, die erst so spät im 13ten Jahrhunderte angesiedelt worden, wahrscheinlicher [70]). Meiner

70) Teutsche Colonisten wurden nicht allein kurz vor dieser Zeit von den Tempelherren in den Gegenden von Zielenzig und Cüstrin, an denen der Bischof von Lebus sich einige Rechte anmaßen wollte, angesiedelt (s. unten Note 135); sondern es hatten sich auch dergleichen diesseits der Oder, in der Provinz Lebus, schon lange vorher angebauet, und zwar befanden sich unter diesen nicht nur Sachsen, sondern auch Franken. Daß diese sich eben sowohl als die Sachsen zum Ausroden der Wälder und zum Anbau gebrauchen liessen, beweiset das Beyspiel des Markgrafen Wipert, welcher seine Anbauer in den waldigen Gegenden um Groitzsch größtentheils aus Franken verschrieb. (Vita Wiperti in Hofmann Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 1. pag. 19. §. 27). Im Jahre 1203. überließ z. B. der Herzog Heinrich von Liegnitz dem Cistercienserkloster zu Leubus in Schlesien quingentos mansos magnos Franconicae mensurae in nemore et in montanis juxta montem qui dicitur Cholme qui cum sylva sua in Slupo pertinet ab antiquo. Er setzte hinzu: hos ergo mansos large propter petrosa et sylvosa mensurari fecimus — et haec sunt nomina villarum in eis nuper jure teutonico locatarum scilicet Pomzen, Muchowo, Helmerichsdorf, Sebottendorf, Rudingerstorf, Rudelsdorf, Kurzendorf, Jegerdorf et Strezenbach. (de Sommersberg Scriptor rer. Siles. Tom. 1. pag. 897. 898). Auf diese Fränkischen Colonisten beziehet es sich ohne Zweifel, wenn der Herzog Boleslav der lange in der Stiftungs-Urkunde eben dieses Klosters vom Jahre 1178. bey Sommersberg ibid. pag. 894. 894. sagt: ideo quicunque homines cujuscunque conditionis vel gentis possessiones hujus coenobii coluerint vel super eas inhabitaverint, per Abbatem in eis collocati, sive Poloni sint, sive theutonici vel gallici cujuscunque etiam juris ab omni jure Polonico etc. — sint in perpetuum liberi. Denn unter den hominibus juris gallici

Vermuthung nach waren die hier in Frage kommenden Anbauer entweder in dem Fläming gegen Magdeburg über, deſſen ich im folgenden Abſchnitte näher gedenken werde, zu Hauſe, oder es wurden ihnen von dem Erzbiſchofe Wilbrand, weil ſie gleich dieſen urſprünglichen Flandern zum Anbau ſumpfiger Gegenden bey Lebus an der Oder beſtimmt waren, ähnliche Bedingungen als den letztern, bewilligt, wobey dann der Erzbiſchof, auſſer dem dem Biſchofe zu Lebus verwilligten halben Vierdinge von jeder Hufe, ſich auch noch Abgaben für ſein Erzſtift ausbedungen haben mag[71]). Ob indeſſen die

---

werden hier wohl die Franken, oder nach Fränkiſchem Rechte lebenden, und unter den hominibus juris theutonici die Sachſen verſtanden. Das Kloſter wurde mit Ciſtercienſer Mönchen aus Pforta beſetzt (ibid. pag. 894.), welche wahrſcheinlich in dem benachbarten Franken die Coloniſten hatten werben laſſen. Der Namen der Stadt Frankfurt an der Oder zeigt an, daß dort eine ſolche Fränkiſche Colonie war, wogegen im Amte Sachſendorf ſich eine Sächſiſche Niederlaſſung befinden mochte. Dieſe Sachſen und Franken ſcheinen ſich indeſſen mehr der Ausrodung der Wälder, unſere ſogenannten Fläminger hingegen der Urbarmachung der Sümpfe gewidmet zu haben, und es ſcheint den letztern in dieſer Hinſicht ſowohl der Beſitz ihrer Güter unter den in den Flämiſchen Colonien üblichen Bedingungen, als die damit verknüpfte Benennung der Fläminger zugeeignet zu ſeyn.

71) Ein Vierding war 1/4, folglich ein halber Vierding 1/8 einer Mark. Rechne ich die Mark nach damahligem Cours zu 28 Schillingen (S. des Gr. von Herzberg Note zu dem Landbuche K. Karl IV. S. 3. Note 2); ſo würde der halbe Vierding 3 1/2 Schillinge von jeder Hufe betragen. Nun gaben aber die Flämiſchen Anbauer im Anhaltiſchen ſchon im Jahre 1159. von jeder Hufe den vollen

ganze Anlage von langer Dauer gewesen, oder auch nur würklich zu Stande gekommen sey, das ist mir um so zweifelhafter, da es nicht scheint, daß der Erzbischof Wilbrand, der noch in demselben Jahre verstorben ist, oder dessen Nachfolger jemahls zum würklichen Mitgenusse des Landes Lebus gelangt sind [72]).

Zehnten, und überdem zwey Himbten Rocken, zwey Himbten Weizen und zwey Schillinge. (S. unten Note 139) des 10ten Abschn.) Nach diesem Verhältnisse scheint es mir, daß dieser halbe Vierding nur den Zehnten des Zehntens, der dem Bischofe zu Lebus im Eingange unserer Urkunde im allgemeinen zugestanden war, habe ausmachen, die übrigen 9/10 hingegen dem Erzbischofe vorbehalten bleiben sollen.

72) Die Urkunde vom Jahre 1276., welche Buchholz Brandenb. Geschichte 2r Thl. S. 146., und Gerken im Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 1. S. 41. in der Note a) zu dem vorliegenden Diplome, anführen, und die der letztere hernach in demselben Werke T. 4. S. 443. herausgegeben hat, beweiset gar keinen würklichen Mitbesitz des Erzstifts Magdeburg an dem Lande Lebus. Es enthält nemlich selbige eine Vermittelung des damahligen Magdeburgischen Erzbischofs Conrad zwischen dem Bischofe Wilhelm zu Lebus und seinem Domcapitel, in welcher unter andern bestimmt wird, daß beide Theile sich verpflichten, den Sitz des Stifts und Domcapitels an denjenigen Ort in dem Gebiete des Erzbischofs (in nostro dominio) zu verlegen, welchen dieser nach vorgängiger Uebereinkunft mit dem Bischofe dazu bestimmen würde. Dieser Ausdruck beweiset nichts weiter als eine Lehnsherrschaft, auf welche es auch von Buchholz a. a. O. S. 150. gedeutet wird; denn in Hinsicht deren konnte der Erzbischof das ganze Land Lebus füglich sein Gebiet nennen. Aus eben dieser Lehnsherrschaft läßt es sich denn auch hinlänglich erklären, wenn dessen Nachfolger, der Erzbischof

Vermuthung nach waren die hier in Frage kommenden Anbauer entweder in dem Fläming gegen Magdeburg über, deſſen ich im folgenden Abſchnitte näher gedenken werde, zu Hauſe, oder es wurden ihnen von dem Erzbiſchofe Wilbrand, weil ſie gleich dieſen urſprünglichen Flandern zum Anbau ſumpfiger Gegenden bey Lebus an der Oder beſtimmt waren, ähnliche Bedingungen als den letztern, bewilligt, wobey dann der Erzbiſchof, auſſer dem dem Biſchofe zu Lebus verwilligten halben Vierdinge von jeder Hufe, ſich auch noch Abgaben für ſein Erzſtift ausbedungen haben mag[71]). Ob indeſſen die

werden hier wohl die Franken, oder nach Fränkiſchem Rechte lebenden, und unter den hominibus juris theutonici die Sachſen verſtanden. Das Kloſter wurde mit Ciſtercienſer Mönchen aus Pforta beſetzt (ibid. pag. 894.), welche wahrſcheinlich in dem benachbarten Franken die Coloniſten hatten werben laſſen. Der Namen der Stadt Frankfurt an der Oder zeigt an, daß dort eine ſolche Fränkiſche Colonie war, wogegen im Amte Sachſendorf ſich eine Sächſiſche Niederlaſſung befinden mochte. Dieſe Sachſen und Franken ſcheinen ſich indeſſen mehr der Ausrodung der Wälder, unſere ſogenannten Fläminger hingegen der Urbarmachung der Sümpfe gewidmet zu haben, und es ſcheint den letztern in dieſer Hinſicht ſowohl der Beſitz ihrer Güter unter den in den Flämiſchen Colonien üblichen Bedingungen, als die damit verknüpfte Benennung der Fläminger zugeeignet zu ſeyn.

71) Ein Vierding war 1/4, folglich ein halber Vierding 1/8 einer Mark. Rechne ich die Mark nach damahligem Cours zu 28 Schillingen (S. des Gr. von Herzberg Note zu dem Landbuche K. Karl IV. S. 3. Note 2); ſo würde der halbe Vierding 3 1/2 Schillinge von jeder Hufe betragen. Nun gaben aber die Flämiſchen Anbauer im Anhaltiſchen ſchon im Jahre 1159. von jeder Hufe den vollen

ganze Anlage von langer Dauer gewesen, oder auch nur würklich zu Stande gekommen sey, das ist mir um so zweifelhafter, da es nicht scheint, daß der Erzbischof Wilbrand, der noch in demselben Jahre verstorben ist, oder dessen Nachfolger jemahls zum würklichen Mitgenusse des Landes Lebus gelangt sind [72]).

Zehnten, und überdem zwey Himbten Rocken, zwey Himbten Weizen und zwey Schillinge. (S. unten Note 139) des 10ten Abschn.) Nach diesem Verhältnisse scheint es mir, daß dieser halbe Vierding nur den Zehnten des Zehntens, der dem Bischofe zu Lebus im Eingange unserer Urkunde im allgemeinen zugestanden war, habe ausmachen, die übrigen 9/10 hingegen dem Erzbischofe vorbehalten bleiben sollen.

72) Die Urkunde vom Jahre 1276., welche Buchholz Brandenb. Geschichte 2r Thl. S. 146., und Gerken im Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 1. S. 41. in der Note a) zu dem vorliegenden Diplome, anführen, und die der letztere hernach in demselben Werke T. 4. S. 443. herausgegeben hat, beweiset gar keinen würklichen Mitbesitz des Erzstifts Magdeburg an dem Lande Lebus. Es enthält nemlich selbige eine Vermittelung des damahligen Magdeburgischen Erzbischofs Conrad zwischen dem Bischofe Wilhelm zu Lebus und seinem Domcapitel, in welcher unter andern bestimmt wird, daß beide Theile sich verpflichten, den Sitz des Stifts und Domcapitels an denjenigen Ort in dem Gebiete des Erzbischofs (in nostro dominio) zu verlegen, welchen dieser nach vorgängiger Uebereinkunft mit dem Bischofe dazu bestimmen würde. Dieser Ausdruck beweiset nichts weiter als eine Lehnsherrschaft, auf welche es auch von Buchholz a. a. O. S. 150. gedeutet wird; denn in Hinsicht deren konnte der Erzbischof das ganze Land Lebus füglich sein Gebiet nennen. Aus eben dieser Lehnsherrschaft läßt es sich denn auch hinlänglich erklären, wenn dessen Nachfolger, der Erzbischof

näher zu bestimmen suchen. Die meisten neuern Geschichtschreiber setzen ohne weitere Untersuchung diesen Zeitpunkt in das Jahr 1262., indem sie annehmen, daß Helmolds Erzäh-

---

jetzige Coswigk) und Belitz, dem Erzstifte würklich abgetreten worden, daran zweifle ich, nach der ebengedachten Aeusserung der Magdeburgischen Chronik, nicht, obgleich Buchholz a. a. O. S. 150. wegen Belitz anderer Meinung ist; (einige fernere Bemerkungen wegen Belitz s. unten Note 121) zum 10ten Abschn.), von der andern Seite behielten die Markgrafen auch Köpenick und Mittenwalde, die ihnen vorhin von dem Markgrafen von Meissen, mit Vorschub des Erzbischofs, entrissen, und die eigentliche Veranlassung des Streits gewesen waren. Die jenseits Coswigk und Belitz in einer Linie belegenen Orte Möckern, Zerbst und Steckbey waren schon vorher im Jahre 1196. dem Erzstifte zu Lehn aufgetragen, und des Erzstifts Herzogliche Gerechtsame über selbige anerkannt; (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 3. S. 62.); auch scheint es nicht, daß diese Orte den Markgrafen, wie es gleichwohl versprochen war, als Lehngüter wieder eingeräumt wären, (s. unten Note 102) zum 9ten Abschn.); folglich befanden sich diese schon vor dem Frieden vom Jahre 1243. im Besitze des Erzbischofs Wilbrand. Die Markgrafen Johann und Otto bewogen jedoch bald nachher, im Jahre 1253., den Römischen König Wilhelm, ihnen die Lehnsherrschaft über Zerbst, als ein dem Reiche lehnbares Schloß zu übertragen; (Ludewig. Reliq. Manuscr. Tom. 2. pag. 249. ann. 43) und solchergestalt, in Ansehung dieses Schlosses, das vorige Verhältniß umzukehren, nach welchem der Erzbischof ihr Lehnsherr hätte seyn sollen; wobey freilich wohl der eigentliche Besitzer dieses Schlosses, Richard von Zerbst, mit im Spiele war, und sich der Oberherrschaft des Erzstifts zu entziehen suchte, indem er sich an die Markgrafen anschloß. Da nun der Erzbischof dieses leiden mußte, so ist es um so glaublicher, daß er auch den würklichen Mitbesitz von Lebus nicht habe erlangen können.

läßt, muß ich nach Anleitung dieſer Nachrichten auch noch den Zeitpunkt, da die erſten dieſer Colonien geſtiftet worden,

---

dazu gehörigen Landen, Schlöſſern, Dörfern u. ſ. w. ohne allen Vorbehalt belehnt, und die Grenzen dieſes Landes Lebus dabey ausführlich beſchreibt, ſicher ſchlieſſen, daß jener an dem unmittelbaren Beſitze und Genuſſe dieſes Landes keinen Antheil gehabt habe; welcher dann auch dem Erzſtifte wohl nie zu Theil geworden, ſondern daſſelbe mit der bloßen Lehnsherrſchaft dieſer gemeinſchaftlich acquirirten Provinz abgefunden iſt, da ohnehin der Erzbiſchof zu der Eroberung oder der Kaufſumme wenig beygetragen haben mochte. Aus eben dem Geſichtspunkte betrachtet Gebhardi in der Geſchichte der Wenden 5ter Band der Welthiſtorie S. 377. die Sache. Die vorliegende Urkunde vom Jahre 1252. enthält wohl nur einen Verſuch, ſich einigen würklichen Mitgenuß durch die angeſiedelten Fläminger zu erſchleichen, zugleich aber auch in der That ein Geſtändniß, daß ſich der Erzbiſchof damahls noch in keinem würklichen Mitbeſitze befand. Im Jahre 1253. ertheilte ja der Markgraf Johann dem Godin von Herzberg die Conceſſion zu Erbauung der Stadt Frankfurt an der Oder, welche in dem Lande Lebus belegen iſt, ohne einige Theilnahme des Erzbiſchofs. (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 6. S. 563). Ich zweifle freilich nicht daran, daß man ſich bey dem Frieden vom Jahre 1243. im voraus dahin vereinbart habe, daß man ſuchen wolle, Lebus gemeinſchaftlich zu acquiriren, wobey aber doch wohl die eigentliche Abſicht dahin gieng, daß die Markgrafen, denen dieſes Land beſonders gelegen war, es in Beſitz behalten ſollten. Wenn die Magdeburgiſche Chronik bey Meibom l. c. pag. 330. von dem Erzbiſchofe Wilbrand ſagt: Croswick Lebus et Belitz acquisivit: ſo limitirt ſie dieſes auf der folgenden Seite, in Hinſicht auf Lebus, ſchon dahin, daß ſolches nur mit den Markgrafen gemeinſchaftlich erworben ſey, und es kann daher füglich in jener Maaße ferner limitirt werden. Daß dagegen Croswick (meiner Meinung nach das

eigentlich redet, kann ich Eelklings Meinung nicht beyſtimmen. Dagegen iſt es mir allerdings wahrſcheinlich, daß jener Prälat ſchon früher niederländiſche Anbauer insbeſondere in der Wiſche angeſiedelt habe. Da die benachbarten Slavenfürſten durch den eben erwähnten Kreuzzug dahin gebracht waren, daß ſie verſprachen, den chriſtlichen Glauben anzunehmen, ſo konnte dieſes leicht zu einem ſolchen guten Vernehmen zwiſchen dieſem Biſchofe und den Oberhäuptern der angrenzenden Brizaner und Heveller Veranlaſſung geben, vermittelſt deſſen jener ſich hinreichende Ruhe und Schutz zu einem ſolchen Unternehmen verſprechen durfte. Die Slaviſchen Fürſten, wenn ſie ſich auch nicht zum Chriſtenthume bekannten, ſchützten und begünſtigten doch häufig die chriſtlichen Apoſtel, und lieſſen ſie ruhig in ihren Ländern das Bekehrungsweſen treiben. Die Wiſche befand ſich ohne Zweifel als ein Theil des Balſamerlandes im unbeſtrittenen Gebiete des Markgrafen. Mit gutem Grunde bemerkt Eelking[76]), daß es einiger Berichtigung bedürfe, wenn Helmold in Beziehung auf das Balſamer- und Marſcinerland ſagt: dieſes zu den Zeiten der Ottonen mit Deichen eingefaßt geweſene Land ſey hernachmahls von den Slaven erobert, und bis zu den damahligen Zeiten beſeſſen, nunmehro aber erſt, nachdem dieſe von allen Seiten überwunden worden, von den unzähligen, von den Seeküſten herbeygeführten Einwanderern wieder angebauet. Sehr richtig erinnert Eelking hingegen, daß, wenn gleich der Slavenfürſt Wolf, des Markgrafen Wipert Grosvater, das Balſamerland erobert gehabt, dennoch daſſelbe durch den von dieſem Wipert mit dem Markgrafen Udo getroffenen Tauſch wieder mit der Mark verbunden worden, und

76) de Belgis etc. Sect. 1, Cap. 2. §. 5. pag. 50 — 55.

und ſeitdem nie wieder unter Slaviſcher Botmäßigkeit geſtanden habe, folglich jene Angabe Helmolds nur in ſo fern gelten könne, daß dieſe an der Grenze belegene Gegend wegen der häufigen Streifereyen der Slaven nicht wohl eher als nach deren gänzlicher Unterwerfung mit Sicherheit einzudeichen und anzubauen geweſen ſey. Dieſes letztere Hinderniß ſtand jedoch auch dem Biſchofe Anſehn bey ſeiner Unternehmung nicht entgegen, wenn er ſich den Schutz der Slavenfürſten zu erwerben wußte. Daß derſelbe ſchon im Jahre 1150. auf dieſe Anlagen bedacht geweſen ſey, beweiſet die Urkunde des Königs Conrad von dieſem Jahre unſtreitig. Daß er aber auch ſchon damahls mit der Ausführung würklich den Anfang gemacht hatte, (als welches ſich füglich gedenken läßt, wenn er gleich erſt jetzt die Königliche Beſtätigung darüber erwürkte), wird durch den Beſitz beträchtlicher Grundſtücke in der Wiſche, welche ihm ſowohl in dieſem Diplome, als beſonders in dem der Markgrafen vom folgenden Jahre mit dem Zehnten und mit einer Kirche daſelbſt zu Berge zugeeignet werden, ſehr wahrſcheinlich. Man kann hieraus nicht anders ſchlieſſen, als daß ein Theil der Wiſche damahls ſchon wieder eingedeicht und angebauet geweſen ſey, und dieſes ſcheint die damahls ſchon geſchehene Anſiedelung einiger niederländiſchen Coloniſten vorauszuſetzen, da Helmold ausdrücklich behauptet, daß dieſe alles Sumpf- und Feldland im ganzen Marſcinerlande beſeſſen, und daſelbſt die Kirchen geſtiftet haben.

Indeſſen bleibt dieſes immer nur eine Muthmaßung; auch iſt es wahrſcheinlich, daß dieſer durch den Biſchof in Cultur gebrachte Diſtrict ſich auf die zunächſt bey Havelberg belegene Gegend von Werben bis nach Berge, wo die Kirche war, beſchränkt habe. Es blieb demnach nordwärts bis jenſeits Seehauſen, und ſüdlich bis Arneburg und Tangermünde noch ein beträchtlicher Raum für ähnliche Anlagen übrig. Dieſen hat, wie ich glaube, der Markgraf Albert, nachdem der Biſchof ihm

durch Eindeichung und Cultivirung jener kleinern Strecke das Beyspiel gegeben, gleichfalls durch eine auf einmahl herbeygerufene grosse Menge niederländischer Colonisten, wodurch er grosses Aufsehen gemacht, eindeichen und anbauen lassen, und dadurch den weitern Unternehmungen des Bischofs in dieser Gegend ein Ziel gesetzt. Das ist nun aber meiner Ueberzeugung nach nicht eher als nach der Eroberung Brandenburgs und Unterwerfung der Brizaner, Heveller und Stoderaner geschehen. Dieses bezeugt nicht nur Helmold sehr deutlich, sondern es ist auch ohnehin einleuchtend, daß Albert seiner Seits dergleichen nicht wohl früher unternehmen konnte. Jene Eroberung von Brandenburg geschahe nach dem einstimmigen Zeugnisse der gleichzeitigen Geschichtschreiber im Jahre 1157. [77]). Der da-

77) Der Chronogr. Saxo in Leibnit. access. histor. Tom. 1. pag. 305; die Pegausche Chronik in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 3. pag. 140., und die Annales Bosovienses in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 1014. erzählen diese Begebenheit nur mit den vier Worten: Brandenburg obsidetur et capitur. Eben so sagt davon das Chronicon Stederburgense in Meibom. Scriptor. rer. German. Tom. 1. pag. 454., Brandenborg a Christianis obsessa capitur. Etwas ausführlicher redet davon der Mönch Alberich in Leibnit. access. histor. Tom. 2. pag. 331., dessen Worte sind: Brandenburch castellum in terra Slavorum trans Albim, per quod pagani Christianos graviter affligebant, Albertus Marchio, Comes in Saxonia, obsedit et cepit; positisque in eo militibus, Sclavos humiliavit, ac per hoc Christianorum fines multum dilatavit. Das Chronicon Montis Sereni in Hofmann. Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 42. sagt davon: Brandenburg a Wichmanno Archiepiscopo et Saxonibus obsidetur et capitur, ubi occisus est Wernerus Comes junior de Veltheim.

mahlige Zeitpunkt war hiezu besonders günstig. Nach dem Kreuzzuge vom Jahre 1147. und dem Siege über die Dithmarscher im Jahre 1148. waren die drey nördlichen Bisthümer Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg theils gestiftet, theils hergestellt, und nach mehreren Streitigkeiten mit den Bischöfen und dem Bremischen Erzbischofe Adalbero hatte Heinrich der Löwe vom Kaiser Friedrich I. vermittelst der noch im Original vorhandenen Urkunde [78]), die nicht datirt ist, durchgängig aber zum Jahre 1157. gerechnet wird, die Befugniß erhalten, die Bischöfe jener Stifter zu investiren. Wie nun dieses eine Landeshoheit über die Sprengel derselben, in so fern Heinrich der Löwe sich solche bereits unterworfen hatte, oder noch unterwerfen konnte, mit sich führte, so lag darin ohne Zweifel die stillschweigende Genehmigung dazu, daß auch Albert der Bär die Bezirke der benachbarten Bisthümer Havelberg und Brandenburg sich unterwerfen könne, wenn er es vermöge. Heinrich der Löwe war ohnehin durch das ihm im Jahre 1156. zugewandte Herzogthum Bayern und mehrere andere Begünstigungen solchergestalt zufrieden gesprochen, daß von ihm kein Widerspruch zu befürchten war. Von der andern Seite lebte der Markgraf in gutem Einverständnisse mit dem Pommerschen Fürsten Ratibor [79]), von dem also die Slaven im Brandenburgischen keinen Beystand zu erwarten hatten; auch kam dem erstern die Schwägerschaft seines Sohnes Otto mit den Pohlnischen Herzögen [80]), und die Uneinigkeit, in welcher diese unter einander lebten,

78) Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 470.

79) S. die bald folgende Note 85) gegen das Ende.

80) S. oben Note 56) am Schlusse.

sehr zu statten. Der älteste Schwager des Markgrafen Otto, Wladislav der Spucker, der die andern, der väterlichen Verordnung zuwider, sich hatte unterwerfen wollen, war von diesen vertrieben, und hatte Schutz am Kaiserlichen Hofe gefunden. Der Kaiser Friedrich I. unternahm im Jahre 1157. in Begleitung der meisten Sächsischen Großen einen Zug nach Pohlen, um jenen wieder einzusetzen [81]): fand aber doch gerathen, sich mit den Brüdern desselben, da diese sich ihm unterwarfen, und eine Summe Geldes bezahlten, zu vergleichen, und sie im Besitze zu lassen, so daß Wladislav nichts erhielt, und seine Söhne erst in der Folge mit Nieder-Schlesien abgefunden wurden [82]). Das nun in Pohlen versammelte Sächsische Heer hat hierauf ohne Zweifel dem Markgrafen Albert zur Eroberung Brandenburgs und der umliegenden Gegend Hülfe geleistet, wie denn insbesondere der Magdeburgische Erzbischof Wichmann als Hauptanführer dabey genannt wird [83]). Wenn

---

81) Chronicon Stederburgense apud Meibom. l. c. pag. 454., Chronicon Montis Sereni apud Hofmann l. c. pag. 42.; besonders aber Radevicus de gestis Frid. 1. Lib. 1. Cap. 3. — 5. in Urstis. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 478, und Guntherus in Ligurino Lib. 6. V. 76. — 139. in Reuberi Script. rer. Germ. edit. Johannis pag. 593. — 595.

82) L. A. Gebhardi Geschichte von Schlesien im 5ten Thl. 3ten Bde. der Hallischen allgem. Welthistorie S. 209.

83) S. die in der Note 77) angeführte Stelle des Chronici Montis Sereni. Dieser erwähnt nicht einmahl namentlich des Markgrafen, jedoch nicht nur der Sachsen im allgemeinen, sondern auch insbesondere des bey der Expedition umgekommenen Grafen Wernher des jüngern von Weltheim, eines Schwesterſohns des Markgrafen. Den

gleich der Kaiser selbst an der Expedition keinen Theil nahm, so sahe er es doch wahrscheinlich recht gern, daß der Markgraf durch diese Erwerbung zufrieden gestellt wurde, da er eben einen Zug nach Italien vorhatte; auch waren die pohlnischen Herzöge ohne Zweifel bewogen worden, der Unterwerfung jener benachbarten Völker ruhig zuzusehen. Der Markgraf Albert begleitete indessen den Kaiser auf dem Italiänischen Feldzuge, an welchem dagegen Heinrich der Löwe Theil nahm, im folgenden Jahre 1158. nicht, sondern reisete unterdessen mit seiner Gemahlin und dem Bischofe Ulrich von Halberstadt nach dem gelobten Lande [84]); und nach seiner Zurückkunft beschäftigte er sich dann in Ruhe mit der Ansiedelung unserer Colonisten.

Vor diesem siegreichen Feldzuge hatte der Markgraf Albert keinen festen Fuß jenseits der Elbe und Havel, ausser daß er etwa Havelberg gleichsam als eine Brückenschanze in Besitz gehabt haben mag [85]). Es ist sehr irrig, wenn Eelking

---

letztern nennt dann auch Albericus l. c. als den eigentlichen Anführer, und da ihm die ganze Eroberung zu Gute kam, so ist wohl kein Zweifel, daß er sich an der Spitze derselben befunden habe.

84) S. oben Note 48).

85) Dieses ist allerdings wahrscheinlich, es kann sich jedoch nur auf eine kurz vorher geschehene Eroberung begründen. Bey dem Slavischen Einfalle im Jahre 983. (s. oben Note 20), war nemlich Havelberg verloren gegangen, und seitdem immerfort bis zu den Zeiten Alberts des Bären in Slavischen Händen geblieben. Daß

behaupten will, daß derselbe schon bey dem Kreuzzuge im Jahre 1147. die Brizaner und Stoderaner sich unterworfen

---

die Gegenden jenseits der Elbe und Havel unter den Ottonen nicht wieder erobert worden, werde ich in der nächstfolgenden Note näher darlegen. Heinrich II. gab selbige vollends auf, und ließ es sein erstes Geschäft seyn, die Luitiker und Redarier durch Geschenke und gute Worte zu gewinnen, und sie aus Feinden zu Freunden zu machen, (Ditmar. Merseburg. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 372., Annal. Saxo in Eccard Corp. histor. med. aevi Tom. 1. pag. 390. in f.), indem er der Beyhülfe derselben in seinen Kriegen wider den Böhmischen Herzog Boleslav bedurfte, wider welchen sie ihm dann namentlich in den Jahren 1005. und 1017. treulich beystanden. (Ditmar. l. c. pag. 381. seq. et 415. seq. Annal. Saxo l. c. pag. 403. 447). Unter diesen Völkerschaften waren zwar die Brizaner in der westlichen Priegnitz, die Heveller, Wilineer, Stoderaner, Riacianer, Ukrer und Leubusier in der Mittel- und Ukermark (s. unten Note 120), eigentlich wohl nicht mit begriffen, auch scheinen diese, nach den in der nächstfolgenden Note zu erwähnenden Vorgängen, nicht ganz so freundschaftlich gegen den Kaiser gesinnt gewesen zu seyn; indessen durfte der Kaiser bey jenen Verhältnissen nichts gegen sie unternehmen, sondern mußte sich damit begnügen, selbige durch seine Freundschaft mit den Luitikern in Ruhe zu erhalten. In Hinsicht dieser Verhältnisse befestigte derselbe seine nunmehrigen Grenzschlösser Arneburg und Werben, welches letztere gerade gegen Havelberg über liegt, und hatte daselbst in den Jahren 1005. und 1012. Zusammenkünfte mit den benachbarten Slaven (s. oben Note 19); Heinrichs Nachfolger, Conrad der Salier, zerfiel mit den Luitikern, mit denen dann wohl die übrigen Slaven in der jetzigen Mittelmark gemeinschaftliche Sache machten. Die Geschichte des daraus erwachsenen Kriegs erzählen die Hildesheimischen Annalen in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsvic. pag. 726. 727. 728., Wippo in vita

hätte. Helmold, der deutlich das Gegentheil bezeugt, mußte es doch wohl beſſer wiſſen, und es iſt ohnehin bekannt, daß

Conradi Salici apud Pistorium Scriptor. rer. Germ. Edits. Struv. Tom. 3. pag. 479., und der Annalista Saxo l. c. pag. 463. 465. Die Luitiker richteten insbeſondere ihre Angriffe auf Werben, bey welchem Orte ſie in den Jahren 1033. und 1034. viele Edle erſchlugen, und im letztern Jahre die Burg ſelbſt eroberten. Endlich rückte der Kaiſer mit einem ſtarken Heere heran, nahm Werben wieder ein, gieng dann über die Elbe, und verheerte das feindliche Gebiet, wobey er nach des Wippo Erzählung ſelbſt bis an die Knie im Kothe ſteckend in den dortigen Marſchgegenden kämpfte; wiederholte dieſes nochmahls im Jahre 1036., ſchloß aber dennoch in dieſem Jahre mit den Luitikern einen Frieden zu Werben, in welchem er nichts von ihrem Lande acquirirt zu haben ſcheint, und ließ bey dieſen Friedenshandlungen zugleich den widerſpenſtigen Ulrich von Böhmen nach Werben kommen, der ſich zum Ziel legen mußte, wie die Hildesheim. Annalen l. c. pag. 726. ad ann. 1132. gelegentlich erwähnen. Daß hier von Werben in der alten Mark die Rede ſey, ſcheint mir in Zuſammenhaltung mit den obigen Vorgängen unter Heinrich II., und da die Luitiker an die Mark grenzten, keinen Zweifel zu leiden, wie denn insbeſondere aus der Erzählung des Wippo a. a. O. deutlich zu erhellen ſcheint, daß das von ihm erwähnte Werben an der Elbe belegen geweſen ſey. Eben dieſer Meinung iſt auch Gerken, Geſchichte des Bisthums Brandenburg S. 53: diejenigen hingegen, die dafür halten, daß unter dem hier benannten Orte Burgwerben, im Thüringiſchen zu verſtehen ſey, haben wahrſcheinlich die hier erwähnten Luitiker mit den Lauſitzern, die auch wohl ſo genannt werden, verwechſelt. Die letztern riefen im Jahre 1039. den Kaiſer Conrad zu Hülfe gegen den Miſeco, und lohnten ihm zwar ſeine Hülfe mit Undank (Annal. Hildesheim. l. c. apud Leibnit. l. c. pag. 725.), erklärten ſich aber doch nicht öffentlich für ſeine Feinde. Auch

jener Kreuzzug nur das Verſprechen der beſiegten Slavenfürſten, ſich zum chriſtlichen Glauben zu bekehren, aber nicht

---

der Umſtand, daß einige Truppen des Meißniſchen Markgrafen Dedo im Jahre 1035. in Werben mit gefangen wurden, kann keinen Einwurf begründen, denn dieſe kann Dedo dem damahligen nördlichen Markgrafen Bernhard wohl zu Hülfe geſchickt haben, als welches der Kaiſer nach dem Zeugniſſe des Wippo allen Sächſiſchen Fürſten ſehr ſtrenge anbefohlen hatte. Dennoch iſt es wohl gewiß, daß bey dieſem Kriege Havelberg in den Händen der Slaven verblieben, und in dem Frieden ihnen gelaſſen iſt. In der Folge war man noch weniger im Stande, es ihnen zu entreiſſen, da im Jahre 1056. der Markgraf Wilhelm von den Luitikern beſiegt und erſchlagen ward, worüber der Kaiſer Heinrich III. ſich zu Tode grämte. Die Schlacht war bey dem Zuſammenfluſſe der Elbe und Havel, und die dortige Burg, die wohl keine andere als die zu Havelberg geweſen iſt, wird mit dem Slaviſchen Namen Prizlava benannt, zum Beweiſe, daß ſie längſt in Slaviſchen Händen war. (Annales Hildesheim. apud Leibnit. l. c. pag. 731., Annal. Saxo apud Eccardum l. c. pag. 487., Lambertus Schafnaburg. in Pistorii Scriptor. rer. Germ. edits. Struv. Tom. 1. pag. 302). Um dieſe Zeit iſt wahrſcheinlich auch das dieſſeitige Balſamerland durch den erwähnten Wolf, Grosvater des Markgrafen Wipert, erobert worden. Der Kaiſer Heinrich IV. hetzte ſogar ſelbſt die Luitiker gegen die Sächſiſchen Fürſten auf, welches zwar, da die letztern ſich auch ihrer Seits Anhänger unter denſelben verſchafften, und dadurch die Luitiker unter einander vereinigten, von keiner groſſen Würkung war, aber doch alle activen Unternehmungen gegen die Slavenländer jenſeits der Elbe verhinderte. (Lambertus Schafnaburg l. c. pag. 362.) Auch die damahlige Vereinigung des Balſamerlandes mit der Mark konnte auf die Gegenden jenſeits der Elbe nicht viel würken. Der Markgraf Udo III. unternahm zwar einen glücklichen Streifzug dahin im Jahre 1100. (Annal.

ihre Unterwerfung unter die weltliche Oberherrschaft der

Hildesheim. l. c. pag. 733., Annal. Saxo l. c. pag. 589.), allein sein Nachfolger Rudolf rief wieder selbst die Slaven gegen einen Milo (vermuthlich den Grafen von Ammensleben, mit welchem, als Grenz-Nachbarn, er Streit haben mochte), in das Land, worin wohl der Grund lag, weshalb dieser Rudolf die Mark seinem jungen Vetter Heinrich, für welchen er sie nur als Vormund verwaltet hatte, wieder abtreten mußte. (Annal Saxo l. c. pag. 630. 631). Um eben diese Zeit beherrschte der christliche Slavenfürst, oder König Heinrich, Gottschalks Sohn, den größten Theil der Slavischen Nationen an der Ostsee bis nach Pommern hin; (S. die oben in den Noten 3) 4) zum 6ten Abschnitt angeführten Stellen des Helmold). Nur die Rugier an der einen, und die Brizaner und Stoderaner in der Priegnitz und Mittelmark an der andern Seite wollten seine Oberherrschaft nicht anerkennen. Er unterwarf sich die letztern und besiegte die erstern, welche dadurch zum Frieden genöthigt wurden, mit Beyhülfe des Sächsischen Herzogs, nachmahligen Kaisers Lothar. (Helmold. Lib. 1. Cap. 37. 38.) Ohne Zweifel ist dieses eben der Feldzug des letztern gegen einen Slavenfürsten Dumar und die Rugier, dessen der Sächsische Annalist bey dem Jahre 1113. l. c. pag. 631., wiewohl ohne jenes Heinrichs dabey zu erwähnen, gedenkt; wobey dann auch wohl die eben damahls durch des Markgrafen Rudolfs Schuld in die alte Mark eingefallenen Slaven zurückgetrieben wurden. Havelberg war jedoch damahls, wie Helmold l. c. cap. 37. ausdrücklich bezeugt, eine Festung der Brizaner, welcher der König Heinrich zwar durch eine langwierige Belagerung zusetzte, und dadurch die Unterwerfung der Brizäner bewerkstelligte, selbige jedoch nicht erobert zu haben scheint; und wenn er sie auch eingenommen hätte, würde er sie doch den Sachsen schwerlich abgetreten haben. Ein anderer Krieg des Herzogs Lothar im Jahre 1121. gegen einen Slavenfürsten, Zwentibold (wahrscheinlich jenes Heinrichs Sohn), dessen Hauptstadt Kußin er eroberte, war doch ein bloßer Streifzug;

jener Kreuzzug nur das Verſprechen der beſiegten Slavenfürſten, ſich zum chriſtlichen Glauben zu bekehren, aber nicht

---

der Umſtand, daß einige Truppen des Meißniſchen Markgrafen Dedo im Jahre 1035. in Werben mit gefangen wurden, kann keinen Einwurf begründen, denn dieſe kann Dedo dem damahligen nördlichen Markgrafen Bernhard wohl zu Hülfe geſchickt haben, als welches der Kaiſer nach dem Zeugniſſe des Wippo allen Sächſiſchen Fürſten ſehr ſtrenge anbefohlen hatte. Dennoch iſt es wohl gewiß, daß bey dieſem Kriege Havelberg in den Händen der Slaven verblieben, und in dem Frieden ihnen gelaſſen iſt. In der Folge war man noch weniger im Stande, es ihnen zu entreiſſen, da im Jahre 1056. der Markgraf Wilhelm von den Luitikern beſiegt und erſchlagen ward, worüber der Kaiſer Heinrich III. ſich zu Tode grämte. Die Schlacht war bey dem Zuſammenfluſſe der Elbe und Havel, und die dortige Burg, die wohl keine andere als die zu Havelberg geweſen iſt, wird mit dem Slaviſchen Namen Prizlava benannt, zum Beweiſe, daß ſie längſt in Slaviſchen Händen war. (Annales Hildesheim. apud Leibnit. l. c. pag. 731., Annal. Saxo apud Eccardum l. c. pag. 487., Lambertus Schafnaburg. in Pistorii Scriptor. rer. Germ. edits. Struv. Tom. 1. pag. 302). Um dieſe Zeit iſt wahrſcheinlich auch das dieſſeitige Balſamerland durch den erwähnten Wolf, Grosvater des Markgrafen Wipert, erobert worden. Der Kaiſer Heinrich IV. hetzte ſogar ſelbſt die Luitiker gegen die Sächſiſchen Fürſten auf, welches zwar, da die letztern ſich auch ihrer Seits Anhänger unter denſelben verſchafften, und dadurch die Luitiker unter einander veruneinigten, von keiner groſſen Würkung war, aber doch alle activen Unternehmungen gegen die Slavenländer jenſeits der Elbe verhinderte. (Lambertus Schafnaburg l. c. pag. 362.) Auch die damahlige Vereinigung des Balſamerlandes mit der Mark konnte auf die Gegenden jenſeits der Elbe nicht viel würken. Der Markgraf Udo III. unternahm zwar einen glücklichen Streifzug dahin im Jahre 1100. (Annal.

ihre Unterwerfung unter die weltliche Oberherrschaft der

Hildesheim. l. c. pag. 733., Annal. Saxo l. c. pag. 589.), allein sein Nachfolger Rudolf rief wieder selbst die Slaven gegen einen Milo (vermuthlich den Grafen von Ammensleben, mit welchem, als Grenz-Nachbarn, er Streit haben mochte), in das Land, worin wohl der Grund lag, weshalb dieser Rudolf die Mark seinem jungen Vetter Heinrich, für welchen er sie nur als Vormund verwaltet hatte, wieder abtreten mußte. (Annal Saxo l. c. pag. 630. 631). Um eben diese Zeit beherrschte der christliche Slavenfürst, oder König Heinrich, Gottschalks Sohn, den größten Theil der Slavischen Nationen an der Ostsee bis nach Pommern hin; (S. die oben in den Noten 3) 4) zum 6ten Abschnitt angeführten Stellen des Helmold). Nur die Rugier an der einen, und die Brizaner und Stoderaner in der Priegnitz und Mittelmark an der andern Seite wollten seine Oberherrschaft nicht anerkennen. Er unterwarf sich die letztern und besiegte die erstern, welche dadurch zum Frieden genöthigt wurden, mit Beyhülfe des Sächsischen Herzogs, nachmahligen Kaisers Lothar. (Helmold. Lib. 1. Cap. 37. 38.) Ohne Zweifel ist dieses eben der Feldzug des letztern gegen einen Slavenfürsten Dumar und die Rugier, dessen der Sächsische Annalist bey dem Jahre 1113. l. c. pag. 631., wiewohl ohne jenes Heinrichs dabey zu erwähnen, gedenkt; wobey dann auch wohl die eben damahls durch des Markgrafen Rudolfs Schuld in die alte Mark eingefallenen Slaven zurückgetrieben wurden. Havelberg war jedoch damahls, wie Helmold l. c. cap. 37. ausdrücklich bezeugt, eine Festung der Brizaner, welcher der König Heinrich zwar durch eine langwierige Belagerung zusetzte, und dadurch die Unterwerfung der Brizaner bewerkstelligte, selbige jedoch nicht erobert zu haben scheint; und wenn er sie auch eingenommen hätte, würde er sie doch den Sachsen schwerlich abgetreten haben. Ein anderer Krieg des Herzogs Lothar im Jahre 1121. gegen einen Slavenfürsten, Zwentibold (wahrscheinlich jenes Heinrichs Sohn), dessen Hauptstadt Kußin er eroberte, war doch ein bloßer Streifzug;

Sächsischen Fürsten zur Folge hatte. Brandenburg ist seit

(Annal. Saxo ibidem. pag. 644.), und als derselbe im Jahre 1125. nochmahls in das Slavenland jenseits der Elbe einfiel, mußte er sogar unverrichteter Sache wieder zurückkehren. Annal. Saxo ibid. pag. 657. Nachdem nun derselbe im folgenden Jahre zum Kaiser erwählt war, suchte er allenthalben den Frieden, insbesondere auch mit den Slaven, zu befestigen. Slavorum populi agebant ea quae pacis sunt, sagt Helmold Lib. 1. Cap. 41. num. 4. Man bemühete sich nunmehr, diejenigen Slaven, die noch Heiden waren, zum Christenthume zu bekehren, und besonders ließ sich der heil. Otto, Bischof von Brandenburg und Apostel der Pommern, dieses angelegen seyn. Dieser fand bey seiner zweyten, im Jahre 1128. angetretenen Missions-Reise nach dem Zeugnisse seines Lebensbeschreibers Lib. 3. Cap. 3. in Ludewig Scriptor. rer. Bambergens. Tom. 1. pag. 495. in Havelberg kaum noch einige Spuren des dortigen christlichen Bisthums; das Volk opferte öffentlich einem Götzen Gerovit, und der dortige Regent war ein Slave, Namens Witikind, der übrigens dem Apostel nicht abgeneigt zu seyn schien. Im Jahre 1131. unternahm indessen der Kaiser Lothar, nachdem er den Missionair Otto dringend zurückberufen (Vita Ottonis Lib. 3. Cap. 21. apud Ludewig l. c. pag. 519.), und die Dänen besiegt hatte, einen siegreichen Feldzug gegen die Slaven. Super Slavos irruit eosque subjugavit, sagt der Annal. Saxo l. c. pag. 615. Ich vermuthe, daß bey dieser Gelegenheit Havelberg dem Witikind abgenommen, und seitdem in Sächsischen Händen verblieben sey. Bey dem Jahre 1136. sagen nemlich der Annalista Saxo l. c. pag. 672., der Chronogr. Saxo in Leibnit. access. histor. Tom. 1. pag. 293., und des Chronicon Montis Sereni in Hofmann Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 36., Havelberga capta est a filiis Widikindi et ecclesia destructa. Dieses setzt ohne Zweifel voraus, daß der Ort in Sächsischen Händen gewesen seyn müsse, sonst hätten die Slaven solchen nicht erobern können. Daß der Markgraf ihnen selbigen bald

dem Slaviſchen Einfälle vom Jahre 983. zwar einige mahls von den Sachſen eingenommen, aber nie behauptet wor-

---

wieder abgenommen habe, daran zweifle ich nicht, da er ſogleich einen ſiegreichen Zug gegen ſie unternommen, und dieſes nach ſeiner Zurückkunft aus Italien im Winter 1137. wiederhohlt hat. Annal. Saxo ibidem pag. 678. et 680. Annales Hildesheimens. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 791. Wenn gleich der berühmte Kreuzzug gegen die Slaven im Jahre 1147. nicht alle gehoffte Würkung hervorbrachte, ſo mußte doch dadurch der Beſitz der ſchon occupirten Orte noch mehr befeſtigt werden. Im Jahre 1149. kam der Pommerſche Fürſt Ratibor, welcher damahls als Vormund ſeiner Bruders-Söhne, Bogislav und Caſimir, die Regierung führte, zu Havelberg mit den Sächſiſchen Fürſten zuſammen, bekannte daſelbſt die chriſtliche Religion, zu welcher ihn ſchon der obgedachte heil. Otto bekehrt hatte, öffentlich, und gelobte, derſelben treu zu bleiben. (Chronogr. Saxo in Leibnit access. histor. Tom. 1. pag. 303). An einem Orte, der unter Slaviſcher Botmäßigkeit geſtanden hätte, würde man eine ſolche Zuſammenkunft wohl nicht angeſetzt haben. Es läßt ſich ferner auch daraus, daß der Biſchof Anſelm ſchon vor dem Jahre 1151. das Domcapitel zu Havelberg wieder angeordnet hatte (ſ. oben Note 59), welches zu Brandenburg erſt im Jahre 1161. geſchahe (ſ. unten Note 86) am Schluſſe), wohl mit Grunde ſchlieſſen, daß dieſer Ort damahls ſchon zu dem Gebiete des Markgrafen Albert gehörte, indem der Biſchof, bey allem guten Vernehmen, in welchem er mit dem Brizaniſchen Fürſten geſtanden haben mag, dieſes ſonſt ſchwerlich unternommen haben dürfte. Aus allem dem folgt indeſſen noch keinesweges, daß Albert damahls ſchon Regent des ganzen Brizaniſchen Landes geweſen ſey, als welches er ſich, nach Helmolds ausdrücklichem Zeugniſſe, erſt um das Jahr 1160. unterworfen hat.

den [86]). Die Erzählungen mehrerer spätern Chronikenschrei-
ber von einem Slavischen Fürsten, Pribislav, der sich zum

---

86) Die Feinde wurden zwar bald am Tangerflusse (bey Tangermünde) geschlagen, jedoch dadurch, wie Dithmars Erzählung apud Leibnit. pag. 345. 346. deutlich ergiebt, nur zum Rückzuge über die Elbe genöthigt, mithin blieb Brandenburg in ihren Händen. Einige Jahre nachher, im Jahre 991. erhielt zwar der Kaiser Otto diesen Ort wieder in Besitz, jedoch, wie Dithmar von Merseburg selbst ibid. pag. 352. sagt, nur auf kurze Zeit, ad tempus. Die Slaven hatten nemlich einen gewissen Kizo, einen Sachsen, der, weil er sich mit dem Markgrafen Dieterich verunwilligt hatte, zu ihnen übergegangen war, zum Befehlshaber in Brandenburg bestellt, und dieser ließ sich von den Sachsen durch gute Worte, und vermuthlich durch Geld bewegen, ihnen diese Festung zu überliefern. (Dithmarus ibid. pag. 352). Man findet würklich ein Diplom, welches der Kaiser zu Brandenburg im September 991. dem Hochstifte Minden ertheilt hat, auszugsweise in Leerbecks Mindenscher Chronik in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 167. und in extenso unter den Mindenschen Urkunden, welche der neuern Mindenschen Chronik in Pistor. Scriptor. rer. Germ. Tom. 3. angehängt sind, daselbst pag. 736. der ältern Ausgabe, und pag. 821. Edits. Struvii. Die Slaven belagerten hierauf den Ort vergeblich, weil der Kaiser selbigen mit einem starken Heere entsetzte. Indessen war das alles von keinem Bestande; denn als einige Zeit nachher Kizo nach Quedlinburg verreiset war, überlieferte sein Unterbefehlshaber Boliluit die Festung wieder den Slaven, und Kizo, der auch bald darauf bey einem mißglückten Versuche, sich den Besitz derselben wieder zu verschaffen, geschlagen ward, mußte nur froh seyn, daß man ihm seine Frau und seine Sachen auslieferte. (Dithmarus ibidem pag. 352). Der Sächsische Annalist apud Eccard. pag. 352. et 354. hat dieses dem

christlichen Glauben bekehrt, in der Taufe den Namen Heinrich angenommen, des Markgrafen Sohn Otto aus der Taufe

---

Dithmar, wiewohl nicht allenthalben ganz richtig und anpassend nachgeschrieben. Eine nachmahlige Expedition des Kaisers Otto III. gegen die Heveller im Brandenburgischen im Jahre 997., welche als siegreich beschrieben wird, hatte doch in der That keinen Erfolg, weil die Luitiker von der andern Seite in den Lüneburgischen Bardengau einfielen, und man daher sich damit begnügen mußte, daß man ohne anderweiten Verlust davon kam. (Dithmar l. c. pag. 354. Annal. Saxo pag. 364). Jener Boliluit oder Boleslav (ohne Zweifel ein gebohrner Slave) blieb demnach im ruhigen Besitze von Brandenburg, und hielt daselbst nach einigen Jahren die Tochter des Markgrafen Dieterich, damahlige Witme eines Slavischen Fürsten, Pribislav, mit dem sie sich um das Jahr 999. verheirathet hatte, gefangen; welche hernachmahls, nachdem sie in der Gefangenschaft einen Sohn gebohren, und ihre Freyheit erhalten hatte, noch zur Aebtissin in Magdeburg ernannt ward. (Dithmarus pag. 361., Annal. Saxo pag. 371). Ihr Vater war eben derjenige, der die Heirath einer Tochter des Herzogs Bernhard mit einem Slaven nicht zugeben wollte, weil man keine Person vom herzoglichen Geblüte einem Hunde geben müsse (Adam. Bremens. Lib. 2. Cap. 31. apud Lindenbrog. edit. Fabricii pag. 24. Helmold. Lib. 1. Cap. 16. num. 6.); und doch that sie selbst nach ihres Vaters Tode diesen Schritt. Ihr Gemahl Pribislav ward indessen bald nach der Heirath von zwey Sächsischen Gebrüdern, Ugio und Uffico. (sollte jener Ugio auch wohl der Graf Unno von Arneburg gewesen seyn, der mit seinem Bruder Ziazo im Jahre 1006. Arneburg an den Erzbischof Tagino verkaufte? S. oben Note 19.), erschlagen. Dagegen trat nun der Mathildis Bruder Ludolf, der ein Geistlicher war, aber deshalb sein Kloster verließ, als Rächer auf, und sie selbst wurde unterdessen zu Brandenburg in Verwahrung behalten. Der Kaiser nahm zwar diesen

derſelben in das Jahr 1142. ſetzen, der Markgraf zum Beſitze von

---

here Spuren finden würde. Einen ſehr deutlichen Beweis des Gegentheils giebt insbeſondere die Urkunde des Brandenburgiſchen Biſchofs Wilmar über die Stiftung des Domcapitels daſelbſt vom Jahre 1161., welche ſich, nach dem Original, unter den Beyträgen zu Gerkens Stiftshiſtorie von Brandenburg Num. 8. pag. 348. seqq. abgedruckt befindet. In derſelben ſagt der Biſchof: urbs enim praenominata, (Brandenburg), fere usque ad nostra tempora, (er war erſt in demſelben oder dem nächſt vorhergehenden Jahre zum Biſchofe erwählt), a paganis possessa et idolorum cultura incesta fuit, at Deo adjuvante et magno Christianorum labore cooperante cum multa sanguinis effusione nobilium ad possessionem Christianorum rediit; auch bemerkt er bald nachher, das Archidiaconat im ganzen Stifte ſey von ſeinem Vorgänger Wiger, sede cathedrali Brandenburg nondum suos habente Canonicos ob paganorum importunitatem, dem Probſte zu Liezke verliehen geweſen. Zu Havelberg war das Domcapitel (ſ. oben Note 59.), ſchon über zehn Jahre früher hergeſtellt. Mit gutem Grunde folgert Gerken in der angef. Brandenburg. Stifts-Hiſtorie 3. Abtheil. XV. §. 2. S. 85. hieraus, und beſonders aus jenen Ausdrücken des Biſchofs eine Beſtätigung ſeiner mehrmahls geäuſſerten Behauptung, daß die Stadt Brandenburg ſeit dem Jahre 983. faſt beſtändig in Wendiſcher Botmäßigkeit geweſen, obgleich er nicht leugne, daß ſie ſeit dieſer Zeit öfters erobert ſey, und wieder einige Jahre den Chriſten zugehört habe. Ueberhaupt hat dieſer Verfaſſer die von mir in dieſer und den vorigen Noten bemerkten Schickſale von Havelberg und Brandenburg richtiger und vollſtändiger als die eigentlichen Geſchichtſchreiber der Mark Brandenburg vorgetragen, wiewohl doch das wichtigſte auch ſchon in Gebhardi Marchion. Aquil. geſammelt iſt. Einige Nachträge und Berichtigungen wird man indeſſen auch in dieſen meinen Noten bey der Vergleichung wahrnehmen. 87)

eingesetzt haben, und durch dessen Todesfall, welchen einige

les Hildesheim. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 733., Dodechinus in Contin. Mariani Scoti in Pistor. Scriptor rer. Germ. Edits. Struv. Tom. 1. pag. 666., die kleine Würzburgische Chronik in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 3 pag. 140., sagen nur im allgemeinen, daß der Markgraf Udo nebst mehreren Sachsen die Luitiker angegriffen, und honorifice über sie triumphirt habe. Alle diese geben dabey das Jahr 1100. an, das Chronicon Stederburgense in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 452., und Leibnit. Scriptor. rer. Bruns. Tom. 1. pag. 853. gehet dagegen bis zum Jahre 1098. zurück, und der Continuator. Lamberti Schafnab. apud Pistorium l. c. pag. 426. edit. Struv. rückt von der andern Seite bis zum Jahre 1103. damit hinaus; sie reden aber alle offenbar von derselben Begebenheit. Es ist indessen wohl eben so ausgemacht, daß diese Eroberung nicht von langer Dauer war. Udo überwarf sich bald mit dem Herzoge, nachmahligem Kaiser Lothar; er kam dadurch sehr ins Gedränge, und starb nach einigen Jahren; sein Nachfolger Rudolf aber rief, wie schon vorgekommen ist, die Slaven selbst in das Land. Daß die letztern sich unter diesen Umständen wieder im Besitze von Brandenburg befunden haben, bezeugen uns auch der Chronographus und Annalista Saxo sehr deutlich, indem sie erzählen, daß ein Slavischer Graf Meinfried von Brandenburg, im Jahre 1127. erschlagen sey. Jener sagt in Leibnit. Access. histor. Tom. 1. pag. 286., Meinfridus Slavus de Brandenburg occisus est; und dieser in Eccard. histor. Tom. 1. pag. 662., Meinfridus Comes Slavorum occisus est. Ueberhaupt reden die oben angezogenen Schriftsteller von der Eroberung Brandenburgs im Jahre 1157. auf eine solche Art, wodurch sie diesen Ort als eine längst im Besitz der Slaven befindliche Festung zu bezeichnen scheinen, und es ist wohl kein Zweifel, daß wenn die Markgrafen ihr Gebiet schon früher bis dahin ausgedehnt gehabt hätten, man davon bey gleichzeitigen Geschichtschreibern einige nä-

nicht so vielen Credit gewonnen haben würde, wenn sie nicht

---

chion. Aquilonar. pag. 108. stimmt derselben bey, so wie auch die neuesten Brandenburgischen Geschichtschreiber: Bertram Geschichte des Hauses und Fürstenth. Anhalt fortgef. von Krause 1r Thl. S. 438 — 440., Michaelis Einleitung zur vollständ. Geschichte der Fürstl. Häuser 1r Thl. S. 262. §. 16. der Brandenburg. Geschichte; Hamberger in der Fortsetzung dieses Werks 3r Thl. S. 482. §. 12. der Anhalt. Geschichte; ja selbst L. A. Gebhardi im 5isten Thl. der allgem. Welthistorie S. 372. 373., wiewohl mit einiger Modification. Der erste Urheber des Mährchens scheint der Verfasser einer Brandenburgischen Chronik zu seyn, aus welcher nur noch ein kurzes Fragment übrig ist, welches Mader in Antiqu. Brunsv. Append. und Leibnitz Tomo 2. Scriptor. rer. Brunsv. herausgegeben haben; wenigstens war dieses sichtbarlich die Quelle, aus der die folgenden Erzähler schöpften. Die Worte sind (bey Mader pag. 274. und bey Leibnitz pag. 20.) folgende: Suigerus (sein eigentlicher Namen war Wigerus) Brandenburgensis Episcopus cepit 1139. sedit annis. 21. menses 4. dies 17. Obiit 1141. (Es muß aber offenbar, obgleich dieses bisher unbemerkt geblieben, 1161. heissen, theils, weil sonst die 21 Regierungsjahre nicht heraus kommen, theils, weil in der Chronik sogleich hinzugefügt wird, der Bischof Suiger sey im Jahre 1147. nach dem gelobten Lande gewallfahrtet: auch ist der Bischof Wiger würklich erst im Jahre 1160. gestorben: Chron. Montis Sereni in Hofmann Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 42.), Hujus temporibus fuit in Brandenburg rex Henricus qui Slavice dicebatur Pribezlaus, qui Christianus factus idolum quod in Brandenburg fuit cum tribus capitibus, quod Triglav Slavice dicebatur et pro Deo colebatur, et alia idola destruxit, et ididolatriam et ritum gentis suae detestans, cum filium non haberet, Adelbertum Marchionem dictum Ursum heredem sui instituit principatus. Leibnitz bemerkt in der Introduction pag. 5. einige grobe Fehler,

von Brandenburg gelangt seyn soll, ist schon verschiedentlich widerlegt [87]), und meiner Ueberzeugung nach eine blosse Fabel [88]), die auch bey den neuern Geschichtschreibern wohl

87) Besonders von Gerken Brandenburg. Stiftshistorie 3. Abtheil. XIV. §. 3. S. 76., Buchholz Geschichte der Churmark Brandenburg 1r Thl. 1s Buch S. 385—387. Hoche über die Niederländ. Colonien S. 25.

88) Es ist eben bemerkt worden, wie sehr alle Aeusserungen gleichzeitiger Schriftsteller und Urkunden der Voraussetzung widersprechen, als ob Brandenburg schon vor seiner Eroberung einmahl in den Händen des Markgrafen, oder überhaupt eines christlichen Regenten gewesen wäre. Noch Hermann Cörner, der im 15ten Jahrhunderte schrieb, äussert sich in einer Stelle seiner Chronik, die ich in der nächstfolgenden Note beybringen werde, auf eine Art, die mit dieser Voraussetzung nicht bestehen kann. Keiner dieser Geschreiber gedenkt eines solchen Pribislav, seiner Bekehrung oder seiner angeblichen Verfügungen zu Gunsten des Markgrafen. Daß bey diesen Umständen diejenigen spätern Chronikenschreiber, die dergleichen erzählen, keinen Glauben verdienen, scheint mir sehr evident, und es dient allerdings zur hinlänglichen Widerlegung dieser Erzählungen, wenn Gerken in der eben angeführten Stelle seiner Brandenburg. Stiftsgeschichte sich ganz kurz auf das Stillschweigen aller Gleichzeitigen beziehet. Da indessen Buchholz a. a. O. neben einigen zutreffenden Gründen auch manches Unrichtige mit einmischt, hingegen mehrere ältere und neuere Geschichtsforscher die Richtigkeit dieser Erzählungen annehmen und zu beweisen suchen, so verlohnt es sich der Mühe einer etwas nähern Prüfung. Besonders hat Joh. David Köhler in einer eigenen Dissertation de Pribeslao sive Henrico rege Brandenburgico (Altorf 1724.), diese Geschichten in Schutz genommen; auch J. J. L. Gebhardi in Mar-

1144. in einigen Diplomen als Markgraf von Brandenburg

1735. 4. pag. 136. hat offenbar jene Brandenburgiſche blos ausgeſchrieben; indem er ſagt: Et his temporibus Episcopi Evigern anno 1139. fuit in Brandenburg quidam rex qui slavice dicebatur Pribislaus, sed post conversionem accepto baptismo Henricus appellatus est, qui neque filios neque filias habuit, Marchionem principem videlicet Ursum in filii adoptionem optavit, et in heredem sui principatus instituit. In einer plattteutſchen, angeblich Lüneburgiſchen, aber in der Gothaiſchen Bibliothek gefundenen Chronik, die zwar nur bis zur Königswahl Wilhelms von Holland fortgehet, ohne Zweifel aber, wie die teutſche Sprache ergiebt, ungleich neuer, und von Eccard. in Corp. histor. Tom. 1. herausgegeben iſt, wird dieſer Begebenheit pag. 1382. mit den wenigen Worten gedacht: Henric van Brandenborg starf oc do, (nemlich im Jahre 1151. oder 1152., denn es wird des Todes des Königl. Prinzen Heinrich und der Ermordung des Hermann von Winzenburg als gleichzeitiger Begebenheiten gedacht) sin Erve ward Marcgreve Albrecht. Dieſer Henric von Brandenburg ſoll wahrſcheinlich jener bekehrte Pribislav ſeyn. Indeſſen hat der Verfaſſer dieſer Chronik doch mehrere Beleſenheit gehabt, und es gewußt, daß Brandenburg im Jahre 1157. erobert worden; um alſo dieſes mit obiger, gewiß aus jener Brandenburgiſchen Chronik entlehnten Angabe zu vereinbaren, hat er vorausgeſetzt, daß die Wenden den Ort wieder eingenommen haben müßten, und ſagt deshalb pag. 1386.: in den Tiden Margreve Albrecht gewan wider Brandenburch van den Wenden, dat se eme afgewunnen, mit Bischop Wichmannes Helpe van Meideburch; wobey er auch erwähnt, daß Werner von Veltheim geblieben ſey. Auf eine lächerliche Art hat dieſen wiederum Botho in ſeiner Bilderchronik ausgeſchrieben, indem er jenen Heinrich, den er 1142. ſterben läßt, zu einem Markgrafen von Brandenburg macht, und nachher die Wenden mit des Erzbiſchofs Wichmann Hülfe Brandenburg einnehmen,

hernach aber von Albert dem Bären dieſen Ort wieder erobern läßt; in Leibnit. Scriptor. rer. German. Tom. 3. pag. 342. 347. Noch ſpätere Chronikfabrikanten haben nun aber jene Erzählungen noch mit mehreren Zuſätzen ausgeſchmückt. Der erſte Erfinder dieſer Zuſätze iſt wahrſcheinlich der Böhmiſche Geſchichtſchreiber Pulkawa, der zu den Zeiten Carls IV. gelebt hat. Die böhmiſche Chronik deſſelben iſt neuerlich von dem P. Gelaſius Dobner in Monum. histor. Boemiae Tom. 3. herausgegeben; da ich jedoch dieſes Werk nicht zur Hand habe, ſo kann ich nur die hieher gehörige Stelle aus Möhſen Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg, wo ſie S. 113. not. d) vollſtändig eingerückt iſt, hier beybringen: In illis diebus, ſagt Pulkawa, (MCLVI.) fuit quidam Henricus rex Przebislaus Slavonice nominatus, urbis Brandenburgensis et terrarum adjacentium (sicut Brandenburgensis testatur cronica), ex successione paterna obtinens principatum, hic dum adhuc gens esset permixta Slavonica et Saxonica deserviens ritibus paganorum, et in urbe Brandenburgensi ydolum tribus capitibus inhonestum ab incolis coleretur, jam Christianus effectus, et populi ydolatricam mentem illam summe detestans, dum heredem proximum non haberet, nolens ydolatris post mortem suam dictum relinquere principatum, Adalbertum dictum Ursum, genitum ex Comite Aschone nec non uxore sua Elicha filia Ducis Magni, heredem instituit, et natum suum primogenitum Ottonem de sacro fonte levavit. Totam Zucham videlicet meridionalem obule donans eidem. Verum repressis aliqualiter ydolatris et pace terrarum disposita, idem Princeps Henricus cum uxore sua Petrussa Deo devote servivit, Canonicos Beati Petri Apostolorum Principis Ordinis Premonstratensis ope Vigeni Brandenburgensis Episcopi de Liczecke vocans in Ecclesia Sancti Gothardi apud Brandenburg eos in suburbio collocavit. Et licet Rex esset, tamen tante devocionis exstitit, ut abjectis Regalibus dyadema Regni sui et uxoris sue reliquiis obtulit beati Petri. Demum idem princeps senio consecutus moritur et in Brandenburg honorifice sepelitur. Uxor vero sua Petrussa prudenter agens, viri corpus inhumatum per triduum occultavit, mallens principatum favere theutonicis Christianis tradere, quam cultoribus ydo-

lorum. Nunciavit igitur Alberto predicto, ut veniat et Principatum Brandenburgensem assumat, quod audiens Jacze Dux Polonie, avunculus dicti Regis, valido exercitu congregato castrum Brandenburg, cujus jam possessionem Albertus tenuit, et expulsis inde ydolatris viris, commiserat bellicosis Slawis pariter et Saxonibus custodiendum, custodibus mercede corruptis obtinuit. Albertus vero Ursus, Wichmanni Brandenburgensis Archiepiscopi et nobilium aliorum fretus auxilio hujusmodi castrum vallans in tribus locis recuperavit. Hoc anno videlicet MCLVII. III. Idus Junii. Idem Albertus Ottonem genuit, quem Przibislaus de sacro fonte levaverat, ut prefertur; item genuit Albertum Ducem Saxonie etc. Köhler in der angeführten Dissertation pag. 12. not. c) und Gebhardi Marchion. Aquilon. pag. 108. haben diese Erzählung des Pulkawa nur aus einem kurzen Auszuge, den Bohusl. Balbinus in Epitome rer. Bohemicar. beygebracht hat, gekannt; der vollständige Inhalt stellt aber selbige in ihrer ganzen Blöße dar, und beweiset, daß die von Pulkawa allegirte Brandenburgische Chronik, die demselben nach des Balbinus Anführen von dem Kaiser Carl IV. mitgetheilt seyn soll, wahrscheinlich keine andere als die oben angezogene gewesen ist, zu welcher er das übrige entweder nach eigener Erfindung oder nach der Angabe eines ähnlichen Legenden-Schreibers hinzugesetzt hat. Aus einer glaubwürdigen Chronik kann er wenigstens nicht entlehnt haben, daß Alberts Vater Graf Aſcho geheissen habe; (sein Aeltervater hieß freilich Eſicho, allein hier wird namentlich Alberts Mutter Eilike als Gattin des Aſcho angegeben), und daß Wichmann Erzbischof von Brandenburg gewesen sey. Merkwürdig ist es auch, daß er den eigentlichen Tag und sonstige Nebenumstände der Eroberung Brandenburgs so bestimmt angiebt. Eben diese von Pulkawa vorgetragenen Begebenheiten erzählen nun Enzelt in seiner handschriftlichen Altmärkischen Chronik, dessen Worte Ludewig in Formula Ducatus Brandenburg. §. 4. not. p) pag. 47. einrückt; Brotuff in Genealogia Anhaltina, und Wolfgang Jobst in Genealogia Brandenburgensi auf eine so ganz damit übereinstimmende Art, daß sie gewiß entweder den Pulkawa selbst oder die bey demselben zum Grunde liegende Legende ausgeschrieben haben müssen. Doch haben die letztern, wie die von

Köhler in der alleg. Dissertation in den Noten eingerückten Stellen ergeben, noch einige fernere Zusätze. 1) Bezeichnen sie den Pribislav, von dem hier die Rede ist, als den Sohn des Buthue und Regenten in Wagrien, von da er vom Kaiser Lothar vertrieben, und nach Brandenburg geflohen sey; bey welcher Flucht er sich bekehrt habe. (Köhler l. c. pag. 10. 11. not. 2) a.) 2) Bestimmen sie das Todesjahr desselben, mit Beystimmung des Angelus in Annal. Marchicis, der als ein bekannter Fabulist auch diese Vorgänge annimmt, auf 1142. (Köhler ibid. pag. 11. not. b.), statt daß Pulkawa denselben im Jahre 1156. noch als lebend anführt, und die Lüneburgische Chronik ihn 1151. oder 1152. sterben läßt. 3) Sagt Brotuff apud Köhler not. f) pag. 15. Da solches Jaze, der Herzog in Pohlen, erfahren, das was Pribezlai Schwestersohn; wogegen Pulkawa denselben zum avunculo des letztern macht; doch findet man auch wohl Beyspiele, da avunculus einen Neffen bedeutet. 4) Giebt Jobst apud Köhler not. a) pag. 11. die Petrissa, Pribislavs Gemahlin, für eine Tochter des Königs von Norwegen aus. 5) Redet Brotuff von drey Regimentern, mit denen sich Albertus Ursus vor Brandenburg gelagert habe apud Köhler l. c. not f) pag. 15.; vermuthlich auf Veranlassung des bey Pulkawa vorkommenden Ausdrucks: vallans in tribus locis. Wenn das nicht Mährchen sind, so giebt es keine! Man hat die Wahrscheinlichkeit derselben besonders auf den Umstand zu gründen gesucht, den Brotuff angiebt, daß der hier erwähnte Pribislav eben derjenige sey, der in Wagrien zu des Kaisers Lothar Zeiten regierte, jedoch nicht von diesem Kaiser, wie Brotuff sagt, sondern erst unter dessen Nachfolger, von dem Grafen Heinrich von Badewide und den Holsteinern um das Jahr 1140. besiegt und seines Reichs beraubt wurde. Dieses bemerken dann auch Balbinus, Köhler, der ältere Gebhardi und die meisten neuern; ja selbst Buchholz, der das Testament desselben verwirft, läßt ihn dennoch aus Wagrien nach Brandenburg emigriren, und da im Jahre 1142. sterben. Die Geschichte der Eroberung Wagriens und Besiegung jenes Pribislav, der ein Sohn des Buthue und Brudersohn des christlichen Obotritischen Königs Heinrich war; (fratuelem regis Henrici nennt ihn Helmold Lib. 1. Cap. 49. num. 8.), ist oben im Eingange des 6sten Abschnitts vorgekommen. Es ist richtig,

daß nach der Niederlage der Wagrier im Jahre 1140. dieſes Land dem Grafen Adolf von Holſtein, und das Polaberland dem Grafen Heinrich von Badewide verliehen worden, und von Pribislav ſelbſt, als unabhängigen Regenten, ſeitdem nicht weiter die Rede iſt. Ungegründet iſt es aber, wenn Köhler in der alleg. Diſſertation pag. 10. behauptet, es finde ſich gar keine Nachricht davon, wo Pribislav ſeitdem geblieben ſey, und man habe daher keinen Grund, die Angaben der neuern, die ihn in Brandenburg wieder auftreten lieſſen, zu verwerfen. Denn Helmold erwähnt nicht nur Lib. 1. Cap. 5. num. 3., daß das nördliche Wagrien um Oldenburg und Lütkenburg den Slaven unter Bedingung eines Tributs überlaſſen geblieben; ſondern er bezeugt ausdrücklich Cap. 82. 83., daß Pribislav hier ſeit jenen Vorgängen ruhig wohnte, indem er eines Beſuchs erwähnt, den er ſelbſt noch im Jahre 1155. bey demſelben abgeſtattet hat, und bey welchem er von demſelben ſplendide bewirthet worden iſt. Daß von eben demſelben Pribislav hier die Rede ſey, kann keinen Zweifel leiden, da Helmold ihn als einen alten Bekannten aufführt, und Cap. 83. num. 1. regulum nennt. Zugleich ergiebt deſſen Erzählung, die, da er ein Augenzeuge war, keinen Einwurf zuläßt, daß Pribislav damahls noch ein Heide geweſen iſt. Auf jeden Fall könnte dieſer Pribislav kein Taufpathe des Markgrafen Otto geweſen ſeyn: denn dieſer vermählte ſich ſchon 1149., Pribislav war aber unſtreitig bis 1140. noch Regent in Wagrien und kein Chriſt. Eher lieſſe ſich eine ſolche Pathenſchaft von deſſen Oheim, dem Könige Heinrich, gedenken: der ſtarb aber ſchon 1126., ehe Albert Markgraf der nördlichen Mark wurde: auch konnte derſelbe wohl ſo wenig als ſein Neffe Pribislav das Land Zauche verſchenken, da es vorhin ſchon bemerkt worden, daß derſelbe die Slaven im Brandenburgiſchen zwar einmahl beſiegt hat, ſelbige aber wohl ſchwerlich ſeine Unterthanen geweſen ſind. Die Regenten in Brandenburg bis zur Eroberung waren vermuthlich Nachkommen des Grafen Meinfried, den wir daſelbſt im Jahre 1127. gefunden haben (ſ. oben Note 86). Wollte man alſo etwas von jenen Erzählungen retten, ſo müßte man mit L. A. Gebhardi im 51ſten Bd. der allgemeinen Welthiſtorie S. 372. den Pribislav, genannt Heinrich, für einen Abkömmling dieſes Meinfried annehmen. Der hätte aber doch gewiß nicht König der Slaven genannt werden

können, wie gleichwohl von allen jenen Erzählern geschieht, und da überhaupt die ganze Geschichte so voll von Widersprüchen und Ungereimtheiten ist, so sehe ich nicht, warum man sich ein Bedenken machen könnte, bey dem Stillschweigen aller Zeitgenossen das Ganze für eine Fabel zu erklären. Von dem Pohlnischen Herzoge Jaczo, der sich damahls in Brandenburg eingeschlichen haben soll, wissen die neuern, selbst Eelking de Belgis l. c. §. 2. pag. 34., und Buchholz Brandenb. Geschichte 1r Th. S. 387 — 393. und 2r Thl. S. 34. 35. auch noch allerley zu erzählen, wogegen Köhler in jener Dissertation und der ältere Gebhardi in Marchion. aquilonar. von demselben keine Notiz nehmen. Weil man bald nachher einen Jazzo in Pommern findet, der Stammvater der Grafen von Gützkow ist, so halten sie diesen mit jenem Brandenburgischen Commandanten für eine Person, und glauben, daß derselbe nach der Eroberung von Brandenburg nach Pommern geflüchtet sey, und sich daselbst niedergelassen habe. Allein jener Graf von Gützkow schrieb sich ursprünglich Jazza de Saltwedele, (Eelking l. c. §. 5. not. 3. pag. 53., L. A. Gebhardi Pommerische Geschichte im 52ten Thl. 1stem Bande der allgem. Welthistorie S. 81.), und war daher gewiß kein Pohle, wiewohl ich ihn übrigens nicht mit Gebhardi a. a. O. für einen Bürger aus Salzwedel, sondern eher für einen Abkömmling des Reichardi de Saltwedele halte, der bey Helmold Lib. 2. Cap. 3. als ein angesehener Feldherr Heinrichs des Löwen im Jahre 1164. bey dem Mecklenburgischen Kriege erscheint, und wahrscheinlich zu den Salzwedelschen Voigten oder Burggrafen gehörte. Der Namen Jazzo (vermuthlich so viel als Jacob), war überhaupt in jenen Gegenden nicht so ungewöhnlich, daß man daraus auf eine solche Identität schliessen könnte: einer der Söhne des Peter Swensko, durch dessen Abfall von Pohlen das östliche Pommern wieder mit dem westlichen vereinigt ward, hieß unter andern Jazzo. (Gebhardi Geschichte des Herzogth. Pommern an der Weichsel, allgem. Welthist. 52r Thl. 1r Bd. S. 261). Uebrigens bemerkt eben dieser Schriftsteller S. 373. des 51sten Bandes Note f), daß nach dem Zeugnisse des Pohlnischen Bischofs Boguphal, der im 13ten Jahrhunderte lebte, in Sommersberg Scriptor. rer. Siles. Tom. 2. pag. 45., im Jahre 1146. ein Jaxo primus principum Poloniae würklich existirt habe. Ich kann

zwar die Stelle selbst nicht nachsehen, da ich von der Sommersbergischen Sammlung nur den ersten Band besitze, schliesse indessen aus der Art, wie Gebhardi derselben erwähnt, daß dabey von keiner Theilnahme an der Brandenburgischen Erbfolge oder einem dadurch veranlaßten Kriege die Rede sey. Herzog von Pohlen war dieser Jaxo gewiß nicht, wofür ihn gleichwohl alle jene Geschichtschreiber ausgeben. Denn unter den Söhnen Boleslav des Krummauls (Krzywusti) Schwiegervaters des Markgrafen Otto, von denen damahls Boleslav der Krauskopf, nachdem Wladislav vertrieben worden, die Regierung führte, findet sich so wenig einer dieses Namens, als überhaupt unter den eigentlichen Pohlnischen Regenten. Möglich wäre es nun zwar immer, daß ein Pohlnischer Magnat, Namens Jaxo, dessen Daseyn ich keinesweges leugnen will, mit den letzten Slavischen Fürsten der Heveller verwandt gewesen wäre, und dem Markgrafen Albert bey dem Absterben desselben Brandenburg vorzuenthalten gesucht hätte: mir giebt jedoch die in allen Stücken so unglaubwürdige Angabe des Pulkawa, der vielleicht den Namen eines solchen Pohlnischen Fürsten in des Boguphal Chronik gefunden, und auf gut Glück hier eingeschaltet haben mag, und der übrigen, die ihm solches nachgeschrieben haben, hievon keine Ueberzeugung. Pulkawa sagt unter andern auch, der angebliche Pribislav habe das Domcapitel in Brandenburg gestiftet, und mit Mönchen aus Liezke besetzt, da gleichwohl dasselbe, wie die Original-Urkunde in Gerken Brandenburg. Stiftsgeschichte S. 348. ergiebt, erst im Jahre 1161. vom Bischofe Wilmar gestiftet ist; vergl. oben Note 86). Da das mehrerwähnte Fragment der Brandenburgischen Chronik der durch den Bischof Wiger geschehenen Stiftung des Klosters Liezke gedenkt, so mag Pulkawa dieses solchergestalt abgeändert haben. Ich bemerke hiebey noch, daß der Canzler von Ludewig in seiner Formula Ducatus Brandenburgici §. 4. pag. 47. sogar aus der jenem Pribislav zugeeigneten Königswürde wichtige Folgerungen für die Herzogliche Würde Alberts des Bären als Brandenburgischen Markgrafen hat herleiten wollen; ja daß der Churfürst Friedrich II. von Brandenburg, der in der Mitte des 15ten Jahrhunderts regierte, nach Köhlers Zeugniß Diss. alleg. pag. 18. nota l) bey Bestätigung der Statuten der Brüderschaft u. l. Frauen zu Brandenburg sich der Worte bedient

erſcheint, dadurch am beſten erklären zu können [89]). Nach Maasgabe dieſes Umſtandes halten dann auch diejenigen, die an jene Pathengeſchenke und Teſtamente nicht glauben, dafür, daß Albert ſchon vor dem Jahre 1144. Brandenburg einmahl

---

hat: „Die Jungfrau Maria hat in unſer Herſchaft — beſundern „die lobwirdige Kirche uff den Berge vor unſer alten Statt Bran„denburg erwelt, die der Hochgeborne Fürſt Herr Pribislaus, zelis„gen Gedechtniß, etwa der Wende König, vnſer Vorfarn, In vnd „zu yrem Lob gebauet.“ Der Schreibart nach ſollte man doch dieſe Stelle für 100 Jahre jünger halten.

89) Brotuff, bey welchem die Jahrszahl 1102. ohne Zweifel nur verſchrieben iſt, (vid. Köhler de Pribezlao pag. 11. not. b.) Wolfgang, Jobſt und Angelus geben das Jahr 1142. als dasjenige an, in welchem der mehrgedachte Pribislav oder Heinrich geſtorben ſey, welches dann zu dieſem Albert dem Bären ſeit 1144. beygelegten Brandenburgiſchen Markgrafentitel recht gut zu paſſen ſcheint, und daher auch von den neuern durchgängig angenommen wird. Schon Botho in der Bilder-Chronik a. a. O. läßt ſeinen Markgrafen Heinrich im Jahre 1142. ſterben, und darauf Albert den Bären vom Könige Conrad mit deſſen Mark belehnen. Wahrſcheinlich iſt die Angabe dieſes Sterbejahrs dadurch veranlaßt, daß im Jahre 1142. der Markgraf Albert nach hergeſtelltem Frieden wieder zum ruhigen Beſitze der alten Mark gelangte. Denn im übrigen iſt ſelbiges gewiß willkührlich und ohne irgend einen erheblichen Grund von jenen Chronikenſchreibern angegeben. Die Brandenburgiſche Chronik läßt den nähern Zeitpunkt unbeſtimmt, und ſetzt die Begebenheit im allgemeinen in die Jahre des Biſchofs Wiger, mithin zwiſchen 1139. und 1161. Pulkawa und die Lüneburgiſche Chronik geben erwähnter maßen ungleich ſpätere Zeitpunkte an; und es iſt wohl kein Zweifel, daß, wenn überhaupt an der Geſchichte etwas Wahres wäre, man dieſen letztern würde folgen

erobert haben müſſe[90]). Ich bezweifle jedoch auch dieſes, indem ich bey näherer Prüfung aller jener Diplome mich von der Aechtheit der erwähnten in die vorhandenen Abſchriften eingefloſſenen Bezeichnung eines Markgrafen von Brandenburg nicht überzeugen kann[91]). Will man indeſſen auch allem dieſem

müſſen; nicht nur, weil jene neuern alles aus ihnen entlehnt zu haben ſcheinen, ſondern auch, weil ſowohl von ihnen als ſelbſt von Brotuff die Sache ſo vorgeſtellt wird, als ob Jazzo bald nach Pribislav-Heinrichs Tode den Beſitz von Brandenburg an ſich geriſſen, und ſolcher demſelben unmittelbar nachher von Albert und den Sachſen wieder entriſſen wäre. Es iſt auch allerdings glaublich, daß keiner von beiden Theilen den andern lange Jahre im ruhigen Beſitze gelaſſen haben würde, und daß alſo zwiſchen dem Tode Pribislav-Heinrichs und der definitiven Eroberung von Brandenburg ſchwerlich ein 15jähriger Zwiſchenraum (von 1142. bis 1157.) angenommen werden könnte.

90) Insbeſondere Gerken Brandenb. Stiftshiſtorie 3te Abthl. XIV. §. 2. 3. S. 75. 76. Dagegen hält Buchholz in ſeiner Geſchichte der Churmark Brandenburg. Thl. 1. S. 388. dafür, Albrecht könne wohl den Titel eines Brandenburgiſchen Markgrafen, ehe er Brandenburg in Beſitz gehabt, geführt haben, weil er vom Könige Conrad wahrſcheinlich mit den dortigen Gegenden, die er demnächſt zu erobern gedacht, im voraus beliehen ſey. Dieſe Aeuſſerung beweiſet, ſo wie manche ähnliche, die in dem Buchholziſchen Werke vorkommen, daß dieſer gute Geiſtliche in ſeinem mühſamen Beſtreben nach hiſtoriſcher Critik nicht allenthalben glücklich war.

91) Die Aechtheit dieſes dem Markgrafen Albert vor dem Jahre 1157. beygelegten Titels hat in der That zu vieles gegen ſich, als daß ich ſo leicht daran glauben könnte. Denn 1) habe ich ſchon bemerkt, wie vieles der Vorausſetzung entgegenſtehe, als ob Albert

völligen Glauben beymeſſen, ſo ſind doch diejenigen Geſchicht-

---

ſchon vor jenem Jahre Brandenburg in Beſitz gehabt habe, und vollends ſo lange und ſo ruhig, daß er ſich füglich einen Markgrafen von Brandenburg hätte ſchreiben können. 2) Dem angeblichen Gebrauche dieſes Titels vor der gedachten Epoche insbeſondere widerſpricht ausdrücklich Hermann Corner in ſeiner Chronik in Eccard Corp. histor. Tom. 2. pag. 796., wo er ſagt: Tertio anno Friderici qui est Domini 1157. Adalbertus Marchio de Soltwedel secundum Egghardum expugnavit Brandenburg, pellens inde Slavos et suos in urbem illam locans, et mutato nomine in posterum se scripsit Marchionem de Brandenburg. Hier wird deutlich behauptet, Albert habe erſt nach der Eroberung im Jahre 1157. ſich einen Markgrafen von Brandenburg zu ſchreiben angefangen, bis dahin ſey er hingegen de Soltwedel benannt worden; und dieſes hat um ſo mehreres Gewicht, da Corner ſich hiebey auf den Eggehard, einen ohne Zweifel gleichzeitigen Geſchichtſchreiber, beziehet. 3) Kein einziger der gleichzeitigen Geſchichtſchreiber nennt Albert den Bären früher einen Brandenburgiſchen Markgrafen; vielmehr nennt ihn Helmold noch da, wo er der Ueberwindung der Brizaner und Stoderaner gedenkt, blos im allgemeinen Albertum Marchionem dictum Ursum, bey Erwähnung des Kreuzzugs vom Jahre 1147. aber Lib. 1. Cap. 62. num. 1. Marchionem de Saltwidele. 4) In allen denjenigen frühern Diplomen, die nicht nur an ſich ungezweifelt ächt ſind, ſondern bey denen man ſich auch auf die Richtigkeit der Abſchriften einigermaßen verlaſſen kann, wird Albert allenthalben blos im allgemeinen Marchio benannt. Ich bemerke davon Beyſpielsweiſe folgende: vom Jahre 1144. bey Gudenus Cod. Diplom. Tom. 1. pag. 137., vom Jahre 1145. in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 2. S. 344., vom Jahre 1152. in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 442., vom Jahre 1155. die berühmte Goslariſche Urkunde, wo er als dortiger post regem advocatus auftritt, in Heinecc. Antiqu.

ſchreiber, die ſolches für wahr annehmen, darunter einſtimmig,

---

Goslar. pag. 153. und Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 2. S. 346.; ja noch drey wichtige Original-Diplome vom 1ſten Januar 1152. in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 466. 467. 469. Ich könnte dieſes Verzeichniß noch ſehr vermehren. Späterhin iſt zwar auch der Zuſatz: de Brandenburg, häufig ausgelaſſen, doch wird derſelbe in den letztern Lebensjahren des Markgrafen immer gewöhnlicher. 5) Dagegen ſind diejenigen Diplome, auf die man ſich zu Begründung der hier ſtreitigen Angabe beruft, bis auf eins, welches ich daher hauptſächlich und zuerſt prüfen werde, nicht in Originalien, ſondern nur in Copeyen, die zwar alt, jedoch durchgängig ſehr incorrect, und auf keinen Fall gleichzeitig ſind, vorhanden; mithin läßt es ſich ſehr leicht gedenken, daß in dieſe von den Abſchreibern der Zuſatz: de Brandenburg, zur vermeintlichen Erläuterung eingeſchaltet ſey. Beyſpielsweiſe bemerke ich in dieſer Hinſicht eine Urkunde vom Jahre 1144., welche Mascov de Conrado III. pag. 164. not. 5) anführt, und nach deſſen Angabe in Martene et Durand ampliss. Collect. et Tom. 2. pag. 600. abgedruckt iſt. Dieſe iſt höchſtwahrſcheinlich eben dieſelbe, die ſich obgedachter maßen auch in Gudenus Cod. Diplom. Tom. 1. pag. 157. befindet. Ich kann dieſes zwar, da ich das Martenſiſche Werk nicht zur Hand habe, nicht mit völliger Gewißheit behaupten: allein die aus demſelben bey Mascov l. c. eingerückte Stelle ſtimmt wörtlich mit dem bey Gudenus befindlichen Diplome überein. Nun ſind aber die Namen der Zeugen bey Martene ſo wie ſie Mascov anführt, minder vollſtändig und genau, und unter denſelben befindet ſich Albert der Bär mit dem Zuſatze: de Brandenburg, welcher in dem ohne Zweifel richtigern Exemplare bey Gudenus fehlt, folglich in dem andern höchſt wahrſcheinlich eingeſchaltet iſt. Nach dieſen vorgängigen Bemerkungen wende ich mich zur nähern Prüfung der einzelnen hier in Frage kommenden Diplome, und zwar zuerſt des angeblichen Originals vom Jahre 1147., auf welches

daß Albert den Besitz von Brandenburg bald nachher wieder

sich dann auch die Geschichtschreiber hauptsächlich zu beziehen pflegen. Es enthält dasselbe eine auf dem Reichstage zu Frankfurt dem Stifte Corvey vom Könige Conrad III. ertheilte Schenkung des Klosters Kemnade mit allem Zubehör. Abdrücke desselben befinden sich in Schaten Annal. Paderbornens. Tom. 1. pag. 770. der ältern und pag. 536. der neuern Ausgabe; in Martene et Durand ampliss. Collect. Tom. 2. pag. 602., Lünig Spicil. Eccl. 3r Thl. S. 91., und mit einigen Abänderungen und von jenen Herausgebern weggelassenen Zusätzen in Baring Clave diplomatica Praefat. pag. 25 — 29., Ludewig reliqu. Manuscr. Tom. 7. pag. 511. seqq., Lünig Spicil. Eccl. Contin. 1. S. 908., wie auch in beiderley Formen in Paulini historia Visbeccensi pag. 57. seqq. et 61. seqq., und Falke Tradit. Corbej. pag. 906. 907. In demselben wird gesagt: Adelbertus Marchio de Brandenburg habe statt des eigentlichen Stiftsvoigts Hermann von Winzenburg die Schenkung acceptirt; auch sind unter den zustimmenden Reichsständen Adelbertus Marchio de Brandenburg, Otto filius ejus, aeque Marchio, Herimannus filius ejusdem Marchionis Adelberti aufgeführt. Ich habe indessen schon oben Note 56) bemerkt, daß ich an die Aechtheit dieses ganzen Diploms nicht glaube. Dieser Zweifel scheint zwar etwas kühn zu seyn, da mehrere der erwähnten Herausgeber versichern, das Original im Corveyischen Stiftsarchive selbst gesehen zu haben, und Baring a. a. O. sogar, um die Abweichungen des von ihm herausgegebenen Exemplars von dem Schatenschen zu rechtfertigen, durch den Corveyischen Archivarius Westerholt hat attestiren lassen, daß solches mit seinen Correcturen dem in dem dortigen Archive vorhandenen, auf roth Pergamen mit goldenen Lettern geschriebenen Originale völlig gleichlautend sey. Aus dem allen folgt jedoch nur, daß zu Corvey ein solches Diplom existire, welches man daselbst für ein Original ausgiebt, nicht aber, daß dieses ein würkliches Original

eingebüßt habe, weil er es ſonſt im Jahre 1157. nicht hätte wieder

ſey; und wenn ich mich hievon nicht überzeugen kann, ſo werden mir folgende Bemerkungen das Wort reden. Die Herausgeber der Orig. Guelficar. ſcheinen dieſes würklich berühmte Diplom gar nicht gekannt zu haben, und Scheid ſagt ſogar Tom. 3. pag. 15. not. e), die in demſelben verhandelte Angelegenheit ſey auf dem Reichstage zu Frankfurt niemahls vorgekommen, auch zu geringfügig dazu geweſen. Mir ſcheint dieſes eine affectirte Unwiſſenheit, vermittelſt deren die Verfaſſer nur haben vermeiden wollen, ſich über die Aechtheit dieſer Urkunde zu äuſſern. Waring a. a. O. erwähnt nichts von einem Siegel. Heineccius de Sigillis Lib. 1. Cap. 4. pag. 34. und Paulini histor. Visbecc. l. c., welche gleichfalls das ſchöne rothe Pergament mit goldenen Lettern ſelbſt geſehen und bewundert haben, bezeugen, daß ſich kein Siegel an demſelben befinde. Erſterer bemerkt zwar, der Jeſuit Kleinſorge rede in ſeinem Chronico Westphaliae Lib. 6. (einem ſeltenen Werke, welches ich nicht beſitze), von einer demſelben angehängt geweſenen goldenen Bulle, und er gedenkt es ſich als möglich, daß dieſe, da die Löcher zum Anhängen derſelben noch zu ſehen geweſen wären, ſeitdem geſtohlen ſeyn könnte; er ſcheint indeſſen ſelbſt nicht recht viel davon zu glauben, und in der That möchte ſich ein ſolcher Diebſtahl aus dem Stiftsarchive ſchwer gedenken laſſen. Um ſelbigen glaublich zu machen, hat man dem Paulini erzählt, die Bulle ſey bey der Eroberung von Höxter im Jahre 1634. verloren gegangen, (Histor. Visbecc. l. all.), und es könnte freilich wohl ſeyn, daß Kleinſorge ſie vor dieſem Zeitpunkte geſehen hätte: allein es fragt ſich, wie die Urkunde nach Höxter gekommen iſt? Durch dieſe Zweifel wird das Daſeyn einer ſolchen goldenen Bulle wohl um ſo verdächtiger, da nach den Worten der Urkunde: sigilli nostri *impressione* insigniri jussimus, das Siegel derſelben aufgedruckt ſeyn müßte. Dieſem kömmt dann noch der auffallende Umſtand hinzu, daß Falke in tradit. Corbejens., deſſen Leichtgläubigkeit

und

wieder erobern können. Dem allen zufolge ist so viel gewiß,

---

und Unzuverlässigkeit bekannt ist, in addendis ad pag. 907. eine in Kupfer gestochene Schriftprobe von eben diesem Diplome liefert, auf welcher die saubere Abzeichnung eines schönen aufgedruckten Siegels zu sehen ist. Dieses ist doch eine offenbar falsche Angabe, wie jene Zeugnisse des Heineccius und Paulini klar beweisen, und wenn die Stiftsherren zu Corvey anjetzt diese falsche Siegelzeichnung geliefert haben, so thut man ihren Vorwesern wohl nicht zu nahe, wenn man sie in dem Verdachte hat, daß sie das ganze Document untergeschoben. Es bezeugt zwar Falke l. c., um den Schaten gegen den Vorwurf eines mangelhaften Abdrucks zu vertheidigen, daß ausser diesem goldenen Exemplare noch ein anderes auf weissem Pergament mit schwarzen Buchstaben geschriebenes, und mit dem Schatenschen Abdrucke übereinstimmendes vorhanden sey, welches er gleichfalls hat abdrucken lassen: daß jedoch sein Kupferstich nicht von diesem schwarzen, sondern von dem goldenen Exemplare genommen sey, das beweisen theils seine Anmerkung pag. 909. Monogramma vide in Tabula, theils die in dem Kupferstiche vorkommenden Worte: Monasterium scilicet Keminada; statt dessen es in dem schwarzen heißt: duo Monasteria, Keminada scilicet atque Visbike. Diese letztern Worte finden sich dagegen in der in Chronico Gottwicensi Tom. 1. ad pag. 345. befindlichen in Kupfer gestochenen Schriftprobe, die solchemnach von dem schwarzen Exemplare genommen, und gleichfalls mit der Zeichnung eines aufgedruckten Siegels, welches aber als schadhaft dargestellt worden, versehen ist. Es scheint mir indessen sehr klar, daß auch auf diesem schwarzen Exemplare kein würkliches Siegel in natura, sondern allenfalls nur eine Zeichnung desselben vorhanden seyn könne. Denn es ist dasselbe ohne Zweifel noch weniger ein Original als das goldene, sondern nur eine noch spätere diesem nachgeformte Copey, welche man in der Maaße abgefaßt hat, um das Document auf das Stift Visbeck specieller mit zu erstrecken,

daß derſelbe vor dieſem Jahre in den Gegenden jenſeits der Elbe

---

und dem anpaſſend einzurichten. Ueberhaupt können dieſe zwey Urkunden als an einem Tage ausgefertigte Originalien nicht wohl neben einander beſtehen, und wenn ſich auf dem ſchwarzen würklich ein Siegel befunden hätte, warum ſollte man dem Heineccius, der eben darauf ausgieng, Siegel zu ſuchen, dieſes nicht vorgezeigt haben? Ich geſtehe übrigens, daß die in dem Diplome als zuſtimmend benannten Reichsſtände ſämmtlich ſo genau gleichzeitig ſind, daß die Benennungen derſelben unmöglich in der Maaße von einem Verfälſcher, der die heutigen gedruckten Hülfsmittel nicht zur Hand gehabt, ſo zutreffend erdichtet ſeyn können. Indeſſen können die Namen aus andern gleichzeitigen Diplomen entlehnt, und dabey kann die Bezeichnung: de Brandenburg, zur vermeinklichen Erläuterung eingeſchoben ſeyn. Ich beſtreite es überhaupt nicht, daß der Hauptinhalt des goldenen Exemplars, nemlich die Uebertragung von Kemnade an das Stift Corvey, ſeine Richtigkeit habe, und davon eine ächte Nachricht oder Urkunde würklich vorhanden geweſen ſey. Dieſes läßt ſich nemlich mit gutem Grunde aus der Beſtätigungs-Urkunde Kaiſer Friedrich I. vom Jahre 1152. bey Schaten l. c. pag. 790. et resp. 551. und Lünig a. a. O. S. 96. ſchlieſſen, wiewohl dieſe, da in derſelben blos von Kemnade und nicht von Bisbeck als von Conrad III. verliehen die Rede iſt, das ſchwarze Exemplar noch um ſo gewiſſer als verfälſcht darſtellet. Auch ſpätere Nachrichten gedenken jener Kemnadiſchen Verleihung, und zwar mit dem lächerlichen Misverſtande, daß ſie die von dem Könige über den Reliquien des heil. Vitus gegebene Verſicherung ſo aufnehmen, als ob der König den Abt Wibald und die jedesmahligen Aebte zu Corvey zu Advocaten über die Reliquien des heil. Vitus beſtellt hätte. (Vid. Chronicon Corbej. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 308., und die Beſtätigungs-Urkunden Kaiſers Leopold I. bey Lünig a. a. O. S. 110. u. 113). Paulini hat ſogar von dieſer Advocatie über die Reliquien eine

und Havel keine Colonien ſtiften konnte. Es war dieſes aber

---

eigene Diſſertation geſchrieben, die ich jedoch nicht geleſen habe. Aus allem dem folgt aber nicht, daß das goldene Exemplar, welches man jetzt aufbewahrt, das würkliche Original, oder ſeinem Inhalte nach mit demſelben übereinſtimmend ſey, wogegen vielmehr jene Bedenklichkeiten in Betreff des Siegels gegründete Zweifel erregen. Die ältere Urkunde kann verloren gegangen, oder ſtatt eines förmlichen Diploms nur eine Privat-Anzeichnung vorhanden geweſen ſeyn, (eine dergleichen aus dem 14ten Jahrhunderte findet ſich würklich; ſ. Paulini histor. Visbeccens. pag. 95.); oder man kann in dem Originale etwas gefunden haben, das man anders abgefaßt zu ſehen gewünſcht hat, und deshalb mag es für rathſam erachtet ſeyn, das ſchöne Document mit goldenen Lettern zu verfaſſen, welchem dann aus Unkunde des Concipienten die unrichtige Bezeichnung Alberts des Bären als Markgrafen von Brandenburg zur vermeinten Erläuterung eingefloſſen iſt. Erhebliche Gründe zu einer ſolchen Fabrikation laſſen ſich wohl gedenken, wenn man erwägt, daß eben über die dem Stifte Corvey vom Könige Conrad III. verliehene Kemnadiſche Voigtey und Landesherrſchaft ein langwieriger Proceß zwiſchen Braunſchweig und jenem Stifte, welcher im Jahre 1593. durch einen Vergleich geendigt worden, bey dem Reichs-Cammergerichte zu Speyer geführt iſt. (Büſchings Erdbeſchreibung 6ſte Aufl. 3ten Bandes 3r Thl. S. 321). Die Entſtehung des ſchwarzen Exemplars hat ohne Zweifel in einigen Streitigkeiten mit den Grafen von Schauenburg als Advocaten des Stifts Visbeck ihren Grund. Der ganze Inhalt des Documents giebt auſſerdem noch viele Gründe gegen die Authenticität deſſelben, faſt in jeder Zeile, an die Hand. Die Corveyiſchen Mönche verſtanden würklich die Kunſt, falſche Diplome zu ſchmieden, in einem vorzüglichen Grade, wovon ich auſſer der berühmten Schenkung Ludewigs des Frommen über die Inſel Rügen noch mehrere ſehr evidente neuere Beyſpiele beybringen könnte. Ich kann jedoch dieſes

auch ſelbſt in der Wiſche vorher von Seiten des Markgrafen

---

alles, ohne gar zu weitläuftig zu werden, hier nicht gehörig darlegen und erläutern. Die obigen Bemerkungen werden ſchon hinreichend ſeyn, den Vorwurf von mir abzulehnen, als ob ich dieſe Urkunde nur aus Vorliebe für meine Hypotheſe in Beziehung auf den Brandenburgiſchen Markgrafentitel verwürfe, wiewohl allerdings dieſer Punkt auch vieles dazu beyträgt, ſie mir als unächt darzuſtellen. Auſſerdem findet man nun den Markgrafen Albert noch mit der Bezeichnung Marchio de Brandenburg vor dem Jahre 1157. in folgenden Documenten: 1) in einer dem Kloſter Reinhauſen vom Könige Conrad II. im Jahre 1144. ertheilten Beſtätigung ſeiner Beſitzungen in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 706. Dieſe iſt jedoch nur in einer Abſchrift vorhanden, die ein nachmahliger Abt dieſes Kloſters der von ihm verfaßten kurzen Geſchichte deſſelben eingerückt, und in die derſelbe ohne Zweifel den Zuſatz: de Brandenburg, hineingetragen hat, wie denn überhaupt die von demſelben inſerirten Diplome fehlerhaft und unvollſtändig abgeſchrieben ſind. 2) Eine gleiche Bewandniß hat es mit einer andern Urkunde für das Stift Simonis und Judä zu Goslar von eben dem Jahre, welche Leukfeld in Originibus Poeldens. Append. 4. Num. 8. pag. 280. 281. aus einem Copiarium dieſes Kloſters herausgegeben hat. Leukfeld iſt ein ſehr wenig ſorgfältiger Herausgeber, und das Diplomatarium ſelbſt erſcheint in den davon in dieſem Appendice gelieferten Stücken als ſehr unzuverläſſig. Wie die Urkunden in demſelben mishandelt worden, davon kann man ſich am deutlichſten überzeugen, wenn man die daſelbſt Num. 13. pag. 286. vorhandene, vom Jahre 1188. mit dem Originale in Heineccii Antiqu. Goslar. pag. 185., aus welchem ſie ohnfehlbar genommen iſt, vergleicht. Gewiß iſt hier der Zuſatz de Brandenburg eben ſo unrichtig eingeſchoben als in den Diplomen vom Jahre 1163. und 1169. ebendaſelbſt Num. 11. und 12. pag. 284. et 285. das Albert dem Bären

nicht wohl thunlich, weil er mit den Slavenfürſten in keinen

beygelegte Prädicat: Marchio de Saxonia, denn wenn er gleich in frühern, beſonders Oberteutſchen Urkunden verſchiedentlich mit dieſer Benennung ausgezeichnet wird, ſo hat er ſich doch ſeit der Eroberung von Brandenburg blos Marchio oder Marchio de Brandenburg geſchrieben. Selbſt in dem hier in Frage kommenden Diplome ſind die Namen der Zeugen, die ich deſfalls mit den nöthigen Bemerkungen hier einrücken will, zum Theil ſonderbar verunſtaltet. Sie ſind folgende: Bucco Wormatiensis Episcopus; Wibato (Wibaldus) Stabulensis Abbas, Adelbertus Brandenburg. Marchio, Conradus Sporiad (muß Conradus Spore heiſſen, ſ. Schannat. Histor. Wormat. Tom. 2. pag. 74., Gudenus Cod. Diplom. Tom. 1. pag. 83. et 130.), Tibertus de Spilsberg (iſt richtig, ſ. Heinecc. Antiq. Goslar. pag. 146., Lenkfeld ebendaſelbſt S. 207., Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 440.), Rabodo Dei miles, Heinricus Marschalcus; (dieſe ſind gewiß die Drachbodo et Hedenricus Marescalci, welche im Jahre 1146. bey Gudenus l. c. pag. 177. gemeinſchaftlich vorkommen; erſterer erſcheint daſelbſt noch pag. 164. et 171. und letzterer pag. 173., es iſt ſolchemnach hier ſtatt Drachbodo Marschalcus, Rabodo Dei miles geſetzt worden), Arnoldus de Burchdorp; (iſt richtig, ſ. Heinecc. Antiqu. Goslar. pag. 126. col. 2. in f.). 3) Die von Buchholz Brandenb. Geſchichte im Anhange des 1ten Thl. Num. 15. S. 416. abgedruckte, oben ſchon erwähnte Urkunde für die Stadt Stendal führt kein Datum, und iſt gewiß nicht vom Jahre 1145. wie Buchholz vermuthet, ſondern ungleich neuer. 4) Einem andern Diplome, für das Kloſter Lietzke bey Beckmann Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. S. 504. und Buchholz a. a. O. Num. 20. S. 421., in welchem Albert als Marchio Brandenburgensis erſcheint, welches jedoch nur auszugsweiſe vorhanden iſt, findet ſich die Notiz unterzeichnet: Actum 1155; dieſe Notiz iſt jedoch ohne Zweifel ſpäter hinzugefügt und kann, wie ſchon Lenz Becmannus Suppletus S. 44. Col. 2.

solchen Verhältnissen stand, wie der Bischof von Havelberg, ja

angemerkt hat, unmöglich richtig seyn, da der Markgraf in diesem Diplome dem Kloster pro requie conjugis suae Sophiae, die also damahls schon verstorben gewesen seyn muß, ein Gut verleihet; denn diese seine Gemahlin begleitete ihn noch 1158. nach dem gelobten Lande; Chron. Montis Sereni in Hofmann. Script. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 42., erscheint im Jahre 1159. als lebend in einer Urkunde bey Beckmann Anhalt. Historie 3r Thl. S. 159., und ist nach dem Zeugnisse des Chronici Stederburgens. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 454. erst im Jahre 1160. gestorben. 5) Endlich findet sich noch ein Diplom für das Kloster u. l. Frauen zu Magdeburg, dessen ich oben Note 61) am Schlusse schon gedacht habe, in Ludewig Reliqs. Manuscr. Tom. 2. pag. 364. sqq. und Buchholz Brandenburg. Geschichte 1r Thl. Anh. Num. 26. S. 425. in welchem Albert mit seiner Gemahlin und sämmtlichen Söhnen auftritt und zweymahl Marchio Brandenburgensis benannt wird. Dasselbe ist gleichfalls nicht vollständig vorhanden, und führt kein Datum, da jedoch am Schlusse hinzugefügt werden: Haec omnia peracta sunt Magdeburg, Rege Conrado regnante, Friderico Archiepiscopo praesidente, et eadem banno suo confirmante, so bemerkt Pfeffinger ad Vitriar. Tom. 2. pag. 64. mit gutem Grunde, daß dem zufolge die Urkunde vor dem im Jahre 1152. erfolgten Tode des Königs Conrad verfaßt seyn müsse. Ich trage indessen kein Bedenken, die Worte: rege Conrado regnante, für ein Einschiebsel desjenigen, der die Urkunde dem Copialbuche des Klosters u. l. Frauen eingetragen, zu erklären, und selbige für ungleich neuer zu halten, und das um so weniger, da die sämmtlichen aus diesem Copiarium genommenen, nur auszugsweise vorhandenen Documente bey Ludewig und Buchholz a. a. O., deren mehrere oben Note 61) erwähnt sind, die deutlichsten Spuren davon enthalten, wie wenig der Compilator sich dabey an die Worte der Originale gebunden hat, und mit wie

seine Herrschaft im Balsamerlande selbst bis dahin nur noch schwach befestigt war [92]). Ich sehe daher nicht ein, weshalb

---

weniger Genauigkeit er zu Werke gegangen ist. So wird in einigen derselben erwähnt, der Erzbischof Conrad zu Magdeburg habe zu einer Zeit, da er schon todt war, mit dem Markgrafen Albert Verhandlungen gepflogen, daher dann die Herausgeber selbst die Bemerkung: rectius Friderico, hinzugefügt haben. Dem allen zufolge halte ich dann meine obige Behauptung: daß Albert sich erst nach der Eroberung Brandenburgs einen dortigen Markgrafen geschrieben habe, durch alle diese Diplome keinesweges für widerlegt. Man findet übrigens auch schon ein Jahrhundert früher den Titel eines Brandenburgischen Markgrafen in den Annal. Hildesheim. in Leibnit. Scriptor. rer. German. Tom. 1. pag. 732., wo es heißt: Anno 1089. indict. XI. Marchio de Brandenburg Hildesheim obsedit et Episcopum Udonem in ea cepit: es ist indessen schon von Gebhardi March. Aquilonar. pag. 60. aus der Hildesheimischen Chronik apud Leibnit. ibid. pag. 746. bemerkt worden, daß der Markgraf, von welchem hier die Rede ist, der Thüringische Markgraf Ecbert von Braunschweig gewesen sey. Wahrscheinlich hat in der Urschrift der Annalen nur: Marchio de Br. welches de Brunesvic bedeuten sollen, gestanden.

92) Oben in der Note 61) habe ich bemerklich gemacht, daß der Markgraf zur Behauptung seiner ursprünglichen Gerechtsame an verschiedenen Gütern im Balsamerlande, und insbesondere den Havelbergischen Stiftsgütern in der Wische den Vorwand zu Hülfe nehmen mußte, als hätte er selbige von den Bischöfen von Halberstadt zu Lehn getragen, und diesen zur anderweiten Disposition refutirt gehabt. Es waren nemlich in der Zeit, da er bey dem Kriege gegen Heinrich den Grosmüthigen sein Land verlassen mußte, vielfältige Eingriffe in seine Rechte geschehen, und es hatten sich einige seiner Vasallen wahrscheinlich an den Herzog Heinrich gewandt. Vielleicht

man Helmolds ausdrückliches Zeugniß, daß die Coloniſten von dem Markgrafen nach der Bezwingung der Slaviſchen Völker

---

hatte ſich hievon einige Nachricht erhalten, von welcher in der Folge der Kaiſer Otto IV. eine Veranlaſſung hergenommen haben mag, dem Erzbiſchofe Albert von Magdeburg in ſeiner Vereinbarung mit demſelben, welche in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 787. abgedruckt iſt, folgendes zu verſprechen: Conferemus Ecclesie Magdeburgensi — omnem proprietatem, quam pater noster habuit in Marchia Brandenburgensi, et in terra, quae Wisch vocatur; wobey er dieſerhalb ſowohl als wegen des zugleich dem Erzſtifte überlaſſenen Schloſſes Halbensleben die bündigſte Gewährleiſtung verſpricht. Denn auſſerdem ſehe ich nicht ein, aus welchem Grunde von einigen Beſitzungen Heinrichs des Löwen in dortiger Gegend hätte die Rede ſeyn können. Dieſe Urkunde iſt ſehr beſchädigt, und kein Datum an derſelben zu leſen. Meiner Vermuthung nach iſt ſelbige nicht im Jahre 1209., zu welchem ſie in den Orig. Guelf. l. c. gerechnet wird, ſondern ein Paar Jahre früher, bey dem Regierungs-Antritte dieſes Erzbiſchofs ausgeſtellt, zu einer Zeit, da Otto von ſeinen meiſten Bundesgenoſſen, ſelbſt von ſeinem Bruder, dem Pfalzgrafen, verlaſſen war, und daher alles hervorſuchen mußte, womit er ſich neue Alliirte gewinnen konnte. Der Erzbiſchof Albert, der gleich anfangs die Partey Otto IV. nahm (Arnold. Lubec. Lib. 6. Cap. 4. num. 1.), wird zwar auch in der Folge zu den beſondern Freunden dieſes Kaiſers gerechnet (Vid. Arnold. Lubec. Lib. 7. Cap. 20. num. 1.), indeſſen war der Markgraf Albert II. von Brandenburg auch ſchon im Jahre 1209. ein Anhänger deſſelben (Gebhardi Marchion. Aquilonar. p. 127.), und blieb ihm getreu, nachdem der Erzbiſchof Albert ihn längſt verlaſſen hatte (ſ. das zu Weiſſenſee im Jahre 1212. mit demſelben geſchloſſene Bündniß in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 812. 813., und die Bemerkungen des Gerken in Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 5. S. 75. und Tom. 6. S. 562. Note a.); folglich würde das

im Brandenburgiſchen in das Land berufen worden, bezweifeln könnte.

---

mahls der Kaiſer vielleicht kein dem Markgrafen ſo nachtheiliges Verſprechen, von welchem ſich auch in der Folge gar kein würklicher Erfolg ergiebt, dem Erzbiſchofe gegeben haben. Vorhin hielt es dagegen der Markgraf Otto II. mit Philipp von Schwaben (Gebhardi l. c. pag. 125.), deſſen Partey dann auch Albert II. bis zu der im Jahre 1208. erfolgten Ermordung deſſelben, wohl genommen haben mag. An der Aechtheit dieſer Urkunde zweifle ich übrigens, ſo beſchädigt auch das davon vorhandene Exemplar iſt, nicht, und will hierüber noch ein Paar Bemerkungen hinzuſetzen. Zuförderſt die, daß der Kaiſer in derſelben dem Erzbiſchofe verſpricht, dem Grafen Adolf zu Wiedererlangung ſeiner Knaben und ſeines Landes durch gütliche Verwendung oder allenfalls mit Gewalt, in ſo fern er durch Verbindung mit den Fürſten nach des Erzbiſchofs Ermeſſen mächtig genug dazu ſeyn ſollte, behülflich zu ſeyn. Dieſes beziehet ſich auf den Grafen Adolf III. von Schauenburg-Holſtein, den der König Waldemar II. von Dänemark im Jahre 1203. aus ganz Holſtein vertrieben und genöthigt hatte, ihm zwey ſeiner Söhne als Geiſſeln zurückzulaſſen. Der Grund, weshalb der Erzbiſchof Albert ſich für denſelben ſo ſehr intereſſirte, lag ohne Zweifel in ſeiner Schwägerſchaft mit dem Grafen Adolf von Daſſel, als mit welchem damahls des Erzbiſchofs Schweſter, Adelheid, in zweyter Ehe verheirathet war. (S. oben Note 64.) Dieſes Adolfs von Daſſel Brudersſohn befand ſich mit unter den Geiſſeln, (Arnold. Lubecens. Lib. 6. Cap. 17. num. 4.) und auſſerdem war derſelbe der treueſte Anhänger und nächſte Vetter jenes Schauenburgiſchen Adolf. Man hat denſelben gewöhnlich für einen Schwager deſſelben angenommen, und ſo wird er auch von Bangert in der Ueberſchrift des Cap. 1. Libri 4. Arnoldi Lubec. ad 3. genannt: allein dieſes iſt irrig (ſ. Wenk Heſſiſche Geſchichte 2r Band 2te Abth. 5r Abſchnitt §. 59. Note a) S. 581.), und beruhet nur darauf, daß

Dieſes vorausgeſetzt, glaube ich dann mit ziemlicher Ge-

man des Grafen von Schauenburg erſte Gemahlin, Adelheid von Asle, für eine Gräfin von Daſſel gehalten; daß er aber ein Vetter deſſelben, und vermuthlich ſeine Mutter des Grafen Adolf II. von Holſtein Schweſter war (ſ. Wenk a. a. O.), glaube ich dadurch ganz klar beweiſen zu können, daß Arnold. Lubec. Lib. 4. Cap. 1. num. 3. den Grafen Adolf III. von Holſtein einem Nepotem Adolfs von Daſſel; dagegen Lib. 4. Cap. 7. num. 4. wiederum den letztern einen Nepotem des erſtern nennt; woraus unſtreitig folgt, daß das Wort Nepos hier die nicht ungewöhnliche Bedeutung eines Cousin Germain habe. Hiedurch beſtätigt es ſich ſolchemnach allerdings, daß der Erzbiſchof Albert, wie oben Note 64) bemerkt worden, zu der Gräflich-Hallermundiſchen Familie gehörte. Es ſcheint jedoch hiemit eine andere Stelle der vorliegenden Urkunde im Widerſpruche zu ſtehen, welche ſo lautet: Fratribus Archiepiscopi, Comiti Henrico et Guntero concedimus civitatem Salfeld sub hac forma, ut quandoque nos ipsis solverimus mille marcas, libera sit civitas nobis et sic cum Archiepiscopo in nostro servitio permanebunt. Dieſe hier benannten Brüder des Erzbiſchofs waren keine andern als die Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, welche vorhin des Kaiſers Otto eifrigſte Widerſacher waren; (Addits. ad Lambert. Schafnab. ad ann. 1204. in Pistorius Script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 430., Chronicon S. Petrinum Erford. in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 3. pag. 235. ad eund. annum.) nunmehro aber ſo weit für denſelben gewonnen zu ſeyn ſcheinen, daß ſie, ſo lange es ihm nach dem Tode ſeines erſten Gegners, Philipps von Schwaben, im Jahre 1208. beſſer ging, ſich zu ihm hielten, indem ſie auf dem Reichstage zu Altenburg 1209. als Zeugen des der Stadt Stade ertheilten Privilegiums mit erſcheinen. (Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 786. Pratje Herzogth. Bremen und Verden 6te Samml. S. 97). Der Kaiſer Otto hatte zwar Salfeld im Jahre 1198. ſchon dem Erzbi-

wißheit das Jahr 1159. als dasjenige angeben zu können, in

---

schofe Adolf von Cölln verliehen (Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 755.); dieser war aber gänzlich von ihm abgefallen (Chronicon S. Petrinum l. c. ad ann. 1205., Schaten Annal. Paderbornens. Tom. 1. pag. 663.), und hatte hernach im Jahre 1205. eine gleichmäßige Verleihung des Reichsguts Salfeld von dem Gegenkönige Philipp erhalten. (Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 634). Daß Otto auch den Landgrafen Hermann von Thüringen mit Salfeld belehnt haben sollte, wie einige neuere annehmen (Heinrich Sächsische Geschichte S. 244. Galetti Thüring. Geschichte 2r Thl. S. 178.), scheint mir nicht erwiesen, da der gleichzeitige Arnold von Lübeck Lib. 6. Cap. 5. num. 2. nur von Mühlhausen und Nordhausen redet; der spätere Engelhus in seiner Chronik (in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 1112.) aber keinen Glauben verdient; und ich die von Galetti darüber angezogene Urkunde in Schaten Annal. Paderborn. eben so wenig aufzufinden vermag, als dieses dem Herrn von Schulthes in seinen histor. Nachrichten von Salfeld (Historische Schriften erste Abthl. Hildburgh. 1798. 4. S. 48. Note b.) hat gelingen wollen. Gesetzt aber auch, er hätte dieses gethan, so war doch auch dieser Landgraf im Jahre 1204. durch Philipp von Schwaben gezwungen worden, Ottens Partey zu verlassen (Heinrich a. a. O. S. 245.), mithin konnte Otto im Jahre 1207. auf jeden Fall zu Gunsten jener Grafen darüber disponiren. Wir finden auch in der Folge, vom Jahre 1267. an, den Enkel des einen derselben, den Grafen Günther den ältern von Schwarzburg (dessen Vetter Günther von Kefernberg gleichfalls einigen Antheil daran gehabt zu haben scheint), und dessen Nachkommen im ruhigen Besitze von Salfeld (S. von Schulthes a. a. O. §. 9. S. 48. und die daselbst S. 53. fgg. wie auch in Heidenreich Schwarzburg. Historie S. 43. fgg. befindlichen Urkunde); welches alles dann der Richtigkeit des hier vorliegenden Diploms sehr das Wort redet. Nur ist es die Frage, wie der Erzbischof Albert ein Bruder dieser Grafen von Schwarz-

welchem Albert der Bär dieſe beträchtlichen Colonien geſtiftet

burg geweſen ſeyn könne, da er gleichwohl in andern ganz unverdächtigen Urkunden den Grafen Ludolf von Hallermund gleichfalls ſeinen Bruder, und jene Gräfin Adelheid ſeine Schweſter nennt? Beides läßt ſich nicht anders vereinbaren, als durch die Vorausſetzung, daß die nachmahls ſogenannte Gräfin von Hallermund, Adelheid, die gemeinſchaftliche Mutter dieſer Hallermundiſchen und Schwarzburgiſchen Grafen geweſen ſey. Es iſt oben Note 64) bemerkt worden, daß dieſelbe eine Hallermundiſche Erbtochter, ihr Gemahl aber kein Graf von Hallermund war, ſondern ſie erſt nach dem Tode ihrer Brüder, und wahrſcheinlich im Witwenſtande, dieſe Grafſchaft für ihren Sohn Ludolf erworben hat. Nimmt man ſolchemnach an, daß der Gemahl derſelben ein Graf von Schwarzburg geweſen ſey, ſo paßt alles zuſammen. Es iſt jedoch nicht blos dieſe Hypotheſe, die mich bewegt, jenes anzunehmen, ſondern es finden ſich auch auſſerdem ſehr erhebliche Beweisgründe dafür. Denn ſo wenig die Urkunden, in denen der Graf Ludolf von Hallermund ein Bruder, und die Ratzeburgiſche Gräfin Adelheid eine Schweſter der Erzbiſchöfe Albert und Wilbrand genannt wird, einigen Zweifel gegen ihre Richtigkeit zulaſſen, indem ſie zwar bey Meibom. l. c. nur auszugsweiſe beygebracht, meiſtens aber anderswo vollſtändig im Druck erſchienen ſind, z. E. eine derſelben in Beckmanns Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. S. 397. Col. 1., ſo gewiß iſt es doch auch, daß kein einziger Chronikenſchreiber dieſe beiden Erzbiſchöfe als Grafen von Hallermund bezeichnet. Das Chronicon S. Petrinum Erfordiense in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 3. pag. 235. ad ann. 1205. ſagt vielmehr ausdrücklich, der Erzbiſchof Albert ſey ein Bruder der Grafen von Schwarzburg, Henrici et Guntheri geweſen. Wenn dagegen der Mönch von Pirna apud Menken l. c. Tom. 2. pag. 1451., und eine alte Magdeburgiſche Chronik, welche 1492. im Druck erſchienen (Meibom. l. all.) und in der Stadtbibliothek in Halle aufbewahrt ſeyn ſoll (S. Aveman

Hat. Früher konnte derselbe dieses nicht bewerkstelligen, da er

von den Burggrafen v. Kirchberg B. 4. S. 323. Not. f.), denselben als einen Sohn des Grafen Günther von Kefernberg angeben, welchem auch Peckenstein, Garcäus, Spangenberg u. a. folgen, und wodurch Cranz in Metropoli Lib. 7. c. 35; Angelus, Pomarius, Leuber, Bangert, Hübner u. a. m. verleitet sind, ihn zu einem Burggrafen von Kirchberg zu machen (S. Avemann a. a. O. und Lenz Magdeburg. Historie S. 197. 198.); so widerspricht das jener Angabe keinesweges, denn die Kefernbergische und Schwarzburgische Familie waren eine und eben dieselbe. Der Graf Sizzo von Kefernberg, Günthers Sohn, dessen Mutter eine Russische Prinzessin war, (jedoch von einer teutschen Mutter, der Tochter des Markgrafen Otto von Orlamünde, die sich in zweyter Ehe mit dem Grafen Cono von Beichlingen, und in dritter mit dem alten Wipert von Groizsch wieder verheirathete; Annal. Saxo in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 493. et 559.) hatte, wie die Stiftungs-Urkunden des Klosters Georgenthal von den Jahren 1143. und 1144., (in Rudolphi Gotha Diplom. 1r Bd. 2r Thl. S. 243—246., Heidenreich Schwarzburg. Historie S. 29—32.) ergeben, zwey Söhne, Heinrich und Günther. Der erstere war ohne Zweifel der Graf Heinrich von Schwarzburg, der im Jahre 1184. auf einem Reichstage zu Erfurt im Abtritte seinen Tod fand (Addit. ad Lambert. Schafnab. in Pistorius Scriptor. rer. Germ. T. 1. pag, 430., Chron. Montis Sereni in Hofmann. Scriptor. Lusatic. Tom. 4. pag. 48.); da aber dieser mit einer Tochter Hermanns von Winzenburg, die ihn überlebte, und sich mit Ulrich von Wettin wieder vermählte, verheirathet war (Albertus Stadens. in Schilter. Scriptor. rer. Germ. pag. 273.); so kann unsere Adelheid von Hallermund nicht desselben, sondern nur seines Bruders Günther Gattin gewesen seyn, der allem Anschein nach den väterlichen Titel: Graf von Kefernberg, geführt hat; dessen hier in Frage kommende beide Söhne, Heinrich und Günther, aber wohl

von ſeiner Reiſe nach dem gelobten Lande nicht eher als am

Grafen von Schwarzburg benannt ſeyn können, wenn ſie etwa jenen Oheim beerbt haben; da ſodann alles genau zuſammentrifft. Vermuthlich ſind dieſe beiden die Stammväter der nachmahligen Kefernbergiſchen und Schwarzburgiſchen Linien, mit deren Genealogie ich mich hier übrigens nicht weiter beſchäftigen will; wenigſtens iſt Günther allem Anſchein nach derſelbe Graf von Kefernberg, der in der Folge wieder von des Kaiſer Otto Partey zugleich mit dem Erzbiſchofe Albert, der den päbſtlichen Bannfluch gegen denſelben ergehen ließ (Chronicon Montis Sereni l. c. pag. 68. 69.), abgefallen war, und daher von ſelbigem im Jahre 1213. bey deſſen Einfalle in Thüringen und das Magdeburgiſche (Albert. Stadens. ad. ann. 1213.) gefangen genommen (Anonymi Saxon. histor. imperator. in Menken Scriptor. rer. Saxon. T. 3. pag. 119., Historia de Landgraviis Thuringiae in Pistorius Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 1320.), und nach Werden in Weſtphalen in einen Kerker geſchleppt ward (Albertus Stadens. ad ann. 1214. apud Schilter. l. c. pag. 301.), wo ihn erſt im Jahre 1215. der Graf Adolf von Berge und deſſen Bundesgenoſſen durch Eroberung des Schloſſes befreyten (Albert. Stadens. l. c. Godofr. Coloniens. in Freheri Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 283.); wogegen Heinrich von Schwarzburg dem Bündniſſe des Markgrafen Dieterich von Meiſſen mit dem Kaiſer Otto beygetreten war; Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 807. 809. Noch wird die Verbindung der Kefernbergiſchen und Hallermundiſchen Familien durch die Bemerkung beſtätigt, daß nach dem Abgange der Grafen Ludolf und Wilbrand von Hallermund der Graf von Kefernberg von dem Biſchofe Adelog von Hildesheim den Zehnten zu Mandere, womit jene Gebrüder von dem Stifte Hildesheim belehnt geweſen, wieder zu erhalten ſuchte, welches ihm aber verweigert ward, weil der Zehnten dem Arnold von Burchtorp, der ſolchen von dem Grafen von Hallermund zu Afterlehn gehabt, für das Kloſter Stederburg bereits abgekauft

Schluſſe des 1158ten oder im Anfange des 1159ten Jahrs zurückgekehrt ſeyn kann [93]). Damit ſtimmt auch Hermann Cörner überein, welcher unter Beziehung auf einen gleichzeitigen Chronikenſchreiber ſagt, der Markgraf habe nach der Zurückkunft von ſeiner Expedition über See wie auch von der Slavoniſchen, die Coloniſten in das Land berufen; wiewohl er ſich übrigens in der Angabe der Jahrszahl um mehr als 10 Jahre verſehen hat [94]). Will man auch annehmen, wie es freilich wohl der Fall geweſen ſeyn mag, daß der während der Wallfahrt nach Paläſtina von dem Markgrafen Albert zurückgelaſſene älteſte Sohn und Mitregent deſſelben, Otto, unterdeſſen zu der Coloniſten-Werbung Anſtalt gemacht habe, ſo mußten doch die Zurüſtungen wenigſtens ein Jahr wegnehmen, ehe zur würklichen Ausführung geſchritten werden konnte. Später als bis zum Jahre 1159. iſt jedoch auch dieſe Ausführung höchſt wahrſchein-

war. (Chron. Stederburg in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 862). Wie hätte der Thüringſche Graf von Keſernberg auf dieſen Zehnten Anſpruch machen können, wenn er nicht derjenige geweſen wäre, der mit den übrigen Hallermundiſchen Gütern als nächſter Blutsfreund ſchon beliehen war? Ja es wird ausdrücklich hinzugefügt, dieſer Zehnten ſey, als einem andern bereits übertragen, beſonders ausgenommen worden; (tanquam alias translata, denominate excepta est) welches doch wohl deutlich anzeigt, daß der Graf die übrigen Hallermundiſchen Güter, nur mit dieſer Ausnahme, würklich erhalten hatte.

93) S. oben Note 48).

94) In der oben Note 34) eingerückten Stelle. Er erwähnt daſelbſt dieſer Vorgänge bey dem Jahre 1151.

lich nicht verzögert worden. Helmolds Angabe ſtehet hiemit in keinem Widerſpruche; denn die Jahrszahl 1162, welche Bangert der angezogenen Stelle beygeſchrieben hat, iſt ohne Zweifel irrig; indem die gleichzeitigen Begebenheiten, auf welche Helmold ſich beziehet, im Jahre 1160. vorgefallen ſind [95]). Wenn derſelbe ſagt, um dieſe Zeit habe Albert die bezeichneten Slaven-Völker beſiegt, und ſodann die Coloniſten angeſiedelt, ſo iſt es eigentlich wohl dieſe letztere Unternehmung, die er als gleichzeitig mit jenen Vorgängen vom Jahre 1160. angeben will; denn die Eroberung von Brandenburg war unſtreitig ſchon im Jahre 1157. vorgefallen. Da er nun auch kein beſtimmtes Jahr bemerkt, ſondern nur ſagt, es ſey um jene Zeit geſchehen, ſo iſt der von mir angenommene Zeitpunkt mit ſeiner Angabe ſehr wohl zu vereinbaren. Albert von Stade gedenkt dieſer Coloniſten-Werbung erſt bey dem Jahre 1163; da er indeſſen den Helmold, der keine genaue Zeitbeſtimmung angiebt, nur ausgeſchrieben hat, ſo hat er ohne Zweifel in der Zeitrechnung geirrt. Oben haben wir nun eine Urkunde vom Jahre 1160. kennen lernen, in welcher der Markgraf Albert ſchon über einige Holländer-Hufen bey Werben zu Gunſten des Johanniter-Ordens diſponirt. Auſſerdem findet ſich aber noch eine andere Urkunde vom Jahre 1159., deren ich im nächſtfolgenden Abſchnitte näher gedenken werde, vermittelſt deren der Abt zu Ballenſtedt mit Beytritt des Markgrafen, ſeiner Gemahlin und ſeiner meiſten Söhne, 24 Hufen Landes zum Anbau an Flämminger übergiebt, und dieſen dabey verſpricht, daß ſie, weil des Markgrafen Vorfahren ſein Kloſter geſtiftet hätten, derſelben Rechte genieſſen ſollten, deren die in des Markgrafen Ländern lebenden und den-

95) S. oben die Note 6) zum 7ten Abſchnitte.

denſelben unterworfenen Fläminger ſich zu erfreuen hätten [96]). Dieſe Ausdrücke berechtigen allerdings zu der Folgerung, daß der Markgraf ſchon damahls ſeine Fläminger angeworben, und ihnen gewiſſe Rechte zugeſagt haben müſſe, weil man ſonſt jene Ballenſtedtiſchen Anbauer nicht auf die Rechte der letztern hätte verweiſen können. Ich entlehne dieſe Bemerkung von einem neuern Schriftſteller [97]), welcher von derſelben einen Grund hernimmt, auf eine noch frühere Gründung der von dem Markgrafen geſtifteten Colonien zu ſchlieſſen, weil hier von bereits feſtgeſtellten Rechten der letztern die Rede ſey. Ich würde dieſes ſelbſt anſcheinend finden, wenn die Einwürfe gegen das höhere Alter dieſer Colonien weniger ſtark wären. Dieſe überzeugen mich jedoch davon, daß der Markgraf vor dem Jahre 1159. die Anlegung derſelben nicht habe zu Stande bringen können, und wenn ich das vorausſetze, ſo glaube ich auch nicht, daß die angezogene Urkunde dem widerſpreche, weil ſie doch eigentlich nur beweiſet, daß damahls die Contracte mit den Anbauern in der Mark ſchon abgeſchloſſen, und ihre Rechte ſchon beſtimmt waren, welches dann, wenn auch dieſe Anbauer eben zu der Zeit erſt anlangten, doch ohne Zweifel der Fall war. Vielleicht waren diejenigen, die der Abt von Ballenſtedt damahls auf ſei-

96) Beckmann Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. 1r B. 5te Cap. S. 154. Die Worte ſind: Quia vero respectu divine remunerationis hec bona a Marchione (Marchionis) suorumque avorum largitate ecclesia nostra suscepit, secundum jura Flamiggorum, qui in eisdem (ejusdem) partibus ipsius subjecti sunt dicioni, et nostris vivendum censemus.

97) Dr. Ph. E. Bertrams Anhaltiſche Geſchichte, fortgeſetzt von Krauſe, 1r Thl. 3tes Buch S. 458.

seyn können, da die Niederteutsche Sprache im Grunde nur ein von der unsrigen verschiedener Dialect ist, und es daher ein Wunder wäre, wenn sich nicht eben sowohl Uebereinstimmungen Niederteutscher Namen mit Ober- und Niedersächsischen fänden, als dergleichen bekanntlich zwischen Sächsischen und Oberteutschen Namen häufig statt finden.

Zuförderst will man einige Familien des Märkischen Adels wegen einer solchen Namensähnlichkeit aus den Niederlanden ableiten, und sie mit unsern Colonisten nach der Mark einwandern lassen. Selbst Eelking [100]) verwirft diese Behauptungen nicht, und hält dafür, daß selbige besonders in Ansehung der Familien von Arnim und von der Schulenburg, als welche aus Geldern abstammten, keinem Zweifel unterworfen wären. Buchholz in seiner Brandenburgischen Geschichte [101]) geht noch weiter, und nimmt nicht allein, nach den Angaben der Familien-Genealogisten es für ganz ungezweifelt an, daß die von Arnim aus Arnheim, die von der Schulenburg aus einem jetzt verfallenen Schlosse Schuylenburg in Geldern, und die von Bredow aus Breda hergekommen wären, sondern er will auch noch nach eigener Erfindung denen von Rohr ihren ursprünglichen Wohnsitz am Roerflusse anweisen. Daß es mit den angeblichen Familien-Documenten, welche in Ansehung der zuerst erwähnten beiden Familien hiebey zum Grunde liegen sollen, nichts auf sich habe, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man dasjenige nachlieset, was aus den Familien-Archiven in Valentin Königs Adels-Historie beygebracht ist, und zu Begründung

100) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 4. pag. 49.

101) 2r Theil S. 37. 38.

dieſer Angaben dienen ſoll [102]). Die ganze Behauptung rührt aus den Zeiten her, wo man glaubte, den Urſprung der angeſehenſten Geſchlechter wenigſtens bis zu den Zeiten Carls des Groſſen nachweiſen zu müſſen [103]), und denſelben insbeſondere durch eine ausländiſche Abſtammung (ſo ſehr lieben wir guten Teutſchen alles Fremde), einen vorzüglichen Glanz beyzulegen. Angelus in ſeiner Churmärkiſchen Chronik hatte daher nach Anleitung jener Namenähnlichkeit zuverſichtlich erzählt, daß die Stammväter derer von der Schulenburg mit Carl dem Groſſen im Jahre 781., und die derer von Arnim im Jahre 926, nachdem der König Heinrich I. die Wenden beſiegt, ſich aus den

---

102) S. von denen von Arnim den erſten Theil dieſes Werks S. 1. fgg. und von denen von der Schulenburg den dritten Theil S. 993. fgg. Gauhe im Adels-Lexicon, welcher von denen von Arnim S. 34., von denen von Bredow S. 244. mit Erwähnung ihrer Einwanderung aus Breda im Jahre 1150. nach Angabe des Angelus; und von denen von der Schulenburg S. 2236. fg. handelt, verwirft in Anſehung der letztern Familie die angebliche Herkunft derſelben aus den Niederlanden als unerwieſen, und hält es für glaublicher, daß die Niederländiſche Familie Schuylenburg von der erſtern abſtamme, und urſprünglich mit derſelben in der Mark zu Hauſe gehöre; welches Valentin König a. a. O. 3r Thl. S. 998. dadurch zu widerlegen ſucht, daß an dergleichen alten Sagen, wenn ſie auch nicht juriſtiſch erwieſen werden könnten, doch immer etwas Wahres zu ſeyn pflege.

103) Es ſollen Stammtafeln der Fürſten von Croy und Arſchot, wie auch der Fürſten Eſterhazy vorhanden ſeyn, die bis zu Adam hinaufreichen. Imhof notit Procerum Tom. 2. Lib. 11. Cap. 4. pag. 174. edit. Köhler. König Adels-Lexicon 11 Theil. S. 1. 2.

Niederlanden nach den eroberten Ländern begeben hätten [104]), und dieſes Mährchen, deſſen Unglaubwürdigkeit ſpätere Familien-Geſchichtſchreiber begriffen haben, iſt von dieſen dahin umgeändert worden, daß die Einwanderung unter Albert dem Bären mit den von ihm angeſiedelten Coloniſten geſchehen ſeyn ſolle [105]). Dieſes iſt alles, worauf am Ende das ganze Vorgeben hinausläuft. Es iſt freilich ein Geſchlecht der Herren von Arneym oder Arnheim, Baronen von Roſendaal, das im Jahre 1718. ausgeſtorben iſt, in den Niederlanden würklich vorhanden geweſen; daß ſelbiges aber mit den von Arnim im Brandenburgiſchen einen gemeinſchaftlichen Stammvater gehabt hätte, darüber fehlt es gänzlich an Nachrichten, und ſelbſt der von Eelking angezogene Grundmann in dem Verſuche einer

---

104) Nach der von eben dieſem Angelus verfaßten Holſteiniſchen Adels-Chronik iſt Eribag von Arnim im Jahre 988. im Lande Hadeln von den Dänen gefangen und von dem Herzoge Bruno wieder befreyet; Ebo von der Schulenburg hat eben dieſes Schickſal gehabt und ſchon im Jahre 873. iſt Adolf von der Schulenburg von den Normännern in Oſtfriesland erſchlagen, wie man das alles bey König und Gauhen a. a. O. des mehreren leſen kann.

105) Der erſte, der dieſe Hypotheſe angenommen, ſcheint der Berliniſche Rector M. Peter Haftiz in ſeinem noch ungedruckten bis zum Jahre 1595. fortgehenden Micro-Chronologico Marchico, (S. Buchholz Vorrede zum 1ſten Thl. der Brandenb. Geſchichte) geweſen zu ſeyn, welchem wenigſtens der Canzler von Ludewig in ſeiner Formula Ducatus Brandenburgici §. 12. Not. z) pag. 102. ſolches nachgeſchrieben hat. Dieſem ſind ſodann Dithmar in der Churmärk. Adels-Hiſtorie, (die aber nur das Geſchlecht derer von Marſchall befaſſet) §. 2. S. 10. und die meiſten neuern gefolgt.

Ukermärkiſchen Adels-Hiſtorie [106]), in welchem derſelbe von dieſer Familie ſehr ausführliche Nachrichten giebt, ſcheint nicht viel davon zu glauben [107]). Ein Ort, Namens Schuylenburg, ſoll ſich in Overyſſel, am Reggefluſſe, befinden [108]); auch exiſtirt noch jetzt eine angeſehene Familie dieſes Namens in den Niederlanden [109]); von einer gemeinſchaftlichen Abſtammung

---

106) Prenzlau 1744. Fol.

107) Dieſer Verfaſſer giebt zwar S. 63. 64. einige Notizen von jener Holländiſchen Familie aus d'Outreyns Wegwiser door de Heerlichkeit Roozendaal, äuſſert auch S. 65., daß aus der Aehnlichkeit des Familiennamens mit dem der Stadt Arnheim in Geldern nicht ohne Grund auf die dortige Herkunft der Familie zu ſchlieſſen ſey; er bemerkt jedoch ebendaſelbſt, daß es ſich, ohngeachtet aller oberwähnten Angaben der Chroniken- und Geſchichtſchreiber, nicht mit Gewißheit erforſchen laſſe, wann und bey welcher Gelegenheit dieſe Familie ſich in der Mark niedergelaſſen haben möge; ferner S. 67., daß Volchardus Hennekinus de Arnem im Jahre 1286. zuerſt in hieſigen Landen in Urkunden vorkomme; desgl. S. 69, daß das Wappen derer von Arnim in der Mark von dem jener Holländiſchen von Arneym gänzlich verſchieden ſey.

108) Ich finde doch dieſen Ort auf meiner ziemlich ſpeciellen Charte der Niederlande in dem Wieneriſchen Atlas des Herrn von Reilly nicht; und eben ſo wenig auf meiner Charte des Hochſtifts Münſter, welche die Grafſchaft Bentheim mit einſchließt, das nach Büſchings Erdbeſchreibung 3r Thl. 1r Band 6te Aufl. S. 1028. in dieſer Grafſchaft bey Welthuſen befindliche Gut Schulenburg; wohl aber ein Dinklagiſches Gut dieſes Namens im Osnabrückſchen ohnweit Berſenbrück.

109) S. Gauhens Adels-Lexicon S. 2246.

derſelben und derer von der Schulenburg in der Mark findet ſich jedoch nirgends ein Beweis[110]). Es iſt dagegen gewiß, daß

---

110) Hübner in den genealogiſchen Tabellen führt einen Werner von der Schulenburg als denjenigen auf, der um das Jahr 1100. ſich aus Holland nach der Mark begeben habe (3r Thl. Tab. 995.), und von dieſem läßt er zwey Linien, die eine in Holland, die andere in der Mark abſtammen. Zu der Holländiſchen, angeblich nachmahls ausgeſtorbenen Linie rechnet er einen Enkel und Urenkel dieſes Werners, Namens Levi und Manaſſe. Der erſtere Levi, den er in duplo aufführt, und ohngeachtet ſeiner geiſtlichen Qualität Söhne erzeugen läßt, macht er zum Domprobſte in Brandenburg. Valentin König im Adels-Lexicon Thl. 3. S. 1001. nennt gleichfalls dieſen Werner als den erſten mit Gewißheit bekannten Stammvater, (wogegen Gauhe im Adels-Lexicon S. 2237. ſich nur mit einem: ſoll geweſen ſeyn, über denſelben und deſſen nächſte Nachkommen äuſſert) ſetzt auch hinzu, daß derſelbe noch im Jahre 1130. als Ober-Feld-Haupt- und Landvoigt der alten Mark am Leben geweſen, welche Qualität Hübner deſſen Sohne Dieterich, der im Jahre 1147. gelebt habe, beylegt. Den letztern nennt dagegen König als Erbauer des Schloſſes Schulenburg um das Jahr 1147. und giebt übrigens dem Werner ohngefähr dieſelben Abkömmlinge wie Hübner; er erwähnt indeſſen weder eines Brandenburgiſchen Domprobſtes, noch überhaupt einer Holländiſchen Linie, von deren Verbindung mit der Brandenburgiſchen er gar keine Nachrichten giebt; wie er denn auch nicht eigentlich ſagt, daß der Stammvater Werner aus Holland hergekommen ſey. Es bedarf keiner weiter Bemerkung um zu beweiſen, wie wenig auf das alles zu rechnen iſt. Hätten auch alle jene Männer würklich exiſtirt, ſo würde da dadurch ihre Holländiſche Abkunft noch im geringſten nicht erwieſen ſeyn. Ich bezweifle jedoch auch das Daſeyn derſelben. Den Levi hat zwar Lenz in der Brandenburg. Stiftshiſtorie S. 96. in ſ Verzeichniß der dortigen Dompröbſte, wiewohl erſt bey dem Ja

die von Arnim ihr Stammschloß Arnim; und die von der

1270. mit aufgenommen; Gerken in seiner Historie des Bisthums Brandenburg nimmt hingegen keine Notiz von ihm, und nach den von demselben gelieferten urkundlichen Nachrichten von des jedesmahligen Brandenburgischen Dompröbsten darf man ihn sicher ausstreichen. Vom Jahre 1244. bis zum Jahre 1282. war ein gewisser Petrus Domprobst daselbst; (S. dieses Werk S. 120. 122. 129.) und überhaupt findet sich keiner, der Levin geheißen hätte. Ich traue selbst den Nachrichten nicht, die König a. a. O. S. 1002, 1003. von einem Werner von der Schulenburg, der im gelobten Lande von den Saracenen im Jahre 1229. erschlagen worden, und von dessen Sohne Heinrich, Bischofe von Havelberg, der Doctor der Theologie gewesen sey, und ein Buch de castitate spirituali geschrieben habe, beybringt, obgleich Lenz auch diese in seiner Havelbergischen Stiftshistorie S. 31. §. 16. nachschreibt. Es lebte allerdings ein Bischof Heinrich um diese Zeit zu Havelberg, allein die in Ludewig. Reliq. Manusor. Tom. 8. befindliche ziemlich ausführliche Geschichte der Havelbergischen Bischöfe gedenkt pag. 268 — 271. weder seines Familiennamens noch seiner Autorschaft: beides scheint solchemnach nur auf der Auctorität des Jerasius in dessen in Küsters Opusc. Marchicis befindlichen Nachrichten von der Schulenburgischen Familie zu beruhen; die ich zwar selbst nachzusehen und zu prüfen nicht Gelegenheit habe, denen ich aber um so weniger traue, da dieser Gerasius Pastor zu Bezendorf, auf einem Schulenburgischen Gute, gewesen ist; (S. Lenz Brandenb. Stiftshistorie S. 44.) und daher nach der Sitte solcher geistlichen Clienten wahrscheinlich alle seine Erfindungskraft zu Verherrlichung der Ahnherren seiner Patronen aufgeboten hat. Vermuthlich ist er der eigentliche Urheber der meisten eben bemerkten unerweislichen Angaben bey Hübner und König: welch ein unzuverlässiger Geschichtschreiber er aber gewesen ist, erscheint unter andern daraus, daß er den Vater des Brandenburgischen Bischofs Dieterich von der Schu-

Schulenburg ihr Stammschloß Schulenburg in der alten Mark

lenburg, der im 14ten Jahrhunderte lebte, nicht einmahl richtig anzugeben gewußt hat. (S. Gerken Historie des Bisthums Brandenburg S. 161. und 179). In einer bey Gerken a. a. O. in Cod. Dipl. Num. 18. befindlichen Urkunde des Bischofs Balderamus, der von 1180. bis 1190. regierte, erscheint pag. 380. ein Conradus de Schulenburg als Zeuge, und dieser ist wohl der erste, den man mit Grunde als ein Mitglied der erwähnten Familie annehmen kann; obgleich jene Nachrichten desselben gar nicht gedenken. Gerken äussert zwar in einer hinzufügten Note, er könne nicht dafür einstehen, daß der Namen richtig abgeschrieben sey, weil die Urkunde nur nach einer vidimirten Copey abgedruckt worden, und nachher in mehr als 50 Jahren kein Schulenburg wieder vorkomme. Mir scheint jedoch dieser Zweifel nicht sehr erheblich zu seyn, da mir sowohl das vorliegende als mehrere andere von dem Notarius Arnold Krampzo, einem Brandenburgischen Domherrn des 16ten Jahrhunderts, (s. Gerken a. a. O. 280.) vidimirte Diplome ziemlich unverdächtig und richtig zu seyn scheinen. Im Jahre 1238. war ein Wernerus de Sculenburch, (der aber natürlich mit demjenigen, der 1229. im gelobten Lande umgekommen seyn soll, nicht eine Person seyn kann), Zeuge des von dem Bischofe zu Merseburg vermittelten wichtigen Vergleich zwischen den Markgrafen Johann und Otto und dem Bischofe Gernand von Brandenburg; (Gerken a. a. O. S. 452). In der Folge hat ein anderer Wernerus de Sculenborch im Jahre 1280. den von den Märkischen Ständen mit den damahligen Markgrafen Otto, Albert und Otto geschlossenen Landes-Receß wegen der Beden mit vollzogen; (Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 2. S. 355). Diesen findet man auch in drey Urkunden von den Jahren 1289. und 1293 in Pfeffingers Braunschw. Lüneb. Historie 1r Thl. S. 620. 621 622. desgl. nebst einem Gevehardo de Sculenborg im Jahre 1285. ebendaselbst 2r Theil S. 162.

gehabt haben, wenn gleich beide jetzt verfallen sind; das Bredowische Stammgut Bredow existirt noch jetzt als ein Pfarrdorf in der Mittelmark in der Gegend von Friesack. Daß man diesen Gütern die Namen der Holländischen Abstammungsorte beygelegt haben sollte, ist doch wohl um so mehr eine erzwungene Muthmaßung, da diese Namen ächt teutsch sind, und besonders der Namen Schulenburg sich an mehreren Orten findet [111]),

---

111) Ein Kirchdorf Schulenburg, wo auch ein adelicher Hof ist, liegt im Amte Calenberg, und ein anderes Dorf dieses Namens im Amte Langenhagen (Scharfs polit. Staat 2te Samml. S. 206. und 3te Samml. S. 48). Ferner giebt es in Holstein ein adeliches Gut Schulenburg, welches anjetzt nebst dem benachbarten Gute Blumendorf den Grafen Luckner zugehört; (S. Büschings Erdbeschreibung 3r Thl. 3r Bd. S. 455. der sechsten Auflage). In Dankwerths Schlesw. Holst. Landesbeschreibung S. 239. Col. 1. Num. 20. und den dazu gehörigen Charten wird zwar dieser Ort (welcher diesseits der Trave in dem Bezirk von Stormarn belegen, aber zu Oldeslohe in Wagrien eingepfarret ist, und daselbst zum Fürstl. Lübeckischen Gebiete gerechnet wird) Schulendorp genannt: man findet indessen in mehreren Urkunden im Holsteinischen eine adeliche Familie von der Schulenburg, die ohne Zweifel daselbst ihren Stammsitz gehabt hat. Die oben im 5ten Abschnitte vorgekommene Urkunde, die Auflassung des Guts Cronsmoor im Holländerbanne betreffend vom Jahre 1340. im Neumünsterschen Diplomatarium bey Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 142. benennet unter den Zeugen von guder Hand: Watte Schulenborch und Egghart von der Schulenborch de Knapen; und vermittelst eines Diploms vom Jahre 1359. im Diplomatarium des Klosters Uetersen Num. 19. bey Westphalen Tom. 4. Monumentor. pag. 3496. übertragen Johannes dictus Schulenborg, armiger, et filius ejus Meseke, mit Genehmigung der Tochter des erstern, Margarethe, einen

die gewiß nicht alle von Geldrischen Einwanderern gegründet worden. Die ersten gewissen und urkundlichen Nachrichten von den Stammvätern der meisten dieser Familien in der Mark kommen ohnehin erst etwa 100 Jahre nach der Ansiedelung unserer Colonisten vor 112). Ueberhaupt ist es nicht glaublich, daß sich unter diesen Colonisten auch Edelleute, welche Güter und Schlösser in den Niederlanden besessen, oder auch nur zu den Familien der Erbgesessenen solcher Güter gehört, befunden haben

---

Zehnten im Camerlande an das gedachte Kloster. Diese Schulenburgs stehen übrigens gewiß in keiner Verbindung mit denen in der Mark, wie es denn mehrere ungezweifelte Beyspiele von Familien gleiches Namens in verschiedenen Gegenden Teutschlands giebt, die von einander gänzlich verschieden sind; auch wird man daraus, daß jene beiden Knapen zufälliger Weise bey der Auflassung eines Guts im Holländerbanne 200 Jahre nach der Einwanderung der Holländer, Zeugen waren, auf keine Abstammung derselben aus Holland, Geldern oder Overyssel schliessen dürfen. Ihr Gut war auch ein Paar Meilen weit von der Holländer-Colonie in Cronsmoor entfernt.

112) Nur die von der Schulenburg machen hievon eine Ausnahme, wenn man den in der vorigen Note 110) erwähnten in dem Zeitpunkte zwischen 1180. und 1190. vorkommenden Conradus de Schulenburg für ächt annimmt. Zacharias et Jacobus de Arnheim erscheinen zwar auch schon im Jahre 1191. als Zeugen einer Urkunde des Grafen Otto II. von Geldern in Teschenmachers Annal. Cliviae etc. P. 2. pag. 493. edits. Dithmari, daß aber in der Mark vor dem Jahre 1286. kein Herr von Arnim vorkomme, bezeuget Grundmann oberwähnter Maßen (oben Note 107.). Die von Bredow läßt zwar Gauhe im Adels-Lexicon S. 244. nach dem Angelus im Jahre 1150. aus Breda nach der Mark einwandern,

ſollten: denn die Stifter der Colonien ſuchten keine Junkern ſondern Landbauern, und wir finden in den Urkunden, in denen die Bedingungen der Anſiedelung beſtimmt ſind, nirgends eine Spur von einigen einem oder andern derſelben beygelegten Vorzügen, wie denn auch in allen den Diſtricten, die wir als Sitze der niederländiſchen Colonien kennen gelernt haben, ſich kaum ein adeliches Gut befindet 113). Nur in Anſehung der einzigen Familie der Grafen Flemming hat die Vermuthung einer niederländiſchen Abſtammung etwas mehreren Anſchein, worüber ich bald noch einiges bemerken werde. Hier ſetze ich ſolches bey Seite, weil dieſes Geſchlecht nicht zu dem Märkiſchen, ſondern zu dem Pommeriſchen Adel gehört.

In Hinſicht der Gegenden jenſeits der Elbe, insbeſondere der Mittelmark, ſind dergleichen Namensähnlichkeiten um ſo mehr hervorgeſucht worden, je mehr es daſelbſt an ſonſtigen Spuren von ehemahligen niederländiſchen Colonien auſſer dem allgemeinen Zeugniſſe Helmolds mangelt. Unter dieſen Aehnlichkeiten könnte diejenige, die ſich zwiſchen dem Namen der

---

weiß aber doch S. 245. keinen derſelben eher zu benennen als den angeblichen Biſchof Wilhelm zu Lebus im Jahre 1246. Der erſte, den ich in Urkunden angetroffen habe, iſt Arnoldus de Bredowe im Jahre 1258. in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 2. S. 393. Henricus de Bredow hat den obgedachten Landes Receß im Jahre 1280. mit vollzogen; bey Gerken ebendaſelbſt S. 355.

113) Ich habe zwar oben 4ter Abſchnitt Note 5) die Güter Brock, Melau und Abtshof im alten Lande zu den niederländiſchen Colonien gerechnet; dieſe waren aber urſprünglich Kloſtergüter, und ſind erſt durch Schwediſche Donationen im 17ten Jahrhunderte in die Hände einiger nobilitirten Familien als adeliche Güter gekommen.

Stadt Frieſack und dem Volksnamen der Frieſen findet [114]), noch am erſten einigen Anſchein gewinnen, da mehrere Niederlaſſungen der Holländer und Fläminger auf ähnliche Art nach dem Namen ihrer Nation benannt worden. Ich bezweifle es indeſſen, daß dieſes hier der Fall geweſen ſey, da mir auſſerdem keine dergleichen auf die Frieſen Beziehung habende Namen von Coloniſten-Orten bekannt ſind, und es vielmehr ſcheint, daß man in Niederſachſen die eingewanderten Niederländer durchgängig Holländer, in Oberſachſen aber Fläminger, ohne genauere Bezeichnung der eigentlichen Provinz ihrer Abſtammung, zu benennen gewohnt geweſen ſey. Es giebt mehrere ganz ähnliche Ortsnamen, die ſich gewiß auf keine eingewanderte Frieſen beziehen, z. B. die Stadt Frieſach in Kärnthen, die Dörfer Frieſau und Frieſnitz im Voigtlande u. ſ. w. So wie der Nationalnamen der Frieſen meiner Meinung nach ſo viel als die Freyen bedeutet, ſo bedeutet Frieſack wahrſcheinlich eine freye Aue, weil der Ort einem Freyen oder Edelmann zugehört haben mag.

Noch weniger kann ich aber derjenigen Hypotheſe beypflichten, vermittelſt deren durchgängig angenommen wird [115]), daß der kleine Fluß Rhin in der Mittelmark, an welchem auch Frieſack belegen iſt, nebſt der Stadt und dem Ländchen Rhinow,

---

114) Dieſe wird dann auch von Eelking de Belgis Sect. 1. Cap. 2. §. 6. pag. 63., Hoche von den niederländiſchen Colonien S. 31., Buchholz Brandenburg. Geſchichte 2r Theil S. 39. angezogen.

115) S. Eelking l. c. pag. 62., Hoche und Buchholz an den zuletzt angeführten Orten. Die beiden letztern erwähnen auch Reinsberg.

und wie einige hinzusetzen, auch Reinsberg, von den Colonisten nach dem Namen ihres vaterländischen Rheinflusses so benannt wären. Dieser Rhin ist wohl zu klein, als daß man ihn mit dem Rhein verglichen haben sollte, zugleich aber doch zu groß, als daß die Colonisten, die doch wohl nicht die einzigen Bewohner seiner Ufer gewesen seyn würden, ihm einen ganz neuen Namen hätten beylegen können. Wir finden nicht einmahl in der Wische irgend einen von den Holländern eingeführten Orts- oder Flußnamen, und es ist um so unwahrscheinlicher, daß sie diesen Fluß nach den Rhein benannt haben sollten, da gewiß die wenigsten derselben von den Ufern des Rheins hergekommen sind 116). Ich glaube aber auch diese Muthmaßung noch bestimmter durch die Bemerkung widerlegen zu können, daß der gedachte Rhinfluß schon lange vor der Ankunft der Colonisten diesen Namen geführt hat. Eelking will zwar behaupten, derselbe sey vorher die Strumina genannt worden, und eben dadurch seine Hypothese bestätigen 117). Allein diese Strumina oder Struma, welche in den Urkunden des Bisthums Havelberg als die südliche Grenze des Sprengels desselben angegeben

116) Insbesondere die Friesen nicht, die zu Friesack am Rhin gewohnt haben sollen, und die diesen Fluß, wenn sie einen vaterländischen Namen hätten herbeyziehen wollen, wohl eher die Ems oder Yssel als den Rhin benannt haben würden. Breda, die angebliche Vaterstadt der ohnweit Friesack begüterten Herren von Bredow, liegt der Maas oder Waal näher als dem Rheine, und selbst in Holland ist kein anderes Gewässer, das den Namen des Rheins führte, als der unbedeutende kleine Nebenarm, der sich bey Leyden im Sande verliert.

117) l. c. pag. 62. nota 8).

wird 118), war gewiß nicht der Rhin, sondern die Stremme, ein kleiner Fluß, der weit oberhalb und an der Gegenseite bey Milow im Magdeburgischen in die Havel fällt, und diese anjetzt vermittelst des Plauenschen Canals mit der Elbe verbindet 119).

Dagegen

118) Der Havelbergische Stiftungsbrief vom Jahre 946. in Buchholz Brandenb. Geschichte 1r Thl. Anh. Num. 2. S. 406. und Lünig Reichs-Archiv Spicil. Eccl. 2r Thl. Anh. S. 80. bestimmt als südlichen Grenzpunkt: a meridie Strumina fluvius et est finis praedictarum provinciarum: und die Bestätigungs-Urkunde Conrads III. bey Buchholz a. a. O. S. 418. sagt: a meridie Struma fluvius.

119) Büschings Erdbeschreibung 3r Thl. 2r Band S. 828. der 6sten Auflage. Auf meiner Special-Charte der Mark Brandenburg führt er den Namen der Stemme. Auch Gebhardi in seiner Geschichte der Wilzen oder Luitiker im 5isten Theile der Hallischen allgemeinen Welthistorie S. 333. benennt die Stremme unter den Grenzmerkmalen des Bisthums Havelberg nach dem Stiftungsbriefe, und wenn gleich Gerken in der Brandenb. Stiftshistorie 2te Abtheil. §. 2. S. 18. den jetzigen Namen des Flusses Strumina, (welcher auch für das Stift Brandenburg die Grenze dort ausmacht) nicht angiebt, so hat er doch demselben seinen Lauf bey Ziegesar und Genkin, wo die Stremme fließt, angewiesen. Auf der beygefügten Charte ist der Name Strumina nicht eigentlich der Stremme, aber doch der in dieselbe sich ergiessenden Ihle beygeschrieben. Daß diese Stremme und nicht der Rhin die südliche Grenze des Havelbergischen Sprengels ausgemacht habe, läßt sich ausserdem aus der Lage der Provinzen, die in den erwähnten beiden Urkunden zu diesem Sprengel gerechnet werden, sehr bestimmt erweisen. Durch den Rhin als Grenzfluß angenommen, würden die beiden südlichsten dieser Provinzen, Zemzici und Liezici ausgeschlossen, dagegen

weiter

Dagegen finden wir eben in der Gegend des Rhinfluſſes ſchon

weiter nordwärts das Bisthum Havelberg über die Doſſe bis an den Rhin in den Brandenburgiſchen Sprengel hinein erſtreckt werden. Sowohl der Stiftungsbrief als die Conradiniſche Urkunde zählen dieſe Provinzen in der Reihefolge von Süden nach Norden auf. Der König Conrad ſagt insbeſondere, ſelbige wären zwiſchen der Stremme im Süden und der Oſtſee im Norden belegen: a meridie Struma fluvius, ab aquilone mare Rugianorum, cum interjacentibus nominatis provinciis, Zemzici etc. Die erſte, mithin die ſüdlichſte derſelben, Zemzici, muß ſolchemnach am nördlichen Ufer der Stremme belegen geweſen ſeyn, und daß ſie ſich hier würklich befunden, iſt von Gerken in ſeiner Abhandlung von den provinciis Slavicis, Fragm. Marchica, 5r Th. S. 170. aus den dem Stifte in dieſer Provinz beygelegten Gütern klar bewieſen. In provincia Zemzici, heißt es in den Urkunden, in Comitatu autem Werenzonis Comitis Duas villas, in Malinga Bani Drogawitzi, (ſo lautet es in der Conradiniſchen; im Stiftungsbriefe aber bey Lünig und nach Gerkens Anführung: in Malinga Buni et Oragowitz; bey Buchholz ſind, ohne Zweifel durch einen Fehler in der Abſchrift, die Worte: in Malinga, ausgelaſſen); et dimidium sylvae quae vocatur Poregi (im Stiftungsbriefe ſteht nach den vorhandenen Abſchriften porci), cum villis ex ea vel in illa cultis. Buchholz in der Brandenb. Geſchichte 1r Th. S. 222. iſt gewiß auf dem unrichtigen Wege, wenn er dieſe Sylvam porci, in der Vorausſetzung, daß der Namen einen Schweinewald bedeute, bey dem Dorfe Schweinreiche im Amte Zechlin in der Priegnitz an der Pommerſchen Grenze, in welcher Gegend mehrere von ihm angeführte Schriftſteller dieſen Gau ſuchen, verſetzen will. Sehr richtig ſcheint es mir dagegen, wenn Gerken die Sylvam Poregi oder Porei für die Gegend um Parey im Magdeburgiſchen an der Elbe annimmt, denn dieſes paßt ganz genau zu der ſüdlichen Lage dieſer Provinz an dem Stremmefluſſe. Eben ſo richtig ſcheint es

unter Otto dem Groſſen eine Slaviſche Völkerſchaft der Ria-

mir, wenn derſelbe Verfaſſer die duas villas in Malinga Buni et Drogawitzi, für die Zollſtätte Mellingen an der Elbe, deren die oben Note 46) vorgekommene Urkunde des Kaiſers Lothar vom Jahre 1136. gedenkt, und die in dieſer Gegend gelegen ſeyn muß, und ein ehemahliges in Urkunden vorkommendes Dorf Drogenz annimmt. Buni kann wohl kein drittes Dorf bedeuten, da die Urkunden nur von duabus villis reden: es wird alſo in den Urſchriften entweder, wie Gerken dafür hält, in Malinga et in Drogawitzi, oder etwa in Malingawini, Drogawitzi, geſtanden haben. Die Sylva Porei erſtreckte ſich wahrſcheinlich an der Elbe bis gegen Wolmirſtedt herauf, und von da oſtwärts bis gegen Teuchern und Zieſar; zwiſchen dieſen beiden Orten kömmt die Stremme aus dem Fuhner Bruch, und die in dieſelbe ſich ergieſſende Ihle entſpringt etwa Wolmirſtedt gegenüber. So wie der Comitatus Werenzonis am linken Ufer der Elbe im Stifte Halberſtädt ſich bis an die Ohra und Wolmirſtedt erſtreckte, wenigſtens dieſer Umfang deſſelben behauptet ward, ſo machten wahrſcheinlich die gegenüber liegenden Wälder ebenfalls die Grenze dieſes Comitatus aus, welcher ſich hier auf den Umfang des Havelbergiſchen Stifts-Sprengels beſchränkte. In der Folge, da man ſich an dieſe Uebereinſtimmung der geiſtlichen und weltlichen Regierungs-Grenzen nicht mehr kehrte, wurden die Havelbergiſchen provinciae Zemzici und Liezici, wie ich unten gelegentlich näher bemerken werde, von der Mark abgeriſſen, und zum weltlichen Gebiete des Erzſtifts Magdeburg geſchlagen, hingegen Brandenburg mit dem größten Theile des dortigen Stifts-Sprengels mit der Mark verbunden. Nordlich erſtreckte ſich die provincia Zemzici etwa bis über Alten-Plate hinaus; denn hier ſchloß ſich an dieſelbe die zunächſt benannte provincia Liezici an. Dieſe iſt nicht etwa bey dem Kloſter Lietzke im Magdeburgiſchen zu ſuchen, ſondern ſie befand ſich nordwärts von Jerichow zwiſchen der Elbe und Havel, und füllte den Triangel

bis zum Zusammenflusse dieser Ströme aus. Dieses ergiebt sich gleichfalls aus den Orten, die innerhalb derselben dem Stifte Havelberg zugeeignet sind. Die obigen Urkunden nennen darunter zuerst und hauptsächlich Marienburg urbem (Schloß) quae et Cobelize dicitur. Dieser Ort ist, wie Gerken in der erwähnten Abhandlung S. 169. richtig bemerkt, das jetzige Dorf Cabelitz, ohnweit Jerichow gegen Tangermünde über. Gerken erläutert dieses durch die in der Bestätigungs-Urkunde Kaisers Ludwig des Bayern zugleich benannten benachbarten Orte Schönhausen und Fischbeck: man findet aber noch ausserdem in einer Urkunde des Magdeburgischen Erzbischofs Wichmann vom Jahre 1172. deutliche Spuren des alten, damahls aber schon verfallenen Schlosses Marienburg: denn unter den in derselben dem Kloster zu Jerichow bestätigten Gütern benennt der Erzbischof curtem intra vallum antiquum Cabelitz positam, und ausserdem villam proxime adjacentem, quae similiter Cabelitz appellatur; diese war also das jetzige Dorf, jenes ein Meierhof in dem alten Fort. (S. das Diplom im Anhange zu Lenz Magdeburgischer Stiftshistorie Num 1. S. 309. und Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 7. S. 13). Zugleich wird hier auch Visica oder Fischbeck als ein benachbarter Ort benannt. Noch einige in den obigen Havelbergischen Diplomen in dieser provincia Liezici dem Stifte Havelberg verliehene Orte, welche in dem bezeichneten Districte liegen, werden von Gerken a. a. O. S. 169. nachgewiesen, unter denen Milcuni, jetzt Milkau, und Malizi, jetzt Malitz, die kenntlichsten sind. Darin bin ich indessen mit Gerken a. a. O. nicht einig, wenn er eine Urkunde Kaisers Otto III. vom Jahre 997., in welcher dem Erzstifte Magdeburg burwardium Jerichowe in provincia Guzizi ac Comitatu Eggehardi Marchionis geschenkt sey, hieher ziehet, und annimmt, es sey hier Guzizi statt Liezici geschrieben worden. In dieser Urkunde, welche Gerken selbst hernach in Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 3. pag. 42. richtiger herausgegeben hat, ist nemlich die Rede von burgwardio Nirechowa in pago Chutici im Meisnischen. Dieses war dann auch im Comitatu des Meisnischen Markgrafen Eckehard, der sich gewiß nicht bis nach Jerichow erstreckte, belegen. Das bisher angeführte wird zwar hinlänglich

seyn, um über die Lage des Flusses Strumi und darüber, daß dieser südliche Grenzfluß des Havelbergischen Stifts-Sprengels nicht der Rhin seyn könne, weil die beiden eben bemerkten Provinzen sonst ganz ausgeschlossen seyn würden, keinen Zweifel übrig zu lassen: zu desto mehrerer Bestätigung will ich indessen auch noch die übrigen in den obgedachten Urkunden benannten Provinzen dieses Sprengels kürzlich durchgehen, um die Reihefolgen derselben, in welchen sie aufgeführt sind, darzulegen. Die provincia Mintga, in welcher das Stift nur einige Guter hatte, fällt hier aus, weil sie unter denjenigen, die zum Sprengel gehörten, nicht mit benannt wird; (S. oben Note 55). Sodann folgt provincia Nieletizi, in welcher dem Bisthume der Ort Havelberg wie auch die civitas Nizem, (jetzt Nizow bey Havelberg) zugeeignet wird, woraus sich deren Lage ergiebt; ferner Dosseri, an der Dosse, mit der civitate Wizoca oder Witstock; sodann von da nordwestlich Linagga mit der civitate Pochlustin, dem jetzigen Putlitz; und Morizi, am Müriz-See mit der civitate Plot oder Plau in Mecklenburg. Die drey letztern Provinzen betrachte ich als die Sitze der Redarier und Linagga insbesondere als das Vaterland der Linonen, einer kleinern zu den Redariern gehörigen Völkerschaft, deren hin und wieder gedacht wird. Bis so weit legt dann auch die Conradinische Urkunde dem Stifte Havelberg das Zehntrecht bey, welches dagegen im Stiftungsbriefe über den ganzen Sprengel erstreckt wird. Dieses erklärt sich daraus, daß die fernern Provinzen, nachdem sie vom Christenthume abgefallen, und nachher von den Pommern erobert worden, im Jahre 1140. dem zu Wollin gestifteten, in der Folge nach Camin verlegten Pommerischen Bisthume beygelegt waren, als welches nach der Bulle des Pabstes Innocenz II. (Lünig Spicil. Eccles. 2r Th. Anh. S. 6.) die Schlösser Demmin, Triebsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Groswin, Lyritz, Stargard, Stettin, Camin und Colberg nebst dem ganzen Hinterpommern bis an die Leba unter sich begreifen sollte. Der Bischof Anselm trug dennoch kein Bedenken, sich selbige, wiewohl ohne Erwähnung des Zehntrechts, von dem Könige Conrad anderweit bestätigen zu lassen. In der Havelbergischen Stiftungs-Urkunde werden diese Provinzen so benannt: Tolens, Plot, Mine-

tcz, Brothwin, Wanzlow, Woltze; in dem Conradinischen Diplome aber: Dolens, Plot, Miserez, Grozioni, Cithne, Wandzlo, Wazrose. Die drey erstern bestimmen sich von selbst aus der Bulle des Pabstes Clemens III. vom Jahre 1189. (in Westphalen Monum. Tom. 4. pag. 897.), vermittelst deren selbige nebst Murizi, (welche gleichfalls seitdem von Havelberg getrennt blieb), dem nach Schwerin verlegten Mecklenburgischen Bisthume beygelegt werden. Hier wird nemlich die Grenze des Schwerinschen Sprengels dahin bestimmt: iuxta maritimam pervenit terminus Episcopalis usque ad Ruiam, a Ruia autem usque ad Penum fluvium ubi idem fluit in mare (bey Penemünde), inde vero usque Wolgast, et a Wolgast Penum fluvium sursum versus usque Misereth, ipsam terram Misereth usque Plote includens, et terram Plote totam usque Tolentz, ipsam provinciam Tolentz cum omnibus insulis suis et terminis totam includens. A Tolentze autem ad silvam, quae dicitur Besut quae distinguit terras Havelberge scilicet et Möritz, tandem quoque terram Möritz et Veprowe cum omnibus terminis suis etc. Da diese Grenzbezeichnung von Norden nach Süden heraufgehet, so ergiebt es sich, daß in der entgegengesetzten Richtung Tolentz cum omnibus insulis suis sich zunächst an Morizi anschließt, folglich zwischen dem Tolenser und dem Müritzsee zu suchen ist; dann folgt Plot, vermuthlich am linken Ufer; so wie Miserez am rechten Ufer der Tolense bis an die Pene; letztere jedoch nur bis in die Gegend von Stolpe, weil hier zwischen Stolpe und Anclam die alte berühmte, auch in jenem Wollinschen Stiftungsbriefe erwähnte Burg Groswin sich befand, von welcher ohne Zweifel die provinzia Brothwin oder Gorzioni, welches Groswin bedeuten soll, den Namen hatte. Cithne lag hingegen schon am linken Ufer der Pene, um Ziethen gegen Anclam über, wo die provincia Scithene, deren häufig in Pommerschen Urkunden gedacht wird, befindlich war; (Gebhardi im 5ten Th. der allgem. Welthistorie S. 77. Note q) Chronicon Gottwic. pag. 767.); und demnach müssen die beiden letzten Provinzen Wanzlow oder Wandzlo und Woltze oder Watzrose ohnfehlbar in der Gegend um Wolgast gesucht werden. Daß diese Gegenden jenseits der Pene

liegen, giebt keinen Einwurf hiegegen ab; denn, wenn es in unſern Diplomen heißt: Sunt autem termini Episcopatus ab ortu fluvii qui dicitur Pene ad orientem ubi idem fluvius intrat mare, ſo muß man hiebey nicht dem Laufe des Fluſſes Pene folgen, ſondern von deſſen Urſprunge bis zum Ausfluſſe deſſelben in die See bey Penemünde eine Linie ziehen, die noch immer die Richtung nach Oſten zu behält, und jene Provinzen einſchließt. Wenn ſich der Havelbergiſche Sprengel nicht bis nach Wolgaſt und Penemünde erſtreckt hätte, ſo hätte das mare Rugianorum nicht als der nordlichſte Grenzpunkt deſſelben angegeben werden können. Das alte Pommern erſtreckte ſich nur bis an das rechte Ufer der Oder; (Helmoldus lib. 1. cap. 2. num. 3. et 6.) und bis dahin gieng alſo auch wohl nur der Sprengel des daſelbſt zu Colberg oder Salz-Colberg (das Colbergiſche Salzwerk war lange berühmt), geſtifteten, aber bald wieder zerſtörten Bisthums. (Dithmarus Merseburg. Lib. 4. et 7. pag. 92. et 244. editionis recent. Wagneri et in Leibnit. Script. rer. Brunsv. T. 1. pag. 357. et 417). Bald erlangten aber die Pommerſchen Fürſten die Oberherrſchaft über das ganze Land der Tolenſer und ſelbſt der Circipaner, und legten dieſen Gegenden den Namen Pommern vorzugsweiſe vor dem den Polen lehnbar gewordenen Hinterpommern bey, ſo daß Helmold. lib. 2. cap. 4. num. 13. von Heinrich dem Löwen, der nur bis Stolpe an der Pene gekommen war, ſagt, derſelbe habe einen Zug durch ganz Pommern gemacht. Schon der Pommeriſche Apoſtel Otto von Bamberg trieb ſein Bekehrungsweſen hauptſächlich zu Uſedom, Wüzkow, Demmin und Stettin; und daher wurde dem durch ihn veranlaßten Wolliniſchen Bisthume im Jahre 1140. jener Umfang beygelegt. Daß hernach ein großer Theil der ermähnten Provinzen zum Hochſtifte Schwerin geſchlagen ward, läßt ſich leicht aus der Anhänglichkeit des dortigen Fürſten Caſimir, deſſen Landesantheil in den zu dem Bisthume Schwerin geſchlagenen Pommerſchen Provinzen beſtand, an Heinrich den Löwen, den Stifter dieſes Bisthums, erklären. Wahrſcheinlich ſind indeſſen dieſe Provinzen hernachmahls wieder zum Hochſtifte Camin geſchlagen, wenigſtens beſtimmt der Kaiſer Otto IV. im Jahre 1211. (in Westphalen Monum. Tom. 4. pag. 899.) die Schweriniſche Grenze

tianer [120]), und ebendaselbst unter den dem Brandenbur-

nur dahin: termini autem Episcopatus et Ducatus Saxoniae versus Rugiam; (zum Fürstenthume Rügen gehörte auch der District des festen Landes bis Triebsees) et Pomeraniam atque Marchiam Brandenburgensem tendentes sub eodem limite claudi debent et comprehendi. Das Bisthum Havelberg erlangte jedoch hiedurch das Verlorne nicht wieder, da die Mark Brandenburg sich nur gegen Osten und Süden vergrößerte, hier in Nordwesten aber beschränkt blieb.

120) Ich habe schon oben Note 55) der Urkunde vom Jahre 965. in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 3. S. 40. 41. gedacht, vermittelst deren der Kaiser Otto I. dem Stifte Magdeburg den Zehnten des Tributs von folgenden slavorum nationibus schenkt: Ucranis, *Riezani*, Riedere, Tolensane, Zerecepani. Nach der Reihefolge, worin diese Völker hier aufgeführt werden, können die Riezaner nirgends anders als am Rhin zwischen der Dosse und Havel ihren Wohnsitz gehabt haben: denn ostwärts zwischen der Havel und Oder wohnten die Ukrer in der Ukermark am Ukerflusse, westwärts zwischen der Dosse und dem Müriz-See aber die Rhedarier oder Ridere, an welche sich dann nordwärts die Tolensaner und an diese westwärts der Pene die Zerezepaner anschlossen. Der mehr südlichen Brizaner, Stoderaner und Heveller, und aller der noch weiter südwärts am linken Ufer der Spree, wie auch der Havel unterhalb der Mündung der Spree wohnenden Völker, gedenkt der Kaiser nicht, weil er diese allem Anschein nach nicht blos als zinsbar sondern als würkliche Unterthanen behandelte, und durch die Festungen Havelberg, Walsleben und Brandenburg im Gehorsam hielt. Dergleichen einzelne kleinere Völkerschaften geben nicht immer den Geschichtschreibern Veranlassung, sie zu nennen, und daher giebt es mehrere derselben, die, so wie unsere Riacianer, kaum ein oder ein anderesmahl erwähnt werden; die Brizaner unter andern

giſchen Stiftsſprengel beygelegten Provinzen eine Riacianiſche

---

kennen wir blos aus einigen Aeuſſerungen Helmolds. Wenn man indeſſen die einzelnen Stellen, in denen die Schriftſteller ſolcher Nationen gedenken, mit andern zuſammenhält, ſo wird man keinen Widerſpruch in der Maaße finden, daß ein Geſchichtſchreiber dem einen Volke da ſeinen Platz anwieſe, wo der andere ein anderes hinſetzt, auſſer wenn etwa eine gröſſere Nation mehrere kleinere mit unter ſich begriff. Dieſes ſcheint der Fall mit den Hevellern geweſen zu ſeyn, unter denen im ſpeciellern Verſtande nur diejenigen verſtanden werden, die von Brandenburg an der Nordſeite der Havel herab bis an die Doſſe wohnten; in einem ausgedehntern Sinne mögen dagegen auch die Willner und Stoderaner mit zu ihnen gerechnet ſeyn, wenigſtens wohnten dieſe mit im pago Heveldun, und Dithmar von Merſeburg apud Leibnit. Tom. 1. pag. 354. redet von der Stoderania quae Hevellim dicitur. Helmold Lib. 1. Cap. 2. Num. 5. ſagt: Sunt et alii Slavorum populi, qui inter Albiam et Odoram degunt, longoque sinu ad Austrum protenduntur, sicut Heruli vel Heveldi, qui sunt juxta Habolan fluvium et Doxam, Leubuzi et Wilini et Stoderani cum multis aliis. (Bey Adamo Bremensi, aus welchem übrigens dieſe Worte genommen ſind, ſteht Lib. 2. Cap. 11. in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 19. durch einen offenbaren Schreibfehler, der ſich aus dem Helmold erläutert: Heveldi qui sunt juxta Haliolam fluvium et Doxani: es iſt daher kein Grund vorhanden, hier noch eine Nation der Doxaner anzunehmen). Unter dieſen gehören die Leubuzi ohne Zweifel nach der Gegend von Lebus jenſeits der Havel: von den Hevelern und Stoderanern hingegen iſt es wohl klar, daß ſie am nördlichen Ufer der Havel heraus wohnten: von jenen ſagt es Helmold ſelbſt, indem er ihre Wohnſitze bis an die Doſſe erſtreckt, die ſich in die Havel an der Nordſeite derſelben ergießt, auch lag bekanntlich Brandenburg in ihrem Lande, und da Helmold in der

Folge den Stoderanern gleichfalls ihren Sitz bey Brandenburg anweiset (Lib. 1. Cap. 38.), so haben diese allem Anschein nach von da bis nach Spandau hin gewohnt. Die Wiliner hatten aber wahrscheinlich ihre Heimath um Bellin oder Fehrbellin. Alles das geht nordwärts nicht über den Rhin und die Moräste und Seen hinaus, die zwischen dem Ursprunge dieses Flusses und der Havel belegen sind, und die Grenze des pagi Helveldun ausgemacht haben. Da nun Helmold, indem er sagt: cum multis aliis, unsere von ihm nicht benannten Riacianer keinesweges ausschließt, so bleibt auch nach seiner Angabe der ihnen eben von mir angewiesene Platz am nördlichen Ufer des Rhins und um Reinsberg, zwischen der Dosse und Havel bis nach Pommern hin, für sie offen; wie denn Helmold in seiner fernern Erzählung blos der Pommern, Tolenser und Redarier erwähnt, und sodann nach Mecklenburg zu den Kissinern und Circipanern übergeht, wobey er bemerkt, daß diese letztgedachten vier Völkerschaften zusammengenommen die Wilzen oder Luitiker ausmachten. Hiernächst gedenkt er der Lingonen (oder Linonen, in der provincia Linagga um Putlist), der Warnaher an der Warnow im südwestlichen, und der Obotriten im nordwestlichen Mecklenburg, und endlich der Polaber im Lauenburgischen, alles in einer natürlichen Folge. Wie wenig das Stillschweigen Helmolds in der obigen Stelle gegen das Daseyn der Riacianer in dortiger Gegend beweise, das erhellet auch daraus, daß er hier selbst der Brizaner nicht erwähnt, die wir als Einwohner des südlichen Theils der Priegnitz um Havelberg in der provincia Nieletici, in welcher ihre Wohnsitze wahrscheinlich längs der Elbe bis nach Lenzen und Dömitz herab sich erstreckten, blos aus seinen eigenen Erzählungen an andern Stellen seiner Chronik haben kennen lernen. An diese schlossen sich dann auch noch die Smelbinger an, die um Boizenburg und Neuhaus im Lauenburgischen gewohnt zu haben scheinen; (Gebhardi im 51sten Thl. der allgem. Welthistorie S. 340.) und für welche gleichfalls ausser den von Helmold benannten Völkern noch der Platz daselbst übrig bleibt. Eben so wenig gedenkt Helmold der Ucrer, ohne gleichwohl eine Völkerschaft anzugeben, die zwischen der Havel und Oder von Pommern bis nach den Lebussern herauf, in welcher Gegend die Ucrer wohnten, ihren Sitz gehabt hätte.

Provinz [illegible]), deren Namen dem des Rhinflusses zu ähnlich

---

291) In dem Stiftungsbriefe Kaisers Otto I. vom Jahre 949. in Ludewig. Reliq. Manuscr. Tom. 2. pag. 395., Lunig Reichs-Archiv Spicil. Eccl. 2r Thl. Anhang S. 3., und Gerkens Stiftshistorie von Brandenburg Num. 1. des Cod. Dipl. S. 335., werden dem neuerrichteten Stifte folgende Provinzen zu seiner Diöces angewiesen: Moraciani, Ciervisti, Ploni, Zpravani, Heveldun, Uwcri, Riaciani, Zamcici, Dassia, Lusici. In der mehrerwähnten Abhandlung des Gerken von den provinciis Slavicis in den Fragm. Marchicis, 5r Th. hat derselbe auch zur Bestimmung dieser Provinzen viel Erhebliches beygebracht, jedoch in Ansehung derselben die Sache nicht so ganz erschöpft, wie bey denen des Havelbergischen Sprengels. Insbesondere weiß er S. 167. unserer provincia Riaciani keinen bestimmten Platz anzuweisen, indem er sie damahls blos in dieser Urkunde gefunden, und das von ihm selbst hernachmahls herausgegebene in der vorhergehenden Note bemerkte Diplom nicht gekannt hat. In der Stiftsgeschichte S. 17. verweiset er nur kürzlich auf diese Abhandlung, und bemerkt die Resultate derselben. Um nun deutlich zu zeigen, daß auch nach der Reihefolge der Provinzen in dieser Stiftungs-Urkunde die provincia Riaciani gerade da zu suchen sey, wo wir sie in der vorigen Note gefunden haben, will ich hier diese Provinzen der Brandenburgischen Diöces kürzlich durchgehen. Die erste 1) Moraciani ist sehr deutlich aus mehreren Urkunden, vermittelst deren die Kaiser über einige Güter in dieser ihnen längst unterworfenen Gegend disponiren, zu erkennen. S. Gerken in der erwähnten Abhandlung S. 171. Die Lage derselben war an der Elbe herauf, von der Grenze des Havelbergischen Sprengels an der Stremme und der Silva Porei bis gegen Magdeburg über: dieses sonst so reich dotirte Erzstift hatte nemlich nur einen kleinen unmittelbaren Sprengel, der demselben von dem Stifte Halberstadt abgetreten war, und sich nicht über die Elbe hinaus erstreckte, an deren rechtem Ufer alles schon

sind, als daß man an dem höhern Alter dieses Namens, der

vorher unter die Bisthümer Havelberg, Brandenburg und Meissen vertheilt war, welche auch ihre geistliche Gerichtbarkeit selbst über diejenigen Districte, die das Erzstift Magdeburg zu seinem weltlichen Gebiete zog, dort ungeschmälert beybehielten. In dieser provincia kommen die Orte Burg, Möckern, Biederitz, Tuchern, Grabow u. s. w. in Diplomen vor. 2) Eben so deutlich bezeichnet sich Ciervisti als die Gegend um Zerbst. Ich vermuthe, daß diese Provinz sich weiter an der Elbe herauf bis nach Wittenberg, und von da bis nach Jessen und Jüterbock erstreckt habe, welche beiden Orte unbestritten zur Brandenburgischen Diöces, so wie Dahme zur Meißnischen gehörten. Zerbst war eine alte Festung. Unter der Regierung Kaisers Heinrich II. drang der Böhmische Boleslav durch den pagum qui Morezini dicitur, juxta Magadaburg jacentem, bis nach Zirwisti, eroberte diese urbem und führte viele der Einwohner mit sich fort; der Erzbischof Tagino von Magdeburg, welchen der Geschichtschreiber Dithmar begleitete, verfolgte denselben usque ad locum qui Jutriboc appellabatur. Weiter wagten sie sich nicht; Boleslav hingegen behielt Lusizi, Zara et Selpuli besetzt; (Dithmar. Merseburg. Lib. 6. in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 1, pag. 384). Diese drey letztern pagi machten den größten Theil der heutigen Niederlausitz aus; Lusici zwischen der Elster und Spree; Selpoli um Cotbus, zwischen der Spree und Neisse, (S. Schöttgen Geographie der Sorben in dessen und Kreisigs Nachlese der Obersächs. Historie 3r Th. S. 434. 436.) und Zara bey Sorau, von der Neisse bis an die Bober und Oder; (Schöttgen ebendas. S. 436. 437). Höchstwahrscheinlich gehörte daher Jüterbock nicht mit zu dem pago Lusici, auf welchen sich die Meißnische Diöces beschränkte, sondern zu unserer provincia Ciervisti. 3) Ploni ist von Gerken a. a. O. S. 162. dahin richtig bestimmt, daß die Stadt Belitz in demselben belegen gewesen, und der Namen desselben auf den Fluß Plan oder Plone, der sich in der

wird [118]), war gewiß nicht der Rhin, ſondern die Stremme, ein kleiner Fluß, der weit oberhalb und an der Gegenſeite bey Milow im Magdeburgiſchen in die Havel fällt, und dieſe anjetzt vermittelſt des Plauenſchen Canals mit der Elbe verbindet [119]).

Dagegen

---

118) Der Havelbergiſche Stiftungsbrief vom Jahre 946. in Buchholz Brandenb. Geſchichte 1r Thl. Anh. Num. 2. S. 406. und Lünig Reichs-Archiv Spicil. Eccl. 2r Thl. Anh. S. 80. beſtimmt als ſüdlichen Grenzpunkt: a meridie Strumina fluvius et est finis praedictarum provinciarum: und die Beſtätigungs-Urkunde Conrads III. bey Buchholz a. a. O. S. 418. ſagt: a meridie Struma fluvius.

119) Büſchings Erdbeſchreibung 3r Thl. 2r Band S. 828. der 6ſten Auflage. Auf meiner Special-Charte der Mark Brandenburg führt er den Namen der Stremme. Auch Gebhardi in ſeiner Geſchichte der Wilzen oder Luitiker im 5ſten Theile der Halliſchen allgemeinen Welthiſtorie S. 333. benennt die Stremme unter den Grenzmerkmalen des Bisthums Havelberg nach dem Stiftungsbriefe, und wenn gleich Gerken in der Brandenb. Stiftshiſtorie 1ſte Abtheil. §. 2. S. 18. den jetzigen Namen des Fluſſes Strumina, (welcher auch für das Stift Brandenburg die Grenze dort ausmacht) nicht angiebt, ſo hat er doch demſelben ſeinen Lauf bey Ziegeſar und Genkin, wo die Stremme fließt, angewieſen. Auf der beygefügten Charte iſt der Name Strumina nicht eigentlich der Stremme, aber doch der in dieſelbe ſich ergieſſenden Ihle beygeſchrieben. Daß dieſe Stremme und nicht der Rhin die ſüdliche Grenze des Havelbergiſchen Sprengels ausgemacht habe, läßt ſich auſſerdem aus der Lage der Provinzen, die in den erwähnten beiden Urkunden zu dieſem Sprengel gerechnet werden, ſehr beſtimmt erweiſen. Durch den Rhin als Grenzfluß angenommen, würden die beiden ſüdlichſten dieſer Provinzen, Zemzici und Liezici ausgeſchloſſen, dagegen

weiter

Dagegen finden wir eben in der Gegend des Rhinflusses schon

weiter nordwärts das Bisthum Havelberg über die Dosse bis an den Rhin in den Brandenburgischen Sprengel hinein erstreckt werden. Sowohl der Stiftungsbrief als die Conradinische Urkunde zählen diese Provinzen in der Reihefolge von Süden nach Norden auf. Der König Conrad sagt insbesondere, selbige wären zwischen der Stremme im Süden und der Ostsee im Norden belegen: a meridie Struma fluvius, ab aquilone mare Rugianorum, cum interjacentibus nominatis provinciis, Zemzici etc. Die erste, mithin die südlichste derselben, Zemzici, muß solchemnach am nördlichen Ufer der Stremme belegen gewesen seyn, und daß sie sich hier würklich befunden, ist von Gerken in seiner Abhandlung von den provinciis Slavicis, Fragm. Marchica, 5r Th. S. 170. aus den dem Stifte in dieser Provinz beygelegten Gütern klar bewiesen. In provincia Zemzici, heißt es in den Urkunden, in Comitatu autem Werenzonis Comitis Duas villas, in Malinga Bani Drogawitzi, (so lautet es in der Conradinischen; im Stiftungsbriefe aber bey Lünig und nach Gerkens Anführung: in Malinga Buni et Oragowitz; bey Buchholz sind, ohne Zweifel durch einen Fehler in der Abschrift, die Worte: in Malinga, ausgelassen); et dimidium sylvae quae vocatur Poregi (im Stiftungsbriefe steht nach den vorhandenen Abschriften porci), cum villis ex ea vel in illa cultis, Buchholz in der Brandenb. Geschichte 1r Th. S. 222. ist gewiß auf dem unrichtigen Wege, wenn er diese Sylvam porci, in der Voraussetzung, daß der Namen einen Schweinewald bedeute, bey dem Dorfe Schweinreiche im Amte Zechlin in der Priegnitz an der Pommerschen Grenze, in welcher Gegend mehrere von ihm angeführte Schriftsteller diesen Gau suchen, versetzen will. Sehr richtig scheint es mir dagegen, wenn Gerken die Sylvam Poregi oder Porei für die Gegend um Parey im Magdeburgischen an der Elbe annimmt, denn dieses paßt ganz genau zu der südlichen Lage dieser Provinz an dem Strommesflusse. Eben so richtig scheint es

unter Otto dem Groſſen eine Slaviſche Völkerſchaft der Ri-

mir, wenn derſelbe Verfaſſer die duas villas in Malinga Buni et Drogawitzi, für die Zollſtätte Mellingen an der Elbe, deren die oben Note 46) vorgekommene Urkunde des Kaiſers Lothar vom Jahre 1136. gedenkt, und die in dieſer Gegend gelegen ſeyn muß, und ein ehemahliges in Urkunden vorkommendes Dorf Drogenz annimmt. Buni kann wohl kein drittes Dorf bedeuten, da die Urkunden nur von duabus villis reden: es wird alſo in den Urſchriften entweder, wie Gerken dafür hält, in Malinga et in Drogawitzi, oder etwa in Malingawini, Drogawitzi, geſtanden haben. Die Sylva Porei erſtreckte ſich wahrſcheinlich an der Elbe bis gegen Wolmirſtedt herauf, und von da oſtwärts bis gegen Teuchern und Zieſar; zwiſchen dieſen beiden Orten kömmt die Stremme aus dem Fuhner Bruch, und die in dieſelbe ſich ergieſſende Ihle entſpringt etwa Wolmirſtedt gegenüber. So wie der Comitatus Werenzonis am linken Ufer der Elbe im Stifte Halberſtädt ſich bis an die Ohra und Wolmirſtedt erſtreckte, wenigſtens dieſer Umfang deſſelben behauptet ward, ſo machten wahrſcheinlich die gegenüber liegenden Wälder ebenfalls die Grenze dieſes Comitatus aus, welcher ſich hier auf den Umfang des Havelbergiſchen Stifts-Sprengels beſchränkte. In der Folge, da man ſich an dieſe Uebereinſtimmung der geiſtlichen und weltlichen Regierungs-Grenzen nicht mehr kehrte, wurden die Havelbergiſchen provinciae Zemzici und Liezici, wie ich unten gelegentlich näher bemerken werde, von der Mark abgeriſſen, und zum weltlichen Gebiete des Erzſtifts Magdeburg geſchlagen, hingegen Brandenburg mit dem größten Theile des dortigen Stifts-Sprengels mit der Mark verbunden. Nordlich erſtreckte ſich die provincia Zemzici etwa bis über Alten-Plate hinaus; denn hier ſchloß ſich an dieſelbe die zunächſt benannte provincia Liezici an. Dieſe iſt nicht etwa bey dem Kloſter Liezke im Magdeburgiſchen zu ſuchen, ſondern ſie befand ſich nordwärts von Jerichow zwiſchen der Elbe und Havel, und füllte den Triangel

bey Glückstadt in Holstein, einen andern bey Reinbeck in Stormarn; auch Reinfeld in Wagrien, Reinhausen bey Göttingen, und mehrere Orte haben wahrscheinlich den Namen von einem

---

her diesseits der Spree lag, nicht füglich zum pago Nieciti an der Neisse mitgerechnet werden kann: sie lagen aber doch einander so nahe, daß der Kaiser sie gar wohl mit einander in der gedachten Maaße aufführen konnte, zumahl da der Honig-Zehnten das dazwischen liegende Stück des pagi Lusici, als nach Meissen gehörend, nicht mit betraf. Der Kaiser erstreckte nemlich dieses Zehntrecht über keine Provinzen des Meißnischen Sprengels, sondern nur über den pagum Neletici in Comitatu Bilingi, in der Gegend von Halle (S. Schöttgen a. a. O. S. 410—412.), dann über die ganze Gegend jenseits der Elbe bis an die Havel und Spree, in so fern sie nicht zum Stifte Meissen gehörte, und endlich über den pagum Nieciti, der allem Anschein nach ausserhalb der Meißnischen Diöces lag, und nach Posen gehörte. Denn nach dem Meißnischen Stiftungsbriefe und insbesondere dessen etwas richtigerm vom Jahre 968. datirten zweyten Exemplare in Lünigs R. A. Spicil. Eccles. 2r Th. Anhang S. 977 (welcher sonst auch, wiewohl mangelhaft, ebendaselbst S. 96. und bey Mader. Antiqu. Brunsv. pag. 185. abgedruckt ist); und nach der päbstlichen Bestätigung desselben bey Mader l. c. pag. 188. und bey Lünig Spicil. Eccles. Contin. 1. S. 833. gieng die Grenze der Diöces dieses Stifts vom Einfluß der Milde in die Elbe an dem letztern Flusse südlich herauf längs des pagi Nizici (von Nischwitz bey Oranienbaum so benannt. S. Schöttgen a. a. O. S. 419. 420. bis etwa oberhalb Kemberg und Treblitz), dann über die Elbe in altera parte, Luzici et Selpoli et sic usque ad civitatem Sulpice, illam videlicet infra eundem terminum, (nemlich innerhalb der provinciae Selpoli), et inde in aquam quae dicitur Odera. Die Grenzlinie gieng also um den pagum Lusici herum, jenseits Jessen und Jüterbock schräg herab bey Zossen vorbey längs dem Fließ bis an die Spree; dann

seyn, um über die Lage des Flusses Strumi und darüber, daß dieser südliche Grenzfluß des Havelbergischen Stifts-Sprengels nicht der Rhin seyn könne, weil die beiden eben bemerkten Provinzen sonst ganz ausgeschlossen seyn würden, keinen Zweifel übrig zu lassen: zu desto mehrerer Bestätigung will ich indessen auch noch die übrigen in den obgedachten Urkunden benannten Provinzen dieses Sprengels kürzlich durchgehen, um die Reihefolgen derselben, in welchen sie aufgeführt sind, darzulegen. Die provincia Mintga, in welcher das Stift nur einige Güter hatte, fällt hier aus, weil sie unter denjenigen, die zum Sprengel gehörten, nicht mit benannt wird; (S. eben Note 55). Sodann folgt provincia Nieletizi, in welcher dem Bisthume der Ort Havelberg wie auch die civitas Nizem, (jetzt Nizow bey Havelberg) zugeeignet wird, woraus sich deren Lage ergiebt; ferner Dosseri, an der Dosse, mit der civitate Wizoca oder Witstock; sodann von da nordwestlich Linagga mit der civitate Pochlustin, dem jetzigen Putlitz; und Morizi, am Müriz-See mit der civitate Plot oder Plau in Mecklenburg. Die drey letztern Provinzen betrachte ich als die Sitze der Redarier und Linagga insbesondere als das Vaterland der Linonen, einer kleinern zu den Redariern gehörigen Völkerschaft, deren hin und wieder gedacht wird. Bis so weit legt dann auch die Konradinische Urkunde dem Stifte Havelberg das Zehntrecht bey, welches dagegen im Stiftungsbriefe über den ganzen Sprengel erstreckt wird. Dieses erklärt sich daraus, daß die fernern Provinzen, nachdem sie vom Christenthume abgefallen, und nachher von den Pommern erobert worden, im Jahre 1140. dem zu Wollin gestifteten, in der Folge nach Camin verlegten Pommerischen Bisthume beygelegt waren, als welches nach der Bulle des Pabstes Innocenz II. (Lünig Spicil. Eccles. 2r Th. Anh. S. 6.) die Schlösser Demmin, Triebsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Grosswin, Lyritz, Stargard, Stettin, Camin und Colberg nebst dem ganzen Hinterpommern bis an die Leba unter sich begreifen sollte. Der Bischof Anselm trug dennoch kein Bedenken, sich selbige, wiewohl ohne Erwähnung des Zehntrechts, von dem Könige Conrad anderweit bestätigen zu lassen. In der Havelbergischen Stiftungs-Urkunde werden diese Provinzen so benannt: Tolens, Plot, Mise-

tcz, Brothwin, Wanzlow, Woltze; in dem Conradinischen Diplome aber: Dolenz, Plot, Miserez, Grozioni, Cithne, Wandzld, Wazrose. Die drey erstern bestimmen sich von selbst aus der Bulle des Pabstes Clemens III. vom Jahre 1189. (in Westphalen Monum. Tom. 4. pag. 897.), vermittelst deren selbige nebst Murizi, (welche gleichfalls seitdem von Havelberg getrennt blieb), dem nach Schwerin verlegten Mecklenburgischen Bisthume beygelegt werden. Hier wird nemlich die Grenze des Schwerinschen Sprengels dahin bestimmt: iuxta maritimam pervenit terminus Episcopalis usque ad Ruiam, a Rua autem usque ad Penum fluvium ubi idem fluit in mare (bey Penemünde), inde vero usque Wolgast, et a Wolgast Penum fluvium sursum versus usque Misereth, ipsam terram Misereth usque Plote includens, et terram Plote totam usque Tolenz, ipsam provinciam Tolentz cum omnibus insulis suis et terminis totam includens. A Tolentze autem ad silvam, quae dicitur Besut quae distinguit terras Havelberge scilicet et Möritz, tandem quoque terram Möritz et Veprowe cum omnibus terminis suis etc. Da diese Grenzbezeichnung von Norden nach Süden heraufgehet, so ergiebt es sich, daß in der entgegengesetzten Richtung Tolentz cum omnibus insulis suis sich zunächst an Morizi anschließt, folglich zwischen dem Tolensee und dem Müritzsee zu suchen ist; dann folgt Plot, vermuthlich am linken Ufer; so wie Miserez am rechten Ufer der Tolense bis an die Pene; letztere jedoch nur bis in die Gegend von Stolpe, weil hier zwischen Stolpe und Anclam die alte berühmte, auch in jenem Wollinschen Stiftungsbriefe erwähnte Burg Groswin sich befand, von welcher ohne Zweifel die provinzia Brothwin oder Gorzioni, welches Groswin bedeuten soll, den Namen hatte. Cithne lag hingegen schon am linken Ufer der Pene, um Ziethen gegen Anclam über, wo die provincia Scithene, deren häufig in Pommerschen Urkunden gedacht wird, befindlich war; (Gebhardi im 5ten Th. der allgem. Welthistorie S. 77. Note q) Chronicon Gottwic. pag. 767.); und demnach müssen die beiden letzten Provinzen Wanzlow oder Wandzld und Woltze oder Watzrose ohnfehlbar in der Gegend um Wolgast gesucht werden. Daß diese Gegenden jenseits der Pene

liegen, giebt keinen Einwurf hiegegen ab; denn, wenn es in unſern Diplomen heißt: Sunt autem termini Episcopatus ab ortu fluvii qui dicitur Pene ad orientem ubi idem fluvius intrat mare; ſo muß man hiebey nicht dem Laufe des Fluſſes Pene folgen, ſondern von deſſen Urſprunge bis zum Ausfluſſe deſſelben in die See bey Penemünde eine Linie ziehen, die noch immer die Richtung nach Oſten zu behält, und jene Provinzen einſchließt. Wenn ſich der Havelbergiſche Sprengel nicht bis nach Wolgaſt und Penemünde erſtreckt hätte, ſo hätte das mare Rugianorum nicht als der nordlichſte Grenzpunkt deſſelben angegeben werden können. Das alte Pommern erſtreckte ſich nur bis an das rechte Ufer der Oder; (Helmoldus lib. 1. cap. 2. num. 3. et 6.) und bis dahin gieng alſo auch wohl nur der Sprengel des daſelbſt zu Colberg oder Salz-Colberg (das Colbergiſche Salzwerk war lange berühmt), geſtifteten, aber bald wieder zerſtörten Bisthums. (Dithmarus Merseburg. Lib. 4. et 7. pag. 92. et 244. editionis recent. Wagneri et in Leibnit. Script. rer. Brunsv. T. 1. pag. 357. et 417). Bald erlangten aber die Pommerſchen Fürſten die Oberherrſchaft über das ganze Land der Tolenſer und ſelbſt der Circipaner, und legten dieſen Gegenden den Namen Pommern vorzugsweiſe vor dem den Polen lehnbar gewordenen Hinterpommern bey, ſo daß Helmold lib. 2. cap. 4. num. 13. von Heinrich dem Löwen, der nur bis Stolpe an der Pene gekommen war, ſagt, derſelbe habe einen Zug durch ganz Pommern gemacht. Schon der Pommeriſche Apoſtel Otto von Bamberg trieb ſein Bekehrungsweſen hauptſächlich zu Uſedom, Wolgaſt, Demmin und Stettin; und daher wurde dem durch ihn veranlaßten Wolliniſchen Bisthume im Jahre 1140. jener Umfang beygelegt. Daß hernach ein großer Theil der erwähnten Provinzen zum Hochſtifte Schwerin geſchlagen ward, läßt ſich leicht aus der Anhänglichkeit des dortigen Fürſten Ggſimir, deſſen Landesantheil in den zu dem Bisthume Schwerin geſchlagenen Pommerſchen Provinzen beſtand, an Heinrich den Löwen, den Stifter dieſes Bisthums, erklären. Wahrſcheinlich ſind indeſſen dieſe Provinzen hernachmahls wieder zum Hochſtifte Camin geſchlagen, wenigſtens beſtimmt der Kaiſer Otto IV. im Jahre 1211. (in Westphalen Monum. Tom. 4. pag. 899.) die Schweriniſche Grenze

rianer [120]), und ebendaselbst unter den dem Brandenbur-

nur dahin: termini autem Episcopatus et Ducatus Saxoniae versus Rugiam; (zum Fürstenthume Rügen gehörte auch der Distrikt des festen Landes bis Triebsees) et Pomeraniam atque Marchiam Brandenburgensem tendentes sub eodem limite claudi debent et comprehendi. Das Bisthum Havelberg erlangte jedoch hiedurch das Verlorne nicht wieder, da die Mark Brandenburg sich nur gegen Osten und Süden vergrößerte, hier in Nordwesten aber beschränkt blieb.

120) Ich habe schon oben Note 55) der Urkunde vom Jahre 965. in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 3. S. 40. 41. gedacht, vermittelst deren der Kaiser Otto I. dem Stifte Magdeburg den Zehnten des Tributs von folgenden slavorum nationibus schenkt: Ucranis, *Riezani*, Riedere, Tolensane, Zerecepani. Nach der Reihefolge, worin diese Völker hier aufgeführt werden, können die Riezaner nirgends anders als am Rhin zwischen der Dosse und Havel ihren Wohnsitz gehabt haben: denn ostwärts zwischen der Havel und Oder wohnten die Ukrer in der Ukermark am Ukerflusse, westwärts zwischen der Dosse und dem Müriz-See aber die Rhedarier oder Ridere, an welche sich dann nordwärts die Tolensaner und an diese westwärts der Pene die Zerezepaner anschlossen. Der mehr südlichen Brizaner, Stoberaner und Heveller, und aller der noch weiter südwärts am linken Ufer der Spree, wie auch der Havel unterhalb der Mündung der Spree wohnenden Völker, gedenkt der Kaiser nicht, weil er diese allem Anschein nach nicht blos als zinsbar sondern als würkliche Unterthanen behandelte, und durch die Festungen Havelberg, Walsleben und Brandenburg im Gehorsam hielt. Dergleichen einzelne kleinere Völkerschaften geben nicht immer den Geschichtschreibern Veranlassung, sie zu nennen, und daher giebt es mehrere derselben, die, so wie unsere Riezaner, kaum ein oder ein anderesmahl erwähnt werden; die Brizaner unter andern

giſchen Stiftsſprengel beygelegten Provinzen eine Riacianiſche

---

kennen wir blos aus einigen Aeuſſerungen Helmolds. Wenn man indeſſen die einzelnen Stellen, in denen die Schriftſteller ſolcher Nationen gedenken, mit andern zuſammenhält, ſo wird man keinen Widerſpruch in der Maaße finden, daß ein Geſchichtſchreiber dem einen Volke da ſeinen Platz anwieſe, wo der andere ein anderes hinſetzt, auſſer wenn etwa eine gröſſere Nation mehrere kleinere mit unter ſich begriff. Dieſes ſcheint der Fall mit den Hevellern geweſen zu ſeyn, unter denen im ſpeciellern Verſtande nur diejenigen verſtanden werden, die von Brandenburg an der Nordſeite der Havel herab bis an die Doſſe wohnten; in einem ausgedehntern Sinne mögen dagegen auch die Wilinet und Stoderaner mit zu ihnen gerechnet ſeyn, wenigſtens wohnten dieſe mit im pago Heveldun, und Dithmar von Merſeburg apud Leibnit. Tom. 1. pag. 354. redet von der Stoderania quae Hevellim dicitur. Helmold Lib. 1. Cap. 2. Num. 5. ſagt: Sunt et alii Slavorum populi, qui inter Albiam et Odoram degunt, longoque sinu ad Austrum protenduntur, sicut Heruli vel Heveldi, qui sunt juxta Habolan fluvium et Doxam, Leubuzi et Wilini et Stoderani cum multis aliis. (Bey Adamo Bremensi, aus welchem übrigens dieſe Worte genommen ſind, ſteht Lib. 2. Cap. 11. in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 19. durch einen offenbaren Schreibfehler, der ſich aus dem Helmold erläutert: Heveldi qui sunt juxta Haliolam fluvium et Doxani: es iſt daher kein Grund vorhanden, hier noch eine Nation der Doxaner anzunehmen). Unter dieſen gehören die Leubuzi ohne Zweifel nach der Gegend von Lebus jenſeits der Havel: von den Hevelern und Stoderanern hingegen iſt es wohl klar, daß ſie am nördlichen Ufer der Havel heraus wohnten: von jenen ſagt es Helmold ſelbſt, indem er ihre Wohnſitze bis an die Doſſe erſtreckt, die ſich in die Havel an der Nordſeite derſelben ergießt, auch lag bekanntlich Brandenburg in ihrem Lande, und da Helmold in der

Folge den Stoderanern gleichfalls ihren Sitz bey Brandenburg anweiſet (Lib. 1. Cap. 38.), ſo haben dieſe allem Anſchein nach von da bis nach Spandau hin gewohnt. Die Wilmer hatten aber wahrſcheinlich ihre Heimath um Bellin oder Fehrbellin. Alles das geht nordwärts nicht über den Rhin und die Moräſte und Seen hinaus, die zwiſchen dem Urſprunge dieſes Fluſſes und der Havel belegen ſind, und die Grenze des pagi Helveldun ausgemacht haben. Da nun Helmold, indem er ſagt: cum multis aliis, unſere von ihm nicht benannten Riacianer keinesweges ausſchließt, ſo bleibt auch nach ſeiner Angabe der ihnen eben von mir angewieſene Platz am nördlichen Ufer des Rhins und um Reinsberg, zwiſchen der Doſſe und Havel bis nach Pommern hin, für ſie offen; wie denn Helmold in ſeiner fernern Erzählung blos der Pommern, Tolenſer und Redarier erwähnt, und ſodann nach Mecklenburg zu den Kiſſinern und Circipanern übergeht, wobey er bemerkt, daß dieſe letztgedachten vier Völkerſchaften zuſammengenommen die Wilzen oder Luitiker ausmachten. Hiernächſt gedenkt er der Lingonen (oder Linonen, in der provincia Linagga um Putlitz), der Warnaher an der Warnow im ſüdweſtlichen, und der Obotriten im nordweſtlichen Mecklenburg, und endlich der Polaber im Lauenburgiſchen, alles in einer natürlichen Folge. Wie wenig das Stillſchweigen Helmolds in der obigen Stelle gegen das Daſeyn der Riacianer in dortiger Gegend beweiſe, das erhellet auch daraus, daß er hier ſelbſt der Brizaner nicht erwähnt, die wir als Einwohner des ſüdlichen Theils der Priegnitz um Havelberg in der provincia Nieletici, in welcher ihre Wohnſitze wahrſcheinlich längs der Elbe bis nach Lenzen und Dömitz herab ſich erſtreckten, blos aus ſeinen eigenen Erzählungen an andern Stellen ſeiner Chronik haben kennen lernen. An dieſe ſchloſſen ſich dann auch noch die Smeldinger an, die um Boizenburg und Neuhaus im Lauenburgiſchen gewohnt zu haben ſcheinen; (Gebhardi im 51ſten Thl. der allgem. Welthiſtorie S. 340.) und für welche gleichfalls auſſer den von Helmold benannten Völkern noch der Platz daſelbſt übrig bleibt. Eben ſo wenig gedenkt Helmold der Ucrer, ohne gleichwohl eine Völkerſchaft anzugeben, die zwiſchen der Havel und Oder von Pommern bis nach den Lebuſiern herauf, in welcher Gegend die Ucrer wohnten, ihren Sitz gehabt hätte.

zu können [125]), so kann ich mit diesem wiederum darunter nicht einstimmig seyn. Nach der eigenen Angabe desselben ist die erste ungewisse Nachricht, die sich von Berlin findet, vom Jahre 1202 [126]), und als Stadt erscheint dieser Ort erst in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts [127]). Daß unter den dortigen Bürgern ein Paar in Urkunden vorkommen sollen, deren Namen einige Aehnlichkeit mit Holländischen

---

sten Nachrichten von diesem Orte erst aus spätern Zeiten und aus noch spätern die von den Städtischen Gerechtsamen desselben sind. Auch Hoche a. a. O. S. 32. erklärt es mit Recht für ungewiß, ob Albert Berlin erbauet habe. Die Zinnaische Chronik in Eckhart. Scriptor. rer. Juterboc. pag. 139., giebt Alberts Urenkel, die Markgrafen Johann und Otto, für die Erbauer Berlins aus: welches doch wohl nur in so fern gelten kann, daß dieser Ort zu den Zeiten derselben Stadtrechte erhalten hat.

125) Im ersten Bande, Einleitung S. VI., wo er sagt: „es ist zuverlässig, daß die unter Markgraf Albert dem Bären aus den Niederlanden gekommenen Colonisten diese Stadt zuerst bevölkert haben. Die grossen Freyheiten der Stadt, die niederteutsche Sprache, und die verschiedenen angesehenen Holländischen Familien, die man in den ersten Zeiten in Berlin antrifft, bezeugen dieses, und die Geschichte überhaupt ist nicht dawider.“

126) S. die Beschreibung von Berlin ebendas. S. VI. und Note **). Der daselbst angezogene Ablaßbrief des Cardinals Raymund ist nur in einer Abschrift vorhanden, deren Richtigkeit ich dahin gestellt seyn lasse.

127) Ebendaselbst S. VII. und Note *) und **).

sind, als daß man an dem höhern Alter dieses Namens, der

vorher unter die Bisthümer Havelberg, Brandenburg und Meissen vertheilt war, welche auch ihre geistliche Gerichtbarkeit selbst über diejenigen Districte, die das Erzstift Magdeburg zu seinem weltlichen Gebiete zog, dort ungeschmälert beybehielten. In dieser provincia kommen die Orte Burg, Möckern, Biederitz, Tuchern, Grabow u. s. w. in Diplomen vor. 2) Eben so deutlich bezeichnet sich Ciervisti als die Gegend um Zerbst. Ich vermuthe, daß diese Provinz sich weiter an der Elbe herauf bis nach Wittenberg, und von da bis nach Jessen und Jüterbock erstreckt habe, welche beiden Orte unbestritten zur Brandenburgischen Diöces, so wie Dahme zur Meißnischen gehörten. Zerbst war eine alte Festung. Unter der Regierung Kaisers Heinrich II. drang der Böhmische Boleslav durch den pagum qui Morezini dicitur, juxta Magadaburg jacentem, bis nach Zirwisti, eroberte diese urbem und führte viele der Einwohner mit sich fort; der Erzbischof Tagino von Magdeburg, welchen der Geschichtschreiber Dithmar begleitete, verfolgte denselben usque ad locum qui Jutriboc appellabatur. Weiter wagten sie sich nicht; Boleslav hingegen behielt Lusizi, Zara et Selpuli besetzt; (Dithmar. Merseburg. Lib. 6. in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 384). Diese drey letztern pagi machten den größten Theil der heutigen Niederlausitz aus; Lusici zwischen der Elster und Spree; Selpoli um Cothus, zwischen der Spree und Neisse, (S. Schöttgen Geographie der Sorben in dessen und Kreisigs Nachlese der Obersächs. Historie 3r Th. S. 434. 436.) und Zara bey Sorau, von der Neisse bis an die Bober und Oder; (Schöttgen ebendas. S. 436. 437). Höchstwahrscheinlich gehörte daher Jüterbock nicht mit zu dem pago Lusici, auf welchen sich die Meißnische Diöces beschränkte, sondern zu unserer provincia Ciervisti. 3) Ploni ist von Gerken a. a. O. S. 162. dahin richtig bestimmt, daß die Stadt Belitz in demselben belegen gewesen, und der Namen desselben auf den Fluß Plan oder Plone, der sich in der

solchemnach nicht von den Colonisten herrührt, zweifeln dürfte.

Neustadt Brandenburg in die Havel ergießt, sich beziehe. Eben daraus folgt aber, daß die provincia Heveldun sich nicht bis über die Havel hinaus erstreckt habe, wie denn auch erwähnter maßen Helmold die Sitze der Heveller zwischen der Havel und Dosse bestimmt. Es scheint mir daher irrig, wenn Gerken ebendas. S. 165. 166. die Stadt Ziegesar mit zur provincia Heveldun rechnen will, welche wohl auf jeden Fall zur provincia Ploni gehörte. Wenn in dem Stiftungsbriefe ausser Brandenburg in provincia Heveldun auch noch die civitates Pricervi et Ezeri dem Stifte beygelegt werden, so ist damit eines Theils nicht gesagt, daß auch diese civitates in derselben Provinz belegen gewesen wären, und andern Theils ist es noch nicht ausgemacht, daß unter Ezeri Ziegesar zu verstehen sey: nach der Aehnlichkeit des Namens kann eben sowohl Gercheſar, welches näher bey Prizerbe und in derselben Provinz liegt, darunter verstanden werden. Meiner Meinung nach gehörte auch Plauen mit zu der Provincia Ploni, welche sich von da längs der Havel einer Seits und den provinciis Zemzici Moraciani und Cierwisti anderer Seits bis an den Saarfluß erstreckte. In einer Urkunde vom Jahre 965., vermittelst deren der Kaiser Otto I. dem Stifte Magdeburg den Honigzehnten in mehreren pagis verleihet (Leukfeld Antiqu. Walahusanae pag. 340. Not. r. r.); Lünig Reichs-Archiv P. Special. Contin. 2. ste Fortsetzung S. 347., Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 558.) werden die pagi Siusilli et Plonim mit benannt. Nach Schöttgens Bemerkung a. a. O. S. 423. hat sich bey Coswigk im Anhaltischen und der benachbarten Commenthurey Burow ein adeliches Gut Seuselitz befunden, welches ihn veranlasset, in dieser Gegend ausser dem weiter oben im Meißnischen unstreitig belegenen pago Suisili hier noch einen zweyten desselben Namens zu statuiren, worunter ihm auch Gerken a. a. O. S. 62. folgt. Dieses hat allerdings Anschein, und würde zu der Nachbarschaft unsers pagi Ploni recht gut passen. Es ist

Den Namen Rhin, welcher ſich auf das Rinnen des Waſſers beziehet, oder dem ähnliche Benennungen, führen mehrere

---

mir aber doch glaublicher, daß der Namen Siuailli hier nur auf einen Schreibfehler beruhe, und es Siurvisti heiſſen ſolle. Coswigk liegt nicht weit von Zerbſt, und wenn dort noch ein anderer pagus befindlich geweſen wäre, würde ſolcher im Stiftungsbriefe von Brandenburg, zu deſſen Diöces die Gegend unſtreitig gehörte, wahrſcheinlich benannt worden ſeyn. Die Namen in dieſer Ottoniſchen Urkunde ſind überhaupt in den davon vorhandenen Abſchriften ſehr fehlerhaft. So kommt auch in derſelben decima mellis in Lusici atque Mrozini ex utraque parte fluminis qui dicitur Milda vor. Statt Mrozini, welches gewiß die oberwähnte provinciam Moraciani bedeutet, ſteht in Orig. Guelf. l. c. Rothim: ſtatt Lusici muß aber ohnfehlbar Liecizi geleſen, und unter dem fluvio Milda etwa die bey Milow in die Havel fallende Stremme verſtanden werden. Der Name Milde wird in Oberſachſen vielen Flüſſen beygelegt; auch die Wieſe im Balſamerlande führte nebenher den Namen der Milde; wahrſcheinlich bedeutet ſolcher im allgemeinen einen Fluß, und beziehet ſich auf die moldeförmige Geſtalt des Flußbettes, wie denn auch in Weſtphalen die Namen Melle, Thietmelle, jetzt Detmold (die tiefe Molde), u. a. m. bey kleinen Flüſſen häufig vorkommen. Eine andere Milde findet ſich weder bey dem pago Lusici noch bey Moraciani. Zwar grenzt dieſer nicht unmittelbar mit Liezici, aber es war doch nur der pagus Zemzici dazwiſchen, der ohne Zweifel in dem verliehenen Honig-Zehntrechte mit einbegriffen ſeyn ſollte, ſo wie auch in einem frühern Diplome vom Jahre 937. (Lünig a. a. O. S. 339.) dem Stifte Magdeburg omnis census ac venationis acquistitionisque decima in Morzani et Ligzici et Heveldun verliehen wird, ohne die dazwiſchen liegende provinciam Zemzici beſonders zu benennen, welche damahls noch wohl größtentheils von der Sylva Poregi bedeckt war. 4) Zpravani hat ohne Zweifel den Namen vom Spree,

Gewässer in Teutschland, die gewiß nicht alle von eingewanderten Rheinländern so benannt sind; so giebt es einen Rhin

---

flusse; ich bin aber mit Gerken a. a. O. S. 160. 161. darunter nicht ganz einstimmig, wenn derselbe glaubt, daß diese Provinz an beiden Seiten der Spree belegen gewesen wäre. Dieses war überhaupt selten der Fall, meistentheils wurden die Provinzen durch Flüsse begrenzt, und ich folgere aus eben der Urkunde, aus welcher Gerken das Gegentheil beweisen will, daß die gedachte Provinz sich nur am linken Ufer der Spree etwa vom Saarflusse bis an das Fließ jenseits Köpenick herauf erstreckt habe. In dieser Gegend grenzte sie mit einem Theile des Meißnischen pagi Lusici, welcher die Gegend um Zossen, Storkow und Beskow bis an die Spree unter sich begriffen hat, als welche Orte nie zur Brandenburgischen Diöcese gehört haben. (S. Gerken in Fragm. March. a. a. O. S. 159. und Brandenb. Stiftshistorie S. 19. Note r.). Jene Urkunde ist dieselbe, deren ich eben schon gedacht habe, wegen des Honig-Zehntens vom Jahre 965., als in welcher ferner gesagt wird: similiter in pagis ita nuncupatis Nieciti et Sprewa ex utraque fluminis parte qui dicitur Sprewa. Gerken versteht dieses dahin, daß der pagus Sprewa in utraque fluminis parte befindlich gewesen sey: ich hingegen dahin, daß von diesen beiden pagis der eine jenseits, der andere diesseits der Spree seinen Platz gehabt habe, so wie eben dieses mit den unmittelbar nachher vorkommenden schon erwähnten pagis Liezici et Mrozini ex utraque parte fluminis Mildae der Fall war. Da nun der pagus Nieciti an der rechten Seite der Spree bis an die Neisse, von der er den Namen führte, sich erstreckte (S. Schöttgen a. a. O. S. 425. 426.) so kann der pagus Sprewa oder die provincia Zprawani nur am linken Ufer desselben gesucht werden. Hieraus folgt dann freilich, daß diese beiden Provinzen nicht unmittelbar aneinander grenzten, sondern durch jenes Stück des pagi Lusici um Storkow, Beskow u. s. w. getrennt wurden, indem dieser letztere District, weil sol-

bey Glückstadt in Holstein, einen andern bey Reinbeck in Stormarn; auch Reinfeld in Wagrien, Reinhausen bey Göttingen, und mehrere Orte haben wahrscheinlich den Namen von einem

---

her diesseits der Spree lag, nicht füglich zum pago Nieciti an der Neisse mitgerechnet werden kann: sie lagen aber doch einander so nahe, daß der Kaiser sie gar wohl mit einander in der gedachten Maaße aufführen konnte, zumahl da der Honig-Zehnten das dazwischen liegende Stück des pagi Lusici, als nach Meissen gehörend, nicht mit betraf. Der Kaiser erstreckte nemlich dieses Zehntrecht über keine Provinzen des Meißnischen Sprengels, sondern nur über den pagum Neletici in Comitatu Bilingi, in der Gegend von Halle (S. Schöttgen a. a. O. S. 410—412.), dann über die ganze Gegend jenseits der Elbe bis an die Havel und Spree, in so fern sie nicht zum Stifte Meissen gehörte, und endlich über den pagum Nieciti, der allem Anschein nach ausserhalb der Meißnischen Diöces lag, und nach Posen gehörte. Denn nach dem Meißnischen Stiftungsbriefe und insbesondere dessen etwas richtigerm vom Jahre 968. datirten zweyten Exemplare in Lünigs R. A. Spicil. Eccles. 2r Th. Anhang S. 977 (welcher sonst auch, wiewohl mangelhaft, ebendaselbst S. 96. und bey Mader. Antiqu. Brunsv. pag. 185. abgedruckt ist), und nach der Päbstlichen Bestätigung desselben bey Mader l. c. pag. 188. und bey Lünig Spicil. Eccles. Contin. 1. S. 833. gieng die Grenze der Diöces dieses Stifts vom Einfluß der Milde in die Elbe an dem letztern Flusse südlich herauf längs des pagi Nizici (von Nischwitz bey Oranienbaum so benannt. S. Schöttgen a. a. O. S. 419. 420. bis etwa oberhalb Kemberg und Treblitz), dann über die Elbe in altera parte, Luzici et Selpoli et sic usque ad civitatem Sulpice, illam videlicet infra eundem terminum, (nemlich innerhalb der provinciae Selpoli), et inde in aquam quae dicitur Odera. Die Grenzlinie gieng also um den pagum Lusici herum, jenseits Jessen und Jüterbock schräg herab bey Zossen vorbey längs dem Fließ bis an die Spree; dann

vorbeyrinnenden Fluſſe; bey uns führen mehrere kleine Gewäſſer den Namen der Rönne u. ſ. w.

Nicht

---

aber von da längs der Spree wieder herauf bis Peitz an deren rechtem Ufer, als welches wahrſcheinlich die civitas Sulpice in pago Selpoli iſt (S. Schöttgen a. a. O. S. 435. 436.); von hier queer durch bis an die Neiſſe unterhalb Forſt, und ferner am rechten Ufer der Neiſſe um den pagum Zara bis zur Oder herab. Man darf nur die Charte nachſehen, um zu bemerken, daß hiedurch der pagus Nieciti nordwärts von Peitz zwiſchen der Spree und Neiſſe ausgeſchloſſen wird. 5) Heveldun, zwiſchen der Havel, Doſſe und dem Rhin beharf nach dem, was vorgekommen iſt, keiner weitern Erläuterung. 6) Uweri iſt bey Ludewig l. c. pag. 396. ſo geſchrieben, bey Lünig a. a. O. S. 4. hingegen Vuveri, und eben ſo iſt der Namen, wie Gerken in Fragm. March. a. a. O. S. 176. Note 5) bemerkt, auch in der Abſchrift, welche der Franzöſiſche Prediger de Vignoles von dem Original genommen hat, geſchrieben; desgleichen in der Beſtätigungs-Urkunde Kaiſers Friedrich I. vom Jahre 1161. in Gerken Fragm. March. 2r Th. S. 4. und im Anhange zu deſſen Brandenb. Stiftshiſtorie S. 352. Demohngeachtet hat Gerken, weil er nicht ohne Grund dafür hält, daß es Uweri heiſſen ſolle, in ſeinen Abdruck des Stiftungsbriefes im Anhange zur Brandenb. Stiftshiſtorie S. 336., obgleich dieſer blos aus jener Vignoliſchen Abſchrift genommen iſt, die Lesart Uweri ohne weitere Bemerkung aufgenommen. An ſich kann es wohl nicht zweifelhaft ſeyn, daß, der Namen mag geſchrieben ſeyn wie er will, von der Ukermark hier die Rede ſey: nach meiner Vorausſetzung aber iſt dieſe provincia Uweri nicht ſo weit nordwärts herab, wie die jetzige Ukermark (ſ. unten Note 133.), dagegen ſüdwärts bis an die Spree bey Berlin heraufgegangen, indem die provincia Spravani ſich nicht über dieſen Fluß erſtreckt hat, und ſo bleibt auch die Reihefolge am anpaſſendſten, welche ſich von hier dann wieder links

Nicht blos Familien und Flüſſen, ſondern auch Städten in der Mittelmark will man ihren Benennungen zufolge einen niederländiſchen Urſprung beylegen. Insbeſondere ſoll

---

links wendet, und 7) zu unſerer provincia Riaciani übergehet, für welche in der von mir oben bemerkten Gegend nordwärts des Rhins zwiſchen der Doſſe und Havel in den nachmahligen Grafſchaften Ruppin und Lindow gerade dieſer Platz noch offen bleibt. Wahrſcheinlich würde auch Gerken a. a. O. S. 167. darüber nicht zweifelhaft geweſen ſeyn, wenn er ſich nicht an den Umſtand geſtoſſen hätte, daß zunächſt nach dieſer Provinz die provincia Zamzici benannt wird, welche gewiß keine andere als die oben beſchriebene Zemzici iſt. Um zwiſchen dieſer und Riaciani eine Nachbarſchaft zu finden, haben mehrere Schriftſteller die letztere Provinz nach den Gegenden von Rathenow oder von Nauen, die gewiß in der Provinz Heveldun lagen, verſetzen wollen, welches dann Gerken mit gutem Grunde zweifelhaft findet. Dieſe Schwierigkeit iſt aber, wie es mir ſcheint, leicht zu heben. Die Reihefolge der unſtreitig zum Brandenburgiſchen Sprengel gehörigen Provinzen ſchließt ſich nemlich mit unſerer Riaciani, und dieſer werden nachher noch auſſer aller Reihefolge die drey nach verſchiedenen Weltgegenden hin belegenen Provinzen Zamzici, Dassia, die ohne Zweifel mit der Havelbergiſchen Dosseri bey Witſtock an der Doſſe einerley iſt, und Lusici angehängt, welche bereits würklich andern Bisthümern beygelegt waren, die beiden erſtern dem Havelbergiſchen, die letztere dem Meißniſchen. Man ſucht gewöhnlich den hierin liegenden Conflict durch die Vorausſetzung zu heben, daß dieſe Provinzen unter dem Brandenburgiſchen und den beiden andern Bisthümern getheilt geweſen wären; (S. Gerken in der Brandenburg. Stiftshiſtorie S. 17.), und man will ſogar vermuthen, die Gegenden von Seyda, Jüterbock und Baruth hätten den Brandenburgiſchen Antheil von Lusizi ausgemacht; (S. deſſ. Fragm. Marchica a. a. O. S. 260. Note 4.). Ich halte indeſſen Baruth für Meißniſch, und von Jüterbock habe ich oben bemerkt, daß ſol-

Cölln bey Berlin, welches gewiß über 100 Jahre später als die Coloniſten in die Mark gekommen, erbauet iſt, dieſen ſeinen Urſprung zu danken haben, und entweder von Cölln

---

ches wahrſcheinlich auſſer dem pago Lusizi lag, welches dann auch von Sechda gilt. Ueberhaupt finde ich keinen hinlänglichen Grund, eine ſolche Gemeinſchaft der Provinzen anzunehmen, da die Grenzen des weltlichen Staats mit denen des geiſtlichen zuſammenliefen. Weit über die Grenzen bey jenen drey provinciis ſtreitig oder zweifelhaft ſeyn mochten, ſo kann der Biſchof von Brandenburg, um ſeine Anſprüche auf die ihm etwan angeſtrittenen Orte zu begründen, die ganzen Provinzen mit in ſein Diplom haben eintragen laſſen, ohne ſie ſich ganz zueignen zu wollen. Bey Zemzici unter andern, deſſen Grenze die Hälfte des groſſen Waldes Porey war, ließ ſich eine Grenzirrung leicht gedenken. Uebrigens findet ſich in demjenigen, was das Stift Brandenburg in der Folge zu ſeinem Sprengel rechnete, (S. davon das ſpecielle Verzeichniß vom Jahre 1459. in Gerkens Brandenb. Stiftshiſtorie 2te Abthl. §. 5. S. 29. fgg.) kein Ort, der zu den provinciis Zemzici oder Dosseri mit einigem Scheine gerechnet werden könnte; und Lusizi, in Anſehung deren mir ein gleiches anſcheint, iſt in dem obgedachten Beſtätigungs-Diplome Kaiſers Friedrich I. ſogar ganz weggelaſſen. Die Lage der Provinz Riaciani, auf welche es hier eigentlich ankömmt, wird endlich dadurch vollends auſſer Zweifel geſetzt, daß die nordliche Grenze des Sprengels in der Stiftungs-Urkunde dahin beſtimmt wird: ad aquilonem vero usque ad fines provinciarum supra memoratarum; Uwcri (bey Dünig ſteht abermahls Vuveri), Riaciani, Dassia. Die Ukermark am rechten Ufer der Havel grenzt nemlich gegen Norden an Pommern, und eben ſo die Provinz Dassia um Wittſtock am linken Ufer der Doſſe. Zwiſchen dieſen beiden und zwiſchen der Doſſe und Havel nordwärts auch an Pommern grenzend, muß ſolchemnach die Provinz Riaciani belegen geweſen ſeyn, und dies iſt eben die Lage, die ich derſelben anweiſe. Uebri-

siedelt wären, keine Nachrichten fänden. In gewissen Nach-

---

selben erworbenen Güter mit unterworfen, und der Markgrafen Gebiet dadurch vergrößert. Selbst zu der Zeit, da die ganze Neumark vom Kaiser Siegmund dem teutschen Orden in Preußen verpfändet war, scheinen die Johanniter als Nachfolger der inzwischen aufgehobenen Tempelherren für ihre dortigen Besitzungen keine mehrere Rechte erlangt zu haben. Die älteste Spur einer Acquisition der Tempelherren in der Neumark finden wir in der Bulle des Pabst Gregor IX. vom Jahre 1238. in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 5. S. 283, vermittelst deren derselbe dem Magistro et fratribus militiae templi in Teutonia die decimas novalium de Custrina bestätigt, als welche der Bischof von Lebus (um der Prätension auf das allgemeine geistliche Zehntrecht nichts zu vergeben) dem Pabste zu dem Ende geschenkt hatte. Vermittelst der Urkunde vom Jahre 1259. (bey Gerken a. a. O. Tom. 1. S. 45.) überließ der Herzog von Pohlen, Boleslav der Fromme, den Johannitern und Tempelherren das ganze Land Cüstrin unter dem Anführen, daß schon sein Vater, weiland Herzog Ladislav, (gewöhnlich Lesko genannt), ihnen solches eingeräumt habe. Den Umfang dieses Landes bestimmt derselbe solchergestalt, daß sich dasselbe zwischen der Netze und Miezel bis an die Oder und die Pommerische Grenze erstrecke: ohne Zweifel gehörte also alles, was jenseits der Miezel gegen Norden liegt, damahls zu Pommern. In diesem Pommerischen Antheile setzten die Markgrafen sich erst später fest: nachdem sie hingegen im Jahre 1250. das Land Lebus acquirirt, und daselbst 1253. zu Frankfurt an der Oder eine Stadt gegründet hatten, erstreckten sie ihr landesherrliches Hoheitsrecht auch über die angrenzende, von den Tempelherren erworbene Provinz Cüstrin, indem sie dem Albert von Luge im Jahre 1257. ohne einiges Zuthun jener Ritter die Erlaubniß gaben, zu Landsberg an der Warthe eine Stadt anzulegen, und dieser Stadt noch in eben dem Jahre eine Waaren-Niederlage verliehen. (S. Gerken a. a. O.

richten mangelt es nun allerdings gänzlich, und in Anſehung der

Tom. 5. — S. 167 — 169). Bey den vielen Händeln, die zwiſchen dem Markgrafen Conrad und den Pohlen wegen des Schloſſes Santhock ausbrachen, deren Geſchichte Gebhardi in Marchion. Aquilonar. pag. 140. 141. kurz zuſammenfaßt, wird der Tempelherren nirgends erwähnt, obgleich dieſen in der obgedachten Urkunde vom Jahre 1159. zwey Seen bey Santhock ausdrücklich mit übertragen waren. Der an das Land Cüſtrin ſüdlich jenſeits der Warthe angrenzende jetzige Sternbergiſche Kreis ſtand damahls, ſo wie vorhin Lebus, unter der Oberherrſchaft der Herzoge in Schleſien von der Pohlniſchen Linie. Die Tempelherren acquirirten auch hier ſchon im Jahre 1244. Zulencz, jetzt Zielenzig, von dem Beſitzer deſſelben Mrotſeck, mit Genehmigung ſeines Bruders, des Lebuſiſchen Dompropſts Gerlach, welches ihnen der Schleſiſche Herzog Boleslav der Kahle beſtätigte. (Buchholz Brandenburg. Geſchichte 2r Thl. S. 157). Dieſer Mrotſeck iſt ohne Zweifel derſelbe Graf Mrochon, der ſchon im Jahre 1241. dem Biſchofe von Lebus verſtattete, um Zielenzig Teutſche anzuſetzen, ſo viel er könnte (Hoche von den niederländiſchen Colonien S. 37.); welches gewiß zu Gunſten der Tempelherren abzielte. Im Jahre 1270. erbauete oder befeſtigte gleichwohl der Markgraf Otto der Lange das Castrum Szulencz (Gebhardi l. c. pag. 161.); doch übertrug derſelbe hernachmahls 1286. dieſen Ort mit der umliegenden Gegend wiederum den Tempelherren (Gerken Fragm. Marchica Thl. 5. S. 10.) mit einer ſolchen gänzlichen Befreyung, daß es kein Wunder iſt, wenn wir in der dortigen Provinz an der Grenze von Pohlen den Hauptſitz des Johanniter-Ordens finden. Auch die Stadt Seldin an der damahligen Grenze zwiſchen Pommern und dem Lande Cüſtrin ſoll den Tempelherren gehört haben, und von dieſen 1262. an die Markgrafen gekommen ſeyn, wie Gebhardi im 5ten Theile 1ſten Bande

der

der Neumark ist auch nicht einmahl eine Vermuthung vor-

der Hallischen Welthistorie S. 90. Note y) in Beziehung auf die vorhin erwähnte Gerkensche Geschichte der Neumark bemerkt. Auf diese ehemahls Pohlnischen und Schlesischen Güter beschränkten sich wahrscheinlich die bona trans Oderam, welche in dem Theilungs-Recesse der Markgrafen Johann I. und Otto III. im Jahre 1266. ein Object der Theilung ausmachten (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 1. S. 205.); denn erst in der Folge ist der beträchtliche nordlichere Theil der Neumark, der vorhin den Herzogen von Pommern-Stettin zugehörte, nach und nach erworben. Die einzelnen Zeitpunkte der successiven Erwerbung sind in der obgedachten Gerkenschen Geschichte der Neumark, wie Gebhardi a. a. O. erwähnt, näher angegeben. Ich bemerke dabey nur noch, daß ein grosser Theil dieser acquirirten Orte zuerst von Geistlichen an sich gebracht, und von diesen den Markgrafen übertragen worden. So haben diese im Jahre 1276. Königsberg von dem Bischofe von Brandenburg eingetauscht (S. die Urkunde in Lenz Brandenburg. Stiftshistorie S. 73.); Lippehne kauften sie im Jahre 1176. vom Bischofe Hermann von Camin für 3000 Mark (Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 1. S. 228.); auch Schievelbein ist nach Gerkens Angabe (S. Gebhardi a. a. O.) eine Bischöflich-Caminsche Stadt gewesen; obgleich man sonst vermuthen möchte, daß selbige den Tempelherren zugehört habe, da sich daselbst eine Johanniter-Comthurey befindet. Späterhin suchten die Markgrafen auch Pomerellen und Hinterpommern an sich zu reissen, indem sie unter den vielen Competenten zu den Ländern des unbeerbten Herzogs Mestwin II. mit auftraten, und darüber sowohl mit diesem selbst noch bey seinem Leben (Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 1. S. 208. 210. 249.), als mit den Rügischen Fürsten (Gerken ebendas. S. 225. 245. 247.) Verträge schlossen. Nach Mestwins Absterben war ihnen gleichwohl anfangs das Kriegsglück nicht günstig. Hernachmahls erstreckten sie indessen auf einige Zeit ihr Gebiet bis

zu können [125]), so kann ich mit diesem wiederum darunter nicht einstimmig seyn. Nach der eigenen Angabe desselben ist die erste ungewisse Nachricht, die sich von Berlin findet, vom Jahre 1202 [126]), und als Stadt erscheint dieser Ort erst in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts [127]). Daß unter den dortigen Bürgern ein Paar in Urkunden vorkommen sollen, deren Namen einige Aehnlichkeit mit Holländischen

---

sten Nachrichten von diesem Orte erst aus spätern Zeiten und aus noch spätern die von den Städtischen Gerechtsamen desselben sind. Auch Hoche a. a. O. S. 32. erklärt es mit Recht für ungewiß, ob Albert Berlin erbauet habe. Die Zinnaische Chronik in Eckhart. Scriptor. rer. Juterboc. pag. 139., giebt Alberts Urenkel, die Markgrafen Johann und Otto, für die Erbauer Berlins aus: welches doch wohl nur in so fern gelten kann, daß dieser Ort zu den Zeiten derselben Stadtrechte erhalten hat.

125) Im ersten Bande, Einleitung S. VI., wo er sagt: „es ist zuverlässig, daß die unter Markgraf Albert dem Bären aus den Niederlanden gekommenen Colonisten diese Stadt zuerst bevölkert haben. Die grossen Freyheiten der Stadt, die niederteutsche Sprache, und die verschiedenen angesehenen Holländischen Familien, die man in den ersten Zeiten in Berlin antrifft, bezeugen dieses, und die Geschichte überhaupt ist nicht dawider.“

126) S. die Beschreibung von Berlin ebendas. S. VI. und Note **). Der daselbst angezogene Ablaßbrief des Cardinals Raymund ist nur in einer Abschrift vorhanden, deren Richtigkeit ich dahin gestellt seyn lasse.

127) Ebendaselbst S. VII. und Note *) und **).

haben [128]), ist doch wohl ein sehr schwacher Grund, um die ganze Stadt für eine Holländische Colonie zu erklären, und noch schwächer ist das Argument, daß man die Schneider zu Berlin in ihrem Innungsbriefe vom Jahre 1288. Schröder genannt habe, welches Holländisch sey [129]). Ob man die Schneider in Holland Schröder nenne, weiß ich nicht; daß sie aber unter andern auch auf dem Eichsfelde, wo gewiß keine Holländer wohnen, so genannt worden, das beweisen die Gildeartikel der Schröder in Heiligenstadt vom Jahre 1422, die Wolf seiner Geschichte des Eichsfeldes hat beydrucken lassen [130]), wie denn auch der Familiennamen Schröder durch ganz Teutschland vorkömmt.

Die Alt- und Neustadt Brandenburg lassen mehrere

---

128) Nicolai allegirt darüber a. a. O. S. VI. Note †) nur die zwey Familiennamen Grevelhout und Brughe, von denen sich nicht einmahl mit Bestimmtheit behaupten läßt, daß sie niederländisch sind. Wären sie es aber auch, so können doch wohl in einer nicht unbeträchtlichen Stadt ein Paar niederländische Familien wohnen, wenn auch die ganze Stadt keine niederländische Colonie ist.

129) Dadurch sucht Nicolai a. a. O. S. VI. Note ***) zu erweisen, daß die niederteutsche Sprache in Berlin einheimisch gewesen sey. Einen andern Grund für diese Behauptung führt er nicht an.

130) Im Urkundenbuche zum 2ten Theile Num. 66. S. 52. Auch in der Stadt Bremen, die gleichwohl keine niederländische Colonie ist, sind die Schneider schon in Urkunden des 13ten Jahrhunderts de Scrodere genannt worden. S. Bremisch-Niedersächsisch. Wörterbuch 4r Thl. S. 688.

nen Slaviſchen Regenten, die zu Alberts Zeiten allem Anſchein

---

wie weit ſich dieſe Pommerſche Provinz vorhin gegen Süden nach der Mark zu erſtreckt habe, als welches man bey der nunmehrigen Verbindung derſelben mit der Mark für überflüſſig hielt. Es ergiebt ſich indeſſen deutlich genug, daß ſelbige nicht weiter ſüdlich als nach Prenzlow, und die nordliche Spitze des Ukerſees und von da einer Seits bis etwa oberhalb Boitzenburg, und anderer Seits bis an den Wellsfluß heraufgegangen ſeyn könne. Denn 1) beginnt die erwähnte Grenzbeſtimmung mit dem Fluſſe Wells. 2) Erſtreckte ſich auch in der Folge der Sprengel des Brandenburgiſchen Bisthums bis in dieſe Gegend, und begriff insbeſondere Lychen und Angermünde mit den umliegenden Diſtricten unter ſich, nicht aber den jenſeits belegenen Landſtrich, wie man aus der Matrikel vom Jahre 1459. in Gerken Brandenburg. Stiftshiſtorie S. 27. und 29. und der danach gezeichneten Charte erſehen kann. Da nun in der Ceſſions-Urkunde vom Jahre 1250. bey Gerken a. a. O. S. 243. ausdrücklich geſagt wird: Quicquid autem Dnus. Caminensis Episcopus in predicta terra Ukersnsi juris hactenus habuit, non dimisimus Dnis. Marchionibus antedictis, ſo läßt ſich daraus wohl mit Grunde folgern, daß wenn der Caminſche Sprengel, mithin auch die ehemahls Pommerſche terra Ukerensis, ſich vorhin weiter gegen Süden erſtreckt hätte, die Brandenburgiſche Diöceſe auch in der Folge nicht dahin ausgedehnt ſeyn würde. 3) hat auch der Markgraf Johann I. von Brandenburg ſchon im Jahre 1248., mithin vor der Acquiſition des Pommerſchen Ukerlandes, den Gebrüdern von Parnewitz ein Privilegium zu Erbauung der Stadt Lychen, die folglich ſchon vor jener Erwerbung zu ſeinem Gebiete gehören mußte, gegeben; (S. die Urkunde in Frank altem und neuen Mecklenburg 4s Buch S. 192. 193. und in der Schlieſſenſchen Geſchlechtsgeſchichte Num. 6. der Beylagen S. 10. 11.), Prenzlow hingegen, welches ſchon im Jahre 1188. als ein zum Caminſchen Sprengel gehöriges Schloß erſcheint; (S. die Päbſtliche

und Otto III. und deren Söhnen nach und nach erworben worden [135]). Eelking ſetzt hinzu, daß ſich auch von nieder-

von Berlin 2r Th. S. 775. und 1r Th. Einleitung S. VII—IX.) welches dann auch wohl vorausſetzt, daß die nächſtbenachbarte Gegend jenſeits der Havel ſchon in ihren Händen war, weil ſie ſonſt ihren Aufenthalt nicht ſo nahe an der Grenze genommen haben möchten. Um dieſe Zeit war dann auch wahrſcheinlich die ſüdliche Ukermark bereits in ihrem Beſitz: denn ob mir gleich bis jetzt keine ältere Beweiſe davon als jene Stiftungs-Urkunde der Stadt Lychen vom Jahre 1248. vorgekommen ſind: ſo hätten doch wohl die Markgrafen, wenn ſie nicht ſchon früher Beſitzer dieſer Gegend geweſen wären, die Pommern nicht mit ſo glücklichem Erfolge bekriegen können; auch beſaſſen ſie um dieſelbe Zeit ſchon die noch weiter nordliche Gegend im Strelitziſchen. Ueber die eigentlichen Zeitpunkte der Erwerbung laſſen uns indeſſen die Geſchichtſchreiber in Ungewißheit.

135) Gerken hat in ſeinem Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 5. S. 25a. fgg. einen von dem Pohliniſchen Könige Caſimir im Jahre 1364. beglaubigten weitläuftigen Grenz-Receß, der zwiſchen dem Herzoge Boleslav von Pohlen, den Markgrafen von Brandenburg und dem teutſchen Orden im Jahre 1251. geſchloſſen ſeyn ſoll, und in welchem die Schnede der Neumark mit Inbegriff des Sternbergiſchen Kreiſes gerade ſo bezeichnet wird, wie ſie anjetzt ſtatt findet, herausgegeben: dieſe Urkunde iſt aber, wie der Herausgeber Tom. 5. S. 225. Note 9) ſelbſt anerkannt hat, offenbar erdichtet. Im Jahre 125c. beſaſſen die Markgrafen gewiß noch wenig oder nichts von der Neumark. In der Folge hat Gerken im 3ten Bande ſeiner vermiſchten Abhandlungen aus dem Lehn- und teutſchen Rechte ꝛc. eine kurze Geſchichte der Neumark geliefert, in welcher er deren ſucceſſive Erwerbung dargelegt hat. Ich habe leider von dieſem, im

ländischen Colonien, die damahls in diesen Gegenden ange-

Buchhandel gänzlich vergriffenen Werke nur die beiden ersten Theile erhalten, mithin aus dieser Abhandlung nicht schöpfen können. Indessen mögen folgende wenige Bemerkungen hier stehen, da ich nicht weiß, ob sie bey Gerken in der Maaße vorgetragen sind. Die Markgrafen Johann I. und Otto III. sowohl als deren Nachkommen waren nicht allein durchgängig gute Haushälter, sondern sie gaben auch, ohngeachtet ihrer Vertheilung in mehrere Linien, ein für jenes Zeitalter seltenes Beyspiel der Einigkeit, wodurch sie bequeme Gelegenheit erhielten, auf Unkosten ihrer durchgängig verschuldeten, und durch Familienzwiste zerrütteten Nachbarn in Pommern, Pohlen und Schlesien ihre Länder nach und nach zu vermehren. Besonders kamen ihnen aber auch zu dem Ende die Geistlichen ihres Gebiets und vorzüglich die Johanniter-Ritter und Tempelherren zu statten, welche meniger durch Eroberungen als durch Geld beträchtliche Erwerbungen in jenen benachbarten Ländern machten, in denen sie die Wälder ausrodeten, teutsche Colonisten ansetzten, und so die acquirirten Güter sehr in Aufnahme brachten. So reich und mächtig auch diese geistlichen Herren waren, so konnten sie doch zu keiner Unabhängigkeit gelangen, weil ihre ersten und Hauptbesitzungen dergestalt von dem Gebiete der Markgrafen umschlossen waren, daß diese ihnen dadurch immer einen Zaum anlegen konnten. Sie hatten daher hier diejenigen Vortheile nicht, deren die teutschen Ritter in Preußen genossen, als welche diese Provinz nicht von Pohlen aus, sondern in weiter Entfernung von der Pohlnischen Residenz über die See her acquirirt hatten, und denen also schwer beyzukommen war. Die Ordens-Ritter in der Mark übten zwar auch verschiedene Regalien aus, zogen adeliche Gutsbesitzer als Vasallen an sich, und genossen überhaupt wichtiger Vorrechte; sie konnten sich indessen der Landeshoheit der Markgrafen niemahls ganz entziehen, und eben dadurch wurden dieser Landeshoheit auch die in den benachbarten Ländern von den-

ſiedelt wären, keine Nachrichten fänden. An gewiſſen Nach-

ſelben erworbenen Güter mit unterworfen, und der Markgrafen Gebiet dadurch vergröſſert. Selbſt zu der Zeit, da die ganze Neumark vom Kaiſer Siegmund dem teutſchen Orden in Preußen verpfändet war, ſcheinen die Johanniter als Nachfolger der inzwiſchen aufgehobenen Tempelherren für ihre dortigen Beſitzungen keine mehrere Rechte erlangt zu haben. Die älteſte Spur einer Acquiſition der Tempelherren in der Neumark finden wir in der Bulle des Pabſt Gregor IX. vom Jahre 1238. in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 5. S. 283, vermittelſt deren derſelbe dem Magistro et fratribus militiae templi in Teutonia die decimas novalium de Custrina beſtätigt, als welche der Biſchof von Lebus (um der Prätenſion auf das allgemeine geiſtliche Zehntrecht nichts zu vergeben) dem Pabſte zu dem Ende geſchenkt hatte. Vermittelſt der Urkunde vom Jahre 1259. (bey Gerken a. a. O. Tom. 1. S. 45.) überließ der Herzog von Pohlen, Boleslav der Fromme, den Johannitern und Tempelherren das ganze Land Cüſtrin unter dem Anführen, daß ſchon ſein Vater, weiland Herzog Ladislav, (gewöhnlich Lesko genannt), ihnen ſolches eingeräumt habe. Den Umfang dieſes Landes beſtimmt derſelbe ſolchergeſtalt, daß ſich daſſelbe zwiſchen der Netze und Miezel bis an die Oder und die Pommeriſche Grenze erſtrecke: ohne Zweifel gehörte alſo alles, was jenſeits der Miezel gegen Norden liegt, damahls zu Pommern. In dieſem Pommeriſchen Antheile ſetzten die Markgrafen ſich erſt ſpäter feſt: nachdem ſie hingegen im Jahre 1250. das Land Lebus acquirirt, und daſelbſt 1253. zu Frankfurt an der Oder eine Stadt gegründet hatten, erſtreckten ſie ihr landesherrliches Hoheitsrecht auch über die angrenzende, von den Tempelherren erworbene Provinz Cüſtrin, indem ſie dem Albert von Luge im Jahre 1257. ohne einiges Zuthun jener Ritter die Erlaubniß gaben, zu Landsberg an der Warthe eine Stadt anzulegen, und dieſer Stadt noch in eben dem Jahre eine Waaren-Niederlage verliehen. (S. Gerken a. a. O.

ländischen Colonien, die damahls in diesen Gegenden ange-

Buchhandel gänzlich vergriffenen Werke nur die beiden ersten Theile erhalten, mithin aus dieser Abhandlung nicht schöpfen können. Indessen mögen folgende wenige Bemerkungen hier stehen, da ich nicht weiß, ob sie bey Gerken in der Maase vorgetragen sind. Die Markgrafen Johann I. und Otto III. sowohl als deren Nachkommen waren nicht allein durchgängig gute Haushälter, sondern sie gaben auch, ohngeachtet ihrer Vertheilung in mehrere Linien, ein für jenes Zeitalter seltenes Beyspiel der Einigkeit, wodurch sie bequeme Gelegenheit erhielten, auf Unkosten ihrer durchgängig verschuldeten, und durch Familienzwiste zerrütteten Nachbarn in Pommern, Pohlen und Schlesien ihre Länder nach und nach zu vermehren. Besonders kamen ihnen aber auch zu dem Ende die Geistlichen ihres Gebiets und vorzüglich die Johanniter-Ritter und Tempelherren zu statten, welche weniger durch Eroberungen als durch Geld beträchtliche Erwerbungen in jenen benachbarten Ländern machten, in denen sie die Wälder ausrodeten, teutsche Colonisten ansetzten, und so die acquirirten Güter sehr in Aufnahme brachten. So reich und mächtig auch diese geistlichen Herren waren, so konnten sie doch zu keiner Unabhängigkeit gelangen, weil ihre ersten und Hauptbesitzungen dergestalt von dem Gebiete der Markgrafen umschlossen waren, daß diese ihnen dadurch immer einen Zaum anlegen konnten. Sie hatten daher hier diejenigen Vortheile nicht, deren die teutschen Ritter in Preußen genossen, als welche diese Provinz nicht von Pohlen aus, sondern in weiter Entfernung von der Pohlnischen Residenz über die See her acquirirt hatten, und denen also schwer beyzukommen war. Die Ordens-Ritter in der Mark übten zwar auch verschiedene Regalien aus, zogen adeliche Gutsbesitzer als Vasallen an sich, und genossen überhaupt wichtiger Vorrechte; sie konnten sich indessen der Landeshoheit der Markgrafen niemahls ganz entziehen, und eben dadurch wurden dieser Landeshoheit auch die in den benachbarten Ländern von den-

ſiedelt wären, keine Nachrichten finden. An gewiſſen Nach-

ſelben erworbenen Güter mit unterworfen, und der Markgrafen Gebiet dadurch vergröſſert. Selbſt zu der Zeit, da die ganze Neumark vom Käiſer Siegmund dem teutſchen Orden in Preußen verpfändet war, ſcheinen die Johanniter als Nachfolger der inzwiſchen aufgehobenen Tempelherren für ihre dortigen Beſitzungen keine mehrere Rechte erlangt zu haben. Die älteſte Spur einer Acquiſition der Tempelherren in der Neumark finden wir in der Bulle des Pabſt Gregor IX. vom Jahre 1238. in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 5. S. 283, vermittelſt deren derſelbe dem Magistro et fratribus militiae templi in Teutonia die decimas novalium de Custrina beſtätigt, als welche der Biſchof von Lebus (um der Prätenſion auf das allgemeine geiſtliche Zehntrecht nichts zu vergeben) dem Pabſte zu dem Ende geſchenkt hatte. Vermittelſt der Urkunde vom Jahre 1259. (bey Gerken a. a. O. Tom. 1. S. 45.) überließ der Herzog von Pohlen, Boleslav der Fromme, den Johannitern und Tempelherren das ganze Land Cüſtrin unter dem Anführen, daß ſchon ſein Vater, weiland Herzog Ladislav, (gewöhnlich Lesko genannt), ihnen ſolches eingeräumt habe. Den Umfang dieſes Landes beſtimmt derſelbe ſolchergeſtalt, daß ſich daſſelbe zwiſchen der Netze und Miezel bis an die Oder und die Pommeriſche Grenze erſtrecke: ohne Zweifel gehörte alſo alles, was jenſeits der Miezel gegen Norden liegt, damahls zu Pommern. In dieſem Pommeriſchen Antheile ſetzten die Markgrafen ſich erſt ſpäter feſt: nachdem ſie hingegen im Jahre 1250. das Land Lebus acquirirt, und daſelbſt 1253. zu Frankfurt an der Oder eine Stadt gegründet hatten, erſtreckten ſie ihr landesherrliches Hoheitsrecht auch über die angrenzende, von den Tempelherren erworbene Provinz Cüſtrin, indem ſie dem Albert von Luge im Jahre 1257. ohne einiges Zuthun jener Ritter die Erlaubniß gaben, zu Landsberg an der Warthe eine Stadt anzulegen, und dieſer Stadt noch in eben dem Jahre eine Waaren-Niederlage verliehen. (S. Gerken a. a. O.

händen, daß dort dergleichen Colonisten sich niedergelassen

an die Ostsee, indem die dortigen Pohlnischen Castellane, Gebrüder Swenko, den größten Theil der erledigten Länder von ihnen zu Lehn nahmen (Gebhardi a. a. O. S. 261., Gadebusch Grundriß der Pommer. Geschichte §. 141.), auch der Mecklenburgische Prinz Pribislav, welchem die Hinterpommerische, an die Neumark grenzende Provinz Belgard zu Theil geworden war, sie für ihre Lehnherren erkannte. (Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 1. S. 244. 250). Wiewohl nun diese Vasallen bald von ihnen wieder abfielen, und dadurch deren Länder allmählig mit Pommern vereinigt wurden (Gebhardi a. a. O. S. 265., Gadebusch a. a. O. §. 145.), so hatten gleichwohl die Markgrafen inzwischen Gelegenheit gefunden, den sogenannten Netz-District zwischen den Flüssen Drave, Netze und Küddow (welchen Gebhardi a. a. O. S. 261. unrichtig mit der Gegend um Dramburg verwechselt), an sich zu bringen, und mit ihrem eigenthümlichen Gebiete zu verbinden. Gebhardi beziehet sich hierüber auf einen in der Gerkenschen Geschichte der Neumark allegirten Friedensschluß vom Jahre 1311. und die Urkunde vom Jahre 1312. in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 5. S. 287. beweiset, daß die Markgrafen damahls dieses Land besaßen. Vielleicht waren auch bey dieser Erwerbung die Tempelherren mit im Spiele; denn die Stadt Tempelburg, welche damahls mit zu diesem Districte gehörte, und erst später im Jahre 1331. durch Eroberung an Pommern gekommen ist (S. Gebhardi a. a. O. S. 96., Gadebusch a. a. O. §. 258.), scheint ein Sitz dieses Ordens gewesen zu seyn. Dieser Netz-District verblieb nun den Markgrafen als ein Theil der Neumark, und ist erst in der Folge, während die Neumark dem teutschen Orden verpfändet war, von Pohlen occupirt; (S. Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 5. S. 229. 230. in der Note) und so lange besessen worden, bis Friedrich der Grosse selbigen bey der ersten Pohlnischen Theilung, freilich etwas spät, vindicirte.

der Neumark ist auch nicht einmahl eine Vermuthung vor-

---

der Hallischen Welthistorie S. 90. Note y) in Beziehung auf die vorhin erwähnte Gerkensche Geschichte der Neumark bemerkt. Auf diese ehemahls Pohlnischen und Schlesischen Güter beschränkten sich wahrscheinlich die bona trans Oderam, welche in dem Theilungs-Recesse der Markgrafen Johann I. und Otto III. im Jahre 1266. ein Object der Theilung ausmachten (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 1. S. 205.); denn erst in der Folge ist der beträchtliche nordlichere Theil der Neumark, der vorhin den Herzogen von Pommern-Stettin zugehörte, nach und nach erworben. Die einzelnen Zeitpunkte der successiven Erwerbung sind in der obgedachten Gerkenschen Geschichte der Neumark, wie Gebhardi a. a. O. erwähnt, näher angegeben. Ich bemerke dabey nur noch, daß ein grosser Theil dieser acquirirten Orte zuerst von Geistlichen an sich gebracht, und von diesen den Markgrafen übertragen worden. So haben diese im Jahre 1276. Königsberg von dem Bischofe von Brandenburg eingetauscht (S. die Urkunde in Lenz Brandenburg. Stiftshistorie S. 73.); Lippehne kauften sie im Jahre 1176. vom Bischofe Hermann von Camin für 3000 Mark (Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 1. S. 228.); auch Schievelbein ist nach Gerkens Angabe (S. Gebhardi a. a. O.) eine Bischöflich-Caminsche Stadt gewesen; obgleich man sonst vermuthen möchte, daß selbige den Tempelherren zugehört habe, da sich daselbst eine Johanniter-Comthurey befindet. Spätorhin suchten die Markgrafen auch Pomerellen und Hinterpommern an sich zu reissen, indem sie unter den vielen Competenten zu den Ländern des unbeerbten Herzogs Mestwin II. mit auftraten, und darüber sowohl mit diesem selbst noch bey seinem Leben (Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 1. S. 208. 210. 249.), als mit den Rügischen Fürsten (Gerken ebendas. S. 205. 245. 247.) Verträge schlossen. Nach Mestwins Absterben war ihnen gleichwohl anfangs das Kriegsglück nicht günstig. Hernachmahls erstreckten sie indessen auf einige Zeit ihr Gebiet bis

händen, daß dort dergleichen Colonisten sich niedergelassen

an die Ostsee, indem die dortigen Pohlnischen Castellane, Gebrüder Swenko, den größten Theil der erledigten Länder von ihnen zu Lehn nahmen (Gebhardi a. a. O. S. 261., Gadebusch Grundriß der Pommer. Geschichte §. 141.), auch der Mecklenburgische Prinz Pribislav, welchem die Hinterpommerische, an die Neumark grenzende Provinz Belgard zu Theil geworden war, sie für ihre Lehnherren erkannte. (Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 1. S. 244. 250). Wiewohl nun diese Vasallen bald von ihnen wieder abfielen, und dadurch deren Länder allmählig mit Pommern vereinigt wurden (Gebhardi a. a. O. S. 265., Gadebusch a. a. O. §. 145.), so hatten gleichwohl die Markgrafen inzwischen Gelegenheit gefunden, den sogenannten Netz-District zwischen den Flüssen Drave, Netze und Küdbow (welchen Gebhardi a. a. O. S. 261. unrichtig mit der Gegend um Dramburg verwechselt), an sich zu bringen, und mit ihrem eigenthümlichen Gebiete zu verbinden. Gebhardi beziehet sich hierüber auf einen in der Gerkenschen Geschichte der Neumark allegirten Friedensschluß vom Jahre 1311. und die Urkunde vom Jahre 1312. in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 5. S. 287. beweiset, daß die Markgrafen damahls dieses Land besaßen. Vielleicht waren auch bey dieser Erwerbung die Tempelherren mit im Spiele; denn die Stadt Tempelburg, welche damahls mit zu diesem Districte gehörte, und erst später im Jahre 1331. durch Eroberung an Pommern gekommen ist (S. Gebhardi a. a. O. S. 96., Gadebusch a. a. O. §. 258.), scheint ein Sitz dieses Ordens gewesen zu seyn. Dieser Netz-District verblieb nun den Markgrafen als ein Theil der Neumark, und ist erst in der Folge, während die Neumark dem teutschen Orden verpfändet war, von Pohlen occupirt; (S. Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 5. S. 229. 230. in der Note) und so lange besessen worden, bis Friedrich der Grosse selbigen bey der ersten Pohlnischen Theilung, freilich etwas spät, vindicirte.

hätten. In der Ukermark findet sich indessen ein Ort, Flemingsdorf [136]), zwischen Angermünde und Schwedt, aus dessen Namen man nicht ohne Anschein muthmaßen kann, daß die Einwohner desselben von Flämischer Abkunft gewesen wären; ja es findet sich selbst im Preußischen Hinterpommern ein Kreis, welcher der Flemmingische Kreis genannt wird. Daß dieser ganze Kreis, obgleich er eben nicht groß ist, von Flämingern bewohnt gewesen wäre, glaube ich zwar nicht; es ist mir indessen nicht unwahrscheinlich, daß sich daselbst unter angemessenen Local-Verhältnissen an den sumpfigen Ufern des frischen Haf einzelne Niederlassungen derselben befunden, die dem ganzen Kreise den Namen gegeben haben mögen. So ungegründet mir die Muthmaßungen scheinen, die man von einer Aehnlichkeit der Namen einzelner niederländischen Städte mit denen einzelner Orte in den ehemahls Slavischen Gegenden ableiten will, so vieles Gewicht lege ich dagegen auf den allgemeinen Volksnamen der Fläminger. Denn, so wie oben bereits vorgekommen ist, daß im Bremischen und Holsteinischen die niederländischen Colonien großentheils durch einen auf die Holländische Abkunft sich beziehenden Namen unterschieden wurden, so werden wir auch weiter unten im Magdeburgischen, im Churkreise und in Obersachsen mehrere erweislich von Niederländern angebauete Orte und Districte durch den Namen Flemming oder im Fläming ausgezeichnet

136) Man findet diesen Ort schon in der Brandenburgischen Stifts-Matricul vom Jahre 1459. in Gerken Brandenburg. Stiftshistorie S. 29. Nach Grundmanns Angabe in der Ukermärkischen Adels-Historie S. 82. ist die Familie von Greifenberg daselbst begütert gewesen.

Das wichtigste derselben scheint Böckh ohnweit Stettin gewesen zu seyn; sie besassen indessen mehrere ansehnliche Güter, und da ein Zweig von ihnen die Schwirsische Linie genannt wird, im Flemmingischen Kreise aber sich ein Ort Namens Schwirsen oder Schwissen befindet, so bleibt mir doch immer die Abstammung derselben aus dieser Gegend nicht unwahrscheinlich. Sollte das aber nicht seyn, so liesse es sich freilich wohl gedenken, daß ihr erster Pommerischer Stammvater ohne einige Verbindung mit den niederländischen Colonisten zufällig aus Flandern nach Pommern gekommen, und deshalb der Fläming genannt wäre, und daselbst durch Heirath oder auf anderm Wege die dortigen Güter acquirirt hätte. Wollte man indessen annehmen, daß dieser Stammvater einer von den durch Albert dem Bären hereingerufenen, oder nachmahls in Pommern angesiedelten Flanderern gewesen sey, so würde man wohl zugleich voraussetzen müssen, daß einer von dessen Nachkommen erst später den Adel und das erste Stammgut in Pommern erworben hätte; denn unter diesen Einwanderern befanden sich wohl schwerlich Edelleute.

Eelking gedenkt auch noch beyläufig derjenigen teutschen Ankömmlinge, die von den Pommerischen Herzogen am Ende des 12ten und während des 13ten Jahrhunderts nach Pommern berufen seyn sollen 140). Hoche äussert sich noch aus-

---

gar nicht aufzufinden. Sollten diese vielleicht auch in der Gegend des Flemmingischen Kreises belegen seyn, so würde dadurch meine Vermuthung ein grosses Gewicht erhalten.

140) De Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 6. not. 9. pag. 63.

führlicher darüber, und vermuthet, daß ein gleiches auch in der Ukermark statt gefunden habe [141]); wie er denn auch eben im Beziehung auf dieſe eingewanderten Teutſchen einige Abſchnitte von der Ukermark, Neumark und Pommern aufſtellt. Mit Recht bemerken indeſſen beide, daß dieſe Einwanderungen der Teutſchen nach jenen Provinzen mit unſern niederländiſchen Colonien nichts gemein haben; und um dieſes etwas näher zu erläutern und zu beſtätigen, will ich noch einige Worte darüber hinzuſetzen.

Es ſcheint mir überhaupt, daß von dieſen Teutſchen, die nach Pommern gezogen ſind, eben ſo, wie von unſern Niederländern, mehr gerühmt werde, als was würklich daran iſt. Diejenigen, die ſchon um das Jahr 1190. die Teutſchen aus den Gegenden, die damahls durch die Kriege Heinrichs des Löwen mit ſeinen Gegnern verheert wurden, ſchaarenweiſe nach Pommern emigriren, die wüſten Gegenden blos durch dieſe wieder anbauen, ja die urſprünglichen Eingeſeſſenen durch ſelbige theils zur Leibeigenſchaft herabwürdigen, theils aus dem Lande verdrängen, und ſolchergeſtalt ganz Pommern in eine teutſche Colonie verwandeln laſſen [142]), thun gewiß

141) Von den niederländiſchen Colonien S. 55.

142) Unter dieſe gehören beſonders Gadebuſch im Grundriß der Pommeriſchen Geſchichte §. 81 — 85. S. 55 — 38., und der Graf von Schlieffen in ſeiner Geſchlechts-Geſchichte S. 177 — 181., welche darunter ohne Zweifel dem Schwarz in ſeinem Verſuche einer Pommeriſchen Lehnshiſtorie (vid. Helking l. all.) gefolgt ſind, einem Schriftſteller, der mehrere unhaltbare Behauptungen ohne hinlängliche Beweiſe aufſtellt.

finden. Die Pommerschen Fürsten waren zwar allem Anschein nach eben so wenig geneigt als die Mecklenburgischen, dergleichen Fremdlinge, die von ihren Slavischen Unterthanen nicht geliebt wurden, in das Land zu berufen; in dem Flemmingschen Kreise könnte dieses indessen von dem in der Nähe wohnenden Bischofe von Camin geschehen seyn. Den dortigen Bischof Siegfried, der von 1188. bis 1202. regiert hat, hält man ohnehin für einen Teutschen [137]). Eben so leicht läßt es sich gedenken, daß zu Flemmingsdorf in der Ukermark der dortige Gutsbesitzer die Gegend dazu geeignet gefunden hätte, durch einige, vielleicht aus der Wische herbeygeholte Flämminger vorzüglich gut cultivirt zu werden. Doch könnte es auch seyn, daß die Benennungen dieses Orts und jenes Kreises nur auf die Cultur nach Flandrischem Fuße und unter den in den Flämischen Colonien üblichen Bedingungen Beziehung gehabt hätten, übrigens aber die Ansiedler keine würkliche National-Flämminger gewesen wären. Ich werde unten ein Beyspiel darüber beybringen, daß man in spätern Zeiten auch wohl mit Einheimischen Anbauern dergleichen Flämische Contracte schloß; und da es sich nicht ergiebt, wie alt eigentlich jene Benennungen hier sind, so mögen selbige vielleicht erst im 13ten oder 14ten Jahrhunderte erwachsen, und es mag letzteres hier nur der Fall gewesen seyn.

Dieses führt mich auch noch auf die oben schon erwähnte adeliche, jetzt gräfliche Familie Flemming zurück. Diese gehört

137) Zülich. historia Episcopatus Caminensis. Jenae 1677. Cap. 2. §. 4. III.

urſprünglich in Pommern zu Hauſe [138]), und da die Stammväter derſelben ſich blos Flemming, ohne das Vorwort, von, geſchrieben haben, mithin dieſer Namen ſich nicht auf ein Gut, ſondern auf eine perſönliche Eigenſchaft beziehet, ſo zweifle ich nicht daran, daß ſelbiger einen Flämiſchen Urſprung anzeige. Ich möchte demnach dieſen ihren Namen wohl davon ableiten, daß ihre erſten Stammgüter im Flemmingſchen Kreiſe belegen geweſen, und daß ſie entweder als Mitſtifter der dortigen Flämiſchen Colonien, oder etwan als Voigte derſelben, die Fläminge benannt worden. Ich kann dieſes gleichwohl nur für eine Muthmaßung angeben, da mir die Lage der Flemmingiſchen Stammgüter nicht hinlänglich bekannt iſt [139]).

---

138) Buchholz, Brandenburg. Geſchichte 2r Thl. S. 39. redet von dem vornehmen Geſchlechte derer von Fläming oder Flemming in Barnim, welches von hier aus auch die Pommerſchen, Schwediſchen und Pohlniſchen Branchen geſtiftet habe Wenn dieſes andeuten ſoll, daß dieſe Familie aus einem der Barnimſchen Kreiſe in der Mittelmark abſtamme, ſo iſt es wahrſcheinlich irrig, denn in demjenigen, was Gauhe im Adels-Lexicon S. 535. fgg., ohne Zweifel aus Familien-Nachrichten von dieſem Geſchlechte beybringt, findet ſich keine Spur davon. Setzt man dasjenige bey Seite, was daſelbſt von einer Abſtammung derer von Flemming von den Flaminiern in Rom und von den Flämiſchen Coloniſten in der Gegend von Magdeburg gefabelt wird, ſo ergiebt es ſich aus den übrigen dort geſammelten Nachrichten, daß dieſe Familie urſprünglich in Pommern begütert geweſen ſey.

139) Mir ſind dieſe Güter nur aus demjenigen bekannt, was Gauhe a. a. O. S. 538. von den Benennungen der verſchiedenen Linien dieſer Familie anführt. Die Orte Martentin und Patz vermag ich

Das wichtigste derselben scheint Böckh ohnweit Stettin gewesen zu seyn; sie besassen indessen mehrere ansehnliche Güter, und da ein Zweig von ihnen die Schwirsische Linie genannt wird, im Flemmingischen Kreise aber sich ein Ort Namens Schwirsen oder Schwissen befindet, so bleibt mir doch immer die Abstammung derselben aus dieser Gegend nicht unwahrscheinlich. Sollte das aber nicht seyn, so liesse es sich freilich wohl gedenken, daß ihr erster Pommerischer Stammvater ohne einige Verbindung mit den niederländischen Colonisten zufällig aus Flandern nach Pommern gekommen, und deshalb der Fläming genannt wäre, und daselbst durch Heirath oder auf anderm Wege die dortigen Güter acquirirt hätte. Wollte man indessen annehmen, daß dieser Stammvater einer von den durch Albert dem Bären hereingerufenen, oder nachmahls in Pommern angesiedelten Flanderern gewesen sey, so würde man wohl zugleich voraussetzen müssen, daß einer von dessen Nachkommen erst später den Adel und das erste Stammgut in Pommern erworben hätte; denn unter diesen Einwanderern befanden sich wohl schwerlich Edelleute.

Eelking gedenkt auch noch beyläufig derjenigen teutschen Ankömmlinge, die von den Pommerischen Herzogen am Ende des 12ten und während des 13ten Jahrhunderts nach Pommern berufen seyn sollen 140). Hoche äussert sich noch aus-

gar nicht aufzufinden. Sollten diese vielleicht auch in der Gegend des Flemmingischen Kreises belegen seyn, so würde dadurch meine Vermuthung ein grosses Gewicht erhalten.

140) De Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 6. not. 9. pag. 63.

führlicher darüber, und vermuthet, daß ein gleiches auch in der Ukermark statt gefunden habe [141]; wie er denn auch eben im Beziehung auf diese eingewanderten Teutschen einige Abschnitte von der Ukermark, Neumark und Pommern aufstellt. Mit Recht bemerken indessen beide, daß diese Einwanderungen der Teutschen nach jenen Provinzen mit unsern niederländischen Colonien nichts gemein haben; und um dieses etwas näher zu erläutern und zu bestätigen, will ich noch einige Worte darüber hinzusetzen.

Es scheint mir überhaupt, daß von diesen Teutschen, die nach Pommern gezogen sind, eben so, wie von unsern Niederländern, mehr gerühmt werde, als was würklich daran ist. Diejenigen, die schon um das Jahr 1190. die Teutschen aus den Gegenden, die damahls durch die Kriege Heinrichs des Löwen mit seinen Gegnern verheert wurden, schaarenweise nach Pommern emigriren, die wüsten Gegenden blos durch diese wieder anbauen, ja die ursprünglichen Eingesessenen durch selbige theils zur Leibeigenschaft herabwürdigen, theils aus dem Lande verdrängen, und solchergestalt ganz Pommern in eine teutsche Colonie verwandeln lassen [142], thun gewiß

141) Von den niederländischen Colonien S. 33.

142) Unter diese gehören besonders Gadebusch im Grundriß der Pommerischen Geschichte §. 81 — 85. S. 55 — 38., und der Graf von Schlieffen in seiner Geschlechts-Geschichte S. 177 — 181., welche darunter ohne Zweifel dem Schwarz in seinem Versuche einer Pommerischen Lehnshistorie (vid. Kelking l. all.) gefolgt sind, einem Schriftsteller, der mehrere unhaltbare Behauptungen ohne hinlängliche Beweise aufstellt.

der Sache zu viel, und beibringen darüber gar keine geschichtliche Beweise bey. Daß teutsche Sitten, und mit ihnen die teutsche Sprache in Pommern allgemein üblich geworden, und dadurch auch statt der Slavischen Orts- und Familiennamen häufig teutsche in Gebrauch gekommen sind, das läßt sich ohne dergleichen Hypotheſen genugsam erklären. Die Geistlichen und Bekehrer des Landes waren ursprünglich größtentheils Teutsche, und nöthigten ihre Neubekehrten oder doch die Jugend, den Religions-Unterricht in teutscher Sprache verstehen zu lernen. Die Landesherren wurden teutsche Reichsfürsten und Brandenburgische Vasallen; auch in den Städten liessen sich viele teutsche Kaufleute und Handwerker nieder, welche den Ton angaben[143]). Ueberhaupt glaube ich, daß die Einwanderer größtentheils nur aus solchen Bürgern in den Städten bestanden haben[144]). Ich bezweifle es zwar nicht, daß

143) Daß diesen Einwanderungen eben so sehr als den Einwanderungen teutscher Colonisten die Einführung teutscher Sprache, Namen und Sitten zuzuschreiben sind, scheint auch Celking dafür zu halten und zu verstehen zu geben, indem er in der angezogenen Note sagt: Duces Pomeraniae multis privilegiis ac praemiis Saxones in ditiones suas allicere annisi sunt, ipsique incolae Slavi, quod omnino bene notari meretur, illorum mores et instituta sensim ac paullatim adoptarunt.

144) Gebhardi in der Geschichte des Pommerischen Reichs im 5ten Thl. 1sten Bande der Hallischen allgem. Welthistorie nimmt von diesen angeblichen Einwanderungen der Teutschen keine weitere Notiz, als daß er S. 88. Z. 15. der von den Herzogen Wartislav und Barnim gestifteten, zum Theil teutschen Städte erwähnt, und dabey, in Beziehung auf den ersten, die Worte: „legte Colonien an," mit einfließen läßt.

einzelne Dörfer von Teutſchen, die insbeſondere die Geiſtlichen in das Land gezogen haben [145]), angebauet worden:

145) Unter andern iſt das wohl von den Mönchen zu Eldena bey Greifswald geſchehen, die ſich ſchon bey der Stiftung ihres Kloſters um das Jahr 1200. von dem erſten chriſtlichen Fürſten der Rügier, Jaromar, ein Privilegium darüber hatten geben laſſen, daß es ihnen freyſtehen ſolle, auf ihre Güter allerley Fremde aufzunehmen, und denſelben nach ihrem Gutfinden däniſche, teutſche oder wendiſche Rechte zu geben. (Gebhardi Geſchichte des Reichs Rügen im 52ſten Thl. 1ſten Bd. der allgem. Welthiſtorie S. 19., Gädebuſch a. a. O. S. 69. §. 163., Hoche a. a. O. S. 35). Ein gleiches thaten in der Folge die Tempelherren in den von ihnen acquirirten Gegenden um Zielenzig und Cüſtrin (ſ. oben Note 135.); auch ſchon früher die Ciſternienſer-Mönche im Kloſter zu Leubus in Schleſien; (ſ. oben Note 70.). Späterhin ließ der Biſchof Andreas von Poſen im Netz-Diſtricte zwiſchen den Flüſſen Netze, Drave und Küddow 200 Hufen vom teutſchen Anbauern urbar machen, und erhielt darüber in ſeiner Vereinbarung mit den Markgrafen Otto und Waldemar im Jahre 1312. von den letztern die Verſicherung: (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 5. S. 288.), Habebunt etiam dicti Episcopus et Capitulum et eorum successores pro dictis decimis, (ſie leiſteten nemlich auf die Zehnten jenes ganzen Diſtricts zu Gunſten des Biſchofs von Camin, mit deſſen Sprengel die Grenzen nicht berichtigt waren, gegen eine jährliche, ihnen von dieſem Biſchofe zu zahlende Summe von 50 Mark Verzicht), ducentos mansos teutonicos nondum cultos in dicto territorio inter dictos fluvios situato cum decimis etc. Ich glaube indeſſen, daß dergleichen Anbauer meiſtens nur in ſolchen Gegenden angeſetzt worden, die bis dahin ganz uncultivirt geweſen; hingegen nur ſehr ſelten an ſolchen Orten, deren Eigenthum ſchon vorhin Slaviſchen Einwohnern zugeſtanden hatte, und die nur durch Krieg verwüſtet waren.

aber ich glaube nicht, daß deren ſo gar viele geweſen ſind [146]). Man darf nicht jedes Dorf, deſſen Namen teutſch klingt, blos darum für ein ſolches halten, deſſen Einwohner ſämmtlich von Teutſchen abſtammen. Die Slaven waren gewiß eiferſüchtig auf die teutſchen Coloniſten, und fanden darunter Beyſtand bey ihren Landesherren [147]). Es ſcheint mir auf jeden Fall weit hergeholt, die Einwanderungen von den Kriegen Heinrichs des Löwen herleiten zu wollen [148]), da es hierüber an

---

146) Der Graf von Schlieſſen (Geſchlechtsgeſch. S. 178) hat ein teutſches Dorf aufgefunden, welches ſchon 1171. dem Kloſter Kolbatz bey deſſen Stiftung beygelegt worden. Ich zweifle freilich nicht daran, daß deren mehrere geweſen, oder doch in der Folge erwachſen ſind.

147) Als ein Beyſpiel hievon bemerke ich die in Westphalen Monum. ined. Tom. 4. pag. 901. not. *) vorkommende Urkunde des Fürſten Witzlaf I. von Rügen vom Jahre 1221. Nach Maasgabe derſelben waren bey dem Schloſſe Tribuſes, an der Grenze des Rügenſchen Gebiets, teutſche Anbauer von dem Biſchofe von Schwerin angeſetzt. Einige Slaviſche Einwohner, die mit dieſen nichts zu thun haben wollten, hatten dieſen das Feld geräumt, und waren an die andere Seite des Schloſſes in das Rügenſche Gebiet herübergezogen, andere aber doch neben den Teutſchen an jener Seite wohnend geblieben. Der Fürſt äuſſerte gleichwohl die Beſorgniß, daß jene Slaven, quod Deus avertat, die Teutſchen wieder austreiben, und ſich der denſelben überlaſſenen Aecker wieder bemächtigen möchten; und er verabredete mit dem Biſchofe in dieſer Hinſicht, daß dieſe Slaven in ſolchem Falle ſtatt des teutſchen Zehnten den Slaviſchen Biſchofszins entrichten ſollten. Vergl. von dieſer Urkunde die Note 152) zum folgenden 9ten Abſchn.

148) Dieſes äuſſert insbeſondere Gadebuſch a. a. O. §. 81., und ſcheint ſolches aus der erwähnten Pommeriſchen Lehnshiſtorie des

allen geschichtlichen Zeugnissen fehlt, und die Einwanderer in dem eben damahls durch Kriege zerrütteten Pommern es nicht besser als in ihrem Vaterlande gefunden haben würden. Dieses Land war hiedurch freilich auch verwüstet und in einzelnen Gegenden entvölkert; indessen ergieht es die Erfahrung, und es sind schon Bemerkungen darüber vorgekommen, wie bald in dergleichen Fällen der Zuwachs einheimischer Bevölkerung den vorigen Abgang ohne fremde Beyhülfe wieder ersetzen kann. Pommern genoß erst seit der Zeit, da dessen gefährlicher Feind, der Dänische König Waldemar II. im Jahre 1223. von dem Grafen von Schwerin gefangen genommen ward, mehrerer Ruhe. Die beiden Vettern Wartislav und Barnim der Milde 149), welche damahls in dem Stettinschen Antheile von Pommern gemeinschaftlich regierten, und sich durch die Vertauschung ihres Antheils der Ukermark an die Markgrafen von Brandenburg, Johann und Otto, gegen das Land Wolgast 150) auch von dieser Seite auf einige Zeit Frieden

---

Schwarz entlehnt zu haben, als in Beziehung auf welche Eelking l. c. sagt, daß die nach Pommern eingewanderten Teutschen hauptsächlich aus den Braunschweig-Lüneburgischen Ländern ihergekommen seyn sollten.

149) Der letztere ist als ein Beförderer der Künste und Wissenschaften sogar von den Minnesingern besungen worden. S. das Lied zu seiner Ehre von dem Meister Rumland in der Schlieffenschen Geschlechtsgeschichte S. 179.

150) S. oben Note 133). Die Fürsten erkennen sich zugleich in dieser Urkunde für Vasallen der Markgrafen, und es finden sich mehrere Beweise dieser Lehnbarkeit. Ohne Grund haben einige Schriftsteller

verſchaffen, waren ſehr darauf bedacht, durch Anlegung neuer Städte die bürgerlichen Gewerbe in ihrem Lande in Aufnahme zu bringen. In Teutſchland hatten ſich die Städte mit der zunehmenden Cultur allmählig von ſelbſt gebildet; in Pommern aber ſuchte man ſie auf einmahl zu erſchaffen [251]), und gab einzelnen Unternehmern Privilegien, um an gewiſſen Or-

---

ſelbige auf Pomerellen beſchränken wollen (S. Buchholz Brandenburg. Geſchichte 2r Thl. S. 152.); dieſe Provinz war vielmehr ſo lange frey von der Lehnsabhängigkeit, bis der letzte Pomerelliſche Fürſt, Meſtwin II., bey ſeinen mannigfaltigen Verlegenheiten im Jahre 1269. ſein Land den Markgrafen Johann Otto und Conrad zu Lehn auftrug (Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 1. S. 208.); welches aber bey der Zerſtückelung des Landes nach ſeinem Tode von ſelbſt erloſch.

251) Der Geiſt der Zeiten brachte das ſo mit ſich. In Teutſchland hielt die Bildung des Bürgerſtandes mit der des höhern und niedern Adels gleichen Schritt: in den Slaviſchen Ländern hingegen fanden die höhern Claſſen in dem von ihnen beſuchten nahen Teutſchlande die Gelegenheit zu einem ſolchen Grade der Ausbildung, dem das Slaviſche Landvolk ſo ſchnell nicht folgen konnte. Die bürgerlichen Gewerbe waren damahls durch ganz Niederteutſchland im höchſten Flor, denn der Hanſebund fieng ſchon an, ſich zu bilden, und es wurden bald nachher mehrere Slaviſche Städte: Wismar, Roſtock, Stralſund u. ſ. w. in denſelben aufgenommen. Die Vortheile hievon leuchteten den Slaviſchen Landesherren ein, und ſie ſuchten daher die teutſche ſtädtiſche Cultur in ihren Ländern nicht erſt langſam auszuſäen, ſondern auf einmahl in daſſelbe zu verpflanzen, wozu ihnen die teutſchen Städte genugſame Pflänzlinge liefern konnten. Auf ähnliche Art ſind die Sitten und Inſtitute

ten Städte anzulegen 152), denen sogleich bey ihrer Entstehung Stadtrechte zugesichert wurden 153). Eben das geschahe

des westlichen Europa, selbst Universitäten und Academien der Wissenschaften, seit Peter dem Grossen nach Rußland verpflanzt worden, wo die Nation anfangs noch weniger reif hiezu war, als die Pommern in dem erwähnten Zeitpunkte zu den städtischen Gewerben.

152) Gebhardi a. a. O. S. 88. §. 15. nennt folgende auf diese Art von den erwähnten beiden Fürsten gestiftete Städte, welche ich nach der Zeitfolge hier anführe: Bahn im Pyritzischen Kreise, 1230, Greifswald, 1233., Prenzlow im Ukerlande 1235., Garz 1240., Stargard 1243., Greifenhagen 1254., Colberg 1255., Greifenberg an der Rega 1262., Pyritz 1263., Damm 1276. Unter diesen sind Greifswalde, Colberg und Greifenberg von dem Fürsten Wartislav, die übrigen von Barnim gestiftet worden. Mehrere derselben wurden von den Fürsten gemeinschaftlich mit einem geistlichen Prälaten angelegt, insbesondere Greifswalde mit dem Abte zu Eldena, und Colberg mit dem Bischofe von Camin. Diese Geistlichen waren dann wohl die eigentlichen Stifter, und bedienten sich dazu noch wohl untergeordneter Unternehmer, nahmen aber die Fürsten als Landesherren zum Mitgenusse der Nutzungen zur Hälfte mit auf. Zur Anlegung der übrigen gaben die Fürsten anderweiten Unternehmern, meistentheils Edelleuten, Privilegien, von denen die meisten noch vorhanden sind. In denselben werden diesen Unternehmern gewisse Antheile an dem Grundzins, den Aufkünften der zu erbauenden Mühlen und den den Städten zugetheilten Grundstücken beygelegt; das übrige aber dem Landesherrn vorbehalten. Die Städte erhielten gewöhnlich einige hundert Hufen Landes, einige Befreyungen vom Zoll, wobey jedoch zum Theil der Heringszoll namentlich vorbehalten ward, Fischerey- und andere Gerechtsame.

153) Dieses geschahe dadurch, daß man ihnen die Rechte einer gewissen benannten teutschen Stadt verliehe, als wodurch die Bürger

um dieselbe Zeit in denjenigen Theilen der Mark Brandenburg, die erst neuerlich acquirirt waren, und wo es noch an Städten fehlte 154). Daß sich nun unter den ersten Bürgern dieser neu angelegten Städte viele Teutsche befunden haben, daß läßt sich wohl nicht bezweifeln, da sich in den grössern teutschen Städten schon ein Ueberfluß brauchbarer Handwerker fand, die man hier gut gebrauchen, und ihnen ein gutes Auskommen zusichern konnte, und deren man bedurfte, da es in den Slavischen Ländern an dergleichen Subjecten ohnfehlbar noch mangelte. Da man auch unter den Unternehmern, welche diese neuen Städte erbaueten, nach Maasgabe der hierüber ertheilten Cessions-Urkunden, mehrere teutsche Namen findet, so läßt sich hieraus mit Grunde schliessen, daß

---

zugleich der Vorrechte der Einwohner dieser Stadt theilhaftig werden sollten. Prenzlow, Garz und Stargard erhielten Magdeburgisches; Greifswald, Colberg und Greifenberg hingegen Lübeckisches Recht; Gebhardi a. a. O. S. 82.

154) Die Markgrafen Johann I. und Otto III. stifteten 1244. Friedland im Mecklenburg-Strelitzischen; 1248. Neubrandenburg daselbst; in eben dem Jahre erwähntermaßen Lychen in der Ukermark; 1253. Frankfurt an der Oder und 1257. Landsberg an der Warte. Friedland erhielt Stendalisches Recht; Neubrandenburg das Recht von Altbrandenburg; Lychen nur im allgemeinen die Rechte der übrigen Städte in der Markgrafen Landen (S. die Stiftungs-Urkunden dieser drey Städte in Frank altem und neuen Mecklenburg 48 Buch S. 177. 191. und 192.); Frankfurt Berlinisches (S. die Stiftungs-Urkunde in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 6. S. 563.), Landsberg aber wiederum Brandenburgisches Recht. (Buchholz Brandenb. Geschichte 2r Thl. S. 202).

diese bey Besetzung der Städte auf ihre Landsleute Rücksicht genommen haben werden 155). Das ist aber auch alles, was

155) Diejenigen, welche Prenzlow zu erbauen unternahmen, werden in der Stiftungs-Urkunde (in Grundmann Ukermärk. Adels-Historie S. 7.) folgendermaßen benannt: cujus civitatis promotionem viris providis et discretis, Waltero, qui in ea praefectus erit, Jordano et fratri suo, Willickino cum Esycho, Henrico cum Helya et Paulo de Stendal, qui a nobis hunc locum receperunt, committimus, in hunc modum etc. Man versteht dieses gewöhnlich dahin, daß alle diese Männer den Familiennamen von Stendal geführt hätten. (Buchholz Brandenburg. Geschichte 2r Thl. S. 200). So viel ist allemahl gewiß, daß wenigstens der letzte so genannt worden. Nach der ihnen beygelegten Titulatur, providi et discreti viri, kann man sie nicht ohne Anschein für reiche Bürger aus Stendal halten, denn die Edelleute nannte man damahls gewöhnlich strenuos viros, und dieses Prädicat wird auch in den Stiftungs-Urkunden von Neubrandenburg und Lychen den Unternehmern beygelegt. Dagegen läßt sich aber doch auch mit einiger und vielleicht mehrerer Wahrscheinlichkeit anführen, daß die Erbauung der übrigen neuen Städte durchgängig von Edelleuten unternommen worden, Stendal auch damahls noch wohl keine so reiche Bürger gehabt, daß acht derselben in einem fremden Gebiete sich an ein solches Unternehmen hätten wagen sollen. Dem zufolge hätte man dann Ursache anzunehmen, daß diejenigen, die hier de Stendale benannt werden, es mögen nun alle acht oder nur der letzte gewesen seyn, zu einer adelichen Familie, die ohnweit Prenzlow zu Stendal in der Ukermark begütert gewesen, gehört hätten, welches dann auch Buchholz a. a. O. würklich dafür hält. Um dieselbe Zeit im Jahre 1231. findet sich in einer Urkunde für das Ukermärkische Kloster Chorin ein Heinricus de Steyndale, welcher vielleicht der hier mitbenannte desselben Namens seyn könnte, in Gerkens Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 2. S. 392. Nach dieser

sich mit Gewißheit oder gegründetem Anschein über diese Einwanderungen der Teutschen nach Pommern herausbringen läßt, und es wird selbst in Ansehung der Städte von denjenigen die Sache sehr übertrieben, die dafür halten, daß diese durch-

---

Voraussetzung wären aber die Erbauer von Prenzlow nicht Sächsischer, sondern Ukermärkischer, mithin Slavischer Abkunft gewesen, und da ich nicht glaube, daß Sekt in seiner Prenzlowischen Chronik, welchen Hoche, von den niederländ. Colonien S. 53. Note **) für die Behauptung, daß Prenzlow von Teutschen erbauet worden, anführt, ausser den teutschen Namen der Unternehmer anderweite erhebliche Gründe darüber beygebracht haben werde, so stehet diese Hypothese immer auf einem etwas wankenden Grunde. Die Erbauer von Friedland im Mecklenburg-Strelitzischen hingegen, waren ihren Namen nach allerdings Teutsche. Sie heissen: bone fame viri, Conradus de Therewist (Zerbst) Johannes de Grevendorp et fratres ejus, Henricus (et) Fridericus de Kercham, (Kerchow, eine bekannte Altmärkische Familie), et Berengus. S. die Urkunde in Fränk altem und neuen Mecklenburg 4s B. S. 177. Beyläufig bemerke ich, daß die letztern fünf Personen wohl nicht alle Brüder waren, wie Frank a. a. O. S. 174. und Buchholz Brandenb. Geschichte 2r Th. S. 201. annehmen: ich glaube vielmehr, das fratres ejus von den folgenden Namen absonhern zu müssen). Eben so der Unternehmer der Erbauung von Frankfurt an der Oder, Gobin von Herzberg (S. die Stiftungs-Urkunde in Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 6. S. 565.) und der von Landsberg, Albrecht von Lage. (Buchholz a. a. O. S. 202. 203). Der Erbauer von Neubrandenburg wird blos bey seinem Taufnamen Adelis noster Alvordus in der Stiftungs-Urkunde (bey Frank a. a. O. 4s B. S. 191.) genannt. Buchholz a. a. O. S. 201. legt ihm den teutschen Familiennamen von Raven bey, der sich aber wohl schwerlich erweisen läßt.

56)

durchaus nur von Teutſchen erbauet wären: denn es kommen unter den Namen der Unternehmer dieſer Anlagen von der andern Seite auch mehrere, unſtreitig Pommeriſche vor 156), und da es nicht zu jedem bürgerlichen Gewerbe, zumahl in wenig cultivirten Gegenden, beſonderer Kenntniſſe und ausgebildeter Fähigkeiten bedarf, ſo zweifle ich nicht daran, daß auch mancher ehrliche Pommer gleich anfangs das Bürgerrecht in den neu angelegten Städten erlangt haben werde 157).

Dieſe Uebertreibungen ſind denjenigen ganz ähnlich, die

---

156) Der Erbauer von Greiffenberg an der Rega hieß Jacob von Treptow (Schlieſſenſche Geſchlechtsgeſchichte S. 181. Note 27), und gehörte alſo auf jeden Fall in den Slaviſchen Provinzen zu Hauſe, es mag nun Treptow an der Tollenſe, oder, wie es der Nachbarſchaft wegen wahrſcheinlicher iſt, Treptow an der Rega ſeine Heimath geweſen ſeyn. Lychen ward von zwey Gebrüdern, Daniel und Bernhard von Parnewitz, angelegt; (S. die Stiftungs-Urkunde in Franks altem und neuen Mecklenburg 4r Thl. S. 192. 193., Schlieſſenſche Geſchlechtsgeſchichte Beyl. 5. S. 10. 11.) deren Namen Slaviſch klingt, und die allem Anſchein nach zu der Familie von Barnewitz gehören, die in der Folge zu Retzow im Mecklenburgiſchen Amte Wredenhagen an der Märkiſchen Grenze, nicht gar weit von Lychen, folglich in einer Slaviſchen Gegend anſäſſig waren. S. Frank altes und neues Mecklenburg 2tes B. S. 145.

157) In dem Stiftungs-Diplome von Friedland, bey Frank a. a. O. 4s B. S. 177. reſervirten ſich die Markgrafen nur von jeder der 200 Hufen, welche ſie der neuen Stadt beylegten, und deren 50 zur Weide und 156 zu Ackerlande beſtimmt waren, einen halben Viething; hingegen bewilligten ſie den Unternehmern: ut totius census tam de areis quam de mansis pars tota sit eorum, sicut et

sich die neuern Geschichtschreiber in Ansehung der niederlän-

totus denarius in ipsa civitate per judicium acquisitus erit illius qui fungi debet officio prefecture, excepta tamen illa acquisitione, que de judicio provenit Slavorum, quos speciali nostro judicis seu advocati nostri, qui pro tempore erit, volumus tam intra civitatem quam extra, utiliter subjacere. Aus diesen Worten ist es klar, daß auch selbst in der Stadt Slaven mit wohnten. Ich gebe indessen zu, daß diese wohl nicht mit zu den neu angesiedelten Bürgern zu rechnen, sondern darunter die alten Einwohner des Orts zu verstehen sind; denn dieser war ohne Zweifel eben so wenig vorher ganz unbewohnt als Prenzlow, welches längst von seiner Umschaffung in eine Stadt als ein festes Schloß bekannt war. Daher wollten auch die Markgrafen das Gericht über diese alten Slavischen Einwohner ihrem Voigte, welcher von dem angestellten praefecto über die neu anzusiedelnden Bürger; (zu diesem Amte ernannten sie den an der Spitze der Unternehmer stehenden Conrad von Zerbst) deutlich unterschieden wird, vorbehalten. Dieses scheint nun freilich anfangs den Gegensatz noch mehr zu bestätigen, daß die neuen Bürger keine Slaven, sondern Teutsche gewesen. Es ist mir indessen sehr wahrscheinlich, daß man überhaupt diejenigen Bürger in den Städten, welche sich der Vorrechte der teutschen Städte zu erfreuen hatten, in Hinsicht dieser teutschen Gerechtsame Teutsche genannt, und dadurch von den nach der alten Verfassung lebenden Slaven unterschieden habe, so wie man auch diejenigen, die nach dem Fuße der Flämischen Ansiedler Ländereyen zum Anbau annahmen, in der Folge Fläminger zu nennen pflegte, wenn sie auch Teutsche waren; wiewohl ich übrigens nicht leugne, daß unter den in die neuen Städte aufgenommenen Bürgern viele teutsche Professionisten befindlich gewesen seyn mögen. Zu Bestätigung dieser Meinung beziehe ich mich auf die von Westphalen Tom. 4. Monumentor. inedit. pag. 903. not. *) beygebrachte Urkunde vom Jahre 1237., vermittelst deren der Her-

dischen Colonien so häufig zu Schulden kommen lassen, und

zog Barnim I. von Stettin mit Zustimmung des Bischofs von Camin und seiner Räthe die Grenzen der Kirchspiele in Stettin dahin bestimmt: ut Teutonibus intra oppidi muros habitantibus ecclesia S. Jacobi ejusque beneficia ecclesiastica competant, Slavi vero extra muros habitantes beneficia habeant Ecclesiae S. Petri, item omnes villae, quae sunt Slavico in rure (vielleicht jure?) positae et quae sunt ad laevam manum regiae viae versus Prentzlave ad S. Jacobum pertineant, et quae ad dextram ad S. Petrum. Stettin gehörte nicht zu den neuangelegten Städten, sondern war schon eine uralte Slavische Handelsstadt, die gewiß größtentheils Slavische Einwohner hatte. Wenn also demohngeachtet hier alle Einwohner derselben innerhalb der Stadtmauern als Teutsche, alle Vorstädter hingegen als Slaven bezeichnet, und die umliegenden Dörfer als solche, die auf dem Slavischen Lande belegen wären, angegeben worden, so scheint es allerdings, daß dieser Unterschied mehr auf die Gerechtsame als auf die eigentliche Abstammung der Einwohner gegründet sey. Im Jahre 1235. versprach der Pomerellische Herzog Swantopolk dem Kloster Oliva: volumus etiam et statuimus, ut si aliquando civitas Gdanensis jure theutonico a nobis, sicut intendimus, sive a successoribus nostris, locata fuerit, sique libertates vel jura eidem civitati collata fuerint, terminos et libertates fratrum praedicti Monasterii Olivensis prorsus non infringant etc. (Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 7. S. 101). Es war also nicht sowohl die Absicht, diese Stadt durch teutsche Einwohner als durch teutsche Verfassung und Vorrechte in Aufnahme zu bringen, und von den letztern ist es daher wohl hauptsächlich zu verstehen, wenn man liest, daß in der Folge des gedachten Swantopolks Sohn, Mestwin II., die Stadt Danzig durch teutsche Colonisten vergrößert habe. (Gebhardi Geschichte des Herzogthums Pommern an der Weichsel im 52sten Theile 2ten Bande der allgemeinen Welthistorie S. 254—256).

dienen daher zur merklichen Bestätigung desjenigen, was ich hierüber verschiedentlich bemerkt habe. Ausserdem findet sich jedoch zwischen diesen Colonien und den Einwanderungen teutscher Bürger in die Slavischen Städte weiter keine Aehnlichkeit, als daß beide wahrscheinlich wegen solcher Kunstfertigkeiten, an denen es den Eingebohrnen fehlte, in das Land berufen wurden, und daß man bey beiden die Ansiedelung meistens durch einzelne Unternehmer, denen dafür gewisse Vortheile bewilligt wurden, veranstalten ließ 158); übrigens wa-

158) Es findet sich hiebey auch noch in dem Stücke eine Aehnlichkeit, daß die Unternehmer dieser Städte sowohl als jener Colonien sich hernachmahls gänzlich in der Geschichte verlieren, und man gar keine Nachricht davon hat, wo sie geblieben sind, und was aus den ihnen ausbedungenen Vorrechten geworden sey. Höchstwahrscheinlich haben die Colonisten sowohl als die Städte-Bürger, da selbige bald in Aufnahme gekommen, die Unternehmer ausgekauft, und die denselben vorbehaltenen Besitzungen und Rechte sich und ihren Communen zugeeignet. Der Graf von Schlieffen, welcher in seiner Geschlechtsgeschichte mit ausserordentlichem Scharfsinne alles zusammensucht, wodurch er den Städtischen Patricien-Familien einen vornehmen Ursprung beylegen kann, sucht in diesem Werke S. 181. und 192. zu verstehen zu geben, als wenn die gedachten Stifter der Pommerischen Städte vorhin Burggrafen und Burgmänner der dortigen Schlösser gewesen, und deren Nachkommen allmählig in Rathsherren und Patricien der von ihnen gegründeten Städte verwandelt wären. Er hat indessen diese Hypothese nicht bestimmt geäussert, weil er das Unhaltbare derselben wohl gefühlt haben mag. Nirgends finden wir die Familiennamen der Erbauer obiger Städte unter den Namen der in denselben hernachmahls erscheinenden Rathsherren oder Patricien wieder, und überhaupt habe ich

ren ſie in Anſehung des Zeitalters, des Vaterlandes der Ankömmlinge, und des ſpeciellern Endzwecks ihrer Einberufung, als welcher bey den Niederländern in der Cultur ſumpfiger Landgegenden, bey den neuen Pommeriſchen Städtebürgern hingegen in der Beförderung bürgerlicher Gewerbe beſtand, weſentlich von einander verſchieden.

---

nicht finden können, daß die Namen der erſtern auſſer den Stiftungs-Urkunden der Städte irgendwo wieder vorkämen; welches allerdings ſonderbar, jedoch bey den Unternehmern der Holländiſchen Colonien ebenmäßig der Fall iſt.

IX.

Von den Colonien im ehemahligen Erzstifte Magdeburg und im Anhaltischen.

In dem ehemahligen weltlichen Gebiete der Erzbischöfe von Magdeburg, von welchem im Westphälischen Frieden der gröſte Theil an Chur-Brandenburg, ein kleiner Theil aber auch an Chur-Sachsen gekommen ist, sind ein Paar Districte befindlich gewesen, die mit dem Namen: der Fläming, bezeichnet worden, und die man dem zufolge nicht ohne Grund für Niederlassungen Flandrischer Colonisten hält. Je weniger wir von dem Umfange dieser Districte in Urkunden oder gleichzeitigen Schriftstellern glaubhafte Nachrichten vorfinden, desto weitern Spielraum hat auch hier die Einbildungskraft der neuern Geschichtschreiber gefunden. Diese geben nach bloßen Muthmaßungen, besonders dem einen dieser Districte, einen ungeheuren, und dennoch unbestimmten Umfang. Da mehrere dieser Schriftsteller den gröſten Theil desselben in das Anhalt-Zerbstische verlegen, so giebt mir dieses die Veranlassung, in dem gegenwärtigen Abschnitte auch das Gebiet der Fürsten von Anhalt mit zu befassen, in welchem auch ausser diesem sogenannten Fläming noch ein Paar einzelne Flandrische Nie-

verlaſſungen erſcheinen, und mit Gewißheit aus Urkunden nachzuweiſen ſind, von denen ich dann am Schluſſe das Nöthige beybringen werde. Des Sächſiſchen Churkreiſes, auf welchen jene Hypotheſen ſich mit erſtrecken, habe ich in der Ueberſchrift dieſes Abſchnitts nicht gedacht, weil ich denſelben hier nur in ſo fern berühre, als jene Hypotheſen zu prüfen ſind, die mir in Beziehung auf den Churkreis als völlig ungegründet erſcheinen. Die Erwähnung einer niederländiſchen Colonie, die ich in einer andern Gegend des Chur-Kreiſes würklich finde, verſchiebe ich des Zuſammenhangs wegen bis zum folgenden Abſchnitte, in welchem von den Chur-Sächſiſchen Provinzen die Rede iſt.

Unter den erwähnten beiden Diſtricten, der Fläming genannt, beſchäftige ich mich zuerſt mit dem kleinern, als in Anſehung deſſen die vorhandenen Nachrichten etwas mehrere Beſtimmtheit haben. Dieſer liegt bey Jüterbock [1]), einer ehe-

1) Der ſonderbare Namen dieſes Orts, welcher uralt und Slaviſch iſt, und deſſen erwähntermaßen (ſ. oben Note 121) des vorigen Abſchn.) ſchon Dithmar von Merſeburg gedenkt, bezeichnet ohne Zweifel einen heidniſchen Tempel oder Hain, der daſelbſt befindlich war. Hierüber ſind die dortigen Geſchichtſchreiber meiſtens einſtimmig, aber nicht ſo ganz in der Beſtimmung der Gottheit, welcher dieſes Heiligthum gewidmet geweſen ſey. Am richtigſten ſcheint mir darüber M. Tobias Eckhard in Epistola ad G. C. Lossium de rebus Jutrebocensibus, welche in den von M. Paul Jacob Eckhard herausgegebenen Scriptor. rer. Jutrebocens. der Hechtiſchen Diſſertation de rebus memorabil. Jutreboci angehängt iſt, pag. 49. zu urtheilen, indem er dafür hält, daß dieſer Namen einen Tempel des guten Gottes bedeute. Denn da Helmold. Chron.

mahls Magdeburgiſchen, jetzt Chur-Sächſiſchen z), zum Für-

Slavor. Lib. 1. Cap. 52. bezeuget, die Slaven glaubten an einen böſen und einen guten Gott, deren erſterm ſie alles Böſe und dem letztern alles Gute, das ihnen begegne, zuſchrieben; den böſen Gott aber nennten ſie Diabol oder Zcerneboch; ſo iſt es allerdings glaublich, daß Juterbog die Benennung des guten Gottes geweſen ſey. Jenen Namen, Zernebog, möchte ich nicht ſowohl, wie Helmold, durch: ſchwarzer Gott, als durch: zorniger Gott, erklären. Andere glauben zwar, der gute Gott ſey Belbog genannt worden, allein man darf darüber nur dasjenige vergleichen, was L. A. Gebhardi in der Geſchichte der Wenden im 5ten Bande der Hall. allgem. Welthiſtorie S. 242. Note a) anmerkt, um ſich davon zu überzeugen, daß dieſes keinen ſichern Grund habe. Auch verdient dasjenige bemerkt zu werden, was dieſer Verfaſſer S. 240. Note m) über den Ungrund mehrerer von einigen Neuern in die Slaviſche Mythologie hineingebrachten Zuſätze anführt.

z) Jüterbock und Dahme waren die entlegenſten Beſitzungen des Erzſtifts Magdeburg, von deſſen übrigem Gebiete ſie durch den Sächſiſchen Churkreis und die zur Brandenburgiſchen Mittelmark gehörigen Zauchiſchen und Luckenwaldiſchen Kreiſe abgeſondert waren. Da ſie zugleich an den Grenzen der Niederlauſitz lagen, ſo hatte das Churhaus Sachſen dem Beſitze derſelben lange nachgetrachtet. Jüterbock insbeſondere, von welchem Orte aus bey entſtandenen Fehden mit den Magdeburgiſchen Erzbiſchöfen, den benachbarten Sächſiſchen Provinzen vieler Schaden zugefügt worden, war von dem Herzoge Rudolf aus dem Aſcaniſchen Hauſe im Jahre 1408. eingenommen, und auf einige Jahre beſeſſen worden. Hernachmahls waren verſchiedentlich wegen eines Umtauſches dieſes Orts Unterhandlungen gepflogen. Endlich erwürkte der Churfürſt Johann Georg I. im dreißigjährigen Kriege, daß ihm in dem im Jahre 1635. geſchloſſenen Separat-Frieden zu Prag die Magdebur-

fenthume Querfurt und Thüringischen Kreise gehörigen Stadt, welche eine Zeitlang der appanagirten, nachmahls ausgestorbenen Linie der Herzoge von Sachsen-Weissenfels gehörte. Eelking [3]) sagt von dieser Gegend nichts weiter, als daß in einem in Beckmanns Anhaltischer Historie vorkommenden Diplome von dem Flandrischen Landmaaße bey Jüterbock die Rede sey. Er hat dabey eine andere Aeusserung Beckmanns auf eben der Seite, die er allegirt [4]), übersehen; daß nemlich ausser dem angeblich im Zerbstischen befindlichen Districte, der Fläming genannt, „auch eine ganze Gegend bey Jüterbock herum der Hohe- und Nieder-Fläming genannt werde.“ Eben dieses bemerkt dann auch Hoche in seiner Abhandlung von

---

gischen Städte und Aemter Querfurt, Helbrungen, Jüterbock, Dahme und Burg beygelegt wurden. Im Westphälischen Frieden 1648. ward dieses bestätigt. Chur-Brandenburg machte zwar in der Folge als Besitzer des übrigen Erzstifts Magdeburg Anspruch auf die Landeshoheit, ließ sich indessen 1687. durch Abtretung des Amts Burg absinden, so daß Jüterbock immerfort in Sächsischen Händen verblieben ist. Die erst benannten vier Aemter bildeten das der Weissenfelsischen Nebenlinie eingeräumte Fürstenthum Querfurt. S. von allem diesen M. Gottfried Hechts unter Schurzfleischs Vorsitze im Jahre 1727. vertheidigte Inaugural-Dissertation: res memorabiles Jutreboci, welche auch von M. J. P. J. Eckhard den Scriptoribus rer. Jutreboc. eingerückt ist, §. 41. cum not. p) pag. 15 — 18., und Büschings Erdbeschreibung 3r Theil 2r Bd. 6te Auflage S. 1208 — 1212.

3) De Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 7. in f. pag. pag. 70.

4) 1r Thl. 4s Cap. S. 22. Col. 2. oben.

den niederländischen Colonien [5]); der indessen, so wie ein Paar andere neuere Schriftsteller, welche dieses Flämings bey Jüterbock beyläufig gedenken [6]), ohne Zweifel nur dem Beckmann nachgeschrieben hat. Ausserdem erwähnt auch noch einer derjenigen Jüterbockischen Geschichtschreiber, welche der dortige Prediger M. Paul Jacob Eckhard in seinen 1734. herausgegebenen Sammlungen Jüterbockischer Alterthümer und Schriftsteller [7]) bekannt gemacht hat, mit wenigen Worten dieses Districts, von welchem auch der Herausgeber selbst, wiewohl nur unter dem Namen des hohen Flämings [8]), an ein Paar Stellen redet. Hieraus läßt sich allerdings schließen, daß sich

---

5) S. 43.

6) Buchholz Brandenburg. Geschichte 2r Thl. S. 5. Bertram Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt, fortgesetzt von Krause, 1r Theil S. 460.

7) Der Titel ist: Duo perantiqua monumenta, annis 1728. et 1732. ex agro Jutrebocensi eruta atque reperta etc. — quibus accesserunt Scriptores rerum Jutrebocensium editi ac inediti — Explicuit atque illustravit M. Paulus Jacobus Eckhardus, Diaconus ad D. Nicolai et Pastor ad D. Jacobi in patria. Witembergae et Lipsiae 1734. 4.

8) Daraus, daß der Verfasser nur des hohen Flämings gedenkt, folgt zwar nicht schlechterdings, daß es dort nicht auch einen niedern gebe: es ist doch aber glaublich, daß derselbe auch wohl dieses niedern Flämings erwähnt haben würde, wenn er einen solchen gekannt hätte. Vielleicht mag Beckmann von dem hohen Fläming bey Jüterbock haben reden hören, und daraus geschlossen haben, daß, wo ein solcher vorhanden sey, sich auch ein niederer befinden müsse.

in dortiger Gegend eine Tradition von einem bey Jüterbock belegenen Landstriche, der Fläming genannt, erhalten haben möge: das ist aber auch alles, was man bey der Kürze und Unbestimmtheit dieser Aeusserungen mit Sicherheit daraus folgern kann [9]). Auf einigen Land-Charten findet man, unmittelbar gegen der Stadt Jüterbock über am gegenseitigen Ufer des Angerbachs die Worte: auf dem Fläming, angegeben; jedoch so, daß sie nur einen ganz kleinen District bezeichnen.

Es sind indessen nicht blos diese Angaben neuerer Schriftsteller, die uns auf das Daseyn einer ehemahligen Flandrischen Colonie in dortiger Gegend schliessen lassen, sondern wir haben darüber auch deutliche Zeugnisse gleichzeitiger Urkunden und einer ziemlich alten Chronik. Die Magdeburgischen und Jüterbockischen Geschichtschreiber sind darüber einstimmig, daß der Erzbischof Wichmann von Magdeburg den Ort Jüterbock den Slaven entrissen, und seitdem die weltliche Landeshoheit über denselben beybehalten, und seinem Stifte beygelegt habe. Sie beziehen sich jedoch deshalb, ausser den Urkunden vom Jahre 1174. u. fg., welche allerdings beweisen, daß Wichmann damahls Oberherr über Jüterbock war, nur auf das unzuverlässige Zeugniß des Pomarius in seiner Sächsischen Chronik [10]). Einen bessern Gewährsmann kann ich darüber-

9) Die einzelnen Stellen werde ich unten in den Noten 28) bis 31) beybringen.

10) Gothofr. Hecht in Diss. alleg. res memorabiles Jutreboci §. 15. not. o) pag. 14., Lenz Stifts- und Landeshistorie von Magdeburg. S. 136.

anführen, nemlich den Georg Torquatus in seinem von Menken herausgegebenen Verzeichnisse der Magdeburgischen Erzbischöfe [11]; welcher zwar in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts geschrieben hat, jedoch nicht zu den gewöhnlichen Fabulisten gehört, indem sein Werk nur ein getreuer Auszug einer im 14ten Jahrhunderte geschriebenen, im Ganzen sehr glaubwürdigen, von Meibom bereits herausgegebenen [12] Magdeburgischen Chronik ist. Dem abgekürzten Inhalte dieser Chronik hat Torquatus nur an einigen wenigen Stellen Zusätze beygefügt, und zwar eben an solchen, wo die Chronik Lücken zu haben scheint, daher man alle Ursache hat zu schliessen, daß Torquatus diese Zusätze aus keinen andern Quellen, sondern nur aus einem vollständigern Exemplare eben dieser Chronik geschöpft habe. Dieses ist dann insbesondere der Fall bey der Geschichte des Erzbischofs Wichmann, von welcher die Chronik bey Meibom so gar wenig sagt [13], daß man diese Stelle derselben mit gutem Grunde für mangelhaft, und die Zusätze des Torquatus, als aus einem vollständigern Manuscripte genommen, für glaubhaft halten darf. Es verdient demnach allen Glauben, wenn Torquatus unter andern von diesem Erzbischofe sagt [14]: derselbe habe Jüter-

11) Georgii Torquati, Magdeburgensis, Pontificum Ecclesiae Magdeburgensis Series et Ordo etc. in Menken Scriptor. rer. Saxonicar. Tom. 3. Num. 13. pag. 374. seqq. Man vergleiche hiebey Menkens Vorrede zu diesem Bande ad num. 13.

12) Meibom Scriptor. rer. German. Tom. 2. pag. 269. seqq.

13) l. c. pag. 329.

14) l. c. pag. 382. Bello quoque civitatem Juterbock superavit, approprians Ecclesiae cum juribus et pertinentiis suis.

bock im Kriege erobert, und mit allen Gerechtsamen und Zubehör seinem Stifte zugeeignet. Besonders aber ist es uns hier merkwürdig, daß dieser Verfasser hinzufügt [15]): der Erzbischof habe daselbst auch Bauern angesiedelt, die er seinem Stifte zinsbar gemacht habe. Diese waren wohl ohne Zweifel keine andere als die Flandrischen Colonisten, von denen der dortige Fläming den Namen führt. Das eigentliche Jahr der Eroberung bemerkt übrigens Torquatus nicht. Da derselbe dieser Begebenheit eher als der Eroberung Brandenburgs gedenkt, so könnte man daraus wohl schliessen, daß selbige sich früher als die letztere zugetragen hätte; indessen bleibt dieses immer eine unsichere Vermuthung, und es ist wenigstens in Ansehung der Ansiedelung der Colonisten wahrscheinlicher, daß diese nicht eher, als nachdem die ganze Gegend durch die Bezwingung der Heveller und Stoderaner mehr beruhigt worden, veranstaltet sey. Da auch Pomarius kein bestimmtes Jahr angiebt [16]), so ist es gewiß nur auf Gerathewohl geäussert, wenn ein anderer Jüterbockischer Geschichtschreiber sagt [17]): die Magdeburgischen und Märkischen Chro-

15) Auf die der vorigen Note eingerückten Worte folgt unmittelbar der Zusatz: illic collocando rusticos, quos Censuarios Ecclesiae fecit.

16) Wenigstens sagt dieses Hecht in der Note 10) allegirten Stelle ausdrücklich.

17) M. Andreas Angelus in der 1588. verfasseten Jüterbockischen teutschen Chronik in Eckhard Scriptor. rer. Jutreboc. pag. 149. Der Herausgeber P. J. Eckhard sucht in seiner Vorrede es wahrscheinlich zu machen, daß Wichmanns Eroberung in das Jahr 1162.

IX.

Von den Colonien im ehemahligen Erzſtifte Magdeburg und im Anhaltiſchen.

In dem ehemahligen weltlichen Gebiete der Erzbiſchöfe von Magdeburg, von welchem im Weſtphäliſchen Frieden der gröſte Theil an Chur-Brandenburg, ein kleiner Theil aber auch an Chur-Sachſen gekommen iſt, ſind ein Paar Diſtricte befindlich geweſen, die mit dem Namen: der Fläming, bezeichnet worden, und die man dem zufolge nicht ohne Grund für Niederlaſſungen Flandriſcher Coloniſten hält. Je weniger wir von dem Umfange dieſer Diſtricte in Urkunden oder gleichzeitigen Schriftſtellern glaubhafte Nachrichten vorfinden, deſto weitern Spielraum hat auch hier die Einbildungskraft der neuern Geſchichtſchreiber gefunden. Dieſe geben nach bloßen Muthmaßungen, beſonders dem einen dieſer Diſtricte, einen ungeheuren, und dennoch unbeſtimmten Umfang. Da mehrere dieſer Schriftſteller den gröſten Theil deſſelben in das Anhalt-Zerbſtiſche verlegen, ſo giebt mir dieſes die Veranlaſſung, in dem gegenwärtigen Abſchnitte auch das Gebiet der Fürſten von Anhalt mit zu befaſſen, in welchem auch auſſer dieſem ſogenannten Fläming noch ein Paar einzelne Flandriſche Nie-

verlaſſungen erſcheinen, und mit Gewißheit aus Urkunden nachzuweiſen ſind, von denen ich dann am Schluſſe das Nöthige beybringen werde. Des Sächſiſchen Churkreiſes, auf welchen jene Hypotheſen ſich mit erſtrecken, habe ich in der Ueberſchrift dieſes Abſchnitts nicht gedacht, weil ich denſelben hier nur in ſo fern berühre, als jene Hypotheſen zu prüfen ſind, die mir in Beziehung auf den Churkreis als völlig ungegründet erſcheinen. Die Erwähnung einer niederländiſchen Colonie, die ich in einer andern Gegend des Chur-Kreiſes würklich finde, verſchiebe ich des Zuſammenhangs wegen bis zum folgenden Abſchnitte, in welchem von den Chur-Sächſiſchen Provinzen die Rede iſt.

Unter den erwähnten beiden Diſtricten, der Fläming genannt, beſchäftige ich mich zuerſt mit dem kleinern, als in Anſehung deſſen die vorhandenen Nachrichten etwas mehrere Beſtimmtheit haben. Dieſer liegt bey Jüterbock [1]), einer ehe-

1) Der ſonderbare Namen dieſes Orts, welcher uralt und Slaviſch iſt, und deſſen erwähntermaßen (ſ. oben Note 121) des vorigen Abſchn.) ſchon Dithmar von Merſeburg gedenkt, bezeichnet ohne Zweifel einen heidniſchen Tempel oder Hain, der daſelbſt befindlich war. Hierüber ſind die dortigen Geſchichtſchreiber meiſtens einſtimmig, aber nicht ſo ganz in der Beſtimmung der Gottheit, welcher dieſes Heiligthum gewidmet geweſen ſey. Am richtigſten ſcheint mir darüber M. Tobias Eckhard in Epistola ad G. C. Lossium de rebus Jutrebocensibus, welche in den von M. Paul Jacob Eckhard herausgegebenen Scriptor. rer. Jutrebocens. der Hechtiſchen Diſſertation de rebus memorabil. Jutreboci angehängt iſt, pag. 49. zu urtheilen, indem er dafür hält, daß dieſer Namen einen Tempel des guten Gottes bedeute. Denn da Helmold. Chron.

mahls Magdeburgiſchen, jetzt Chur-Sächſiſchen z), zum Für-

Slavor. Lib. 1. Cap. 52. bezeuget, die Slaven glaubten an einen böſen und einen guten Gott, deren erſterm ſie alles Böſe und dem letztern alles Gute, das ihnen begegne, zuſchrieben; den böſen Gott aber nennten ſie Diabol oder Zcerneboch; ſo iſt es allerdings glaublich, daß Juterbog die Benennung des guten Gottes geweſen ſey. Jenen Namen, Zernebog, möchte ich nicht ſowohl, wie Helmold, durch: ſchwarzer Gott, als durch: zorniger Gott, erklären. Andere glauben zwar, der gute Gott ſey Belbog genannt worden, allein man darf darüber nur dasjenige vergleichen, was L. A. Gebhardi in der Geſchichte der Wenden im 51ſten Bande der Hall. allgem. Welthiſtorie S. 242. Note u) anmerkt, um ſich davon zu überzeugen, daß dieſes keinen ſichern Grund habe. Auch verdient dasjenige bemerkt zu werden, was dieſer Verfaſſer S. 240. Note m) über den Ungrund mehrerer von einigen Neuern in die Slaviſche Mythologie hineingebrachten Zuſätze anführt.

z) Jüterbock und Dahme waren die entlegenſten Beſitzungen des Erzſtifts Magdeburg, von deſſen übrigem Gebiete ſie durch den Sächſiſchen Churkreis und die zur Brandenburgiſchen Mittelmark gehörigen Zauchiſchen und Luckenwaldiſchen Kreiſe abgeſondert waren. Da ſie zugleich an den Grenzen der Niederlauſitz lagen, ſo hatte das Churhaus Sachſen dem Beſitze derſelben lange nachgetrachtet. Jüterbock insbeſondere, von welchem Orte aus bey entſtandenen Fehden mit den Magdeburgiſchen Erzbiſchöfen, den benachbarten Sächſiſchen Provinzen vieler Schaden zugefügt worden, war von dem Herzoge Rudolf aus dem Aſcaniſchen Hauſe im Jahre 1408. eingenommen, und auf einige Jahre beſeſſen worden. Hernachmahls waren verſchiedentlich wegen eines Umtauſches dieſes Orts Unterhandlungen gepflogen. Endlich erwürkte der Churfürſt Johann Georg I. im dreißigjährigen Kriege, daß ihm in dem im Jahre 1635. geſchloſſenen Separat-Frieden zu Prag die Magdebur-

fenthume Querfurt und Thüringiſchen Kreiſe gehörigen Stadt, welche eine Zeitlang der appanagirten, nachmahls ausgeſtorbenen Linie der Herzoge von Sachſen-Weiſſenfels gehörte. Eelking [3]) ſagt von dieſer Gegend nichts weiter, als daß in einem in Beckmanns Anhaltiſcher Hiſtorie vorkommenden Diplome von dem Flandriſchen Landmaaße bey Jüterbock die Rede ſey. Er hat dabey eine andere Aeuſſerung Beckmanns auf eben der Seite, die er allegirt [4]), überſehen; daß nemlich auſſer dem angeblich im Zerbſtiſchen befindlichen Diſtricte, der Fläming genannt, „auch eine ganze Gegend bey Jüterbock herum der Hohe- und Nieder-Fläming genannt werde.“ Eben dieſes bemerkt dann auch Hoche in ſeiner Abhandlung von

---

giſchen Städte und Aemter Querfurt, Helbrungen, Jüterbock, Dahme und Burg beygelegt wurden. Im Weſtphäliſchen Frieden 1648. ward dieſes beſtätigt. Chur-Brandenburg machte zwar in der Folge als Beſitzer des übrigen Erzſtifts Magdeburg Anſpruch auf die Landeshoheit, ließ ſich indeſſen 1687. durch Abtretung des Amts Burg abfinden, ſo daß Jüterbock immerfort in Sächſiſchen Händen verblieben iſt. Die erſt benannten vier Aemter bildeten das der Weiſſenfelſiſchen Nebenlinie eingeräumte Fürſtenthum Querfurt. S. von allem dieſen M. Gottfried Hechts unter Schurzfleiſchs Vorſitze im Jahre 1727. vertheidigte Inaugural-Diſſertation: res memorabiles Jutreboci, welche auch von M. P. J. Eckhard den Scriptoribus rer. Jutreboc. eingerückt iſt, §. 41. cum not. p) pag. 15 — 18., und Büſchings Erdbeſchreibung 3r Theil 2r Bd. 6te Auflage S. 1208 — 1212.

3) De Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 7. in f. pag. pag. 70.

4) 1r Thl. 4s Cap. S. 22. Col. 2. oben.

den niederländiſchen Colonien [5]); der indeſſen, ſo wie ein Paar andere neuere Schriftſteller, welche dieſes Flämings bey Jüterbock beyläufig gedenken [6]), ohne Zweifel nur dem Beckmann nachgeſchrieben hat. Auſſerdem erwähnt auch noch einer derjenigen Jüterbockiſchen Geſchichtſchreiber, welche der dortige Prediger M. Paul Jacob Eckhard in ſeinen 1734. herausgegebenen Sammlungen Jüterbockiſcher Alterthümer und Schriftſteller [7]) bekannt gemacht hat, mit wenigen Worten dieſes Diſtricts, von welchem auch der Herausgeber ſelbſt, wiewohl nur unter dem Namen des hohen Flämings [8]), an ein Paar Stellen redet. Hieraus läßt ſich allerdings ſchließen, daß ſich

---

5) S. 43.

6) Buchholz Brandenburg. Geſchichte 2r Thl. S. 5. Bertram Geſchichte des Hauſes und Fürſtenthums Anhalt, fortgeſetzt von Krauſe, 1r Theil S. 460.

7) Der Titel iſt: Duo perantiqua monumenta, annis 1728. et 1732. ex agro Jutrebocensi eruta atque reperta etc. — quibus accesserunt Scriptores rerum Jutrebocensium editi ac inediti — Explicuit atque illustravit M. Paulus Jacobus Eckhardus, Diaconus ad D. Nicolai et Pastor ad D. Jacobi in patria. Witembergae et Lipsiae 1734. 4.

8) Daraus, daß der Verfaſſer nur des hohen Flämings gedenkt, folgt zwar nicht ſchlechterdings, daß es dort nicht auch einen niedern gebe: es iſt doch aber glaublich, daß derſelbe auch wohl dieſes niedern Flämings erwähnt haben würde, wenn er einen ſolchen gekannt hätte. Vielleicht mag Beckmann von dem hohen Fläming bey Jüterbock haben reden hören, und daraus geſchloſſen haben, daß, wo ein ſolcher vorhanden ſey, ſich auch ein niederer befinden müſſe.

in dortiger Gegend eine Tradition von einem bey Jüterbock belegenen Landstriche, der Fläming genannt, erhalten haben möge: das ist aber auch alles, was man bey der Kürze und Unbestimmtheit dieser Aeusserungen mit Sicherheit daraus folgern kann [9]). Auf einigen Land-Charten findet man, unmittelbar gegen der Stadt Jüterbock über am gegenseitigen Ufer des Angerbachs die Worte: auf dem Fläming, angegeben; jedoch so, daß sie nur einen ganz kleinen District bezeichnen.

Es sind indessen nicht blos diese Angaben neuerer Schriftsteller, die uns auf das Daseyn einer ehemahligen Flandrischen Colonie in dortiger Gegend schliessen lassen, sondern wir haben darüber auch deutliche Zeugnisse gleichzeitiger Urkunden und einer ziemlich alten Chronik. Die Magdeburgischen und Jüterbockischen Geschichtschreiber sind darüber einstimmig, daß der Erzbischof Wichmann von Magdeburg den Ort Jüterbock den Slaven entrissen, und seitdem die weltliche Landeshoheit über denselben beybehalten, und seinem Stifte beygelegt habe. Sie beziehen sich jedoch deshalb, ausser den Urkunden vom Jahre 1174. u. fg., welche allerdings beweisen, daß Wichmann damahls Oberherr über Jüterbock war, nur auf das unzuverlässige Zeugniß des Pomarius in seiner Sächsischen Chronik [10]). Einen bessern Gewährsmann kann ich darüber

9) Die einzelnen Stellen werde ich unten in den Noten 28) bis 31) beybringen.

10) Gothofr. Hecht in Diss. alleg. res memorabiles Jutreboci §. 15. not. o) pag. 14., Lenz Stifts- und Landeshistorie von Magdeburg. S. 136.

mahls Magdeburgiſchen, jetzt Chur-Sächſiſchen z), zum Für-

Slavor. Lib. 1. Cap. 52. bezeuget, die Slaven glaubten an einen böſen und einen guten Gott, deren erſterm ſie alles Böſe und dem letztern alles Gute, das ihnen begegne, zuſchrieben; den böſen Gott aber nennten ſie Diabol oder Zcerneboch; ſo iſt es allerdings glaublich, daß Juterbog die Benennung des guten Gottes geweſen ſey. Jenen Namen, Zernebog, möchte ich nicht ſowohl, wie Helmold, durch: ſchwarzer Gott, als durch: zorniger Gott, erklären. Andere glauben zwar, der gute Gott ſey Belbog genannt worden, allein man darf darüber nur dasjenige vergleichen, was L. A. Gebhardi in der Geſchichte der Wenden im 51ſten Bande der Hall. allgem. Welthiſtorie S. 242. Note u) anmerkt, um ſich davon zu überzeugen, daß dieſes keinen ſichern Grund habe. Auch verdient dasjenige bemerkt zu werden, was dieſer Verfaſſer S. 240. Note m) über den Ungrund mehrerer von einigen Neuern in die Slaviſche Mythologie hineingebrachten Zuſätze anführt.

z) Jüterbock und Dahme waren die entlegenſten Beſitzungen des Erzſtifts Magdeburg, von deſſen übrigem Gebiete ſie durch den Sächſiſchen Churkreis und die zur Brandenburgiſchen Mittelmark gehörigen Zauchiſchen und Luckenwaldiſchen Kreiſe abgeſondert waren. Da ſie zugleich an den Grenzen der Niederlauſitz lagen, ſo hatte das Churhaus Sachſen dem Beſitze derſelben lange nachgetrachtet. Jüterbock insbeſondere, von welchem Orte aus bey entſtandenen Fehden mit den Magdeburgiſchen Erzbiſchöfen, den benachbarten Sächſiſchen Provinzen vieler Schaden zugefügt worden, war von dem Herzoge Rudolf aus dem Aſcaniſchen Hauſe im Jahre 1408. eingenommen, und auf einige Jahre beſeſſen worden. Hernachmahls waren verſchiedentlich wegen eines Umtauſches dieſes Orts Unterhandlungen gepflogen. Endlich erwürkte der Churfürſt Johann Georg I. im dreißigjährigen Kriege, daß ihm in dem im Jahre 1635. geſchloſſenen Separat-Frieden zu Prag die Magdebur-

fenthume Querfurt und Thüringiſchen Kreiſe gehörigen Stadt, welche eine Zeitlang der appanagirten, nachmahls ausgeſtorbenen Linie der Herzoge von Sachſen-Weiſſenfels gehörte. Eelking [3]) ſagt von dieſer Gegend nichts weiter, als daß in einem in Beckmanns Anhaltiſcher Hiſtorie vorkommenden Diplome von dem Flandriſchen Landmaaße bey Jüterbock die Rede ſey. Er hat dabey eine andere Aeuſſerung Beckmanns auf eben der Seite, die er allegirt [4]), überſehen; daß nemlich auſſer dem angeblich im Zerbſtiſchen befindlichen Diſtricte, der Fläming genannt, „auch eine ganze Gegend bey Jüterbock herum der Hohe- und Nieder-Fläming genannt werde.“ Eben dieſes bemerkt dann auch Hoche in ſeiner Abhandlung von

---

giſchen Städte und Aemter Querfurt, Helbrungen, Jüterbock, Dahme und Burg beygelegt wurden. Im Weſtphäliſchen Frieden 1648. ward dieſes beſtätigt. Chur-Brandenburg machte zwar in der Folge als Beſitzer des übrigen Erzſtifts Magdeburg Anſpruch auf die Landeshoheit, ließ ſich indeſſen 1687. durch Abtretung des Amts Burg abfinden, ſo daß Jüterbock immerfort in Sächſiſchen Händen verblieben iſt. Die erſt benannten vier Aemter bildeten das der Weiſſenfelſiſchen Nebenlinie eingeräumte Fürſtenthum Querfurt. S. von allem dieſen M. Gottfried Hechts unter Schurzfleiſchs Vorſitze im Jahre 1727. vertheidigte Inaugural-Diſſertation: res memorabiles Jutreboci, welche auch von M. P. J. Eckhard den Scriptoribus rer. Jutreboc. eingerückt iſt, §. 41. cum not. p) pag. 15 — 18., und Büſchings Erdbeſchreibung 3r Theil 2r Bd. 6te Auflage S. 1208 — 1212.

3) De Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 7. in f. pag. pag. 70.

4) 1r Thl. 4s Cap. S. 22. Col. 2. oben.

den niederländiſchen Colonien [5]); der indeſſen, ſo wie ein Paar andere neuere Schriftſteller, welche dieſes Flämings bey Jüterbock beyläufig gedenken [6]), ohne Zweifel nur dem Beckmann nachgeſchrieben hat. Auſſerdem erwähnt auch noch einer derjenigen Jüterbockiſchen Geſchichtſchreiber, welche der dortige Prediger M. Paul Jacob Eckhard in ſeinen 1734. herausgegebenen Sammlungen Jüterbockiſcher Alterthümer und Schriftſteller [7]) bekannt gemacht hat, mit wenigen Worten dieſes Diſtricts, von welchem auch der Herausgeber ſelbſt, wiewohl nur unter dem Namen des hohen Flämings [8]), an ein Paar Stellen redet. Hieraus läßt ſich allerdings ſchließen, daß ſich

---

5) S. 43.

6) Buchholz Brandenburg. Geſchichte 2r Thl. S. 5. Bertram Geſchichte des Hauſes und Fürſtenthums Anhalt, fortgeſetzt von Krauſe, 1r Theil S. 460.

7) Der Titel iſt: Duo perantiqua monumenta, annis 1728. et 1732. ex agro Jutrebocensi eruta atque reperta etc. — quibus accesserunt Scriptores rerum Jutrebocensium editi ac inediti — Explicuit atque illustravit M. Paulus Jacobus Eckhardus, Diaconus ad D. Nicolai et Pastor ad D. Jacobi in patria. Witembergae et Lipsiae 1734. 4.

8) Daraus, daß der Verfaſſer nur des hohen Flämings gedenkt, folgt zwar nicht ſchlechterdings, daß es dort nicht auch einen niedern gebe: es iſt doch aber glaublich, daß derſelbe auch wohl dieſes niedern Flämings erwähnt haben würde, wenn er einen ſolchen gekannt hätte. Vielleicht mag Beckmann von dem hohen Fläming bey Jüterbock haben reden hören, und daraus geſchloſſen haben, daß, wo ein ſolcher vorhanden ſey, ſich auch ein niederer befinden müſſe.

in dortiger Gegend eine Tradition von einem bey Jüterbock belegenen Landstriche, der Fläming genannt, erhalten haben möge: das ist aber auch alles, was man bey der Kürze und Unbestimmtheit dieser Aeusserungen mit Sicherheit daraus folgern kann [9]). Auf einigen Land-Charten findet man, unmittelbar gegen der Stadt Jüterbock über am gegenseitigen Ufer des Angerbachs die Worte: auf dem Fläming, angegeben; jedoch so, daß sie nur einen ganz kleinen District bezeichnen.

Es sind indessen nicht blos diese Angaben neuerer Schriftsteller, die uns auf das Daseyn einer ehemahligen Flandrischen Colonie in dortiger Gegend schliessen lassen, sondern wir haben darüber auch deutliche Zeugnisse gleichzeitiger Urkunden und einer ziemlich alten Chronik. Die Magdeburgischen und Jüterbockischen Geschichtschreiber sind darüber einstimmig, daß der Erzbischof Wichmann von Magdeburg den Ort Jüterbock den Slaven entrissen, und seitdem die weltliche Landeshoheit über denselben beybehalten, und seinem Stifte beygelegt habe. Sie beziehen sich jedoch deshalb, ausser den Urkunden vom Jahre 1174. u. fg., welche allerdings beweisen, daß Wichmann damahls Oberherr über Jüterbock war, nur auf das unzuverlässige Zeugniß des Pomarius in seiner Sächsischen Chronik [10]). Einen bessern Gewährsmann kann ich darüber

9) Die einzelnen Stellen werde ich unten in den Noten 28) bis 31) beybringen.

10) Gothofr. Hecht in Diss. alleg. res memorabiles Jutreboci §. 15. not. o) pag. 14., Lenz Stifts- und Landeshistorie von Magdeburg. S. 136.

anführen, nemlich den Georg Torquatus in seinem von Menken herausgegebenen Verzeichnisse der Magdeburgischen Erzbischöfe [11]); welcher zwar in der letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts geschrieben hat, jedoch nicht zu den gewöhnlichen Fabulisten gehört, indem sein Werk nur ein getreuer Auszug einer im 14ten Jahrhunderte geschriebenen, im Ganzen sehr glaubwürdigen, von Meibom bereits herausgegebenen [12]) Magdeburgischen Chronik ist. Dem abgekürzten Inhalte dieser Chronik hat Torquatus nur an einigen wenigen Stellen Zusätze beygefügt, und zwar eben an solchen, wo die Chronik Lücken zu haben scheint, daher man alle Ursache hat zu schliessen, daß Torquatus diese Zusätze aus keinen andern Quellen, sondern nur aus einem vollständigern Exemplare eben dieser Chronik geschöpft habe. Dieses ist dann insbesondere der Fall bey der Geschichte des Erzbischofs Wichmann, von welcher die Chronik bey Meibom so gar wenig sagt [13]), daß man diese Stelle derselben mit gutem Grunde für mangelhaft, und die Zusätze des Torquatus, als aus einem vollständigern Manuscripte genommen, für glaubhaft halten darf. Es verdient demnach allen Glauben, wenn Torquatus unter andern von diesem Erzbischofe sagt [14]): derselbe habe Jüter-

11) Georgii Torquati, Magdeburgensis, Pontificum Ecclesiae Magdeburgensis Series et Ordo etc. in Menken Scriptor. rer. Saxonicar. Tom. 3. Num. 13. pag. 374. seqq. Man vergleiche hiebey Menkens Vorrede zu diesem Bande ad num. 13.

12) Meibom Scriptor. rer. German. Tom. 2. pag. 269. seqq.

13) l. c. pag. 329.

14) l. c. pag. 382. Bello quoque civitatem Juterbock superavit, approprians Ecclesiae cum juribus et pertinentiis suis.

bock im Kriege erobert, und mit allen Gerechtsamen und Zubehör seinem Stifte zugeeignet. Besonders aber ist es uns hier merkwürdig, daß dieser Verfasser hinzufügt 15): der Erzbischof habe daselbst auch Bauern angesiedelt, die er seinem Stifte zinsbar gemacht habe. Diese waren wohl ohne Zweifel keine andere als die Flandrischen Colonisten, von denen der dortige Fläming den Namen führt. Das eigentliche Jahr der Eroberung bemerkt übrigens Torquatus nicht. Da derselbe dieser Begebenheit eher als der Eroberung Brandenburgs gedenkt, so könnte man daraus wohl schliessen, daß selbige sich früher als die letztere zugetragen hätte; indessen bleibt dieses immer eine unsichere Vermuthung, und es ist wenigstens in Ansehung der Ansiedelung der Colonisten wahrscheinlicher, daß diese nicht eher, als nachdem die ganze Gegend durch die Bezwingung der Heveller und Stoderaner mehr beruhigt worden, veranstaltet sey. Da auch Pomarius kein bestimmtes Jahr angiebt 16), so ist es gewiß nur auf Gerathewohl geäussert, wenn ein anderer Jüterbockischer Geschichtschreiber sagt 17): die Magdeburgischen und Märkischen Chro-

15) Auf die der vorigen Note eingerückten Worte folgt unmittelbar der Zusatz: illic collocando rusticos, quos Censuarios Ecclesiae fecit.

16) Wenigstens sagt dieses Hecht in der Note 10) allegirten Stelle ausdrücklich.

17) M. Andreas Angelus in der 1588. verfassten Jüterbockischen teutschen Chronik in Eckhard Scriptor. rer. Jutreboc. pag. 149. Der Herausgeber P. J. Eckhard sucht in seiner Vorrede es wahrscheinlich zu machen, daß Wichmanns Eroberung in das Jahr 1164.

niken bezeugten, daß Wichmann dieſe Stadt im Jahre 1167. eingenommen und an das Erzſtift gebracht habe. Ich glaube wenigſtens einen deutlichen Beweis davon, daß die Eroberung früher, und vermuthlich mit der von Brandenburg zugleich geſchehen ſey, in dem Umſtande zu finden, daß der Brandenburgiſche Biſchof Wilmar ſchon im Jahre 1161. das Burgwardum Jüterbock unter denjenigen nahmhaft macht, die dem Archidiaconate des Domprobſts zu Brandenburg unterworfen ſeyn ſollten [171]).

---

zu ſetzen ſey; aber aus ſo unerheblichen Vermuthungs-Gründen, daß es nicht der Mühe verlohnt, ſie näher anzuführen. Gothofr. Hecht in Diss. alleg. §. 21. not. u) pag. 22. redet von zwey Kirchen, die von Wichmann in Jüterbock, und zwar die eine namentlich im Jahre 1171. erbauet ſeyn ſollen; er allegirt jedoch darüber keine Beweiſe. Glaublicher iſt die von demſelben hinzugefügte, angeblich aus einer alten Chronik geſchöpfte Angabe, daß von eben dieſem Erzbiſchofe im Jahre 1182. ein Nonnenkloſter daſelbſt geſtiftet ſey, welches, ein Jahrhundert nachher, abgebrochen, und auſſerhalb des Thors wieder aufgebauet worden.

171a) S. Gerken Brandenb. Stiftshiſtorie S. 349. Von dieſer Grenzbeſtimmung der beiden Theile des nunmehr zwiſchen dem Domprobſte und dem Probſte zu Liezke getheilten Archidiaconats, ſ. ein mehreres unten Note 59). Die Veranlaſſung dazu war die Wiederherſtellung des ehemahls von den Slaven verwüſteten Domcapitals; (ſ. oben Note 86) des vorigen Abſchn.). Da es nun hiebey ſicher nicht die Abſicht war, das Archidiaconat auf Orte, die ſich in partibus infidelium befunden hätten, zu erſtrecken, ſo würde Jüterbock wohl nicht mit benannt ſeyn, wenn es ſich damahls nicht ſchon unter Sächſiſcher Oberherrſchaft befunden hätte.

Wie bald die Stadt Jüterbock in Aufnahme gekommen sey, ergiebt sich augenscheinlich aus der von einem dortigen Schriftsteller im Abdruck gelieferten Urkunde des gedachten Erzbischofs vom Jahre 1174. 18), vermittelst deren derselbe den dortigen Bürgern das Magdeburgische Recht, die Befreyung von der Vare 19), und verschiedene Zollfreyheiten ertheilt hat. Diese Urkunde giebt aber auch einen anderweiten Beweis von dem Daseyn des dortigen Flämings, indem sie die Bestimmung enthält, daß die Weiden der Bürger sich an der einen Seite bis über den Berg gegen Zinna, und an der andern bis über die Brücke der Fläminger erstrecken sollen 20). Zugleich enthält dieselbe deutliche Aeusserungen darüber, daß auch die Stadt Jüterbock großentheils mit neuen Einwohnern besetzt war, und man noch einen Zuwachs derselben erwartete; diese neuen Mitbürger waren jedoch allem Anschein nach von

18) M. Gothofr. Hecht res memorabiles Jutreboci §. 15. not. e) pag. 15. 16.

19) S. hievon die oben am Schlusse des 3ten Abschn. beygebrachten Bemerkungen.

20) Pascua, quibus frui debeant, in hoc nostro privilegio distinguimus, et volumus ut de villa Juterbuck trans ulteriorem montem versus Zinne, et ultra pontem Flammingerorum, pascua eorum procedant, et ultra occidentalem pontem (diese Brücke war wohl keine andere als die eben benannte Flämmingische, welche hier nur zur Abwechselung des Ausdrucks so genannt ward; denn die Fläminger wohnten allem Anschein nach der Stadt gegen Westen jenseits des Angerbachs); cum Urbanis de Juterbuck pascua habent (habeant) communia.

den jenſeits der gedachten Brücke wohnenden Flämingern verſchieden 21). Im Jahre 1171. hatte Wichmann auch das Kloſter

21) Der eben beygebrachten Stelle gehen die Worte vorher: Unde, cum civitas Juterbuck exordium et caput istius provinciae existat, merito et ex pio favore nostro quicquid eis qui habitant in ea, et ad inhabitandum in ea ad nos confugiunt, honoris et utilitatis conferre poterimus, libenter conferemus. Quamobrem ne ipsi, quae eis nunc concessimus, aliquatenus possint inquietari, pascua quibus frui debeant etc. Die Zuſammenhaltung beider Stellen ſcheint zugleich eine in denſelben liegende Diſtinction zwiſchen den Einwohnern der civitatis oder villae Juterbuck und den urbanis de Juterbuck, mit welchen jene jenſeits der Brücke gemeinſchaftliche Weiden haben ſollten, zu ergeben. Ohne Zweifel war die Stadt, ſo wie es in Stade (ſ. oben Note 49) des vorigen Abſchn.) und an vielen andern Orten der Fall war, dadurch erwachſen, daß ſich neben einer dort vorhandenen alten Burg (urbe) nach und nach Handwerker, Kaufleute und andere Bürger in suburbio niedergelaſſen, und dadurch die villam oder civitatem gebildet hatten. Die drey Vorſtädte, die Jüterbock heutiges Tages hat, ſind jedoch meiner Meinung nach neuern Urſprungs; jene villa machte vielmehr den größten Theil der eigentlichen Stadt aus, die urbani hingegen waren die Bewohner der Burg, der Caſtellan und die Burgmänner mit deren Anhange. M. Paul Jacob Eckhard in der Vorrede zu den erwähnten monumentis et scriptoribus Juterbocensibus (Seitenzahlen ſind in derſelben nicht bemerkt, es iſt aber auf der 9ten Seite) desgl. in dem Werke ſelbſt pag. 22. glaubt die damahligen Eigenthümer dieſer Burg ausfindig gemacht zu haben, weil unter den Zeugen der jetzt erwähnten Wichmanniſchen Urkunde vom Jahre 1174. Wynemarus Syfridus et Henricus de Juterbock vorkämen. Dieſe hält er für urſprüngliche Slaviſche Edle und Regenten der ganzen Provinz, und

und nimmt, nach einer selbsterdachten Hypothese, an, daß selbige sich anfangs Albert dem Bären, und hernachmahls, vielleicht mit des letztern Genehmigung, dem Erzbischofe Wichmann freywillig unterworfen gehabt hätten. Es ist allerdings zu beklagen, daß der Herausgeber jener Urkunde, Gothofr. Hecht l. all., die Namen der Zeugen nicht mit abdrucken lassen, sondern am Schlusse seines Abdrucks nur die Worte stehen: adhibitis ideneis testibus, quorum nomina haec sunt, etc. Ich bezweifle nun zwar demohngeachtet nicht, daß jene drey Namen unter den Zeugen mit vorkommen; halte jedoch dafür, daß die gedachten Männer Jüterböckische Bürger gewesen seyn werden, welche man zu Bemerkung dieser Qualität mit dem Zusatze: de Juterbock, bezeichnet haben wird. Wären sie Slavenfürsten gewesen, so würden sie gewiß auf eine ausgezeichnete Art unter den Zeugen aufgeführt, und dessen von irgend einem obiger neuern Geschichtschreiber erwähnt worden seyn. Ueberhaupt ist jene Eckhardische Hypothese, in Ansehung dieser angeblichen Slavischen Regenten, äusserst unwahrscheinlich. Wären diese im Besitz der Provinz geblieben, so würden sie sich gewiß nicht so gänzlich dem Erzbischofe unterworfen haben, daß dieser über die Stadt und Gegend wie über sein sonstiges Gebiet hätte disponiren können, sondern sie würden allenfalls nur in einer Lehnsverbindung gegen denselben gestanden haben. Die Art, wie der Erzbischof sich über seine Verhältnisse in der Urkunde äussert, scheint mir das Daseyn solcher Slavischen untergeordneten Regenten gänzlich auszuschliessen. Ohne Zweifel waren hier so wie zu Brandenburg und an andern eroberten Orten die vorigen Slavenfürsten erschlagen oder vertrieben. Wahrscheinlich hatte Wichmann auf der Burg einen Voigt, Castellan oder Burggrafen angestellt, oder es war auch die Burg verfallen, und der Raum von Bürgern, die von ihrem dortigen Wohnplatze als urbani bezeichnet worden, ganz bebauet und ausgefüllt. Noch erwähnt P. J. Eckhard an den angef. O. eines Philippus de Juterbock, den er zu derselben Familie Slavischer Fürsten und Regenten rechnet, und der in einem andern Diplome des Brandenburgischen Bischofs Siegfried von eben dem Jahre 1174., vermittelst dessen dieser der Kirche zu Jüterbök die Zehnten vieler in seinem Sprengel belegenen Dörfer zueigne, als

Kloſter Zinna, in dortiger Nachbarſchaft gegründet [22]), wodurch die ganze Gegend immer blühender werden mußte. Im Jahre 1179 hetzte nun zwar Heinrich der Löwe, der mit dem

Zeuge aufgeführt werde. Es wäre ſehr zu wünſchen geweſen, daß Hr. Eckhard anſtatt ſeiner leeren Vermuthungen dieſe gewiß intereſſante Urkunde, von welcher die Geſchichtſchreiber des Stifts Brandenburg, Lenz und Gerken, keine Kenntniß gehabt haben, hätte abdrucken laſſen. Aus demjenigen, was von dem Inhalte derſelben angeführt wird, ergiebt es ſich, daß der Erzbiſchof Wichmann auf die geiſtliche Regierung dieſer von ihm eroberten, zum Brandenburgiſchen Sprengel gehörigen Provinz keinen Anſpruch machte, wie denn auch Jüterbock ſowohl als das Kloſter Zinna den Brandenburgiſchen Biſchöfen ſtets im Geiſtlichen unterworfen geblieben iſt. Wichmann ließ es ſolchemnach geſchehen, daß zu eben der Zeit, da er der Stadt Jüterbock im Weltlichen einige Vorrechte verliehe, der neuerwählte Brandenburgiſche Biſchof Siegfried, ein Sohn Alberts des Bären und nachmahliger Bremiſcher Erzbiſchof, der dortigen Kirche ihre Zehnten als geiſtlicher Oberhirt beſtätigte. Wer aber der Zeuge Philippus de Juterbock, ob er der dortige Voigt, oder ein Bürger, oder wohl gar der Pfarrer daſelbſt geweſen ſey; (denn von Herrn H. J. Eckhard könnte man es ſich wohl gedenken, daß er die letztere Qualität überſehen hätte), das läßt ſich ohne vollſtändigere Kenntniß des Diploms nicht beurtheilen: daß er indeſſen kein Slavenfürſt war, davon halte ich mich nach den obigen Bemerkungen ſehr überzeugt.

22) S. das kleine Chronicon Abbatis Cinnensis in den erwähnten Eckhardiſchen Scriptor. rer. Juterboc. pag. 137. und den obgedachten Georg. Torquatum in Serie Pontif. Magdeburg. in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 3. pag. 382., welcher letztere indeſſen keine Jahrzahl angiebt.

und nimmt, nach einer selbsterdachten Hypothese, an, daß selbige sich anfangs Albert dem Bären, und hernachmahls, vielleicht mit des letztern Genehmigung, dem Erzbischofe Wichmann freywillig unterworfen gehabt hätten. Es ist allerdings zu beklagen, daß der Herausgeber jener Urkunde, Gothofr. Hecht l. all., die Namen der Zeugen nicht mit abdrucken lassen, sondern am Schlusse seines Abdrucks nur die Worte stehen: adhibitis idoneis testibus, quorum nomina haec sunt, etc. Ich bezweifle nun zwar demohngeachtet nicht, daß jene drey Namen unter den Zeugen mit vorkommen; halte jedoch dafür, daß die gedachten Männer Jüterböckische Bürger gewesen seyn werden, welche man zu Bemerkung dieser Qualität mit dem Zusatze: de Juterbock, bezeichnet haben wird. Wären sie Slavenfürsten gewesen, so würden sie gewiß auf eine ausgezeichnete Art unter den Zeugen aufgeführt, und dessen von irgend einem obiger neuern Geschichtschreiber erwähnt worden seyn. Ueberhaupt ist jene Eckhardische Hypothese, in Ansehung dieser angeblichen Slavischen Regenten, äusserst unwahrscheinlich. Wären diese im Besitz der Provinz geblieben, so würden sie sich gewiß nicht so gänzlich dem Erzbischofe unterworfen haben, daß dieser über die Stadt und Gegend wie über sein sonstiges Gebiet hätte disponiren können, sondern sie würden allenfalls nur in einer Lehnsverbindung gegen denselben gestanden haben. Die Art, wie der Erzbischof sich über seine Verhältnisse in der Urkunde äussert, scheint mir das Daseyn solcher Slavischen untergeordneten Regenten gänzlich auszuschliessen. Ohne Zweifel waren hier so wie zu Brandenburg und an andern eroberten Orten die vorigen Slavenfürsten erschlagen oder vertrieben. Wahrscheinlich hatte Wichmann auf der Burg einen Voigt, Castellan oder Burggrafen angestellt, oder es war auch die Burg verfallen, und der Raum von Bürgern, die von ihrem dortigen Wohnplatze als urbani bezeichnet worden, ganz bebauet und ausgefüllt. Noch erwähnt P. J. Eckhard an den angef. O. eines Philippus de Juterbock, den er zu derselben Familie Slavischer Fürsten und Regenten rechnet, und der in einem andern Diplome des Brandenburgischen Bischofs Siegfried von eben dem Jahre 1174., vermittelst dessen dieser der Kirche zu Jüterbock die Zehnten vieler in seinem Sprengel belegenen Dörfer zueigne, als

Pomeraner zu einem Einfalle in die Provinz Jüterbock und in die Nieder-Lauſitz auf, vermittelſt deſſen der damahlige erſte

---

geſtorben, mithin jener Streit über ſeinen Nachlaß ſchon im Jahre 1179. ausgebrochen ſeyn könne. Sommerſchenburg grenzte unmittelbar an die Braunſchweigiſchen Länder Heinrichs des Löwen, und der verſtorbene Pfalzgraf Albert war des letztern eifrigſter Anhänger geweſen (Chronicon Pegav. ad ann. 1177. apud Hofmann l. c. pag. 126.), und unter ſolchen Umſtänden pflegte Heinrich die Güter ſolcher unbeerbt verſtorbenen Herren, die er als ſeine Vaſallen betrachtete, gern als erledigt einzuziehen, wie er denn auch zu ſeinen Anſprüchen an die Grafſchaft Stade und die Güter Hermanns von Winzenburg keinen andern Grund hatte. Der Erzbiſchof Wichmann hingegen bediente ſich des bey den Geiſtlichen gewöhnlichen Erwerbungsmittels, des Geldes, indem er der Schweſter des verſtorbenen Pfalzgrafen Albert, der Quedlinburgiſchen Aebtiſſin Adelheid, ihr Erbrecht abkaufte; worüber beſonders Adelung in Weiſſens neuem Muſeum für die Sächſiſche Geſchichte 4r Bd. 1s Heft S. 67. erhebliche Beweiſe beybringt. Der Markgraf Theodorich von Landsberg hatte zwar ſchon vorher als Alliirter des Biſchofs Ulrich von Halberſtadt gegen Heinrich den Löwen Krieg geführt; es gehörte jedoch auch deſſen Familie zu den Theilnehmern der Sommerſchenburgiſchen Erbſchaft, denn der Brudersſohn und Miterbe deſſelben, Theodorich der jüngere von Groitzſch, hat ſich hernachmahls auch einen Grafen von Sommerſchenburg geſchrieben; es iſt jedoch dem Anſchein nach mit dem Erzſtifte Magdeburg dieſerhalb gleich anfangs eine freundſchaftliche Uebereinkunft getroffen worden, (Vergl. Orig. Guelf. l. all. Tom. 3. pag. 99., Heidenreich Hiſtorie der Pfalzgrafen zu Sachſen S. 129. 130. und einen Aufſatz des ſeel. Adelung in Weiſſens neuem Muſeum für die Sächſiſche Geſchichte 4r Bd. 1s Heft. S. 57. fgg.), welchemnach beide Theile gegen Heinrich den Löwen gemeinſchaftliche Sache machen konnten. Die eigentliche Verwandtſchaft dieſes letztgedachten Hauſes mit dem

gedachten Erzbiſchofe und mit dem Lauſitziſchen Markgrafen Theodorich von Landsberg zerfallen war 23), die Luitiker und

23) In dieſem Jahre brach das Ungewitter gegen Heinrich den Löwen, welcher im folgenden ſeiner beiden Herzogthümer entſetzt ward, ſchon von allen Seiten los. Der Erzbiſchof Wichmann war bis dahin, nachdem er im Jahre 1168. durch Vermittelung des Kaiſers mit Heinrich dem Löwen ausgeſöhnt worden, immer ſo ſehr ein Freund deſſelben geweſen, daß dieſer ihm ſogar, als er im Jahre 1172. einen Zug nach Paläſtina unternahm, die Verwaltung ſeiner Länder auftrug. (Arnold. Lubecens. Lib. 2. Cap. 2. num. 3). Noch im Jahre 1178. vermittelte Wichmann einen Frieden zwiſchen dem Herzoge und dem Erzbiſchofe Philipp von Cöln; (Chron. Montis Sereni in Hofmann Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 46). Wenn nun auf einmahl im folgenden Jahre auch zwiſchen dieſem Erzbiſchofe und dem Herzoge der Krieg ausbrach, ſo iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß hiebey auſſer den zwiſchen dem Kaiſer Friedrich und Heinrich dem Löwen entſtandenen Mißhelligkeiten auch noch eine andere Urſache zum Grunde gelegen habe. Dieſe möchte wohl meiner Vermuthung nach in den beiderſeitigen Anſprüchen an die nachgelaſſenen Güter des unbeerbt verſtorbenen Sächſiſchen Pfalzgrafen Albert von Sommerſchenburg geſtegen haben. In Origin. Guelf. Tom. 3. Lib. 7. Cap. 2. §. 79. 80. pag. 98 — 100. wird der über dieſen Nachlaß entſtandenen Streitigkeiten erwähnt, jedoch werden ſelbige nicht als der erſte Grund des Krieges angegeben, weil der Tod des gedachten Pfalzgrafen erſt in das Jahr 1180. verſetzt wird. Da indeſſen die gleichzeitigen Geſchichtſchreiber: Chron. Montis Sereni in Hofmann, Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 47. Col. 2., Annales Bosovienses in Eccard. Corp. Histor. Tom. 1. pag. 1090., Chronicon Pegavience apud Hofmann l. c. pag. 127., nur ſagen, daß die Pfalzgrafſchaft des verſtorbenen Albert im Jahre 1180. dem Landgrafen Ludwig von Thüringen verliehen worden, ſo ſchlieſſen ſie nicht aus, daß dieſes ſchon früher

Pomeraner zu einem Einfalle in die Provinz Jüterbock und in die Nieder-Lausitz auf, vermittelst dessen der damahlige erste

---

gestorben, mithin jener Streit über seinen Nachlaß schon im Jahre 1179. ausgebrochen seyn könne. Sommerschenburg grenzte unmittelbar an die Braunschweigischen Länder Heinrichs des Löwen, und der verstorbene Pfalzgraf Albert war des letztern eifrigster Anhänger gewesen (Chronicon Pegav. ad ann. 1177. apud Hofmann l. c. pag. 126.), und unter solchen Umständen pflegte Heinrich die Güter solcher unbeerbt verstorbenen Herren, die er als seine Vasallen betrachtete, gern als erledigt einzuziehen, wie er denn auch zu seinen Ansprüchen an die Grafschaft Stade und die Güter Hermanns von Winzenburg keinen andern Grund hatte. Der Erzbischof Wichmann hingegen bediente sich des bey den Geistlichen gewöhnlichen Erwerbungsmittels, des Geldes, indem er der Schwester des verstorbenen Pfalzgrafen Albert, der Quedlinburgischen Aebtissin Adelheid, ihr Erbrecht abkaufte; worüber besonders Adelung in Weissens neuem Museum für die Sächsische Geschichte 4r Bd. 1s Heft S. 67. erhebliche Beweise beybringt. Der Markgraf Theodorich von Landsberg hatte zwar schon vorher als Alliirter des Bischofs Ulrich von Halberstadt gegen Heinrich den Löwen Krieg geführt; es gehörte jedoch auch dessen Familie zu den Theilnehmern der Sommerschenburgischen Erbschaft, denn der Brudersohn und Miterbe desselben, Theodorich der jüngere von Groitzsch, hat sich hernachmahls auch einen Grafen von Sommerschenburg geschrieben; es ist jedoch dem Anschein nach mit dem Erzstifte Magdeburg dieserhalb gleich anfangs eine freundschaftliche Uebereinkunft getroffen worden, (Vergl. Orig. Guelf. l. all. Tom. 3. pag. 99., Heidenreich Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen S. 129. 130. und einen Aufsatz des seel. Adelung in Weissens neuem Museum für die Sächsische Geschichte 4r Bd. 1s Heft. S. 57. fgg.), welchemnach beide Theile gegen Heinrich den Löwen gemeinschaftliche Sache machen konnten. Die eigentliche Verwandtschaft dieses letztgedachten Hauses mit dem

Abt von Zinna sein Leben verlor, und Jüterbock schwer mit-

ausgestorbenen Sommerschenburgischen ist noch wohl nicht mit Gewißheit erforscht. Adelung a. a. O. S. 64. giebt selbige dahin an, daß des jüngern Theodorichs Grosmutter, vermählte Gräfin von Heinsberg, eine Tochter Friedrichs des ältern von Sommerschenburg, und Vaterschwester des letztverstorbenen Albert gewesen sey; allein es fehlt hierüber an hinlänglichen Beweisen. Die hinzugefügte Stammtafel ist nemlich aus den Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 98. genommen, und hier ist selbige wiederum dem Meibom in seiner Marienthalischen Chronik abgeborgt; (in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 3. pag. 248). Die Behauptungen dieses letztern sind aber nicht nur unbewiesen, sondern zum Theil offenbar falsch: insbesondere darin, wenn derselbe einer andern Tochter jenes Friedrichs des ältern, einen Grafen Ludwig von Altenhausen, der allem Anschein nach niemahls existirt hat, und einer dritten, den Markgrafen Conrad von Plötzke, der vielmehr nach dem Zeugnisse des Sächsischen Annalisten in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 665. mit einer Pohlnischen Prinzessin verlobt war, und vor Vollziehung der Heirath als reiher Junggesell (impollutus) in Italien umkam, zu Männern giebt. Heidenreich in der Historie der Pfalzgrafen von Sachsen S. 100. erwähnt daher mit Recht dieser letztern Angaben nur als ungewiß, und wir können dem zufolge auch der angeblichen Verbindung der ältern Tochter mit Goswin von Heinsberg um so weniger Glauben beymessen, da kein Document oder gleichzeitiger Geschichtschreiber solche bestätigt. Meibom war sonst eben kein Fabulist, sondern hat vielmehr manche irrige Erzählungen berichtigt; in seine durchgängig sehr fehlerhaften Genealogien hat er indessen vieles Unrichtige theils nach eigenen Muthmassungen theils nach den ungeprüften Angaben älterer unzuverlässigen Chronikenschreiber aufgenommen. Am natürlichsten erklärt sich die Sache, wenn man voraussetzt, daß dieses jüngern Theodorichs Mutter Mechtild, Gemahlin des Grafen Dedo von Groitzsch, der

riſſen worden, welchem hiernächſt im Jahre 1185 der Pabſt Lucius III. den Beſitz deſſelben beſtätigte 25). Daß auch ins-

in Dregers Codice Dipl. Pomeran., die ich nachzuſehen nicht Gelegenheit gehabt habe, noch im Junius 1181. gelebt haben ſoll, ſtehet dem nicht entgegen, da die Reiſe des Kaiſers nach Norden erſt in dem Sommer dieſes Jahrs fällt. Arnold von Lübeck erzählt nemlich frühere Begebenheiten als ſolche, die im Monate May gedachten Jahrs vorgefallen wären. Zu Caſimirs Gebiete gehörte auſſer einem Theile des eigentlichen Pommern auch das Land der Tollenſer, in welchem ſeine Reſidenzſtadt Demmin belegen war. Da nun dieſe Tollenſer ehedem eine Hauptnation der Luitiker ausmachten, ſo läßt es ſich daraus leicht erklären, daß bey jenen Geſchichtſchreibern auſſer den Pomeranen auch von Lithewizen oder Liwitikern die Rede iſt. Auch hat Caſimirs Bruder Bogislav ſich ſelbſt verſchiedentlich einen Fürſten der Lüitiker geſchrieben; S. Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 3. S. 76. 77. Der Zug dieſer Völker gieng ohne Zweifel durch die damahls noch nicht von den Teutſchen eroberte Ukermark über die Spree gerade auf Jüterbock zu. Der Brandenburgiſche Markgraf Otto, deſſen Gebiet ſich noch wohl nicht über die Havel hinaus erſtreckte, ſcheint hiebey ziemlich neutral geblieben zu ſeyn, wie denn überhaupt deſſelben bey den Kriegen ſeines Bruders Bernhard gegen Heinrich den Löwen wenig gedacht wird. Pomarius und Angelus in ſeiner Jüterbockiſchen Chronik in Eckhard. Scriptor. Juterboc. pag. 149. laſſen übrigens Jüterbock durch Heinrich den Löwen im Jahre 1181. noch zum zweytenmahle verwüſten (Vid. Gothofr. Hecht res memor. Jutreboci §. 15. not. o) pag. 15.); davon wiſſen jedoch die gleichzeitigen Geſchichtſchreiber nichts.

25) Die Päbſtliche Bulle iſt abgedruckt in Orig. Guelf. Tom. 3. Praef. pag. 25. 26. Der Pabſt beſtätigt in derſelben dem Erzſtifte Magdeburg nicht nur das castrum Seburg, welches der Erzbiſchof

besondere die benachbarte Flämische Niederlassung, dieses feindlichen Einfalls ohnerachtet, ihr fortwährendes Daseyn behalten hatte, davon zeuget die gleich anfangs schon von mir erwähnte Urkunde vom Jahre 1185., vermittelst deren der Erzbischof Wichmann dem Kloster Nienburg an der Saale gegen dessen entlegene Güter in der Lausitz 100 zusammen belegene Hufen Flandrischen Landmaaßes, die zum Kornbau geschickt wären, in seinem Lande Jüterbock vertauscht, und demselben zugleich, um diese besser zu cultiviren, 50 Morgen Weide und Wald aus seiner Forst Ztreckow überläßt. 26).

Wichmann demselben übertragen habe (dieser Ort war nemlich desselben väterliches Stammgut), sondern er setzt auch hinzu: Statuentes, ut Sumersenburg quoque cum appendiciis suis, et Juterbuog cum pertinentiis ejus aliaeque possessiones et praedia, quae praedictae Magdeburgensi ecclesiae studium et industria tuae sollicitudinis acquisivit, firma sibi et illibata permaneant, nec a dominio et proprietate ipsius temeraria qualibet mutabilitate recedant. Es folgen darauf mehrere Clauseln, welche der etwanigen Veräusserung obiger Stücke vorbeugen sollen, mit angehängter Androhung des Bannfluchs. Sommerschenburg und Jüterbock werden hier als ganz separirte, von dem Erzbischofe erworbene Güter angegeben, folglich kann man hieraus nicht etwa auf eine vorherige Verbindung derselben schliessen. Uebrigens bestätigt es sich jedoch durch diese Bulle sehr deutlich, daß Wichmann sich der Sommerschenburgischen Güter würklich angemaßt hatte.

26) In der oben Note 4) angezogene Stelle 11 Thl. 4. Cap. S. 22. erwähnt Beckmann dieser Urkunde nur beyläufig; er hat aber selbige weiter unten im 3ten Thl. 4ten Bd. 28 Cap. §. 22. S. 439. 440. vollständig eingerückt. Die hieher gehörigen Worte sind: Ea propter notum esse volumus tam futuris quam praesenti-

Vielleicht mögen jene 100 Hufen damahls noch unangebauet gewesen seyn; ich zweifle indessen nicht daran, daß selbige

---

hus, quod nos bona quecunque in Marchia Lusize Nienburgensis Ecclesia quiete possederat, ad usus nostros communi et unanimi omnium assensu commutavimus, ita quod in recompensationem eorundem bonorum his tribus villis Bobowe videlicet Criwize et Bodendorp in Mansis decem talentorum redditur, in annuo censu assignavimus, insuper in terra nostra que Juterbock dicitur Centum Mansos contiguos ad mensuram Flandrensium Mansorum et qui ad ferendum frumentum sint fertiles in idem concambium addidimus, et ad hec colenda et instauranda in nemore nostro Ztrekowe de pascuis et silvis L. Mansos adjecimus. Außerdem wird der Abtey auch noch die jährliche Abgabe (servitium), welche dieselbe dem Erzstifte am Palmsonntage zu erlegen hatte, erlassen. Diese Aequipalente waren allerdings ansehnlich; die Güter in der Lausitz, welche die Abtey Nienburg dagegen weggab, waren aber auch sehr beträchtlich. Die letztern bestanden nemlich in den civitatibus Niemeze (jetzt Niemitzsch im Gubenschen Kreise) Tribus, (jetzt Trebitz im Lübbenschen Kreise) et Lubichoh (vid. Chronicon Montis Sereni in Hofmann. Script. Lusatic. Tom. 4. pag. 44.) mit mehreren zu jeder gehörigen Dorfschaften; und waren der Abtey ohne Zweifel dadurch zugewandt, daß deren Stifter zu der Familie der ältesten Lausitzischen Markgrafen gehörten. Niempsi war der Abtey im Jahre 1000. vom Kaiser Otto III. und Tribus et Liubocholi mit Zubehör im Jahre 1004. von Heinrich II. bestätigt, worüber die Urkunden in Beckmanns Anhaltischer Historie 5r Thl. 4s B. 2s Cap. §. 6. und 8. S. 430. 431, zu lesen sind. Wenn aber der Petersbergische Chronikenschreiber (Chron. Montis Sereni l. c. pag. 44). Niemitzsch mit Inbegriff einer angeblich dazu gehörigen ganzen Provinz zu 7000 Hufen anschlägt, so ist das gewiß eben so übertrieben, als es nach deutlichem Zeugnisse unserer vorliegenden Urkunde

an den dortigen Flämingischen Distrikt gegränzt, und die Anbauer, wenn selbige auch keine National-Flanderer gewesen

---

ungerecht ist, wenn derselbe den Erzbischof Wichmann (ibid. pag. 45.) beschuldigt, daß dieser obige Güter dem Stifte Nienburg ohne Vergütung abgenommen hätte. Nach mehreren bittern Aeusserungen, wobey er unter andern den Erzbischof beschuldigt, bey einem Besuche zu Nienburg 15 Lachse zum Frühstück vorlieb genommen zu haben, setzt er hinzu: Accepto autem hoc gustu mercatus sui propter expensas sibi factas plurima Ecclesiae ipsi bona superfluere reputans, civitatem Niemeze et provinciam ei attinentem, praeterea Tribus et Lubiohoh civitates abstulit, easque Imperatori pro provincia quae Dame dicitur, dedit, promittens se ablata bonis aliis restituere velle; quod tamen minime cognoscitur. Vereor autem, ne tanta injuria, quam intulit matri misericordiae, nunc sit ei causa miseriae. Allem Anschein nach hatte das Stift von diesen entlegenen Gütern wenigen Genuß gehabt; und der fernere Vertausch derselben gegen Dahme als ein angebliches Reichsgut zielte ohne Zweifel nur darauf ab, daß der Erzbischof sich dieses Ort, der noch entlegener als Jüterbock, in der Meißnischen Diöcese nahe an der Lausitz belegen, und von ihm vermuthlich den Slaven gleichfalls abgenommen war, durch diese Kaiserliche Verleihung gegen die etwanigen Ansprüche des Lausitzischen Markgrafen sichern wollte, welcher dagegen jene ehemahls Nienburgischen Güter in der Lausitz, obgleich selbige durch die vorliegende Urkunde zu Reichsgütern erklärt wurden, in Besitz behalten haben wird. Der Zorn des ebengedachten Chronikenschreibers gegen den Erzbischof Wichmann gründet sich wohl grossentheils darauf, daß dieser das ganze Stift Nienburg, vermittelst eines anderweiten ähnlichen mit dem Kaiser getroffenen Tausches als landsässig an sein Erzstift gebracht hatte (Vergl. unten Note 165.): jedoch auch dadurch litt das Stift wohl keinen wesentlichen Schaden, da die Reichsunmittelbarkeit desselben wohl schwerlich fest gegründet gewesen

seyn sollten, solche auf eben die Bedingungen, wie die Flandrischen Bewohner des Flämings, in Cultur erhalten haben

---

war, und, wenn auch der Erzbischof solche demselben hätte zugestehen wollen, doch Albert der Bär selbige nicht eingeräumt haben würde. Denn diesem ward die Advocatie des Stifts bey jenem Tausche ausdrücklich vorbehalten, und er ließ sich nur mit Mühe hernachmahls bereden, selbige von dem Erzbischofe zu Lehn zu nehmen. (S. die beiden Urkunden vom Jahre 1166. in Beckmann Anhalt. Historie 3r Thl. 4s B. 2s Cap. §. 18. S. 436, und Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 3. S. 52 — 56). Die Güter, welche Wichmann dagegen dem Kaiser und Reiche überließ, wären auch von keinem grossen Werthe für sein Erzstift, weil bey ihrer grossen Entlegenheit die Oberherrschaft über selbige schwer zu behaupten war. In dem erstern jener beiden Diplome bey Beckmann werden sie benannt: Castrum Schonenburgh, villa quoque Wisele et curia Wegenheim (soll Gugenheim heißen); das letztere bey Gerken a. a. O. gedenkt nur des castri Sconenburg mit allem Zubehör. Lenz in seiner Magdeburg. Stiftshistorie S. 136. unten, nennt diesen Ort Schaumburg, ohne die Lage desselben näher anzugeben; das Chronicon Montis Sereni l. c. redet von Gütern in Schwaben, die Wichmann dem Kaiser gegen Nienburg vertauscht hätte, welches ebenfalls nicht ganz richtig ist; etwas zutreffender sagt Georg Torquatus in Serie Archiep. Magdeburg. in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 3. pag. 382. Addidit (Wichmannus) Efxleve, (sollte heissen Freckleve) et Monichennyenborg a Caesare Friderico primo empta, cui reddidit in compensam Schauenburg prope Renum. Der Ort ist kein anderer als das anjetzt verwüstete Schloß Schomburg bey Ober-Wesel im Trierschen am linken Rheinufer (S. Büschings Erdbeschr. 3r Thl. 1r Bd. S. 1173.); denn dieses Wisila wie auch Gognaheim im Nahegau (also an der Nähe zwischen Mainz und Ober-Wesel), war schon von Otto dem Grossen im Jahre 966. dem rebellischen

werden. Das Flandrische Landmaaß scheint mir eine um so gewissere Anzeige hievon zu seyn, da dasselbe hier eben in

---

Herzogen von Lothringen, Conrad und Eberhard, genommen, und dem Erzstifte Magdeburg beygelegt; (S. die Urkunden bey Lünig Spicil. Eccl. 1r Thl. Fortsetz. Anh. S. 10. und 11. Num. 38. und 40., wie auch in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 8. S. 627. 629.), und seitdem suchte das Erzstift sich derselben immer mit guter Art zu entledigen. Im Jahre 1112. vertauschte der damahlige Erzbischof Adelgot diese curiam Wesela, nebst Gugenheim und andern Orten in pago Nachgowe dem Erzbischofe Albert von Mainz (Gudenus Codex Diplom. Tom. 1. pag. 390.); welches aber keinen Effect gehabt haben muß. Denn im Jahre 1145. wollte der Erzbischof Friedrich eben diese curtem Wesele et curtem Gugenheim der Stadischen Markgräfin Richardis und ihrem Sohne Hartwig als Ersatz für die dem Erzstifte übertragenen Güter mit anrechnen (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 2. S. 343., Lindenbrog. Script. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 155.); und nachdem daselbst nunmehro das Schloß Schonenburg erbauet war, dessen Besitzer ohne Zweifel unter dem Vorschube Wichmanns nach der Reichsunmittelbarkeit strebte, übertrug der letztere alles dem Kaiser als Reichsgut. In der Folge wollte der Kaiser Friedrich II. den Magdeburgischen Erzbischof Albert wegen beträchtlicher Schäden und Vorschüsse dadurch abfinden, daß er demselben Schonenburg und Wesel (aber nicht Gugenheim), als ein Unterpfand für eine Schuld von 2000 Mark wieder übertrug: doch auch davon hat schwerlich das Erzstift einigen würklichen Genuß erhalten. (S. die beiden Urkunden bey Beckmann a. a. O. S. 437). Uebrigens hatte Wichmann dafür gesorgt, daß jener von ihm erworbenen Hoheit ohngeachtet, alle wohlhergebrachten Gerechtsame des Stifts Nienburg vermittelst einer besondern Urkunde in demselben Jahre 1166. vom Kaiser bestätigt wurden. (S. dieselbe bey Beckmann a. a. O. §. 17. S. 436. Col. 1.)

Wald eingeräumt habe, auf dieſe Gegend mit Rückſicht genommen hätte, dergeſtalt, daß wenigſtens Helmolds Aeuſſerung, wenn ſie dahin zu verſtehen wäre, als äuſſerſt unbeſtimmt, folg-

---

und nach mächtiger fühlten, und neue Verſuche zur Unterjochung jener Gegenden unternahmen, wurde hiebey an die ehemals übliche Uebereinſtimmung der Grenzen des geiſtlichen und weltlichen Gebiets nicht mehr gedacht. Die nordlichen Markgrafen ſcheinen hauptſächlich ihre Angriffe auf die Gegenden jenſeits der Havel, von Havelberg aus bis nach Brandenburg gerichtet zu haben, wo denn auch Albert der Bär zuerſt ſeine dortige, damahls ſogenannte neue Mark gründete. Die Magdeburgiſchen Erzbiſchöfe hingegen, die nun auch als weltliche Regenten mächtig wurden, ſtrebten immer nach der Gegend zwiſchen der Elbe und dem linken Ufer der Havel; ohne übrigens den geiſtlichen Diöceſan-Rechten der Brandenburgiſchen Biſchöfe Eintrag zu thun. Schon unter dem Kaiſer Heinrich dem II. hatte der Erzbiſchof Tagino ſich in Zerbſt feſtgeſetzt, und als er den Boleslav, der dieſen Ort eingenommen, zurückgeſchlagen hatte, verfolgte er denſelben bis nach Jüterbock (Dithmar. Merseburg. apud Leibnit. l. c. pag. 384.), jedoch nicht weiter; wahrſcheinlich, weil jenſeits die Lauſitz, des Boleslav eigenes Gebiet, angrenzte. Den Fußſtapfen deſſelben folgte nun Wichmann, indem er ſeine Eroberungen bis nach Jüterbock und Dahme ausdehnte, und dieſe Oerte mit ſeinem weltlichen Gebiete vereinigte. Ich zweifle nicht daran, daß dieſes Gebiet deſſelben ſich damahls auch über den zwiſchen dieſen Orten und Magdeburg belegenen Diſtrict, wo nicht ganz, doch gröſtentheils erſtreckt habe. Alberts des Bären Nachkommen in den Herzoglich- oder Churfürſtlich-Sächſiſchen, Brandenburgiſchen und Anhaltiſchen Linien wurden nach und nach immer mächtiger, und breiteten ſich immer weiter aus, dagegen ſank das Erzſtift Magdeburg von dem höchſten Gipfel ſeiner Gröſſe, den es unter Wichmann und deſſen nächſten Nachfolgern erreicht hatte, allmäh-

folglich als unzureichend zu Begründung sicherer Schlußfolgen in Hinsicht des vermeinten ungeheuren Umfangs der von Albert gestifteten Holländischen Niederlassungen zu betrachten seyn würde.

---

allmählich herunter; und dadurch geschahe es, daß jene drey Ascanischen Fürstenhäuser sich in der Folge den Strich Landes, der Jüterbock von dem Magdeburgischen trennt, nach und nach stückweise zueigneten. Ich werde hierüber unten in der Note 122) noch einige Bemerkungen beybringen; hier gedenke ich nur noch einer Urkunde vom Jahre 1238., welche einen Vergleich zwischen dem Bisthume Brandenburg und den Markgrafen Johann und Otto enthält, und von Gerken in der Brandenb. Stiftshistorie S. 446. fgg. herausgegeben ist, als welche es noch mehr zu bestätigen scheint, daß Alberts des Bären Gebiet sich nicht über die Havel hinaus erstreckt habe. In diesem Vergleichs-Recesse wird nemlich ein Unterschied zwischen den alten und neuen Ländern der Markgrafen von Brandenburg innerhalb des Brandenburgischen Stiftssprengels gemacht. In beiden verblieben den Markgrafen die Zehnten für sich und ihre Nachkommen, nur sollten sie selbige pro forma zu Anerkennung des geistlichen Zehntrechts von dem Bisthume zu Lehn nehmen; in den neuen Ländern ward ihnen aber ausserdem auch das Recht beygelegt, die Archidiaconen zu präsentiren. Forscht man nun den Grenzen nach, welche in dieser Urkunde speciell angegeben werden, und besonders von Nicolai in der Beschreibung von Berlin 1r Band, Einleitung S. IV. V. deutlich entwickelt sind, so ergiebt es sich, daß die alten Länder, unter denen wahrscheinlich diejenigen, die Albert der Bär bereits in Besitz gehabt, zu verstehen sind, sich nicht weiter erstrecken, als auf den Umfang der provinciae Heveldun, so wie ich solchen in den Noten 120) und 121) ad 5) des vorigen Abschnitts angegeben habe, und daß solche gegen Süden durch die Havel und Spree begrenzt wurden.

Uebrigens war dieſer Fläming zwar, als eine Colonie betrachtet, gewiß nicht unbedeutend; einen Umfang von mehreren Meilen darf man demſelben jedoch ohne Zweifel nicht beylegen. Die erwähnten ältern Nachrichten, und ſelbſt Beckmann, ohngeachtet er eines hohen und niedern Flämings gedenkt, bezeichnen denſelben nur als einen Diſtrict bey der Stadt Jüterbock, der ſich alſo wohl nicht weit von dieſer Stadt erſtreckt hat; daher dann auch die Land-Charten demſelben nur einen dieſem Orte nahe benachbarten kleinen Platz anweiſen. Unter den Jüterbockiſchen Schriftſtellern hat ſich nur der neueſte, der erwähnte Paul Jacob Eckhard, über die Lage dieſes Flämings näher geäuſſert [23]). In der Abhandlung ſelbſt erwähnt er,

---

28) Der nächſte Vorgänger deſſelben, Tobias Eckhard in Epistola ad Lossium etc. in Scriptor. rer. Jutrebocens. Dissertationi Hechtianae annexa pag. 56. ſagt zwar auch: Accedit quod an. 1063. Ursus evocavit Hollandos Selandos Flandrosque, et in terris Slavorum vacuis collocavit, eoque et propter patriam urbem (nemlich Jüterbock), ubi tractus aliquis a Flamingis hodieque retinet nomen, cujus etiam Wicmannus in litteris suis meminit. Helmoldus de eo agit, et inter alia refert, quod civitates et oppida multa usque ad saltum Bohemicum possederint Hollandi. Hier wird aber des Flämings bey Jüterbock nur ganz im Vorbeygehen gedacht, und auf eine ſolche Art, daß es zweifelhaft wird, ob der Verfaſſer ſolchen weiter als aus dem Wichmanniſchen Diplome gekannt habe. Die ältern dortigen Geſchichtſchreiber: Scultetus in Oratione ad Augustum Administratorem etc. in Eckhard Scriptor. rer. Jutreboc. pag. 213., Gothofr. Hecht res memorab. Jutreboci §. 14. et not. nn) pag. 13. 14., reden von der Einwanderung der Holländer und dem angeblichen großen Fläming, welcher viele Städte in ſich begreifen ſoll, ohne eines ſolchen insbeſondere ſogenannten Diſtricts bey Jüterbock zu

werden. Das Flandrische Landmaaß scheint mir eine um so gewissere Anzeige hievon zu seyn, da dasselbe hier eben in

---

Herzogen von Lothringen, Conrad und Eberhard, genommen, und dem Erzstifte Magdeburg beygelegt; (S. die Urkunden bey Lünig Spicil. Eccl. 12 Thl. Fortsetz. Anh. S. 10. und 11. Num. 38. und 40., wie auch in Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 8. S. 627. 629.), und seitdem suchte das Erzstift sich derselben immer mit guter Art zu entledigen. Im Jahre 1112. vertauschte der damahlige Erzbischof Adelgot diese curiam Wesela nebst Gugenheim und andern Orten in pago Nachgowe dem Erzbischofe Albert von Mainz (Gudenus Codex Diplom. Tom. 1. pag. 390.); welches aber keinen Effect gehabt haben muß. Denn im Jahre 1145. wollte der Erzbischof Friedrich eben diese curtem Wesele et curtem Gugenheim der Stadischen Markgräfin Richardis und ihrem Sohne Hartwig als Ersatz für die dem Erzstifte übertragenen Güter mit anrechnen (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 2. S. 343., Lindenbrog. Script. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 155.); und nachdem daselbst nunmehro das Schloß Schonenburg erbauet war, dessen Besitzer ohne Zweifel unter dem Vorschube Wichmanns nach der Reichsunmittelbarkeit strebte, übertrug der letztere alles dem Kaiser als Reichsgut. In der Folge wollte der Kaiser Friedrich II. den Magdeburgischen Erzbischof Albert wegen beträchtlicher Schäden und Vorschüsse dadurch abfinden, daß er demselben Schonenburg und Wesel (aber nicht Gugenheim), als ein Unterpfand für eine Schuld von 2000 Mark wieder übertrug: doch auch davon hat schwerlich das Erzstift einigen würklichen Genuß erhalten. (S. die beiden Urkunden bey Beckmann a. a. O. S. 437). Uebrigens hatte Wichmann dafür gesorgt, daß jener von ihm erworbenen Hoheit ohngeachtet, alle wohlhergebrachten Gerechtsame des Stifts Nienburg vermittelst einer besondern Urkunde in demselben Jahre 1166. vom Kaiser bestätigt wurden. (S. dieselbe bey Beckmann a. a. O. F. 17. S. 436. Col. 1.)

der Vorrede ſagt: der ganze Strich von Jüterbock gegen Süden bis nach Jeſſen, Anneburg und Wittenberg werde aus dem erwähnten Grunde der hohe Fläming genannt, und dieſer erſtrecke ſich oſtwärts über Baruth hinaus bis zu dem drey Meilen von Jüterbock entfernten Brandenburgiſchen Dorfe Petkus, wie ſolches öffentliche Urkunden lehrten [30]): ſo möchte ich dieſe öffentlichen Urkunden wohl ſehen. Gewiß iſt in den Diplomen, die der Verfaſſer, ohne ſie weiter zu bezeichnen, hiebey zum Grunde gelegt haben mag, nur im allgemeinen von einem bey Jüterbock befindlichen Fläming die Rede, das übrige aber hat derſelbe ſich hinzugedacht, vielleicht, weil er dafür gehalten, daß die von dem Erzbiſchofe Wichmann mit ſeinem Erzſtifte verbundene Provinz Jüterbock ſich ſo weit erſtreckt habe. Wie wenig auf eine ſolche Hypotheſe dieſes Schriftſtellers zu rechnen ſey, ergiebt auch der von demſelben dieſer Aeuſſerung angehängte Zuſatz: das in dem gedachten Diſtricte zwiſchen Jüterbock und Dahme belegene Emmersdorf ſey von dem Flecken Emmerich (der Verfaſſer ſchreibt: Hoekemmerick, und nennt den Ort einen Flandriſchen Flecken),

---

30) pag. 11. der mit keinen Seitenzahlen verſehenen Vorrede ſagt der Verfaſſer, nachdem er aus Kirchmayers Abhandlung de Witemberga Saxonum eine des angeblichen gröſſern Flämings gedenkende Stelle eingerückt hat: quibus ego addo, quod omnis tractus juxta Jutrebocum meridiem versus, usque ad Jessenam, Anneburgum et Wittenbergam, eo nomine der hohe Flaeming insigniri soleat, cujus terminus ad orientem sese extendit super Baruthum usque ad pagum Brandenburgensem Petkus, tribus milliaribus a civitate nostra dissitum, uti ex tabulis publicis discitur.

bestätigt die oben vorgetragenen Einwürfe gegen die Voraussetzung, als ob Helmold bey Erwähnung der Holländer, denen Albert den ganzen Strich Landes bis an den Bojemischen

---

voraussetzen, daß Albert, wenn er einmahl den Ort in Besitz gehabt hätte, solchen dem Erzbischofe nicht abgetreten haben würde. Die dortige Gegend war ehedem unter Otto dem Grossen bereits unter teutsche und christliche Oberherrschaft gekommen, und machte damahls einen Theil des Gebiets des berühmten Markgrafen Gero aus, welcher anfangs nur Markgraf von Meissen war, darauf aber die Niederlausitz (pagos Lusizi et Selpoli) eroberte; (Dithmarus Merseburg. Lib. 2. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 353.), und zuletzt auch als Ueberwinder der Ukrer angeführt wird (Witichind. Corbej. Lib. 3. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 655. in f.), folglich auch diese dazwischen belegene Gegend besessen haben muß, wie denn auch der Stiftungsbrief des Bisthums Brandenburg den Sprengel desselben zum Comitatu Geronis Ducis et Marchionis rechnet. Havelberg hingegen gehörte mit seinem Sprengel zur nordlichen, jetzt sogenannten alten Mark. In dem Stiftungsbriefe findet sich zwar ebenfalls die Clausul: in Comitatu Geronis Ducis et Marchionis, allein das beweiset wohl nichts weiter, als daß entweder diese ohnehin verdächtige Urkunde falsch sey, oder daß etwa Gero damahls ad interim auch die nordliche Mark verwaltet habe; denn wir finden sowohl vorher als nachher die Provinzen des Bisthums Havelberg als Zubehörungen dieser nordlichen Mark bezeichnet. Daß der ganze Havelbergische und Brandenburgische Stiftssprengel bald nachher wieder verloren gegangen, ist oben bereits erwähnt worden. Die Lausitz wurde, so wie Böhmen und Pohlen, wiewohl nur mit Mühe, bey der christlichen Religion und einiger Abhängigkeit vom teutschen Reiche, erhalten: die nordlichern Gegenden jenseits der Elbe bis an die Ostsee beharreten dagegen bey ihrer Freyheit und ihrem Heidenthume. Nachdem aber die christlichen Fürsten sich nach

Wald eingeräumt habe, auf dieſe Gegend mit Rückſicht genommen hätte, dergeſtalt, daß wenigſtens Helmolds Aeuſſerung, wenn ſie dahin zu verſtehen wäre, als äuſſerſt unbeſtimmt, folg-

---

und nach mächtiger fühlten, und neue Verſuche zur Unterjochung jener Gegenden unternahmen, wurde hiebey an die ehemals übliche Uebereinſtimmung der Grenzen des geiſtlichen und weltlichen Gebiets nicht mehr gedacht. Die nordlichen Markgrafen ſcheinen hauptſächlich ihre Angriffe auf die Gegenden jenſeits der Havel, von Havelberg aus bis nach Brandenburg gerichtet zu haben, wo denn auch Albert der Bär zuerſt ſeine dortige, damahls ſogenannte neue Mark gründete. Die Magdeburgiſchen Erzbiſchöfe hingegen, die nun auch als weltliche Regenten mächtig wurden, ſtrebten immer nach der Gegend zwiſchen der Elbe und dem linken Ufer der Havel; ohne übrigens den geiſtlichen Diöceſan-Rechten der Brandenburgiſchen Biſchöfe Eintrag zu thun. Schon unter dem Kaiſer Heinrich dem II. hatte der Erzbiſchof Tagino ſich in Zerbſt feſtgeſetzt, und als er den Boleslav, der dieſen Ort eingenommen, zurückgeſchlagen hatte, verfolgte er denſelben bis nach Jüterbock (Dithmar. Merseburg. apud Leibnit. l. c. pag. 384.), jedoch nicht weiter; wahrſcheinlich, weil jenſeits die Lauſitz, des Boleslav eigenes Gebiet, angrenzte. Den Fußſtapfen deſſelben folgte nun Wichmann, indem er ſeine Eroberungen bis nach Jüterbock und Dahme ausdehnte, und dieſe Otte mit ſeinem weltlichen Gebiete vereinigte. Ich zweifle nicht daran, daß dieſes Gebiet deſſelben ſich damahls auch über den zwiſchen dieſen Orten und Magdeburg belegenen Diſtrict, wo nicht ganz, doch gröſtentheils erſtreckt habe. Alberts des Bären Nachkommen in den Herzoglich- oder Churfürſtlich-Sächſiſchen, Brandenburgiſchen und Anhaltiſchen Linien wurden nach und nach immer mächtiger, und breiteten ſich immer weiter aus, dagegen ſank das Erzſtift Magdeburg von dem höchſten Gipfel ſeiner Gröſſe, den es unter Wichmann und deſſen nächſten Nachfolgern erreicht hatte, allmäh-

Eine Urkunde dieſes Erzbiſchofs 34a) zeuget auch davon,

aliorum Principum cepit. Anno 64. dehinc villam Krakow primus inhabitaverat. So muß dieſe Stelle, wie ich glaube, vermittelſt einer berichtigten Interpunktion geleſen werden. Bey Menken iſt ſie ſo gedruckt: In Coure curiam aedificat Anno 1156. Civitatem Brandeborg etc. cepit Anno 64. Dehinc villam Krakow primus inhabitaverat. Daß aber dieſes fehlerhaft ſey, ergiebt ſich ganz klar. Denn eines Theils iſt Brandenburg nicht im Jahre 1164., ſondern 1157. erobert worden: andern Theils beſtimmt der Verfaſſer ganz deutlich den Zeitpunkt der zu Krakow geſtifteten Niederlaſſung auf das Jahr 1164. durch einen Nachſatz, woraus alſo von ſelbſt folgt, daß die letztere Jahrszahl zu dieſer Begebenheit, und nicht zu der Brandenburgiſchen Eroberung gezogen werden müſſe. Er fügt nemlich unmittelbar hinzu: A Slavis eodem tempore multitudo Christianorum prope Kelenborg capta est. Es leidet wohl keinen Zweifel, daß hier von der Eroberung von Mecklenburg durch die Slaven die Rede ſey, welche, wie oben Note 22) zum 7ten Abſchn. bewieſen worden, im Jahre 1164. geſchehen iſt. War alſo, wie Torquatus hier ſagt, der Anbau von Crakow mit dieſer Begebenheit gleichzeitig, ſo muß derſelbe im Jahre 1164. veranſtaltet ſeyn. In eben dieſem Jahre war, wie oben Note 98) des vorigen Abſchn. bemerkt worden, die große Waſſerfluth in den Niederlanden, und wenn ich daſelbſt die Frage aufgeſtellt habe: ob dieſe große Waſſerfluth etwa zur Einwanderung mehrerer Coloniſten nach Teutſchland eine beſondere Veranlaſſung gegeben haben möge? ſo könnte die Bemerkung, daß dieſe Colonie zu Crakow gerade in demſelben Jahre würklich geſtiftet iſt, vielleicht auf die Beantwortung derſelben Einfluß haben; wiewohl ich meines Theils dennoch mehr geneigt bin dieſe Frage zu verneinen als zu bejahen, weil, wie oben gezeigt worden, die beträchtlichen Colonien in der alten Mark allem Anſchein nach einige Jahre früher geſtiftet ſind.

34a) Sie befindet ſich in dem von Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. 2. gelieferten Codice Viennensi Num. 125. pag. 381. 7 und iſt,

Uebrigens war dieſer Fläming zwar, als eine Colonie betrachtet, gewiß nicht unbedeutend; einen Umfang von mehreren Meilen darf man demſelben jedoch ohne Zweifel nicht beylegen. Die erwähnten ältern Nachrichten, und ſelbſt Beckmann, ohngeachtet er eines hohen und niedern Flämings gedenkt, bezeichnen denſelben nur als einen Diſtrict bey der Stadt Jüterbock, der ſich alſo wohl nicht weit von dieſer Stadt erſtreckt hat; daher dann auch die Land-Charten demſelben nur einen dieſem Orte nahe benachbarten kleinen Platz anweiſen. Unter den Jüterbockiſchen Schriftſtellern hat ſich nur der neueſte, der erwähnte Paul Jacob Eckhard, über die Lage dieſes Flämings näher geäuſſert [23]). In der Abhandlung ſelbſt erwähnt er,

---

28) Der nächſte Vorgänger deſſelben, **Tobias Eckhard** in Epistola ad Lossium etc. in Scriptor. rer. Jutrebocens. Dissertationi Hechtianae annexa pag. 56. ſagt zwar auch: Accedit quod an. 1063. Ursus evocavit Hollandos Selandos Flandrosque, et in terris Slavorum vacuis collocavit, eoque et propter patriam urbem (nemlich Jüterbock), ubi tractus aliquis a Flamingis hodieque retinet nomen, cujus etiam Wicmannus in litteris suis meminit. Helmoldus de eo agit, et inter alia refert, quod civitates et oppida multa usque ad saltum Bohemicum posſederint Hollandi. Hier wird aber des Flämings bey Jüterbock nur ganz im Vorbeygehen gedacht, und auf eine ſolche Art, daß es zweifelhaft wird, ob der Verfaſſer ſolchen weiter als aus dem Wichmanniſchen Diplome gekannt habe. Die ältern dortigen Geſchichtſchreiber: Scultetus in Oratione ad Augustum Administratorem etc. in Eckhard Scriptor. rer. Jutreboc. pag. 213., Gothofr. Hecht res memorab. Jutreboci §. 14. et not. nn) pag. 13. 14., reden von der Einwanderung der Holländer und dem angeblichen großen Fläming, welcher viele Städte in ſich begreifen ſoll, ohne eines ſolchen insbeſondere ſogenannten Diſtricts bey Jüterbock zu

es sey ein Sumpf, Namens Anikens Stall, der einem heidnischen Götzen geheiligt gewesen, in dem Districte, welcher der hohe Fläming genannt werde, und von den durch Albert den Bären herbeygerufenen Flämingern seinen Namen habe, und zwar zwischen den Dörfern Burgsdorf und Hohen Gersdorf, nicht weit von Jüterbock, belegen 29). Dieses will ich, obgleich ohne nähere Kenntniß der Local-Verhältnisse, gern für richtig anerkennen, da der Verfasser den bezeichneten Platz ausdrücklich als der Stadt Jüterbock nahe benachbart, und in einer sumpfigen, mithin zu einer Flandrischen Colonie geeigneten Gegend belegen, angiebt. Wenn aber derselbe in

---

gedenken. Man kann hiedurch in der That zweifelhaft darüber werden, ob sich würklich in dieser Gegend eine solche Benennung bis auf die neuern Zeiten erhalten habe, oder ob nicht vielmehr dasjenige, was Beckmann und Tobias Eckhard von einem solchen Fläming bey Jüterbock anführen, blos aus dem Wichmannischen Diplome geschöpft sey. Die sogleich zu erwähnenden neuern Angaben des Paul Jacob Eckhard haben für sich allein weniges Gewicht, weil es klar ist, daß derselbe viel auf leere Muthmaßungen bauet.

29) §. 39. pag. 83: Ejusmodi fontem, si non prodigiosum, sanctum tamen atque venerabilem inter gentiles provinciae Jutrebocensis vicinosque notissimum fuisse, manifestissimo argumento esse potest nomen paludis Anickens-Stall, vel Antympo, Slavorum Deo aquatico, vel alii sacrae dicataeque. Invenitur autem paludes haec in agro haud procul a Jutreboco inter duos pagos Borgsdorff et Hohengersdorff, et quidem in superiori tractu Flemingensi, qui hic vocatur, der hohe Flemming, quod nomen a Flammingis ab Alberto Urso in haec loca translatis residuum esse, inter omnes constat.

ſcheint dieſes Zeugniß ein Reſponſum zu ſeyn, welches aus der Gegend von Culm in Weſtpreußen von dem Magdeburgiſchen Schöppenſtuhle eingeholt worden: über die wahrſcheinliche Veranlaſſung hiezu bemerke ich zuförderſt folgendes. Der erſte in Preußen regierende Hochmeiſter des teutſchen Ordens, Hermann von Salza, hatte der Stadt und dem Gebiete von Culm im Jahre 1233. ein berühmtes Privilegium gegeben [37]), in wel-

Wehner in Supplemento practico (worunter doch wohl des Authaeus Supplementa zu Wehneri Observationibus practicis zu verſtehen ſind), daſſelbe abdrucken laſſen, und das Jahr, da ſelbiges von den Schöppen abgegeben worden, nemlich 1539., angezeigt habe. Auch findet man es bey Hoche, von den niederländiſchen Colonien S. 83., der es aus dem Hartknochiſchen Werke genommen hat.

57) Es iſt ſchon oben in den Noten 19) — 21) des 3ten Abſchn. von dieſem Culmiſchen Privilegium bey Gelegenheit des in demſelben erwähnten Flämiſchen Hufenmaaßes die Rede geweſen. Das urſprüngliche Exemplar deſſelben iſt verloren, es wird aber in den Preuſſiſchen Archiven noch eine Beſtätigung deſſelben, welche der Heermeiſter Eberhard von Sayn im Jahre 1251. mit Wiederholung des vollſtändigen Inhalts ertheilt hat, im Original aufbewahrt. (S. Hartknoch alt- und neues Preußen S. 549. 550.) Eine alte teutſche Ueberſetzung dieſer Beſtätigungs-Urkunde befindet ſich in der Kaiſerl. Bibliothek zu Wien, nach dem Zeugniß des Lambecius de Biblioth. Caesar. Vindobonensi, wo derſelbe (Lib. 2. pag. 690 — 692. edits. Kollar.) die Anfangs- und Schlußworte einrückt. Vollſtändig findet man ſelbige nur in den zu Danzig 1683. herausgekommenen, höchſt ſeltenen iuribus municipalibus terrae Prussiae abgedruckt, die ich nicht habe einſehen können. Indeſſen hat Hartknoch im alten und neuen Preußen S. 549 — 552. den Haupt-

chem er diesem Districte im Ganzen das Magdeburgische Recht verliehe [38]), jedoch mit einigen Zusätzen. Er behielt sich nemlich zwar die Bergwerke der edlen Metalle bevor; es sollten jedoch den etwanigen Besitzern oder Erfindern der Goldgruben die denselben in den Schlesischen Rechten zugesicherten Befugnisse, so wie den Erfindern und Besitzern der Silbergruben die Grundsätze des Freybergischen Rechts zu statten kommen [39]). Ueberdem erklärte er [40]), daß er den dortigen Bürgern die Gü-

---

inhalt angeführt, und die hier hauptsächlich in Betracht kommenden Stellen kann ich, da sie in neuern Werken mitgetheilt sind, wörtlich beybringen.

38) S. Hartknoch a. a. O. S. 550.

39) In folgenden, bey Fischer in der Geschichte des teutschen Handels 1r Bd. S. 868. Note 3) eingerückten Worten: Retinemus enim domui nostrae in bonis eorum — venas salis, auri argentique fodinas et omne genus metalli praeter ferrum, ita tamen ut inventor auri, sive is, in cujus bonis inventum fuerit, idem jus habeat, quod in terra Ducis Silesiae in hujusmodi talibus est concessum. Inventor autem argenti, sive is, in cujus agris inventum fuerit, jus Fribergense in hujusmodi inventione perpetualiter obtinebit.

40) Die nachstehende Stelle ist abgedruckt in Fischers Geschichte des teutschen Handels 1r Band S. 841. Note y) und bey Hoche, über die niederländ. Colonien S. 39. Note **), welcher bezeugt, daß sie auch in des Authaeus Supplem. ad Wehneri Observ. pract. edit. Schilteri pag. 18. zu finden sey. Wahrscheinlich wird auch Dreyer der in der folgenden Note zu allegirenden Stelle seiner Miscellaneen selbige eingerückt haben. Die Worte sind folgende: Porro

ter, welche sie bisher von dem Ordenshause inne gehabt, verkauft habe, um selbige nach Flämingischem Erbrechte für sich und ihre Erben beiderley Geschlechts frey zu besitzen; auch solle die Größe der Hufe nach Flämingischem Gebrauche bestimmt werden. Ich bin mit einem neuern Schriftsteller 41) der Mei-

---

eisdem civibus nostris vendidimus bona sua, quae à domo nostra habere noscuntur, ad haereditatem flammingicalem, ipsis et haeredibus eorum utriusque sexus, ea cum omnibus proventibus eorum libere possidenda. — Item quantitatem mansorum juxta morem flammingicalem statuimus observari.

41) Nemlich dem Lübeckischen Domprobst J. C. H. Dreyer in den Miscellaneen Num. 1. S. 29. 30. Ich habe zwar die Stelle selbst nicht nachlesen können, denn ob ich gleich die meisten Werke dieses fleißigen Geschichtschreibers besitze, so fehlen mir doch diese Miscellaneen. Ich darf indessen nicht befürchten, ein unrichtiges Allegat angeführt zu haben, da Fischer in der Geschichte des teutschen Handels, welcher andrer Meinung ist, im 1sten Bande S. 841. 842. folgendes schreibt: „Man trifft Holländereyen und Flemmische Hufen in Mecklenburg und in Pommern an, und da man ebendieselbe schon 1232. in Preußen findet, so ist wahrscheinlich, daß der teutsche Orden auch dahin jene Pflanzvölker gezogen hat. (Hiebey wird die obige Stelle des Culmischen Privilegium allegirt, und in der Note beygebracht). Doch Dreyer meint, es wären teutsche Colonisten gewesen, die ihre Güter blos nach Flemischen Rechte zu Pacht erhalten hätten, welches Recht schon vor 1166. zu des Erzbischof Wichmanns Zeiten im Erzstifte Magdeburg üblich gewesen wäre. (Die hinzugefügte Note x) enthält jenes Allegat.) Ich bedaure sehr, Dreyers Gründe und Bemerkungen nicht mit den meinigen vergleichen zu können, doch zweifle ich nicht daran, daß sie im Wesentlichen übereinstimmen.

nung, daß die hier erwähnten Käufer der Ordensgüter keine würkliche Fläminger gewesen sind, sondern daß ihnen der Hochmeister nur die Flämischen Rechte, so wie sie bey Magdeburg gegolten, deshalb zugeeignet habe, weil er selbige bey den Besitzern solcher Güter für besonders angemessen gehalten, so wie er aus gleichem Grunde die Schlesischen und Freybergischen Rechte für die Erfinder und Besitzer der Gold- und Silbergruben einführen wollte, die in Preußen noch erst erfunden werden sollten, und niemahls würklich erfunden sind. Ohne Zweifel waren ihm diese speciellen Rechtsverhältnisse in seinem Vaterlande, Meißen, bekannt geworden, in welchem auch die Magdeburgischen Rechte, die er im allgemeinen in dem Culmischen Gebiete einführte, üblich waren [42]). Damahls, in der Mitte des 13ten Jahrhunderts, holte man eben nicht mehr aus den Niederlanden Colonisten her; und die hier erwähnten Culmischen Bürger, denen das Flämingische Erbrecht an den gekauften Ordensgütern verliehen ward, waren höchst wahrscheinlich von teutscher Abkunft, und zum Theil vielleicht eingebohrne Preußen [43]). Da man ausserdem in Preußen keine gegründete

---

42) Diese Bemerkung macht schon Hartknoch a. a. O. S. 550. Col. 2. oben. Ganz allgemein ward übrigens das Magdeburgische Recht in Preußen nicht eingeführt; unter andern nahmen die Städte Elbingen, Frauenburg und Braunsberg das Lübeckische Recht an, und appellirten sogar nach Lübeck. Hartknoch a. a. O. S. 562.

43) Sie unterschieden sich indessen, da sie theils städtische Bürger, theils Colonisten oder sonstige Käufer freyer Güter des teutschen Ordens waren, von den gewöhnlichen, gewiß ursprünglich leibeigenen Preußischen Landleuten. Diese besaßen, wie Hartknoch a. a. O. S. 563. Col. 2. bemerkt, ihre Güter nach Preußischem Rechte,

vermöge deſſen die Töchter von der Erbfolge in ſelbige ausgeſchloſſen waren, und unter mehreren Söhnen derjenige das Gut erhielt, den der Gutsherr für den tüchtigſten erklärte. Von dieſen zeichneten ſich ſolchemnach jene Käufer der Ordensgüter grade durch dieſelben Vorzüge aus, welche die niederländiſchen Coloniſten in der Mark und im Magdeburgiſchen vor den übrigen Bauern dieſer Länder voraus hatten, und es wird dadurch ſehr begreiflich, daß der Heermeiſter von Salza bey den Beſitzern der erwähnten Güter das Flämingiſche Recht, welches überhaupt bey neu angelegten Colonien üblich war, zur Anwendung brachte, und dabey noch beſonders des freyen Beſitzes und des Erbrechts für Kinder beiderley Geſchlechts erwähnte. Es ſcheint mir nicht ganz richtig, wenn Hartknoch a. a. O. S. 550. fgg. dieſes Flämingiſche Erbrecht als eine Abweichung von dem Magdeburgiſchen Rechte darſtellet, und ſich allenthalben des Ausdrucks bedient: es ſey in dem Culmiſchen Privilegium im Ganzen das Magdeburgiſche Recht verordnet worden, nur mit den Ausnahmen, daß bey Erfindung der Goldgruben das Schleſiſche, bey Erfindung der Silbergruben das Freybergiſche, und in Erbfällen das Flämingiſche Recht gelten ſolle. Denn ohne Zweifel war die Erbfolge der Kinder beiderley Geſchlechts bey freyen Gutsbeſitzern im Magdeburgiſchen Rechte eben ſowohl als im Flämingiſchen gegründet; der Heermeiſter wollte hingegen nur beſtimmen, daß dieſes Erbrecht den erwähnten freyen Käufern der Ordensgüter, weil ſie dieſe auf gleichen Fuß, wie die Fläminger, beſitzen ſollten, zu ſtatten komme, und er verordnete vielmehr ſtillſchweigend die entgegengeſetzte Ausnahme bey den obgedachten Preußiſchen Gütern, indem er dieſen erblichen Beſitz auf diejenigen beſchränkte, die des Flämiſchen Rechts genoſſen. Nach dieſer Bemerkung ſcheinen mir auch die mehrmahligen zu allgemeinen Aeuſſerungen des Hartknoch, daß das Magdeburgiſche Recht mit dem Flämingiſchen oder Alt-Culmiſchen Erbfolge-Rechte, wie auch das Flämingiſche Hufenmaaß durch ganz Preußen eingeführt ſey, einer Limitation zu bedürfen, und bey jenen Bauergütern, die nur nach Preußiſchem Rechte beſeſſen worden, nicht ganz anwendbar zu ſeyn. Es finden ſich zwar auch in den Beſchwerden der Preußiſchen Landſtände vom Jahre 1440. in Lünig Spicil. Eccl. 1r Thl. Fortſetzung 2r Anh. S. 14. die allgemeinen Ausdrücke: „Item werden Land und Städte kegenſt

Culmische Freyheit und Flemische Erbgerechtigkeit dermaßen von dem Orden beschweret, daß, wenn jemand stirbet und laßt keine männliche Erben nach sich, nimmt der Orden die Güter, wieder Gott und alle Recht, auch denen die nicht leibliche Erben haben, wird nicht vergünnet von den Ordens Herren ihre Güter zu verkaufen, zu verwechseln noch zu verpfenden, und werden also für lauter leibeigene Leute gehalten;" indessen ergeben doch eben diese Ausdrücke, daß hier nur von Bürgern oder sonstigen Besitzern freyer Ordensgüter, und nicht von den Unterfassen einzelner Ritterguts-Besitzer, die ihre Güter nur nach Preußischem Fuße inne hatten, und denen der Orden jene freyen Fläminger unbefugter Weise gleich machen wollte, die Rede sey; wie dann die eben so unbestimmte Aeusserung derselben Landesbeschwerden: „Auch hält Culmische Freiheit inne, daß man im Lande soll haben eine silberne Münze und eine flamische Ele, damit der Acker gemessen wird. Nun ist die silberne Münze verwandelt in Kupfer —. auch ist die flamische Ele zu kurz gemacht, also da man in alten Jahren vier Huben Ackers gemessen hat, so messen sie jetzund fünf Huben daraus und machen damit mehr Zins der Herrschaft, und beschweren das arme Land mit mehrern Gelde;" so viel die darin erwähnte Landmaße betrifft, wohl nur von den dem Orden zinsbaren, übrigens freyen Flämischen Gütern verstanden werden kann, es möchte denn seyn, daß eine Landbede von allen Grundstücken, bey welcher man nach dem Beyspiel der freyen Ordensgüter die Flämische Maaße zum Grunde gelegt, eingeführt gewesen wäre. Hartknoch allegirt zwar ferner S. 582. 583. eine Verordnung des Pohlnischen Königs Casimir vom Jahre 1476., welche enthält, daß auf Ansuchen der Stände alle vorher in Preußen üblich gewesenen Preußischen, Magdeburgischen, Pommerischen und Lehnrechte; (unrichtig sagt Hartknoch in der teutschen Uebersetzung: alle Preußischen, Magdeburgischen und Pommerischen Lehnrechte, welches einen ganz andern und dem lateinischen Texte nicht gemäßen Sinn giebt) abgeschafft, und nur allein das Culmische Recht, so wie solches damahls schon zu Papier gebracht war, gelten solle. Indessen bemerkt dieser Verfasser selbst, daß demohngeachtet die Städte Elbing, Braunsberg und Frauenberg das Lübeckische Recht beybehalten haben, und in

Spur niederländischer Colonien findet 44), und dieses Land ohne

Thorn noch immerfort Responsa aus Magdeburg eingeholt worden; auch hat durch jenes Edict ohne Zweifel in der hergebrachten besondern Verfassung der gemeinen Preußischen Bauergüter nichts verändert werden sollen, von welcher Verfassung Hartknoch selbst a. a. O. S. 563. als zu seiner Zeit noch geltend redet. Doch dem sey wie ihm wolle, und das Flämische Erbrecht mag auch allmählig in Preußen noch so weit ausgebreitet worden seyn, so ist es doch nach den oben angezogenen Worten des Culmischen Privilegium vom Jahre 1233. klar, daß selbiges ursprünglich nur bey einzelnen Ordensgütern, die den Käufern derselben auf den Fuß der niederländischen Colonial-Güter übertragen worden, eingeführt und den freyen Besitzern derselben als ein Vorrecht vor den übrigen Preußischen Landleuten verliehen ist.

44) Hoche über die niederländischen Colonien S. 37. — 39. hat einen eigenen Abschnitt von Westpreußen, welcher mit der Behauptung anfängt: „in Westpreußen trifft man auch Niederländer an, besonders Holländer und Fläminger.“ Die einzigen reellen Beweisgründe, die der Verfasser für diese Behauptung anführt, bestehen indessen in dem Culmischen Privilegium, dem in demselben erwähnten Flämischen Erbrechte und Hufenmaaße, und dem Responsum, welches zu Erläuterung jenes Erbrechts nachmals aus Magdeburg eingeholt worden. Aus jenem Culmischen Privilegium macht jedoch der Verfasser irrig zwey verschiedene Urkunden, und giebt dadurch seinen Gründen ein wichtigeres Ansehen. Einen würklich sonderbaren Beweisgrund fügt er ausserdem im Eingange des Abschnitts noch hinzu. Er hat ziemlich allem Anschein nach bey Hartknoch im alten und neuen Preußen S. 552. ein der Stadt Danzig im Jahre 1457. von dem Polnischen Könige Casimir III. verliehenes Privilegium allegirt gefunden, von dessen Inhalte man in Fischers Ge-

ohnehin, weil es keinen Theil von Teutschland ausmacht, nicht zu meinem Zwecke gehört, so gedenke ich hier dieser bey Culm geltenden Flämingischen Erbrechte nur in Beziehung auf das vorliegende Zeugniß des Magdeburgischen Schöppenstuhls. Es

---

Geschichte des teutschen Handels 2r Bd. S. 404. 405. ein mehreres lesen kann, und vermittelst dessen der gedachten Stadt unter andern das Vorrecht verliehen wird (wie die Worte bey Hartknoch lauten), „daß kein Nürnberger, Lambárth, Engelscher, Holländer, Flemingk, Jude, oder welcherley Wesen Fremden us Reichen und Landen ein jederman ist, in der vorgeschriebenen unser Stadt Dantzigk Macht, privilegia oder Freyheit haben sol zu kaufschlagen oder zu wohnen ohne Willen Wissen und Wolborth der Bürgermeister Rathmannen und Schöppen unde gantze Gemeine unsir Stadt Dantzigk nachgenumbt.“ Hartknoch beziehet sich auf diese Stelle blos in der Hinsicht, weil daraus zu ersehen sey, daß die Benennung, Fleming, über deren Sinn er viele Zweifel vorbringt, so viel als einen Flanderer bedeute. Hoche hingegen begehet den Misgriff, selbige als einen Beweisgrund für das Daseyn Holländischer und Flämischer Colonisten in dortiger Gegend anzuführen. Sollte dieser Grund gelten, so könnte man dadurch auch beweisen, daß es dort Nürnbergische, Lombardische, Englische und Jüdische Colonien gegeben hätte. Er sagt zu Unterstützung seiner Folgerung: „Dies Privilegium läßt sich nur von solchen Fremden verstehen, die entweder schon daselbst wohnten, oder als Ankömmlinge einen Handel anlegen wollten. Die Danziger werden ja ihren Vortheil nicht so verkannt haben, daß sie sich ein Privilegium ausbitten sollten, worin den Ausländern der Handel nach ihrer Stadt untersagt wird, zumahl da sie mit den Hansestädten in Verbindung standen.“ Allein auch dieses Argument scheint mir eben so fehlsam als die ganze Behauptung. Der König verbietet ja den Handel der erwähnten Fremden keinesweges im allgemeinen, sondern unterwirft denselben nur der vorgängigen Erlaubniß des Magistrats und der Bürger-

war in Culm lange Zeit, und noch bis tief in das 16te Jahrhundert, ohngeachtet damahls schon an einem geschriebenen Gesetzbuche für Preußen gearbeitet wurde, gebräuchlich, sich in zweifelhaften Rechtsfällen bey dem gedachten, damahls sehr berühmten Schöppenstuhle Raths zu erholen [45]), weil man

schaft, welche dadurch Gelegenheit erhielten, solchen dahin zu beschränken, daß nach dem allgemeinen Grundsatze der Hansestädte, Fremde mit Fremden, oder wie man zu sagen pflegte, Gast mit Gast, nicht handeln dürften. Es ist freilich ausser dieser Beschränkung des Kaufhandels auch noch davon in dem Privilegium die Rede, daß keiner der gedachten Fremden ohne Erlaubniß in Danzig wohnen solle: allein auch daraus läßt sich ebenfalls nur folgern, daß man bey ein oder andern Einzelnen jener Nationen die Absicht, sich in Danzig als Einwohner dieser Stadt niederzulassen, vorausgesetzt habe; aber nicht, daß selbige auf dem Lande hätten Colonien anlegen wollen. Mit mehrerem Anscheine könnte man etwa den Namen der Stadt Preußisch-Holland für eine Anzeige einer dort vorhanden gewesenen Holländischen Niederlassung annehmen. Da indessen die ältern Nachrichten von dieser Stadt nur besagen, daß dieselbe von dem Landmeister Meinhard von Querfurt, welcher diese Würde von 1288. bis 1299. bekleidet hat, angelegt sey (Hartknoch a. a. O. S. 413.), ohne daß dabey einer Holländischen Ansiedelung gedacht würde, so ist es mir glaublicher, daß, da nach der Meinung eines ältern Preußischen Geschichtschreibers, Caspar Schütz, das ehemahlige Schloß Honeda daselbst gelegen haben soll (s. Hartknoch ebendas. und S. 382.); dieser Namen allmählig in Holland umgewandelt worden.

45) S. Hartknoch a. a. O. S. 574. Num. XIII. (wo unter andern einer handschriftlichen Sammlung solcher Magdeburgischen Responsorum, die unter dem Titel: Magdeburgische Fragen, noch vorhanden sey, erwähnt wird); und S. 583. Col. 2.

hier das Magdeburgische Recht aus seiner wahren Quelle zu schöpfen glaubte, welches auch aus Polen und Schlesien häufig geschahe. Ein solcher, die Erbfolge in ein Flämingisches Gut der erwähnten Gattung betreffender Rechtsfall hat es dann ohne Zweifel veranlasset, daß man sich in gleicher Absicht an die Magdeburgischen Schöppen gewandt hat, deren hier in Frage kommendes merkwürdiges Responsum folgender maßen lautet:

„Sprechen wir Schöppen zu Magdeburg vor Recht, daß an einem Ort Landes, nahe bey Magdeburg gelegen über der Elben, im Fleming genannt, im tödtlichen Absterben der Eheleute mit den nachgelassenen Gütern und Erbe nach Ubunge, Gebrauch und aller verwehrter Gewohnheit desselben Ort Landes vermaßen gehalten wird, nemlich wenn in dem Fleming eine eheliche Person Todeshalben abgangen und verblichen ist, und sein ehelich Gemahl, Weib und Mann, sambt Leibes-Erben und Gütern hat nach sich gelassen, alsdenn nimbt die Frau oder Mann so am Leben, die Helffte aller gelassenen Güter, und die Kinder die andere Helffte. An Mangel aber der Leibes-Erben, so hat die verstorbene Person des Eheslandes alle ihre Güter, die zu Erbe und Erbrechte gehören, auf seinen gelassenen Ehegatten die Helffte, und auf seinen nechsten Erbnehmen die andere Helffte, nach obbemeldter Flemischer Gewohnheit gebracht, und gefället. Von Rechtswegen versiegelt mit unserm Insiegel.“

Im Eingange dieser Urkunde wird die Lage des Flämings auf das deutlichste dahin bezeichnet, daß selbiger nahe bey Magdeburg über die Elbe belegen (welches auf Crakow zutrifft), und nur ein Ort Landes gewesen sey. Dieser zweymahl wiederholte Ausdruck: Ort Landes, oder Stückchen Landes, bedeutet einen ganz kleinen District, und beschränkt also den Fläming auf die Dorfschaft Crakow und die zunächst um-

liegende Gegend. Dieſes ſtimmt wiederum mit den obigen glaubhaften Nachrichten von der eben an dieſem Orte durch den Erzbiſchof Wichmann geſtifteten Flämiſchen Colonie auf das genaueſte überein. Hier und ſonſt nirgends iſt ſolchemnach dieſer Fläming zu ſuchen, und wenn ich alles übrige durchgehe, was mehrere Geſchichtſchreiber der letztern Jahrhunderte von einer weitern Ausdehnung deſſelben, gröſtentheils nach bloſſen Vermuthungsgründen angeben, ſo kann ich dieſem allen gar keinen Glauben beymeſſen.

Die Angaben dieſer Schriftſteller beruhen hauptſächlich darauf, daß ſie bezeugen, es würden gewiſſe beträchtliche Striche Landes in dortiger Gegend noch zu ihrer Zeit, der Fläming, genannt, oder wären doch ehedem, nach ältern Nachrichten, ſo benannt worden. Dieſem fügen ſie dann, zu Begründung der hievon abzuleitenden Schlußfolge, noch einige Argumente hiuzu, die theils von dem Dialecte der Einwohner, theils von einer Aehnlichkeit dortiger Ortsnamen mit einigen Niederländiſchen, theils von den Erzählungen Helmolds hergenommen ſind. Prüfet man alles dieſes genauer, ſo werden ſich jene Zeugniſſe als ſehr unzuverläſſig und unbeſtimmt darſtellen, und die übrigen Argumente werden als ganz unerheblich erſcheinen.

Ich bleibe zuförderſt bey den erſtgedachten Zeugniſſen ſtehen. Dieſe ſind zum Theil ſehr alt, denn ich finde ſchon ein ſolches von Caſpar Peucerus in der Fortſetzung der von Philipp Melanchthon herausgegebenen und umgearbeiteten Chronik oder Weltgeſchichte des Carion. Ich habe von derſelben die gleichzeitige teutſche Ueberſetzung zur Hand 46), in wel-

46) Der Titel iſt: Chronica Carionis von Anfang der Welt bis auf Kaiſer Carolum den Fünfften. Aufs newe in Lateiniſcher Sprach

cher folgendes vorkömmt: „Umb dieſe Zeit haben Herzog Henrich der Lewe und Albertus der Beer, die Wendiſchen alten Geſchlechter u. ſ. w. — gar vertilget und ausgerottet u. ſ. w. — Beyde aber haben newe Einwohner in dieſe Land eingefüret. Denn Henricus der Lewe hat Leut aus aus Frieſen und Sachſen in der Heneten Lande, do heutiges tages die Hertzogthumb Mecklenburg vnd ein theil Pomern iſt, eingeſetzt. Albertus der Beer hat an die Elbe vnd Sala in der Soraben und Lausnitzer Eitz, ſo allernechſt den Meiſſnern vnd Hartzlendern, an der Elb vnd Hauel gelegen, newe Einwoner aus Holland vnd Flandern, herein gefüret. Wie

---

beſchrieben, und mit vielen alten vnd newen Hiſtorien u. ſ. w. — vermehret vnd gebeſſert durch Herrn Philippum Melantonem und Doctorem Casparum Peucerum. Itzund zum erſten aus dem Lateiniſchen ganz und volkömlich in Deutſche Sprache gebracht, 1573. Fol. Das Werk iſt, wie am Schluſſe angezeigt worden, zu Wittenberg durch Hans Krafft 1573. gedruckt. In der Vorrede zu den drey erſten Büchern ſagt der Doctor Peucerus, daß Johannes Carion, ein Mathematicus, ungefehrlich vor vierzig Jahren ein Chronicon zuſammenzuziehen angefangen, und ſolches ſeinem lieben Schweher dem Herrn Philippus Melanthon zu überſehen und zu beſſern zugeſchickt habe. Es habe aber Herr Philippus das überſchickte Büchlein, an welchem er gar keinen Gefallen gehabt, gänzlich umgearbeitet; gleichwohl den Namen des Carionis ſowohl in der erſten als in der neuen anderweit verbeſſerten Ausgabe auf dem Titel ſtehen laſſen. — Die beiden letzten Bücher ſind indeſſen, weil Melanchthon darüber weggeſtorben, nach deſſen Tode durch den gedachten Gaſpar Peucerus hinzugefügt, und durch Doctorem Chriſtophorum Pecelium in das Teutſche überſetzt worden, wie die Vorrede zum vierten Buche S. 403. und 407. bezeuget. Die von mir angezogene Stelle, welche ſich im vierten Buche S. 732. 733. befindet, kömmt ſolchemnach auch auf Rechnung des Peucerus.

denn noch zu dieser zeit ein ganzer Strich bey Wittenberg von den Flandern oder Pleumosiis den Namen behelt, da mans auff dem FLEMING nennet. Auch sind noch heutigs tags viel Namen etlicher kleiner Stedlein in der Chur Sachsen, vmb Wittenberg her, gebreuchlich, welche von den frembden Ankömlingen herkomen sind, als Camsracum Kemberg, Neomagum Niemeck, Brugas Brück, vnd dergleichen viel andere. Denn das mehrer theil der Namen der Stedte vnd Dörffer, vmb Wittenberg her, sind entweder von den alten Sorben, so ein Wendisch Volck gewesen, noch vbrig, oder sind Deudsche Namen, so von den newen Colonis und Einkömlingen iren vrsprung haben, daher sie derselben altes Vaterland, von dannen sie in diese Gegend gefüret sind, noch heutiges tags anzeigen und ausweisen."

Ich muß wohl zu bemerken bitten, daß der Strich Landes, von welchem hier Peucerus sagt, daß selbiger: auf dem Fleming benannt werde, nach seiner Angabe bey Wittenberg belegen seyn soll. Neuere Geschichtschreiber und Typographen kennen hier keinen solchen 47), und es müßte sich solchemnach, wenn die Angabe gegründet wäre, diese Benennung bald nachher dort gänzlich verloren haben. Meiner Meinung nach ist es jedoch mit dieser Bezeichnung bey Wittenberg, so genau nicht zu nehmen; sondern der Doctor Peucerus mag auf

47) Selbst der Verfasser einer Special-Geschichte Wittenbergs, Kirchmayer, erwähnt keines Flämings in der Gegend um Wittenberg, ohngeachtet er doch diese Stadt zu einer flämischen Colonie machen will, sondern er versetzt in der Anm. Note 55) näher zu erwähnenden Stelle den angeblich so benannten Fläming, wahrscheinlich nach Beckmanns Anleitung, in eine ganz andere Gegend.

den Fläming bey Jüterbock, welcher nicht gar weit von Wittenberg belegen ist, gezielt, und der Nähe bey Wittenberg nur deshalb erwähnt haben, weil die Geschichte dieser Stadt, als seines Wohnorts, ihn hauptsächlich interessirte, wie er denn auf diese in der angezogenen Stelle allenthalben besondere Rücksicht nimmt, und die Städte Kemberg, Brück und Niemeck gleichfalls zu der Gegend um Wittenberg her rechnet, obgleich sie ziemlich weit davon entfernt sind. Bey dem übrigen Inhalte der eben eingerückten Stelle liegt ohnfehlbar die vergrößernde Erzählung des Helmold zum Grunde, welche Peucerus durch die dem damahligen Geschmacke gemäße Ableitung jener Städte-Namen von ähnlichen Niederländischen zu erläutern, und auf die Gegend um Wittenberg anzuwenden gesucht hat.

Diese Angaben des Peucerus sind in den nächstfolgenden Zeiten von ein und andern nachgeschrieben, besonders von Andreas Albinus in seiner Meißnischen Landchronik, wo dieser sagt [48]): „Wie auch noch länger hernach umb Kaiser

48) Ich entlehne die hieher gehörige Stelle, welche in der gedachten Chronik des Albinus tit. 8. pag. 90. befindlich seyn soll, aus Hartknochs altem und neuem Preußen S. 558. 559., wo dieselbe, wiewohl mit einigen sichtbaren Schreib- oder Druckfehlern, die ich abgeändert habe, vollständig eingerückt ist. Statt Coprado III. Svert, habe ich, wie es gewiß heissen muß, Suevo, gesetzt, und weiter unten: — an der Sorben, Laußnitzer und anderer Wenden statt; — für; an derer Wenden statt, wie es bey Hartknoch, gewiß unrichtig, stehet. Je offenbarer diese Unrichtigkeiten sind, desto zuversichtlicher halte ich es auch für eine solche, wenn im weitern Verfolg bey Hartknoch die Worte stehen: und zwar der Strich da-

Friederici Barbarossae Zeiten, oder wie die Chronica Philippi meldet, unter Kayſer Conrado III. Suevo, der Marggraff zu Brandenburg Albertus Ursus, deß Geſchlechts der Fürſten zu Anhalt, neben die Meißner und Hartzländer an die Sala, Elbe und Havel, viel Holländer und Flanderer, an der Sorben, Laußnitzer und anderer Wenden ſtatt geſetzet hat, daher in dem Churfürſtenthumb umb Wittenberg noch heute zu Tage der Städte Niederländiſche Nahmen ſollen vorhanden ſeyn, als nemlich Kemerich Cameracum, welches man depravato Kemberg außredet, Burg Burgae, Niemeck Neomagum, Rabenſtein oder Ravenſtein, Aacken an der Elbe, das iſt Aachen oder Aquisgranum, und zwar der Strich daſelbſt auf der Höhe umb, der Fläming von den Flandern oder Pleumosiis genennet worden, wie denn dißmahl von Alberto und Henrico Leone, viel Holländer und Weſtphalen in die Mark zu Brandenburg geführet, dannenhero das Sächſiſche Volck daſelbſten iſt, und die Wenden vertrieben worden.“ Der Zuſammenhang ſowohl als die Beziehung auf die Chro-

---

ſelbſt auf der Höhe umb den Fleming u. ſ. w. Dieſes giebt gar keinen Sinn, und muß ohnfehlbar, wie insbeſondere die Zuſammenhaltung mit den oben eingerückten Worten des Peucerus ergiebt, ſolchergeſtalt berichtigt werden, wie es von mir im Texte geſchehen iſt. Hoche von den niederländiſchen Colonien S. 44. läßt zwar auch den Albinus ſagen: der Strich von Wittenberg bis in das Magdeburgiſche — auf der Höhe um den Fläming, ſey von den Flanderern oder Pleumosiis alſo genannt worden; und allegirt dabey nicht den Hartknoch, ſondern die Chronik des Albinus ſelbſt, ſo als ob er dieſe vor Augen gehabt hätte: ohne Zweifel hat er indeſſen die Stelle auch nur aus dem Hartknoch genommen; deſſen Worten er nicht einmahl genau folgt.

nica Philippi, welche ohne Zweifel keine andere als die eben erwähnte von Philipp Melanchthon herausgegebene Carioniſche Chronik iſt, ergiebt es deutlich, daß, wenn Albinus hier dem Fläming daſelbſt auf der Höhe umb ſeinen Platz anweiſet, dieſes: daſelbſt, von der Gegend um Wittenberg zu verſtehen ſey, als auf welche dieſer ganze Abſchnitt der Periode nach Maasgabe des Eingangs ſich beziehet. Uebrigens hat Albinus nicht nur die angeblich Niederländiſchen Städtenamen noch mit einigen vermehrt, ſondern er hat auch die den Fläming betreffende Angabe, welche in der Chronica Philippi nur dahin gehet, daß dieſer Strich bey Wittenberg ſich befinde, ſchon dahin ausgeſchmückt, daß ſolcher daſelbſt auf der Höhe umb belegen ſey; welches, wie ich würklich vermuthe, zu der Benennung des hohen Flämings Veranlaſſung gegeben hat, die bey einigen neuern Schriftſtellern, welche den Albinus durchgängig allegiren, vorkömmt.

Den Angaben dieſer Gelehrten ſind nun auch die damahligen Landchartenzeichner nachgegangen; wenigſtens finde ich in der Charte von Oberſachſen, der Lauſitz und Meiſſen, welche der Merianiſchen Topographie von Oberſachſen unmittelbar nach der Vorrede einverleibt iſt, mit den Worten: auff dem Flemming, einen wenigſtens ſechs teutſche Meilen langen Strich Landes bezeichnet, welcher ſich weſtwärts zwiſchen Wittenberg und Jüterbock, doch etwas näher nach dem letztern Orte, anfängt, und von da ſchräg gegen Südoſten bis gegen die Grenze der Niederlauſitz fortgehet.

Dieſes weicht nun aber von den Beſtimmungen der neuern geſchichtlichen Werke und Landcharten ſehr merklich ab. Zu den letztern hat allem Anſchein nach Beckmann in ſeiner Anhaltiſchen Hiſtorie den Ton angegeben, als welcher dieſem Fläming, den Peucerus bey ſeinem Wohnorte Witten-

berg ſuchte, im Fürſtenthume Anhalt, dem Gegenſtande ſeiner Geſchichte, den Platz anweiſet. Ich zweifle ſehr daran, daß dem Beckmann von der Lage deſſelben etwas mehreres mit Beſtimmtheit und Zuverläſſigkeit bekannt geweſen ſey, als etwa dieſes, daß auſſer dem Fläming bey Jüterbock (den er auch kannte), noch ein anderer Diſtrict gegen Magdeburg über, ehemahls ſo benannt worden. Dabey mag er dann wohl eingeſehen haben, daß jene angebliche Lage bey Wittenberg nicht die richtige ſey, und er mag, theils durch die vermeintlich aufgefundenen Ueberbleibſel der niederländiſchen Sprache, theils durch die Urkunden, die von dem würklichen Daſeyn einiger flämiſchen Colonien im Anhaltiſchen zeugen; wiewohl dieſe, wie ich bald bemerken werde, in einer andern Gegend, und auf jedem Fall auſſer dieſem Fläming belegen ſind; zu ſeinen Behauptungen veranlaſſet ſeyn. Doch ich will auch dieſes Schriftſtellers Worte vorlegen, um es der eigenen Prüfung meiner Leſer anheim zu ſtellen, in wie fern ſelbige Glauben verdienen.

Nachdem er zuförderſt die ganze Stelle des Helmolds, welche die von Albert dem Bären herbeygezogenen niederländiſchen Einwanderer betrifft, wörtlich eingerückt hat, ſetzt er hinzu [49]): „Und hat zwar, daß dieſe neue Bevölkerung die Mittel- und Alt-Mark belanget, ſeine Richtigkeit, wie dann das Balſamerland, deſſen Helmoldus gedenket, bekanntlich ein Stück der Alt-Mark iſt, und dieſen Namen noch heut zu Tage führet, auch durch das Wort Saleveldele die Stadt Soltwedel, verſtanden wird. Daß aber ſelbige auch in dem

49) Hiſtorie des Fürſtenthums Anhalt 1s B. 4s Cap. §. 20. S. 22.

Anhaltischen und den benachbarten Landen geschehen, ist daraus klärlich abzunehmen, daß noch heute zu tage die Dessauer, was diesseits der Elbe lieget, und das ganze Fürstl. Zerbster Antheil in sich begreifet, auf dem Fläming heißen, daß auch eine ganze Gegend bey Jüterbock herum der Hohe- und Nieder-Fläming genannt werde. Imgleichen ist in dem Herzogthum Magdeburg, ungefehr Zween Meilen von Magdeburg, über der Elbe ein Strich Landes, so ebenfalls der Fläming geheissen wird, und aus Neun Dörffern bestehet, welche von alters her in diesem Reim begriffen werden: Laheburg und Lettsch, Kalitsch und Breitsch, Ziepell und Zehemitz, Bühne und Nedelitz, sein Neun Dörfer mit Corit; die auch alle eine Sprache und Accent haben, wiewohl auch die Wockroder und die unter dem Amte Wörlitz Fürstl. Dessauischen Antheils gehören, fast eben so, wie die auf dem Fläming reden; da hergegen sonsten die Uber-Elbische, und jenseits der Milde die zu Dessau, und ferner nach der Saale zu, schon eine andere Mundart führen; und zweifle daher um so viel weniger, daß die Zerbster selbst dieser Fläminge Nachkommen sein, weil sie fast einerley Sprache und Accent mit jenen führen.“ Hiernächst bringt der Verfasser noch einige Worte aus Urkunden, welche das Daseyn Flämischer Colonien theils im Anhaltischen, theils bey Jüterbock anzeigen, wie auch die Bemerkung bey, daß Albinus die Namen einiger daherum liegenden Städte von Niederländischen ableite, und das ist alles, was er von den Flämingern anzuführen weiß. Seine obigen Angaben enthalten eigentlich drey oder vier Districte, welche die Benennung des Flämings führen sollen, ohne die angeblich Niederländischen Städtenamen einmahl in Anschlag zu bringen: nemlich einen im Anhalt-Zerbstischen, einen hohen und niedern bey Jüterbock (unter dem hohen soll vielleicht der von Peucer und Albinus angegebene verstanden werden), und noch einen von neun Dörfern im

Magdeburgiſchen. Dieſe Vervielfältigung zeigt noch ſichtbarer die Unbeſtimmtheit und Unſicherheit des ganzen Vortrags.

Die ſpätern Geſchichtſchreiber haben dem Beckmann nach der gewöhnlichen Methode, ohne weitere Prüfung, aber nicht ohne einige Vergröſſerung, nachgeſchrieben, und es iſt ſichtbar, daß ſie aus eigener Kenntniß von einer in dortiger Gegend ſtatt findenden Benennung des Flämings und der Lage des ſo benannten Diſtricts gar nichts anzugeben wiſſen. Selbſt der Prediger zu Plötzke bey Gommern, M. Juſt Chriſtian Thorſchmidt, welcher in ſeinen Plötzkiſchen Alterthümern 50) die Geſchichte ſeines Wohnorts und des Amts Gommern ſehr fleiſſig erforſcht, und ſeiner Angabe nach beſonders alles dasjenige mühſam aufgeſucht hat, was auf den Flämingiſchen Diſtrict, zu welchem Gommern mit gehöre, Beziehung haben könne, ſagt gleichwohl von dieſem Diſtricte, nach der vorgängigen Bemerkung, daß hauptſächlich Beckmann darüber nachzuleſen ſey 51);

50) Der Titel dieſes zu Leipzig 1725. in 4to herausgekommenen kleinen Werks iſt: Origines Plocenses; ein gedoppelter Anhang deſſelben enthält auch noch Origines Prezzinenses et Elbenavienses; nemlich die Alterthümer der benachbarten Dörfer Prezin und Elbenau in demſelben Amte. Das Dorf Plötzke, von welchem hier gehandelt wird, iſt von Plötzkau im Anhaltiſchen, wo die ehemahligen Grafen von Plötzke ihren Sitz hatten, wohl zu unterſcheiden.

51) Cap. 2. §. 18. pag. 12. 13. bemerkt der Verfaſſer, er würde von den durch Albert eingeführten Niederländern und dem ganzen bey Gommern anfangenden Flämingiſchen Diſtricte ein mehreres ſagen können, indem er viele hieher gehörige Collectaneen beſitze, die er ehedem auf der Academie, in der Abſicht, eine ganze Diſſerta-

tion zu ſchreiben, aus den bewährteſten Schriftſtellern geſammelt habe; nemlich aus dem Helmold, Kranz, Arnold von Lübeck, Gobelinus Perſona, Menzius, Entzelt, Brunnius, Schurzfleiſch (im Anhange zu dem Leben Alberts III.), Peckenſtein (welcher zu den Coloniſten die edlen Familien von der Aſſeburg, Sandau, Brebau, Schulenburg, Arnimb, Lochau, Dreskau, Belau, Stechau, Haken, Quaſten, Bellien, Schlieben, rechne, als welche von Albert in dieſe Gegenden berufen, und wegen ihrer in den Kriegen gegen die Slaven bewieſenen Tapferkeit mit anſehnlichen Gütern beſchenkt worden), ferner dem Carion, Hermann von Lerbecke, Brotuff, Angelus, Leuthinger; ſetzt aber ſogleich hinzu: quae nunc, negotiis sacratioribus implicitus, industriae rerum patriae notsrae indagandarum studiosorum relinquenda puto, conferenda praecipue cum iis, quae de his Coloniis Albertinis prudentissime Celeberr. D. Beckmannus, Histor. Anhalt. P. 1. Cap. 4. passim est commentatus. Die letztern Worte enthalten eine ziemlich deutliche Anerkennung, daß Beckmann alles erſchöpft habe, was von dem hier in Frage kommenden Fläming beyzubringen ſey. Von denjenigen Diſtricten, die den Namen Flämng führen, iſt gewiß unter den vielen allegirten Schriftſtellern nur bey dem Carion oder Peucer, und dem Angelus, vielleicht auch dem Brotuff, die demſelben nachgeſchrieben, etwas zu finden. Hermann von Leerbecke in Chronica Comitum Schauenburg. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 500. redet nur von den Colonien, die der Graf Adolf von Schauenburg in Wagrien angelegt hätte. Eben ſo giebt Albert Kranz nur einige kurze aus dem Helmold genommene Notizen in Saxonia Lib. 6. Cap. 19. pag. 150. und Metropoli Lib. 6. Cap. 17. pag. 152. In des Gobelinus Persona Cosmodromio bey Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. habe ich mich überhaupt vergeblich bemühet, irgend etwas von den niederländiſchen Coloniſten aufzufinden. Vermuthlich hat Thorſchmidt weder dieſen noch den Schurzfleiſch und Menzius ſelbſt nachgeleſen, ſondern ſelbige nur im Zutrauen auf den Beckmann allegirt, bey welchem ich im 5ten Theile der Anhalt. Hiſtorie, 18 B. 5tes Cap. §. 7. S. 28. die Worte finde: Und wie der ſeel. Herr Schurzfleiſch hievon redet Oper. histor. Diss. 46. Append. ad vitam Alb. 3. f. 688. Illud vero est extra omnem controversiam, nomina

nur ganz kurz 52): der Fläming, welcher ſich durch

Niemeck, Bruck, Ipern, et similia ab advenis Belgis esse imposita, neque vane docent Persona, et Balthasar Mencius in Orig. et Stemmat. Ducum Sax. in Kemberga conservari hodieque memoriam Cameraci (Kamerick), facta, ut saepe alias observavimus, litterarum comutatione. Praeterea vetus Flemingiae nomen, quod etiamnum in vicinia superest, traductam illam ex Belgica coloniam ab oblivione potest vindicare. Wahrſcheinlich hat Schurzfleiſch den Perſona nur aus Verſehen oder durch einen Schreibfehler angezogen. Sollte aber auch irgendwo bey demſelben eine hieher gehörige, mir entgangene Stelle zu finden ſeyn, ſo ergiebt ſich doch aus jenen Worten des Schurzfleiſch, daß derſelbe ihn nur als Gewährsmann wegen der Ableitung des Namens der Stadt Kemberg von dem der Stadt Cambray anführt: wie auch, daß Schurzfleiſch ſelbſt von der Lage des Flämings, den er gewiß nur aus dem Albinus oder Peucer kannte, nichts näheres aufzugeben weiß. Daraus läßt ſich dann ferner auf den geringen Gehalt der wenigen übrigen Allegate des Thorſchmidt, die ich nicht habe nachſchlagen können, ſicher ſchließen. Wenn gleich derſelbe die Abſicht, von den Flämiſchen Colonien eine eigene Diſſertation zu ſchreiben, aufgegeben hatte, ſo würde er doch, wenn er bey jenen Schriftſtellern nähere Nachrichten von dem Fläming hätte finden können, dieſe aus ſeinen Collectaneen gewiß beygebracht haben, da er ſogar das Verzeichniß der in die Mark angeblich mit eingewanderten adelichen Familien aus dem fabelhaften Peckenſtein hier eingeſchaltet hat.

52) Cap. 2. §. 20. pag. 14. Incipit autem tractus Flamingicus (der Fläming a Flamingis, quorum potior pars erat), Aquas Saxonicas, Desaviae partes, Wittenbergenses praefecturas pertransiens, a Gomera nostra, et circa eam, fertilissimaque ubique arva occupat. Docet id, praeter indolem ac condi-

Aken, einen Theil des Deſſauiſchen und die Wittenbergiſchen Aemter erſtrecke, nehme bey Gommern ſeinen Anfang. Dieſes beweiſe auſſer der natürlichen Anlage und Verfaſſung der Einwohner und dem Idiom ihrer Sprache, der Diſtrict, welcher neun der fruchtbarſten Dörfer begreife, der Flämingiſche genannt, wovon man den Reim habe: Ladeburg und Leitſch u. ſ. w., da nemlich das zuletzt benannte dieſer Dörfer, Carite, noch jetzt zu dem Gommeriſchen Amte und der dortigen Diöceſe gehöre. Noch kürzer und unbeſtimmter, und ſichtbarlich aus dem Beckmann entlehnt, iſt die Aeuſſerung Kirchmaiers in ſeiner Abhandlung von der Stadt Wittenberg [53]): Es habe von den erwähnten Ankömmlingen das ganze Land dieſſeits der Elbe, welches in der Mutterſprache

---

tionem incolarum linguae nativum idioma, tractus terrae novem fertilissimas villas comprehendens, dictus Flamingicus, de quo prostant rhythmi: Ladeburg und Leitſch, Kalitſch und Breitſch, Ziepel und Zedemiedt, Büne und Nedelitz, ſeyn neun Dörfer mit Caritz. Quae postrema villa Carite, quoad sacram civilemque administrationem, Gommeranae Dioecesi et praefecturae subjacet hodienum.

53) Dieſe Abhandlung des Georg. Guil. Kirchmaier de Wittenberga Saxonum beſitze ich zwar ſelbſt nicht, finde aber die ganze hieher gehörige Stelle aus pag. 16. 17. derſelben in der Vorrede zu des Pauli Jacobi Eckhardi antiquis Monum. Jutrebocensibus auf der mit keiner Seitenzahl bezeichneten 10ten und 11ten Seite, dem Anſchein nach vollſtändig abgedruckt. Zuerſt ſagt dieſer Kirchmaier: es ſey zwar weder von Heinrich dem Löwen noch von Albert dem Bären in glaubwürdigen Documenten namentlich bezeugt, daß dieſe in der dortigen Gegend, deren Hauptort Wittenberg ſey, die Sorauben vertilgt, und ſtatt derſelben Flandrer und Holländer angeſiedelt hätten. Er finde ſich jedoch durch mehrere Gründe

der groſſe und kleine Fläming genannt werde, in ſeinem Umfange das Gebiet des Fürſten von Zerbſt in ſich begreife, ſich bis nach Magdeburg erſtrecke, und bis zu einer Entfernung von zwey Meilen von dieſer Stadt in neun Dorfſchaften getheilt ſey, ſeinen Namen erhalten.

In

---

bewogen, dem letztgedachten Brandenburgiſchen Markgrafen die Vertilgung des Wendiſchen Namens in dieſer Gegend zuzueignen. Zuförderſt bezeuge nemlich Helmold, daß derſelbe viele an der Elbe wohnende Völker, worunter ohne Zweifel auch die dortige Slaviſche Nation mit zu verſtehen ſey, ſich gänzlich unterworfen, und wegen ihrer Gottloſigkeit und Wildheit theils erſchlagen theils von Haus und Hof vertrieben habe. Sodann weiſe dieſer Geſchichtſchreiber gleichſam mit einem Fingerzeige auf dieſe von der Elbe überſtrömte, ſich von der Mark bis hieher erſtreckende Gegend hin, als welche die Ottonen nach ihren glücklichen Heerzügen wider die Slaven, mit Sächſiſchen Colonien beſetzt, und mit Deichen verwahrt hätten. Hiebey wird allegirt: Vid. Oratio Melanchthonis de Ottone I. Declamat. Tom. 2. pag. 483. simul cum Brotuffio, libro praesertim 3. Ferner, fährt der Verfaſſer fort, fänden ſich in dortiger Nachbarſchaft allenthalben ſolche Benennungen, die von den Flanderern, den Nachfolgern der ausgetriebenen Sorauen, eingeführt wären, und ſetzt hinzu: Nam ab hospitibus illis, in his oris tum considentibus, nomen invenit universum solum, citra Albim, quod vernacula lingua, der groſſe und kleine Flaeming usurpatur, ambituque suo Principis Servestani ditionem complectitur, et Magdeburgum usque pertinet, ac duobus inde milliaribus distans in novem pagos dividitur. Hierauf folgt am Schluſſe die Bemerkung einiger angeblich Niederländiſchen Städte-Namen mit Beziehung auf den Albinus, wovon unten ein mehreres vorkommen wird. Dieſer Verfaſſer bleibt mit ſeinem Fläming weit von Wittenberg, indem er ſelbigem nur im Zerbſtiſchen gegen

Magde-

In Beziehung auf dieſe beiden Schriftſteller und den Beckmann ſagt nun Eelking 54): es fänden ſich in dortiger Gegend verſchiedene Diſtricte, die ungezweifelt von den Flämingern, als welche unter den Einwanderern den größten

---

Magdeburg hin, und bis auf zwey Meilen oſtwärts von dieſer Stadt ſeinen Platz anweiſet. Und doch war es eben ſeine Abſicht zu beweiſen, daß Alberts des Bären niederländiſche Colonien ſich mit über Wittenberg erſtreckt hätten. Ohnfehlbar iſt ihm alſo von einem Diſtricte nahe bey dieſer Stadt, der ſo benannt würde, nichts bekannt geweſen, und überhaupt gründen ſich ſeine Angaben wohl ſchwerlich auf eigene Kenntniß, ſondern ſind blos aus dem Beckmann geſchöpft.

54) De Belgis etc. Sect. I. Cap. 2. §. 7. pag. 66. in f. — 68. Frequentiorem hancce Belgarum in has oras affluentiam plura alia vestigia ac monumenta confirmant. Sic varii in illis terrarum tractus reperiuntur, qui indubitate a Flamingis (Flandrensibus) quorum inter advenas potior pars erat, Flamingici seu Floeminge dicuntur. Inter quos illum maxime conspicuum esse facile patet, qui a Servesta inde ad Damam usque oppidum tendit, utpote qui Principis Servestani ditionem, Dessaviae partes, Wittenbergenses praefecturas ac ipsius Zauchae portionem complectitur. (Die hinzugefügte Note 3) enthält das Allegat: Beckmann, Thorschmidt, Kirchmaier etc. loc. cit.) Altera Flamingorum terra in Ducatu Magdeburgico occurrit, et praeter novem villas, (die Note 4) ſetzt hinzu: quarum nomina antiquo rhythmo comprehenduntur, quem Beckmannus loc. cit. Th. 1. Cap. 4. pag. 22. inseruit; Vid. etiam Georg. Torquati Annales Magdeburgens. in Celeberrimi Boysen Monum. ined. rer. germ. imprimis Magdeburg. et Halberst. — Die ich leider nicht einſehen kann — p. 76.) oppida quaedam v. c. Burg, Lauckburg, Moeckern etc. continet.

Theil ausgemacht hätten, der Fläming benannt würden. Der beträchtlichste derselben sey offenbar derjenige, der sich von Zerbst bis nach der Stadt Dame erstrecke, als welcher das Gebiet des Fürsten von Zerbst, einen Theil von Dessau, die Wittenbergischen Aemter und selbst ein Stück des Landes Zauche in sich begreife. (Dieses gehet weit über Beckmanns Behauptungen hinaus, indem Eelking geglaubt hat, sogar die entlegene Stadt Dahme, weil er den Namen derselben für einen niederländischen gehalten, in dem Fläming mit befassen zu müssen, da gleichwohl Beckmann keinesweges bezeugt, daß der District, den man den Fläming benenne, alle diejenigen Städte mit einschliesse, die man, ihren Namen zufolge, für niederländische Colonien ausgiebt). Der andere Fläming, fährt Eelking fort, finde sich im Herzogthume Magdeburg, und enthalte ausser neun Dörfern (deren Namen, wie er in einer Note hinzusetzt, in einem von Beckmann angeführten alten Reime befaßt wären), verschiedene Städte, als Burg, Lauckburg, Möckern u. s. w., welches letztere abermahls ein von Beckmann gar nicht behaupteter Zusatz ist.

Hoche in seiner Abhandlung von den niederländischen Colonien hat vollends der Districte, welche Fläming genannt werden sollen, gar viele 55). Er erwähnt zuförderst desjenigen, der aus den in dem Beckmannschen Reime benannten neun Dörfern bestehen soll; dann desjenigen, auf den das alte Magdeburgische Responsum sich beziehet; ferner des Strichs von Zerbst bis Dahme nach Eelkings Bestimmung; diesem setzt er unmittelbar hinzu, daß auch eine Gegend um Jüter-

55) S. 42. 43. 44. dieser Abhandlung.

bock der hohe und niedere Fläming genannt werde, ohne zu bemerken, daß diese Gegend in dem Striche von Zerbst nach Dahme schon mitbegriffen ist; endlich rückt er auch die oben vorgekommene Stelle aus des Albinus Meißnischer Land-Chronik ein, in welcher des Flämings bey Wittenberg auf der Höhe um gedacht wird. Hier ist also altes und neues durch einander geworfen, und alles auf Glauben angenommen.

Ein anderer neuerer Geschichtschreiber, der verstorbene Hallische Professor Bertram in seiner nachmahls von Krause fortgesetzten Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt, welcher in der Bestimmung des Flämings ganz dem Beckmann folgt, äussert dabey nur, daß sich der Name Fläming oder das Land der Flamänder für den Zerbstischen Antheil des Fürstenthums Anhalt selbst auf den Landcharten und unter den Nachbarn behauptet habe, und setzt übrigens den hauptsächlichsten Beweis in dem vermeintlich niederländischen Dialecte der Einwohner [56]). Durch alles das giebt er deutlich zu erkennen,

---

56) 1r Thl. S. 459. Die Worte lauten im Zusammenhange so: „Wie weit er“ (Albert der Bär), mit diesen Ankömmlingen, darunter auch vornehme und ansehnliche Familien waren, die märkischen Länder besetzt, geht uns hier nichts an. Von dem jetzigen Fürstenthume Anhalt hat es hauptsächlich den jetzigen hochfürstlich Zerbstischen Antheil betroffen. Beckmann fügt noch Bockerode und die zum Amte Wörlitz im Dessauischen gehörigen Dörfer hinzu. Ich wollte auch wohl Radegast dazu rechnen. Wenn sich jemand die Mühe gäbe, in den Dörfern genau auf den Ton Acht zu haben, so könnten sich leicht mehrere bestimmen lassen. Es hat sich der Name Fläming, oder das Land der Flamänder, nicht nur für erwähnten zerbster Antheil selbst auf den Land-Charten und unter den Nach-

daß er in der Gegend ſelbſt, wo er wegen des Dialects eigene Bemerkungen angeſtellt zu haben verſichert, von der Benennung des Flämings keine Spur habe finden können, indem er ſich nur darauf beziehet, daß dieſe Benennung ſich auf den Land-Charten (deren Verfaſſer ohne Zweifel nur aus Büchern ſchöpften), und in der Nachbarſchaft (nemlich in dem von Beckmann aufbewahrten Reime), behauptet habe.

Die neuern Land-Charten ſind freilich auch der neuen Mode gefolgt, und es ſind in denſelben die Worte: auf dem Fleming, nach Beckmanns Angaben ungleich weiter gegen Weſten eingezeichnet. Doch ſind auch dieſe nicht unter einander einſtimmig. Auf der von den Homanniſchen Erben im Jahre 1757. herausgegebenen Charte vom ſüdlichen Theile des Oberſächſiſchen Kreiſes finden ſich die gedachten Worte auf einer beträchtlichen Strecke, welche zwiſchen Zerbſt und der Elbe durchgehet; auf der Güſſefeldiſchen Charte eben dieſes Theils deſſelben Kreiſes, welche in demſelben Verlage im Jahre 1783. herausgekommen iſt, nehmen ſie hingegen einen minder groſſen Raum öſtlich von Zerbſt ein, welcher ſich aus dem Magdeburgiſchen, ſüdwärts von Möckern und Loburg, in die nordöſtliche

---

barn behauptet, ſondern es heißt auch ein Strich Landes zwey Meilen von Magdeburg, der aus neun Dörfern beſteht, imgleichen ein anderer um Jüterbock herum noch jetzo der Fläming.“ Es iſt ſichtbar, daß alles das blos aus dem Beckmann, dem der Verfaſſer überhaupt durchgängig folgt, entlehnt iſt; daß er jedoch recht abſichtlich durch die Wendung ſeiner Ausdrücke vermieden hat, ſich darüber beſtimmt zu äuſſern, ob die Benennung des Flämings für die Gegend um Zerbſt noch jetzt üblich ſey, welches er doch gern zu verſtehen geben möchte.

Gegend des Anhaltiſchen hinein erſtreckt. Auf ſpeciellern Charten vom Herzogthume Magdeburg und Fürſtenthume Anhalt, auch insbeſondere auf derjenigen Charte des letztern, welche Samuel Lenz in ſeinen Anmerkungen zu Beckmanns Anhaltiſcher Hiſtorie geliefert hat 57), kömmt gar nichts von einem Fläming vor; auch finde ich nicht, daß Lenz in dem eben gedachten Werke irgendwo deſſelben erwähnt hätte.

Aus dieſer Darlegung der verſchiedenen Angaben von den angeblich ſogenannten Flämingen ergiebt es ſich dann wohl von ſelbſt, wie wenig auf ſelbige insgeſammt zu rechnen ſey. Wäre eine oder andere der bezeichneten Gegenden noch bis zu Peucerus oder Beckmanns Zeiten unter dieſem Namen bekannt geweſen, ſo hätten diejenigen neuern Schriftſteller, die ſich an Ort und Stelle danach zu erkundigen Gelegenheit hatten, höchſt wahrſcheinlich dort etwas davon erfahren müſſen, welches ſichtbarlich nicht der Fall geweſen iſt. Ueberhaupt könnte es aber faſt nicht fehlen, daß wenn es mit jenen Angaben ſeine Richtigkeit hätte, in Diplomen oder gleichzeitigen Chroniken einige Spuren davon zu finden ſeyn müßten, als welche ſonſt durchgängig bey andern ungleich kleinern niederländiſchen Anſiedelungen noch vorhanden ſind. Erwähnt man nun zugleich, daß in dem oben beygebrachten alten Zeugniſſe der Schöppen zu Magdeburg die Benennung des Flämings auf einen Ort Landes nahe bey dieſer Stadt beſchränkt wird; ſo müſſen die übrigen neuern Erzählungen wohl als ſehr unzuverläſſig erſcheinen.

57) Nemlich in dem ſogenannten Beckmanno enucleato suppleto et continuato, nach S. 36.

Dieſe verlieren dann vollends ihre Glaubwürdigkeit, wenn man die Unbeſtimmtheit derſelben erwägt, welche ich oben ſchon bemerklich gemacht habe. Nur in Hinſicht des einen der verſchiedenen Diſtricte, deren Beckmann gedenkt, nemlich desjenigen, der aus neun Dörfern im Magdeburgiſchen beſtehen ſoll, ſcheint ſeine Angabe durch den hinzugefügten alten Reim mehreres Gewicht zu erhalten. Ohngeachtet wir auch dieſen Reim nur durch ihn kennen, und kein anderer Schriftſteller etwas weiter als nach ſeiner Erzählung davon zu wiſſen ſcheint, ſo räume ich es doch mit völliger Ueberzeugung ein, daß Beckmann ſolchen nicht ſelbſt erdichtet, ſondern als eine alte Sage gehört habe. Ich finde jedoch die daraus gezogene Folgerung deshalb unſicher, weil in dem Reime nichts enthalten iſt, das auf die Benennung des Flämings oder die Eigenſchaft einer Flämiſchen Colonie Beziehung hätte. Die benannten neun Dörfer können in einer anderweiten Verbindung mit einander geſtanden haben, die durch dieſen Reim hat bezeichnet werden ſollen; und es iſt mir würklich nicht unwahrſcheinlich, daß dieſe Verbindung der gedachten Dörfer in der ihnen gemeinſchaftlichen Eigenſchaft der Zubehörungen des ehemahligen berühmten Kloſters Liezke beſtanden habe. Ich halte nemlich das erſtere derſelben, Ladeburg, für einen dieſem Kloſter nahe benachbarten Ort; das zweyte, Leitſch, aber für das Kirchdorf oder Flecken Liezke, welches neben dem Kloſter belegen war [58]). Von dieſen, als den haupt-

58) Was Liezke betrifft, leidet die Sache wohl keinen Zweifel, nicht nur wegen der Nähe der übrigen Orte, ſondern auch, weil das Dorf Briezke in dem Reime auf eine ganz ähnliche Art Breitſch genannt wird. Heutiges Tages nennet man jenen Ort auch wohl Leizkau: dieſer Namen ſtimmt aber noch mehr mit Leitſch überein. Ladeburg betreffend, iſt hiernächſt ſo viel gewiß, daß ſich ein Dorf

sächlichsten und am weitesten von Magdeburg ostwärts entfernten Orten sind die übrigen, fast in der Reihe wie sie in dem Reime aufgeführt stehen, westwärts nach Magdeburg zu belegen. Hier finde ich nemlich auf meiner, sonst eben nicht accuraten Special-Charte des Herzogthums Magdeburg zunächst bey Liezke, Kalisch und Briezke; und dann ferner Zedenick, Ziepel, Nedliz und Buden. Das letzte Dorf, Corit, eigentlich Carit, finde ich zwar auf dieser Charte nicht, wohl aber auf denen des Ober-Sächsischen Kreises, und zwar nahe bey den letztbenannten Orten, jedoch in dem Chur-Sächsischen, zum ehemahligen Burggrafthume Magdeburg gehörigen Amte Gommern, zu welchem es nach dem oben eingerückten Zeugnisse Thorschmidts auch gehört, und in welchem auch Ziepel belegen ist. Ladeburg gehört zu den ältesten Pertinenzien des Klosters Liezke, und ward demselben schon im Jahre 1139. von dem Brandenburgischen Erzbischofe Wiger bestätigt [59]). Auch Zedenick kömmt in der nach-

---

dieses Namens in dortiger Nähe befindet, oder doch zu der Zeit, da der Reim verfaßt worden, befunden haben muß, wie die in den folgenden Noten zu bemerkenden Documente und Zeugnisse klar ergeben werden. Auf den Charten finde ich kein solches Dorf, und ich habe daher anfangs Ladeburg für das nicht weit davon entfernte Städtchen Loburg gehalten: die in den folgenden Noten beyzubringenden Gründe werden indessen die Verschiedenheit beider Orte hinlänglich beweisen.

59) S. die Urkunde bey Gerken in dem Codice Diplom. zu der Brandenb. Stiftshistorie Num. 14. pag. 360. Die Güter des Klosters werden hier so angegeben: quicquid utilitatis in tribus villis habui — quarum nomina haec sunt Ladeburch, Lochowe, Cessarne. Praeterea Govene et Niendorp cum omnibus suis

Pfarre zu genießen haben ſollte 60). Von den übrigen in dem

mit der Einſchränkung, daß die dahin gehörigen jenſeits der Ihle (nahe an der Quelle derſelben), belegenen Dörfer Lubas und Zojas (anjetzt Lubars und Ziatz), ausgenommen ſeyn ſollten. (totum videlicet Burchwardum Louburg praeter duas villas Lubas, Zojas, quas Ihla excludit: ſehr unrichtig ſtehet ſtatt der letztern Worte bey Ludewig und Thorſchmidt: praeter duas villas Vibas et Zojas, quas Havela excludit). Wiewohl nun auch der Pabſt Clemens eben dieſe Beſtimmung ſeiner erwähnten Bulle vom Jahre 1189. (l. c. pag. 389.), es ſcheint doch im Contexte derſelben etwas zu fehlen, aber der Sinn iſt offenbar eben der, wie in dem vorigen Diplome, auch ſtehen die letztern Worte eben ſo in der päbſtlichen Bulle), beſtätigte; ſo ſcheint doch der Brandenburgiſche Domprobſt, als der mächtigere, dieſe Bemühungen größtentheils vereitelt zu haben; wenigſtens verliehe demſelben der Biſchof Siegfried II. noch im Jahre 1217. das Archidiaconat mit derſelben Grenzbeſtimmung wie vorhin, nur mit der Ausnahme, daß Wieſenburg nicht mit benannt ward. (Bey Gerken a. a. O. Num. 32. pag. 417. 418). Dieſer Conflict wegen der Grenzen der Archidiaconate iſt demjenigen ſehr analog, der ſich zwiſchen dem Bisthume Brandenburg und den beiden benachbarten Bisthümern wegen der zu ihren Sprengeln gehörigen Grenz-Provinzen fand, wie ich oben am Schluſſe der 121ten Note zum vorigen Abſchnitte bemerkt habe. In allen eben angezogenen Urkunden, ſowohl in den Brandenburgiſchen als den Liezkiſchen, wird das erwähnte Burchwardum Louburg oder Louborch geſchrieben.

60) Anſtatt der drey Dörfer Eckholt, Silitz et Predele, aus deren Feldmarken der Biſchof Wilmar dem Kloſter zwey Drittheile der Zehnten beſtätigt hatte, heißt es hier nunmehro: duas quoque partes decimae de IV. villis, Cidemick, Eckholt, Syliz, Predele (bey Gerken a. a. O. pag. 376. bey Ludewig l. c. pag. 432.

denjenigen Dörfern vor, aus deren Feldmarken das Kloſter nicht nur zwey Drittheile des Zehntens, ſondern auch das noch übrige Drittheil als ein Zubehör der dortigen dem Kloſter beygelegten

---

letztere Städtchen gehört nicht mit zu den Kloſtergütern, ſondern wird in der angezogenen Urkunde in einer ganz andern Hinſicht benannt; nemlich in Beziehung auf die Grenzen des Archidiaconats. Im Jahre 1139. hatte der Biſchof Wiger den jedesmahligen Probſt zu Liezke zum Archidiacon des ganzen Brandenburgiſchen Stifts-Sprengels ernannt. (S. die oben erwähnte Urkunde bey Gerken a. a. O. S. 361). Als aber nachmahls der Biſchof Wilmar das Domcapitul in Brandenburg im Jahre 1161. erneuerte, theilte er das Archidiaconat, und legte dem Domprobſte des neuen Capituls den größten Theil deſſelben bey. Als Grenze zwiſchen demſelben und dem Antheile des Probſtes zu Liezke ward der Ihlefluß beſtimmt, jedoch wurden dem Brandenburgiſchen Antheile auch einige Burgwarde weſtwärts der Ihle, nemlich Schartau, Möckern und Louborg, letzteres jedoch mit Ausnahme der allerdings ziemlich entlegenen Pfarre zu Dalchow, beygelegt. Oberhalb des Urſprungs der Ihle ſollte das Stift Brandenburg die gegen die Havel zu belegenen Burgwarde, welche einzeln benannt wurden, und unter dieſen auch Wieſenburg, behalten. (S. die Urkunde in Gerken Brandenb. Stiftshiſtorie Cod. Dipl. num. 7. pag. 349). Eben ſo beſtimmte der Biſchof Balderamus die Grenzen im Jahre 1186. (ibidem num. 17. pag. 373. 374). Sogleich im folgenden Jahre 1187. erwürkte gleichwohl der Probſt zu Liezke in der vorliegenden Urkunde (ibid. pag. 378., bey Ludewig l. c. pag. 433. 434. und bey Thorschmidt l. c. pag. 94.); von eben demſelben Biſchofe eine andere ihm günſtigere Beſtimmung, vermittelſt deren der Ihlefluß ganz genau die Grenze ausmachen ſollte. Die oberhalb des Urſprungs der Ihle nach der Elbe zu belegenen, und nach Liezke gehörigen Burgwarde, wurden einzelnen benannt, und unter dieſen nicht nur Wieſenburg, ſondern auch zu allererſt Louburg; jedoch

Pfarre zu genießen haben sollte 60). Von den übrigen in dem

mit der Einschränkung, daß die dahin gehörigen jenseits der Ihle (nahe an der Quelle derselben), belegenen Dörfer Lubas und Zojas (anjetzt Lubars und Ziatz), ausgenommen seyn sollten. (totum videlicet Burchwardum Louburg praeter duas villas Lubas, Zojas, quas Ihla excludit: sehr unrichtig stehet statt der letztern Worte bey Ludewig und Thorschmidt: praeter duas villas Vibas et Zojas, quas Havela excludit). Wiewohl nun auch der Pabst Clemens eben diese Bestimmung seiner erwähnten Bulle vom Jahre 1189. (l. c. pag. 389.), es scheint doch im Contexte derselben etwas zu fehlen, aber der Sinn ist offenbar eben der, wie in dem vorigen Diplome, auch stehen die letztern Worte eben so in der päbstlichen Bulle), bestätigte; so scheint doch der Brandenburgische Domprobst, als der mächtigere, diese Bemühungen größtentheils vereitelt zu haben; wenigstens verliehe demselben der Bischof Siegfried II. noch im Jahre 1217. das Archidiaconat mit derselben Grenzbestimmung wie vorhin, nur mit der Ausnahme, daß Wiesenburg nicht mit benannt ward. (Bey Gerken a. a. O. Num. 32. pag. 417. 418). Dieser Conflict wegen der Grenzen der Archidiaconate ist demjenigen sehr analog, der sich zwischen dem Bisthume Brandenburg und den beiden benachbarten Bisthümern wegen der zu ihren Sprengeln gehörigen Grenz-Provinzen fand, wie ich oben am Schlusse der 121ten Note zum vorigen Abschnitte bemerkt habe. In allen eben angezogenen Urkunden, sowohl in den Brandenburgischen als den Liezkischen, wird das erwähnte Burchwardum Louburg oder Louborch geschrieben.

60) Anstatt der drey Dörfer Eckholt, Silitz et Predele, aus deren Feldmarken der Bischof Wilmar dem Kloster zwey Drittheile der Zehnten bestätigt hatte, heißt es hier nunmehro: duas quoque partes decimae de IV. villis, Cidemick, Eckholt, Syliz, Predele (bey Gerken a. a. O. pag. 376. bey Ludewig l. c. pag. 432.

Reime benannten Orten finde ich zwar in alten Documenten keine Nachricht, hingegen benennen die erwähnten Urkunden mehrere andere dem gedachten Kloſter zugehörige Dörfer und Güter, von denen der Reim nichts beſagt; indeſſen giebt dieſes keinen erheblichen Einwurf ab, da es bekannt iſt, wie oft die Kloſtergüter wechſelten. Nur von wenigen der in den Urkunden vorkommenden Orte ſind noch jetzt die Namen aufzufinden [61]),

---

und bey Thorschmidt Antiqu. Prezzin. pag. 92., welcher gleichfalls das hier benannte Cidemick oder wie er ſchreibt, Codemick, für das heutige Zedenick erklärt); und weiter unten, wo dem Kloſter aus den Dorfs-Feldmarken der demſelben beygelegten Parochien der dritte Theil des Zehntens zugeeignet wird (bey Gerken pag. 378. bey Ludewig pag. 433. und bey Thorſchmidt pag. 93. 94.); benennt unſere Urkunde auſſer den beiden Pfarren zu Liezke und Lochow auch noch: ecclesiam quoque Cidemick, (Thorſchmidt ſchreibt: Chidemick); cum tertia parte decimae trium villarum scilicet Cidemick, Ghinowe, Pameliz, (Ludewig und Thorſchmidt ſchreiben: Cudemick, Chinove, Tameliz); et reliquis suis attinentiis. Eben dieſes beſagt wörtlich die Bulle des Pabſtes Clemens, bey Gerken a. a. O. pag. 388. 389. Es kommen in dieſen Diplomen noch einige andere in den vorigen nicht erwähnte, folglich neu acquirirte Güter vor; beſonders duae partes decimae villarum Clutzowe et Bretzin (jetzt Pretzin im Amte Gommern, der Gegenſtand der Thorſchmidtſchen Antiquitatum Prezzinensium); mit einigen benannten Zubehörungen; villa Dulgesiz quae nuno Gloyna vocatur, cum sylvis pratis pascuis, molendinis — tota decima et reliquia suis appendiciis; wie auch mehrere von dem weiland Domino Gerberto eingetauſchte einzelne Höfe und Hufen.

61) Von dem älteſten Kloſtergute Govene, welches demſelben nebſt dem Dorfe Liezke ſchon in der Stiftungs-Urkunde des Brandenburgiſchen Biſchofs Herbert vom Jahre 1114. beygelegt war (Gerken

verändert haben 64), und so kann es immer seyn, daß bey dem allmählig heruntergekommenen und nach der Reformation in ein Gut der Familie von Münchhausen verwandelten Kloster 65),

---

nannten Klützer Berge, auf deren einem eine Windmühle stehe, bezeichnet werde. Eben dieses Schicksal hat Silix bey Prödel gehabt, von welchem sich einige Ruinen finden (Thorschmidt Antiqu. Plocens. Cap. 5. §. 9. pag. 38.); desgleichen das, eben erwähnter maßen gegen Prezin vertauschte Schloß Gottowe, bey Ranis, im Dorfe Randau, welches im Elbenauischen Werder, einer Insel, belegen ist, wo ebenfalls dessen Ruinen zu sehen sind; (Thorschmidt antiqu. Elbenav. Cap. 1. §. 1. pag. 102). Die Verwüstung des Dorfs Muschowe, welches nach den obigen Diplomen zu Liezke eingepfarret war, ergiebt sich aus dem Umstande, daß im 16ten Jahrhunderte der damahlige Besitzer von Leizkau, Hilmar von Münchhausen, die Muschower Mark (woselbst folglich kein Dorf war), ankaufte; (Treuers Münchhaus. Geschlechtshistorie S. 110. und im Anhange S. 291). Lochow, welches in allen obigen Diplomen als ein Haupt-Pertinens des Klosters und Pfarrdorf bezeichnet wird, finde ich zwar auf meiner Magdeburgischen Charte ohnweit Möckern noch angegeben (Thorschmidt Antiqu. Prezzin. pag. 94. verwechselt es irrig mit einem Dorfe Löhe im Amte Gommern); es ergeben indessen die Münchhausenschen Documente bey Treuer a. a. O., daß dasselbe in ein blosses Vorwerk des Liezkischen Guts verwandelt war, welches daher dem Reime, der nur ganze Dörfer befassete, wohl nicht mit eingeschaltet worden.

64) So wie es z. B. mit der in der Urkunde des Bischofs Balderamus erwähnten villa Dulgesitz quae nunc Gloyna vocatur, der Fall war. Dieses Gloine liegt nordöstlich von Loburg, nicht weit von Groß-Lübars.

65) Der berühmte Oberste, Hilmar von Münchhausen, kaufte im Jahre 1564. zu seinen übrigen fürstlichen Gütern auch noch das

mehrere sind gewiß in den Kriegen, welche diese Gegend schwer betroffen haben, verwüstet 62), andere mögen ihren Namen

---

Seitdem gehörte jenem Magdeburgischen Kloster nur noch das Patronat-Recht der Kirche zu Pretzin nebst einer Mühle daselbst und deren Zubehörungen, welches alles der Erzbischof Heinrich zu Magdeburg im Jahre 1507. eintauschte; (s. die Urkunde in Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 2. pag. 478. 479. und Auszugsweise in Thorschmidt antiqu. Prezzin. P. 2. §. 5. pag. 96). In der Folge ist nun aber, wie Thorschmidt l. all. P. 1. §. 7. pag. 87. bezeugt, Prezzin mit Klützow an das Kloster Plötzke, zwischen dessen Pertinenzien solches belegen war, gekommen, und mit diesem nach der Reformation zu dem Sächsischen Amte Gommern geschlagen, die Kirche zu Pretzin aber eingegangen. Wie nun das Kloster Lietzke diese Güter in spätern Zeiten veräussert, und vorhin schon Gottow für die Erwerbung derselben weggegeben hatte, so bezeugt auch das vorliegende Diplom des Bischofs Balderamus, daß auf eine ähnliche Art der dritte Theil des Kornzehntens zu Meterne und Slantiz gegen 2 1/2 Hufen zu Zebekere von demselben vertauscht war; (Gerken a. a. O. pag. 377. 389., Thorschmidt l. c. pag. 93). Sehr leicht lassen sich also mehrere dergleichen Veräusserungen und Vertauschungen bis zu der Zeit, da der Reim verfasset ist, gedenken. Höchstwahrscheinlich ist eben dieses bey dem Dorfe Predele (jetzt Pröbel im Amte Gommern an der alten Elbe), der Fall gewesen.

63) Von dem eben gedachten Clutzowe bey Pretzin bezeugen unter andern die glaubhaften Nachrichten bey Thorschmidt antiqu. Prezzin. P. 1. §. 4. pag. 83., daß selbiges schon im Anfange des 15ten Jahrhunderts gänzlich von Einwohnern entblößt worden, und dessen aus 31 Hufen bestehende, von den Eingesessenen zu Dannigkow bebauete Feldmark, anjetzt zum Schlosse Gommern gehöre, übrigens aber die Lage des ehemahligen Dorfs noch durch die soge-

verändert haben 64), und so kann es immer seyn, daß bey dem allmählig heruntergekommenen und nach der Reformation in ein Gut der Familie von Münchhausen verwandelten Kloster 65),

---

nannten Klüßer Berge, auf deren einem eine Windmühle stehe, bezeichnet werde. Eben dieses Schicksal hat Silix bey Prödel gehabt, von welchem sich einige Ruinen finden (Thorschmidt Antiqu. Plocens. Cap. 5. §. 9. pag. 38.); desgleichen das, eben erwähnter maßen gegen Pretzin vertauschte Schloß Gottowe, bey Ranis, im Dorfe Randau, welches im Elbenauischen Werder, einer Insel, belegen ist, wo ebenfalls dessen Ruinen zu sehen sind; (Thorschmidt antiqu. Elbenav. Cap. 1. §. 1. pag. 102). Die Verwüstung des Dorfs Muschowe, welches nach den obigen Diplomen zu Liezke eingepfarret war, ergiebt sich aus dem Umstande, daß im 16ten Jahrhunderte der damahlige Besitzer von Leizkau, Hilmar von Münchhausen, die Muschower Mark (woselbst folglich kein Dorf war), ankaufte; (Treuers Münchhaus. Geschlechtshistorie S. 110. und im Anhange S. 291). Lochow, welches in allen obigen Diplomen als ein Haupt-Pertinens des Klosters und Pfarrdorf bezeichnet wird, finde ich zwar auf meiner Magdeburgischen Charte ohnweit Möckern noch angegeben (Thorschmidt Antiqu. Prezzin. pag. 94. verwechselt es irrig mit einem Dorfe Lühe im Amte Gommern); es ergeben indessen die Münchhausenschen Documente bey Treuer a. a. O., daß dasselbe in ein bloßes Vorwerk des Liezkischen Guts verwandelt war, welches daher dem Reime, der nur ganze Dörfer befaßete, wohl nicht mit eingeschaltet worden.

64) So wie es z. B. mit der in der Urkunde des Bischofs Balderamus erwähnten villa Dulgesitz quae nunc Gloyna vocatur, der Fall war. Dieses Gloine liegt nordöstlich von Coburg, nicht weit von Groß-Lübars.

65) Der berühmte Oberste, Hilmar von Münchhausen, kaufte im Jahre 1564. zu seinen übrigen fürstlichen Gütern auch noch das

zu der Zeit, da der Reim verfaſſet worden, gerade noch die in demſelben benannten neun Dörfer vorhanden geweſen ſind.

Ich erkenne gern die Unſicherheit dieſer Muthmaßung, ich folgere jedoch auch nichts weiter aus derſelben, als ein Beyſpiel der Möglichkeit, daß jener Reim ſich auf etwas ganz anders als auf die Benennung des Flämings beziehe, und daß Beckmann

---

Kloſter Leizkau von dem Markgrafen Johann von Brandenburg für 80,000 Rthlr. mit Befreyung von allen Schatzungen. (Treuers Münchhauſenſche Geſchlechtshiſtorie S. 210). Den Kaufcontract hat Treuer nicht geliefert; in einem nachmahligen Familien-Receſſe vom Jahre 1590. (Ebendaſ. im Anhange S. 291.) wird aber geſagt, daß Hilmar von Münchhauſen ſeliger das Hauß und Ambt Leitzkaw, mit denen dartzu gehörigen zweyen Dörffern Leitzkaw und Ladenburg ſamt dem Vorwerk Lochgau und dartzu gehörigen Veltmarken, wüſten Dorffſtedten u. ſ. w. gekauft habe. Auch hier erſcheint Ladeburg als ein Leizkauiſches Dorf: Loburg hingegen war ohne Zweifel ſchon längſt eine Stadt oder ein Flecken, wenigſtens wird daſſelbe in der Geſchichte der Niederlage, welche die Zerbſter Bürger im Jahre 1393. von den Alt-Märkern bey dieſem Orte erlitten (Beckmann Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. S. 291.), Loburg genannt, und dabey erwähnt, daß einige Bürger aus Loburg die Zerbſter gewarnt hätten. Im Jahre 1486. wurden die Zerbſter anderweit bey Loburg von denen von Dieskau geſchlagen: (Beckmann ebendaſelbſt S. 292). Es könnte gleichwohl immer ſeyn, daß Ladeburg bey den nachmahligen Wiederwärtigkeiten der Beſitzer, dem Vermögens-Verfall des Statius von Münchhauſen (ſ. Treuer a. a. O. S. 120. 121. fgg.), und den Verheerungen des Guts im 30jährigen Kriege (Ebendaſelbſt S. 152.), von dem Gute abgekommen oder verwüſtet wäre. Daß wenigſtens das Gut ſehr verringert ſeyn muß, ergiebt ſich daraus, daß daſſelbe bey der Theilung vom Jahre

dieſe ſich nur hinzugedacht habe, weil er nach ſeinen Vermuthungsgründen das Daſeyn eines ſolchen Flämings in dortiger Gegend vorausſetzte. Dieſer Vorausſetzung ſtehet beſonders noch der Umſtand entgegen, daß ſowohl Liezke als Loburg nach Maßgabe jener Urkunden ungleich früher, als die Niederländer in die dortigen Gegenden berufen wurden, ſchon vorhanden waren, folglich ihren Urſprung wenigſtens den Flämingern nicht zu verdanken haben können. Das Kloſter Liezke lag auf einem Berge,

---

1679. nur zu 65,000 Rthlr. angeſchlagen worden (S. Treuers Geſchichte S. 166. 167.), ſtatt daß ſolches in einem Kaufbriefe vom Jahre 1618. für 170,000 Rthlr. verkauft war. (Treuer im Anhange S. 338. fgg.). Uebrigens beweiſet der obgedachte Receß vom Jahre 1590., daß bey dem Ankaufe des Kloſterguts die Korn- und Fleiſchzehnten zu Ziepel und Zedemidt zu demſelben gehört haben, welche der Käufer, Hilmar von Münchhauſen, dem Dom-Capitul zu Magdeburg gegen das Flecken Leitzkau: (nemlich das ſogenannte alte Dorf, wo im 12ten Jahrhunderte ſchon ein forum war, ſ. unten Note 70), und welches vom Dom-Capitul an ſich geriſſen ſeyn mochte; doch wird in der Treuerſchen Geſchichte ſelbſt S. 110. in Beziehung auf den Tauſch-Contract vom Jahre 1571. nur geſagt; gegen Ländereyen bei Leitzkau), vertauſcht hat. Auch wird unter den zum Gute gehörigen Hölzungen das Caritten-Holz genannt. Hier finden ſich alſo Spuren davon, daß mehrere der in dem Reime benannten Dörfer auch neuerlich Pertinenzien des Kloſters Liezke geweſen ſind, deren ſich dagegen keine in Anſehung anderer in dem Reime nicht vorkommenden Dörfer ergeben; denn Lochow war ein bloßes Vorwerk, und die Muſchower Mark, die ohnehin unbewohnt war, wurde durch einen beſondern Kauf acquirirt. Von den fernern Schickſalen der Leitzkauiſchen Güter ſ. Büſchings Erdbeſchreibung 3r Thl. 3r Bd. S. 54. der ſechſten Auflage.

66)

des Anhaltiſchen würklich zu dem Ende, um Flämiſche Niederlaſſungen anzulegen, geſchehen ſey, ſo möchte man auch hier ein gleiches vermuthen, und daraus die Flämiſche Qualität der gedachten neun Dörfer ableiten. Ich erwiedere jedoch hierauf, daß hier nur von ein Paar kleinen Orten, nahe bey Liezke, die Rede iſt, die im Jahre 1173. gewiß noch von Slaven bewohnt wurden, und in Anſehung deren es ſehr ungewiß bleibt, ob der Plan, ſelbige auszutreiben, realiſirt worden ſey [69]: daß es ferner die ausdrücklich erklärte Abſicht

69) Ich vermuthe allerdings, daß dieſer Plan würklich ausgeführt geweſen, doch kann ich meine Gründe nur für Muthmaßungen ausgeben. Sie beruhen theils auf den veränderten Ausdrücken des neuern Privilegium: a quibuscunque colonis inhabitentur; theils auf dem Umſtande, daß, nach Maßgabe dieſer neuern Urkunde gerade aus den beiden Dörfern Meterne und Slantiz oder Slautiz, von denen hier die Rede iſt, auſſer dem Korn- und Fleiſchzehnten noch eine Abgabe an reinem Korn aufkam. Dieſes war, wie die Folge ergeben wird, bey den Coloniſten, ſowohl teutſchen als flämiſchen, in den dortigen Ober-Sächſiſchen Gegenden gebräuchlich; ja ſie gaben noch überher gewöhnlich einen Geldzins von zwey Schillingen, waren aber dagegen wahrſcheinlich von Herrendienſten frey. Daß aus Meterne ein ſolcher Kornzins von drey großen und 25 kleinen Scheffeln geleiſtet wurde, bezeugt die eben angezogene Aeuſſerung des Pabſtes Clemens: in Hinſicht des Dorfs Slantiz aber erwähnt nicht nur dieſer Pabſt ſondern auch der Biſchof Balderamus eines aus deſſen Feldmark auſſer dem Zehnten aufkommenden Woroph, welches einen ſolchen Kornzins bedeutet. Dieſer Biſchof führt nemlich unter den Kloſtergütern mit auf: Mansum unum in villa Slautiz et Woroph ejusdem villae Slautiz; und weiter unten: Duosque mansos et dimidium in villa Zobeker, pro quibus tertiam partem decime frugum de duabus villis

dahin verändert 68), daß jene Dörfer die Zehntabgabe leiſten ſollen, ihre Einwohner mögen ſeyn, welche ſie wollen. Es läßt ſich daraus allerdings ſchließen, daß man die Abſicht gehabt habe, dort einige Coloniſten an die Stelle der vorigen Slaviſchen Einwohner anzuſetzen; und da ich bald Beyſpiele darüber beybringen werde, daß dieſes in andern Gegenden

68) Bey Gerken ebendaſ. S. 378: Parochia Liezeke cum villis attinentibus, Muscove, Zebekere, et duabus villis, quae uno nomine Kokeburne nominantur, Slantiz quoque et Meterne, a quibuscunque colonis inhabitentur, eidem ecclesiae partem tertiam decimae, tam de vineis quam de agris persolvent. Eben ſo lautet die Stelle in Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 8. pag. 433. auſſer daß einige der Namen anders geſchrieben ſind: Liezè, Musowe, Crudeborne, Slautiz, Meterae. Damit ſtimmt Thorschmidt in Antiqu. Prezzin. pag. 93. 94. überein; doch ſchreibt dieſer Lize und Metere. In der Bulle des Pabſtes Clemens III. bey Gerken a. a. O. S. 389. findet ſich nur der Anfang dieſer Stelle: Parochia Liezeke cum villis attinentibus Muschove, Zeibekere, et duabus villis, quae uno nomine Krukeborne nominantur; der übrige hier in Frage kommende Nachſatz fehlt, vermuthlich deshalb, weil vorher ſchon geſagt war, das Kloſter habe den dritten Theil des Kornzehntens von Meterne und Slantiz dem Biſchofe zu Brandenburg vertauſcht, jedoch den Fleiſchzehnten dieſer Dörfer, drey große und 15 kleine Scheffel Korn aus Meterne und den dritten Theil des Zehntens aus einem Weinberge, wie auch einen Hof zu Twergowe mit allem Zubehör ſich vorbehalten. Es muß nemlich, weil die Worte ſonſt keinen richtigen Sinn geben, und mit der Urkunde des Balderamus nicht übereinſtimmen würden, der Schluß dieſer Periode ſo ergänzt werden: et omnibus suis pertinentiis, in usus proprios retinuerunt Ecclesiae in monte Liezeke.

zu ſetzen. In eben dieſen Urkunden iſt von Weinbergen die

Unternehmer, wie wir dergleichen bey den niederländiſchen Colonien gefunden haben, ward verſprochen: quod idem incola quartam portionem tam in agris quam in omni usufructu percipiat, et super universa bona nostra et sua advocatiam feodali jure teneat. Die Abgaben der Coloniſten wurden dahin beſtimmt: quod mansus duos solidos ad censum (et unum ad collectam que vulgo bede dicitur; dieſe Worte halte ich für eingeſchaltet) annuatim, et insuper decimam persolvet, et pensionem, que Worop appellatur, quilibet mansus 8. modiis ordei redimet. Hier iſt der Sinn des Ausdrucks: Worop, auſſer Zweifel, und es ſcheint mir ganz richtig, wenn Ludewig am Rande dabey anmerkt: Worop, Wurff; denn wahrſcheinlich wird durch dieſe Benennung darauf gezielt, daß geworfeltes oder gereinigtes Korn geliefert werden müſſe. Der Markgraf Albert II. von Brandenburg erwähnt gleichfalls in einem Diplome vom Jahre 1208. in Lenz Becmanno suppl. S. 58. unter mehreren Abgaben eines Guts des frumenti quod Wszob vocatur, und unterſcheidet ſolches von dem frumento quod Betkorn (Bede Korn) vocatur. Ich halte es nicht für überflüſſig, in Hinſicht auf die eben erwähnte Schartowiſche Urkunde, da ſelbige eine Colonie zum Gegenſtande hat, noch einiges zu bemerken. Die Coloniſten erhielten vermittelſt derſelben mehrere in ſolchen Fällen gewöhnliche Vorrechte. Zuerſt heißt es: colonis ipsis, qui prescriptam silvam inhabitant, jus lindowis quod eligunt, inconcusse tenere decernimus. Es würde vergeblich ſeyn, ſich in Muthmaßungen über die Benennung und die Beſchaffenheit dieſes juris lindowis zu erſchöpfen, zumahl es leicht ſeyn kann, daß das Wort unrichtig geſchrieben ſey, und nur ein jus lignarium, etwa ein Holzgericht, bedeuten ſolle: indeſſen beweiſet daſſelbe, daß auch hier, ſo wie durchgängig, die Coloniſten ſich durch eigene Gerechtſame auszeichneten. Es wird ferner hinzugeſetzt: Porro homines prescriptam silvam inhabitantes ab omni injusto gravamine et oppressione liberos et extorres esse

Rede, die in und um Liezke, ohne Zweifel erſt ſeit kurzem,

---

decernentes, constituimus, ut preter ea que predicta et nobis persolvenda, nulli addebeant, neque ad obstruendum aque superhabundantis impetum aggerem terre qui Dic vulgo dicitur, opere et laboris impensam adhibeant. Die letzte Clauſul beweiſet wohl deutlich genug, daß ſie keine Niederländer waren. Auch wohnten ſie zwar nahe an der Elbe, da ihnen am Schluſſe noch die Fiſcherey in dieſem Strome, ſo weit ihr Wald an denſelben anſchieſſe, verliehen ward, allein es beſtätigt ſich doch ſelbſt hiedurch, daß ſie ſich nur im Walde angeſiedelt hatten, und dieſen durch Ausrodung in Cultur brachten, wozu man ſich durchgängig der Teutſchen und nicht der Fläminger bediente. Uebrigens kann auch dieſe Niederlaſſung auf keinen Fall mit zu dem Fläming gerechnet werden. Schartow, in deſſen Nähe ſelbige angelegt ward, damahls der Hauptort eines Burgwardi, wie die obgedachten Grenzbeſtimmungen des Brandenburgiſchen Archidiaconats ergeben, wo das Erzſtift Magdeburg das Kirchen-Patronat hatte, und im Jahre 1307. dem Kloſter u. l. Frauen daſelbſt vertauſchte (Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 2. pag. 469. seqq. et 478.); nachmahls ein Alvensleben'ſches Guts-Pertinens (Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 2. S. 650. und Tom. 6. S. 612.); liegt nemlich am rechten Elb-Ufer ohnweit Burg gegen Wolmirſtedt über, und ſo weit nordwärts werden von keinem der angezogenen Schriftſteller diejenigen Diſtricte erſtreckt, welche nach deren Angabe der Fläming benannt werden ſollen. Ich füge dieſem noch eine Bemerkung hinzu. In dem mehrerwähnten Privilegium des Biſchofs Balderamus wird das Verzeichniß der Liezkiſchen Kloſtergüter mit folgenden Worten beſchloſſen: Attestamur etiam scripto praesenti, quod memorati fratres curiam quandam, villae Twergowe contiguam, a Domino Wichmanno Magdeburgensi Archiepiscopo Scartuensi jure comparaverunt, cum silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus et omnibus suis attinentiis. (Gerken Brandenb. Stiftshiſtorie S. 377., Ludewig l. c. pag. 433., Thor-

zu ſetzen. In eben dieſen Urkunden iſt von Weinbergen die

Unternehmer, wie wir dergleichen bey den niederländiſchen Colonien gefunden haben, ward verſprochen: quod idem incola quartam portionem tam in agris quam in omni usufructu percipiat, et super universa bona nostra et sua advocatiam feodali jure teneat. Die Abgaben der Coloniſten wurden dahin beſtimmt: quod mansus duos solidos ad censum (et unum ad collectam que vulgo bede dicitur; dieſe Worte halte ich für eingeſchaltet) annuatim, et insuper decimam persolvet, et pensionem, que Worop appellatur, quilibet mausus 8. modiis ordei redimet. Hier iſt der Sinn des Ausdrucks: Worop, auſſer Zweifel, und es ſcheint mir ganz richtig, wenn Ludewig am Rande dabey anmerkt: Worop, Wurff; denn wahrſcheinlich wird durch dieſe Benennung darauf gezielt, daß geworfeltes oder gereinigtes Korn geliefert werden müſſe. Der Markgraf Albert II. von Brandenburg erwähnt gleichfalls in einem Diplome vom Jahre 1208. in Lenz Becmanno suppl. S. 58. unter mehreren Abgaben eines Guts des frumenti quod Wszob vocatur, und unterſcheidet ſolches von dem frumento quod Betkorn (Bede Korn) vocatur. Ich halte es nicht für überflüſſig, in Hinſicht auf die eben erwähnte Schartowiſche Urkunde, da ſelbige eine Colonie zum Gegenſtande hat, noch einiges zu bemerken. Die Coloniſten erhielten vermittelſt derſelben mehrere in ſolchen Fällen gewöhnliche Vorrechte. Zuerſt heißt es: colonis ipsis, qui prescriptam silvam inhabitant, jus lindowis quod eligunt, inconcusse tenere decernimus. Es würde vergeblich ſeyn, ſich in Muthmaßungen über die Benennung und die Beſchaffenheit dieſes juris lindowis zu erſchöpfen, zumahl es leicht ſeyn kann, daß das Wort unrichtig geſchrieben ſey, und nur ein jus lignarium, etwa ein Holzgericht, bedeuten ſolle: indeſſen beweiſet daſſelbe, daß auch hier, ſo wie durchgängig, die Coloniſten ſich durch eigene Gerechtſame auszeichneten. Es wird ferner hinzugeſetzt: Porro homines prescriptam silvam inhabitantes ab omni injusto gravamine et oppressione liberos et extorres esse

angelegt waren 70), und eben zu gleicher Zeit mit dem neuen

70) Statt daß der Bischof Wiger im Jahre 1139. dem Kloster nur die Saat-Länderey bey dem Dorfe Liezke verliehen hatte (s. oben Note 59.) extendirte dieses der Bischof Wilmar im Jahre 1173. (bey Gerken a. a. O. S. 360.) dahin: ecclesiam videlicet B. Petri in Liezeka cum censu utriusque villae novae scilicet et veteris; (also war ein ganzes neues Dorf hier angebauet, wie denn noch jetzt ein altes und neues Leitzkau existirt, aber doch wohl schwerlich von Flämingern), omnem quoque decimationem earundem villarum tam de bonis Domini Gerberti quam caeterorum ibidem manentium, fundum quoque vinearum cum decimis earum, locum in quo claustrum situm est (auf dem Berge) cum silva contigua etc. Die hier erwähnten Weinberge hatte das Kloster auf seinen Grundstücken anlegen lassen, denn es wird demselben hier sowohl der Grund und Boden als der Zehnten aus selbigen zugeeignet. Ueberdem hatte auch der Dominus Gerbertus, dessen die Urkunde gedenkt, dergleichen angelegt. Dieser war ein Begüterter im Dorfe Liezke, der unter dem Namen Gerbertus de Liezeka in dieser und einer andern Urkunde des Markgrafen Otto I. (bey Gerken ebendas. S. 372.) als Zeuge erscheint. Ausserdem findet sich ein Friedericus praefectus de Liezeka als Zeuge dieser Urkunde des Bischofs Wilmar und der nachmahligen mehrerwähnten des Balderamus; auch vorher in der Urkunde des Bischofs Wiger 1139. (a. a. O. S. 347.) Sifridus praefectus in Liezeka cum plebe ibidem degente; die solchemnach Obrigkeiten des Orts, mithin Advocaten der Klostergüter waren, und den Titel: praefectus, vielleicht von einem alten Schlosse geführt haben können, welches auf dem Berge, wo auch das Kloster erbauet war, befindlich gewesen seyn mag. Doch das gehört weiter nicht hieher. Daß jener Gerbert auch Weinberge besaß, ergiebt die Urkunde des Balderamus deutlich, in welcher die erwähnte Stelle (bey Gerken S. 376. Ludewig l. c. pag. 431. 432., Thorschmidt l. c. pag. 92.),

schmidt l. c. pag. 93., bey den beiden letztern steht jedoch statt des Namens Wichmanno nur der Buchstabe W.). Was bedeutet der hier vorkommende Ausdruck: Scartuensi jure? Es liesse sich wohl gedenken, daß darunter ein Schartowisches Recht, nemlich die Verfassung der ebengedachten Anbauer im Walde bey Schartow zu verstehen wäre, welches voraussetzen würde, daß auch hier, bey Twergowe, Colonisten auf denselben Fuß angesetzt worden. Twergowe war eine Insel, deren Besitz in einem Diplome des Erzbischofs Wichmann bey Ludewig l. c. pag. 348. dem Kloster u. l. Frauen zu Magdeburg, dessen Probst damahls der nachmahlige Brandenburgische Bischof Balderamus war, unter der Angabe bestätigt wird, daß dieses Kloster die gedachte Insel von Dieterich von Hagen für 90 Mark gekauft, als welcher einen Theil dieses Guts, den er einem gewissen Hardwig verliehen gehabt, von diesem für 10 Mark wieder eingelöset, und so das Ganze dem Erzbischofe zum Besten des Klosters frey resignirt habe. Wenn nun dieses Kloster, wie es den Anschein hat, weil demselben allein die Unternehmung zu schwer geworden, einen nicht unbeträchtlichen Hof bey dem Dorfe auf gedachter Insel dem Kloster Liezke, unter Bestätigung des Erzbischofs Wichmann, wieder verkauft hatte: so ist es allerdings möglich, daß dieser Hof ein neuer Anbau gewesen sey, dessen neue Colonisten man um so eher für Niederländer halten möchte, da diese auf einer Elbinsel an ihrem rechten Platze waren. Doch bleiben das immer sehr unsichere Muthmaßungen, die keinen andern Grund haben, als jenes unverständliche Wort: ius Scartuense, welches vielleicht im Original ganz anders lauten und nur unrichtig abgeschrieben seyn kann, auch in der Bulle des Pabstes Clemens nicht vorkömmt. Wenn ich indessen auch einräume, daß wahrscheinlich zu Meterne und Mantiz Colonisten, und vielleicht auch dergleichen, die wohl Flämänger gewesen seyn könnten, zu Twergowe angesiedelt seyn mögen: so läßt sich doch eben hieraus um so eher der Gegensatz folgern, daß dieses bey den übrigen in den obigen Diplomen benannten Liezkischen Klosterdörfern, als bey denen ähnliche Spuren fehlen, insbesondere bey Ladeburg und Zedenick nicht der Fall gewesen sey, welches dann der Behauptung Beckmanns, in Ansehung der in dem Reime befaßten neun Dörfer, keineswegs günstig ist.

einem bis in die Mark Brandenburg in jenen Zeiten eingeführten Weinbau 71): zu dieſem bediente man ſich aber wohl ſchwerlich der Fläminger, in deren Vaterlande es keinen Wein

---

genieſſen ſollte. In dieſer Meinung beſtätigt mich noch mehr die Bulle des Pabſtes Clemens. Dieſe enthält die erſten beiden Stellen der Urkunde des Balderamus wörtlich eben ſo; die letztere aber fehlt, und es iſt ſtatt deſſen bey Erwähnung des mit dem Gerbert getroffenen Tauſches bemerkt (Gerken a. a. O. S. 389.): das Kloſter habe ſich auſſer dem Fleiſchzehnten zu Slantiz und Meterne und dem Kornzinſe aus dem letztern Orte (ſ. die vorhergehenden Noten 68) 69.) auch noch tertiam partem decimarum de vinea quae est vineae praedicti Episcopi contigua vorbehalten, welches gewiß mehr auf eins der letztbenannten Dörfer als auf Liezke anpaſſend iſt. Nehme ich alles dieſes zuſammen, ſo iſt es mir ſehr glaublich, daß der edle Gerbert der eigentliche Beförderer des Weinbaues geweſen ſey, und vielleicht zu dieſem Endzwecke das Gut in Liezke (denn er war auſſerdem, wie die Urkunde ergiebt, zu Mülingen begütert) acquirirt haben möge: und daß ſowohl die Anlage des neuen Dorfes zu Liezke, als die Austreibung der Slaven aus Meterne und Slantiz, und Anſiedelung teutſcher Coloniſten an deren Stelle, — die letztern beiden Dörfer ſcheinen nach den ſich darauf beziehenden Stellen des Diploms dem Gerbert zugehört zu haben — — durch das Project des Weinbaues hauptſächlich veranlaßt ſey; wiewohl übrigens die erwähnten Korn-Abgaben beweiſen, daß an den letztern Orten auch der Kornbau ſtark getrieben ward.

71) Auf dem Harlungerberge bey Brandenburg war insbeſondere ein ſolcher Weinberg, von welchem ſchon der Biſchof Siegfried I. (Alberts des Bären Sohn, nachmahliger Erzbiſchof in Bremen), bey Beſtätigung der Güter des Brandenburgiſchen Dom-Capituls um das Jahr 1173. ſagt: nec non et ecclesiam B. Mariae in Harlingeberg cum tertia parte decimarum ex adjacentibus vi-

Dorfe in Liezke, und dem Plane in den beiden erwähnten Orten Teutſche ſtatt der Slaven anzuſiedeln, zum Vorſchein kommen. Es fehlt nicht an anderweiten Beyſpielen von

---

dahin verändert iſt: locum videlicet ipsum in quo claustrum situm est, ecclesiam in villa Liezeke cum suis appenditiis, censum fori (alſo war der Ort ein Marktflecken), et ejusdem fori fundum et villae veteris, omnemque decimationem in eisdem locis degentium tam de bonis Domini Gerberti quam caeterorum et tam de vineis quam de agris et pecoribus, fundum quoque vinearum cum decimis earum. Hier iſt offenbar von zweyerley Weinbergen die Rede, die erſteren gehörten dem Gerbert und waren dem Kloſter nur zehntbar; von den letztern gehörte dem Kloſter auch der Grund und Boden. Noch mehr beſtätigt ſich dieſes aus folgender weiter unten in der Urkunde enthaltenen Stelle: Sciendum etiam est, quod fratres ecclesiae ipsius bona quaedam praefati Gerberti (der damahls wahrſcheinlich ſchon todt war), petitione conjugis suae Berthae et consilio nobilium et ministerialium nostrorum per concambium de manu nostra susceperunt: curiam videlicet in villa Liezeke prope ecclesiam sitam, vineam et praedium eidem curiae contiguam, cum omnibus suis appendiciis etc. Noch geſchieht in weiterm Verfolg bey Vergleichung der tertiae partis decimae aus den eingepfarreten Dörfern, der Weinberge in folgenden Worten Erwähnung: Parochia Liezeke cum villis attinentibus Muscowe etc. — Slantiz quoque et Meterne a quibuscunque colonis inhabitentur eidem ecclesiae partem tertiam decimae tam de vineis quam de agris persolvent. Ich ſchlieſſe hieraus, daß es auſſer jenen Weinbergen in Liezke ſelbſt, aus denen dem Kloſter bereits der ganze Zehnten angewieſen war, auch noch in den übrigen Dörfern des Kirchſpiels, und zwar insbeſondere zu Slantiz oder Meterne, wo die Slaven ausgetrieben waren, mehrere Weinberge gegeben habe, von denen das Kloſter nur 1/3 des Zehntens

einem bis in die Mark Brandenburg in jenen Zeiten eingeführten Weinbau 71): zu dieſem bediente man ſich aber wohl ſchwerlich der Fläminger, in deren Vaterlande es keinen Wein

genieſſen ſollte. In dieſer Meinung beſtätigt mich noch mehr die Bulle des Pabſtes Clemens. Dieſe enthält die erſten beiden Stellen der Urkunde des Balderamus wörtlich eben ſo; die letztere aber fehlt, und es iſt ſtatt deſſen bey Erwähnung des mit dem Gerbert getroffenen Tauſches bemerkt (Gerken a. a. O. S. 389.): das Kloſter habe ſich auſſer dem Fleiſchzehnten zu Slantiz und Meterne und dem Kornzinſe aus dem letztern Orte (ſ. die vorhergehenden Noten 68) 69.) auch noch tertiam partem decimarum de vinea quae est vineae praedicti Episcopi contigua vorbehalten, welches gewiß mehr auf eins der letztbenannten Dörfer als auf Liezke anpaſſend iſt. Nehme ich alles dieſes zuſammen, ſo iſt es mir ſehr glaublich, daß der edle Gerbert der eigentliche Beförderer des Weinbaues geweſen ſey, und vielleicht zu dieſem Endzwecke das Gut in Liezke (denn er war auſſerdem, wie die Urkunde ergiebt, zu Mülingen begütert) acquirirt haben möge: und daß ſowohl die Anlage des neuen Dorfes zu Liezke, als die Austreibung der Slaven aus Meterne und Slantiz, und Anſiedelung teutſcher Coloniſten an deren Stelle, — die letztern beiden Dörfer ſcheinen nach den ſich darauf beziehenden Stellen des Diploms dem Gerbert zugehört zu haben — — durch das Project des Weinbaues hauptſächlich veranlaßt ſey; wiewohl übrigens die erwähnten Korn-Abgaben beweiſen, daß an den letztern Orten auch der Kornbau ſtark getrieben ward.

71) Auf dem Harlungerberge bey Brandenburg war insbeſondere ein ſolcher Weinberg, von welchem ſchon der Biſchof Siegfried I. (Alberts des Bären Sohn, nachmahliger Erzbiſchof in Bremen), bey Beſtätigung der Güter des Brandenburgiſchen Dom-Capituls um das Jahr 1173. ſagt: nec non et ecclesiam B. Mariae in Harlingeberg cum tertia parte decimarum ex adjacentibus vi-

giebt. Erwäge ich alles dieſes, ſo ſtehet gewiß der Voraus-ſetzung, daß die in dem obigen Reime benannten neun Dörfer Flämiſche Colonien wären, zu vieles entgegen, als daß

---

neis. (Gerken Brandenburg. Stiftshiſtorie S. 363). Die Urkunde ſeines Vorgängers Wilmar vom Jahre 1166., vermittelſt deren dem Capitul zuerſt die Ecclesia B. Mariae in monte qui dicitur Harlungberg beygelegt wird (bey Gerken a. a. O. S. 357.); gedenkt dieſer Weinberge noch nicht; dagegen werden jene Worte in allen nachmahligen ſpeciellen Beſtätigungen der Capitulsgüter; des Kaiſers Friedrich I. vom Jahre 1179. (ebendaſ. S. 367.) des Markgrafen Otto I. von demſelben Jahre (ebendaſ. S. 370.), des Markgrafen Albert II. vom Jahre 1209. (ebendaſ. S. 408.) wiederholt. Noch gegenwärtig wird auf dieſem Berge, welcher von der erwähnten, wiewohl ſeitdem abgebrachenen Kirche den Namen des Marienbergs führt, Wein gebauet. (S. Büſchings Erdbeſchreibung, 3ten Theils 2ter Bd. 6te Auflage S. 931. 936). Dem Kloſter Lehnin in der Zauche verliehe der Markgraf Otto II. vom Jahre 1193. ein Gut zu Deetz cum vinea pratis et silvis; (Gerken Cod. Dipl. Brand. Tom. 7. S. 330.) und daher machte auch der Burggraf Siegfried von Brandenburg, als er dieſem Kloſter im Jahre 1206. das Dorf Welſenwode überließ, dabey zur Bedingung, daß ihm jährlich auf Lebenszeit, doch nicht länger, ein Fuder Wein geliefert werden ſolle; (Gerken Cod. Dipl. Brandenburg Tom. 1. S. 37). Mehrere andere Beyſpiele vom Anbau des Weins in der Mark, welche Möhſen in ſeiner Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg, 2te Periode §. 17. S. 207. beybringt, fallen ſchon in ſpätere Zeiten; im Saalkreiſe bey Rotenburg an der Saale acquirirte jedoch das Kloſter u. l. Frauen zu Magdeburg bereits unter der Regierung des Erzbiſchofs Wichmann ein Gut in der wiederholt erklärten Abſicht, daſelbſt Weinberge anzulegen (Ludewig reliqu. Manuscr. Tom. 2. pag. 381. 383., vergleiche mit pag. 384. 385.), und in eben der Gegend beſaß um

man dem Beckmann so leicht darunter Glauben beymessen könnte, wenn derselbe diesen Reim auf einen Distrikt, welcher der Fläming genannt worden, beziehet. Gesetzt aber auch, man wollte ihm dieses glauben, so würde es doch immer, nach den obigen Bemerkungen, überwiegend wahrscheinlich bleiben, daß diese Benennung nur in einer vielleicht in spätern Zeiten dort geschehenen Ansiedelung einiger teutschen Einwohner auf Flämischen Fuß, oder in irgend einer andern zufälligen Veranlassung ihren Grund habe, eine ursprünglich niederländische Colonie hingegen in den gedachten neun Dörfern keinesweges zu suchen sey.

Ich habe nicht umhin gekonnt, mich über diesen Punkt ausführlicher zu verbreiten, weil es nur durch eine so genaue Nachforschung dargelegt werden konnte, daß es den Angaben so vieler neuern Schriftsteller von beträchtlichen Districten, die noch jetzt die Benennung des Flämings führen sollen, welche dem ersten Anscheine nach von so grossem Gewichte sind, an der erforderlichen Gewißheit und Zuverlässigkeit fehle. Ungleich kürzer kann ich mich bey Prüfung der übrigen von diesen Schriftstellern hinzugefügten Gründe fassen, weil diese, ohngeachtet der Wichtigkeit, mit welcher sie vorgetragen werden, offenbar in blossen Muthmaßungen bestehen, die von

---

dieselbe Zeit der Lausitzische Markgraf Thiederich einen Weinberg zu Podegruz, der der Markgrafen-Weinberg genannt ward, und den der Abt des Klosters zum Petersberge bey Halle für diesen seinen Gönner jährlich bearbeiten ließ, nach des Markgrafen Tode aber für das Kloster einzog. (Chron. Montis Sereni ad ann. 1184. in Hofmann. Scriptor. rer. Lusat. Tom. 4. pag. 49).

ſelbſt wegfallen, wenn man den Ungrund der Schlüſſe zeigt, auf welche ſie gebauet ſind.

Der erſte derſelben beruhet auf dem Dialecte der Einwohner, und iſt zuerſt von Beckmann vorgebracht, und bey ſeiner Beſtimmung des Flämings zum Grunde gelegt worden. Ich habe oben die hieher gehörigen Worte dieſes Schriftſtellers eingerückt, welche die Bemerkung enthalten, daß die Bewohner der von ihm angegebenen Flämingiſchen Diſtricte alle eine Sprache und Accent hätten. Die Ausdrücke ſind nach der ſehr undeutlichen Wortverbindung, in ſo fern ziemlich unbeſtimmt, daß man nicht recht deutlich erſiehet, ob dieſe Bemerkung alle die Gegenden, denen er den Namen Fläming beylegt, oder nur einige derſelben beziele. Zunächſt ſcheint er ſelbige anf die in dem Reime benannten, unmittelbar vorher erwähnten neun Dörfer zu beziehen; und wenn er am Schluſſe hinzufügt: und zweifle daher um ſo viel weniger, daß die Zerbſter ſelbſt dieſer Fläminge Nachkommen ſeyn, weil ſie faſt einerley Sprache und Accent mit jenen führen; ſo ſcheint ſeine ganze Behauptung darauf hinaus zu laufen, daß die Einwohner des Anhalt-Zerbſtiſchen Gebiets am rechten Elbufer deshalb mit zum Fläming gehören müßten, weil ihre Sprache dieſelbe ſey, die in jenen neun Dörfern geredet werde. Uebrigens ſetzt er jedoch hinzu, daß auch die jenſeits der Elbe wohnenden Vockeroder und die Eingeſeſſenen des Deſſauiſchen Amts Wörlitz faſt eben ſo, wie auf dem Fläming, ſprächen. Dagegen behauptet er, daß übrigens die Ueber-Elbiſchen, und jenſeits der Milde die Deſſauer, auch die weiter nach der Saale zu wohnenden, ſchon eine andere Mundart führten; uud limitirt hiedurch ſeine kurz vorher eingefloſſene Aeuſſerung, vermittelſt deren er die Deſſauer im allgemeinen mit in dem Fläming zu begreifen ſcheint.

Verſtehe ich den Verfaſſer recht, ſo bezeugt derſelbe keinesweges, daß er in der Mundart der Bewohner des Flämings

eine Aehnlichkeit mit der Sprache der Flanderer oder Niederländer bemerkt hätte, sondern sein Argument ist nur dieses: die Eingesessenen der in dem Reime benannten neun Dörfer, als welche der Fläming genannt werden, sind Abkömmlinge niederländischer Colonisten: nun haben aber die Zerbster mit diesen einerley Dialect, folglich stammen die Zerbster gleichfalls von niederländischen Colonisten ab. Er scheint auch hiebey mehr auf den Accent oder die Aussprache als auf den Dialect an sich selbst Rücksicht zu nehmen. Wie sehr es dieser Schlußfolge an Bündigkeit fehle, darf ich wohl nicht erst ausführlich erweisen. Wenn ich auch die Voraussetzung, daß jene neun Dörfer von Flämingern angebauet worden, ohngeachtet meiner gegen dieselbe oben vorgetragenen Zweifel, als wahr einräumen wollte, so würde doch daraus bey weitem noch nicht folgen, daß alle umliegende grosse Districte, die mit den Einwohnern jener neun Dörfer einerley Sprache reden, gleichfalls von Flämingern angebauet seyn müßten. Denn die niederländischen Colonien unterscheiden sich anjetzt nirgends mehr durch einen eigenthümlichen Dialect, sondern haben allenthalben vorlängst die Landessprache angenommen. Die Hollerländer sprechen wenigstens nicht anders wie die Bremer, die Eutiner, so viel ich weiß, eben so wie die benachbarten Holsteiner und Wagrier, und die Bewohner der Wische so wie die übrigen Bewohner der alten Mark. Hiernächst läßt es sich aber auch leicht auf andere Art erklären, daß in den von Beckmann bezeichneten Gegenden ein anderer Dialect herrscht als jenseits der Elbe und Milde. Die Sprache des Landmanns hat allenthalben in jedem Bezirke von einigen Meilen ihre Eigenthümlichkeiten, und da die südlichen Gegenden des Anhaltischen ganz in Ober-Sachsen hinein liegen, jene angeblich Flämischen Districte hingegen an die Nieder-Sächsischen Länder im Magdeburgischen und der Mark Brandenburg grenzen, so ist es sehr begreiflich, daß die Sprache

hier etwas platter, und dem Nieder-Teutſchen Dialecte ähnlicher ſeyn mag, als dort.

Ich bemerke hiebey noch, daß insbeſondere die Stadt Zerbſt nach den von derſelben vorhandenen geſchichtlichen Zeugniſſen ſchwerlich eine niederländiſche Colonie geweſen ſeyn kann. Dithmar von Merſeburg macht dieſen Ort ſchon als eine Feſtung des Magdeburgiſchen Erzbiſchofs Tagino nahmhaft, welche der Pohlniſche Boleslav zu den Zeiten des Kaiſers Heinrich II. eroberte, aber von jenem Erzbiſchofe daraus vertrieben wurde [72]). Auch iſt dieſer Ort ſeitdem wohl nicht, wie Beckmann annimmt [73]), ſolchergeſtalt verwüſtet worden, daß derſelbe durch fremde Coloniſten wieder hätte angebauet werden müſſen: denn es reſidirte daſelbſt kurz vor der Einwanderung dieſer Niederländer ein teutſcher Edler, der davon ſeinen Namen führte. Beckmann ſcheint zwar keinen ältern Herrn von Zerbſt, als den Richard, der im 13ten Jahrhunderte vorkömmt, und in der Stadt Zerbſt ein Hoſpital, welches hernach in ein Kloſter verwandelt worden, geſtiftet hat, zu kennen [74]); indeſſen liefert er doch ſelbſt eine Urkunde des Königs Conrads III. vom Jahre 1147. [75]), vermittelſt

---

72) Lib. 6. in Leibnit. Script. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 384.

73) Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. 2. B. 18 Cap. §. 19. Num. 1. S. 262.

74) Ebendaſ. Num. 2. S. 263. und 7s B. 28 Cap. S. 307.

75) 3r Thl. 4s B. 28 Cap. §. 15. S. 435. Der König ſagt in derſelben: Notum esse volumus, — quod Hermannus quidam de Zevirizke (vielleicht hat im Original: Zeriviste geſtanden),

deren derſelbe die Uebertragung eines Guts des Hermann von Zevirizke an das Kloſter Nienburg an der Saale beſtätigt; und daß dieſer Namen ſo viel als Zerbſt bedeuten ſolle, ergiebt ſich aus einer andern Urkunde deſſelben Kaiſers vom Jahre 1146., in welcher ein Hermann von Szerewiz erſcheint [76]), der gewiß mit jenem eine Perſon iſt.

So

---

predium hereditatis sue quod possidet in Pago Northuringe situm, in villa Rumkerslove in Comitatu Friderici Palatini Comitis, quod etiam legitimo carens herede in regium jus et ditionem cedere debebat, ex nostre auctoritatis licentia ad Cenobium Sancte Dei Genitricis Marie Sanctique Cipriani Episcopi et Martiris in Nuenburch in usum Deo ibidem militantium Monachorum contradidit, susceptum per manus Adelberti Marchionis, ejusdem Ecclesie Advocati. Sunt autem septem et eo amplius mansi cum omnibus suis pertinentiis etc. Es ergiebt ſich hieraus, daß dieſer Hermann unbeerbt und von hohem Adel war, da der König ſagt, daß deſſen Gut nach ſeinem Abſterben ihm, dem Könige, unmittelbar heimgefallen ſeyn würde. Es läßt ſich hieraus leicht erklären, daß erſt im folgenden Jahrhunderte, zuerſt im Jahre 1213., jener Richardus de Scherewist wieder zum Vorſchein kömmt (bey Beckmann 3r Thl. 2s B. Cap. 1. §. 10. S. 224.), der ohne Zweifel kein Abkömmling des erwähnten Herrmann, und nicht von hohem Adel war, obgleich ſeine Nachkommen nach einer Reichsunmittelbarkeit geſtrebt zu haben ſcheinen.

76) Buchholz Brandenburg. Geſchichte 1r Thl. Anh. Num. 9. S. 412. 413. Der König erklärt in dieſem Diplome: petitione fidelium nostrorum Marchionis Adalberti, et Hermanni de Scerevits nec non Praepositi Hermanni de Gratia Dei et fratrum

ejus

So wenigen Grund indeſſen jene Hypotheſe des Beckmann hat, ſo war ſie doch den neuern Schriftſtellern, um die Flämingiſchen Niederlaſſungen weiter auszudehnen, zu willkommen, als daß ſie ſich dieſelbe nicht hätten zu Nutze machen ſollen. Die Worte Thorſchmidts in ſeinen Plötzkiſchen Alterthümern, der ſich nur beyläufig hierauf beziehet, habe ich oben 76) angeführt. Auch Eylking iſt ſo aufrichtig 77), nichts weiter davon zu ſagen, als daß dieſe Fläminger, nach dem Zeugniſſe ſolcher, die unter ihnen gelebt hätten (wobey er in der Note allein den Beckmann allegirt), noch jetzt etwas von dem vaterländiſchen Dialecte beybehielten; und ſich

---

ejus inducti; villam Curowe cum omnibus suis appendiciis — sub concambio infra descripto ad usus fratrum in praedicto loco Deo servientium legitima donatione concredimus. Reditus eorum, quos iidem fratres in tribus villis habebant, in villa scil. Kletowe talentum unum, et triginta denarios; Adelheresdorff octo solidos, Cornbeche sex solidos; ab eis in proprietatem regni suscepimus, eo videlicet pacto, ut eosdem reditus a Marchione Adelberto praedictus Hermannus beneficiali jure possideat.

76) In der Note 52).

77) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 7. pag. 68. Nativum linguae idioma, quod hos Belgas usque ad hodiernum diem aliquo modo retinuisse testantur scriptores, qui inter illos vixerunt: (die Note 5) enthält das Allegat aus dem Beckmann); haud minus, ex quonam terrarum tractu adventarint, aliquatenus arguit. Er ſetzt jedoch hinzu: Sed multo luculentiora adhuc hujus suae demigrationis, ex patriis sedibus susceptae, posteris reliquerunt testimonia.

hierauf nur als auf einen Nebengrund zu berufen. Hoche dagegen [78]) äuſſert ſich zwar über das Gewicht dieſes Grundes einigermaßen zweifelhaft: redet jedoch von der Sprachen-Aehnlichkeit an ſich ſelbſt, obgleich mit Beckmanns eigenen Worten, ſo als ob er ſolche ſelbſt beobachtet hätte. Noch weiter geht Bertram in ſeiner Anhaltiſchen Geſchichte, indem er ſehr zuverſichtlich und in Beziehung auf eigene ſorgfältige Unterſuchungen von dieſem Gegenſtande redet [79]): „Der hauptſächlichſte Beweis," ſagt er, „liegt in dem Ton, welcher ſich mitten unter ganz verſchiedenen, bis auf den heutigen Tag nebſt ſehr vielen einzelnen Wörtern und Redensarten erhalten hat. Beckmann hat in der Mundart ſchon ſeinen Beweis geſetzt, und ich habe ſelbſt hierüber viele Beobachtungen gemacht, daß verſchiedene Wörter, welche man weder in der platteutſchen niederſächſiſchen noch in der Weſtphäliſchen Mundart, wohl aber jenſeits des Rheins und in der holländiſchen Sprache antrifft, in dem Zerbſter Antheil reden hört. Der verſchiedene Ton, davon die Elbe, unter den gedachten Ausnahmen, die Grenze zwiſchen dem Zerbſtiſchen und Deſſauiſchen

78) Ueber die niederländ. Colonien S. 43. Wenn man, ſagt er, auf die Gleichheit der Sprache und des Accents etwas rechnen wollte, ſo wären die Bockeroder, und die unter dem Fürſtlich-Deſſauiſchen Amte Wirlitz, ja alle Einwohner des Zerbſtiſchen Antheils Nachkommen dieſer Fläminger. Gewiß iſt es, daß wenigſtens ein groſſer Theil dieſer Einwohner aus flämiſchen Blute entſproſſen iſt.

79) 11 Theil S. 460. Auch auf der vorhergehenden Seite ſagt dieſer Verfaſſer: wenn jemand ſich die Mühe gäbe, in den Dörfern genau auf den Ton Acht zu haben, ſo könnten ſich leicht noch mehrere (nemlich flämiſche Orte), beſtimmen laſſen.

Antheil macht, fällt einem jeden sofort in die Ohren.“ Das klingt nun allerdings sehr bestimmt und zuverlässig, indessen zweifle ich doch sehr daran, daß dem Verfasser diese angebliche Uebereinstimmung der dortigen Sprache mit der Niederländischen solchergestalt aufgefallen seyn würde, wenn nicht sein Vorgänger Beckmann, dem er allenthalben getreulich folgt 80), eine ähnliche, wiewohl längst nicht so weit extendirte Bemerkung geäussert hätte. Die Verschiedenheit des Dialects und des Tons im Zerbstischen von dem der jenseits der Elbe herrscht, mag allerdings ihren guten Grund haben, diese beweiset indessen noch keinesweges das, was daraus gefolgert wird. Wenn aber dieser Verfasser in der Sprache der Bewohner jener Gegenden solche holländische Worte wahrge-

80) Das ganze Werk ist eigentlich nur ein raisonnirter, modernisirter, doch hin und wieder auch mit Zusätzen erweiterter Auszug aus dem Beckmann. Dieses gereicht an sich dem Verfasser um so weniger zum Vorwurfe, da er allenthalben die Beckmannische Historie getreulich allegirt, auch die Quellen und andere historische Werke sehr fleissig verglichen hat. Auch darüber, daß er selten von Beckmanns Angaben und Meinungen abweicht, und diese hin und wieder mit einer ihm eigenen Redseligkeit und dem Tone eigener Untersuchung hervorhebt, gereicht es ihm zur Entschuldigung, daß er allenthalben von dem Beckmannischen Werke mit grossen Lobsprüchen redet, und solches gegen dessen Berichtiger, Samuel Lenz, den er sehr herabzusetzen sucht, in Schutz nimmt. Indessen ist es doch gewiß, daß eine solche, zu Gunsten des Beckmann vorgefaßte Meinung auf dergleichen angebliche eigene Beobachtungen des Verfassers, als welche in der vorliegenden Stelle erwähnt werden, vielen Einfluß haben mußte, und die unbefangene Zuverlässigkeit derselben mit Grunde bezweifeln läßt.

deren derſelbe die Uebertragung eines Guts des Hermann von Zevirizke an das Kloſter Nienburg an der Saale beſtätigt; und daß dieſer Namen ſo viel als Zerbſt bedeuten ſolle, ergiebt ſich aus einer andern Urkunde deſſelben Kaiſers vom Jahre 1146., in welcher ein Hermann von Szerewiz erſcheint [76]), der gewiß mit jenem eine Perſon iſt.

So

predium hereditatis sue quod possidet in Pago Northuringe situm, in villa Rumkerslove in Comitatu Friderici Palatini Comitis, quod etiam legitimo carens herede in regium jus et ditionem cedere debebat, ex nostre auctoritatis licentia ad Cenobium Sancte Dei Genitricis Marie Sanctique Cipriani Episcopi et Martiris in Nuenburch in usum Deo ibidem militantium Monachorum contradidit, susceptum per manus Adelberti Marchionis, ejusdem Ecclesie Advocati. Sunt autem septem et eo amplius mansi cum omnibus suis pertinentiis etc. Es ergiebt ſich hieraus, daß dieſer Hermann unbeerbt und von hohem Adel war, da der König ſagt, daß deſſen Gut nach ſeinem Abſterben ihm, dem Könige, unmittelbar heimgefallen ſeyn würde. Es läßt ſich hieraus leicht erklären, daß erſt im folgenden Jahrhunderte, zuerſt im Jahre 1213., jener Richardus de Scherewist wieder zum Vorſchein kömmt (bey Beckmann 3r Thl. 2s B. Cap. 1. §. 10. S. 224.), der ohne Zweifel kein Abkömmling des erwähnten Herrmann, und nicht von hohem Adel war, obgleich ſeine Nachkommen nach einer Reichsunmittelbarkeit geſtrebt zu haben ſcheinen.

76) Buchholz Brandenburg. Geſchichte 1r Thl. Anh. Num. 9. S. 412. 413. Der König erklärt in dieſem Diplome: petitione fidelium nostrorum Marchionis Adalberti, et Hermanni de Scerevits nec non Praepositi Hermanni de Gratia Dei et fratrum ejus

So wenigen Grund indeſſen jene Hypotheſe des Beckmann hat, ſo war ſie doch den neuern Schriftſtellern, um die Flämingiſchen Niederlaſſungen weiter auszudehnen, zu willkommen, als daß ſie ſich dieſelbe nicht hätten zu Nutze machen ſollen. Die Worte Thorſchmidts in ſeinen Plötzkiſchen Alterthümern, der ſich nur beyläufig hierauf beziehet, habe ich oben 76) angeführt. Auch Eelking iſt ſo aufrichtig 77), nichts weiter davon zu ſagen, als daß dieſe Fläminger, nach dem Zeugniſſe ſolcher, die unter ihnen gelebt hätten (wobey er in der Note allein den Beckmann allegirt), noch jetzt etwas von dem vaterländiſchen Dialecte beybehielten; und ſich

---

ejus inducti; villam Curowe cum omnibus suis appendiciis — sub concambio infra descripto ad usus fratrum in praedicto loco Deo servientium legitima donatione concredimus. Reditus eorum, quos ildem fratres in tribus villis habebant, in villa scil. Kletowe talentum unum, et triginta denarios; Adelheresdorff octo solidos, Cornbeche sex solidos; ab eis in proprietatem regni suscepimus, eo videlicet pacto, ut eosdem reditus a Marchione Adelberto praedictus Hermannus beneficiali jure possideat.

76) In der Note 52).

77) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 7. pag. 68. Nativum linguae idioma, quod hos Belgas usque ad hodiernum diem aliquo modo retinuisse testantur scriptores, qui inter illos vixerunt: (die Note 5) enthält das Allegat aus dem Beckmann); haud minus, ex quonam terrarum tractu adventarint, aliquatenus arguit. Er ſetzt jedoch hinzu: Sed multo luculentiora adhuc hujus suae demigrationis, ex patriis sedibus susceptae, posteris reliquerunt testimonia.

mit andern geschichtlichen Zeugnissen oder Vermuthungs-Gründen etwas gelten könnte, und daß dasselbe dann vollends ganz über den Haufen fällt, wenn in Ansehung der so benannten einzelnen Orte erhebliche Gründe für das Gegentheil eintreten. Prüfe ich nach diesen Erfordernissen die hier in Frage kommenden Namens-Aehnlichkeiten, so werden einige wenige Bemerkungen zu gänzlicher Entkräftung des daher genommenen Beweisgrundes hinreichen.

Diese Aehnlichkeiten sind in Ansehung der meisten dieser Orte so entfernt und erzwungen, daß man in neuern Zeiten wohl schwerlich darauf verfallen seyn würde, wenn nicht die Auctorität der ältern Erfinder dieses Beweisgrundes solchen unterstützt, und man diesen nachgeschrieben hätte. Diese — es mag nun Peucer der erste gewesen, oder dessen Angabe von einem noch ältern entlehnt seyn — lebten in solchen Zeiten, wo man von einer richtigen und natürlichen Etymologie teutscher Namen noch gar keine Begriffe hatte, sondern selbige aus lauter Gelehrsamkeit, als welche bey uns aus dem Auslande geschöpft war, wo nicht aus dem lateinischen, doch aus andern fremden Sprachen ableiten zu müssen glaubte. Ueberhaupt liebten damahls selbst gründliche Gelehrte in der vaterländischen Geschichte noch mehr die Erzählung des Grossen und Wunderbaren als eine sorgfältige historische Critik. Indessen erwähnt Peucer in der oben eingerückten Stelle insbesondere nur der Namen von drey Orten, welche niederländisch seyn sollen: Kemberg, Niemeck und Brück. Allein Kemberg, ein ganz nach der teutschen Mundart gebildeter Namen, hat gewiß weniger Uebereinstimmung mit Kemerich oder Cambray, (aus welcher Stadt an der Französischen Grenze wohl schwerlich Colonisten hergekommen sind), als mit dem teutschen Namen Kembach (in der Grafschaft Wertheim in Franken); Kemstedt, (in der Grafschaft Hohnstein) u. s. w. Ueberdem

Antheil macht, fällt einem jeden sofort in die Ohren.“ Das klingt nun allerdings sehr bestimmt und zuverlässig, indessen zweifle ich doch sehr daran, daß dem Verfasser diese angebliche Uebereinstimmung der dortigen Sprache mit der Niederländischen solchergestalt aufgefallen seyn würde, wenn nicht sein Vorgänger Beckmann, dem er allenthalben getreulich folgt 80), eine ähnliche, wiewohl längst nicht so weit extendirte Bemerkung geäussert hätte. Die Verschiedenheit des Dialects und des Tons im Zerbstischen von dem der jenseits der Elbe herrscht, mag allerdings ihren guten Grund haben, diese beweiset indessen noch keinesweges das, was daraus gefolgert wird. Wenn aber dieser Verfasser in der Sprache der Bewohner jener Gegenden solche holländische Worte wahrge-

80) Das ganze Werk ist eigentlich nur ein raisonnirter, moderniſirter, doch hin und wieder auch mit Zusätzen erweiterter Auszug aus dem Beckmann. Dieses gereicht an sich dem Verfasser um so weniger zum Vorwurfe, da er allenthalben die Beckmannische Historie getreulich allegirt, auch die Quellen und andere historische Werke sehr fleissig verglichen hat. Auch darüber, daß er selten von Beckmanns Angaben und Meinungen abweicht, und diese hin und wieder mit einer ihm eigenen Redseligkeit und dem Tone eigener Untersuchung hervorhebt, gereicht es ihm zur Entschuldigung, daß er allenthalben von dem Beckmannischen Werke mit grossen Lobsprüchen redet, und solches gegen dessen Berichtiger, Samuel Lenz, den er sehr herabzusetzen sucht, in Schutz nimmt. Indessen ist es doch gewiß, daß eine solche, zu Gunsten des Beckmann vorgefaßte Meinung auf dergleichen angebliche eigene Beobachtungen des Verfassers, als welche in der vorliegenden Stelle erwähnt werden, vielen Einfluß haben mußte, und die unbefangene Zuverlässigkeit derselben mit Grunde bezweifeln läßt.

nommen haben will, die man weder in der platteutſchen niederſächſiſchen, noch in der weſtphäliſchen Mundart antreffe, ſo geſtehe ich dieſerhalb meinen Unglauben, ſo lange mir keine ſpecielle überzeugende Proben davon vorgelegt werden. Ich denke, die vorgefaßte Meinung wird auch hiebey ſtark mitgewürkt, und es wird mit dieſer Behauptung eine ähnliche Bewandniß haben, wie mit der vorhin erwähnten des Nicolai, welcher daraus, daß in einer Berliniſchen Urkunde die Schneider Schröder genannt werden, folgern will, daß Berlin eine Holländiſche Colonie ſey.

Ein zweyter Grund wird von den Namens-Aehnlichkeiten einiger Orte mit Niederländiſchen Städten hergenommen, und von mehreren der allegirten Schriftſteller mit ſolcher Zuverläſſigkeit vorgetragen, als ob dagegen gar kein Zweifel ſtatt fände. Das ganze Argument beruhet jedoch auf einer bloſſen Muthmaßung, die einer dem andern nachgeſchrieben hat, und die, ſo alt ſie auch ſeyn mag, und ſo viele berühmte Männer ſie gebilligt haben mögen, doch immer über den Haufen fallen muß, wenn ſie bey genauerer Beleuchtung nicht erheblich befunden wird. Mir ſcheint ſelbige in der That von gar keinem Gewichte zu ſeyn.

Es finden ſich allerdings Beyſpiele davon, wiewohl beſonders aus neuern Zeiten, daß Coloniſten ihren Niederlaſſungen die Namen einzelner Städte ihres Vaterlandes beygelegt haben. So zeigt in America der Name von Neu-Orleans die Franzöſiſche Abkunft ſeiner Erbauer eben ſo deutlich an, als die Namen von Neu-York, Richmond, Norfolk, Cambridge u. ſ. w. die Engliſche der ihrigen. Es giebt auch Fälle, in denen blos dieſe Namens-Aehnlichkeit ohne weitere hiſtoriſche Nachricht zum hinlänglichen Beweiſe dient, daß die ſo benannten Orte Colonien ſind. Wenn z. B. auf der

den Niederlanden, und es finden sich keine Beweise davon, daß man von dort Colonisten zu uns hergeholt hätte. Der Namen ist teutsch, und kann eben so wohl im Magdeburgischen ursprünglich einheimisch seyn, als der von Achen im Braunschweigischen, Achim im Bremischen u. s. w. Ohnehin liegt Aken am linken Elbufer gerade in der Gegend, von welcher Beckmann behauptet, daß sie sich durch einen verschiedenen Dialect ihrer Bewohner von dem Fläming unterscheide. Und wenn Rabenstein im Churkreise von Ravenstein an der Maas benannt seyn soll, warum soll denn nicht eben das mit drey Orten, in Oesterreich unter der Enns, in Böhmen im Satzer Kreise und in Mähren im Olmützer-Kreise, die gleichfalls Rabenstein heissen, der Fall seyn?

Schurzfleisch bringt Ipern mit hinein 84), welches ihm auch Kirchmaier und Eelking nachschreiben, ich kenne aber in der Gegend, von der hier die Rede ist, gar keinen solchen Ort, obgleich Kirchmaier denselben mit den übrigen, die er hier aufführt, zu den bekanntesten Städten und Flecken rechnet. Keiner hat das Verzeichniß dieser Namens-Aehnlichkeiten so vergrössert als eben dieser letztgedachte Wittenbergische Geschichtschreiber 85). Ausser den schon erwähnten

84) S. die von Beckmann beygebrachten Worte aus einem Werke desselben oben Note 51).

85) In seiner Commentatione de Witteberga Saxonum, aus welcher die hieher gehörige Stelle von Paul Jac. Eckhard perantiqu. monum. Jutreboc. in der Vorrede beygebracht ist. Ich habe schon oben Note 53) ein mehreres davon gesagt, und einen Theil dieser Stelle wörtlich eingerückt. Der Verfasser sucht den nieder-

als ein Burgwardum benannt 83). Was Brück endlich betrifft, so ist es wohl klar, daß man diesen durch ganz Teutschland so gewöhnlichen Namen, der von einer Brücke entlehnt ist, nicht von Brügge in Flandern herleiten dürfe. Selbst den niederteutschen Namen Brüggen findet man mehrmahls in Teutschland an solchen Orten, wo an keine Flämische Colonisten zu denken ist: hätten diese dem hier in Frage kommenden Städtchen im Churkreise den Namen gegeben, so würden sie doch wohl die niederländische Endigung beybehalten haben. Mir kömmt diese Ableitung ohngefähr so vor, als wenn man die Namen der vielen Orte, die den Namen Neuenkirchen führen, von Nieuwenkerken in Flandern deriviren, und sämmtlich für Flämische Colonien erklären wollte.

Albinus hat dann auch in der gleichfalls oben eingerückten Stelle Brück weggelassen, und statt dessen Burg, Burgae gesetzt. Das ist aber noch unzutreffender, denn Burg ist ein eben so gängiger Namen in Teutschland, in den Niederlanden hingegen führt kein erheblicher Ort denselben, und man weiß nicht, ob die Colonisten, die jene Stadt gegründet haben, aus dem kleinen Städtchen dieses Namens in Geldern oder gar aus dem Texel, dessen Hauptort Burg heißt, hergekommen seyn sollen. Noch setzt Albinus zu den von Peucer erwähnten Orten Aken und Rabenstein hinzu. Aken ist eigentlich der einzige angezogenen Namen, der, zwar nicht in der Orthographie aber doch in der Aussprache, mit dem Orte, von dem man selbigen ableitet, ganz übereinstimmt. Allein die Reichsstadt Aachen gehört ja zu Teutschland und nicht zu

83) Gerken Brandenb. Stiftshistorie S. 349.

Ursprungs ist, da das Städtchen Mügeln zwischen Dresden und Leipzig schon bey dem Dithmar von Merseburg unter dem Namen Mogelini vorkömmt [87]; sodann Tornow; (so heißt nicht nur ein Ort an der Poststraße von Wittenberg nach Düben, südwärts der Elbe, sondern auch ein Gut im Dessauischen, am linken Ufer der Milde, folglich ausser dem Beckmannischen Fläming belegen), von Dornick oder Tournay, da gleichwohl auch dieser Namen zu den Wendischen gehört, und sich an mehreren Orten findet, wie denn unter andern in einem Verzeichnisse der Güter des Klosters Lehnin ein Wendischen Tornow [87a]) vorkömmt. Eben so hat Gentin, welches Kirchmaier von Gent ableiten will, gewiß weniger Uebereinstimmung mit diesem Namen als mit den bekannten ursprünglich Wendischen: Genin, Genzin u. s. w. Noch benennet derselbe Dahme und Wettin als niederländische Namen, ohne die niederländischen Orte, von denen sie abgeleitet seyn sollen, nahmhaft zu machen. Soll der erstere von Damme in Flandern herrühren, so ist dagegen zu bemerken, daß dieser letztere Ort erst im Jahre 1189. oder frühestens 1179., folglich zu einer Zeit, da unsere Colonisten längst eingewandert waren, erbauet seyn soll [88]; zu geschweigen, daß es mehrere Orte Namens Damme im nordlichen Teutschlande giebt, die doch wohl nicht alle von Ankömmlingen aus jenem Flandrischen Flecken gegründet seyn können; daß Dahme

87) In Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 348. et 373.

87a) In Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 7. S. 329. 330.

88) Wenigstens sagt dieses Büsching, Erdbeschreibung 3ten Thl. 1ter Band S. 653. der 6ten Auflage.

Orten will er auch Gräfen Hainichen von Graven Haag und Liebwerda von Leuwarden herleiten, welches hoffentlich keiner Wiederlegung bedarf. Ferner derivirt er Mügeln (wahrscheinlich bezielt er hiedurch ein kleines so benanntes Dorf im Churkreise ohnweit Zahna 86), von Mecheln, ohne zu erwägen, daß sich zwischen beiden wenige Aehnlichkeit findet, der Nameln Mügeln aber unstreitig einheimisch und Wendischen

---

ländischen Ursprung von Wittenberg und den umliegenden Orten theils durch die Erzählung des Helmold, theils durch die häufigen, auf die niederländische Abkunft sich beziehenden Orts-Benennungen zu erweisen. In dieser Hinsicht allegirt er zuförderst, oben bemerkter maßen, den angeblich so benannten grossen und kleinen Flämig, und setzt dann hinzu: (apud Eckhard l. c.) Notissima apud nos et pervulgata sunt oppida aeque ac vici Kemberg, Ypern, Niemeck, Acken, Rabenstein, Graefenhaengen, (P. Albino p. 146 Chron. Misn. a Slavico, hayn, luco dictum; — also hielt Albinus diesen Namen für Slavisch und nicht für Niederländisch); Liebwerda, Mügeln, Tornau, Gentin, Dama, Wettin; Flandrorum juxta ac Hollandorum, Cameraco, Brugis, Aquisgrano, Hagae Comitum, Leuwardae, Mechlinae, Tornaco, Gandavo, ceteris, domestica tamen pronunciatione congruentia, et alia innumerabilia (die möchte ich doch wohl kennen), quae traductam illuc coloniam ab oblivione vindicant.

86) Eelking und Hoche schreiben Mücheln, und scheinen also, wenn sie anders dem Orte näher nachgeforscht haben, von einem Dorfe dieses Namens im Magdeburgischen Saalkreise reden zu wollen. Damit verirren sie sich aber gar weit gegen Süden. Uebrigens ist auch dieser Namen, wie auch Hoche in der unten anzuführenden Note selbst bemerkt, eben so wohl Wendischen Ursprungs und mit Mügeln gleichbedeutend.

Urſprungs iſt, da das Städtchen Mügeln zwiſchen Dresden und Leipzig ſchon bey dem Dithmar von Merſeburg unter dem Namen Mogelini vorkömmt [87]); ſodann Tornow; (ſo heißt nicht nur ein Ort an der Poſtſtraße von Wittenberg nach Düben, ſüdwärts der Elbe, ſondern auch ein Gut im Deſſauiſchen, am linken Ufer der Milde, folglich auſſer dem Beckmanniſchen Fläming belegen), von Dornick oder Tournay, da gleichwohl auch dieſer Namen zu den Wendiſchen gehört, und ſich an mehreren Orten findet, wie denn unter andern in einem Verzeichniſſe der Güter des Kloſters Lehnin ein Wendiſchen Tornow [87a]) vorkömmt. Eben ſo hat Gentin, welches Kirchmaier von Gent ableiten will, gewiß weniger Uebereinſtimmung mit dieſem Namen als mit den bekannten urſprünglich Wendiſchen: Genin, Genzin u. ſ. w. Noch benennet derſelbe Dahme und Wettin als niederländiſche Namen, ohne die niederländiſchen Orte, von denen ſie abgeleitet ſeyn ſollen, nahmhaft zu machen. Soll der erſtere von Damme in Flandern herrühren, ſo iſt dagegen zu bemerken, daß dieſer letztere Ort erſt im Jahre 1189. oder früheſtens 1179., folglich zu einer Zeit, da unſere Coloniſten längſt eingewandert waren, erbauet ſeyn ſoll [88]); zu geſchweigen, daß es mehrere Orte Namens Damme im nordlichen Teutſchlande giebt, die doch wohl nicht alle von Ankömmlingen aus jenem Flandriſchen Flecken gegründet ſeyn können; daß Dahme

87) In Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 1. pag. 348. et 373.

87a) In Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 7. S. 329. 330.

88) Wenigſtens ſagt dieſes Büſching, Erdbeſchreibung 3ten Thl. 1ter Band S. 653. der 6ten Auflage.

hingegen sehr merklich von diesem Namen abweicht, auch an einem schiffbaren Flusse belegen ist, der gleichfalls die Dahme genannt wird. Wie endlich Wettin hieher komme, begreife ich gar nicht, wenigstens finde ich keinen demselben irgend ähnlichen Ortsnamen in den Niederlanden, und es ist ja bekannt, daß es Grafen von Wettin gab, ehe ein Flämminger sich in Teutschland ansiedelte.

Kein einziger der erwähnten Orte liegt in einem der Districte, die nach Beckmanns Angabe der Fläming genannt werden sollen. Dieser hat das ohne Zweifel wohl eingesehen, und legt daher auf diese Namens-Aehnlichkeiten weniges Gewicht, indem er nur kurz davon sagt [89]): „auch hält Albinus davor, daß die daherumb liegende Stäte von den Niederländischen Stäten ihren Nahmen bekommen, als Kemberg sey so viel, als Kämerich, Cameracum; Brück, Brüggen, Brugae; Niemeck, Neomagum; Acken, Aachen, Aquisgranum.“ Weil aber die Stadt Gommern seinem vermeintlichen Fläming näher liegt, hat er sich doch nicht enthalten können, in Beziehung auf diese die würklich lächerliche Hypothese hinzuzufügen und als sehr wahrscheinlich anzugeben, daß, weil der Namen dieser Stadt dem des heiligen Gomarus ähnlich sey, der zu Lier in Braband begraben liege, dieselbe von Brabandern aus Lier, welche die Stadt nach dem Schutzheiligen ihres Geburtsorts benannt hätten, erbauet seyn müsse. Thorschmidt in seinen Plötzkischen Alterthümern beweiset zwar den Ungrund dieser Vermuthung aus dem höhern Alter der Stadt Gommern [90]), will aber

89) Anhalt. Historie 1. Thl. Cap. 4. §. 10. S. 22. Col. 2.

90) Antiqu. Plocens. §. 21. pag. 15. Er beziehet sich hiebey auf das von ihm vorher §. 9. pag. 7. angeführte Diplom des Kaisers

Rückſicht auf den vermeintlich niederländiſchen Namen der Stadt Dahme, dem einen angeblichen Fläming die ungeheure Ausdehnung von Zerbſt bis nach Dahme gegeben 95). In dem andern von ihm bezeichneten Fläming will er ausdrücklich die Städte Burg, Laukburg (worunter wohl Loburg zu verſtehen iſt) und Möckern mit begreifen 96); und Hoche ſchreibt ihm zuverſichtlich nach 97); „dieſe“ (die Flämlinger) „haben die Städte Möckern und Burg angelegt.“ Der letztern Behauptung fehlt es jedoch nicht allein an allem Beweiſe, ſondern es läßt ſich auch das Gegentheil aus ſo manchen ältern Urkunden 98), welche

---

gar zu auffallend war. Aber wo mag Celking das Dama, von welchem Dahme benannt ſeyn ſoll, gefunden haben? Er hätte doch wenigſtens Damma ſchreiben ſollen.

95) Ibidem pag. 67.

96) Ibidem pag. 67. 68.

97) Ueber die niederländiſchen Colonien Colonien S. 42.

98) Der Brandenburgiſche Stiftungsbrief vom Jahre 949. in Gerken Brandenburgiſcher Stiftshiſtorie Anhang Num. 1. S. 336. reſervirt dem Stifte Magdeburg die Zehnten mehrerer Orte in dörtiger Gegend, worunter Mocraciani und Burg benannt werden. Auch verleihet der Kaiſer Otto I. in der Urkunde vom Jahre 965. welche den Honigzehnten aus einigen beträchtlichen Provinzen betrifft, (Lünig Reichs-Archiv P. Special. Contin. 2. 2te Fortſez. S. 347.) dieſen Zehnten noch beſonders aus einigen Orten, und namentlich aus Mocornic und Burg; und vermittelſt einer andern Urkunde von demſelben Jahre (bey Lünig ebendaſ. S. 345.) überträgt dieſer Kaiſer dem gedachten Stifte die civitates Luborn (Loburg), et

dieſer Orte gedenken, klar demonſtriren. Uebrigens ſagt auch Hoche ſehr beſtimmt: „Die meiſten Städte in dieſer Gegend führen niederländiſche Namen.“ Zum Beweiſe rückt er die eben vorgelegte Stelle aus des Albinus Landchronik ein, vermehrt jedoch die in derſelben enthaltenen Namen mit denjenigen, die Eelking auſſerdem noch anführt, ſo als ob auch Albinus deren erwähnt hätte 99); zugleich fügt er aber in der Note die ſeinen Satz ſichtbar entkräftende, an ſich gleichwohl ſehr gegründete Bemerkung hinzu: „nur iſt dabey zu erinnern, daß Mücheln, Gentin und Niemeck offenbar wendiſche Namen ſind.“ Bertram in ſeiner Anhaltiſchen Geſchichte gedenkt dagegen dieſer Namen-Aehnlichkeiten gar nicht, vielleicht weil er das unerhebliche des daher entlehnten Grundes wohl empfunden haben mag 100).

Ich

Tuchim. Daß auch dieſe Orte zur Zeit der Ankunft unſerer Coloniſten noch im Flor waren, beweiſet die vom Biſchofe Wilmar zu Brandenburg im Jahre 1161. geſchehene Grenzbeſtimmung der Archidiaconate (ſ. oben Note 59.) in welcher Mokerne und Loubarg als Burgwarde vorkommen: S. Gerken a. a. O. S. 349.

99) S. 44. Ich muß es mir zwar als möglich gedenken, daß Herr Hoche die Stelle aus dem Albinus richtiger als ich angegeben hätte, da ich deſſen Chronik nicht ſelbſt habe nachleſen können, Herr Hoche hingegen ſelbige ſo allegirt, als ob er dieſes Werk vor Augen gehabt hätte: wahrſcheinlich iſt mir dieſes jedoch nicht, da nicht nur Hartknoch die Stelle, dem Anſchein nach vollſtändig einrückt, ſondern auch Beckmann a. a. O nur erwähnt, daß Albinus der Städte Kemberg, Brück, Niemeck und Aken gedenke.

100) 1r Thl. S. 459. 460. Doch kann es auch ſeyn, daß er dieſes Grundes nur deshalb nicht erwähnt hat, weil von den gedachten Orten keiner als das Dorf Tornow, auf welches er nicht geachtet haben mag, im Anhaltiſchen belegen iſt. 101)

Ich darf gewiß nichts weiter zur Wiederlegung dieſes ganzen, auf leeren Einbildungen beruhenden Arguments hinzuſetzen. Vielleicht hätte daſſelbe auch nicht ſo vielen Beyfall gefunden, wenn man nicht noch einen dritten Grund, nemlich die in einem zu ausgedehnten Sinne genommene Erzählung Helmolds, damit verbunden hätte, welche durch jene Namen-Aehnlichkeiten unterſtützt zu werden, und denſelben wiederum mehreres Gewicht zu verleihen ſcheint. Nach demjenigen, was ich hierüber im vorigen Abſchnitte ausführlich vorgetragen habe, halte ich jedoch auch dieſes für zu unſicher, als daß es, ſelbſt in Verbindung mit den übrigen unhaltbaren Muthmaßungen, den dagegen eintretenden erheblichen Zweifeln die Wage halten, und einige gegründete Wahrſcheinlichkeit bewürken könnte. Es kömmt auch hier die Bemerkung hinzu, daß die einzige, mit Gewißheit bekannte niederländiſche Colonie zu Crakow gegen Magdeburg über, nicht durch den Markgrafen Albert, ſondern durch den Erzbiſchof Wichmann gegründet iſt; auch mehrere der nach ihren Namen für niederländiſch gehaltenen Städte der Oberherrſchaft des erſtern gewiß nicht unterworfen waren [101]). Uebrigens

101) Daß Dahme dem Erzbiſchofe Wichmann zugehörte, iſt oben vorgekommen. (S. oben Note 26). Ehe Wichmann dieſen Ort an ſich brachte, gehörte derſelbe zur Lauſitz und nicht zu Alberts Markgrafſchaft. Auſſerdem waren Kemberg, Gräfen Hainichen und Liebwerda gewiß in dem Gebiete des Markgrafen Conrad von Meiſſen, welches ſich in dortiger Gegend bis an das linke Elbufer erſtreckte, belegen. Daß auch der gröſſere Theil des Churkreiſes am rechten Elbufer, mithin die in demſelben belegenen Orte Niemeck, Brück, Gentin höchſt wahrſcheinlich nicht unter Alberts Botmäßigkeit ſtanden, deshalb beziehe ich mich auf die nächſtfolgende Note.

leugne ich jedoch nicht, daß in dem beträchtlichen Diſtricte, von welchem hier die Rede iſt, einige einzelne Gegenden mit begriffen ſind, in denen vielleicht von dem Markgrafen Albert, oder doch unter deſſen Schutze Colonien hätten geſtiftet werden können [102]), wenn nur die Würklichkeit hievon erwieſen wäre.

---

102) Von den Gegenden zwiſchen der Elbe und Havel, an dem linken Ufer der letztern, von denen hier die Rede iſt, konnte ſich Albert nur in ſo fern etwas anmaßen, als er ſolches durch Eroberung oder ſonſtige ſpecielle Gründe erworben hatte. Weder die alte Mark nordwärts des Magdeburgiſchen Gebiets noch die Anhaltiſchen Beſitzungen ſüdwärts deſſelben erſtreckten ſich urſprünglich über die Elbe hinaus. Die nordlichſten, am Zuſammenfluſſe jener beiden Ströme belegenen Provinzen Zemzici und Liezici gehörten zwar zum Bisthume Havelberg, und waren mit dem ganzen Sprengel dieſes Bisthums den Markgrafen jener alten Mark beygelegt; nachdem aber die Slaven das ganze Bisthum wieder an ſich geriſſen hatten, waren dieſe beiden Provinzen allem Anſchein nach nicht durch die Markgrafen ſondern durch die Magdeburgiſchen Erzbiſchöfe in der Folge wieder erobert und in Beſitz behalten: wenigſtens fand der Erzbiſchof Friedrich Gelegenheit, ſelbige dadurch mit ſeinem Erzſtifte zu verknüpfen, und Albert dem Bären, als dieſer die nordliche Markgrafſchaft an ſein Haus brachte, vorzuenthalten, daß er mit den Erben der vorigen Markgrafen aus dem Stadiſchen Hauſe, dem nachmahligen Bremiſchen Erzbiſchofe Hartwig und deſſen Mutter Richardis unter Beſtätigung des Königs Conrad im Jahre 1145. einen Contract ſchloß, vermittelſt deſſen ihm dieſe die in den gedachten Diſtricten belegenen Schlöſſer Jerichow und Plate, mit noch mehreren andern Orten, deren Namen theils nicht mehr zu leſen, theils nicht aufzufinden ſind, übertrugen. (Das ächte, aber an einzelnen Stellen nicht mehr lesbare Exemplar dieſer Urkunde, welche dieſen Punkt vorzüglich erläutert, findet ſich in Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 2. S. 341. — 345.; dasjenige,

Reeller sind dagegen die Nachrichten, welche wir von einer

---

welches Lindenbrog. Script. rer. Septentr. edit. Fnbricii pag. 155. 156. liefert, und nach dessen Abdrucke mehreren andern historischen Werken eingeschaltet worden, ist, wie die Vergleichung mit jenem ergiebt, und ich schon gelegentlich bemerkt habe, sichtbarlich verfälscht). Seitdem gehörte diese Gegend ohne Widerspruch dem Erzstifte, wie denn bald nachher im Jahre 1172. der Erzbischof Wichmann und nicht der Markgraf Otto dem von dem obgedachten Hartwig zu Jerichow gegründeten Kloster seine Bestätigungen bestätigte. (Lenz Magdeburg. Stiftshistorie S. 507., Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. Tom. 7. S. 19). Nur das an der äussersten Spitze belegene Sandau scheint ein Markgräfliches Schloß gewesen zu seyn (siehe z. B. die daselbst von den Pommerschen Herzogen im Jahre 1261. und von den Grafen Johann und Gerhard von Holstein bey einem Besuche im Jahre 1262. ausgestellten Urkunden in Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 3. S. 79. und Tom. 6. S. 568., desgleichen die Urkunde des Markgrafen Albert II. vom Jahre 1208. in Lenz Becmanno Suppl. S. 58.); indessen ward selbiges nicht eigentlich als ein Stück der alten Mark betrachtet, wenigstens verpfändete der falsche Waldemar im Jahre 1349. die alte Mark mit allem Zubehör, und Sandow mit allem Zubehör als verschiedene Stücke an das Erzstift; (Gerken Cod. Dipl. Tom. 3. S. 105). Wenn demnach Gerken im 4ten B. desselben Werks S. 501. 502. in der Note a) behauptet, daß der ganze Strich jenseits der Elbe zu den Zeiten Ludwigs des Römers von der Mark abgerissen sey, so kann ich dieses höchstens nur in Beziehung auf Sandau (weshalb noch der besondere Revers vom Jahre 1363. in Gerken Cod. Dipl. Brandenb. T. 4. S. 509. zu vergleichen ist), für gegründet erkennen. Erwäget man die hier von Gerken beygebrachte Urkunde vom Jahre 1354. genauer, und vergleicht selbige mit der zunächst vorhergehenden vom Jahre 1351. (ebendas. S. 495. fgg.), so wird man finden, daß Sandau,

obgleich minder beträchtlichen Flämiſchen Colonie in einer an-

---

Jerichow, Scholen, Plauen und Alten-Plate oder Plote an einige Edelleute, Johann von Buch, Köpkin von Bredow ꝛc. ohne Zweifel von den Erzbiſchöfen zu Magdeburg verpfändet waren, und ſich in deren Händen befanden. Der Erzbiſchof Otto, der unterdeſſen die alte Mark occupirt hatte, nöthigte nun den Markgrafen Ludwig, ihm die gedachten Schlöſſer von den Pfand-Inhabern zu löſen, und verſprach demſelben gegen deren Auslieferung die Zurückgabe von Arneburg und Tangermünde vermittelſt jener Diplome, wodurch dann jeder wiederum zu dem Seinigen kam. Dieſe Bemerkungen werden es ferner glaublich machen, daß Albert der Bär noch weniger die übrigen hier in Frage kommenden Provinzen Moraciani, Cierwisti und Plonim, die zum Brandenburgiſchen Stiftsſprengel gehörten, und vorhin nie mit der alten Mark verbunden geweſen waren, im Ganzen zu ſeinem Gebiete habe rechnen können. Vermuthlich hatte er ſich mit Wichmann bey der Eroberung der Slaviſchen Provinzen dahin verglichen, daß ihm diejenigen, die nordwärts der Havel belegen waren; die übrigen zwiſchen dieſem Fluſſe und der Elbe belegenen hingegen dem Erzbiſchofe verbleiben ſollten. Ich beziehe mich hierüber auf mehrere, beſonders in der Note 27) ſchon vorgelegte Bemerkungen. Das Erzſtift war hier ſchon von ſeiner Stiftung an ſtark begütert, und es war demſelben nicht nur der Honigzehnten in dieſem ganzen Diſtricte (ſ. oben Note 121) zum vorigen Abſchn. ad 4.): — noch zu den Zeiten des Kaiſers Carl IV. kamen aus den groſſen Waldungen eines beträchtlichen Theils deſſelben anſehnliche Einkünfte an Honig auf, indem die Bienenzucht vermittelſt der den Bäumen eingehauenen Löcher oder Beuthen betrieben wurde; ſ. Carls IV. Landbuch S. 20. und die Anmerk. 6) des Gr. von Hertzberg daſelbſt; —) von Otto dem Groſſen im Jahre 965. verliehen, ſondern es hatte auch daſſelbe viele in der Nähe von Magdeburg jenſeits der Elbe liegende Orte, als Biederitz, Burg, Möckern, Gommern, Pechow, Zerbſt, Loburg,

dern Gegend des Fürstenthums Anhalt finden, und die ich nun-

Grabow, Tuchem u. s. w. einzeln acquirirt. Zerbst war zu den Zeiten Dithmars von Merseburg eine Festung des Erzbischofs Tagino, und daß Wichmann Jüterbock, Dahme und Zinna an sein Stift gebracht hatte, ist oben verschiedentlich bemerkt worden. Selbst in der zunächst bey Brandenburg belegenen provincia Plonim finden sich die ersten Regierungs-Handlungen von Seiten der Markgrafen unter Alberts Sohne, dem Markgrafen Otto I., als welcher dem Dom-Capitul in Brandenburg 100 Hufen Landes in der Zauche übertrug (Gerken Brandenb. Stiftshistorie S. 364. 370.): und das demselben von dem Burggrafen Siegfried zugewandte Dorf Plusetzin in der Zauche (ohne Zweifel das jetzige Plötzin zwischen Lehnin und Werder), welches auch Reinoldestorp genannt ward (s. Gerken ebendas. S. 381. und 396.), im Jahre 1186. bestätigte; (ebendas. S. 374) Derselbe Markgraf war auch der erste Stifter des Klosters Lehnin im Lande Zauche; (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 7. S. 326. 329.) Die Söhne desselben, Albert und Otto II., stellten hiernächst die berühmte Urkunde vom Jahre 1196. aus, vermittelst deren sie den größten Theil ihrer Länder dem Erzbischofe zu Magdeburg übertrugen, um sie nach Jahr und Tag wieder von diesem zu Lehn zu empfangen. (S. die darauf Beziehung habenden Diplome in Ludewig Reliqu. Manuscr. Tom. 11. pag. 594. — 605. und die beiden hauptsächlichsten richtiger in Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 3. S. 60. — 67.) Im Eingange bezeichnen sie die aufgetragenen Güter als praedia nostra quecunque in Ducatu transalbino seu Marchia nostra et in Comitatibus Theodorici illustris de Crowizk, (das ist Groitzsch, in der Urkunde des Kaisers wird er de Sommerschenburg genannt, vergl. oben die Note 23.) et nobilis viri Ottonis de Falckenstein Comitum nec non et in omnibus Comitatibus ad Marchiam nostram pertinentibus habuimus. Die ersten Worte sind indessen nicht, wie es anscheint, und durchgängig angenommen

mehro noch vorlegen und näher erwägen will. Beckmann in

---

wird, ſo zu verſtehen, als ob die Marchia nostra und der Ducatus transalbinus ſynonym wären, ſondern ſie müſſen, wie bereits Gerken, Vermiſchte Abhandl. 2r Thl. 6te Abhandlung §. 2. S. 130. — 133., richtig bemerkt hat, disjunctive verſtanden, und folgendermaßen überſetzt werden: „unſere Güter, welche entweder in dem überelbiſchen Herzogthume oder in unſerer Mark, wie auch in den übrigen bezeichneten Grafſchaften belegen ſind;“ denn dieſes beweiſet der Nachſatz ſehr klar, nach Maasgabe deſſen die Güter in dem Ducatu transalbino beſonders, und die in der Marchia nostra an einem andern Tage wiederum beſonders feierlich übertragen worden, und der Erzbiſchof von Magdeburg für den Herzog jenes überelbiſchen Herzogthums erklärt wird. Dieſe Aeuſſerung, welche den letztern offenbar als den Regenten dieſes Diſtricts mit dem den Erzbiſchöfen zukommenden Herzoglichen Range darſtellet, iſt hier ſehr merkwürdig, beſonders in Verbindung mit dem Umſtande, daß die Markgrafen nur Möckern, Zerbſt und Stickboy (jetzt Steckby, ein Dorf an der Elbe im Zerbſtiſchen ſüdweſtlich von dieſer Stadt), als ſolche Güter angeben, die ihnen bis dahin in dieſem Diſtricte zugehört hätten, dagegen ſie alle und jede Schlöſſer der alten Mark namentlich benennen. Die Neuſtadt Brandenburg und die terras Zuche et Zcolene rechnen ſie indeſſen noch mit zur Marchia nostra, obgleich ſie über der Elbe und dieſſeits der Havel belegen ſind, und ſchließen ſich folglich von des Erzbiſchofs Ducatu transalbino aus. Scholene, welches ich auf den Charten nicht finden kann, muß allem Anſchein nach zwiſchen dem Lande Zauche und Möckern gelegen haben; Büſching im 3ten Bd. 3ten Theils der Erdbeſchr. 6te Auflage S. 33. giebt daſſelbe als ein ehemahliges Treskowiſches Gut an, und ſcheint es noch mit zum Magdeburgiſchen zu rechnen. Uebrigens waren Möckern und Scholene mit Zubehör ſchon vorher im Jahre 1195. für Magdeburgiſche Stiftsgüter von den beiden Markgrafen mit kaiſerlicher Beſtätigung anerkannt;

(Ludewig l. c. p. 592. sq. Gerken a. a. O. S. 57., Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 602.) Auch ist dem Anschein nach, ohngeachtet der allgemeinen auf alle dem Erzstifte aufgetragenen Güter gerichteten Zusage, bey der nachmahligen Belehnung den Markgrafen von den erwähnten Orten die zum Ducatu transalbino gerechnet wurden, keiner zu Theil geworden; wenigstens benennet die spätere Belehnungs-Urkunde des Erzbischofs Otto für den Bayerischen Markgrafen Ludewig vom Jahre 1336. (in Gerken Cod. Dipl. Brandenb. Tom. 1. S. 63.) ausser den sämmtlichen Städten und Schlössern der alten Mark blos die Neustadt Brandenburg, das Land Zauche und Scholene mit Zubehör; hingegen weder Möckern, noch Zerbst noch Steckboy. Ob vielleicht durch die Linie von der Havel bey der Neustadt Brandenburg durch die Zauche, Scholen, Möckern bis an die Elbe nach Steckboy der Ducatus transalbinus des Erzstifts habe begränzt, und dadurch zu der Acquisition des ostwärts dieser Linie gelegenen Churkreises für den Herzoglich-Sächsischen Zweig der Nachkommenschaft Alberts des Bären der Grund gelegt werden sollen, lasse ich dahin gestellt seyn. So viel ist gewiß, daß auch nachher das Erzstift die weiter entlegenen Orte, Jüterbock, Dahme und Zinna beybehalten hat; vorher aber auch in dem Churkreise sich keine Spur einer Herzoglich-Sächsischen Regierung findet. In der vorhin erwähnten Grenzbestimmung zwischen dem Brandenburgischen und Liezkischen Archidiaconaten kommen um das Jahr 1187. (in Gerken Brandenb. Stiftshistorie S. 378.) Wittenberg, Zahna und Alstermünde (jetzt Elster am Ausfluß der schwarzen Elster in die Elbe), als Burgwarde vor, mithin möchte ich nicht mit Heinrich in der Sächs. Geschichte 1r Thl. S. 173. annehmen, daß Wittenberg zu den Zeiten des Herzogs Bernhard, Sohnes Alberts des Bären, noch nicht so angebaut gewesen sey, daß dieser es zur Residenz hätte wählen können: ich vermisse aber überhaupt gänzlich den Beweis, daß dieser Bernhard, welcher sich ausser dem Herzogstitel gewöhnlich de Aschersleve benannte, über den Churkreis geherrscht hätte. Dem allen zufolge halte ich dafür, daß der District zwischen der Elbe und Havel, von welchem in diesem Abschnitte bisher gehandelt worden, im Ganzen genommen der Regierung des Erzbischofs Wichmann und

nicht des Markgrafen Albert des Bären unterworfen gewesen sey. Indessen litten dergleichen Bestimmungen bey der Anarchie des Mittelalters immer ihre Ausnahmen. Es hieng dabey vieles von den Gesinnungen der Vasallen und der Bürger in den Städten ab, die man damahls nicht so wie jetzt durch stehende Heere und Feuergewehr in Respect erhalten konnte, und die oft, besonders an den Grenzen, unter den benachbarten Oberherrn nach Gutfinden wählten oder auch den Baum auf beiden Schultern trugen, um sich unabhängig zu machen. Oft wählten sie den entlegensten, weil dieser sie schwerer erreichen konnte, und ich glaube in der That, daß dieses zur Beybehaltung der entfernten Orte, Jüterbock, Dahme und Zinna für das Erzstift, ohngeachtet die dazwischen gelegenen nähern verloren giengen, vieles beygetragen habe. Die Markgrafen zogen mehrere Edle aus jenen Gegenden, die von Jerichow, von Plote u. s. w. an ihren Hof, welche wir als Zeugen in ihren Urkunden finden. Besonders war dieses schon zu Alberts des Bären Zeiten der Fall mit den in der Nähe seines Anhaltischen Gebiets begüterten Germar von Gommern (Gerken Brandenb. Stiftshistorie S. 355.), Everhard von Lindow (ebendas. S. 358. 359. 371.), Hermann von Zerbst (Buchholz Brandenb. Geschichte 1r Thl. S. 413., Vergl. oben Note 75) 76), wie auch die Note 72) zum 8. Abschn. am Schlusse); und Baderich von Dornburg. Der letztere ist nemlich der Brandenburgische Burggraf Baderich, den wir in Gerken Brandenb. Stiftshistorie S. 355. 358. 359. 362. 371. finden, denn dessen Nachfolger, der Burggraf Siegfried, hatte einen Bruder, Namens Baderich, und beide Brüder, ohne Zweifel Söhne des erstern, schrieben sich von Dornburg, (ebendas. S. 380 391. 397.) Hiedurch ward es dann veranlasset, daß Albert der Bär dem l. Frauenkloster in Magdeburg und dem Kloster Liezke einige Güter zu Pretzin bey Gommern (s. oben Note 62) und dem letztern andere zu Dornburg (Beckmann Anhalt. Historie 3r Thl. 5s B. S. 504., Buchholz Brandenb. Geschichte 1r Th. S. 421.), gleichsam als die seinigen verleihen konnte: und nach Maasgabe dieser Beyspiele hätte er immer auch in dortiger Gegend irgend eine Niederländische Colonie unter seinem Schutze anlegen lassen können. In Ansehung der ganzen Provinz, welche im Allgemeinen unter Mag-

ſeiner Anhaltiſchen Hiſtorie [103]) hat uns eine Urkunde des Abts Arnold zu Ballenſtedt vom Jahre 1159. aufbehalten, vermittelſt deren dieſer erklärt [104]), daß er zu Verbeſſerung und Vermeh-

---

deburgiſcher Hoheit ſtand, konnte jedoch dieſes nicht füglich ſtatt finden, auch iſt dergleichen überhaupt in Entſtehung ſpeciellerer Beweisgründe nicht anzunehmen. — Gelegentlich bemerke ich noch, daß der eben erwähnte Brandenburgiſche Burggraf Siegfried von Dornburg, Baderichs Sohn, mit einem beynahe gleichzeitigen Burggrafen Siegfried zu Arneburg nicht zu verwechſeln, der letztere auch nicht, wie es ſcheinen möchte, für ein Glied der Markgräflichen Familie zu halten iſt. In einer Urkunde des Markgrafen Otto II. bey Gerken, Brandenb. Stiftshiſtorie S. 382. heißt es zwar: in testimonium — Conradi filii Sigfridi de Arneburch ex familia ipsius Marchionis; allein hier fehlt wohl nach dem Namen Arneburch ein Comma, und es müſſen die letztern Worte zu den Namen der folgenden Zeugen: Winrici Capellani, Hermanni scriptoris, Kunonis Capellani, gezogen werden, als welche zu dem Hofgefolge oder der familia des Markgrafen gehörten, und aus dieſem Grunde mit der Bemerkung dieſes Umſtandes am Schluſſe aufgeführt wurden, da ſonſt die Geiſtlichen durchgängig die erſten Plätze unter den Zeugen erhielten. So muß auch, wie ich glaube, in einer Urkunde deſſelben Markgrafen von eben dem Jahre (ebendaſ. S. 385.), wo es am Schluſſe ſo lautet: Cunradus filius Sifridi de Arneburch capellanus Marchionis, nach dem Namen Arneburch abermahls ein Comma ſtehen, und Conrad von Arneburg dadurch von dem ungenannten Capellan unterſchieden werden, da in dem vorhergehenden Diplome zwey andere Capellane vorkommen, und er wohl ſchwerlich ein Geiſtlicher war.

103) 3r Thl. 1s Buch 5s Cap. §. 6. S. 154.

104) Notum sit, (ſo lauten die Worte im Lateiniſchen) omnibus tam presentis quam futuri evi fidelibus, qualiter ego Arnoldus

rung der Klostergüter mit Beystimmung seines Convents zwey kleine Dörfer jenseits der Milde gelegen, Nauzedele nemlich und Nimitz, welche bisher von Slaven bewohnt worden, an Flämminger auf deren Ansuchen, um solche nach ihrem Rechte zu besitzen, verkauft habe. Nachdem er hierauf die diesen Flämmingern verstatteten Bedingungen ihres Besitzes, von denen ich demnächst ein mehreres sagen werde, bestimmt, fügt er hinzu 105); weil sein Kloster diese Güter um göttlichen Lohns willen von des Markgrafen (Alberts des Bären) und dessen Vorfahren Freygebigkeit erhalten habe, so sollten die Rechte der Flämminger, welche in desselben Ländern dessen Botmässigkeit unterworfen wären, auch den seinigen zur Richtschnur dienen; auch solle diesen der Wald, Namens Drogbul, gleichfalls zugehören, nebst dem Flusse, Namens Löben, bis in die Mitte desselben 106).

---

indignus hujus Ballenstadensis Cenobii minister et Fratres nostri pari consensu bona Ecclesie nostre melierare atque augmentare cupientes duas villulas nostras trans Mildam sitas, Nauzedele videlicet et Nimiz, hactenus a Slavis possessas, Flamiggis petentibus jure suo possidendas vendidimus.

105) Quia vero respectu divine remunerationis hec bona a Marchione suorumque Avorum largitate Ecclesia nostra suscepit, secundum jura Flamiggorum, qui in eisdem (wahrscheinlich steht im Original ejusdem) partibus ipsius subjecti sunt dicioni, et nostris vivendum censemus: Silva cui nomen Drogbul etiam ipsorum sit, adjuncto usque in medium fluvio, cujus nomen Löben est.

106) Unter den Zeugen dieser Urkunde stehet Marchio Adelbertus atque nobilissima conjux ejus Sophia, oben an. Beide waren

Im Jahre 1167. erklärte hiernächſt der Markgraf Albert der Bär, als erblicher Voigt deſſelben Kloſters Ballenſtedt, vermittelſt einer andern gleichfalls bey Beckmann 107) abgedruck-

erſt neuerlich von der im vorhergehenden Jahre angetretenen Reiſe nach dem gelobten Lande zurückgekommen; die letztere ſtarb im folgenden Jahre 1160. (Chron. Stederburg. in Meibom. Script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 454., Chronogr. Saxo ad hunc ann. in Leibnit. Access. histor. Tom. 1. pag. 306.) Auſſerdem waren fünf Söhne des Markgrafen und deſſen Schwiegerſohn, der Herzog Thietbold von Böhmen, zugegen. Nebſt dem Siegel des Abts ward auch das des Markgrafen der Urkunde aufgedruckt; denn es heißt am Schluſſe: Hanc descriptionem nostro et advocati nostri (der kein anderer als der Markgraf Albert war) sigillo firmavimus.

107) Ebendaſ. §. 7. die hieher gehörigen Worte ſind: Adalbertus Dei Gratia Brandenburgensis Marchio et Ballenstadensis Cenobii Hereditarius Advocatus — notum esse cupimus quod villam quandam trans Mildam Pozelewe nuncupatam Ballenstadensi Ecclesie attinentem Udalrico de Bletcindorp, sueque conjugi Berte cum omni utilitate usque in fluvium Yloen, dilecto nostro Arnoldo predicti Monasterii Abbate consentiente, in beneficio concessimus, et pro eodem ab ipsis pro sua hereditate octo mansos in Snetlinge in usus predicte Ecclesie perpetuo jure possidendos recepimus; Sed cum ad Campsionem peragendam predicti Abbatis suorumque fratrum primo voluntarium habere assensum nequimus, tam pro ipsorum captanda voluntate quam ex debite Karitatis sollicitudine illius Ecclesie utilitati plenius consulentes, eundem Udalricum ejusque prefatam conjugem hujusmodi sponsione obligavimus, et pacto confirmavimus, ut, si quandoque sine herede forte migraverit, aut in longevum legitimus ex eis heres defecerit, eadem villa

ten Urkunde: er habe ein gewiſſes Dorf jenſeits der Milde, Pozeleve genannt, welches dem Kloſter Ballenſtedt zugehört habe, dem Udalrich von Bletcindorp und deſſen Ehegattin Berta, mit aller Nutzung bis in den Fluß Yloen, mit Genehmigung ſeines lieben getreuen Arnolds, Abts des vorbeſagten Kloſters, zu Lehn gegeben, und dagegen von denſelben acht Hufen in Snetlinge, als deren Erbgüter, zum ewigen Beſitze und Gebrauche des gedachten Kloſters wieder erhalten. Weil aber der Abt und die Mönche anfänglich zu dieſem Tauſche nicht hätten einwilligen wollen, ſo habe er, ſowohl um deren Genehmigung zu erlangen, als, um deſto beſſer für den Nutzen des Kloſters zu ſorgen, den gedachten Udalrich und deſſen erwähnte Ehegattin verpflichtet, ſich durch einen Vertrag dazu verbindlich zu machen, daß, wenn derſelbe ohne Erben mit Tode abgehen, oder dieſe unbeerbt verſterben ſollten, jenes Dorf nebſt den vorbeſagten Hufen dem Kloſter wiederum zufallen; dem gedachten Udalrich und deſſen Erben hingegen nicht verſtattet ſeyn ſolle, dieſes Dorf zu vertauſchen oder ſonſt zu veräuſſern, ſondern ſie daſſelbe zu eigenem Gebrauche auf immer beybehalten müßten. Würden ſie aber daſſelbe an Fläminger nach deren Rechten übertragen, ſo ſolle der Zehnten dem gedachten Kloſter zugehören 108).

---

cum supradictis mansis denuo in usus predicte Ecclesie redeat. Nec liceat eidem Udalrico vel suis heredibus eandem villam vel campsire vel aliquo modò distrahere, sed tantum in perpetuos usus retinere. Si autem ea (eam) ad Flamingorum jura transtulerit, Decima predicte Ecclesie pertinebit.

108) Zeugen dieſer zu Aſchersleben ausgefertigten Urkunde waren abermahls des Markgrafen fünf Söhne weltlichen Standes, und

Das erste dieser Diplome beweiset das würkliche Daseyn einer neugestifteten Flämischen Niederlassung an dem bezeichneten Orte, und das andere den Plan, eine solche zu Pozeleve anzulegen. Obgleich der Markgraf Albert in beiden als Schutzherr und Voigt des Klosters Ballenstedt erscheint, und das letztere von ihm selbst ausgestellt ist, so glaube ich doch, daß das Verdienst diese Colonien gestiftet und projectirt zu haben, nicht demselben, sondern dem Abte Arnold von Ballenstedt gebühre. Dieser eignet sich solches in der erstern Urkunde ausdrücklich zu, und wenn gleich in der letztern Udalrich von Bletzindorf eigentlich als der Besitzer des Guts, wo die Anlage statt finden sollte, angegeben wird, so sollte doch diese Anlage dem Kloster Ballenstedt zum Vortheile gereichen, auch das ganze Gut nach unbeerbten Abgange des Besitzers an dasselbe zurückfallen; es ist mir also wahrscheinlich, daß der Abt der Urheber dieser zum Nutzen seines Klosters abzielenden Verbesserung gewesen sey. Das Jahr 1159., in welchem das erstere Diplom ausgefertigt ist, war, wie ich oben bemerkt habe, gerade dasjenige, in welchem der Markgraf Albert frühestens mit Ansiedelung der Niederländer in der alten Mark und den eroberten Ländern den Anfang gemacht haben kann. Sowohl aus diesem Umstande, als daraus, daß der Abt seinen Flämingern dieselben Vorrechte zueignet, deren die von dem Markgrafen in seine Lande berufenen Niederländer zu genießen haben sollten, erwächst die Vermuthung, daß der Abt von Ballenstedt nur dem Beyspiele des Markgrafen

---

mehrere vom hohen und niedern Adel, mit dem Zusatze: et alii plures ex Baronibus et Ministerialibus nostris, qui huic placito interfuerunt. Das ist wohl eins der ältesten Beyspiele, da das Wort Baro in diesem Sinne gebraucht worden.

benachbart. In der einen derſelben [111]) wird dieſer Ort als ein

---

gende Urkunde iſt aber vom 29ten November (3. Kal. Decemb.) deſſ. Jahres. Der in derſelben enthaltene Beſtimmung, daß das Gut zwiſchen der Saale und Jahne belegen ſey, läßt keinen Zweifel gegen die Identität dieſes Orts mit dem jetzigen Dröbel übrig, weshalb ich deſſelben zuerſt gedacht habe, von den übrigen hieher gehörigen Documenten ſiehe die folgende Note.

111) Dieſe Urkunde iſt älter als die vorige, nemlich vom Jahre 962. Vermittelſt derſelben ertheilt der Kaiſer Otto I., daß ſein Sohn Ludolf, welchem er die regalium Servanda abgetreten, ſich durch die Vorbitte des Herzogs Conrad und Markgrafen Gero bewogen gefunden habe, dem gedachten Markgrafen Gero dem Marken derſelben regionis in Comitatu Thiermari zu ſchenken; nemlich 1) Wissopici, (jetzt Wiſpitz an der Saale im Amte Nienburg), 2) Wikowidici, (Wicks, wendiſch, etwas ſüdlicher), mit den vier Dorfern Wikowidici, Trebuwunici, Nemodici, Dragobulestorp. Trebuwunici iſt nach Leibnitzens Meinung Trebichau, zwiſchen Bernburg und Dröbel Nienburg; auf der topiſchen Charte finde ich jedoch dieſen Ort nicht, ſondern nur das benachbarte Neppichau. Gelegentlich bemerke ich, daß dieſes Trebuwunici nicht, wie in Chron. Gotwicense pag. 774. geſchieht, mit einem andern Tribunico, welches der Kaiſer Otto I. im Jahre 945. dem Kloſter Gandersheim übertragen hat (Leibnitz a. a. O. S. 187.), zu verwechſeln iſt, denn dieſes lag im gaue Lisiwe oder eigentlich Nesiwe, zu welchem auch Bernburg, Ballenſtädt und Wanzleben gehören (S. Schultzens Gesch. der Grafen und Herzoge in Sachſen und Nachlese zu Schultzens Hiſtor. Diplom. Anmerkungen zu Th. II. S. 4. 5. und iſt daher ohne Zweifel das Trebuwunici im Gaudersheimiſchen, [illegible] Jahne. [illegible] Ort erwähnt ſich in der gegen Sermunt nicht [illegible] ſuche man in dem Raume zwiſchen der Elbe, [illegible]

daß einer dieſer beiden Orte, insbeſondere der letztere, jenes Pozeleve geweſen ſey, und das um ſo mehr, da ich nicht zweifle, daß die in der erſten Urkunde bezielten Dörfer in eben der Gegend, zwiſchen der Sale und Fuhne, geſucht werden müſſen. Den Beweis davon giebt der den Coloniſten mit eingeräumte Wald Drogbul an die Hand; denn dieſer war wohl ohne Zweifel dem Dorfe Dröbel, welches bey dem Einfluſſe der Fuhne in die Sale belegen iſt, und ſchon in Urkunden des Kaiſers Otto I. unter dem Namen Drogobul und Drogobuleſtorp vorkömmt 110),

110) Vermittelſt eines im Jahre 965. zu Wahlhauſen ertheilten Diploms, welches ſich in Leukfelds Antiqu. Walhusanis pag. 340. 341. not. 55) und in Beckmanns Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. 1. B. 8. Cap. §. 20. abgedruckt befindet, erklärt der Kaiſer: qualiter nos interventu dilectae conjugis nostrae Adelheidis, filiique nostri carissimi, Regis Ottonis, cuidam fideli Comiti nostro Tietmaro nomine, quoddam praedium de nostro fisco in proprium donavimus, in villa scilicet Drogobuli, quod Salam et Fonam fluvios interjacet, in Comitatu ejusdem Comitis Tietmari, cum omnibus appenditiis etc. Bertram in ſeiner Anhalt. Geſchichte, 1r Thl. S. 19. macht bey Erwähnung dieſes Diploms in der Note *) die Bemerkung: „nur trifft in demſelben das teutſche Regierungsjahr nicht zu: denn es wird ſchon 965. das 31te Jahr genannt, und Otto ward 936. erwählt.“ Dieſes ſcheint einen Zweifel gegen die Aechtheit der Urkunde zu erkennen zu geben, welchen ich gleichwohl nicht für erheblich halte. Es heißt freilich in den beiden verhandenen Abdrücken: Anno regnis Domini Ottonis 31, imperii vero 4., es läßt ſich aber leicht gedenken, daß in der Zahl 31. die am Ende befindliche 1. durch einen Fehler in der Abſchrift hinzugekommen ſey; und dieſes vorausgeſetzt, wäre die Jahreszahl ganz richtig. Denn ſeit dem Julius 965. war das 30te Regierungsjahr Ottons als teutſcher König eingetreten, die vorlie-

benachbart. In der einen derſelben [111]) wird dieſer Ort als ein

gende Urkunde iſt aber vom 28ten November (3. Kal. Decemb.) deſſ. Jahrs. Die in derſelben enthaltene Beſtimmung, daß das Gut zwiſchen der Sale und Fuhne belegen ſey, läßt keinen Zweifel gegen die Identität dieſes Orts mit dem jetzigen Dröbel übrig, weshalb ich deſſelben zuerſt gedacht habe, von den übrigen hieher gehörigen Documenten ſiehe die folgende Note.

111) Dieſe Urkunde iſt älter als die vorige, nemlich vom Jahre 952. Vermittelſt derſelben erklärt der Kaiſer Otto I., daß ſein Sohn Ludolf, welchem er die regionem Sermunt abgetreten, ſich durch die Vorbitte des Herzogs Conrad und Markgrafen Gero bewogen gefunden habe, dem gedachten Markgrafen Gero drey Marken derſelben regionis in Comitatu Thietmari zu ſchenken; nemlich 1) Wissepici; (jetzt Wiſpitz an der Sale im Amte Nienburg), 2) Witowlici; (Webitz, ebendaſelbſt, etwas ſüdlicher), mit den vier Dörfern Witowlici, Trebuwunici, Neozodici, Drogobulestorp. Trebuwunici iſt nach Beckmanns Meinung Trebichau, zwiſchen klein Zerbſt und Oſter Nienburg; (auf der Lenziſchen Charte finde ich jedoch dieſen Ort nicht, ſondern nur das benachbarte Reppichau. Gelegentlich bemerke ich, daß dieſes Trebuwunici nicht, wie in Chron. Gottwicensi pag. 771. geſchiehet, mit einem andern Tribunice, welches der Kaiſer Otto I. im Jahre 945. dem Kloſter Gernrode übertragen hat (Beckmann a. a. O. S. 167.); zu verwechſeln iſt, denn dieſes lag im pago Litize oder eigentlich Nutice, zu welchem auch Rotenburg, Löbechin und Wettin gehören (S. Schöttgen Geogr. der Sorben und Wenden in deſſen und Kreyſigks Diplom. Nachleſe 3r Thl. S. 412.); und iſt daher ohne Zweifel Trebnitz im Saalkreiſe, ſüdwärts der Fuhne. Ueber dieſen Fluß erſtreckte ſich der pagus Serimunt nicht hinaus, ſondern derſelbe war in dem Raume zwiſchen der Elbe, Sale, Fuhne und Milde

ein Zubehör der Mark Witowlizi, jetzt Wedlitz, an der Sale

Milde gelegen, und den südöstlichen Theil dieses Raums nahm auch der pagus Colidici ein). Von Neozodici und Drogobulestorp, ist im Texte das nöthige gesagt. 3) Sublice; der Reihefolge nach wahrscheinlich noch südlicher zwischen der Zittau und Fuhne; Beckmann gedenkt einer wüsten Feldmark Sulz, und hält das eine der mitbenannten Dörfer, Procinestorp, für Prosegk im Amte Köthen, welches ich doch, weil es zu weit entlegen ist, bezweifle. Man findet dieses Diplom nach dem im Brandenburgischen Archive befindlichen Originale bey Beckmann a. a. O. 3s B. S. 168., ausserdem aber auch bey Knauth de pagis Anhalt. §. 71. pag. 43., Leukfeld Antiqu. Walhus. pag. 330. 331. not. dd) Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 714. und in Poppenrod. Annal. Gerenrod. in Beckmanns Supplementis pag. 33. 34. Der Markgraf Gero übertrug jene Güter dem von ihm gestifteten berühmten Kloster Gernrode. Die Urkunde desselben vom Jahre 964., vermittelst deren er alle diesem Kloster geschenkte Güter verzeichnet, führt darunter nicht allein namentlich Dröbel cum ecclesia mit auf, sondern sagt auch noch am Schlusse: in Hondorf (vermuthlich ist Hohnsdorf im Amte Köthen gemeint, welches nahe an der Fuhne belegen ist, und wohl zum pago Colidici gehörte, oder auch Hohsdorf ostwärts von Köthen), 16 mansos, et omnem regionem Sermunt. Beckmann Anhalt. Geschichte 3r Thl. S. 168. 169. liefert dieselbe in einem genauen Abdrucke nach dem Original; ausserdem findet sie sich aber auch in Poppenrod. Annal. Gerenrodens. in Beckmanns Accession. histor. Anhalt. pag. 38. und in Eccard. histor. geneal. Principum Saxon. super. pag. 131. Ohne genauere Prüfung möchte ich es freilich nicht verbürgen, daß das in dem Bernburgischen Archive vorhandene Exemplar ein würkliches gleichzeitiges Original sey; doch ist dasselbe auf jeden Fall alt, und aus den einzelnen Schenkungs-Urkunden des Klosters

nordwärts von Dröbel, und neben demſelben in gleichem Ver-

Gernrode ſorgfältig zuſammengetragen. Dem zufolge ſcheint es etwas wiederſprechend, daß der Kaiſer Otto das in ſeiner Schenkung an den Markgrafen Gero und in der des letztern an das Kloſter Gernrode ausdrücklich mitbegriffene Drogobut oberwähnter Maßen im nächſtfolgenden Jahre 965. dem Grafen Thietmar geſchenkt hat. Indeſſen kann man ſich leicht erhebliche Gründe dieſer Abänderung gedenken. Der Markgraf Gero war eben damahls im May 965. geſtorben (Dithmar. Merseburg. in Leibnit. Script. rer. Brunsv. T. 1. pag. 334. in f.) und nun mochte Thietmar als Graf des ganzen Gaues, über die Beſitzungen des auswärtigen Kloſters in ſeinem Gau eiferſüchtig geworden ſeyn, und vielleicht durch einen Tauſch oder Kauf das Gut Dröbel wieder an ſich gebracht haben, ſo wie er auch in der Folge nebſt ſeinem Bruder, dem Cölniſchen Erzbiſchofe Gero, um zu Nienburg an der Sale das Mönchskloſter zu ſtiften, dieſen Ort von dem Kloſter Gernrode gegen vier Dörfer, welche gemeinſchaftlich Polige genannt worden (vielleicht Gros- und Klein-Poley, ſüdwärts von Dröbel), eingetauſcht hat. (Chron. Montis Sereni in Hofmann. Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 44). Das Bedenken, welches ſich Schöttgen in der Geogr. der Sorben u. Wenden a. a. O. S. 316. §. 2. im allgemeinen darüber macht, daß, ohngeachtet der ganze Gau Serimunt dem Markgrafen Gero, und von dieſem dem Kloſter Gernrode geſchenkt war, noch in der Folge ſo viele einzelne Schenkungen daſelbſt ertheilt worden, iſt noch leichter durch die Bemerkung, die ich auch im Chronico Gottwicensi pag. 770. finde, zu heben: daß unter der omni regione Serimunt, welche Gero dem erwähnten Kloſter ſchenkte, nur die drey Marcae, die ihm ſelbſt im Jahre 952. von dem Königl. Prinzen Ludolf überlaſſen waren, verſtanden werden dürfen. Dieſe ſcheinen, der nachmahligen weitern Verſchenkungen ohnerachtet, blos das Dorf Dröbel ausgenommen, dem Kloſter Gernrode verblieben zu ſeyn, wenigſtens finde ich nicht, daß über

hältniſſe ein Dorf, Neozobizi, aufgeführt, welches letztere höchſt

---

Wiſpitz, Weblitz oder einen der übrigen dazu gehörigen Orte auf andere Art diſponirt wäre. Dröbel wünſchte der Graf Thietmar vielleicht in der Hinſicht beſonders zu behalten, weil daſſelbe von den Gütern umſchloſſen war, die er in der Folge dem von ihm und ſeinem Bruder geſtifteten Kloſter Nienburg nebſt dem Castello Grimersleve, Slaviſch Budizko genannt, jetzt Grimsleben gegen Nienburg über, zuwandte, und von denen noch Webdegaſt (Widogosti; die päbſtlichen Bullen von den Jahren 1144. und 1216. bey Beckmann a. a. O. S. 442. und 443. nennen es Witigizte) und Roſchwitz (Russowicki), welches aber jenſeits der Fuhne liegt: auch nach Knauts Angabe de pagis Anhaltinis §. 73. pag. 46. eine wüſte Dorfſtädte bey Borgsdorf, kenntbar ſind. (S. die Urkunden Ottons II. von den Jahren 978. und 979. bey Beckmann a. a. O. S. 429. auch die erſtere in Leukfeld. Antiqu. Altsted. pag. 240. not. mm). Die übrigen demnächſt zu erwähnenden Güter dieſes Kloſters in dieſem Gau bey Stene lagen weit von da gegen Oſten, und von den Gütern, welche das Erzſtift Magdeburg in dieſem pago erworben hatte, lag Roſenburg (S. die Diplome Ottons I. vom Jahre 965. in Lünigs Reichs-Archiv P. Special. Contin. 2. Fortſetzg. 2. S. 344. und Ottons III. vom Jahre 992. in Eccard histor. geneal. princ. Saxon. pag. 141. seq.), ganz nordlich gegen den Ausfluß der Sale hin; Biendorf aber, welches der Erzbiſchof Adalbert von dem Kaiſerl. Schenken Liva im Jahre 977. eingetauſcht hatte (V. Eccard l. c. pag. 119. 120.), dem es von Otto II. im Jahre 974. geſchenkt war (S. die Urkunde nach dem Original in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 1. S. 27. wie auch bey Eccard l. c. pag. 145. 146. num. 20.), lag den Nienburgiſchen und Gernrodiſchen Beſitzungen zwar näher, aber doch durch die Zittau von ſelbigen abgeſondert. Zu Dröbel war auch ſpäterhin das Kloſter Nienburg noch begütert (ſ. die Urkunde vom Jahre 1330. bey Beckmann a. a. O. S. 447.); wiewohl dem

ten Urkunde: er habe ein gewisses Dorf jenseits der Milde, Pozeleve genannt, welches dem Kloster Ballenstedt zugehört habe, dem Udalrich von Bletcindorp und dessen Ehegattin Berta, mit aller Nutzung bis in den Fluß Yloen, mit Genehmigung seines lieben getreuen Arnolds, Abts des vorbesagten Klosters, zu Lehn gegeben, und dagegen von denselben acht Hufen in Snetlinge, als deren Erbgüter, zum ewigen Besitze und Gebrauche des gedachten Klosters wieder erhalten. Weil aber der Abt und die Mönche anfänglich zu diesem Tausche nicht hätten einwilligen wollen, so habe er, sowohl um deren Genehmigung zu erlangen, als, um desto besser für den Nutzen des Klosters zu sorgen, den gedachten Udalrich und dessen erwähnte Ehegattin verpflichtet, sich durch einen Vertrag dazu verbindlich zu machen, daß, wenn derselbe ohne Erben mit Tode abgehen, oder diese unbeerbt versterben sollten, jenes Dorf nebst den vorbesagten Hufen dem Kloster wiederum zufallen; dem gedachten Udalrich und dessen Erben hingegen nicht verstattet seyn solle, dieses Dorf zu vertauschen oder sonst zu veräussern, sondern sie dasselbe zu eigenem Gebrauche auf immer beybehalten müßten. Würden sie aber dasselbe an Fläminger nach deren Rechten übertragen, so solle der Zehnten dem gedachten Kloster zugehören 108).

---

cum supradictis mansis denuo in usus predicte Ecclesie redeat. Nec liceat eidem Udalrico vel suis heredibus eandem villam vel campsire vel aliquo modò distrahere, sed tantum in perpetuos usus retinere. Si autem ea (eam) ad Flamingorum jura transtulerit, Decima predicte Ecclesie pertinebit.

108) Zeugen dieser zu Aschersleben ausgefertigten Urkunde waren abermahls des Markgrafen fünf Söhne weltlichen Standes, und

Das erste dieser Diplome beweiset das würkliche Daseyn einer neugestifteten Flämischen Niederlassung an dem bezeichneten Orte, und das andere den Plan, eine solche zu Pozeleve anzulegen. Obgleich der Markgraf Albert in beiden als Schutzherr und Voigt des Klosters Ballenstedt erscheint, und das letztere von ihm selbst ausgestellt ist, so glaube ich doch, daß das Verdienst diese Colonien gestiftet und projectirt zu haben, nicht demselben, sondern dem Abte Arnold von Ballenstedt gebühre. Dieser eignet sich solches in der erstern Urkunde ausdrücklich zu, und wenn gleich in der letztern Udalrich von Bletzindorf eigentlich als der Besitzer des Guts, wo die Anlage statt finden sollte, angegeben wird, so sollte doch diese Anlage dem Kloster Ballenstedt zum Vortheile gereichen, auch das ganze Gut nach unbeerbten Abgange des Besitzers an dasselbe zurückfallen; es ist mir also wahrscheinlich, daß der Abt der Urheber dieser zum Nutzen seines Klosters abzielenden Verbesserung gewesen sey. Das Jahr 1159., in welchem das erstere Diplom ausgefertigt ist, war, wie ich oben bemerkt habe, gerade dasjenige, in welchem der Markgraf Albert frühestens mit Ansiedelung der Niederländer in der alten Mark und den eroberten Ländern den Anfang gemacht haben kann. Sowohl aus diesem Umstande, als daraus, daß der Abt seinen Flämingern dieselben Vorrechte zueignet, deren die von dem Markgrafen in seine Lande berufenen Niederländer zu genießen haben sollten, erwächst die Vermuthung, daß der Abt von Ballenstedt nur dem Beyspiele des Markgrafen

---

mehrere vom hohen und niedern Adel, mit dem Zusatze: et alii plures ex Baronibus et Ministerialibus nostris, qui huic placito interfuerunt. Das ist wohl eins der ältesten Beyspiele, da das Wort Baro in diesem Sinne gebraucht worden.

folgt ſey, und dieſer ihm vielleicht einige ſeiner Coloniſten überlaſſen hätte. Mit Gewißheit läßt ſich dieſes gleichwohl nicht behaupten. Die Gerechtſame, die der Markgraf ſeinen Coloniſten bewilligt hatte, waren ohne Zweifel keine andere, als die ſie ſich durchgängig auszubedingen pflegten: übrigens war aber dergleichen auch in den dortigen Gegenden nicht ganz etwas neues, da insbeſondere bey dem Kloſter Pforta ſchon eine ältere Holländiſche Niederlaſſung vorhanden war. Die Geiſtlichen beförderten allenthalben den Anbau des Landes durch Coloniſten, und bedurften dazu keines Antriebes von Seiten ihrer weltlichen Regenten, ſondern eher dieſe von jenen. Es bleibt alſo immer möglich, daß der Abt von Ballenſtedt, ſo wie es wahrſcheinlich unten zu erwähnender Maaßen von dem Abte zu Nienburg ſchon ein Jahr früher geſchehen war, aus eigenem Antriebe dieſe Colonie geſtiftet, und darüber nur von dem Markgrafen als Advocaten ſeines Kloſters die Beſtätigung erwürkt habe.

In Hinſicht der vorliegenden Urkunden verdienen noch einige Umſtände unſere nähere Aufmerkſamkeit: 1) die Beſtimmung der Orte, wo die in denſelben erwähnten Colonien ihren Platz hatten; 2) die den Coloniſten beſtimmten Bedingungen; und 3) die Anſiedelung derſelben an die Stelle ausgetriebener Slaven.

1) Das in dem zweyten Diplome erwähnte Gut Pozeleve nennt Beckmann [109]) Paßleben. Es giebt ein Gros- und ein Klein-Paſchleben; das erſtere ohnweit Köthen, das letztere nördlicher im Amte Nienburg. Es iſt mir allerdings wahrſcheinlich,

109) a. a. O. §. 7. S. 154.

daß einer dieſer beiden Orte, insbeſondere der letztere, jenes Pozeleve geweſen ſey, und das um ſo mehr, da ich nicht zweifle, daß die in der erſten Urkunde bezielten Dörfer in eben der Gegend, zwiſchen der Sale und Fuhne, geſucht werden müſſen. Den Beweis davon giebt der den Coloniſten mit eingeräumte Wald Drogbul an die Hand; denn dieſer war wohl ohne Zweifel dem Dorfe Dröbel, welches bey dem Einfluſſe der Fuhne in die Sale belegen iſt, und ſchon in Urkunden des Kaiſers Otto I. unter dem Namen Drogobul und Drogobuleſtorp vorkömmt 110),

110) Vermittelſt eines im Jahre 965. zu Wahlhauſen ertheilten Diploms, welches ſich in Leukfelds Antiqu. Walhusanis pag. 340. 341. not. 55) und in Beckmanns Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. 1. B. 5. Cap. §. 20. abgedruckt befindet, erklärt der Kaiſer: qualiter nos interventu dilectae conjugis nostrae Adelheidis, filiique nostri carissimi, Regis Ottonis, cuidam fideli Comiti nostro Tietmaro nomine, quoddam praedium de nostro fisco in proprium donavimus, in villa scilicet Drogobuli, quod Salam et Fonam fluvios interjacet, in Comitatu ejusdem Comitis Tietmari, cum omnibus appenditiis etc. Bertram in ſeiner Anhalt. Geſchichte, 1r Thl. S. 19. macht bey Erwähnung dieſes Diploms in der Note *) die Bemerkung: „nur trifft in demſelben das teutſche Regierungsjahr nicht zu: denn es wird ſchon 965. das 31te Jahr genannt, und Otto ward 936. erwählt.“ Dieſes ſcheint einen Zweifel gegen die Aechtheit der Urkunde zu erkennen zu geben, welchen ich gleichwohl nicht für erheblich halte. Es heißt freilich in den beiden verhandenen Abdrücken: Anno regnis Domini Ottonis 31, imperii vero 4., es läßt ſich aber leicht gedenken, daß in der Zahl 31. die am Ende befindliche 1. durch einen Fehler in der Abſchrift hinzugekommen ſey; und dieſes vorausgeſetzt, wäre die Jahreszahl ganz richtig. Denn ſeit dem Julius 965. war das 30te Regierungsjahr Ottons als teutſcher König eingetreten, die vorlie-

benachbart. In der einen derſelben [111]) wird dieſer Ort als ein

gende Urkunde iſt aber vom 28ten November (3. Kal. Decemb.) deſſ. Jahrs. Die in derſelben enthaltene Beſtimmung, daß das Gut zwiſchen der Sale und Fuhne belegen ſey, läßt keinen Zweifel gegen die Identität dieſes Orts mit dem jetzigen Dröbel übrig, weshalb ich deſſelben zuerſt gedacht habe, von den übrigen hieher gehörigen Documenten ſiehe die folgende Note.

111) Dieſe Urkunde iſt älter als die vorige, nemlich vom Jahre 952. Vermittelſt derſelben erklärt der Kaiſer Otto I., daß ſein Sohn Ludolf, welchem er die regionem Sermunt abgetreten, ſich durch die Vorbitte des Herzogs Conrad und Markgrafen Gero bewogen gefunden habe, dem gedachten Markgrafen Gero drey Marken derſelben regionis in Comitatu Thietmari zu ſchenken; nemlich 1) Wissepici; (jetzt Wiſpitz an der Sale im Amte Nienburg), 2) Witowlici; (Webliz, ebendaſelbſt, etwas ſüdlicher), mit den vier Dörfern Witowlici, Trebuwunici, Neozodici, Drogobulestorp. Trebuwunici iſt nach Beckmanns Meinung Trebichau, zwiſchen klein Zerbſt und Oſter Nienburg; (auf der Lenziſchen Charte finde ich jedoch dieſen Ort nicht, ſondern nur das benachbarte Reppichau. Gelegentlich bemerke ich, daß dieſes Trebuwunici nicht, wie in Chron. Gottwicensi pag. 771. geſchiehet, mit einem andern Tribunice, welches der Kaiſer Otto I. im Jahre 945. dem Kloſter Gernrode übertragen hat (Beckmann a. a. O. S. 167.); zu verwechſeln iſt, denn dieſes lag im pago Litize oder eigentlich Nutice, zu welchem auch Rotenburg, Löbechin und Wettin gehören (S. Schöttgen Geogr. der Sorben und Wenden in deſſen und Kreyſigks Diplom. Nachleſe 3r Thl. S. 412.); und iſt daher ohne Zweifel Trebnitz im Saalkreiſe, ſüdwärts der Fuhne. Ueber dieſen Fluß erſtreckte ſich der pagus Serimunt nicht hinaus, ſondern derſelbe war in dem Raume zwiſchen der Elbe, Sale, Fuhne und

Milde

ein Zubehör der Mark Witowlizi, jetzt Wedlitz, an der Sale

Milde gelegen, und den südöstlichen Theil dieses Raums nahm auch der pagus Colidici ein). Von Neozodici und Drogobuleskorp, ist im Texte das nöthige gesagt. 3) Sublice; der Reihefolge nach wahrscheinlich noch südlicher zwischen der Zittau und Fuhne; Beckmann gedenkt einer wüsten Feldmark Sulz, und hält das eine der mitbenannten Dörfer, Procinestorp, für Prosegk im Amte Köthen, welches ich doch, weil es zu weit entlegen ist, bezweifle. Man findet dieses Diplom nach dem im Brandenburgischen Archive befindlichen Originale bey Beckmann a. a. O. 3s B. S. 168., ausserdem aber auch bey Knauth de pagis Anhalt. §. 71. pag. 43., Leukfeld Antiqu. Walhus. pag. 330. 331. not. dd) Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 714. und in Poppenrod. Annal. Gerenrod. in Beckmanns Supplementis pag. 33. 34. Der Markgraf Gero übertrug jene Güter dem von ihm gestifteten berühmten Kloster Gernrode. Die Urkunde desselben vom Jahre 964., vermittelst deren er alle diesem Kloster geschenkte Güter verzeichnet, führt darunter nicht allein namentlich Dröbel cum ecclesia mit auf, sondern sagt auch noch am Schlusse: in Hondorf (vermuthlich ist Hohnsdorf im Amte Köthen gemeint, welches nahe an der Fuhne belegen ist, und wohl zum pago Colidici gehörte, oder auch Hohsdorf ostwärts von Köthen), 16 mansos, et omnem regionem Sermunt. Beckmann Anhalt. Geschichte 3r Thl. S. 168. 169. liefert dieselbe in einem genauen Abdrucke nach dem Original; ausserdem findet sie sich aber auch in Poppenrod. Annal. Gerenrodens. in Beckmanns Accession. histor. Anhalt. pag. 38. und in Eccard. histor. geneal. Principum Saxon. super. pag. 131. Ohne genauere Prüfung möchte ich es freilich nicht verbürgen, daß das in dem Bernburgischen Archive vorhandene Exemplar ein würkliches gleichzeitiges Original sey; doch ist dasselbe auf jeden Fall alt, und aus den einzelnen Schenkungs-Urkunden des Klosters

nordwärts von Dröbel, und neben demſelben in gleichem Ver-

Gernrode ſorgfältig zuſammengetragen. Dem zufolge ſcheint es etwas wiederſprechend, daß der Kaiſer Otto das in ſeiner Schenkung an den Markgrafen Gero und in der des letztern an das Kloſter Gernrode ausdrücklich mitbegriffene Drogobul oberwähnter Maßen im nächſtfolgenden Jahre 965. dem Grafen Thietmar geſchenkt hat. Indeſſen kann man ſich leicht erhebliche Gründe dieſer Abänderung gedenken. Der Markgraf Gero war eben damahls im May 965. geſtorben (Dithmar. Merseburg. in Leibnit. Script. rer. Brunsv. T. 1. pag. 334. in f.) und nun mochte Thietmar als Graf des ganzen Gaues, über die Beſitzungen des auswärtigen Kloſters in ſeinem Gau eiferſüchtig geworden ſeyn, und vielleicht durch einen Tauſch oder Kauf das Gut Dröbel wieder an ſich gebracht haben, ſo wie er auch in der Folge nebſt ſeinem Bruder, dem Cölniſchen Erzbiſchofe Gero, um zu Nienburg an der Sale das Mönchskloſter zu ſtiften, dieſen Ort von dem Kloſter Gernrode gegen vier Dörfer, welche gemeinſchaftlich Polige genannt worden (vielleicht Gros- und Klein-Poley, ſüdwärts von Dröbel), eingetauſcht hat. (Chron. Montis Sereni in Hofmann. Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 44). Das Bedenken, welches ſich Schöttgen in der Geogr. der Sorben u. Wenden a. a. O. S. 316. §. 2. im allgemeinen darüber macht, daß, ohngeachtet der ganze Gau Serimunt dem Markgrafen Gero, und von dieſem dem Kloſter Gernrode geſchenkt war, noch in der Folge ſo viele einzelne Schenkungen daſelbſt ertheilt worden, iſt noch leichter durch die Bemerkung, die ich auch im Chronico Gottwicensi pag. 770. finde, zu heben: daß unter der omni regione Serimunt, welche Gero dem erwähnten Kloſter ſchenkte, nur die drey Marcae, die ihm ſelbſt im Jahre 952. von dem Königl. Prinzen Ludolf überlaſſen waren, verſtanden werden dürfen. Dieſe ſcheinen, der nachmahligen weitern Verſchenkungen ohnerachtet, blos das Dorf Dröbel ausgenommen, dem Kloſter Gernrode verblieben zu ſeyn, wenigſtens finde ich nicht, daß über

hältniſſe ein Dorf, Neozobizi, aufgeführt, welches letztere höchſt

---

Wiſpitz, Weblitz oder einen der übrigen dazu gehörigen Orte auf andere Art diſponirt wäre. Dröbel wünſchte der Graf Thietmar vielleicht in der Hinſicht beſonders zu behalten, weil daſſelbe von den Gütern umſchloſſen war, die er in der Folge dem von ihm und ſeinem Bruder geſtifteten Kloſter Nienburg nebſt dem Castello Grimersleve, Slaviſch Budizko genannt, jetzt Grimsleben gegen Nienburg über, zuwandte, und von denen noch Webbegaſt (Widogosti; die päbſtlichen Bullen von den Jahren 1144. und 1216. bey Beckmann a. a. O. S. 442. und 443. nennen es Witigiste) und Roſchwitz (Russowicki), welches aber jenſetts der Fuhne liegt: auch nach Knauts Angabe de pagis Anhaltinis §. 73. pag. 46. eine wüſte Dorfſtädte bey Borgsdorf, kenntbar ſind. (S. die Urkunden Ottons II. von den Jahren 978. und 979. bey Beckmann a. a. O. S. 429. auch die erſtere in Leukfeld. Antiqu. Altsted. pag. 240. not. mm). Die übrigen demnächſt zu erwähnenden Güter dieſes Kloſters in dieſem Gau bey Stene lagen weit von da gegen Oſten, und von den Gütern, welche das Erzſtift Magdeburg in dieſem pago erworben hatte, lag Roſenburg (S. die Diplome Ottons I. vom Jahre 965. in Lünigs Reichs-Archiv P. Special. Contin. 2. Fortſetzg. 2. S. 344. und Ottons III. vom Jahre 992. in Eccard histor. geneal. princ. Saxon. pag. 141. seq.), ganz nordlich gegen den Ausfluß der Sale hin; Biendorf aber, welches der Erzbiſchof Adalbert von dem Kaiſerl. Schenken Liwo im Jahre 977. eingetauſcht hatte (V. Eccard l. c. pag. 119. 120.), dem es von Otto II. im Jahre 974. geſchenkt war (S. die Urkunde nach dem Original in Gerken Cod. Dipl. Brandenburg. Tom. 1. S. 27. wie auch bey Eccard l. c. pag. 145. 146. num. 20.), lag den Nienburgiſchen und Gernrodiſchen Beſitzungen zwar näher, aber doch durch die Zittau von ſelbigen abgeſondert. Zu Dröbel war auch ſpäterhin das Kloſter Nienburg noch begütert (ſ. die Urkunde vom Jahre 1330. bey Beckmann a. a. O. S. 447.); wiewohl dem

wahrscheinlich das in dem erstern unserer vorliegenden Ballen-

---

Anschein nach durch neuere Erwerbungen. Ganz in der Nähe der Besitzungen dieses Klosters, und fast von selbigen umschlossen, sind meiner Vermuthung nach diejenigen Orte belegen, wo der Abt zu Ballenstedt, dessen Kloster dem zu Nienburg untergeben war, die hier in Frage kommenden Colonien theils angelegt hatte, theils anlegen wollte. In Beziehung auf den pagum Serimunt, zu welchem diese Güter gehören, füge ich noch die Bemerkung bey,, daß ich die gemeine Meinung, nach welcher dieser Gau sich bis an die Nuthe erstreckt und an den pagum Moraciani gegrenzt haben soll (Knaut de pagis Anhalt. §. 70. pag. 43., Schöttgen Geogr. der Sorben Wenden a. a. O. S. 416. §. 2., Chronicon Gottwicense pag. 769. 770., Bertram Anhalt. Geschichte 1r Thl. S. 205. 206.), für irrig halte. Denn zwischen beiden befand sich nach dem Brandenburgischen Stiftungsbriefe noch die provincia Cierwisti, und der Sprengel des Bisthums Brandenburg, zu welchem diese provincia, nicht aber der pagus Serimunt, gehörte, erstreckte sich hier bis an die Elbe. Unter den vielen Urkunden, die einzelne Orte aus dem pago Serimunt betreffen, benennet auch keine irgend einen jenseits der Elbe belegenen Ort. Jene Meinung mag durch die Supposition veranlaßt seyn, daß ein Fluß, die Zere benannt, auf dessen Mündung der Namen Serimunt Beziehung habe, sich in die Nuthe ergieße. Es kann freilich wohl seyn, daß ein solcher Zere-Fluß sich zu Zerbst, welches davon den Namen Cerevist erhalten haben mag, mit der Nuthe vereinige: allein der Namen Zere kömmt bey mehreren kleinen Gewässern, unter andern auch bey einem solchen in der alten Mark vor; und da sich in dem pago Serimunt ein Ort, Nahmens Zehringen bey Köthen befindet, auch die eigentliche Mark Serimode, wie die in der Note 114) sogleich beyzubringende Urkunde ergeben wird, allem Anschein nach in der Gegend um Köthen belegen war, so mag die dort durchfliessende Zittau vielleicht diejenige Zere oder Sere, von deren Mündung der pagus benannt worden, gewesen seyn.

stedtischen Diplome erwähnte Dörfchen Nauzedele ist. Von dem Walde Drogbul befinden sich bey dem Dorfe dieses Namens noch Ueberreste unter dem Namen des Dröbeler Busches [112]). Die ganze Gegend war in alten Zeiten sumpfig und recht dazu geeignet, von Flandrischen Colonisten durch Abwässerungen artbar gemacht zu werden: Beckmann beschreibt uns die Fuhne ursprünglich als einen grossen, ehemahls unzugänglich gewesenen Morast, aus welchem sich der Fluß dieses Namens nach der Sale hin ergieße [113]); auch wird dieselbe in einem Diplome

---

112) Diesen Dröbeler Busch hat der Fürst Victor Friedrich von Anhalt-Bernburg gegen das Eindringen des Wassers aus der Saale im Jahre 1737. vermittelst eines Canals, der dem Strome eine andere Richtung gegeben, gesichert. S. Lenz Becmannus suppletus S. 776. 777., Büschings Erdbeschreibung 3 Thle. 2r Bd. S. 1311. der sechsten Auflage.

113) Anhalt. Historie 3r Thl. 1s B. 2s Cap. §. 7. S. 107. 108. Uebrigens scheint jedoch dasjenige, was Beckmann hier von dem Laufe des jetzigen Fuhne-Flusses anführt, nicht ganz richtig zu seyn: denn nach allen General- und Special-Charten macht dieser Fluß die Grenze des Anhaltischen nach Süden gegen den Saal-Kreis: Beckmann hingegen läßt diese Grenze durch einen Canal, den er den Landgraben nennt, bilden, die Fuhne aber ganz nach Zörbig, dem Petersberge und Löbegin herumlaufen, wo keine Charte einen Fluß angiebt. Den Namen des Landgrabens führt statt dessen auf der Lenzischen Charte ein Theil der Zittau, welche durch Köthen fließt. Bertram in der Anhalt. Geschichte 1s B. 3r Abschnitt Num. 7. S. 19. scheint den Beckmann blos ausgeschrieben zu haben, und kann daher den Angaben des letztern wohl kein mehreres Gewicht verleihen, obgleich er sich sonst an andern Stellen, z. B. wie oben bemerkt worden, in Ansehung des angeblich

des 10ten Jahrhunderts ein Sumpf genannt 114). Nach der erſtern unſerer Urkunden ſollten ſich die Beſitzungen der

---

niederländiſchen Dialects, auf eigene Local-Unterſuchungen berufft. Es iſt mir ſehr wahrſcheinlich, daß es Beckmann gleichfalls an eigener Local-Kenntniß gefehlt, und er ſich etwa nur nach unrichtigen Charten gerichtet hat.

114) Der Kaiſer Otto II. verleihet im Jahre 973. (bey Knauth ſtehet, vermuthlich durch einen Druckfehler, 923.) dem Thiemoni Comiti, (der ohne Zweifel mit dem mehrmals erwähnten Thietmar eine Perſon iſt), zur Belohnung der dem Vater des Kaiſers geleiſteten treuen Dienſte in regione pagoque Coledici et in ipsius Comitatu quantum a palude Vona versus occidentem longius ad marcas Kotenni Bitenni et Ezeri protenditur, et hinc versus aquilonem contra marcam Serimodem et ultra tumulum Bulzina, et de tumulo usque ad lucum Churozt contra marcam Gorizka, et inde usque ad paludem, circumquaque infra ipsum ambitum concluditur. Man findet dieſelbe bey Knauth de pagis Anhaltinis §. 80. pag. 49. 50., welcher in den Noten 2) bis 5) die Lage der benannten Orte, meiner Meinung nach, ſehr richtig erläutert; und in Beckmanns Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. 4. B. 1. Cap. §. 1. S. 411. Beckmann hält das zuerſt benannte Kotenni für Köthen; Knauth hingegen für ein Dorf Kathow ohnweit Gröbzig. Bertram, Anhalt. Geſchichte, 1. Thl. S. 208. erklärt es zwar für unbegreiflich, wie Knauth dieſe Meinung habe annehmen, und der Verf. des Chronici Gottwicensis, bey deren in die Augen fallenden Ungrunde, derſelben folgen können, indem der Namen in der Urkunde nicht, wie Knauth in der Note angebe, Kotewi, ſondern Kotenni geſchrieben ſey. Allein, obgleich die letztere Bemerkung allerdings gegründet iſt, ſo kann ich doch nicht umhin, der ſo ſehr verworfenen Meinung beyzupflichten, weil die Lage der übrigen Orte ſelbige deutlich beſtätigt, und der Beckman-

Coloniſten bis in den Fluß Löben, nach der andern aber das Gut Pozeleve bis an den Fluß Ploen erſtrecken. Vielleicht

---

niſchen gänzlich wiederſpricht. Nach der Lenziſchen Charte liegt Kathou nicht bey Gröbzig, ſondern nordlich von Löbegin; zwar ſüdwärts der Fuhne, jedoch nahe bey dieſem Fluſſe und innerhalb des von Beckmann angegebenen Laufs deſſelben. Von da liegen in gerader Linie gegen Norden Piethen (Bietenni) und Eberitz (Eßeri), welche drey Orte dann die in der Urkunde angegebene lange Grenzlinie gegen Weſten bilden. Von hier ſoll die Grenze ſich gegen Norden an die Mark Serimode (von welcher der oben beſchriebene Gau Serimunt den Namen hat) und bis über den tumulum Bulzina erſtrecken. Dieſer iſt, wie Knauth richtig ſagt, der Berg bey Bilſer Höhe, wo jetzt die Windmühle darauf ſtehet. Auf der Lenziſchen Charte iſt die Pilſer Höhe angegeben, und auf derſelben eine Windmühle gezeichnet. Da nun dieſer in der Urkunde bemerkte nordlichſte Punkt noch weit ſüdlich von Köthen liegt, ſo iſt es klar, daß von dieſer Stadt die Rede nicht ſeyn kann. Hiernächſt läuft die Grenze wieder oſtlich herunter auf den lucum Churoz (nach Knauths Zeugniß ein Gebüſch bey Reinsdorf), und ſodann contra marcam Gorizka, jetzt Görzig, wiederum nach dem palude oder der Fuhne herab. Mir ſcheinen dieſe Beſtimmungen ſo einleuchtend, daß dagegen kein anſcheinender Zweifel ſtatt finden kann. Der hier erwähnte pagus Coledici mag ſeinen Namen von den nahe bey der beſchriebenen Gegend gegen Oſten liegenden Orten Gros- und Klein-Golzau erhalten haben; es bleibt auch von dieſer Gegend ſüdoſtlich an der Fuhne hin bis an die Milde bey Ragun und Jeßnitz noch ein nicht unbeträchtlicher Raum übrig, von dem wir in Urkunden keine Beyſpiele finden, daß derſelbe zu einem andern pago gerechnet würde, und der alſo dieſen pagum Coledici füglich aufnehmen kann. Ich muß jedoch hiebey noch einer andern ältern Urkunde des Kaiſers Otto I. gedenken, in welcher gleichfalls der Fuhne, und zwar als eines Fluſſes, Erwähnung geſchiehet. Sie

iſt in beiden derſelbe Fluß bezielt; denn wenn man von dem letztern Namen das P, welches etwan ein nicht ungewöhnliches

---

iſt vom Jahre 945., und befindet ſich in dem 4ten Anhange zu Leuckfelds Antiquit. Poeldens., welcher Diplome aus einem Copialbuche des Stifts Simonis und Judä zu Goslar enthält, Num. 2. pag. 274. 275. Vermittelſt derſelben ſchenkt der Kaiſer auf Verbitte ſeiner dilectae conjugis Aedid, und ſeines filii Liutulfi den Söhnen ſeines fidelis Vasalli Friderici, Folckmaro videlicet et Ricberto, inter Slavos prope fluvium Fona vocatum in pago Serimuntelante nuncupato, in Comitatu Christiani Comitis (Vaters des mehrerwähnten Thietmar), villas 4. Wizekiani, Bodblozi, Zuchliandorp, Pochutickie, nominatas, cum omnibus appenditiis etc. Unter der Urkunde iſt notirt, es wären einige dieſer Güter in der Folge an das Goslariſche Stift Simonis und Judä gekommen. Nimmt man an, wie es nicht unwahrſcheinlich iſt, daß unter dem hier erwähnten Zuchliandorp das jetzige Dorf Beunhorf, und unter Wizekiani Gros-Weiſſandt, beide im Amte Köthen gegen die Fuhne hin belegen, zu verſtehen ſind, ſo würden dieſe Orte, nach der oben bemerkten Beſtimmung zum pago Coledici und nicht, wie in der Urkunde geſchehen, zum pago Serimunt zu rechnen geweſen ſeyn. Vielleicht iſt aber auch der pagus Coledici in ältern Zeiten nur als ein Theil des pagi Serimunt betrachtet, und erſt nachher, nachdem ſolcher mehr angebauet, und durch Eroberungen von den Slaven erweitert, für einen beſondern pagum gerechnet worden, wie ich oben in der Note 121) ad 3) des vorigen Abſchn. ein ähnliches Beyſpiel an dem pago Zamzici bemerklich gemacht habe. Die zuletzt erwähnte ältere Urkunde beſchreibt die Gegend noch als eine ſolche, die inter Slavos belegen ſey. Jener Ausdruck: palus, kömmt bey ſolchen durch ſumpfige Niederungen ſich ergieſſenden Flüſſen öfterer vor; ſo wird z. E. der Iſeſtuß, der bey Giſhorn in die Aller fällt, bey dem Annal. Saxo in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 167. Isunna palus genannt.

Anhängsel gewesen seyn mag, wegstreicht, so stimmt solcher mit dem Namen Löben ziemlich überein. Auf der Lenzischen Charte vom Anhaltischen 115) findet sich ein Fluß, die Laube genannt, welcher sich nordwärts der bezeichneten Gegend nach der Sale zu ergießt, und dessen Namen wiederum mit dem des Flusses Löben zusammentrifft. Ich gestehe indessen, daß dieser Uebereinstimmung mehrere anderweite Zweifel entgegen stehen. Beckmann kennet überhaupt diesen Fluß Laube nicht, sondern nur einen See dieses Namens, dem er ohngefähr da, wo nach der Lenzischen Charte der gedachte Fluß entspringt, seinen Platz anweiset 116). Nehme ich aber auch die Charte

115) In dessen Beckmanno suppleto nach S. 36. Eine andere von Seuter gestochene, und bey Lotter in Augsburg herausgekommene Special-Charte des Fürstenthums Anhalt, die aber ohne Zweifel nur aus der Lenzischen genommen und minder richtig ist, benennet diesen Fluß den Landgraben. Es ist sonderbar, daß diese Benennung auf dieser Charte, auf der Lenzischen und von Beckmann, drey verschiedenen Gewässern beygelegt wird.

116) Anhalt. Historie 3r Thl. 1s B. 2. Cap. §. 12. S. 110. 111., wo er die Seen und stillen Gewässer im Anhaltischen verzeichnet, sagt derselbe: „In dem Dessauischen Antheile befinden sich besage Saalbuchs aus dem vorigen Seculo die Löben, ein guter langer See, wiewohl in demselben viel große lange Eichen liegen, und wird dessen in einem alten Kaufbriefe eines Abts von Ballenstedt Arnoldi von A. 1151. „(sollte heißen 1159.)“ gedacht, daß er nebst zween Dörfern jenseit der Milde den Flämingern verkauft worden: Sylva cui nomen Drogbul etiam ipsorum sit adjuncta „(adjuncto)“ usque in medium fluvii „(fluvio)“ cujus nomen Löben est etc. Wie denn auch noch zween Brücken in der Gegend vorhanden, die alte und neue Löben-Brücke geheissen.“ Die-

für richtig an, so ist doch auch nach derselben der Laubefluß von Klein-Paschleben, da wo selbiger diesem Orte am nächsten kömmt, beynahe eine teutsche Meile entfernt, und noch ungleich weiter von Gros-Paschleben und Dröbel. Es läßt sich allerdings darauf erwiedern, daß Pozeleve ein beträchtliches Gut, und die dazwischen belegene sumpfige und mit Wald bedeckte Gegend wenig bebaut gewesen seyn kann; daß auch den Colonisten in der ersten Urkunde nicht das Dorf sondern nur der Wald Drogbul, der sich auf eine weite Entfernung von dem Dorfe dieses Namens bis an die Laube erstreckt haben mag, verliehen worden. Indessen bleibt dieses alles um so zweifelhafter, da zwischen Gros- und Klein-Paschleben noch ein anderer Fluß, die Zittau, an welchem die Stadt Köthen gelegen ist, durchfließt. Die größte Schwierigkeit bey richtiger Bestimmung der Local-Umstände erwächst aber auch noch daraus, daß in beiden Urkunden die bemerkten Orte als jenseits des Milde-Flusses belegen angegeben worden. Soll hierunter die Milde oder Mulde, welche sich in der Gegend

---

ses: in der Gegend, beziehet sich wahrscheinlich nicht auf Dröbel, wodurch sonst die Lage der jetzt erwähnten Colonien genau zu bestimmen seyn würde, wenn man diese Brücken aufsuchte; sondern auf die vorhin erwähnte Gegend im Dessauischen Antheile, indem der Verfasser auf die Uebereinstimmung des Namens der sylvae Drogbul mit dem obgedachten Gute Dragobul nicht geachtet zu haben scheint. Bertram Anhalt. Geschichte a. a. O. S. 22., welcher auch hier den Beckmann blos ausschreibt, sagt nur ganz kurz bey Verzeichnung der Seen: Im Dessauischen sind die Löben u. s. w. Uebrigens traue ich doch, so viel die Existenz des Flusses Laube anbetrifft, der Lenzischen, dem Anschein nach ziemlich genauen Charte.

von Deſſau in die Elbe ergießt, verſtanden werden, ſo trifft dieſe Bezeichnung nicht zu, denn die in den Urkunden vorkommenden Orte liegen ſämmtlich, wenn ſie diejenigen ſind, die ich dafür annehme, dieſſeits der Milde, man mag auf Ballenſtedt oder auf Aſchersleben, wo das in der letztern Urkunde enthaltene Geſchäft verhandelt iſt, Rückſicht nehmen; auch in einer nicht unbeträchtlichen Entfernung von dieſem Fluſſe. Daß gleichwohl kein anderer Fluß gemeint ſey, iſt daraus zu ſchließen, daß in andern gleichzeitigen Urkunden, deren ich bald näher gedenken werde, unter demſelben Namen von eben dieſer Milde die Rede iſt. Ich weiß hierauf nichts anders zu erwiedern, als daß die Urkunden des Mittelalters in dergleichen Bezeichnungen nicht immer ſehr genau ſind [117]).

---

117) Ein auffallendes Beyſpiel giebt uns unter andern die Urkunde Otto I. vom Jahre 965., vermittelſt deren er dem Stifte Magdeburg die civitates Luborn et Tuchem nominatas in occidentali parte Albiae fluminis et in pago Moreszanorum sitas verleihet (in Lünigs Reichs-Archiv P. Special. Contin. 2. Forſetzung 2. S. 345.): da nicht nur Loburg und Tuchen, ſondern auch der ganze pagus Moraziani an der Oſtſeite der Elbe belegen ſind. Daß hiebey nicht blos ein Fehler des Lünigſchen Abdrucks zum Grunde liege, ergiebt ſich daraus, daß eben dieſelben Worte in Beckmanns Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. S. 73. aus Leubers Stapula Saxonica, die ich ſelbſt nicht vergleichen kann, deren Abdrücke der darin befindlichen Urkunden aber als ſorgfältig gerühmt werden, eingerückt ſind. In einer Urkunde K. Otto II. für das Kloſter Memleben vom Jahre 981. verleihet dieſer dem gedachten Kloſter, nach dem Abdrucke in Maderi Antiqu. Brunsv. Append. num. 3. pag. 197. drey Schlöſſer in partibus Slavoniae in pago Scitici in Comitatu Geronis, Namens Olsnic, Domuki et Zuetie, mit dem Beyſatze: juxta orientalem partem Albis fluminis. Nach dem beſtimmten

2) Die Bedingungen der Anſiedelung ſind in der erſtern der beiden vorliegenden Urkunden, welche die beiden kleinen Dörfer Nauzedele und Nimitz betrifft, ſo ſpeciell beſtimmt, daß die davon handelnde Stelle allerdings näher erwegen, und mit den oben vorgekommenen Verhältniſſen der Coloniſten in der Gegend um Bremen verglichen zu werden verdient. Da indeſſen dieſe Stelle durch eine andere ähnliche Meißniſche Urkunde, deren ich im folgenden Abſchnitte zu

---

Zeugniſſe des Raths und Archivarius Völkel zu Caſſel in Wenks Heſſiſcher Landes-Geſch. Urkundb. zum 3ten Bde. Num. 35. S. 33. Vergl. mit Num. 37. ebendaſ. S. 35. ſtehet aber im Original nicht orientalem ſondern occidentalem. Das ſonderbarſte dabey iſt, daß von den drey benannten Orten würklich zwey, Oelsnitz und Zweta, am oſtlichen Elbufer liegen, und nur der dritte, Dommitſch, am weſtlichen. Eine dem vorliegenden Falle ganz ähnliche Verwechſelung bemerkt Gerken in der Vorrede zu dem 6ten Theile ſeiner Fragmentor. Marchic. in Beziehung auf eine von ihm im 3ten Theile S. 72. fg. Num. 34. herausgegebenen Urkunde des Markgrafen Otto vom Jahre 1365., vermittelſt deren dieſer der Stadt Werben gewiſſe Güter nahe bey derſelben trans Albiam et secus aquam quae Obula dicitur, verliehen hat. Ein früherer Herausgeber dieſes Diploms, Beckmann in der Brandenburg. Hiſtorie Lib. 1. Cap. 8. pag. 34. hatte ſtatt: trans Albiam, citra Albiam geſetzt. Gerken verſichert ſeine Abſchrift von dem Original in Werben genommen zu haben, auch muß es natürlich trans Albiam heißen, da die Güter zugleich an der Havel belegen waren, welche an der rechten Seite in die Elbe fließt, die Urkunde hingegen zu Seehauſen an der linken Seite dieſes Fluſſes datirt iſt. Etwas ähnliches wie ſeinem eben erwähnten Namens-Vetter kann dem Anhaltiſchen Geſchichtſchreiber Beckmann auch bey den vorliegenden Urkunden begegnet ſeyn.

gedenken haben werde, eine merkliche Erläuterung erhält, so verspare ich die nähere Auseinandersetzung bis dahin, und begnüge mich, hier diesen Punkt nur vorläufig anzumerken.

Sehr merkwürdig ist aber 3) auch noch die Aeusserung des Abts von Ballenstedt, daß die gedachten kleinen Dörfer bis dahin von Slaven bewohnt gewesen wären. Diese mußten also nun auswandern und den Flämingern Platz machen; und eben dahin war ohne Zweifel auch die Absicht bey dem in der andern Urkunde erwähnten Gute Pozeleve gerichtet, denn es sollte hier kein neues Dorf angelegt werden, sondern es war nur die Rede davon, daß das bereits vorhandene vielleicht in ein Flämisches verwandelt werden möchte. Es trat hier also nicht der Fall ein, daß das Land, weil es durch Kriege entvölkert gewesen, durch niederländische Ankömmlinge hätte wieder bebauet werden müssen, sondern es wurden mitten im Frieden die Slavischen Bewohner desselben von dem Gutsherrn selbst ausgetrieben, um das Gut durch tüchtigere fremde Colonisten besser cultiviren zu lassen. Jene mußten sich das gefallen lassen, da sie Leibeigene waren, oder doch kein Grundeigenthum hatten: in den Ländern, wo die Leibeigenschaft herrscht, geschiehet es noch jetzt wohl, daß der Gutsherr die Bauern nach Willkühr an andere Orte versetzt oder ihnen die Grundstücke nimmt, um sie selbst in Cultur zu nehmen. Durch die bessere Bearbeitung des Landes von Seiten der Colonisten gewannen die Gutsherrn unmittelbar, indem der Zehnten, den die Anbauer gaben, dadurch erhöhet ward; die alten Slavischen Einwohner hingegen gaben keinen Zehnten, sondern nur einen festgesetzten Korn- und Geldzins von ihren Aeckern, und es würde daher, wenn diese sich einer bessern Cultur beflissen hätten, nur für sie selbst und nicht für den Gutsherrn ein Vortheil daraus erwachsen

seyn 118). Dieser Zins betrug nach Heinrichs des Löwen Verordnung 119) für die drey neugestifteten Bisthümer Ratzeburg, Schwerin und Lübeck von jedem Haken oder Slavischen Pfluge drey dort übliche Maaß Getreide, einen Schilling an Gelde, eine Kiste Flachs und ein Küchlein. Es wurden davon dem Pfarrer jedes Orts zwey Pfennige und das dritte Maaß Korn zugetheilt. Helmold bezeugt uns, daß dieses der durch ganz Pommern und Polen übliche Fuß gewesen sey, nach welchem der Herzog sich gerichtet habe 120). Ohne

---

118) Diese wenig beachtete Bemerkung finde ich besonders in des Herrn Geheimen Legations-Rath Rudloff Geschichte der Grafen von Dannenberg, welche dessen Codici Diplomatico historiae Megapolitanae (Schwerin 1789. 4.) im ersten Hefte vorgesetzt ist, S. 10. dargelegt; auch in desselben Handbuche der Mecklenb. Geschichte 1r Thl. S. 219. darauf hingewiesen.

119) In der Stiftungs-Urkunde des Bisthums Ratzeburg vom Jahre 1158. (in Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 2032. sagt derselbe: Census autem Slavorum per omnes terminos horum trium Episcopatuum erit de unco tres mensurae siliginis qui dicitur Kuriz, solidus unus, toppus lini unus, pullus unus. Ex his habebit sacerdos parochialis duos nummos et tertium modium.

120) Lib. 1. Cap. 87. num. 13., Et praecepit Dux Slavis, qui remanserant in terra Wagirorum, Obotritorum, Kycinorum, ut solverent reditus episcopales qui solvuntur apud Polonos atque Pomeranos, hoc est de aratro tres modios siliginis, et duodecim nummos (12 Pfennige machten einen Schilling) monetae publicae. (Der einen Kiste Flachs und des Küchleins erwähnt er nicht). Modius autem Slavorum vocatur lingua eorum

Zweifel trug dieſer Umſtand mit dazu bey, daß man darauf bedacht wär, ſtatt der Slaven ſolche Landbauer anzuſetzen, die ſich der Zehnt-Abgabe unterwarfen, und man bediente ſich

---

Curitze. Porro Slavicum aratrum perficitur duobus bobus et totidem equis. (Vergl. von dieſen Slaviſchen Pflügen oder Haken die 3te Note zum 6ten Abſchn.). In den älteſten Zeiten, da zuerſt das Chriſtenthum den Wagriern und Obotriten geprebigt ward, war die Abgabe nach Helmolds Erzählung noch geringer. Dabatur autem Pontifici, ſagt derſelbe Lib. 1. Cap. 12. num. 13. annuum de omni Wagirorum sive Obotritorum terra tributum quod scilicet pro decima imputabatur, de quolibet aratro mensura grani et quadraginta resticuli lini et duodecim nummi puri argenti. Ad haec unus nummus pretium colligentis. Slavicum vero aratrum par boum aut unus conficit equus. Sowohl hier als in der erwähnten Urkunde des Herzogs Heinrich wird die Sache ſo vorgeſtellt, als wäre dieſe Abgabe von allen Einwohnern des Biſchöflichen Sprengels dem Biſchofe gegeben worden: dieſes gründet ſich jedoch meiner Ueberzeugung nach nur auf die Prätenſion, welche die Geiſtlichkeit auf den Zehnten von allen Einkünften ihrer frommen Chriſten machte, und die von derſelben zwar allenthalben behauptet, jedoch nirgends würklich durchgeſetzt ward. Der Zehnten machte eigentlich auſſer den Dienſten die einzige Abgabe aus, welche die Bauern ihren Gutsherren entrichteten, und dieſer würde von ſeinem Lande nichts erhalten haben, wenn der Zehnten der Geiſtlichkeit zugefloſſen wäre. Indeſſen blieben die Geiſtlichen immer bey ihrer durch die Concilien beſtätigten Anmaaßung, und gaben ſich dann allenfalls die Miene, als ob die Zehnten, welche die Layen genoſſen, denſelben von ihnen zu Lehn gegeben oder von ſelbigen wiederrechtlich uſurpirt wären. Eine ſolche der Sache gegebene Wendung war in gewiſſer Maaße ſelbſt den weltlichen Gutsherren vortheilhaft, indem die Zehntberechtigung dadurch bey den Zehntpflichtigen mehreres Gewicht erhalten mußte,

anfangs in dieſer Abſicht der Niederländer an dazu beſonders geeigneten Orten, in der Folge aber auch wohl der Teutſchen. Jener Verordnung Heinrichs des Löwen, welche in der Stif-

---

welche ſich nunmehro auſſer dem weltlichen Arme auch vor dem geiſtlichen Bannſtrahle zu fürchten hatten. Dieſe Vorausſetzung ſcheint mir das einzige Auskunftsmittel zu ſeyn, um den ſonſt auffallenden Widerſpruch zwiſchen jenen Aeuſſerungen der Prieſter und der unſtreitigen Erfahrung, nach welcher ſich die Zehnten durchgängig in den Händen der Gutsherren befanden, zu heben. (Man vergl. darüber auch noch die Note 141) zum 6ten Abſchn.). Die fortwährende Behauptung des Anſpruchs auf die Zehnten diente den Geiſtlichen auch zur Begünſtigung behuf anderer ihnen zu bewilligenden Vortheile. Ich habe hin und wieder ſchon in Anſehung einzelner Fälle einige Bemerkungen darüber beygebracht, daß dergleichen gerühmte geiſtliche Zehntrechte im Grunde auf nichts hinausliefen. In Hinſicht des Bisthums Ratzeburg insbeſondere werden die in den nächſtfolgenden Noten vorzulegenden Data es ſehr deutlich ergeben, daß daſſelbe zwar nicht aufhörte, das ihm in der Urkunde Heinrichs des Löwen beygelegte allgemeine Recht zu behaupten, daß man demſelben auch dieſes Recht nicht ſtreitig machte, daß aber dennoch daſſelbe in der Ausübung eine leere Prätenſion blieb. Der eigentliche Dos der drey erwähnten Bisthümer beſtand in den einem jeden derſelben zugeſagten und allmählig durch die von denſelben acquirirten Güter reichlich ausgefülleten 300 Hufen. Auf dieſen Gütern genoſſen die Biſchöfe den Slavenzins, und gewannen alſo dadurch, wenn auch hier ſtatt deſſelben der Zehnten eingeführt werden konnte. Sie hatten daher in dieſer Hinſicht ein Intereſſe dabey, die Verwandlung der Slaviſchen Grundſtücke in zehntbare zu befördern; auch lag es ihnen ob, für die gehörige Dotirung der Pfarren ihres Sprengels in dergleichen Fällen zu ſorgen. Man könnte etwa noch einwenden, daß wenn jener Zins

der

Stiftungs-Urkunde des Bisthums Ratzeburg vom Jahre 1158. enthalten ist, wurde unmittelbar der Nachsatz hinzugefügt: wenn aber durch Austreibung der Slaven das Land zehnt-

---

der Slaven nicht dem Bischofe sondern dem Gutsherrn zugeflossen wäre, es dem letztern leicht geworden seyn würde, statt dessen den Zehnten einzuführen, da die Unterfassen durchgängig leibeigen waren. Ich erwiedere aber darauf, daß auch ungemessene und unbestimmte Abgaben doch immer ihr Ziel und Maaß durch die Grenzen der Möglichkeit erhalten. Bey den ungemessenen Diensten und der schlechten Bearbeitung des Landes konnten die Slaven so viel nicht geben als die Colonisten, die nicht nur bessere Ackersleute waren, sondern auch durchgängig von Diensten befreyet wurden. Von dem, was allgemein üblich ist, sind auch Leibeigene nicht so leicht und willkührlich abzubringen, und es mußte, dieses in jenen Zeiten, da die heutigen Zwangsmittel fehlten, noch schwieriger seyn. Vielleicht waren auch die Gutsherren selbst anfangs nicht geneigt, zu einer solchen Veränderung, zu welcher ihre Leibeigenen noch nicht reif waren, die Hände zu bieten. Nach den oben beygebrachten verschiedenen Angaben Helmolds scheinen sie doch allmählig die Abgaben schon vorher gesteigert zu haben; ja es wird in der Ratzeburgischen Stiftungs-Urkunde bey Westphalen l. c. pag. 2030. ausdrücklich gesagt: ac tributum ob eorum nequitiam multo super priora adauximus; und daß in der Folge die Zehntbarkeit an so vielen Orten würklich eingeführt werden konnte, war ohne Zweifel blos eine Würkung der Leibeigenschaft. Selbst bey den Holsteinern, die keine Slaven waren, scheint eine ähnliche Abgabe statt des Zehntens üblich gewesen zu seyn; wenigstens wollten sich diejenigen, die unter dem Grafen Adolf von Holstein in den den Wagriern wieder abgenommenen Gegenden an der Trave um Bornhövede angesiedelt wurden, zu keinem Zehnten verstehen, sondern nur die hergebrachte Abgabe von sechs kleinen Maaß Rocken (die aber

pflichtig werde, so solle der ganze Zehnten dem Bischofe zufallen, dieser aber solle sich alsdann mit den Grundeigenthümern dahin vereinbaren, daß jede Pfarrkirche mit vier Hufen mit dem Zehnten und Zinse dotirt werde [121]). Dem zufolge rühmt dann auch Helmold, daß die Zehnten im Slavenlande durch die Einwanderungen der Teutschen vermehrt wären [122]),

---

doch wohl etwas mehr als die Slaviſchen drey Kuriz ausmachten), von jedem Pfluge geben. Der Biſchof Gerold von Lübeck wollte ſie den in Wagrien mit ihnen zugleich eingeführten Coloniſten gleichſtellen, allein ſie beriefen ſich theils auf das Herkommen, theils auf den Umſtand, daß die meiſten Zehnten in die Hände der Layen gerathen wären, welches gleichfalls zur Beſtätigung desjenigen dient, was ich eben von der Unwürkſamkeit des geiſtlichen Zehntrechts bemerkt habe. Hier war die Forderung des Biſchofs anſcheinender, weil er ſich in Anſehung der dem gedachten Holſteinern wieder eingeräumten vorhin verwüſteten Orte vielleicht als den Gutsherrn, und dieſe Leute als ſeine Coloniſten betrachtete; er konnte aber dennoch ſelbige nicht durchſetzen, und ſelbſt der von dem Herzoge Heinrich dem Löwen vermittelte Vergleich, nach welchem eine ſehr erhöhete Korn-Abgabe ſtatt des Zehntens übernommen werden ſollte, kam, wie Helmold ſelbſt geſtehet, nicht zu Stande. (S. deſſen Erzählung lib. 1. Cap. 91. deren ich auch ſchon in der 29ſten Note zum 6ten Abſchn. gedacht habe).

121) Bey Westphalen l. c. Postquam autem Slavis ejectis terra decimalis facta fuerit, decima tota vacabit Episcopo, qui cum domino fundi de dotibus aget ecclesiarum parochialium, scilicet ut quatuor mansis dotentur cum censu et decima, et sic per totum ordinabitur episcopatum.

122) Lib. 1. Cap. 87. num. 14. unmittelbar nach der in der Note 120) zu Anfang eingerückten, von den Abgaben der Slaven han-

und er bezeugt, daß die in der Mark Brandenburg veranstalteten Colonien gleichfalls zu Vermehrung der Zehnt-Einkünfte der Bischöfe von Brandenburg und Havelberg vieles beygetragen hätten [123]). Ich glaube jedoch nicht, daß die Fälle, da die Slaven würklich ausgetrieben, und ihre Güter Niederländern oder Teutschen eingethan worden, gar häufig gewesen sind. In dem von Westphalen aufbehaltenen Verzeichnisse der Naßeburgischen Stiftsgüter [124]) wird erwähnt, es herrsche

---

delnden Stelle: Et auctae sunt decimationes in terra Slavorum, eo quod confluerent de terris suis homines Teutonici ad colendam terram spaciosam etc.

123) Lib. 1. Cap. 88. num. 2. Et comfortatus est vehementer ad introitum advenarum Episcopatus Brandenburgensis neo non Havelbergensis, eo quod multiplicarentur Ecclesiae et decimarum succresceret ingens possessio.

124) Monum. ined. Tom. 2. pag. 2003. — 2020. Es ist daſſelbe in dem daſelbſt abgedruckten Naßeburgiſchen Diplomatarium mit enthalten, und macht unter den Urkunden dieſer Sammlung die zweyte Nummer aus. In der Ueberſchrift wird zwar geſagt, daſſelbe enthalte die Erwerbungen des Bisthums vom Jahre 1154. bis zum Jahre 1240., und daher hält Weſtphalen pag. 2003. in der Note †) dafür, daß ſelbiges unter dem Biſchofe Ludolf, der von 1236. bis 1250. dieſe Würde bekleidet (vid. Westphalen ibid. pag. 1985.), entworfen ſey: ich halte es indeſſen nach dem Styl und der Art der Abfaſſung, als worin es mit dem bekannten Landbuche des Kaiſers Carls IV. übereinſtimmt, für neuer, und vermuthe, daß ſolches zugleich mit dem ganzen Diplomatarium, wo-

durch das ganze Land Sadelbande (welches den Bezirk der

von es einen Theil ausmacht, verfaßt seyn werde. Dieses geht bis zum Jahre 1388., und ist auf Verfügung des damahligen Bischofs Heinrich von Wittorf (eines Zeitgenossen Carls IV., von dem er auch einen Besuch erhielt, s. Westphalen ibid. pag. 1987.), zusammengetragen, wie die Ueberschrift und der Eingang ausdrücklich angeben. (ibid. pag. 1997.). Es enthält dieses Verzeichniß die sämmtlichen Dörfer der meisten Provinzen des Bischöflichen Sprengels nach ihren verschiedenen Gegenden und Kirchspielen, mit der hinzugefügten Anzahl der in jedem derselben befindlichen zehntpflichtigen Hufen. In den meisten dieser Dörfer befanden sich nach der dortigen Verfassung, deren ich unten noch zu gedenken Gelegenheit finden werde, ein und andere zehntfreye Hufen. Diese werden mit Benennung ihrer Besitzer bey jedem derselben bemerkt und als beneficia angegeben; in Ansehung der übrigen zehntpflichtigen aber wird durchgängig hinzugefügt, daß der halbe Zehnten dem Bischofe gehöre: dimidia decima vacat Episcopo. Diese Bemerkung fehlt nur 1) bey den dem Bischofe selbst gehörigen Gütern, als von denen gesagt wird, daß sie denselben ganz cum censu et decima zugehörten; 2) bey einigen Orten, wo der Bischof Privat-Personen mit dem ganzen Zehnten oder seiner Hälfte desselben speciell beliehen hatte, bey denen zum Theil gesagt wird: nihil vacat Episcopo; 3) bey den Gütern des Dom-Capitels, wenn auch dieses nur zur Hälfte bey denselben interessirt war, wie man aus der Vergleichung dieses Verzeichnisses mit der Urkunde des Bischofs Isfried vom Jahre 1194., vermittelst dessen derselbe die Stifts- und Capitels-Güter von einander sondert, (apud Westphalen ibid. pag. 2050.) deutlich wahrnehmen kann; und 4) bey den Orten, wo nach Slavischem Fuße kein Zehnten gegeben ward, als bey denen es allenthalben heißt: Slavi sunt, nullum beneficium est. Diese Aeusserung kann aber wohl nicht, wie es scheinen könnte, dahin gedeutet werden, als ob der Bischof von diesen Orten nichts zu fordern

jetzigen beiden Aemter Lauenburg und Schwarzenbeck in ſich

hätte, ſondern er wollte ſich vielmehr von denſelben den alten Slavenzins ohne alle beneficia oder Freyhufen im allgemeinen zueignen; wie denn auch pag. 2019. von einem ganzen Landſtriche geſagt wird: in terra Dirtzinke Slavi sunt, ubi Episcopus Raceburgensis suo Slavico jure gaudebit. Doch iſt die Zahl der Hufen bey dieſen Slaviſchen Dörfern nicht angegeben. Daß nun aber der Biſchof von Ratzeburg zur Zeit der Abfaſſung dieſes Regiſters den eben erwähnten Slavenzins und die Hälfte der vorhin gedachten Zehnten von allen den verzeichneten Orten würklich genoſſen haben ſollte, davon wird ſich wohl ſchwerlich jemand überzeugen. Nach den geiſtlichen Principien und den Worten der Stiftungs-Urkunde hätte demſelben das Ganze und nicht blos die Hälfte gehören müſſen. Das Verzeichniß beziehet ſich im Eingange pag. 2003. 2004. auf eine angebliche mit dem Ratzeburgiſchen Grafen Heinrich von Badewide getroffene Uebereinkunft, nach Maasgabe deren dieſer die Hälfte der Zehnten in den Provinzen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebuſch von dem Biſchofe zu Lehn erhalten ſolle: jeder dieſer beiden aber von ſeiner Hälfte was und an wen er wolle, wieder verleihen könne. Ich finde indeſſen in dem Diplomatarium keine Urkunde, die einen ſolchen Vertrag enthielte, es wird vielmehr noch im Jahre 1167. von Heinrich dem Löwen der ganze Zehnten dem Biſchofe, und gerade aus jenen drey Provinzen dem Dom-Capitel der vierte Theil deſſelben zugeeignet. (ibid. pag. 2041). Helmold Lib. 1. Cap. 67. num. 2. ſagt freilich, der Graf Heinrich von Badewide habe dem Biſchofe die Zehnten ſeines Landes überlaſſen, und die Hälfte derſelben wieder von ſelbigem zu Lehn genommen, und wir finden ähnliche Verträge wegen der Zehnten des Landes Breſen mit dem Mecklenburgiſchen Fürſten, imgleichen mit eben denſelben wegen der Inſel Poel und mit dem Grafen von Dannenberg wegen Jabel und Waningen, welche unten vorkommen werden. Dem Grafen von Schwerin geſtehet unſer Verzeichniß zwey Drit-

theile der Zehnten aus dem Lande Boizenburg zu. (pag. 2013. et 2020). Ich betrachte indeſſen dieſes alles nur als Schein-Contracte, vermittelſt deren die Geiſtlichen die Anſprüche, die ſie nicht würklich geltend machen konnten, ſich dem Anſcheine nach vorzubehalten ſuchten. Die Zehntpflichtigen erfuhren es dann nicht, ob der weltliche Mitzehntherr dem Geiſtlichen ſeinen Antheil richtig vergütete, und die Geiſtlichkeit konnte dann wenigſtens immer darüber klagen, daß ihr Antheil unrechtmäßig vorenthalten werde, und ſich dieſes Behuf anderweiter Acquiſitionen zu Nutze machen. Wenn der Herzog Heinrich der Löwe in der Stiftungs-Urkunde (apud. Westphalen ibid. pag. 2032.) ſagt: der Zehnten durch das ganze Bisthum ſolle dem Biſchofe gehören, und weder er ſelbſt noch irgend ein anderer noch ſo mächtiger jemanden damit belehnen können, in ſo fern er nicht vom Biſchofe dazu ermächtigt ſey; ſo enthält dieſer letzte Zuſatz eine Ausflucht, vermittelſt deren der Biſchof in Anſehung der Zehnten, die man ihm vorenthielt, immer ſagen konnte: er habe ſie dem Beſitzer verliehen. Merkwürdig iſt aber auch beſonders die weiter unten in eben dieſer Urkunde pag. 2033. vorkommende Aeuſſerung: Sadelbandiae et Gammae decimas, quas de gratia et permissione episcopi sine feudo tenemus, liberas esse Episcopo, cum sibi placuerit, recognoscimus; mit dem Zuſatze in Hinſicht der Patronat-Kirchen: caeteras Ecclesias dominis fundi permittimus. Der Herzog erklärt hier ausdrücklich, daß er ſelbſt die Zehnten aus den Landen Sabelbande und Gamme in Beſitz habe (eigentlich doch wohl nicht er ſelbſt, ſondern ſeine dort begüterten Vaſallen); und wenn er hinzufügt, daß ſolche auf jedesmahliges Verlangen des Biſchofs demſelben zu Befehl ſtehen ſollten, ſo iſt das offenbar ein bloſſes Compliment, welches er hernachmahls im Jahre 1174. wiederholte (ibidem pag. 2046.); folglich bis dahin die Zehnten noch nicht zurückgeliefert hatte. Daß die Grafen von Ratzeburg und die Wendiſch-Mecklenburgiſchen Fürſten dem Biſchofe die Zehnten in ihren Gebieten mit gleichartigen Wendungen vorenthalten haben werden, iſt gewiß ſehr wahrſcheinlich. Ich halte dem allen zufolge dasjenige, was in dem obgedachten Güter-Verzeichniſſe von den dem Biſchofe gehörenden halben Zehnten geſagt wird, gleichfalls für eine leere Prätenſion.

begriff 125), die böſe Gewohnheit, nach welcher von jeder

125) Dieſes ergiebt ſich insbeſondere aus den in dieſem Lande befindlichen Pfarrdörfern, welche das ebengedachte Verzeichniß pag. 2019. 2020. angiebt, nemlich Siebeneichen, Lütow, Hagede (deſſen Lage durch die eingepfarrten Dörfer Honwarde, jetzt Hanwarde oder Johannwarde und Beſenhorſt kenntlich iſt) und Kuddewörde. Die Pfarrdörfer des Amts Ratzeburg: Muſtin, Seedorf, Sterley, (Stralige) Gudow und Breitenfelde ſtehen dagegen gleich anfangs pag. 2006. — 2008. unter denjenigen, deren Orte meiſtens zehntpflichtig ſind, und noch vor denſelben zu allererſt die benachbarten Pfarrdörfer im Fürſtenthume Ratzeburg, Schlagsdorf (Slavekesdorp) und Karlow im Amte Stove. Alle dieſe zehntbaren Kirchſpiele gehörten zum eigentlichen Polaberlande, welches ſich wohl bis gegen Lübeck hin erſtreckte. In der Bulle des Pabſtes Adrian IV. vom Jahre 1157., vermittelſt deren er das Ratzeburgiſche Bisthum beſtätigt (bey Westphalen l. c. pag. 2027. — 2030.) ſagt derſelbe, der Herzog Heinrich habe dem gedachten Stifte Sadelbandiam atque Polabiam totam et integram cum ecclesiis et earum decimis atque subjectis sibi plebibus geſchenkt. Hier wird alſo das Land Sadelbande vom Polaberlande unterſchieden. Vergleiche ich dieſes mit der eben bemerkten Aeuſſerung Heinrichs des Löwen wegen der Zehnten im Lande Sadelbande, ſo ſchließe ich daraus, daß derſelbe dieſes Land dem Grafen Heinrich von Badewide nicht mit einräumen, ſondern als eine von dem Polaberlande ſeparirte Provinz ſeiner unmittelbaren Diſpoſition vorbehalten wollen, und ſich deshalb der Zehnten deſſelben angemaßet habe. Eben deshalb bemächtigte ſich hernachmahls auch Heinrichs des Löwen Gegner, der Herzog Bernhard von Sachſen, dieſer Zehnten in terra quae Sadelbet dicitur, wie Arnold. Lubecens. Lib. 2. Cap. 21. num. 3. ſagt, ohne Widerſpruch des Grafen Bernhard von Ratzeburg, der von ſeiner Partey war, aber zur großen Kränkung des dortigen Biſchofs Iſfried.

Hufe nur vier Himbten oder Scheffel Rocken ſtatt des Zehntens gegeben würden 126): hier war alſo noch alles auf Slaviſchem Fuße. Bey den übrigen in dieſem Verzeichniſſe befaſſeten Diſtricten werden diejenigen Orte, wo kein Zehnten ſtatt fand, durch die Bemerkung: die Einwohner ſind Slaven, hier iſt kein Beneficium; von den übrigen zehntpflichtigen unterſchieden. Die Anzahl der letztern iſt freilich die gröſſeſte; allein eben deshalb, weil dieſelbe die der erſtern ſo ſehr überwiegt, kann ich es mir ſchlechterdings nicht gedenken, daß die alten Einwohner dieſer Orte insgeſammt von Haus und Hof gejagt, und deren Beſitzungen an lauter Ankömmlinge vertheilt ſeyn ſollten. Ich glaube vielmehr, daß man den Slaviſchen Eingeſeſſenen zuförderſt durch Anſiedelung einiger Fremden an beſonders dazu geeigneten Orten, von deren einigen man dann auch wohl die Slaven vertrieben haben mag, das Beyſpiel gegeben, und ſelbige theils durch dieſes Beyſpiel und die dadurch bewürkte Ueberzeugung des eigenen Vortheils theils durch Drohungen und Zwangsmittel dahin vermocht habe, ſich dem Zehntzuge zu unterwerfen, und damit eine

126) l. c. pag. 2019. Isti sunt reditus episcopales in Sadelbandia ubi de quadam pessima consuetudine 4. tantum modii siliginis pro decima dantur episcopo de quolibet manso. Dieſen Slavenzins wollte ſich dagegen auch der Biſchof allein zueignen, und nicht, wie bey dem Zehnten, dem Landesherrn die Hälfte davon als lehnbar einräumen; dieſes beſagt die vorangeſchickte Bemerkung: In terra Sadelbandiae dominus terrae nihil habet in beneficio ab episcopo, sed qui subscripti sunt taliter et taliter sunt inbeneficiati; worauf das Verzeichniß einiger wenigen, die in einigen einzelnen Dörfern dieſer Gegend mit gewiſſen Hufen oder dem ganzen oder halben Zehnten belehnt ſeyn ſollen, angehängt iſt.

sorgfältigere Cultur des Landes zu verbinden. Wäre das nicht der Fall, so müßten sich von einer solchen Völkerwanderung ohnfehlbar mehrere specielle Nachrichten bey Geschichtschreibern und in Urkunden vorfinden.

Das anscheinendste Beyspiel einer solchen ziemlich beträchtlichen Umwandlung einer blos zinsbaren Slavischen Gegend in eine zehntpflichtige, durch teutsche (nicht niederländische) Einwanderer, giebt uns ein Vergleich des Grafen Heinrich von Dannenberg mit dem Bischofe Isfried zu Ratzeburg 127). Dieser betrifft die Zehnten in den Ländern Jabel und Waningen, deren letzteres um Weningen im Lauenburgischen Amte Neuhaus zwischen der Elbe, Elde und Walerow (dem jetzigen Rögnitz-Flusse, wie ein neuerer Geschichtforscher sehr einleuchtend gezeigt hat 128), ersteres aber zwi-

127) Diese Urkunde ist in dem Ratzeburgischen Diplomatarium in Westphalen monum. ined. Tom. 2. zweymahl unter den Nummern 16. und 22. pag. 2047. und 2043. abgedruckt, und bey der ersten Nummer das Jahr 1183., bey der letztern aber das Jahr 1201. am Rande bemerkt. In der Urkunde selbst ist keine Jahrszahl angegeben.

128) Rudloff in der Geschichte der Grafen von Dannenberg, welche dessen Codicis Diplom. histor. Megapol. Fascic. 1. vorgedruckt ist, S. 9. Die Rögnitz ist ein Ausfluß der Elde und ergießt sich in die Sude. Dieses trifft mit den in der Urkunde bemerkten Local-Bestimmungen zusammen: auch befindet sich an der Rögnitz das Dorf Warlow, dessen Namen mit dem ehemahligen dieses Flusses: Walerow, übereinstimmt.

schen dieser Walerow und der Sude belegen war [129]). Der

129) Die Urkunde sagt nur, daß von den beiden Ländern Jabel und Waningen das eine zwischen der Elbe und Walerow, und das andere zwischen der Walerow und Sude belegen sey. Das vorhin erwähnte Güter-Verzeichniß bey Westphalen l. c. pag. 2018. enthält aber die nähere Bestimmung dahin, daß das Land Waningen zwischen jenen drey Flüssen, und das Land Jabel zwischen den beiden letztern liege. Diese Bestimmung scheint mir auch um so richtiger, da sich ostwärts der Rögnitz ein Ort Namens Jabel, und von da südwärts nach der Elbe hin gegen Eldena über, Malke befindet. Alle diese Bemerkungen lassen über die Lage der in der Urkunde benannten Orte keinen Zweifel übrig. Es befindet sich zwar noch ein anderes Jabel ohnweit der Stadt Malchow, die man vielleicht für das in der Urkunde erwähnte Malche halten könnte; allein von diesen Orten kann die Rede nicht seyn, denn sie befinden sich nicht nur im Bezirk des Bisthums Schwerin und nicht des zu Ratzeburg, sondern sie lagen auch ausserhalb des Gebiets der Grafen von Dannenberg, welches sich östlich nur bis Grabow und von da westwärts über Eldena bis zum Ausfluß der Elde mit Inbegriff von Dömitz erstreckte. (S. Rudloffs erwähnte Geschichte der Gr. von Dannenberg). Eben so wenig kann auch ein anderes Jabel im Amte Lüchow und Kirchspiel Satemin (Scharf statistisch-topogr. Samml. S. 120.), welches sonst auch von Gros- und Klein-Malchow im Amte Bodenteich (Scharf ebendas. S. 149.) nicht weit entfernt ist, hier in Betracht kommen, denn wenn auch dieses den Besitzungen der Grafen von Dannenberg nahe liegt, so gehörte es doch unstreitig zum Verdenschen und nicht zum Ratzeburgischen Sprengel, zwischen denen die Elbe hier die Grenze machte. Ohnehin bezeichnen die erwähnten Flüsse und das zwischen denselben belegene Wehningen die Lage der angegebenen Orte sehr deutlich. Es finden sich häufig, besonders in den Slavischen Provinzen, mehrere Orte, die einerley Namen führen, und man darf sich also nicht immer

Biſchof erklärt 1230): der Graf Heinrich, welcher ſowohl als

ohne andere hinzukommende Gründe auf die Uebereinſtimmung eines alten Namens mit einem neuern verlaſſen, wenn man die Lage eines in Urkunden benannten Orts ausfündig machen will.

230) Iafridus Dei gratia Raceburgensis ecclesiae episcopus omnibus in Christo bene vivere. Cum Dominus Comes de Danneberg Henricus ecclesiae nostrae semper specialis et familiaris amicus saepe coram nobis proponeret, quod nihil ab ecclesia Raceburgensi beneficii teneret, cum tamen in omnibus negotiis nostris et coram Domino Henrico Saxonum Duce et ubicunque potuisset, se nobis saepe benevolum exhibuerit, sicut et fecerat Dominus Volradus comes, pater suus; petivit tandem a nobis, ut quicquid in terra Jabele et Waninge incoli et inhabitari posset, decimam de toto sibi praestare dignaremur. Qui cum semper eo multis nos et importunis sollicitaret precibus, tandem ei Comiti occurrimus in Hagenow, ut secum de praesenti negotio tractaremus et si fieri posset secum competenter in aliquo conveniremus. Convenimus siquidem in eo, quod eidem Comiti totam decimam praeter villam Malche et suos terminos in terra illa quae est inter Walerowe et Albiam et Eldenam in beneficio libere possidendam praestaremus sub tali forma, quod quamdiu Slavi illam terram incolerent, Raceburgensis Episcopus integraliter super omnes Slavos suo Slavico jure gauderet, sicut in privilegiis Domini Henrici Saxonum Ducis per totum Episcopatum super Slavos expressum invenitur. Cum autem in eandem terram Teutonici coloni intrarent et decimam darent, jam dictus comes beneficio suo gauderet et decimam perciperet. De terra vero, quae inter Zudam et Walerow, taliter ordinatum fuit, quod saepe dictus Henricus comes infra decem annos eam decimalem faceret, decimam dimidiam ejusdem terrae in beneficio

deſſen Vater Volrad ſich ſehr um das Bisthum Ratzeburg verdient gemacht, habe zum öftern vorgeſtellt, daß er bisher noch kein Lehn von dieſem Bisthume erhalten habe, und dem zufolge den Wunſch geäuſſert, mit dem Zehnten von allen artbaren Grundſtücken in den Ländern Jabele und Waninge belehnt zu werden. Hierüber habe er ſich nunmehro mit dem gedachten Grafen, mit welchem er deshalb in Hagenow zuſammen gekommen, dahin vereinbaret, daß er demſelben den Zehnten des Landes zwiſchen der Walerow, Elbe und Elde, nur mit Ausnahme des Dorfs Malche 131) ganz zu Lehn

---

teneret, dimidiam vero nobis et ecclesiae nostrae reservavimus. Quod idem dominus Heinricus comes libenter acceptavit et fideliter adimplere promisit.

131) Dieſer Ort kömmt ſchon in der Stiftungs-Urkunde bey Westphalen l. c. pag. 2032. vor, als in welcher unter den daſelbſt bemerkten einzelnen Stiftsgütern und Höfen der verſchiedenen Provinzen auch: in Wanigge, Malke, mit angeführt iſt; und daraus erklärt es ſich von ſelbſt, daß derſelbe hier von dem dem Grafen von Dannenberg verliehenen Zehntrechte ausgenommen wird. In der Beſtätigungs-Urkunde Kaiſers Friedrich II. vom Jahre 1236. (bey Westphalen ibid. pag. 2079.) wird auſſer Malke (oder Manke wie es hier geſchrieben iſt), auch noch Brezegore (jetzt Breſegard), zu den Stiftsgütern in terra Waninge gerechnet; dieſes Brezegore hatte aber, wie das Güter-Verzeichniß pag. 2018. beſagt, der Biſchof Gottſchalk, der lange nach Jöfried regierte, den Grafen von Dannenberg für 30 Mark Silbers abgekauft; wahrſcheinlich um ſolches nebſt Malke dem von ihm geſtifteten Kloſter Eldena zuzuwenden: denn unter den dieſem Kloſter urſprünglich von dem gedachten Biſchofe Gottſchalk beygelegten Gütern werden die drey Dörfer dieſer Gegend: Eldena, Malken und Brezegore

überlaſſen wolle; jedoch in der Maaße, daß, ſo lange die Slaven dieſes Land bewohnen würden, der Biſchof über alle dieſe Slaven ſich des Slaviſchen Rechts, ſo wie ſolches in den Privilegien des Herrn Herzogs Heinrich von Sachſen durch das ganze Bisthum in Anſehung aller Slaven beſtimmt ſey, zu erfreuen habe ſolle: würden dagegen in eben dieſem Lande teutſche Anbauer ankommen und Zehnten geben, ſo ſolle auch der gedachte Graf ſich ſeines Lehnrechts erfreuen, und den Zehnten genieſſen. In Anſehung des Landes zwiſchen der Sude und Walerow ſey man dahin übereingekommen, daß, wenn der Graf ſolches binnen zehn Jahren zehntpflichtig machen würde, derſelbe die Hälfte des Zehntens genieſſen, die andere Hälfte aber dem Biſchofe verbleiben ſolle. Einige Ausdrücke und Wendungen dieſes Diploms ſcheinen freilich bey dem erſten Anblicke auf die Abſicht, die gedachten beiden nicht unbeträchtlichen Diſtricte ſtatt der bisherigen Slaviſchen Einwohner mit lauter teutſchen zehntpflichtigen Coloniſten zu bevölkern, hinzudeuten: bey näherer Erwägung ergiebt es ſich indeſſen, daß ſelbige, ohne irgend den Worten Zwang anzuthun, eine eingeſchränktere Deutung leiden, welche in mehrerer Hinſicht den Vorzug verdient. Der Graf hatte zwar, nach den Eingangsworten, um den Zehnten von allem Lande, welches in dieſen Diſtricten bebauet und bewohnt werden könne, nachgeſucht; allein es ergiebt ſich nicht, daß ihm

---

mit Hohen- und Nieder-Gerichten und ſonſtigen Gerechtſamen zuerſt und hauptſächlich aufgeführt. S. das Diplom des Biſchofs Conrad für das Kloſter Eldena vom Jahre 1219., vermittelſt deſſen er demſelben, nachdem die ältern Urkunden im Brande verloren gegangen, deſſen Güter beſtätigt, in Rudloff Cod. Diplom. histor. Megapol. Fascic. 1. num. 51. pag. 135.

dieſes Geſuch in dem Umfange bewilligt wäre. Der Biſchof war vielmehr mit demſelben darüber in Unterhandlungen getreten, und hatte ſich zu Hagenow mit ihm darüber verglichen. Die Bedingung dieſes Vergleichs, vermittelſt deren dem Grafen der Zehnten des Landes Waningen ganz zu Lehn übertragen ward, modificirte ſich von ſelbſt durch den Nachſatz, nach Maasgabe deſſen dieſer Zehnten nur von den einwandernden Teutſchen erhoben werden konnte, indem nur dieſe den Zehnten gaben, der Biſchof hingegen von allen und jeden Slaven ſich den Slavenzins vorbehielt. Daß man die Slaven austreiben wolle, um zehntpflichtige Teutſche an deren Stelle zu ſetzen, wird nirgends ausdrücklich geſagt: der Ausdruck aber: daß der Biſchof ſich den Slavenzins ſo lange reſervire, als die Slaven das Land bewohnen würden; begründet noch keinesweges die Schlußfolge, daß dieſe nur noch auf kurze Zeit dort geduldet werden, und im allgemeinen den Teutſchen Platz machen ſollten. Der ganze Vergleich zielte vielmehr, wie ich mir die Sache gedenke, nur darauf ab, daß dem Grafen das Zehntrecht über irgend eine teutſche Colonie, die er in ſeinem dortigen Gebiete anzulegen willens war, durch die ihm von dem geiſtlichen Oberhirten ertheilte Belehnung beſtätigt; von der andern Seite aber auch die Prätenſion des Stifts auf das allgemeine Zehntrecht, wenigſtens der Form nach, aufrecht erhalten, und zugleich den etwanigen Anmaßungen des Grafen in Hinſicht der Slaviſchen Einwohner Schranken geſetzt werden ſollten. In Anſehung des Landes Jabel iſt vollends nicht die Rede von einer Austreibung der Slaven, ſondern nur von der Abſicht, die Provinz zehntbar zu machen, welches auch dadurch, daß man die Slaven zu Entrichtung des Zehntens bewog, geſchehen konnte, und es iſt überhaupt noch die Frage, ob und in wie fern dieſe Abſicht binnen den beſtimmten zehn Jahren zur Ausführung gekommen ſey.

Einen andern hieher gehörigen intereſſanten Vorgang enthält eine Urkunde des Fürſten Wizlaf des Erſten von Rügen vom Jahre 1221. Dieſe bezeugt ganz deutlich, daß, als der Biſchof von Schwerin an der Grenze des Gebiets des gedachten Fürſten in der Gegend von Triebſees ein Slaviſches Dorf in ein teutſches, und dadurch die bisherige feſtgeſetzte Abgabe, welche hier der Biſchofszins genannt wird, in einen Zehnten verwandeln wollte, mehrere der Slaven zwiſchen den Teutſchen dort wohnen blieben, und ſich zu der Zehnt-Abgabe bequemten. Die übrigen zogen in das Rügiſche Gebiet hinüber; es ward indeſſen die Beſorgniß zu erkennen gegeben, daß ſie die Teutſchen etwa in der Folge wieder austreiben möchten, und auf den Fall ward beſtimmt, daß der Biſchof alsdann wieder mit dem Biſchofszinſe vorlieb nehmen ſolle [132]). Dieſes

---

132) Weſtphalen in Monum. ined. Tom. 4. pag. 901. — 905. in der Note *) bringt dieſes Diplom, jedoch nur auszugsweiſe, bey. Die von demſelben eingerückten Worte ſind folgende: Noverint universi, quod, cum pro teutonicis ageretur colonis, qui terram Tribusees inhabitarent, in decima quae spectabat ad Dn. Episcopum Zwerin. theutonico solvenda more, Dn. Episcopus et ego convenimus — Quod si Dn. Episcopus et ego terram mensi fuimus per funiculi distinctionem, quicquid terrae lucrati fuerimus salva integritate mansorum cuicunque villae assignatorum decimam ad invicem partiemus, propterea Dn. Episcopus de collectura Slavorum quae Bizoponinza (ſoll ohne Zweifel Bischopotinza heiſſen, und den Kornzins, der ſtatt des Zehntens von den Slaven dem Biſchofe gegeben werden mußte, bedeuten, ſo wie der Gräfenſchatz auch Wogiwotinza oder Woiwodenzins genannt ward), dicitur; illorum scilicet, qui Teutonicis, agros illos colentibus, cesserunt, et ex alia parte castri

ſtimmt in allem Betracht mit dem von mir angenommenen Gange dieſer Angelegenheiten überein, und enthält ein ſehr einleuchtendes Beyſpiel davon, daß eines Theils die Slaven ſich allmählig dem Zehntzuge unterwarfen, folglich um dieſen einzuführen, deren allgemeine Vertreibung nicht durchaus nöthig war; andern Theils aber diejenigen Slaven, die ſich hiezu nicht verſtehen wollten, den teutſchen Coloniſten nur ſehr ungern Platz machten, und es gewiß ſchwer geworden ſeyn würde, ſie ſo im Großen, wie es einige ſupponiren, aus ganzen Provinzen hinweg zu ſchaffen. Andere Urkunden, welche teutſcher Coloniſten, die in das Slavenland verpflanzt, und daſelbſt dem Zehntzuge unterworfen worden, gedenken, geben gleichwohl deutlich zu erkennen, daß man die Slaven deshalb nicht vertrieben, ſondern die Fremden nur zur Bebauung wüſter Grundſtücke hergeholt habe. Dahin gehört beſonders der Vergleich des Mecklenburgiſchen Fürſten Heinrich Borwin des ältern, Schwiegerſohns Heinrichs des Löwen, mit dem Biſchofe von Lübeck, Theodorich, wegen der Zehnten von den auf der Inſel Poel angeſetzten teutſchen An-

---

Tribuses tertiam partem decime feodali jure michi concessit, illorum autem, qui adhuc cum Teutonicis resident, tota decima in usus cedet episcopi memorati; si vero sinistro succedente casu, quod Deus avertat, terra praetaxata in pristinum statum fuerit reversa, ita quod Teutonicis expulsis, recolere terram Slavi incipient, censum Bizhoconimza (hier iſt das Wort, ohne Zweifel durch fehlerhafte Abſchrift, noch ärger entſtellt); Episcopo persolvent sicut ante. Oben in der Note 147) zum 8ten Abſchn. iſt dieſes Diploms bereits erwähnt worden.

133)

Anbauern, vom Jahre 1210. 133). Der Bischof erwähnt in

133) Die Urkunde befindet sich in dem Dobberanischen Diplomatarium bey Westphalen Monum. ined. Tom. 3. pag. 1473., desgleichen in Lünig Spicil. Eccles. 2r Thl. S. 295., und de Beehr rebus Meklenburg. Lib. 2. pag. 178. Im Eingange derselben wird der Bischof Odo Theodoricus genannt; der Zusatz: Odo, ist indessen wahrscheinlich ein Schreibfehler. Arnold von Lübeck Lib. 3. Cap. 12. Num. 2. 3. erzählt von demselben, er sey im Jahre 1184. zum Bischofe gewählt, und vorher Probst zu Segeberg und Zeven gewesen: man habe anfangs sich über die Wahl nicht vereinigen können, indem ein Theil des Capituls den Bruder des Erzbischofs Hartwig II., der Abt zu Harsefeld war, ein anderer Theil aber den Dom-Probst Daniel zum Bischofe haben wollen; hernachmahls habe man sich unter dem Vorsitze des Erzbischofs dahin vertragen, daß die Wahl auf unsern Theodorich gefallen sey. Dieses läßt sich leicht erklären, indem der letztere, wie Arnold von Lübeck an einer andern Stelle (Lib. 4. Cap. 11. num. 1. seqq.) sagt, ein Vetter des Erzbischofs, und ein gebohrner Bremenser war, auch im Bremischen viele Connexionen hatte; da solchemnach der Erzbischof mit seinem Bruder nicht durchdringen konnte, beförderte er doch diesen seinen Nepoten zum Bischofe. Daß derselbe, wie wir aus der zuletzt erwähnten Stelle ersehen, auch nach seiner Bischofswahl die Probstey Zeven beybehielt, war vielleicht nicht blos durch seine Verwandtschaft mit dem Erzbischofe, sondern auch wohl dadurch veranlasset, daß er wegen der Schmälerung der Lübeckischen Stiftsgüter durch den Grafen Adolf von Holstein sonst nicht hätte subsistiren können; denn der vor ihm erwählte Kaiserliche Capellan Conrad wollte eben deshalb das Bisthum nicht behalten, sondern gieng davon, und nahm die besten Meubeln und Pferde mit. (Arnold. Lubec. Lib. 3. Cap. 6. num. 5. 6. S. auch oben die Note 58) bis 61) zum 6ten Abschn.). Auch unsers Bischofs Nachfolger muß-

ten ſich deshalb, wie oben im 6ten Abſchn. näher bemerkt worden, mühſam durchhelfen und zum Theil würklichen Mangel leiden. Im Jahre 1192. verunwilligte ſich der Biſchof Theodorich mit ſeinem Vetter, dem Erzbiſchofe, welcher dem Herzoge Heinrich anhieng, wogegen jener es mit dem Grafen Adolf und den Bremenſern hielt, die den Erzbiſchof ſogar aus Bremen verjagten. Dem Biſchofe ward deshalb von dem nachmahligen Pfalzgrafen Heinrich ſeine Probſtey in Zeven ausgeplündert, und noch vorher ein ihm zugehöriger Hof auf der Horſt bey Stade, vermuthlich eine Beſitzung des Zevenſchen Kloſters (curia Episcopi prope civitatem quae Hurst dicitur), verwüſtet: ja der Erzbiſchof that ihn ſogar in den Bann, von welchem er jedoch durch den Cardinal Hyacinth, Legaten des Pabſtes, wieder entbunden ward. (Arnold. Lubec. Lib. 4. Cap. 11. num. 1. — 3.). In der Folge war Friede zwiſchen dem Erzbiſchofe Hartwig und dem Grafen Adolf, welcher jenem gleichwohl Stade vorenthielt, und ſich zum Advocaten über das Kloſter Zeven aufwarf: ſie waren zuſammen im gelobten Lande geweſen, und richteten nun ihre Waffen gemeinſchaftlich gegen den Däniſchen König Waldemar; der Erzbiſchof begnügte ſich damit, ſich die Oberherrſchaft über das Kloſter Zeven dadurch anzumaßen, daß er den Grafen als Advocaten dem Gebrauche der Vare (eines verſchiedentlich erwähnten verfänglichen Verfahrens), in Anſehung der Güter des gedachten Kloſters entſagen ließ, und darüber im Jahre 1199. ein Diplom ausſtellte, in welchem der Graf zugleich als Zeuge aufgeführt ward. (S. daſſelbe in G. L. Böhmeri Observ. iur. Canonici pag. 258. — 260.). Eines Zevenſchen Probſtes wird in dieſem Diplome gar nicht gedacht, und kein ſolcher unter den Zeugen benannt; ich vermuthe daher, daß unſer Biſchof noch immer die Probſtey beybehalten, und, weil dieſer ſich zu Lübeck aufhielt, kein Probſt zugegen geweſen ſey. Man muß denſelben indeſſen mit einem ſpätern Zevenſchen Probſte gleiches Namens, der unter andern in einer Urkunde des Erzbiſchofs Gerhard II. für das Stift Harſefeld vom Jahre 1221. (in der Harſefeldiſchen Chronik in Vogts Monum. ined. 1r Thl. S. 158.) vorkömmt, nicht verwechſeln; denn unſer Biſchof ſtarb noch in eben dem Jahre 1210., in welchem er das vorliegende Diplom ausgeſtellt hatte. (Albert.

derſelben [134]; der Fürſt habe auf der bisher von Slaven bewohnten Inſel Pule, weil ſolche von dieſen wegen des Mangels und der geringen Anzahl dieſes Volks nicht gehörig bebauet werden können, teutſche Coloniſten verſammelt, denſelben aber gänzlich unterſagt, ihm, dem Biſchofe, zu deſſen Diöceſe die gedachte Inſel gehöre [135], den Zehnten zu ge-

---

Stadens. in Schilteri Scriptor. rer. Germ. pag. 300.) Den Hauptinhalt dieſes Diploms hat auch Albertus Crummendyk in Chronico Lubecensi apud Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 2. pag. 396. beygebracht.

134) Notum esse volumus, quod in insula quadam nostre diocesis Pule a Slavis hactenus habitata, cum propter penuriam et paucitatem hominum gentis illius eam excolere non valentium Princeps de Michelenburg Heinricus Teutonicos colonos colligeret, et ne justam decimam hoc est decimum manipulum nobis exsolvere deberetur, pertinaciter pro eis se opponeret, nos considerantes, tutum non esse cum eo qui haberet sociam multitudinem contendere, cedendum potius in pace, et ut aliqua in pace obtineremus, aliqua contemnenda putavimus. Ea propter habito Domini Zwerinensis Episcopi Brunwardi et Godofredi Abbatis de Doberan nostrique capituli consilio decimarum ejusdem insule de Teutonicis colonis provenientium meditatem jam dicto principi in feudo concessimus et ipse de altera medietate justam decimam expedite nos habere efficiet. Preterea ad instantiam (instantem) jam dicti principis petitionem de nostra medietate decimam 12 mansorum Walmode et aliis quibusdam ad eandem feudi justitiam concessimus.

135) Der Bezirk des Bisthums Ratzeburg erſtreckte ſich zwar bis nach Wismar, indeſſen waren demſelben die Seeküſten zur Grenze

geben. (Ohne Zweifel gründete ſich dieſes Verbot des Fürſten auf die Abſicht, den Zehnten von ſeinen eigenen Colonien ſelbſt zu genießen). In Erwägung, daß es gerathener ſey, ſich mit einem ſolchen, der ein ſtarkes Gefolge habe, in keinen Streit einzulaſſen, und einiges im Frieden fahren zu

---

angewieſen; denn es heißt in Heinrichs des Löwen Grenzbeſtimmung vom Jahre 1167. in Westphalen Monum. T. 2. pag. 2041.: ultrá Wokenizíam, (die Wakeniz ohnweit Lübeck) in aquam quae fluvius Ducis dicitur usque quo mare influit, et sic per littus maris usque in aquam Wisemaram: und dadurch war die Inſel Poel, ſo nahe ſie auch der Küſte liegt, ausgeſchloſſen. Eben ſo wenig konnte das Bisthum Schwerin darauf Anſpruch machen, als deſſen Sprengel ſich nach der Bulle des Pabſtes Clemens III. vom Jahre 1198. in Wesphalen Monum. Tom. 4. pag. 897. gleichfalls von Wismar bis nach Rügen auf die Küſte beſchränkte; da in dieſer Bulle geſagt wird: tendit usque ad provinciam quae dicitur Bretzen, (die Ratzeburgiſche angrenzende, ſich bis nach Wismar erſtreckende Gegend), usque in mare, et sic juxta maritimam pervenit terminus Episcopalis usque ad Ruiam. Dagegen wird decima totius provinciae in Pule von dem Herzoge Heinrich dem Löwen und dem Biſchofe Conrad von Lübeck mit zu den Gütern des Lübeckiſchen Dom-Capituls gerechnet, welches auch auſſerdem nach eben dieſen Urkunden noch eine villam in provincia Pule beſaß. (Lünig Spicil. Eccles. 2r Thl. S. 291. 292., Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 493. 502. Vergl. oben Note 53) und 54) zum 6ten Abſchn.). Wahrſcheinlich hatten Vicelin und ſeine Geiſtlichen, die ſich ſchon vor der Eroberung Wagriens und Wiederherſtellung der drey Slaviſchen Bisthümer in dem alten Lübeck eingeniſtelt hatten, durch Vermittelung der dort häufig verkehrenden Seefahrer, auf der Inſel Poel ſchon Proſelyten gemacht und Güter erworben, daher dieſe Inſel dem dortigen, obgleich entlegenen Bisthume verblieb.

laſſen, um einiges im Frieden zu erhalten; erklärte der Biſchof mit Beyrath ſeines Capitels, des Biſchofs von Schwerin und des Abts von Dobberan, daß er den Fürſten mit der Hälfte des Zehntens von dieſen teutſchen Colonien belehnen, von der andern Hälfte hingegen den ihm von dem Fürſten zu verſchaffenden Genuß ſich vorbehalten, jedoch auch hievon dem Walmodo und einigen andern den Zehnten von 11 Hufen zu Lehn geben wolle [136]). Hier iſt von gar keiner Vertreibung der alten Slaven die Rede, und eben ſo wenig in dem Privilegium, welches der Fürſt Heinrich Borwin der jüngere zu Roſtock nicht lange nachher der neu angelegten Stadt Parchim ertheilt hat [137]), und in welchem er im Eingange ſagt [138]): er habe durch ſeinen fleißigen Be-

---

136) Nach demjenigen, was in der vorigen Note erwähnt worden, würde eigentlich nicht der Biſchof ſondern das Dom-Capitul auf den Zehnten Anſprüche zu machen gehabt haben. Die Urkunde bezeugt indeſſen die Einwilligung des letztern; und es haben wohl ſchwerlich weder daſſelbe noch der Biſchof von der reſervirten Hälfte des Zehntens würklich etwas genoſſen.

137) In Rudloff Cod. Diplom. histor. Megapol. Fascic. 1. Num. 1. pag. 1. Es iſt ſelbige nur in einer vidimirten Copey des Gardians der Minoriten in Parchim vorhanden, in welcher keine Jahrszahl angegeben iſt. Aeltere Mecklenburgiſche Schriftſteller rechnen ſie nach Herrn Rudloffs Zeugniß l. c. pag. 6. zum Jahre 1218.

138) Notum facimus quod divina favente misericorde nostraque sedula promocione terram Parchem, terram inquam desertam et inviam, terram cultui demonum dedicatam, colonis commisimus Christianis ipsos tam de longinquis quam de vicinis partibus invitantes; in ipsa quoque provincia civitatem constru-

trieb das Land Parchem, ein wüſtes, unzugängliches und dem Götzendienſte ergebenes Land, chriſtlichen Anbauern, die er theils aus der Ferne, theils aus der Nähe eingeladen habe, eingethan, auch in eben dieſer Landſchaft eine Stadt erbauet, und derſelben ſolche Rechte und Gerichte verliehen, die er für die Anbauer dieſer Landſchaft und Stadt angemeſſen, nützlich und zuträglich gehalten. Der fernere Inhalt beziehet ſich hauptſächlich auf die Bürger der Stadt, und enthält nur eine beyläufige Clauſul zu Gunſten des Landes 139). Die

ximus, jura et judicia ei prestantes que congrua commoda et utilia terre ac civitatis ejusdem cultoribus videbantur.

139) Dieſe lautet dahin: Item datum est omnibus in terra morantibus, quod nullum ad concilium quod Marcdinc vocatur sunt compellendi, similiter ad jus feodale quod Lenrecht vocatur, minime sunt compellendi, sed tantum ad jus quod Mannerecht vulgo sonat. Unter den Markding iſt hier, wie Westphalen monum. ined. Tom. 4. pag. 930. not. g) in Beziehung auf das ſogleich zu erwähnende Plauenſche Privilegium richtig bemerkt, das Landgericht oder Obergericht über die ganze Provinz oder Mark zu verſtehen. Dieſes ergiebt ſich am deutlichſten aus der Vergleichung derjenigen Privilegien, welche Heinrich der Löwe dem Bisthume Magdeburg verliehen hat. In einigen der ältern derſelben reſervirt ſich der Herzog, daß die Unterſaſſen des Stifts auf deſſen 300 Hufen, ohngeachtet der denſelben ſonſt verliehenen Befreyungen, ſein forense placitum quod vulgo Marcthinc dicitur beſuchen müßten, als welches zu denjenigen Gerechtſamen gehöre, quas iure ducatus nos contingunt (ſ. die Diplome von den Jahren 1169. 1170. 1172. in Westphalen Monum. Tom. 2. pag. 2042. — 2044.); hernachmahls erklärt er aber im Jahre 1174. (ibid. pag. 2046.), daß er auch dieſes aufgeben wolle: Co-

Stadt war demnach der Hauptgegenstand des Privilegium und der Ausdruck: das Land Parchem, ist hier, wie ich glaube,

---

terum hoc admittimus, quod tamen in privilegiis ante datis, nullatenus admitere volumus (voluimus), ut praedicti coloni ecclesiae ad placita nostra, quae Marketinc vocantur, venire non arceantur. Die Befreyung vom Lehnrechte und Verpflichtung zum Mannerechte weiß ich mir nicht anders zu erklären, als daß dadurch die Bürger zu Parchem für freye Mannen erklärt worden, die nur in der Maaße, wie es solchen freyen Bürgern obliq, zur Landes-Vertheidigung aufgeboten werden könnten. Die adelichen Vasallen werden zwar oftmahls auch getreue Mannen genannt: die Benennung Mannegut, im Gegensatz des Dienstmanneguts, kömmt aber auch wohl bey dienstfreyen Bauer- oder Bürgergütern vor, und ich glaube nicht, daß jener Ausdruck hier füglich anders gedeutet werden könne. Dieses scheint zwar kein Vorzug zu seyn, denn die Lehnleute waren allerdings angesehener und von höherer Classe als die freyen nicht edeln Landleute und Bürger, welche der Regel nach nicht einmahl des Lehnrechts fähig waren: es mag aber auch bey dieser Clausul nicht sowohl auf ein Vorrecht für die Parchimer als auf eine genauere Bestimmung ihrer Verhältnisse abgesehen gewesen seyn, oder sie mögen auch selbst den kostbaren und beschwerlichen Rang der Lehnmänner sich nicht gewünscht haben; oder es mögen, wie es mir am wahrscheinlichsten ist, unter dem Lehnrechte, von welchem die Parchimer hier befreyet werden, in einem uneigentlichen Sinne die Obliegenheiten dienstpflichtiger Bauern verstanden worden seyn. Obgleich diese beiden Clausuln hier auf die terram Parchem extendirt werden, so scheinen sie mir doch in der städtischen Verfassung des Orts Parchim hauptsächlich begründet zu seyn, besonders die Befreyung vom Markding, als welche ohne Zweifel voraussetzt, daß eine andere Obrigkeit an die Stelle der Fürstlichen Obergerichte treten solle. Bey den Ratzeburgischen Stiftsgütern

nicht in einem so ausgedehnten Sinne, als worin derselbe sonst wohl genommen wird, zu verstehen, sondern beziehet sich nur auf die zunächst um die Stadt gelegene Gegend, in welcher auch noch einige Colonisten angesiedelt seyn mochten. So viel ist auf jeden Fall klar, daß aus dieser Gegend, da selbige als wüst und unzugänglich angegeben wird, keine alte Bewohner derselben vertrieben seyn können, um den neuen Platz zu machen, und daß also die Aeusserung, daß die gedachte Gegend dem Götzendienste ergeben gewesen, sich nur auf die Bewohner der umliegenden Orte, die sich selbige hätten zueignen können, beziehen kann. Ja es scheint mir in der Angabe, daß die Colonisten theils aus der Nähe, theils aus der Ferne eingeladen worden, ein Beweis zu liegen, daß unter den Anbauern auch Slaven befindlich gewesen sind, die aber freilich gute Christen seyn mußten: denn in der Nähe wohnten ja lauter Slaven. Die mit eingeladenen Fremden waren vielleicht teutsche Handwerker, deren man sich zu Gründung der Stadt bedienen wollte, und die man in der Folge zu gleichem Endzwecke nach den weiter entlegenen Slavischen Gegenden, wie ich oben bemerkt habe, häufig verschrieb. Wenn die Herren zu Werle, Enkel des obgedachten ältern Heinrich Borwins in dem von ihnen der Stadt Plau im

---

war es der Bischof und sein Advocat, dem diese höhere Gerichtbarkeit zufiel, hier aber wahrscheinlich der Parchimsche Stadt-Magistrat, welcher dadurch die Gerechtsame anderer gröſsern Städte erlangte, wie denn Parchim in der Folge die Vorderstadt von ganz Mecklenburg geworden ist. Es scheint mir daher in allem Betracht die hier erwähnte terra Parchem nur ein unbedeutendes Zubehör der dortigen Stadt gewesen zu seyn.

Jahre 1235. ertheilten Privilegium sagen 140): ihre Voreltern hätten das Land Plawe durch fleissigen Betrieb christlichen Anbauern, die sie theils aus der Ferne, theils aus der Nachbarschaft eingeladen hätten, eingethan; und hiernächst erwähnen 141), daß die Vorfahren der Bürger ihre Güter aus dem Heidenthume und durch Ausrodung der Wälder an sich gebracht hätten; so zeigt schon dieser letzte Ausdruck, daß von einer geschehenen Vertreibung alter Einwohner einer bebaueten Gegend nicht die Rede sey; und ohnehin ist auf die obigen Worte dieser Urkunde so gar viel nicht zu rechnen, weil selbige, so wie der größte Theil des übrigen Inhalts, sichtbar aus jenem ältern Privilegium der Stadt Parchim genommen,

140) In Westphalen Monum. ined. Tom. 4. pag. 928. — 930. Es heißt daselbst: Notum facimus quod divina favente miseratione patres nostri piae memoriae sedula promotione terram Plawe colonis commiserint Christianis apud se tam de remotis quam de vicinis partibus invitantes, in ipsa provincia quoque civitatem construxerunt jura ei et judicia praestantes, quae congrua commoda et utilia terrae et civitatis ejusdem cultoribus videbantur.

141) ibid. pag. 929. Item si contingat mori aliquem cujus filii non receperunt bona vivente patre, praestari debent eis bona, quae patres eorumque antecessores possederunt a paganismo et cultura sylvestri. Eben diese Worte befinden sich auch in dem vorhin erwähnten Parchimschen Privilegium, in welchem namentlich gesagt war, die terra Parchem sey vorhin deserta et invia gewesen: mithin wird hiedurch in Hinsicht der terrae Plawe ein gleiches angedeutet.

und dieſem nur nachgeſchrieben ſind 142). In Anſehung des beträchtlichen neuen Anbaues, den der gedachte Fürſt Heinrich Borwin der ältere gemeinſchaftlich mit dem Biſchofe Heinrich von Ratzeburg im Jahre 1222. durch Ausrodungen aus den Wäldern bey Klutze und Tarnewitz, im ſogenannten Klutzer Ort an der Oſtſee im Amte Grevismühlen, veranſtaltete 143),

142) Doch ſind hiebey in dem bey Weſtphalen abgedruckten, aus der Sammlung des Schwerinſchen Predigers Weſtphal genommenen Exemplare einige Schreibfehler eingefloſſen; insbeſondere ſtehet daſelbſt consilium quod Marcethinge vocatur ſtatt conoilium, und jus factale ſtatt feodale. Weſtphalen ſucht in der Note c) dieſes Wort factale aus dem Spelmanniſchen Gloſſarium zu erläutern; daß es aber nur unrichtig abgeſchrieben ſey, ergiebt die Vergleichung mit dem Parchimſchen Privilegium, in welchem der Zuſatz: quod Lenrecht vocatur, allen Zweifel hebt.

143) Die Urkunde, worin die Vereinbarung wegen dieſes Anbaues mit enthalten iſt, befindet ſich in Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 2060. 2061. und in Franck altem und neuem Mecklenburg 4s B. S. 81. — 83. Der Hauptinhalt derſelben betrifft die Uebereinkunft wegen der Zehnten und Patronat-Rechte im Lande Breſen oder dem jetzigen Amte Grevismühlen, welches ſich von Wismar weſtwärts längs der Oſtſee erſtreckt. Dieſes Land gehörte urſprünglich, als ein Theil des Obotritenlandes, zum Sprengel des Bisthums Mecklenburg; als aber dieſes nach Schwerin verlegt ward, und der dortige Biſchof Berno nebſt dieſem Orte auch noch einige, an dem Schweriner See weſtlich und ſüdlich belegene Gegenden mit ſeinem Stifte zu vereinigen wünſchte, ſo trat er dagegen dem Biſchofe Evermod von Ratzeburg das Land Breſen ab, wie die Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1167. in Westphalen monum. ined. Tom. 2. pag. 2040. 2041. (über welche

Gegenden anzubauen; auch wollte man dieſe ohne Zweifel

Hohenkirchen, Grevismühlen, Thiederichshagen, Kluze, Elmenhorſt, Kalkhorſt. (In dem Ratzeburgiſchen Güter-Verzeichniſſe l. c. pag. 2015. — 2018. fehlt Elmenhorſt und Thiederichshagen, welches gleichwohl noch jetzt dieſen Namen führt, wird Thomashagen genannt. Eben ſo benennet daſſelbe die Stiftungs-Urkunde des Kloſters Rhena vom Jahre 1236. bey Westphalen ibid. pag. 2069., in welcher auch noch ein zehntes Kirchſpiel, Rhüting, zu derſelben Provinz gerechnet wird). Ferner enthält die Urkunde einige Beſtimmungen über die Freyheiten der dem Stifte hier zugehörigen eigenthümlichen Güter, Greſſow, Hohnkirchen und Manderow, welches letztere der Biſchof von dem Fürſten gegen das dem Bisthume in der Stiftungs-Urkunde beygelegte Lubimare eingetauſcht hatte. Sodann wird die Hälfte der Zehnten im Lande Dartzow nicht dem Fürſten ſelbſt ſondern einer ungenannten Tochter deſſelben und deren Söhne von dem Biſchofe zu Lehn gegeben, wiewohl mit Ausnahme eines dem Biſchofe gehörigen Guts Biſchofsdorf und einiger, gewiſſen Lübeckern gehörigen Orte, wie auch einer in jedem Dorfe zu geſtattenden Freyhufe. Dieſen Verabredungen wird endlich am Schluſſe folgendes hinzugefügt: concessit insuper Episcopus Nicolao filio meo et filio filiae meae Johanni, sylvae quae vocatur Clutze, postquam culta fuerit, duas partes decimarum, tertiam partem sibi et ecclesiae suae retinuit, et de tertia parte sua semper decimum mansum magistro civium praestabit. (Hierüber werden unten noch einige Bemerkungen vorkommen). Ecclesias vero in sylva Clutze fundandas Domini terrae de suo beneficio et Episcopus dotabunt, sed Episcopus et jus patronatus habebit. In sylva autem Tarnewitz ecclesias fundandas episcopus dotabit et cui voluerit praestabit. Hier wird ausdrücklich die Abſicht zu erkennen gegeben, den Wald Kluze anzubauen, zehntpflichtig zu machen, und in dem Anbau eine Kirche zu ſtiften, die allem Anſchein nach von

daß man sich vielmehr derselben bedienen wollte, um wüste

See in Westen bis an den Schwerinschen See in Osten, nordwärts bis an den Fluß Radegast, und südwärts bis in die Gegend um Wittenburg erstreckte, erhielten die Herzoge von Sachsen in der Folge nur in verkleinerter Maaße, indem das Land Gadebusch davon abgerissen und allem Anschein nach um diese Zeit den Mecklenburgischen Fürsten zu Theil ward, wie Rudloff, Handbuch der Mecklenb. Geschichte 1r Thl. S. 145. 212. und 218. meines Erachtens sehr richtig bemerkt. Die Herzoge erhielten jedoch auch das Land Sadelbande und Gamme. Mit dem Grafen Heinrich von Badewide hatte sich nun der Bischof Evermod, wie Helmold Lib. 1. Cap. 77. num. 2. bezeugt, schon dahin verglichen, daß dieser jenem die Hälfte der Zehnten seines Gebiets zu Lehn gegeben hatte, und dieser Vergleich soll, wie das Ratzeburgische Güter-Verzeichniß im Eingange l. all. pag. 2004. besagt, insbesondere die Lande Ratzeburg, Gadebusch und Wittenburg begriffen haben. Eine ähnliche Vereinbarung wegen des Landes Bresen zwischen dem damahligen Bischofe Heinrich und dem Fürsten Heinrich Borwin dem ältern mit Zustimmung seiner beiden Söhne enthält die vorliegende Urkunde. Von den Zehnten dieser Provinz, welche nebst den übrigen von Heinrich dem Löwen dem Hochstifte ganz beygelegt waren, gab der Bischof dem Fürsten die Hälfte zu Lehn, doch wurden durch gemeinschaftliche Uebereinkunft in jedem Dorfe von 12 Hufen zwey Hufen, und in jedem kleinern eine ganz frey vom Zehnten und andern Leistungen gelassen: diese Freyhufen, deren auch in ältern Diplomen Heinrichs des Löwen gedacht wird, sind ohne Zweifel die in dem Ratzeburgischen Güter-Verzeichnisse vorkommenden beneficia. Das Patronat-Recht reservirte sich der Fürst in allen jetzigen und künftigen Kirchen der Stadt Wismar (die solchemnach auch zum Lande Bresen gerechnet wird); überließ solches hingegen dem Bischofe in Ansehung der neun übrigen Kirchdörfer, die sämmtlich noch unter diesen Namen existiren: Proseken, Beyendorf, Gressow,

Gegenden anzubauen; auch wollte man dieſe ohne Zweifel

Hohenkirchen, Grevismühlen, Thiederichshagen, Klutze, Elmenhorſt, Kalkhorſt. (In dem Ratzeburgiſchen Güter-Verzeichniſſe l. c. pag. 2015. — 2018. fehlt Elmenhorſt und Thiederichshagen, welches gleichwohl noch jetzt dieſen Namen führt, wird Thomashagen genannt. Eben ſo benennet daſſelbe die Stiftungs-Urkunde des Kloſters Rhena vom Jahre 1236. bey Westphalen ibid. pag. 2069., in welcher auch noch ein zehntes Kirchſpiel, Rhüting, zu derſelben Provinz gerechnet wird). Ferner enthält die Urkunde einige Beſtimmungen über die Freyheiten der dem Stifte hier zugehörigen eigenthümlichen Güter, Greſſow, Hohnkirchen und Manderow, welches letztere der Biſchof von dem Fürſten gegen das dem Bisthume in der Stiftungs-Urkunde beygelegte Lubimare eingetauſcht hatte. Sodann wird die Hälfte der Zehnten im Lande Dartzow nicht dem Fürſten ſelbſt ſondern einer ungenannten Tochter deſſelben und deren Sohne von dem Biſchofe zu Lehn gegeben, wiewohl mit Ausnahme eines dem Biſchofe gehörigen Guts Biſchofsdorf und einiger, gewiſſen Lübeckern gehörigen Orte, wie auch einer in jedem Dorfe zu geſtattenden Freyhufe. Dieſen Verabredungen wird endlich am Schluſſe folgendes hinzugefügt: concessit insuper Episcopus Nicolao filio meo et filio filiae meae Johanni, sylvae quae vocatur Clutze, postquam culta fuerit, duas partes decimarum, tertiam partem sibi et ecclesiae suae retinuit, et de tertia parte sua semper decimum mansum magistro civium praestabit. (Hierüber werden unten noch einige Bemerkungen vorkommen). Ecclesias vero in sylva Clutze fundandas Domini terrae de suo beneficio et Episcopus dotabunt, sed Episcopus et jus patronatus habebit. In sylva autem Tarnewitz ecclesias fundandas episcopus dotabit et cui voluerit praestabit. Hier wird ausdrücklich die Abſicht zu erkennen gegeben, den Wald Klutze anzubauen, zehntpflichtig zu machen, und in dem Anbau eine Kirche zu ſtiften, die allem Anſchein nach von

zehntpflichtig machen, da die Zehnten dieſer neuen Anlagen

---

der ſchon vorher exiſtirenden Kirche zu Klutze verſchieden ſeyn ſollte. Das ſollte alſo ein ſehr bedeutender Anbau werden, der beſtimmt war, ein ganzes Kirchſpiel auszumachen. Auch in dem Walde Tarnewitz ſollte eine Kirche fundirt, folglich ein gleich ſtarker Anbau dort vorgenommen werden. Welche Wichtigkeit man auf dieſe Unterhandlungen legte, davon zeugt auch die angehängte Bemerkung, daß man wegen Greſſow neben dieſem Orte unter einem Baume, wegen des Waldes Klutze aber in der Kirche zu Proſeken einig geworden ſey. De decima Gressowe terminatum est prope villam Gressowe sub arbore, de silva Clutze in Ecclesia Proceken. (Bey Weſtphalen iſt das Comma nach den Worten prope villam Gressowe geſetzt, welches keinen richtigen Sinn giebt, ich halte daher jene Interpunktion, die ich auch bey Frank a. a. O. finde, für richtiger). Die beiden projektirten Kirchen ſcheinen indeſſen nicht zu Stande gekommen zu ſeyn, wenigſtens wird Tarnewitz in dem Ratzeburgiſchen Güter-Verzeichniſſe l. c. pag. 2017. zur ecclesia Clutze gerechnet. Uebrigens beſtätigt dieſe am 8ten Jul. (8. Idus Jul.) 1222. datirte Urkunde, daß ſich der Fürſt Heinrich Borwin damahls in ruhigem Beſitze des Landes Breſen befand, ohngeachtet der König Waldemar II. von Dännemark, welcher erſt am 6ten May 1223. von dem Grafen von Schwerin gefangen ward, (denn alle gleichzeitigen Geſchichtſchreiber, nur den einzigen Gottfried von Cölln ausgenommen, welcher das Jahr 1222. angiebt, ſetzen den Vorgang in dieſes Jahr; vergl. Orig. Guelf. Tom. 4. Lib. 8. §. 5. pag. 13. Gruber Orig. Livon. ad ann. 1123. pag. 163. not. a.) ganz Holſtein und das Polaberland zu ſich genommen hatte. Der gedachte Fürſt lebte überhaupt mit dieſem Monarchen in Frieden, wogegen Pommern gleichfalls ein Schauplatz ſeiner Eroberungen war. Nach der angegebenen 12ten Indiction könnte man freilich vermuthen, daß unſere Urkunde zwey Jahre neuer, folglich erſt nach des Königs Gefangennehmung aus-

einen Hauptgegenstand der darüber zwischen dem Fürsten und Bischofe geschlossenen Vereinbarung ausmachen 144).

---

gestellt wäre, denn diese Indiction trifft auf das Jahr 1224. zu; indessen befand sich auch damahls noch des Königs Statthalter, der Graf Albert von Orlamünde, welcher erst im Jahre 1225. gleichfalls gefangen ward, im Besitz jener occupirten Länder.

144) Von den Zehnten aus dem zu cultivirenden Walde Klutze redet die Urkunde ausdrücklich; und wenn in Ansehung des Waldes Tarnewitz keiner Zehnten gedacht wird, so rührt dieses wohl nur davon her, daß diese dem Bischofe reservirt blieben, denn dieser sollte auch die Kirche allein dotiren, mithin der Anbau in diesem Walde wahrscheinlich ein Stiftsgut werden. Unter den zehntpflichtigen Orten des Kirchspiels Klutze wird in dem Ratzeburgischen Güter-Verzeichnisse pag. 2017. auch superior villa Tarnewitz als ein beträchtliches Dorf mit aufgeführt, ohne den Antheil des Bischofs an dem Zehnten genau zu bestimmen, von Slavico Tarnewitz aber wird gesagt: dimidia vacat episcopo; folglich war dieses Slavische Dorf doch auch zehntpflichtig geworden, wie denn mehrere solcher Orte mit dem Beysatze: Slavicum, unter den zehntbaren vorkommen. Jene superior villa war vermuthlich der neue Anbau im Walde, das Slavicum Tarnewitz hingegen das alte Dorf, welches dessen Besitzer, der Ritter Ludolf Regenbank, unter eben dieser Benennung: Slavicum Tarnewitz, im Jahre 1301. dem Kloster Reinfeld in Wagrien mit lehnsherrlicher Genehmigung verkaufte. (Frank a. u. n. Mecklenburg 5s B. 20. Cap. S. 168. 169). Die im Kaufbriefe vorkommende Befreyung vom Landgerichte zu Proseken beweiset, daß das Gut in dortiger Gegend belegen, folglich ohne Zweifel mit jenem eins und dasselbe war, wie denn auch Frank a. a. O. S. 153. demselben im Klützer Orte seine Stelle anweiset.

Dagegen ergiebt es ſich aus einem Zeugniſſe des Magiſtrats zu Ratzeburg vom Jahre 1285. 145), daß die Kirche daſelbſt die Einwohner eines derſelben zugehörigen benachbarten Dorfs, Rodemuzle 146), würklich genöthigt habe, ihre bisher

145) Bey Westphalen monum. ined. Tom. 2. pag. 2206. seq.

146) Dieſes Rodemuzle oder Rodemoyzle war nebſt dem benachbarten Ziethen eine von den älteſten Beſitzungen des Bisthums Ratzeburg und unter den demſelben beygelegten 300 Hufen mit begriffen. (S. die Stiftungs-Urkunde bey Westphalen l. c. pag. 2032. und die nachmahlige vom Jahre 1174. ibid. pag. 2045). In der Folge war dieſes Gut nebſt Zizthen dem Dom-Capitul abgetreten; (ſ. die Urkunden des Biſchofs Iſfried vom Jahre 1194. ibid. pag. 2051. und des Kaiſers Friedrich II. vom Jahre 1236. ibid. pag. 2071). Höchſtwahrſcheinlich war es aber bald nachher der Ratzeburgiſchen Stadtkirche (vorhin wurde es freilich zur Parochie der Kirche St. Georg oder des Doms gerechnet; ſ. die Urkunde Iſfrieds a. a. O.) überlaſſen worden, denn obgleich der Ausdruck: Raceburgensis ecclesia, welcher in der vorliegenden Urkunde vorkömmt, auch wohl auf das Bisthum paſſen würde, ſo wäre derſelbe doch wohl auf das Dom-Capitul nicht in gleicher Maaße anwendbar; auch ſcheint mir der Umſtand, daß die Urkunde ohne alle Theilnahme des Biſchofs und des Capituls von dem Stadt-Magiſtrat ausgefertigt worden, für die Stadtkirche zu beweiſen; welchem noch die Bemerkung hinzukömmt, daß die Raceburgensis ecclesia im Jahre 1238. von dem Herzoge Albert von Sachſen eine ſo genaue Grenzbeſtimmung der dortigen Feldmark erwürkte, wie es von dem Bisthume oder dem Dom-Capitul, die der Güter mehrere hatten, in Anſehung eines einzelnen Dorfs wohl nicht geſchehen ſeyn würde. (Westphalen l. c. pag. 2074. num. 46). Aus dieſer Grenzbeſtimmung ergiebt ſich, daß die Feldmark an Mechow grenzte, welches die Nähe des Orts bey Ratzeburg, von da es alſo füglich unmittelbar bewirthſchaftet werden konnte, noch mehr beſtätigt. 147)

bisher cultivirten Grundstücke zu verlassen, nachdem ihnen ein Jahr und vierzehn Wochen vorher eine Aufkündigung geschehen, ihre Häuser und Garten-Mélioramente taxirt waren, und ihnen dieses Taxatum bezahlt war, als worüber die Urkunde die Bescheinigung enthält [147]). Dieser Fall kann indessen,

147) Die Urkunde lautet im Eingange so: Omnibus praesens scriptum visûris, Advocatus consules civitatis in Raceburg servitium et salutem. Quod scimus, hoc loquimur quod loquimur protestamur; videlicet, quod cum villani villae in Rodemuzle agros ipsius villae multo tempore, in quibus hereditatem non habebant, de permissione et gratia Raceburgensis ecclesiae coluissent et ecclesia dictos agros suis sumtibus et laboribus colere noluisset; (ohne Zweifel muß es voluisset heissen, denn nur dadurch kömmt ein vernünftiger Sinn heraus. Wenn die Kirche die Ländereyen nicht selbst cultiviren wollte, so hatte sie keine Ursache, solche den bisherigen Besitzern zu nehmen; wohl aber dann, wenn sie dieses zu thun willens war); dictis villanis per annum integrum et quatuordecim hebdomadas praenunciari fecit, ut per spatium praeditti temporis, donec Michaëlis quod sequeretur, sic terras illas colerent, sic quod (quoque) seminarent, quod tunc ab eis cederent, et nihil sibi juris in eis postmodum vendicarent; qui haec se facturos et opere completuros nihilque quaestionis aut querelae adversus ecclesiam se habere vel pro causae hujus se moturos fideliter sunt protestati, dummodo aedificia eorum et hortorum suorum labores secundum aestimationem bonorum ecclesia eis refunderet in pecunia numerata. Electi sunt itaque aestimatores, pro parte ecclesiae Bertoldus advocatus, Fridericus Magerus (der Meyer, wie Westphal, gewiß richtig, anmerkt), ecclesiae in Rodemuzle, Timmo de Utechte; ex parte villanorum Conradus de Bocholt, Jaco-

allem Anſchein nach, eben ſo wenig als die zuletzt erwähnten zu denjenigen gerechnet werden, da man die Slaven austrieb, um den Teutſchen Platz zu machen; denn hier wird nichts davon erwähnt, daß das Dorf mit andern Anbauern wieder beſetzt werden ſolle, ſondern es wird nur zur Urſache angegeben, daß die Bewohner kein erbliches Recht gehabt hätten, und man wollte vermuthlich die Grundſtücke künftig in eigene Cultur nehmen [148]), und vielleicht ein Vorwerk darauf anlegen. Auch ſcheint es nicht, daß die abgehenden Dorfbauern, deren Namen vielmehr alle teutſch klingen [149]), Slaven geweſen wären, oder ſich der Zehnt-Abgabe geweigert hätten. Da ich nun auſſer den bisher erwähnten wenigen Fällen keine Bey-

---

bus dictus Nudahasta, Bernhardus de Dogethe etc. Dann folgt die Summe des Taxatum für jeden einzelnen und darauf die Verzeichnung des richtigen Empfangs von jedem derſelben. Zeugen ſind nicht benannt, ſondern die Urkunde ſchließt ſich mit den Worten: Acta sunt haec anno Domini 1185. diversis anni temporibus quibus quilibet praedictorum, dum suam pecuniam receperat, hoc coram nobis dilucide recognovit.

148) Nach meiner eben geäuſſerten Bemerkung giebt die Urkunde dieſes ausdrücklich zu erkennen, wenn man nemlich an der bemerkten Stelle voluisset ſtatt noluisset lieſet.

149) Die meiſten ſind nur mit Vornamen benannt, als: Meynardus, Friedericus, Nicolaus, filii Hildegundis, Richete vidua, Richardus etc. einige aber auch mit Geſchlechtsnamen; z. B. Albertus piscator dictus Puteherne, Hermannus dictus Blanke, Nicolaus dictus Nybur, Rolandus varius, (Roland der bunte, als deſſen Bruder, Johannes frater Rolandi, weiter unten den Namen Johannes dictus Bonderoland führt) u. ſ. w.

ſpiele von einem würklich geſchehenen Austreiben Slaviſcher Einwohner und Erſetzung derſelben durch Teutſche in den Bezirken der drey von Heinrich dem Löwen geſtifteten Bisthümer auffinden kann, ſo ſcheint es wohl, daß die Clauſul in dem Ratzeburgiſchen Stiftungsbriefe, welche von einer durch das Hinwegſchaffen der Slaven einzuführenden Zehntbarkeit redet, nicht von ſehr ausgedehnten Folgen in Anſehung des erſtern Punkts geweſen ſey; indeſſen dient dieſelbe nebſt den erwähnten, obgleich wenigen Beyſpielen allerdings zur Erläuterung des vorliegenden ähnlichen Falles.

Auch in andern, dem Anhaltiſchen näher benachbarten ehemals Slaviſchen Provinzen kommen einige, wiewohl ebenfalls ſehr ſeltene Fälle dieſer Art vor. Der Biſchof Friedrich von Halberſtadt bezeugte in einem Diplome vom Jahre 1235 150), daß die Einwohner einiger dem Kloſter Diſtorf zugehörigen

150) Es iſt daſſelbe von Lenz in der Halberſtädt. Stiftshiſtorie S. 142. 143., und hernachmahls nach dem im Kloſter Diſtorf aufbewahrten Original von Gerken in den Diplomatariis veteris Marchiae 2r Bd. S. 157. — 160. herausgegeben. Der Biſchof ſagt in demſelben: Notum sit omnibus, quod cum homines quidam quarundam villarum videlicet Cuzeresdorp, Honlege, Modenborg, et item Modenborg ad ecclesiam Distorp pertinentium nondum fidem catholicam ad plenum susceperint sed adhuc quibusdam teneantur paganis ritibus irretiti, Tiderious dicte ecclesie prepositus; (die nachmahlige Urkunde des Dom Capituls vom Jahre 1246. nennt ihn beſtimmt praepositum ecclesie de Distorp); — in una ipsarum villarum ecclesiam construere definivit, ut magis ex hoc ad fidem suscipiendam eorum devotio excitetur. Sed hoc sine permissione nostra facere non prevalens cum in nostra sint diocesi constitute, consensum nostrum super eo devote ac humiliter postulavit. Nos igitur

Dörfer in der Gegend von Wittingen 151), nemlich Cuzeresdorp (vermuthlich Kuhſtorf im Amte Kneſebeck), Honlege,

piis votis ipsius pium prebentes assensum non solum hanc ejus voluntatem duximus hilariter admittendam sed et decimas ipsarum villarum dicte ecclesie in Distorp duximus perpetuo conferendas, hoc cum restauro interposito, quod cum edificata ibi fuerit ecclesia, de cetero ab ecclesia in Distorp nostre ecclesie ferto annis singulis ad luminaria persolvatur.'

151) Daß die benannten Orte in der Gegend von Wittingen lagen, beweiſet folgender in der Urkunde enthaltene Zuſatz: Ut autem dicti homines magis ad devotionem fidei incitentur, de assensu et voluntate Burchardi Vicedomini nostri Archidiaconi in Witingen hanc eis gratiam duximus faciendam, ut ad Synodum in Witingen venire non cogantur sed per se Synodum habeant, per Archidiaconum de Witinge vel ejus vicarium celebrandam, et omnes ville ille ad unam ecclesiam, que in una ipsarum constructa fuit, pertinebunt. Das Kloſter Diſtorf, deſſen Gutsleute die Einwohner waren, gehörte zur Verdenſchen Diöceſe (ſ. u. a. die Taxam procurationum Verdensium in Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 2. S. 656.); dieſe demſelben nahe benachbarten Orte hingegen, wie auch die Urkunde beſagt, zur Halberſtädtiſchen, als deren Grenze bey Gifhorn über die Aller an der Iſe herauf bis in die Gegend von Wittingen, mit Einſchluß derſelben oder des Wittingaus, und ſodann von Ohrdorf an der Ohra herab nach Calvörde lief, von da ſie wiederum längs des Milde-Wieſe- und Aland-fluſſes nach der Elbe gieng, und das Balſamerland in ſich ſchloß. (S. das Chronicon Halberstad. in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. T. 2. pag. 121. und oben die Note 16) zum 7ten Abſchn.). Deshalb ſollte auch das Kloſter Diſtorf, wenn die Kirche erbauet ſeyn würde, als deren Patronats-

Modenborg und ein anderes Modenborg, noch nicht so ganz den katholischen Glauben angenommen hätten, sondern noch einigen heidnischen Gebräuchen anhiengen. Um die Bekehrung derselben zu befördern, sey der Probst Thiederich zu Distorf willens, in einem dieser Dörfer eine Kirche zu erbauen. Er, der Bischof, genehmige dieses nicht nur, sondern lege auch dem Kloster Distorf den Zehnten der gedachten Dörfer auf immer bey; wogegen dieses Kloster, sobald die Kirche dort gebauet seyn werde, dem Hochstifte Halberstadt jährlich einen Vierding zu Lichtern geben solle. Da nun aber diese Verfügung von keiner Würkung war, so ward selbige im Jahre 1246. von dem damahligen Halberstädtischen Bischofe Meinhard bestätigt, und zwar mit dem Zusatze: „sollten aber die gedachten Leute, nemlich die Slaven, ihren Gebräuchen nicht entsagen wollen, so sollen Teutsche Anhänger des katholischen Glaubens an deren Stelle angesetzt werden 152)."

Recht ohne Zweifel der dortige Probst für sich und sein Kloster beybehalten wollte, zur Recognition der Magdeburgischen Diöcesan-Gerechtsame jährlich einen Vierding an dieses Hochstift bezahlen. Die Einwohner der erwähnten Dörfer waren Slaven, welches nicht nur die von denselben noch beobachteten heidnischen Gebräuche anzeigen, sondern auch in den zunächst angezogenen fernern Urkunden ausdrücklich bezeugt wird. Das Bisthum Halberstadt bestand sonst durchgängig aus Alt-Sächsischen Gegenden; hier an der äussersten Spitze mochten sich indessen aus dem benachbarten Slavischen Districte der alten Mark einige Slaven angesiedelt haben.

152) Diese Urkunde hat Gerken, gleichfalls nach dem Distorfischen Original, a. a. O. in den Diplomatar. veter. March. 2r Bd. S. 161. — 164. geliefert. Gratiam itaque, sagt der Bischof in der-

Eben dieſe Worte finden ſich in der vermittelſt einer beſondern Urkunde erklärten Genehmigung des Dom-Capituls 153).

ſelben, quam pie recordationis Fridericus quondam Halberstadensis Episcopus ecclesie fecit in Distorp anno Domini 1235. conferendo decimas villarum istarum, Kuzerestorp, Honlege, Modenburch et item Modenburch, liberaliter duximus roborandam. Ut autem homines villarum istarum, qui nondum fidem catholicam susceperant, sed adhuc tenentur paganis ritibus irretiti ad unitatem vere fidei inducantur, prepositus ecclesie memorate Theodericus in una villarum ipsarum ecclesiam construere diffinivit, ut magis ex hoc ad fidem suscipiendam eorum devotio excitetur. Cum autem edificata ibi fuerit ecclesia, postmodum ab ecclesia in Distorp nostre ecclesia (ecclesie) ferto argenti annis singulis ad luminaria persolvatur, et omnes ville ille ad unam ecclesiam qui in aliqua villarum ipsarum constructa fuerit, pertinebunt. Si autem predicti homines, Slavi scilicet, suis ritibus renunciare noluerint, Teutonici catholice fidei cultores substituantur eisdem. Bey Eelking de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 6. not. 6) pag. 61., wo derſelbe aus dieſer Urkunde blos die letztern Worte als ein Beyſpiel der gegen die Slaven beobachteten harten Verfahrungsart anführt, iſt ein den Sinn gänzlich entſtellender Druckfehler eingeſchlichen, indem daſelbſt anſtatt suis ritibus renunciare noluerint, — suis rebus geſetzt iſt.

153) Auch dieſe befindet ſich bey Gerken a. a. O. S. 164. — 166. Die derſelben hinzugefügte Jahrszahl 1145. iſt aber ohne Zweifel unrichtig, und muß 1146. heiſſen, denn die Beſtätigung des Dom-Capituls kann doch wohl nicht älter ſeyn als die Haupt-Urkunde des Biſchofs, auf welche ſich dieſe Beſtätigung mit den Worten beziehet: et sicut dominus noster Meinhardus nunc Halberstadensis Episcopus eandem gratiam auctoritatis sue munimine reno-

Dieſe Drohung war indeſſen nur bedingt, und es hieng von den Slaviſchen Einwohnern jener Dörfer ab, ſelbige durch die Entſagung der heidniſchen Gebräuche — hauptſächlich aber wohl durch die Leiſtung des dem Kloſter Diſtorf verwilligten Zehntens und die Erbauung der Kirche — abzuwenden [154].

---

vavit, ita ipsam gratam habemus et acceptam. Auch hat dieſe Urkunde eben ſo wie die des Biſchofs den Zuſatz: pontificatus nostri anno quinto; der Biſchof Meinhard war aber im Jahre 1141. zur Regierung gekommen (S. Lenz. Halberſt. Stiftshiſtorie S. 147. 148.); folglich war im Jahre 1146. ſein fünftes Regierungs-Jahr. Wahrſcheinlich war die 1. am Schluſſe der Jahrszahl in dieſem Diplome durch die Länge der Zeit unſichtbar geworden. Uebrigens iſt dieſe Beſtätigung des Dom-Capituls mit der Urkunde faſt wörtlich gleichlautend. In der hier in Betracht kommenden Clauſul heißt es: vere fidei ſtatt catholice; auch iſt am Schluſſe hinzugefügt: Synodum autem Witinge frequentabunt, ohne dabey des von dem Biſchofe Friedrich verwilligten Vorrechts zu gedenken, nach welcher die Synode in der neu zu erbauenden Kirche abgehalten werden, und der Archidiaconus oder deſſen Subſtitut ſich dahin verfügen ſollte.

154) Nach den Ausdrücken der beiden letztern Urkunden ſollte man glauben, die Einwohner der gedachten Dörfer wären noch ganz Heiden geweſen, und hätten den katholiſchen Glauben noch gar nicht angenommen gehabt; das erſte Diplom des Biſchofs Friedrich ergiebt indeſſen, daß es ſo gar ſchlimm nicht war, ſondern daß dieſe Leute nur noch nicht ſo ganz rechtgläubig Katholiſch waren, und noch einigen heidniſchen Gebräuchen anhiengen. Wer weiß, ob dieſe heidniſchen Gebräuche nicht hauptſächlich darin beſtanden haben mögen, daß ſie ſtatt des Zehntens nur den Slavenzins geben, und zu Dotirung der projektirten Kirche nichts beytragen wollten. Die langwierige Verzögerung mochte die etwas härtern Ausdrücke der

Dagegen ergiebt es ſich aus einem Zeugniſſe des Magiſtrats zu Ratzeburg vom Jahre 1285. 145), daß die Kirche daſelbſt die Einwohner eines derſelben zugehörigen benachbarten Dorfs, Rodemuzle 146), würklich genöthigt habe, ihre bisher

145) Bey Westphalen monum. ined. Tom. 2. pag. 2206. seq.

146) Dieſes Rodemuzle oder Rodemoyzle war nebſt dem benachbarten Ziethen eine von den älteſten Beſitzungen des Bisthums Ratzeburg und unter den demſelben beygelegten 300 Hufen mit begriffen. (S. die Stiftungs-Urkunde bey Westphalen l. c. pag. 2032. und die nachmahlige vom Jahre 1174. ibid. pag. 2045). In der Folge war dieſes Gut nebſt Ziethen dem Dom-Capitul abgetreten; (ſ. die Urkunden des Biſchofs Iſfried vom Jahre 1194. ibid. pag. 2051. und des Kaiſers Friedrich II. vom Jahre 1236. ibid. pag. 2071). Höchſtwahrſcheinlich war es aber bald nachher der Ratzeburgiſchen Stadtkirche (vorhin wurde es freilich zur Parochie der Kirche St. Georg oder des Doms gerechnet; ſ. die Urkunde Iſfrieds a. a. O.) überlaſſen worden, denn obgleich der Ausdruck: Raceburgensis ecclesia, welcher in der vorliegenden Urkunde vorkömmt, auch wohl auf das Bisthum paſſen würde, ſo wäre derſelbe doch wohl auf das Dom-Capitul nicht in gleicher Maaße anwendbar; auch ſcheint mir der Umſtand, daß die Urkunde ohne alle Theilnahme des Biſchofs und des Capituls von dem Stadt-Magiſtrat ausgefertigt worden, für die Stadtkirche zu beweiſen; welchem noch die Bemerkung hinzukömmt, daß die Raceburgensis ecclesia im Jahre 1238. von dem Herzoge Albert von Sachſen eine ſo genaue Grenzbeſtimmung der dortigen Feldmark erwürkte, wie es von dem Bisthume oder dem Dom-Capitul, die der Güter mehrere hatten, in Anſehung eines einzelnen Dorfs wohl nicht geſchehen ſeyn würde. (Westphalen l. c. pag. 2074. num. 46). Aus dieſer Grenzbeſtimmung ergiebt ſich, daß die Feldmark an Mechow grenzte, welches die Nähe des Orts bey Ratzeburg, von da es alſo füglich unmittelbar bewirthſchaftet werden konnte, noch mehr beſtätigt. 147)

bisher cultivirten Grundstücke zu verlassen, nachdem ihnen ein Jahr und vierzehn Wochen vorher eine Aufkündigung geschehen, ihre Häuser und Garten-Melioramente taxirt waren, und ihnen dieses Taxatum bezahlt war, als worüber die Urkunde die Bescheinigung enthält [147]). Dieser Fall kann indessen,

147) Die Urkunde lautet im Eingange so: Omnibus praesens scriptum visuris, Advocatus consules civitatis in Raceburg servitium et salutem. Quod scimus, hoc loquimur quod loquimur protestamur; videlicet, quod cum villani villae in Rodemuzle agros ipsius villae multo tempore, in quibus hereditatem non habebant, de permissione et gratia Raceburgensis ecclesiae coluissent et ecclesia dictos agros suis sumtibus et laboribus colere noluisset; (ohne Zweifel muß es voluisset heissen, denn nur dadurch kömmt ein vernünftiger Sinn heraus. Wenn die Kirche die Ländereyen nicht selbst cultiviren wollte, so hatte sie keine Ursache, solche den bisherigen Besitzern zu nehmen; wohl aber dann, wenn sie dieses zu thun willens war); dictis villanis per annum integrum et quatuordecim hebdomadas praenunciari fecit, ut per spatium praeditti temporis, donec Michaelis quod sequeretur, sic terras illas colerent, sic quod (quoque) seminarent, quod tunc ab eis cederent, et nihil sibi juris in eis postmodum vendicarent; qui haec se facturos et opere completuros nihilque quaestionis aut querelae adversus ecclesiam se habere vel pro causae hujus se moturos fideliter sunt protestati, dummodo aedificia eorum et hortorum suorum labores secundum aestimationem bonorum ecclesia eis refunderet in pecunia numerata. Electi sunt itaque aestimatores, pro parte ecclesiae Bertoldus advocatus, Fridericus Magerus (der Meyer, wie Westphal, gewiß richtig, anmerkt), ecclesiae in Rodemuzle, Timmo de Utechte; ex parte villanorum Conradus de Bocholt, Jaco-

Ob ſie dieſes gethan haben? und ob, wenn es nicht geſchehen ſeyn ſollte, die gedachte Drohung realiſirt worden ſey? darüber fehlen uns die Nachrichten; die Kirche ſcheint indeſſen nicht zu Stande gekommen zu ſeyn, da ſich in dortiger Gegend kein Kirchdorf findet, das einen der erwähnten Namen führte.

Ernſtlicher war der oben ſchon bemerkte Plan, nach welchem in den Dorfſchaften Meterne und Slautiz bey dem Kloſter Liezke ſtatt der bisherigen Slaviſchen Einwohner Teutſche angeſetzt werden ſollten 155). Dieſer Vorgang iſt ungleich älter als alle bisher angeführten, indem der gedachte Plan im Jahre 1173. ſchon entworfen war. Noch älter ſind die vorliegenden Urkunden des Abts von Ballenſtedt von den Jahren 1159. und 1167. Nach Maasgabe der erſtern war die Wegſchaffung der Slaven aus Nauzedele und Nimitz bereits würklich vollſtreckt, und dadurch wird es um ſo glaublicher, daß bey der in der zweyten enthaltenen, auf das Gut Pozeleve ſich beziehenden Aeuſſerung gleichfalls eine ernſtliche Abſicht zum Grunde gelegen habe; indeſſen betrafen beide Fälle, ſo wie jener in der Gegend von Liezke nur ein Paar einzelne Dörfer, und nicht ganze Landſchaften. Eben dieſer frühere Zeitpunkt war zu dergleichen ſtrengern Maasregeln mehr geeignet, weil damahls wahrſcheinlich die Slaven, deren Unterwerfung erſt kurz vorher durch die Eroberung von Branden-

letztern Urkunden und die hinzugefügte Drohung veranlaßt haben, mit welcher es aber wohl ſchwerlich recht im Ernſte gemeint war.

155) Vergl. oben die Noten 67.) — 70).

burg im Jahre 1157. vollendet war, der Zehnt-Abgabe noch abgeneigter, und der beſſern Cultur des Landes unkundiger waren, als in der Folge.

Aus eben derſelben Periode finden wir in einer nahe benachbarten Gegend noch ein Paar ganz ähnliche Vorgänge in Urkunden des Kloſters Nienburg an der Saale, deren ich hier um ſo mehr noch etwas näher gedenken muß, da man die in denſelben erwähnten chriſtlichen Coloniſten mit einigem Anſcheine gleichfalls für Niederländer halten kann. Eine dieſer Urkunden, welche dem gedachten Kloſter im Jahre 1158. von dem Magdeburgiſchen Erzbiſchofe Wichmann ertheilt worden, enthält die Aeuſſerung 156): der Abt Arnold zu Nienburg

156) In Beckmanns Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. 4s B. 2s Cap. §. 14. S. 434. Col. 2. Die hieher gehörigen Worte ſind: Dilectus noster in Domino Arnoldus venerabilis Abbas Nuenburgensis coenobii in nostra parochia siti Burchwardium quoddam Cluzi vocatum secus Mildam fluvium cum omnibus villis et attinentiis suis a Svithero quondam nobili ac legitimis heredibus suis multo labore ac rerum suarum attenuatione emptum prefato suo monasterio acquisivit, remotisque antiquis infidelium Slavorum colonis novos inibi Christiane fidei cultores collocavit, ac pro decima ejusdem terre, que nostro nimirum juri debebatur, humiliter nos interpellavit. Quoniam ergo ex debito nostri officii pro fundando seu informando Christiane religionis cultu, in quibus nondum erat locis, omnimodo constat enitendum — omnes decimas que Deo propitio nunc et in futurum justis modis acquiri potuerint, de subscripto Burgwardio Cluzi cum omnibus villis infra Mildam et Niclawe (Knauth ſchreibt richtiger Nithlawe), itemque infra Lubenam et Zprutawe fluvios termino posito Nuenburgensi cenobio in usum

Ob ſie dieſes gethan haben? und ob, wenn es nicht geſchehen ſeyn ſollte, die gedachte Drohung realiſirt worden ſey? darüber fehlen uns die Nachrichten; die Kirche ſcheint indeſſen nicht zu Stande gekommen zu ſeyn, da ſich in dortiger Gegend kein Kirchdorf findet, das einen der erwähnten Namen führte.

Ernſtlicher war der oben ſchon bemerkte Plan, nach welchem in den Dorfſchaften Meterne und Slautiz bey dem Kloſter Liezke ſtatt der bisherigen Slaviſchen Einwohner Teutſche angeſetzt werden ſollten 155). Dieſer Vorgang iſt ungleich älter als alle bisher angeführten, indem der gedachte Plan im Jahre 1173. ſchon entworfen war. Noch älter ſind die vorliegenden Urkunden des Abts von Ballenſtedt von den Jahren 1159. und 1167. Nach Maasgabe der erſtern war die Wegſchaffung der Slaven aus Nauzedele und Nimitz bereits würklich vollſtreckt, und dadurch wird es um ſo glaublicher, daß bey der in der zweyten enthaltenen, auf das Gut Pozeleve ſich beziehenden Aeuſſerung gleichfalls eine ernſtliche Abſicht zum Grunde gelegen habe; indeſſen betrafen beide Fälle, ſo wie jener in der Gegend von Liezke nur ein Paar einzelne Dörfer, und nicht ganze Landſchaften. Eben dieſer frühere Zeitpunkt war zu dergleichen ſtrengern Maasregeln mehr geeignet, weil damahls wahrſcheinlich die Slaven, deren Unterwerfung erſt kurz vorher durch die Eroberung von Branden-

letztern Urkunden und die hinzugefügte Drohung veranlaßt haben, mit welcher es aber wohl ſchwerlich recht im Ernſte gemeint war.

155) Vergl. oben die Noten 67.) — 70).

burg im Jahre 1157. vollendet war, der Zehnt-Abgabe noch abgeneigter, und der beſſern Cultur des Landes unkundiger waren, als in der Folge.

Aus eben derſelben Periode finden wir in einer nahe benachbarten Gegend noch ein Paar ganz ähnliche Vorgänge in Urkunden des Kloſters Nienburg an der Sale, deren ich hier um ſo mehr noch etwas näher gedenken muß, da man die in denſelben erwähnten chriſtlichen Coloniſten mit einigem Anſcheine gleichfalls für Niederländer halten kann. Eine dieſer Urkunden, welche dem gedachten Kloſter im Jahre 1158. von dem Magdeburgiſchen Erzbiſchofe Wichmann ertheilt worden, enthält die Aeuſſerung 156): der Abt Arnold zu Nienburg

156) In Beckmanns Anhalt. Hiſtorie 3r Thl. 4s B. 2s Cap. §. 14. S. 434. Col. 2. Die hieher gehörigen Worte ſind: Dilectus noster in Domino Arnoldus venerabilis Abbas Nuenburgensis coenobii in nostra parochia siti Burchwardium quoddam Cluzi vocatum secus Mildam fluvium cum omnibus villis et attinentiis suis a Svithero quondam nobili ac legitimis heredibus suis multo labore ac rerum suarum attenuatione emptum prefato suo monasterio acquisivit, remotisque antiquis infidelium Slavorum colonis novos inibi Christiane fidei cultores collocavit, ac pro decima ejusdem terre, que nostro nimirum juri debebatur, humiliter nos interpellavit. Quoniam ergo ex debito nostri officii pro fundando seu informando Christiane religionis cultu, in quibus nondum erat locis, omnimodo constat enitendum — omnes decimas que Deo propitio nunc et in futurum justis modis acquiri potuerint, de subscripto Burgwardio Cluzi cum omnibus villis infra Mildam et Niclawe (Knauth ſchreibt richtiger Nithlawe), itemque infra Lubenam et Zprutawe fluvios termino posito Nuenburgensi cenobio in usum

habe ein Burgward, Clutze genanut, neben dem Milde-Fluſſe mit allen dazu gehörigen Dörfern und Pertinenzien von einem Edlen, Namens Swither, und deſſen rechtmäſſigen Erben mit vieler Aufopferung gekauft und ſeinem Kloſter erworben, ſodann die alten ungläubigen Slaviſchen Einwohner entfernt,

---

Abbatis fratrumque ejus — donavimus, ea tamen interposita conditione, ne quando cedant in beneficium laice persone. Der Erzbiſchof bedung ſich dagegen eine jährliche Bewirthung am Palm-Sonntage bey der Kloſter-Viſitation aus; jedoch nur, wenn er würklich dahin kommen würde. Ipse autem venerabilis Abbas in mutue dilectionis vicissitudinem nobis nostrisque successoribus in omni anno in die palmarum diurnum servitium in eodem cenobio, si tamen statio ejusdem duntaxat diei solempnis illic a nobis celebretur, dare constituit. Bey einer ſolchen Gelegenheit mag das Frühſtück vorgefallen ſeyn, bey welchem die 15 Lachſe verzehrt ſeyn ſollen; indeſſen ward das ganze Palm-Sonntags-Servitium dem Kloſter im Jahre 1186. erlaſſen. (S. oben Note 26.). Auſſerdem trat das Kloſter noch dem Domſtifte zu Magdeburg eine Hufe Landes zu Wiliźké und eine zu Wilentzi mit Genehmigung des Markgrafen Albert als Advocaten, zur Vergütung für einen Honigzehnten aus dieſem Gute Cluzi, deſſen ich gelegentlich bald näher gedenken werde, ab. Unter den Zeugen ſind Adalbertus Comes et Advocatus hujus nostre Ecclesie et frater ejus Theodoricus aufgeführt. Dieſer Adelbert iſt ohne Zweifel der Sohn des Markgrafen, welcher letztere ſelbſt zwar kurz vorher als Advocat aufgeführt wird, gleichwohl ſeinem Sohne gleiches Namens ſchon damahls füglich die Mitverwaltung der Advocatie übertragen haben kann, wie dann eben dieſer jüngere Albert im Jahre 1167. noch bey des Vaters Leben als Advocat des benachbarten Kloſters Hecklingen erſcheint (Gebhardi Marchion. Aquilon. pag. 116); vermuthlich aber den Vater nicht überlebt hat.

nd neue Coloniſten, Verehrer des chriſtlichen Glaubens, da: elbſt angeſetzt; nunmehro aber um die Verleihung des Zehn: ens, welcher ihm, dem Erzbiſchofe, gebühren würde, nach: eſucht. Da er es nun für Pflicht halte, die Verbreitung er chriſtlichen Religion an ſolchen Orten, wo dieſelbe noch icht eingeführt geweſen, möglichſt zu befördern, ſo wolle er lle die Zehnten, die von dem gedachten Burgward Cluzi mit llen Dörfern zwiſchen der Milde und Nitlawe und zwiſchen en Flüſſen Lubena und Zprutawe jetzt und künftig rechtmäſ: ig erworben werden könnten, dem Kloſter Nienburg übertra: zen, jedoch unter der Bedingung, daß ſelbige nie einem Layen zu Lehn gegeben würden. Der Ort, von welchem hier die Rede iſt, heißt anjetzt Kleutſch, und liegt im Anhalt-Deſ: ſauiſchen, am rechten Ufer der Milde [157]). Schon vorhin

---

157) Dieſemnach iſt von den vier Grenz-Merkmahlen des Burgswards Cluzi, welche die Urkunde angiebt, die Milde der weſtliche, und dem zufolge Nithlawe der oſtliche. Dieſes Nithlawe war kein Fluß, ſondern ein Wald, wie wir aus der Urkunde vom Jahre 1233. er: ſehen, vermittelſt deren der Convent zu Mildenſee (vielleicht das jetzige Waldenſee, gleichfalls am rechten Ufer der Milde nahe bey deren Ausfluſſe), nach Nienburg verlegt, und mit der dortigen Kirche des heil. Vitus verbunden wird, bey Beckmann a. a. O. 3r Thl. 4s B. 3. Cap. §. 11. S. 463., als in welcher unter den Gütern, die der gedachte Convent bey dieſer Gelegenheit der Abtey Nienburg überläßt und gegen andere vertauſcht, auch gewiſſe Be: rechtigungen in Silva, quae Nithlau vulgariter appellatur, wie auch eine Heide oder Mirica vorkömmt. Es muß ſich auch bey dem Walde Nithlau ein adeliches Gut befunden haben, denn ich finde in einer Urkunde des Fürſten von Anhalt vom Jahre 1215. bey Beck: mann a. a. O. S. 312. einen Theodoricum de Nithlauwe als Zeugen. Die dortige Gegend iſt noch jetzt ſehr waldig. Die Lu:

habe ein Burgward, Cluze genanut, neben dem Milde-Flu mit allen dazu gehörigen Dörfern und Pertinenzien von ein Edlen, Namens Swither, und deſſen rechtmäſſigen Erb mit vieler Aufopferung gekauft und ſeinem Kloſter erworbe ſodann die alten ungläubigen Slaviſchen Einwohner entfer

---

Abbatis fratrumque ejus — donavimus, ea tamen interpos conditione, ne quando cedant in beneficium laice person Der Erzbiſchof bedung ſich dagegen eine jährliche Bewirthung a Palm-Sonntage bey der Kloſter-Viſitation aus; jedoch nur, wen er würklich dahin kommen würde. Ipse autem venerabilis Abb in mutue dilectionis vicissitudinem nobis nostrisque successo ribus in omni anno in die palmarum diurnum servitium i eodem cenobio, si tamen statio ejusdem duntaxat diei solemp nis illic a nobis celebretur, dare constituit. Bey einer ſolche Gelegenheit mag das Frühſtück vorgefallen ſeyn, bey welchem di 15 Lachſe verzehrt ſeyn ſollen; indeſſen ward das ganze Palm-Sonn tags-Servitium dem Kloſter im Jahre 1186. erlaſſen. (S. oben Note 26.). Auſſerdem trat das Kloſter noch dem Domſtifte zu Magdeburg eine Hufe Landes zu Wilizke und eine zu Wilenzi mit Genehmigung des Markgrafen Albert als Advokaten, zur Vergü tung für einen Honigzehnten aus dieſem Gute Cluzi, deſſen ich ge legentlich bald näher gedenken werde, ab. Unter den Zeugen ſind Adalbertus Comes et Advocatus hujus nostre Ecclesie et frater ejus Theodoricus aufgeführt. Dieſer Adelbert iſt ohne Zweifel der Sohn des Markgrafen, welcher letztere ſelbſt zwar kurz vorher als Advocat aufgeführt wird, gleichwohl ſeinem Sohne gleiches Namens ſchon damahls füglich die Mitverwaltung der Advocatie übertragen haben kann, wie dann eben dieſer jüngere Albert im Jahre 1167 noch bey des Vaters Leben als Advocat des benachbarten Kloſters Hecklingen erſcheint (Gebhardi Marchion. Aquilon. pag. 116); vermuthlich aber den Vater nicht überlebt hat.

nd neue Coloniſten, Verehrer des chriſtlichen Glaubens, da-
lbſt angeſetzt; nunmehro aber um die Verleihung des Zehn-
ns, welcher ihm, dem Erzbiſchofe, gebühren würde, nach-
eſucht. Da er es nun für Pflicht halte, die Verbreitung
er chriſtlichen Religion an ſolchen Orten, wo dieſelbe noch
icht eingeführt geweſen, möglichſt zu befördern, ſo wolle er
lle die Zehnten, die von dem gedachten Burgward Cluzi mit
llen Dörfern zwiſchen der Milde und Nitlawe und zwiſchen
en Flüſſen Lubena und Zprutawe jetzt und künftig rechtmäſ-
ig erworben werden könnten, dem Kloſter Nienburg übertra-
en, jedoch unter der Bedingung, daß ſelbige nie einem Layen
u Lehn gegeben würden. Der Ort, von welchem hier die
Rede iſt, heißt anjetzt Kleutſch, und liegt im Anhalt-Deſ-
auiſchen, am rechten Ufer der Milde [157]). Schon vorhin

157) Dieſemnach iſt von den vier Grenz-Merkmahlen des Burgswards Cluzi, welche die Urkunde angiebt, die Milde der weſtliche, und dem zufolge Nithlawe der oſtliche. Dieſes Nithlawe war kein Fluß, ſondern ein Wald, wie wir aus der Urkunde vom Jahre 1233. erſehen, vermittelſt deren der Convent zu Mildenſee (vielleicht das jetzige Waldenſee, gleichfalls am rechten Ufer der Milde nahe bey deren Ausfluſſe), nach Nienburg verlegt, und mit der dortigen Kirche des heil. Vitus verbunden wird, bey Beckmann a. a. O. 3r Thl. 4s B. 3. Cap. §. 11. S. 463., als in welcher unter den Gütern, die der gedachte Convent bey dieſer Gelegenheit der Abtey Nienburg überläßt und gegen andere vertauſcht, auch gewiſſe Berechtigungen in Silva, quae Nithlau vulgariter appellatur, wie auch eine Heide oder Mirica vorkömmt. Es muß ſich auch bey dem Walde Nithlau ein adeliches Gut befunden haben, denn ich finde in einer Urkunde des Fürſten von Anhalt vom Jahre 1215. bey Beckmann a. a. O. S. 312. einen Theodoricum de Nithlauwe als Zeugen. Die dortige Gegend iſt noch jetzt ſehr waldig. Die Lu-

Beſtätigung des Königs Conrads III. erwürkt, in welcher

einigen zuletzt erwähnten Orten inter Mildam et Salam. Als dieſes erhält noch mehrere Beſtätigung und Gewißheit durch ein früheres Diplom vom Jahre 1198. bey Beckmann a. a. O. 3r Thl. 3. B. 1. Cap. §. 19. S. 382., vermittelſt deſſen der Magdeburgiſche Erzbiſchof Ludolf, und zwar auf Anſuchen des Nienburgiſchen Abts Heidenreich verordnet, daß die Kirche zu Pietnitz jenſeits der Milde, welche bisher ein Filial der zu Stene geweſen, wegen der hiemit verknüpften Unbequemlichkeiten eine Pfarrkirche ſeyn, und dieſer Pfarre alle Dörfer jenſeits der Milde, welche bisher nach Stene eingepfarret geweſen, beygelegt ſeyn ſollten, ferner daß Niegaiz, welches bisher zur Pfarre Solnitz gehört habe, eine eigene Parochie werden, und die Dörfer Cewici und Cherowist zu derſelben geſchlagen werden ſollten. Pietnitz kömmt gleichfalls in der Bulle des Pabſtes Innocenz als ein in dem Diplome Heinrichs II. erwähnter Ort und zwar als ein Marktflecken vor (Pietnize et forum in ea), dieſe Urkunde ergiebt nun aber, daß daſſelbe fortwährend im Beſitze des Kloſters Nienburg verblieben, und am rechten Ufer der Milde belegen war: es lag nemlich gegen Stene über trans Mildam; Stene aber befand ſich, wie bald gezeigt werden wird, bey Deſſau, folglich weſtwärts der Milde. Ohne Zweifel iſt Pietnitz das auf der Lenziſchen Charte gegen Deſſau über bemerkte Pöttnitz. Im unmittelbaren Beſitze des Kloſters Nienburg befanden ſich ferner zu eben der Zeit, da daſſelbe Kleutſch von dem edlen Guidger kaufte, wie eine bald in der Note 163) zu erwähnende Urkunde ergeben wird, die Orte Musize und Chozice als Zubehörungen des Burgwardi Stene, welche beide Gothiz und Musize in der Bulle Innocenz III. unter den von Heinrich II. beſtätigten Dörfern des Burgwards Zolnize erſcheinen: nur ſetzt dieſe noch ein item Musize hinzu. Jenes Musize, jetzt Moßgkau (das andere Muſize war vielleicht ein in dortiger Gegend auf der Lenziſchen Charte verzeichneter Ort, Moſt), lag zwar ſo wie das Burgwar-

eschlossenen Kauf hatte der Abt schon im Jahre 1144. eine

halten, wenigstens dem Kloster Nienburg seine dortigen Güter nicht genommen, von denen nur einzelne Stücke, und darunter auch Kleutsch, durch besondere Gründe verloren gegangen seyn mögen. Vielleicht war letzteres nur durch Verpfändung in Suidgers Hände gekommen, von welchem wahrscheinlich der Balderamus de Cluze abstammt, der als ein Zeuge vom hohen Adel im Jahre 1194. in zwey Nienburgischen Diplomen bey Beckmann a. a. O. S. 441. erscheint. Denn es ergiebt sich, daß die meisten übrigen dem gedachten Kloster nach dem Zeugnisse des Pabstes Innocenz von dem Kaiser Heinrich II. bestätigten Orte sich noch lange nachher im ruhigen Besitze theils des Klosters selbst, theils des von demselben abhängenden und wahrscheinlich fundirten Convents zu Mildensee befanden. Unter denjenigen Gütern, welche dieser Convent bey seiner Versetzung nach Nienburg im Jahre 1235. dem dortigen Kloster abtrat, benennt die darüber ausgestellte Urkunde bey Beckmann a. a. O. S. 463. Nichaist und Brulluwist, welche in jener päbstlichen Bulle unter dem Namen Briluwise und Nichaise vorkommen; auch sind die in dieser Bulle erwähnten Zawite und Schirewiche wahrscheinlich einerley mit der villa Cewist et quadam desolata Thiserwit, welche in der Mildenseeischen Urkunde mit tradirt werden. Dagegen reservirt sich der Mildenseeische Convent das ganze Allodium in Scolnize mit 9 Hufen, der Mühle, dem Dorfe, Wäldern, Wiesen, Gewässern und allen Nutzungen, worunter wohl ohne Zweifel Solnitz zu verstehen ist, wie auch duos mansos in Blesme, welches vielleicht mit dem Blifnuch in der päbstlichen Bulle einerley Ort ist. Alle diese Orte lagen nebst der erwähnten, nahe bey Kleutsch befindlichen silva Nithlawe am rechten Ufer der Milde, folglich eben in dem Districte zwischen der Milde und Elbe, in welchem nach Kranzens Angabe die Wenden dem Kloster alles genommen haben sollen: denn die Urkunde bezeichnet sie deutlich als solche, die trans Mildam belegen wären, und unterscheidet sie von

Bestätigung des Königs Conrads III. erwürkt, in welche

einigen zuletzt erwähnten Orten inter Mildam et Salam. Als dieses erhält noch mehrere Bestätigung und Gewißheit durch ein früheres Diplom vom Jahre 1198. bey Beckmann a. a. O. 3r Th. 3. B. 1. Cap. §. 19. S. 382., vermittelst dessen der Magdeburgische Erzbischof Ludolf, und zwar auf Ansuchen des Nienburgischen Abts Heidenreich verordnet, daß die Kirche zu Pietnitz jenseits der Milde, welche bisher ein Filial der zu Stene gewesen, wegen der hiemit verknüpften Unbequemlichkeiten eine Pfarrkirche seyn, und dieser Pfarre alle Dörfer jenseits der Milde, welche bisher nach Stene eingepfarret gewesen, beygelegt seyn sollten, ferner daß Rigaiz, welches bisher zur Pfarre Solnitz gehört habe, eine eigene Parochie werden, und die Dörfer Cewici und Cherowist zu derselben geschlagen werden sollten. Pietnitz kömmt gleichfalls in der Bulle des Pabstes Innocenz als ein in dem Diplome Heinrichs II. erwähnter Ort und zwar als ein Marktflecken vor (Pietnize et forum in ea), diese Urkunde ergiebt nun aber, daß dasselbe fortwährend im Besitze des Klosters Nienburg verblieben, und am rechten Ufer der Milde belegen war: es lag nemlich gegen Stene über trans Mildam; Stene aber befand sich, wie bald gezeigt werden wird, bey Dessau, folglich westwärts der Milde. Ohne Zweifel ist Pietnitz das auf der Lenzischen Charte gegen Dessau über bemerkte Pöttnitz. Im unmittelbaren Besitze des Klosters Nienburg befanden sich ferner zu eben der Zeit, da dasselbe Kleutsch von dem edlen Suidger kaufte, wie eine bald in der Note 163) zu erwähnende Urkunde ergeben wird, die Orte Musize und Chozice als Zubehörungen des Burgwardi Stene, welche beide Gothiz und Musize in der Bulle Innocenz III. unter den von Heinrich II. bestätigten Dörfern des Burgwards Zolnize erscheinen: nur setzt diese noch ein item Musize hinzu. Jenes Musize, jetzt Mosigkau (das andere Musize war vielleicht ein in dortiger Gegend auf der Lenzischen Charte verzeichneter Ort, Most), lag zwar so wie das Burgwar-

jedoch weder von Zehnten noch von Wegschaffung der Slavischen

dum Stene bey Dessau an der linken Seite der Milde; Gothiz hingegen ohne Zweifel an der rechten; denn dieser Ort, welcher dem Kloster Nienburg schon im Jahre 996. von dem Kaiser Otto III. geschenkt worden, gehörte nach der Angabe der darüber ausgestellten Urkunde zum pago Nicizi, welcher von Nischwitz bey Oranienbaum, vermuthlich dem oben erwähnten Nichaiz, seinen Namen hatte, und durch die Milde gegen Westen begrenzt wurde. (Beckmann Anhalt. Hist. 3r Thl. S. 72. und 392. Schöttgen Geogr. der Sorben u. Wenden in dess. u. Kreysigk Diplom. Nachlese, 3r Thl. S. 418. — 420). Diese Urkunde, welche Beckmann a. a. O. S. 430. liefert, enthält nemlich eine Schenkung des gedachten Kaisers an das Kloster Nienburg über quatuor mansos regales in pago Nizizi nuncupato, et Burchwardio Suselzi, sitos in villa Gothzizi et in Wissirobi (nach Knauths Angabe Weißreben), cum omnibus mancipiis etc. Knauth de pagis Anhaltinis §. 61. pag. 36. hat gleichfalls einen Abdruck derselben, in welchem die eben angezogene Stelle dahin verändert und vermehrt ist: — et Burchwardio Suselzi sitos, tres in villulis Gothzizi et in Wissirobi, unum vero in burchwardio Plocike. Dieses ist indessen nicht das einzige Beyspiel, da Knauth in die Urkunden Zusätze einschiebt, von denen sich einige durch die unten vorkommenden Bemerkungen als offenbar unrichtig darstellen werden, daher mir auch dieser verdächtig ist; wogegen es auch keinen Zweifel abgiebt, daß Beckmann selbst an der ersterwähnten Stelle 3s B. S. 72. einräumt, es sey in dieser Urkunde das Burgward Plötzke mit erwähnt worden, indem er hiebey, so wie bey einigen ähnlichen Anerkennungen auf der folgenden Seite, ohne Zweifel nur die Knauthischen Exemplare und nicht die von ihm in der Folge gelieferten richtigern Abdrücke vor Augen hatte. Plocike, wenn es Plötzkau bedeuten sollte, würde unstreitig zu einem andern Gau gehören.

Einwohner die Rede iſt 160). Es läßt ſich alſo nicht daraus erſehen, ob eins oder das andere damahls ſchon ſtatt gefunden habe, obgleich freilich auch das Gegentheil aus der bloſſen Nichterwähnung noch nicht folgt. Im Jahre 1149. hat der Abt von dem damahligen Erzbiſchofe Friedrich dieſe Acquiſition gleichfalls beſtätigen laſſen; da aber die darüber ertheilte Urkunde von Beckmann gar nicht, und von Knauth nur ein kurzer unvollſtändiger Auszug aus derſelben beygebracht worden 161), ſo giebt uns auch dieſe kein Licht darüber, ob auch

160) Das darüber zu Würzburg im Februar 1144. ertheilte Diplom liefern Knauth de pagis Anhalt. §. 83. pag. 53. und Beckmann 3r Thl. 4s B. 2. Cap. §. 14. S. 434. Der König bezeugt in demſelben: qualiter venerabilis Arnoldus, sancte Nuvenburgensis Ecclesie (Knauth ſchreibt Nigenburgensis Ecclesiae) Abbas quoddam Burgwardium Cluze vocatum cum omnibus appendiciis suis ultra Mildam (hier ſetzt Knauth die Worte hinzu: in pago Cluze, welche bey Beckmann fehlen), in Comitatu Adelberti Comitis a quodam nobili viro nomine Svidegero (Knauth ſchreibt blos, a quodam Suidegero) suis legitimis heredibus consentientibus datis quadraginta marcis in beneficium acquisivit, nostram interpellavit clementiam, ut sub nostram defensionem et (Beckmann ſchreibt ut) mundiburdium perpetuo tutandum (bey Beckmann: curandum) reciperemus. Quia autem justis (Beckmann ſchreibt: istis) postulationibus deesse non debemus, praefatum burgwardium sub protectionem Regiae Majestatis accipimus, etc. Der folgende Inhalt beſtehet blos in allgemeinen Clauſuln und Verboten aller Beeinträchtigungen.

161) Beckmann ſagt davon nichts weiter, als dieſes: imgleichen iſt es (Kleutſch) vom Erzbiſchofe Friderico zu Magdeburg A. 1149., wie auch nachmahls Erzbiſchof Wigmann Ao. 1158. confirmiret wor-

damahls ſchon oder erſt zu Wichmanns Zeiten die Anſtellung der chriſtlichen Coloniſten ſtatt der Heidniſchen Slaven geſchehen ſey. Des Zehntens ſoll zwar, nach Knauths Verſicherung, in eben der Maaße wie in der Wichmanniſchen Urkunde gedacht ſeyn, welches die Vermuthung, daß damahls ſchon zehntpflichtige Chriſten dort gewohnt hätten, einigermaßen zu begründen ſcheint; und da Knauth bey demjenigen, was er von der Wichmanniſchen Urkunde kürzlich anführt 162), der

den, deſſen letzteres Diploma alſo lautet: u. ſ. w. Dagegen ſchreibt Knauth de pagis Anhalt. §. 85. pag. 55. Anno 1148. (alſo macht er das Diplom um ein Jahr älter): Fridericus Archiepiscopus Magdeburgensis munificentiam suam erga Ecclesiam Nienburgensem testatus est, eidem dicando varios mellis usus (daß dieſes wenigſtens unrichtig ausgedrückt ſey, wird ſich unten Note 171) ergeben); atque decimas in burgwardio Cluze, et in pago ejusdem nominis sito. In hujus donationis diplomate pariter pagi Cluze et ejus limitum mentio facta est, his verbis: Qualiter dilectus noster in Domino Arnoldus venerabilis Abbas Nigenburgensis coenobii, burchwardium quoddam, Cluzi vocatum, secus Mildam in pago Cluze, cum omnibus villis et attinentiis suis, a Suithero quodam nobili, ac legitimis heredibus ejus multo labore ac rerum suarum attenuatione emtum, praefato suo monasterio acquisivit. Et porro: omnem decimam quae Deo propitio nunc et in future justis modis acquiri potuerit, de suprascripto burchwardio Cluzi cum omnibus villis in pago Cluze infra Mildam et Nitlawe itemque infra Lubenam et Zprutawe fluvios terminо posito, Nigenburgensi coenobio, in usum Abbatis fratrumque ejus — donavimus.

162) Von der Wichmanniſchen Urkunde ſagt derſelbe ibid. §. 86. nur dieſes: Anno 1158. Wigmannus Archiepiscopus Magdeburgen-

von der Austreibung der Slaven handelnde Stelle nicht erwähnt, so könnte dieselbe freilich auch wohl in dem frühern Diplome des Erzbischofs Friedrich enthalten seyn, obgleich sie sich in dem Knauthschen Auszuge nicht findet. Es läßt sich dieses gleichwohl um so weniger für gewiß annehmen, je weniger man sich auf die Richtigkeit des Knauthschen Auszugs in Ansehung der Stelle, die von dem Zehnten redet, verlassen kann: denn daß die Extracte dieses Verfassers nicht genau sind, ergiebt sich unter andern daraus, daß nach seiner Angabe in beiden Urkunden, so wie auch in dem Diplome des Königs Conrad eines Gaues Cluzi erwähnt seyn soll, welches nach den ohne Zweifel richtigern Abschriften der Wichmannischen und Conradinischen Diplome bey Beckmann nicht der Fall ist [163]). Mir ist es in mehrerem Betracht glaublicher,

---

tis repetiit donationem illam de decimis in burgwardio Cluze factam et capite praecedenti a nobis recensitam. In hujus privilegio eadem de pago Cluze verba, quae in antecedente paragrapho allegata sunt, leguntur.

163) Daß die Abdrücke bey Beckmann, in denen die Worte: in pago Cluzi fehlen, richtiger sind, folgt schon ganz klar aus dem Umstande, daß es zu Wichmanns Zeiten gar nicht mehr gebräuchlich war, der pagorum in den Urkunden zu erwähnen. Auch in Diplomen des Königs Conrad III. erinnere ich mich nicht, eine solche Bezeichnung des pagi gefunden zu haben. Beckmann a. a. O. 3r Thl. S. 73. führt zwar auch einen pagum Cluzi mit auf, und verweiset dabey auf das Privilegium des gedachten Königs, wobey er sogar den §. 14. des von dem Kloster Nienburg handelnden Capitels seiner Geschichte allegirt, obgleich in seinem hier befindlichen Abdrucke des Diploms jene Worte nicht stehen. Allein eben dieses überzeugt mich davon, daß Beckmann, als er jene Stelle nieder-

daß auch hier die Uebertragung der Slavischen Güter an neue Colonisten erst zu den Zeiten des Erzbischofs Wichmann, und

---

schrieb, die Urkunde nur in der Knauthischen Ausgabe vor sich gehabt, und hernachmahls das Allegat aus seiner Nienburgischen Geschichte, ohne die Stelle selbst nachzulesen, hinzugesetzt habe. Aus eben diesem Gesichtspunkte betrachtet Bertram, Anhalt. Geschichte 1r Thl. S. 209. Note *) diesen Umstand, und bemerkt, daß es unrichtig sey, wenn der Verfasser des Chronici Gottwic. pag. 572. sich verführen lassen, einen Gau Cluze anzunehmen, welchen schon Schöttgen, Geographie der Sorben u. Wenden, a. a. O. S. 440. mit Recht verworfen hat. Das Burgward dieses Namens lag jedoch nicht, wie Bertram a. a. O. sagt, hart an dem pago Nicizi, sondern in demselben. In Ansehung ein Paar anderer Diplóme, in denen Knauth ähnliche Zusätze angebracht hatte, ist Beckmann aufmerksamer gewesen. Jener hatte nemlich in dem Diplome des Kaisers Otto II. vom Jahre 978., vermittelst dessen derselbe dem Kloster Nienburg das castellum Grimereslevo, jetzt Grimsleben, schenkt, die Worte eingeschoben: in pago Grimereslevo sito, quod olim usque ad tempora beatae memoriae genitoris nostri Imperatoris sub Comitatu Rathi scil. Comitum fuit; imgleichen in der anderweiten Urkunde desselben Kaisers vom folgenden Jahre über eben diesen Gegenstand, gleichfalls die Worte: in pago Grimereslevo situm, obgleich am Schlusse ausdrücklich gesagt wird: in Comitatu pueri Geronis in pago Sirnuti (zu welchem auch Grimsleben unstreitig gehörte), welche Worte Knauth, wider den Zusammenhang, auf einige der benannten, zu jenem Castello gehörigen Dörfer beschränken will. Ausserdem hat er noch die Namen dieser zu Grimsleben gehörigen Dörfer mit dem des Castelli Berneburg vermehrt, welches er, als das erste derselben, hinzusetzt. (de pagis Anhalt. §. 46. 47. pag. 25. 26. 27). Beckmann, welcher die gedachten Urkunden a. a. O. 3s B. S. 429. ohne diese Zusätze liefert, versichert sowohl hier als vorher 3s B.

nach der durch die Eroberung von Brandenburg befeſtigten Sicherheit der ganzen dortigen Gegend geſchehen ſey.

S. 73. ganz beſtimmt, daß ſolche in den im Köthenſchen Archive vorhandenen Originalien nicht ſtehen. Auch Leuckfeld Antiqu. Alvted. §. 10. not. mm) pag. 240. hat einen Abdruck des erſtern dieſer Diplome, welcher ganz mit dem Beckmanniſchen übereinſtimmt, freilich aber auch wohl aus dem Beckmann entlehnt ſeyn mag. Beſonders auffallend iſt unter jenen von Knauth eingeſchalteten Stellen diejenige, welche den angeblichen Comitatum Rathi Comitis betrifft, von welchem die Geſchichte nichts weiß, deſſen Erwähnung aber dadurch begreiflich wird, daß Knauth, wie er §. 54. pag. 29. ſagt, in einer teutſchen Chronik gefunden, es ſey ein Comes Rath im Jahre 618. vom Königs Chlotar zum Befehlshaber des Grenzſchloſſes Grimmersleba gegen die Sorauben beſtellt worden; welchemnach Knauth ſich bemühet hat, von eben dieſem Rath in einer beſondern Stammtafel das Geſchlecht des Fräuleins Giſela Agnes Rath abzuleiten, mit welcher der Fürſt von Anhalt-Cöthen, Emanuel Lebrecht, ſich im Jahre 1698. vermählte, und die er zur Gräfin von Nienburg erheben ließ, und derſelben Nienburg und Grimsleben zum Witwenſitze verſchrieb. (S. Beckmann a. a. O. 5r Thl. S. 464. fgg., und Krauſe in der fortgeſetzten Bertramſchen Geſchichte von Anhalt 2r Thl. S. 667. 668). Dadurch, daß Knauth das Castellum Berneburg mit hinein trug, wollte er wahrſcheinlich den angeblichen Ahnherrn dieſer Fürſtin, Comitem Rath, über das Bernburgiſche Haus, welches mit dieſer Vermählung anfangs nicht einſtimmig war, hinausſetzen. Man kann Beckmanns Verſicherung, welcher auch Schöttgen a. a. O. S. 441., und Bertram a. a. O. 1r Thl. S. 210. trauen, und den Gau Grimereslevo verwerfen, um ſo gewiſſer Glauben beymeſſen, da er aufrichtig genug iſt, anzuerkennen, daß in der erſtern Urkunde vom Jahre 973. am Ende, nach der Bemerkung, daß der Kaiſer ſein Monogramm hinzugefügt, und einen Strich

In eben der Gegend hat eben derſelbe Abt, jedoch ohne Zweifel erſt einige Jahre ſpäter, eine ähnliche Veranſtaltung

---

darunter gezogen habe, die Worte ſtehen: In pago Grimereslevo in Comitatu Thiemonis scilicet Comitis. Dieſe ſind würklich ſo, wie ſie da ſtehen, ganz unpaſſend. Wenn Bertram a. a. O. dieſes dadurch erläutern will, daß der Notarius ſich vielleicht verſehen habe, oder der Gau Grimereslevo eine Unterabtheilung eines gröſſern geweſen ſeyn könne, ſo thut mir das kein Genüge; ich trage vielmehr kein Bedenken, dafür zu halten, daß dieſe Worte entweder in neuern Zeiten nachgetragen ſeyn müſſen, oder daß etwa ſtatt in pago: in loco Grimereslevo zu leſen ſey. Denn wenn ich auch zugebe, daß, ohngeachtet ganz am Schluſſe bemerkt iſt: actum Altsteti; dennoch füglich die Ausfertigung zu Grimsleben geſchehen, und dieſes durch jene Worte angedeutet ſeyn könne; ſo würde man doch wohl den eigentlichen Ort, wo das Diplom ausgefertigt worden, und nicht den ganzen pagum, noch dazu einen ſolchen, der nicht exiſtirte, benannt haben. Jene klar erwieſenen Unrichtigkeiten des Knauth beſtätigen ferner die vorherigen Bemerkungen in Hinſicht mehrerer ähnlichen, die ihm zu ſchulden kommen. Insbeſondere hat er ſichtbarlich, weil ſein Werk von den Anhaltiſchen pagis handelte, allenthalben neue pagos zu erſchaffen geſucht. So hat er auch noch in der alten Notiz, nach Maasgabe deren der Graf Adelbert, Grosvater Alberts des Bären, dem Kloſter Nienburg gewiſſe Holzberechtigungen in Nitscice beygelegt haben ſoll (Beckmann a. a. O. 3s B. S. 433.), dieſes dahin verändert, daß er ſchreibt: lignorum utilitatem in pago Nithscice (de pagis Anhalt. §. 82. pag. 51). Ich bezweifle es ſehr, daß die Hölzung, von welcher hier die Rede iſt, in dem von Nienburg weit entfernten, mithin zum Holztransport ſehr unbequemen pago Nicizi belegen geweſen ſey; ähnliche Namen finden ſich in den Slaviſchen Gegenden häufig, unter andern benennt die Bulle des Pabſtes Innocenz III. unter den Zubehörungen von Grimsleben, welches

getroffen. Den Beweis davon giebt uns eine anderweite Urkunde des Erzbischofs Wichmann vom Jahre 1162., in welcher derselbe sagt 164): er habe auf das von ihm gewährte

---

nahe bey Nienburg liegt, einen Ort Nizathice; auf jeden Fall bin ich aber davon überzeugt, daß dem Kloster jene Berechtigung nicht durch einen ganzen pagum, sondern nur in einer einzelnen Waldung beygelegt seyn werde. Wäre diese im pago Nicizi belegen gewesen, so könnte sie vielleicht die silva Nithlawe seyn, in welcher der Convent zu Mildensee hernachmahls berechtigt war; woran ich jedoch zweifle. Dem allen zufolge ist mir auch die ganze oben eingerückte Stelle, welche Knauth aus der Urkunde des Erzbischofs Friedrich vom Jahre 1149. wegen der Zehnten zu Cluze anführt, sehr verdächtig. Vergleicht man selbige mit den in der Note 135) beygebrachten Worten des Wichmannischen Diploms; so wird man sie mit dieser, blos die den pagum Cluze betreffenden Einschaltungen abgerechnet, genau übereinstimmend finden; ich kann mich daher der Vermuthung nicht erwehren, daß Knauth diese Worte nicht aus des Erzbischofs Friedrich, sondern aus Wichmanns Diplome entlehnt habe; jene Urkunde Friedrichs hingegen nicht mehr in extenso vorhanden sey (denn sonst würde sie Beckmann wahrscheinlich auch eingerückt haben); sondern sich nur eine allgemeine Notiz von derselben vorfinde. Es fehlt solchemnach an der Gewißheit, daß in diesem ältern Diplome die angeführte Aeusserung wegen der Zehnten würklich enthalten sey, und daher noch um so mehr an der Wahrscheinlichkeit, daß in demselben schon von der Austreibung der Slavischen Einwohner etwas vorkomme, als von welcher der Knauthische Auszug nicht einmahl etwas enthält.

164) Bey Beckmann a. a. O. 3. Thl. 4. B. 2. Cap. §. 16. S. 435. Der Erzbischof sagt: Ea propter pie petitioni Venerandi Arnoldi Nienburgensis monasterii Abbatis acquiescentes — omnem decimam de Burgwardio quod vocatur Stene secus Mildam

Anſuchen des ehrwürdigen Abts zu Nienburg, Arnold, den Zehnten von dem Burgward Stene genannt am Milde-Fluſſe, welcher nach Entfernung der alten Slaviſchen Einwohner mit

---

fluvium, remotis antiquorum Slavorum colonis que Deo propitio nunc et in futurum justis modis acquiri potuerit de supra scripto Burgwardio cum omnibus attinentiis suis et iiij villis Musice Chozice Storobe nominatis Nienburgensi cenobio — donamus, ea tamen interposita conditione, ne quando cedat in usus alicui persone. Ipse autem venerabilis Abbas in mutua vicissitudine pro predicta decima duos sui monasterii mansos in villa Balberge dicta, item dimidium in villa Biere vocata cum omnibus utilitatibus suis in perpetuam possessionem Magdeburgensi ecclesie consentiente A. Marchione Advocato Nienburgensis Ecclesie in usum prepositi ac fratrum pro jam dicta decima assentiente universo capitulo predicte ecclesie nostre contradidit. Knauth in ſeinem Tractate de pagis Anhalt. hat dieſes Diplom nicht ganz eingerückt, ſondern ſagt §. 82. Not. s. pag. 46. nur kürzlich von demſelben: Haec villa Steno vocatur in privilegio Wichmanni Archiepiscopi Magdeburgensis dato monasterio Nienburgensi Ao. 1192. burchwardium, secus Mildam fluvium situm, ad quod quatuor villae pertinuerunt, Curawe (Körau), Musize (Moſigke), Chorize et Psorobe. Hier finden ſich abermahls mehrere Abweichungen. Zuförderſt in der Jahreszahl, die aber bey Beckmann unſtreitig richtig angegeben iſt. Denn, wenn gleich der Erzbiſchof Wichmann das Jahr 1192. noch erlebt hat, auch in dieſem Jahre eben ſo wie 1162. die 10te Indiction war, ſo paßt doch das in der Urkunde angegebene zehnte Regierungsjahr des Kaiſers Friedrich I. und das neunte des Erzbiſchofs Wichmann nur auf das Jahr 1162. Ferner ſetzt Knauth zu den drey Namen der Dörfer, welche Beckmann angiebt, noch ein viertes, Curowe oder Körau hinzu. Darunter ſcheint ihm nun freilich das Wort zu reden, daß ſelbſt die Urkunde bey Beckmann

Gottes Hülfe jetzt und künftig rechtmäßiger Weise erworben werden könne, aus dem gedachten Burgward mit allen deſſen Zubehörungen und den vier Dörfern Muſice (jetzt Moſigkau),

---

ſagt: cum 4 villis, und doch nur drey Namen angiebt; auch befindet ſich in dortiger Gegend nach der Lenziſchen Charte etwa eine Meile weſtwärts von Deſſau ein Dorf Körau. Indeſſen ſind die Knauthſchen Einſchiebſel ſchon ſo oft unrichtig befunden, daß ich auch dieſem nicht traue. Daß bey Beckmann nur drey Namen vorkommen, iſt nicht ſchlechterdings für unrichtig zu halten: vielleicht iſt in der nur mit den Ziffern iiij bezeichneten Zahl ein Strich zu viel abgeſchrieben; vielleicht haben aber auch die vier Dörfer nur drey Namen gehabt, da es nach der erwähnten Bulle des Pabſtes Innocenz zwey Orte Namens Muſize gab. Sollte ja ein viertes benannt ſeyn, ſo würde ich eher glauben, daß es Känau oder Quigina, (ſ. unten Note 166) und 167.) als Körau geweſen wäre; denn in Anſehung des letztern ſteht der Knauthſchen Angabe noch beſonders entgegen, daß das Dorf Curowe in den Nienburgiſchen Diplomen und Güter-Verzeichniſſen ſonſt nirgends vorkömmt, hingegen ein Ort dieſes Namens im Jahre 1146. von Hermann von Zerbſt dem Kloſter Gottes Gnade übertragen war. (S. Buchholz Brandenb. Geſchichte 1r Thl. Anh. S. 413). Endlich ſind die Namen der beiden letzten Dörfer, welche Knauth Chorize und Psorobe nennt, ohne Zweifel auch unrichtig geſchrieben. Jenes, welches Beckmann Chozize ſchreibt, iſt wahrſcheinlich das Gotzizi, welches der Kaiſer Otto III. nebſt dem Burgward Suselzi dem Kloſter geſchenkt hatte, und demnach zweifle ich nicht, daß unter Slorobe, oder wie es Knauth ſchreibt, Psorobe, das in eben dieſer Schenkung mitbegriffene Wissirobi zu verſtehen ſey, welches nebſt Gotzizi von dem Pabſte Lucius im Jahre 1144. unter den Kloſter-Gütern verzeichnet wird. Zwey Orte, Namens Musize, waren nach dem Zeugniſſe des Pabſtes Innocenz III. in der Schenkung des Kaiſers Heinrich II. mitbegriffen, und in dieſer auch Gothin

Chozice und Slorobe, dem Kloſter Nienburg unter der Bedingung übertragen, daß ſolcher niemanden jemahls zu Lehn gegeben werde; wogegen der Abt mit Genehmigung ſeines Capitels und des Markgrafen Albert als Advocaten [165]), dem

---

mit erwähnt worden. (Vergl. oben Note 159). Uebrigens kömmt in dieſer Bulle Wissirobi nicht vor, und in der des Pabſtes Lucius wird Musize nicht gedacht; beide Verzeichniſſe ſollten aber auch nicht ſchlechterdings vollſtändig ſeyn, ſondern enthielten nur die meiſten Kloſtergüter, ſo viel man ſich deren erinnerte, wie die in beiden vorangeſchickte Formel: in quibus hec propriis duximus exprimenda vocabulis, zu erkennen giebt.

165) Sowohl in dieſer Urkunde vom Jahre 1162. als in der vorher erwähnten vom Jahre 1158. kömmt der Markgraf Albert, welcher auch als Zeuge mit aufgeführt wird, als Advocat des Kloſters Nienburg, ja in der letztgedachten ältern ſchon deſſen Sohn gleiches Namens als Mit-Advocat vor; und zugleich erſcheint der Erzbiſchof Wichmann, indem er dieſe Privilegien ertheilt, als der höhere Oberherr. Beide, ſowohl der Erzbiſchof als der Markgraf, erhielten alſo durch die ihnen nachmahls im Jahre 1166. vom Kaiſer Friedrich I. ertheilten Conceſſionen (ſ. oben Note 26.) im Grunde nichts weiter, als was ſie ſchon vorher im Beſitz hatten, und dem Kloſter Nienburg geſchahe dadurch überall nicht zu nahe. Ja es wurde dieſes alles im Jahre 1183. von dem Pabſte Lucius III. vermittelſt einer eigenen Bulle beſtätigt. (Gerken Cod. Diplom. Brandenb. Tom. 7. S. 18. — 22). Demohngeachtet wurden in der Folge jene Verleihungen des Kaiſers Friedrich von dem Abte zu Nienburg bey dem Päbſtlichen Hofe als nichtig angefochten, und der Pabſt Gregor IX. erließ deshalb ſogar im Jahre 1227. (Pontificatus anno primo), auf Anſuchen des Abts, der ſelbſt nach Rom gegangen war, einen ſcharfen Befehl an den Erzbiſchof zu Magdeburg, daß derſelbe bis zu ausgemachter Sache ſich aller Verfügun-

Erzſtifte Magdeburg für den gedachten Zehnten zwey Hufen zu Balberge und eine halbe zu Bicre abgetreten habe. Das gedachte Stene, welches bey der jetzigen Stadt Deſſau belegen war, hatte ſchon im Jahre 915. der Kaiſer Otto I. nebſt dem benachbarten Quigina 166), jetzt Kühnau, dem Mark-

---

gen über das Kloſter Nienburg enthalten, und, weil er auf die Citation des vorigen Pabſtes Honorius III. nicht erſchienen ſey, 15 Mark Silbers zur Strafe bezahlen ſolle (Beckmann a. a. O. S. 437. 438.); welches gleichwohl keinen weitern Erfolg hatte. (Beckmann ebendaſ. S. 439). Der Verfaſſer der Petersbergiſchen Chronik, welcher über das Benehmen des Erzbiſchofs Wichmann gegen das Kloſter Nienburg ſo ſehr eifert (ſ. die Note 26.), ſchrieb um die Zeit, da der zuletzt erwähnte Proceß bey dem Päbſtlichen Hofe im Gange war, und hatte allem Anſchein nach ſeine Nachrichten aus dem gedachten Kloſter mitgetheilt erhalten. Zu den letztern päbſtlichen Verfügungen trug auch wohl die Disharmonie der gedachten Päbſte mit dem Kaiſer Friedrich II. bey, deſſen Vater die angefochtenen Privilegien ertheilt hatte, und deſſen Anhänger damahls der Magdeburgiſche Erzbiſchof Albert war. (S. Lenz Magdeburg. Stiftshiſtorie S. 204. 205).

166) Die angegebene Lage von Steno und Quigina iſt von Knauth de pagis Anhalt. §. 82. not. 1. pag. 46. durch folgende von ihm beygebrachte Stelle aus einer alten Handſchrift des Barthol. Swanenberg ſehr deutlich in das Licht geſetzt: „Allhier iſt beyläuffig „zu merken, daß dazumahl Steno und Quina das Amt Deſſau ge„weſen, denn Steno hart vor dem Thore nach Tortenwartz dem „Dorffe gelegen," (d. i. nach dem Dorfe Torten hin, welches auf der Lenziſchen Charte ſüdlich von Deſſau an der Milde zu finden iſt, und von welchem im Jahre 1194. Iwan de Turten und im Jahre 1228. Theodoricus et Alexander fratres de Turtin den

grafen Christian [167]), dessen Sohn der Graf Thietmar aber

Namen führten, bey Beckmann a. a. O. S. 441. 442. und S. 315. Col. 1.), „davon noch heutiges Tages das eine Stadtthor zu „Dessau S. Georgenwarts das Stenische Thor genannt wird. Quina „aber ist der Berg bey Schöne“ (soll ohne Zweifel Köne heissen), „und heißt noch diese Stunde Vork Quina, darauf ein Schloß ge„standen, jetzo Borch Cöne genandt, ungefehrlich eine halbe Meile „von Dessau nach dem Abendwerts, mitten im Cönischen See gele„gen, und ist noch ein runder Platz mit käntlichen Graben, so „jetzo mit Holtze bewachsen, vorhanden.“ Die Lenzische Charte bemerkt gerade an dem angegebenen Platze, eine halbe Meile westlich von Dessau in der Nähe eines kleinen Sees zwey Dörfer, Namens Gros- und Klein-Künau; in einer Urkunde des Fürsten Heinrich zu Anhalt vom Jahre 1228. bey Beckmann 3r Thl. 2s B. 2s Cap. §. 29. S. 315. verleihet derselbe dem Stifte Coßwigk nebst verschiedenen Gütern in und um Dessau auch duo prata juxta villam quae Coine vocatur. Uebrigens ist dieses Köne nicht mit dem im Sachsenspiegel erwähnten Reichs-Forst Koine bey Altenburg (conf. Mascov. de Conrado III. pag. 368 369.), wo dann und wann die Kaiser sich aufhielten, zu verwechseln. Zu Stene war auch eine adeliche Familie begütert, deren Mitglieder verschiedentlich in Urkunden vorkommen, wovon Beckmann a. a. O. 3r Thl 3. B. 1. Cap. §. 19. S. 382. mehrere Beyspiele gesammelt hat. Auch bestätigt derselbe ebendas. S. 383., daß noch zu seiner Zeit zu Dessau ein nunmehro demolirtes Stenisches Thor sich befunden habe, und bemerkt, daß das Dorf Stene schon 1440. ganz verwüstet gewesen, und eine Glocke aus der wüsten Kirche daselbst vom Fürsten Georg der Kirche zu Wörlitz geschenkt sey.

167) Das Diplom ist bey Knauth de pagis Anhalt. §. 76. pag. 45. und bey Beckmann a. a. O. 3r Thl. 3s B. 1s Cap. §. 19. Num. 4. S. 382. fg. abgedruckt. Der Kaiser erklärt in demselben:

dem von ihm geſtifteten Kloſter Nienburg geſchenkt [168]), und von den übrigen Orten finden wir Muſice und Gothiz mit unter denjenigen, die der Kaiſer Heinrich II. dieſem Kloſter nebſt Solnitz beſtätigt haben ſoll [169]). Der Beſitz aber die-

---

qualiter nos per interventum dilecti nostri filii Liutulfi cuidam fideli nostro Marchioni nomine Christian (Beckmann ſchreibt Christan) in pago Sermunti in Comitatu ejusdem Christiani in loco qui dicitur Steno et in loco Quigina vocato (Beckmann ſchreibt: et in loco dicto Quigma vocato), quicquid proprietatis hucusque habere visi sumus etc. Hier ſcheint der Abdruck bey Knauth der richtigſte zu ſeyn, wie denn überhaupt in Anſehung einzelner Worte die Diplome bey dieſem ſorgfältiger edirt zu ſeyn ſcheinen: das rechtfertigt indeſſen ſeine offenbar falſchen Einſchiebſel nicht. Leukfeld in Antiqu. Altsted. hat dieſes Diplom nicht mit beygebracht, obgleich es von Altſtedt datirt iſt. Es ergiebt ſich aus demſelben, daß die erwähnten Orte noch zum pago Serimode gehörten, zwiſchen welchem und Nicizi die Milde hier die Grenze machte. Dieſer Gau befand ſich in Comitatu Christiani, doch hatte auch hier (vergl. oben Note 111) 114.) der Königl. Prinz Ludolf die Hand mit im Spiele.

168) Dieſes ergiebt die mehrgedachte Bulle des Pabſtes Innocenz III. vom Jahre 1216. bey Beckmann a. a. O. S. 443., in welcher, nachdem die dem Kloſter Nienburg von den Kaiſern Otto II., Otto III. und Heinrich II. verliehenen Orte verzeichnet worden, hinzugeſetzt wird: Ex dono Thietmari Marchionis fundatoris Monasteri vestri: Stásforde et forum in ea, Stane, etc.

169) Sie werden nemlich, wie oben Note 159) bemerkt worden, unter dieſen Gütern in der erwähnten Bulle des Pabſtes Innocenz mit aufgeführt. Daß hiebey Quigina und Wissirobi oder Slorobe nicht mit benannt ſind, kann davon herrühren, daß dieſe Orte als

ſer Orte war in der Zwiſchenzeit dem Kloſter wohl nicht entriſſen; es trat jedoch erſt jetzt der ruhigere Zeitpunkt ein, da

---

Pertinenzien von Stene betrachtet worden, wogegen Gothis und Musize, weil ſie als damahlige Zubehörungen von Solnitz von dem Kaiſer Heinrich II. mit verzeichnet waren, hier beſonders erwähnt ſind. Die Bulle des Pabſtes Lucius II. vom Jahre 1144. bey Beckmann a. a. O. S. 442. benennet: Stano cum omnibus ejus pertinentiis, unter denen dann Quigina wohl für mitbegriffen zu achten iſt. Wissirobi und Gozzisci werden beſonders aufgeführt, hingegen fehlt Musize gänzlich, entweder weil es auch für ein Pertinenz von Stene geachtet, oder weil es vergeſſen worden, oder aber, weil es vielleicht in der Zwiſchenzeit abhanden gekammen war. Dieſes Schickſal hat nach mehreren Jahrhunderten das Kloſter Nienburg in Anſehung aller der bisher erwähnten Güter deſſelben, die theils am rechten Ufer der Milde, theils in der Gegend um Deſſau belegen, großentheils aber auch ſchon verwüſtet waren, betroffen: es ſind nemlich ſelbige von dem Abte Heinrich im Jahre 1512. vermittelſt eines mit dem Fürſten Ernſt von Anhalt-Deſſau geſchloſſenen Vergleichs (bey Beckmann a. a. O. S. 447. 448.) dem letztern unter der Bemerkung, daß ſelbige ſchon über alle Menſchen Gedenken bey dem Hauſe Deſſow geweſt und gebraucht wären, lediglich überlaſſen, und allen Anſprüchen an ſelbige entſagt worden; unter andern Klutz, Torten, Stene, Chune oder Quino, Solnitz, Petenitz; und an wüſten Feldmarken, das wüſte Dorf Richtwitz (Nichaiz, Niciz), die wüſte Mark Zewitz (das benachbarte Thiserwit ward ſchon 1233. desolatum genannt); die wüſten Dörfer Bleſin (Blesme Blisnuch) u. ſ. w. Man darf jedoch hieraus, wie Krauſe in der Fortſetzung von Bertrams Anhalt. Geſchichte 2r Thl. S. 220. gewiß ſehr richtig bemerkt, nicht die dreiſte Schlußfolge ziehen, daß alle obige Urkunden von den Mönchen untergeſchoben wären. Die Kloſtergüter waren zu den Zeiten, da der letztere Vergleich geſchloſſen ward, theils durch die Zunöthigungen

das Kloſter ſich der beſſern Cultur derſelben widmen konnte. Die Worte der vorliegenden Urkunde, welche von Wegſchaffung der alten Slaviſchen Eingeſeſſenen reden, ſcheinen ſich indeſſen blos auf das zuerſt benannte Burgward Stene mit deſſen Zubehörungen und nicht auf die vier übrigen Orte zu beziehen 170), deren Einwohner ſich vielleicht zum Chriſtenthume und zur Zehnt-Abgabe gehörig bequemt haben mochten.

Von

---

der Layen, theils durch eigene ſchlechte Wirthſchaft allenthalben ſehr herunter gebracht, und groſſentheils in weltliche Hände gerathen; 30 Jahre nach dieſem Vergleiche ward das ganze Kloſter Nienburg ſchon ſäculariſirt. Die Verlegung des Convents von Mildenſee nach Nienburg im Jahre 1233. war vielleicht mit dadurch veranlaſſet, daß es ſchwer ſeyn mochte, die dortigen Güter zu behaupten. Unter den durch den Vergleich vom Jahre 1512. abgetretenen Orten waren mehrere, als Richau, Sarwitz, Torten, Bockerode, deren die Urkunden nicht gedenken, und in Anſehung deren alſo die Anſprüche des Kloſters keinen Grund hatten: daß ſonſt dieſe Anſprüche nicht ſo allgemein ungegründet waren, iſt ſchon daraus zu ſchlieſſen, daß der Fürſt dem Kloſter noch verſchiedene Waldungen in dortiger Gegend überließ, auch die Vorſicht gebrauchte, dieſen Vergleich von dem Pabſte Leo X., welcher deshalb vorgängig eine eigene Unterſuchungs-Commiſſion anordnete, wie auch von dem Erzbiſchofe von Magdeburg förmlich beſtätigen zu laſſen. (Beckmann a. a. O. S. 448).

170) Dieſe vier Dörfer werden in der Urkunde neben dem Burgwarde Stene und deſſen Zubehörungen, mit denen ſie gemeinſchaftlich dem Kloſter Nienburg zehntpflichtig ſeyn ſollten, erwähnt, jedoch von dieſen Zubehörungen durch einmal, abgeſondert, und als vier beſondere Dörfer benannt, wie ſchon Krauſe in der fortgeſetzten Bertramſchen Geſchichte von Anhalt 2r Thl. S. 218. Note **) angemerkt hat.

Von den ſtatt der alten Slaven angeſiedelten Coloniſten ſagen die Urkunden nichts weiter, als daß ſie uns die zu Kleutſch anzuſetzenden als Verehrer des chriſtlichen Glaubens bezeichnen 171); es bleibt daher ungewiß, ob ſie Niederländer oder Teutſche geweſen ſind. Es läßt ſich ſehr wohl gedenken, daß erſteres der Fall geweſen ſey, und daß nur dem Concipienten der Nienburgiſchen Urkunden dieſer ſonſt allerdings merkwürdige Umſtand nicht wichtig genug geſchienen habe, um deſſelben ſo ſpeciell, als es in jenen Ballenſtädtiſchen Diplomen geſchahe, zu erwähnen; und da wir von Teutſchen Coloniſten durchgängig erſt ſpäter Beyſpiele finden, die ſich auch damahls

---

hat. Zwey derſelben, Chozice und Slorobe oder Wissirobi, lagen auch jenſeits der Milde in einem andern Gau. Vorher iſt noch beſonders von dem burgward Stene allein die Rede, und nur in dieſer Stelle kommen die Worte: remotis antiquorum Slavorum colonis, vor.

171) In der letztgedachten, Stene betreffenden Urkunde, geſchieht der anzuſetzenden neuen Coloniſten gar keine Erwähnung; da man indeſſen die alten Slaven vertrieb, ſo müſſen wohl an deren Stelle andere Bebauer des Landes herbeygezogen ſeyn. In dieſer Urkunde werden auch nicht ſo wie in der erſtern, welche Kleutſch betrifft, die vertriebenen Slaven ausdrücklich als Ungläubige bezeichnet. Da jedoch auch hier ſo wie bey Kleutſch im Eingange von dem Erzbiſchofe als ein Grund ſeiner Beſtätigung angeführt wird, daß er ſich verpflichtet halte, die Ausbreitung der chriſtlichen Religion zu befördern, ſo läßt ſich ſowohl hieraus als aus der geſchehenen Entſetzung der Slaven allerdings ſchlieſſen, daß dieſe keine rechtgläubige Chriſten waren, wenigſtens nicht in Anſehung der Zehnt-Abgaben.

auf die Cultur des Landes noch wohl wenig beſſer als die Slaven verſtanden haben möchten, das Verſchreiben der Flämminger aber damahls ſchon üblich war, und die Lage der an der Milde belegenen Orte Stene und Kleutſch ſich ſehr gut zu einer Flämiſchen Niederlaſſung eignete; ſo iſt es mir nicht unwahrſcheinlich, daß die dortigen Anſiedler aus den Niederlanden verſchrieben worden, welches jedoch immer nur Muthmaßung bleibt [172].

172) Eelking gedenkt dieſer beiden, Kleutſch und Stene betreffenden Urkunden des Erzbiſchofs Wichmann gar nicht. Hoche in ſeiner Abhandl. von den niederländiſchen Colonien übergeht dieſelben in demjenigen Abſchnitte, der von den Colonien im Magdeburgiſchen und Anhaltiſchen handelt, gleichfalls mit Stillſchweigen. Dagegen allegirt der letztere nicht nur beide Diplome in der Einleitung S. 4. als Beyſpiele des damahls gewöhnlichen Austreibens der Slaven, wobey er jedoch ſtatt des Abtes Arnold zu Nienburg den Abt Arnold zu Ballenſtedt nahmhaft macht; ſondern er erwähnt auch weiter unten, wo er von den flämiſchen Rechten handelt, S. 90. der erſtern dieſer Urkunden, welche Kleutſch betrifft, auf eine ſolche Art, daß er dadurch die nach Kleutſch berufenen chriſtlichen Coloniſten für Flämminger erklärt. Hier iſt ihm aber wiederum eine mehrfältige Unrichtigkeit eingeſchlichen. Er ſagt nemlich: „In einigen Ge„genden wurde den Flämmingern der Zehnte erlaſſen. Dies war aber „etwas auſſerordentliches, wovon man nur zwey Urkunden findet, „eine von dem Erzbiſchof Wichmann in Magdeburg;“ (hiebey wird nun in der Note *) Beckmann a. a. O. 3ter Thl. 4tes B. 434., wo die ebengedachte Urkunde ſtehet, allegirt), „und die andere vom „Biſchof Dieterich dem I. in Lübeck.“ Die oben eingerückten Worte des hier in Frage kommenden Wichmanniſchen Diploms ergeben gerade das Gegentheil der Behauptung des Verfaſſers, denn nach Maasgabe derſelben ward den Coloniſten zu Cluze der Zehnten

Man darf sich übrigens nicht wundern, daß in der dortigen Gegend so viel von alten Slavischen Einwohnern, und

keineswegs erlassen, sondern vielmehr dem Kloster Nienburg der Genuß desselben beygelegt, welches eben der Hauptgegenstand der Urkunde war. Nicht besser ist es dem Verfasser mit der andern Urkunde des Bischofs Dieterich von Lübeck ergangen, in Ansehung deren er in der Note **) auf „von Westphalen am oft angef. O.“ verweiset. Mir ist es nicht gelungen, in der ganzen Abhandlung einen hieher passenden oft angeführten Ort aus Westphalens Monumentis aufzufinden; indessen ist hiebey ohne Zweifel auf den Vertrag des gedachten Bischofs Dieterich mit dem Fürsten Heinrich Borwin wegen der Zehnten auf der Insel Poel gezielt, in welchem, wie oben vorgekommen ist, die Zehnten der Colonisten zwischen dem Bischofe und dem Fürsten getheilt, mithin gewiß nicht erlassen worden. Vielleicht hat der Verfasser in der flüchtig gelesenen Urkunde, oder bey einem andern Schriftsteller die Bemerkung gefunden, daß der Fürst den Colonisten anfangs verboten hatte, die gedachten Zehnten dem Bischofe zu verabfolgen; hiebey lag aber gewiß nur die Absicht, diese Zehnten für sich selbst zu ziehen, nicht aber die Colonisten davon zu befreyen, zum Grunde, und das schließliche Resultat fiel, eben auf Andringen des Bischofs, dahin aus, daß sie den Zehnten geben mußten. Auf eine ähnliche Art hat sich der Verfasser vielleicht in Beziehung auf Kleutsch durch dasjenige verleiten lassen, was am Schlusse der Urkunde von einem Honigzehnten vorkömmt, den das Magdeburgische Dom Capitul anfangs prätendirte, hernachmahls aber diese Prätension selbst für ungegründet erkannte, und sich derselben gegen eine vergleichsweise gebotene Vergütung von zwey Hufen Landes begab; wodurch indessen die Colonisten offenbar nicht im allgemeinen vom Zehnten befreyet wurden. In hac vero conventione; so lauten die Worte des Diploms, contradicente Gerhardo majoris domus preposito auctoritate sui testamenti, quod Domni Ottonis Imperatoris,

um dieſe Zeit noch von einem Heidenthume derſelben die Rede iſt. Die Grenze zwiſchen den Wenden und Sachſen

primi Ecclesie Magdeburgensis fundatoris largitione omnem decimam mellis ex predicta terra, quam nunquam possedit Ecclesia, in usus fratrum Magdeburgensium cedere perhibuit, tandem et ipse Prepositus cum fratribus suis juste cause acquiescens, voluntati Abbatis assensum benigne simul omnes prebuerunt, unde ut omnis nunc et in posterum hujus controversie dematur occasio, Abbas ex assensu fratrum suorum duos sui monasterii mansos, unum scilicet in villa Wilizke et alterum in Wilentzi sitos cum omnigenis utilitatibus in jus ac perpetuam possessionem consentiente Adelberto Marchione advocato ad fratrum Magdeburgensium usus pro predicta mellis exactione transmutavit. Der Domprobſt konnte in der That wohl zufrieden ſeyn, daß ihm für eine von ihm ſelbſt und ſeinem Capitul als ungegründet anerkannte Prätenſion zwey Hufen Landes ausgeworfen wurden: indeſſen erhielt das Dom-Capitul bey Gelegenheit des Anbaues zu Stene ebenfalls vier Hufen von den Kloſter-Gütern, welche geradezu als eine Vergütung für den allgemeinen Zehnten, und nicht für einen ſolchen Honigzehnten angegeben wurden. Mit dem Diplome, auf welches ſich der Domprobſt berief, hatte es zwar in ſo fern ſeine Richtigkeit, daß der Kaiſer Otto I. im Jahre 965. dem Stifte Magdeburg den Honigzehnten in mehreren Provinzen, und unter dieſen auch in den pagis Niciti et Sprewa ex utraque fluminis parte qui dicitur Sprewa verliehen hatte: indeſſen möchte die Angabe: quam nunquam possedit ecclesia, damahls wenigſtens ſeit unvordenklichen Zeiten, bey allen dieſen Honig-Zehntberechtigungen wohl anwendbar geweſen ſeyn, und am meiſten war ſie dieſes in Anſehung desjenigen pagi Nicizi, in welchem Kleutſch belegen war, indem ich oben (Note 121) zum 8ten Abſchn. ad 4.) gezeigt zu haben glaube, daß nicht dieſer Gau, ſondern der pagus Nice an der Spree in der Nieder-Lauſitz unter

von Hamburg aufwärts wurde nicht ſchlechterdings durch die Elbe beſtimmt. Schon oberhalb Lüneburg hatten ſich Slaven

---

jenem Niciti, aus welchem der Honigzehnte für das Stift Magdeburg aufkommen ſollte, zu verſtehen ſey. Eben dieſer Meinung iſt Schöttgen in der Diplom. Nachleſe 3r Thl. S. 425. Der Sächſiſche Annaliſt in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 318. gedenkt der obigen Urkunde vom Jahre 965., bemerkt jedoch blos, daß omnis decima mellis de provincia Slavorum Nizizi nominata dem Stifte Magdeburg (nicht Merſeburg, wie Schöttgen in der Diplomat. Nachleſe 3r Thl. S. 419. irrig ſchreibt) in derſelben beygelegt ſey. Auch dieſes bewegt mich nicht, von jener Meinung abzugehen, denn der Ausdruck: provincia Slavorum, paßt gewiß noch beſſer auf den entlegenen pagum Nice an der Spree als auf Nicizi an der Elbe und Milde, als welcher auch urſprünglich von Slaven bewohnt, aber nahe bey Magdeburg und im Meißniſchen Sprengel belegen war. Auf dieſen Meißniſchen Sprengel ſcheint ſich, nach meinen Bemerkungen in der obigen Note, der Honig-Zehnten nicht erſtreckt zu haben; dagegen ſuchte ſich das Stift Magdeburg, welches ſchon damahls zum Sitze eines Erzbisthums beſtimmt war, theils in den Brandenburgiſchen Gegenden zwiſchen der Elbe und Havel, theils in denen zwiſchen der Sale und Milde, wo die Magdeburgiſche Diöceſe angrenzte, feſtzuſetzen. Aus der letztern Gegend wird daher auch gleich anfangs der pagus Neletici in Comitatu Billingi Comitis dem Honigzehnten mit unterworfen. Es war ſchon vorher im Jahre 961. dem gedachten Stifte das ſämmtliche Zehntrecht in dieſem pago, wie auch in dem näher nach Magdeburg hin belegenen pago Nudzici, in welchem Sputinesburg oder Rotenburg, Wettin, Löbegin, Trebnitz, belegen waren, ja noch in mehrern ſüdlich bis nach Grimma und Rochlitz herauf ſich erſtreckenden pagis verliehen worden (Lünig R. A. P. Special. Contin. 2. zweyte Fortſetz. S. 344.); zugleich war demſelben nicht nur jener pagus Nudzici und insbeſondere Sputinesburg, ſondern auch

durch den ganzen Bezirk der Aemter Blekede, Dannenberg, Hitzacker und Lüchow und durch einen Theil der alten Mark bis an das Balsamerland verbreitet. Von da bis nach Magdeburg und Frose machte nun zwar wiederum die Elbe die

---

dieser ganze pagus Neletici nebst dem in demselben belegenen Salzwerke zu Giebichenstein durch besondere Urkunden übertragen (Lünig ebendas. S. 343. Num. 12. und S. 345. Num. 16. Gerken Cod. Diplom. Brandenb. T. 6. S. 383.); in Ansehung des letztern pagi scheint solches indessen damahls nur in Hinsicht auf Giebichenstein den völligen Effect gehabt zu haben, weil der Graf Billing schon im Jahre 952. verschiedene Orte aus diesem Gau, namentlich Debregora (jetzt Halle), Brachstedt und Oppin (Vergl. Schöttgen in der Diplom. Nachlese zu Thl. S. 411.), gegen andere, seiner Gemahlin zugehörige Güter an der Leine und dem Eichsfelde von dem Kaiser eingetauscht, und dieser die letztern Güter auch schon im folgenden Jahre 953. dem Stifte Magdeburg verliehen hatte; (Gerken Cod. Dipl. Brandenb. T. 8. S. 630., Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 558. num. 4). Das Stift Magdeburg ruhete gleichwohl nicht eher, als bis auch dieser ganze pagus Niletici demselben zugeeignet war, indem dasselbe durch diese Urkunde vom Jahre 965., in welcher übrigens der Comitatus Billingi anerkannt ward, den Honig-Zehnten in diesem pago acquirirte, im Jahre nachher, 966., aber den Grafen Billing bewog, denselben alle ihm dort noch reservirten Orte, namentlich Nienburg (nova urbs), Halle (Debregora), Brachstedt und Oppin und überhaupt den ganzen Gau abzutreten, (Leukfeld Antiqu. Walahus. pag. 341. not. tt), Orig. Guelf. l. c. pag. 559. 560. num. 7., Lünig Spicil. Eccl. 1r Thl. Fortsetz. Anh. S. 10). Alles dieses hat indessen auf den pagum Nicizi jenseits der Milde, zu welchem Kleutsch gehörte, obgleich selbiger der letzterwähnten Gegend ziemlich nahe liegt, gar keine Beziehung.

Grenze aus, allein weiter oben wohnten die Slaven bis an die Sale, welche, wie schon Adam von Bremen bezeugt, das alte Sachsen gegen Osten begrenzte 173). Merseburg war

173) Adamus Bremens. Lib. 1. Cap. 1. in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. pag. 1. sagt: Sachsen bilde einen Triangel, dessen erste Seite sich gegen Westen bis an den Rhein erstrecke. Secundus vero angulus, setzt er hinzu, inchoans a maritimis Hadeloe regionis (regionibus) longo secus Albiam limite protenditur in orientem usque ad Salam fluvium. Ibi est angulus tertius. Weiter unten sagt er auch noch: Qua Thuringiam accedit aut Salam vel Rhenum fluvios, ibi prorsus opimus. Wenn er dabey mit einfließen läßt, es sey in jenem Triangel ea pars Saxoniae, quae trans Albiam supra incolitur a Sorabis infra vero a Nordalbingis, nicht mit einbegriffen, so möchte ich wohl vermuthen, daß hier statt Sorabis, Polabis zu lesen sey: denn die Sorāben wohnten im Meißnischen, größtentheils diesseits der Elbe, und das von ihnen bewohnte Land war den Nordalbingern oder Holsteinern nicht solchergestalt benachbart, daß es mit diesen für einen gemeinschaftlichen Theil von Sachsen hätte gehalten werden können, welches auf die Polaber im Ratzeburgischen eher zutrifft. Auf jeden Fall hatte das Sorabenland, wenn auch Adam von Bremen es in gewissem Sinne mit zu Sachsen gerechnet hätte, gewiß ursprünglich Slavische Bewohner. Man darf nur die Namen der Orte zur Rechten und zur Linken der Saale mit einander vergleichen, um sich davon zu überzeugen, daß jene durchgängig Slavisch, diese hingegen Teutsch sind; und wo sich in den erstern noch hin und wieder teutsche Benennungen finden, da sind diese zum Theil den Orten, die vorhin Slavische Namen führten, erst später beygelegt. So hieß z. B. Grimsleben im Anhaltischen, welches unmittelbar an der Saale liegt (das gegenüber liegende München Nienburg gehörte schon zum Gau Nord-Thüringen); ursprünglich Budizko, wie die oben Note 163) allegirten Diplome des Kaisers

Otto II. ausdrücklich besagen. Ob die Slaven dadurch veranlaßt sind, sich in diesen Gegenden niederzulassen, daß die Sachsen, als sie bey der mit den Franken gemeinschaftlich ausgeführten Eroberung von Thüringen im achten Jahrhunderte den nordlichen Theil dieses Landes erhielten, solchen aus Mangel an Menschen nicht ganz haben selbst in Cultur nehmen können, sondern deshalb genöthigt worden, ihre Antheile, besonders in den östlichen Districten, mit zinsbaren Colonisten zu besetzen, wie Adamus Bremens. Lib. 1. Cap. 4. l. c. pag. 2. und der Legendenschreiber Meginhart in Scheids Bibl. histor. Götting. S. 3. erzählen, das kann ich hier dahin gestellt seyn lassen. Ich glaube, daß diese Erzählungen sich nicht auf die Sorabischen Länder jenseits der Saale, sondern nur auf das eigentliche Thüringen beziehen, auch nicht dahin zu verstehen sind, daß die Gegenden, von denen die Rede ist, mit lauter Fremdlingen, und zwar mit Slaven, besetzt worden wären; welches sich besonders durch den Witichind. Corbejens. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 634., der sich bestimmter hierüber ausdrückt, erläutert. Wollte man aber auch jene Hypothese annehmen, so würde doch eben daraus folgen, daß diese Gegenden seit der gedachten Eroberung mehrere Jahrhunderte hindurch von lauter Slaven bewohnt worden, und eben deshalb nicht für einen Theil von Sachsen gehalten wären, mit welchem sie erst zu den Zeiten der Sächsischen Kaiser durch Eroberung und Bekehrung allmählig verbunden wurden. Uebrigens waren die Eingesessenen der westwärts der Saale angrenzenden Thüringischen und Sächsischen Länder allerdings auch mit Einwohnern von Slavischer Abkunft untermischt. Wolf in der Geschichte des Eichsfeldes 1r B. §. 24. S. 33. fgg. hat hierüber in Beziehung auf das Eichsfeld lesenswürdige Bemerkungen gesammelt, denen ich noch hinzu setze, daß es nicht nur im östlichen Thüringen gegen die Saale hin an einzelnen Slavischen Ortsnamen nicht fehlt, sondern auch Weende bey Göttingen (in Urkunden Winithi genannt), Wenden im Braunschweigischen, Wendhausen im Hildesheimischen, ein Ort gleichen Namens bey Osterode u. s. w. ohne Zweifel eine gleiche Bedeutung wie mehrere ähnliche Namen auf dem Eichsfelde haben. Diese gründen sich indessen, wie ich mit Wolf a. a. O. annehme, nur darauf, daß die einzelnen so benannten Orte von ihren Sächsischen Gutsherren mit

noch unter Heinrich I. eine wichtige Grenzfeſtung [174]). Hernachmahls wurde zwar die Burg zu Meiſſen angelegt, und

---

Slaviſchen Leibeigenen, die im Kriege gefangen oder gekauft waren, beſetzt worden. Die meiſten jener Namen waren auch nicht eigentlich Slaviſch, ſondern nur von der Art, daß ſie nach teutſcher Mundart die Wendiſche Abkunft der Bewohner einzelner Orte andeuteten, wodurch dieſe in der That als Fremdlinge, in Gegenſatz der dortigen Nation im Ganzen, bezeichnet wurden. Hier trat alſo ein ganz anderes Verhältniß ein, als in den eigentlich Slaviſchen Ländern jenſeits der Saale, wo auch die Gutsherren, mit Ausnahme einiger von Sächſiſchen Großen und geiſtlichen Stiftungen acquirirten Güter, durchgängig Slaven, und ſowohl dem Chriſtenthume als den Sächſiſchen Gebräuchen abgeneigt waren.

174) Merſeburg war für Heinrich I. auch in der Hinſicht wichtig, weil daſſelbe auch gegen die Franken, die ſich immer noch gern von den Sachſen abſondern wollten, eine Grenzfeſtung abgeben konnte: denn nicht weit davon bey dem Einfluſſe der Unſtrut in die Saale war die Grenze zwiſchen dem Sächſiſchen Nord-Thüringen und dem Fränkiſchen Süd-Thüringen, welche, wie Adam von Bremen und Meginhart a. a. O. angeben, durch jenen Fluß bezeichnet wurde. An deſſen Ufer liegt Scheidungen, wo der letzte Thüringiſche König Hermannfried belagert und beſiegt ward. (Witichind. Corbej. l. c. pag. 633). Vom Urſprunge der Unſtrut gieng die Baſis des Triangels ferner bey Münden über die Weſer und ſodann durch das Waldeckiſche längs der ſüdlichen Grenze der Herzogthümer Weſtphalen und Berg nach dem Rheine zu. Jenes Nord-Thüringen war indeſſen größtentheils den Sächſiſchen Biſchöfen von Halberſtadt und Hildesheim nicht mit untergeben, ſondern es hatte, ſo wie das ſüdliche, auſſer dem Erzbiſchofe von Mainz keinen Biſchof, deſſen Stelle aber die Aebte zu Hirſchfeld im nordlichen, und zu Fulda im ſüdlichen Theile vertraten. Der Abt zu Hirſchfeld machte daher dem

während der Regierung der Ottonen ein grosser Theil des Slavenlandes unterjocht, insbesondere auch die Gegend zwi-

---

Bischofe zu Halberstadt nicht ohne einigen Anschein den jenseits der Unstrut belegenen Hossegau, welcher zwischen dem gesalzenen See bey Eisleben, dem Wipperflusse, dem Willerbache bey Berga, der Helme und der Unstrut bis an die Saale belegen war, und in welchem sich Merseburg, wie auch die Königlichen Schlösser Wahlhausen und Altstedt, imgleichen Memleben, wo Heinrich I. und Otto I. begraben sind, befanden, streitig: wiewohl freilich die angeblich von Carl dem Großen bestimmte Grenze der Halberstädtischen Diöcese sich auch schon bis an die Unstrut und Helme erstreckte. Als aber der Kaiser Otto I. den Bischof Hildeward von Halberstadt bewog, ihm einen beträchtlichen District für das neuerrichtete Erzbisthum Magdeburg abzutreten, sicherte er dem Bisthume Halberstadt zum Ersatz für diesen Verlust, jenen vom Stifte Hirschfeld in Anspruch genommenen Hossegau wieder zu. So erzählt es wenigstens die Bulle des Pabstes Johann XII. in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 732. auf eine allerdings anpassende Art. Wenn Dithmar von Merseburg dagegen (in Leibnit. Script. rer. Brunsv. T. 1. pag. 334) sagt, dieser letztgedachte District sey von dem Bischofe zu Halberstadt, gleichfalls auf des Kaisers Bitten, dem heil. Laurentius, d. i. dem Bisthume Merseburg, geschenkt worden; so hat derselbe wohl, so glaubwürdig er sonst ist, aus Vorliebe für sein Stift, einer unsichern Sage zu viel getrauet: denn er selbst sagt in der Folge (ibid. pag. 375), daß der Kaiser Heinrich, um nur das Burgward Merseburg, welches erwähnter Maßen in dem gedachten Hossegau lag, von der Halberstädtischen Botmäßigkeit zu eximiren, dem dortigen Bischofe Arnold 100 Hufen Landes habe geben müssen; und daß auch würklich nur dieses Burgward, bis nach Krickstedt, von dem Halberstädtischen Sprengel ausgeschlossen, die ganze umliegende Gegend bis an die Saale und Unstrut hingegen demselben unterworfen war, das ergiebt die

schen der Saale und Milde, wo das Kloster Nienburg viele Güter erwarb: indessen bezeichnet der Kaiser Otto I. im Jahre 945. ein im Gau Serimunt verschenktes Gut noch als ein solches, das unter den Slaven belegen sey [175]); und bey den nachmahligen Empörungen der nordlichen Wenden wurden auch diese Gegenden zwar allem Anschein nach nicht auf fortwährende Zeit von denselben wieder erobert, aber doch verwüstet und unsicher gemacht. Das Erzstift Magdeburg konnte kaum noch die nächsten Gegenden jenseits der Elbe bis nach Zerbst und Möckern behaupten, und von da südlich am linken Elbufer waren insbesondere die Districte im Anhaltischen bey den öftern Regierungs-Veränderungen in der Markgrafschaft Meissen den Einbrüchen der Slaven fortwährend ausgesetzt [176]).

Grenzbestimmung in der Halberstädtischen Chronick bey Leibnitz Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 121. sehr deutlich. Die Bisthümer Merseburg, Zeitz und Meissen wurden eigentlich für die Slaven jenseits der Saale gestiftet; aber auch hier ward der Merseburgische Sprengel durch das Erzstift Magdeburg sehr beschränkt, ja einmahl durch den Erzbischof Giseler auf einige Zeit gänzlich verschlungen, und das Bisthum in ein Kloster verwandelt.

175) S. oben Note 114.)

176) Es scheint nicht, daß die nordlichen Wenden ausser dem Balsamerlande irgend einen District diesseits der Elbe ihrer Botmässigkeit wieder unterworfen hätten. Häufig streiften sie indessen von dort aus in die südwestlichen Gegenden, und verbrannten unter andern im Jahre 999. das Kloster Hillersleben. (Dithmarus Merseburg. apud Leibnit. I. all. pag. 358.; Annal. Saxo ad ann. 999.) Doch wußten die Magdeburgischen Erzbischöfe sie meistentheils von den nähern Umgebungen ihrer Residenz ziemlich abzuwehren, wenigstens liest man nicht, daß sie bis dahin vorgedrungen wären.

Nunmehro unter dem Erzbischofe Wichmann und Markgrafen Albert trat erst der Zeitpunkt ihrer völligen Besiegung ein. Es ist daher kein Wunder, daß die dort wohnenden Alt-Slavischen Eingesessenen, obgleich sie sich schon im Allgemeinen zum christlichen Glauben bekannten und bekennen mußten, im Einzelnen dem Heidenthume noch anhiengen. Sogar zu unsern Zeiten hat man die Eingesessenen des Drawähns bey Lüchow, die auch noch einen eigenen Wendischen Dialect beybehalten, heidnischer Gebräuche beschuldigen wollen, und noch im Jahre 1246. fand der Bischof Meinhard von Halberstadt erwähnter Maßen nöthig, einige Gutsleute des dieser Gegend

---

Wenn aber auch die hier in Frage kommenden Gegenden im Anhaltischen von dieser Seite einigermaßen geschützt waren, so litten sie doch gewiß zu Zeiten von der andern Seite her durch Streifzüge der Polen, Böhmen und Lausitzer, die es gewöhnlich mit den Fränkischen Kaisern gegen die Sächsischen Großen hielten. Die berühmte Niederlage des Kaisers Heinrich V. bey dem Welfesholze im Jahre 1115. zog unter andern einen Sieg nach sich, den Otto von Ballenstedt, der Vater Alberts des Bären, am folgenden Tage über die Slaven bey Köthen erfocht, wobey die Anzahl der erschlagenen Slaven auf 1500, und die Anzahl ihres Heers auf 2800, die der siegenden Teutschen aber, vermuthlich durch einen Schreibfehler, nur auf 60 angegeben wird. (Annal. Saxo in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 632.) Diese waren also würklich bis in das Anhaltische vorgedrungen. Jene Polen, Böhmen und Lausitzer waren zwar nicht gänzlich vom Christenthume abgefallen, allein sie hatten die wesentlichste Anordnung des Christenthums, den Natural-Zehnten, noch nicht angenommen, und so mußte es bey diesen unruhigen Zeiten auch im Anhaltischen und Meißnischen schwer halten, diese Anordnung einzuführen, und alle sonst noch beybehaltenen heidnischen Gebräuche gänzlich abzustellen.

benachbarten Altmärkiſchen Kloſters Diſtorf wegen ſolcher heidniſchen Gebräuche mit der Austreibung zu bedrohen. Es läßt ſich alſo ſehr wohl erklären, daß die Aebte zu Ballenſtedt und Nienburg zur Zeit der Ausfertigung jener Urkunden es gerathen erachteten, durch die Austreibung einiger dem Heidenthume hartnäckig anhängenden Slaven ein Exempel zu ſtatuiren, und ſich zugleich durch die verbeſſerte Cultur der Coloniſten einen Vortheil zu verſchaffen: woraus man aber keineswegs ſchließen darf, als ob es in den eroberten Slaviſchen Provinzen Regel geweſen wäre, ſo viel möglich die Slaven auszurotten, und auswärtige Anſiedler an deren Stelle zu ſetzen.

X.

Von den Colonien in Thüringen, Chur-Sachsen und der Lausitz.

Die Nachrichten von den Colonien in diesen Provinzen verbinde ich, in einem Abschnitte, weil unter denselben hauptsächlich nur die zuerst zu erwähnenden von einiger Beträchtlichkeit sind.

I. In der goldenen Aue, im Gebiete der Fürsten von Schwarzburg und Stolberg.

Ich mache den Anfang im Nordwesten und gehe dann weiter nach Süden und Osten fort. Zuerst erwähne ich demnach der Fläminger in der goldenen Aue, einem Districte im nordlichen Thüringen, welcher den Fürstlichen Häusern Schwarzburg-Sondershausen und Stolberg gemeinschaftlich zugehört [1]),

1) Diese ursprünglich den Grafen von Beichlingen wahrscheinlich zugehörigen Districte waren im 14ten Jahrhunderte an die Grafen von

wollen s), so ist doch das Irrige dieser Meinung schon von

Pustero, veterum Germanorum idolo, Giess. 1716. gewidmet. Seine größte Celebrität verdankt dieser angebliche Götze wohl der metallenen Figur, die sich der Graf Günther XL. von Schwarzburg, welcher im Jahre 1522. verstorben, von einem Herrn von Reiffenstein als ein auf der wüsten Festung Rotenburg von einem Herrn von Tütcherode gefundenes Bild desselben hat verkaufen lassen, und vermuthlich noch jetzt unter den Fürstl. Schwarzburgischen Antiquitäten zu Rudolstadt aufbewahrt wird. Diese Figur spie Feuer aus Mund und Nase, wenn sie auf Feuer gesetzt und mit Wasser nebst einer künstlichen Materie angefüllet ward, deren sonst geheim gehaltene Bereitung doch in Webers gedachter Abhandlung de Pustero pag. 65. zu lesen ist. Man war gutmüthig genug zu glauben, daß die alten Druiden dieses Kunststück gekannt, und den Heiden damit die göttliche Kraft des Püsterichs bewiesen hätten. Ausser der Weberschen Abhandlung und Leukfeld in dem erwähnten Werke Cap. 10. verdient hievon besonders Heidenreich, Schwarzburg. Geschichte Cap. 6. §. 4. — 6. S. 350. — 353. nachgelesen zu werden, der zugleich aus Topps Beschreibung von Sondershausen die Bemerkung beybringt, daß ein gleichzeitiger Schriftsteller Marcellus Palingenius in Zodiaco vitae humanae bezeugt, zu den Zeiten des Pabstes Leo X., der von 1513. bis 1521. regiert hat, ein ganz ähnliches Kunstwerk in Rom gesehen zu haben. Die Verse, in denen Marcellus Palingenius dasselbe beschreibt, hat Heidenreich a. a. O. eingerückt. Von einem Italienischen Künstler, der sich auf dieses Stück verstand, war also ohne Zweifel der Schwarzburgische Püsterich verfertigt, und für einen altteutschen Abgott ausgegeben worden.

s) Der Urheber dieser sonderbaren Meinung ist wohl Johann Georg Behrens in Hercynia curiosa oder dem curiosen Harzwalde Lib. 6.

des Fritſchiſchen Werks eingerückt 3), um dadurch dasjenige zu erläutern, was er von dem in Preußen geltenden Flämiſchen Rechte angeführt, und mit dem oben erwähnten Atteſtate der Schöppen zu Magdeburg beſtätigt hatte. Dieſer war alſo ganz auf dem richtigen Wege, indem er jene Fläminger für Flandriſche Coloniſten anerkannte; und wenn einige andere die Benennung der Flämiſchen Ländereyen von den Flaminibus oder Prieſtern des heidniſchen Abgotts Püſterich, der in dortiger Gegend verehrt ſeyn ſoll 4), haben herleiten wol-

3) Aus dieſem Hartknochiſchen Werke kenne ich ſelbſt dieſe Stelle nur, indem ich jenes Fritſchiſche Supplement zu dem Thesauro Besoldiano nicht beſitze. Sie befindet ſich beym Hartknoch S. 555. — 558.

4) Ob die Thüringer oder Harzbewohner jemahls einen ſolchen Püſterich verehrt haben? iſt ſchon mit Grunde von mehreren Schriftſtellern bezweifelt worden, unter andern von Leukfeld in der hiſtor. Beſchreibung dreyer in der goldenen Aue belegenen Orte, Kelbra, Altſtedt und Wahlhauſen (Leipzig 1721. 4.) Capit. 10. §. 1., wo er zugleich in der Note a) folgendes aus dem Werke eines andern Geſchichtforſchers anführt, „Der gelehrte Herr Rector Laurentii „ſchreibet dahero in ſeinen Originibus Doringicis Cap. 10. pag. „70. hiervon alſo: Persuasum habeo, quicquid de Mercurio, „Frea, Thor et Jecha et turpissimo Deastro Büsterich, cir„cumferunt historici, meras esse inanes nugas. — Facessat „igitur Büsterich cum Thor, Jecha atque reliqua Deastrorum „turba, quos veterum ignorant scripta.“ Man wird indeſſen nicht leicht ein die dortigen Gegenden betreffendes geſchichtliches Werk finden, in dem nicht dieſer Püſterich bey Erwähnung der dortigen Mythologie eine Hauptrolle ſpielte. Immanuel Weber hat demſelben eine eigene gelehrte Abhandlung unter dem Titel: de Pu-

wollen s), so ist doch das Irrige dieser Meinung schon von

Pustero, veterum Germanorum idolo, Giess. 1716. gewidmet. Seine größte Celebrität verdankt dieser angebliche Götze wohl der metallenen Figur, die sich der Graf Günther XL. von Schwarzburg, welcher im Jahre 1522. verstorben, von einem Herrn von Reiffenstein als ein auf der wüsten Festung Rotenburg von einem Herrn von Tütcherode gefundenes Bild desselben hat verkaufen lassen, und vermuthlich noch jetzt unter den Fürstl. Schwarzburgischen Antiquitäten zu Rudolstadt aufbewahrt wird. Diese Figur spie Feuer aus Mund und Nase, wenn sie auf Feuer gesetzt und mit Wasser nebst einer künstlichen Materie angefüllet ward, deren sonst geheim gehaltene Bereitung doch in Webers gedachter Abhandlung de Pustero pag. 65. zu lesen ist. Man war gutmüthig genug zu glauben, daß die alten Druiden dieses Kunststück gekannt, und den Heiden damit die göttliche Kraft des Püsterichs bewiesen hätten. Ausser der Weberschen Abhandlung und Leukfeld in dem erwähnten Werke Cap. 10. verdient hievon besonders Heidenreich, Schwarzburg. Geschichte Cap. 6. §. 4. — 6. S. 350. — 353. nachgelesen zu werden, der zugleich aus Topps Beschreibung von Sondershausen die Bemerkung beybringt, daß ein gleichzeitiger Schriftsteller Marcellus Palingenius in Zodiaco vitae humanae bezeugt, zu den Zeiten des Pabstes Leo X., der von 1513. bis 1521. regiert hat, ein ganz ähnliches Kunstwerk in Rom gesehen zu haben. Die Verse, in denen Marcellus Palingenius dasselbe beschreibt, hat Heidenreich a. a. O. eingerückt. Von einem Italienischen Künstler, der sich auf dieses Stück verstand, war also ohne Zweifel der Schwarzburgische Püsterich verfertigt, und für einen altteutschen Abgott ausgegeben worden.

s) Der Urheber dieser sonderbaren Meinung ist wohl Johann Georg Behrens in Hercynia curiosa oder dem curiosen Harzwalde Lib. 6.

ältern Schriftstellern, die sonst eben nicht unter die vorzüglich

§. 4. pag. 159., einem mir übrigens nur dem Titel nach bekannten Werke, aus welchem aber Heidenreich a. a. O. S. 352. die hieher gehörige Stelle einrückt. Der Verfasser sucht in derselben die Meinung Tenzels in seinen monatlichen Unterredungen, als ob der zu Schwarzburg befindliche metallene Püsterich von Räubern auf dem Schlosse Rotenburg zu ihrer Vertheidigung gebraucht sey, (die allerdings unhaltbar ist), zu widerlegen, und diesem Bilde die Eigenschaft eines wahren Götzenbildes zu retten; wobey er hinzusetzt: „Ueberdies sind in dem Gräflich-Schwarzburgischen Rudol„städtischen und Stolbergischen Amte Heringen noch eine Art Güter „anzutreffen, die man die Flammische Länderey nennet, und solches „daher, weilen dieselben vormahls nach der Rothenburg denen fla„minibus oder heidnischen Priestern sollen zugehöret, und von „ihnen den Namen bekommen haben, welche Muthmaßung auch „nicht ohne Grund ist, indem die Güter ganz frey sind, und deren „Besitzer noch diese Stunde die Flamminge genannt werden ꝛc. Hat „es nun besagter Maßen daselbst vor Alters heidnische Priester ge„geben, so müssen auch solche nothwendig einen Abgott gehabt ha„ben, welcher allen Umständen nach dieser Püster gewesen ꝛc.“ Die ganze Idee beruhet auf der Ableitung der Benennung der Flämischen Ländereyen von dem lateinischen Worte flamen, ein Priester; nach der damahligen Mode-Etymologie, welche alle teutschen Namen aus dem Lateinischen derivirte. Der Verfasser hält die gegenwärtige für so einleuchtend, daß er daraus ferner schließt: weil dort flamines, mithin auch ein Abgott gewesen, so sey der Schwarzburgische Püster ohne Zweifel dieser Abgott in eigener Person. Man kann wohl nicht ärger gegen die Logik verstoßen, als durch eine solche Schlußfolge. Dennoch scheint Herr Hoche in seiner Geschichte der Grafen von Hohenstein, welche nur ein Jahr älter ist, als seine Geschichte der Colonien, Cap. 2. S. 22. — 24. und Note *) derselben im ganzen Ernste beyzupflichten.

kritischen gehören, z. B. von Leukfeld 6), anerkannt. In neuern Zeiten hat Leßer, der Verfasser der historischen Nachrichten von Nordhausen, diesen Flämingern in der goldenen Aue zwey eigene kleine Abhandlungen gewidmet 7). Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, diese zu lesen, glaube aber nicht, daß mehrere gewisse Nachrichten, als die bereits von Fritsch und Hartknoch bekannt gemachten, in denselben enthalten seyn werden, da Eelking und Hoche, die diese Abhandlungen benutzt haben, dergleichen nicht beybringen. Nur erwähnt Eelking 8) in Ansehung des Ursprungs dieser Colonien der von Leßer geäusserten Hypothese, welche er billigt, daß die Verwüstungen, welche Heinrich der Löwe in der Gegend von Nordhausen um das Jahr 1181. angerichtet habe, zur Einwanderung der erwähnten Fläminger Veranlassung gegeben hätten. Uebrigens bemerkt Eelking auch noch, daß eine unten näher zu erwägende Urkunde des Kaisers Otto IV. acht Holländischer Hufen in dortiger Gegend ohnweit Rotenburg

---

6) N. a. O. Cap. 10. §. 8. Er bleibt übrigens dabey stehen, die obige Meinung, als ob die Flämischen Ländereyen den Priestern des Püsterichs zugehört hätten, dadurch zu widerlegen, daß das Alter des Schwarzburgischen Püsterichs unerwiesen sey; ohne sich auf die eigentliche Beschaffenheit dieser Flämischen Ländereyen einzulassen. Doch allegirt er in der Note den Ahasverus Fritsch und Hartknoch.

7) Unter dem Titel: Gedanken von dem Flämischen Rechte und Gütern in der güldenen Aue, ohnweit der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Nordhausen gelegen. Nordhausen 1750., und: Fortsetzung der Gedanken u. s. w. Ebendas. 1751.

8) De Belgis Sect. 1. Cap. 1. §. 7. pag. 20. — 23.

gedenke. Herr Hoche 9), der sich die Mine giebt, besonders specielle und zuverlässige Nachrichten von diesen Flämingern mittheilen zu können, hat gleichwohl zu demjenigen, was Ahasverus Fritsch und Hartknoch davon schreiben, und er fast wörtlich nachschreibt, nichts weiter als drey Formulare von den sogenannten Kirchgangsbriefen, die bey Vererbung dieser Flämischen Güter ausgestellt werden müssen, und einige bey der Kirchgangs-Ceremonie vorfallende Späße hinzuzusetzen gewußt. Der acht Holländischen Hufen bey Rotenburg erwähnt er ebenfalls, unterscheidet sie jedoch von den gedachten Flämingern, und, wenn er gleich richtig bemerkt, daß nicht, wie seiner Meinung nach, Fischer in der Geschichte des teutschen Handels behauptet haben soll 10), der Bischof Gerung von

9) Ueber die niederländischen Colonien S. 43. — 50., und S. 97. bis 109. Die Ableitung von den flaminibus des Pütterich widerlegt der Verfasser S. 100. kürzlich, ohne zu erwähnen, daß er selbst gleicher Meinung gewesen sey. In der Note *) S. 98. sagt derselbe: „Ich bin in dieser Gegend sehr oft gewesen, und mein „Freund, welcher Prediger in dieser Gegend, und selbst der Sohn „eines Flämingers ist, hat mich von allem unterrichtet. Was Les„ser in den Gedanken von den Flämischen Gütern in der Goldenen „Aue sagt, stimmt, im Ganzen genommen, hiemit überein.“ Eine mir wichtige Angabe verdanke ich diesem Verfasser; nemlich die S. 50., daß die Fläminger ihren Zins an den Walkenrieder Hof in Nordhausen bezahlen. Ausserdem sind die Nachrichten des Ahasverus Fritsch im Wesentlichen noch vollständiger und specieller als die seinigen.

10) Herr Hoche hat offenbar Fischern hier flüchtig gelesen, und daher unrichtig verstanden. Fischer sagt im ersten Bande S. 842., indem er mehrerer niederländischen Ansiedelungen mit kurzen Worten

Meißen, sondern vielmehr die Aebte von Walkenried als die Stifter dieser Flämischen Colonien zu betrachten sind 11), so

---

gedenkt: „Vorzüglich hat sich 1154. deshalb Bischof Gerung von „Meißen sehr verdient gemacht.“ Dieses ist allerdings gegründet; das Diplom, welches auch Herr Hoche wohl kennt und anführt, und weiter unten vorkommen wird, allegirt Fischer in der Note; wenn letzterer aber sodann hinzusetzt: „und nun wurden auch die drey „Fluren, Hering, Gerspach und Berg in der güldenen Aue urbar „gemacht;“ so ist dieses eine von der vorigen ganz verschiedene Begebenheit, und Fischer sagt mit keinem Worte, daß Gerung auch der Urheber dieser letztern Colonien gewesen sey. Herr Hoche hätte sich daher die Mühe ersparen können, dieses durch die sonst allerdings gegründete Bemerkung zu widerlegen, daß die güldene Aue nicht zum Meißnischen Stiftssprengel, sondern zu dem des Erzstifts Mainz gehöre.

11) Zugleich bringt Herr Hoche auch die Grafen von Gleichen mit ins Spiel, denen nach seiner Behauptung S. 49. ein Theil des Langenriethe zugehört haben soll, daher er S. 50. äußert, die von Heinrich dem Löwen mitgebrachten Niederländer hätten mit dieses Herzogs Erlaubniß bey den Besitzern, nemlich dem Kloster Walkenried und den Grafen von Gleichen sich gemeldet, und um Erlaubniß zum Anbau gebeten. Die Grafen von Gleichen besaßen aber in dortiger Gegend schwerlich einen Fußbreit Landes. Man findet nur bey Leukfeld Antiquit. Walkenried. pag. 172. in der Note d) eine einzige Urkunde vom Jahre 1253., vermittelst deren der Graf Heinrich von Gleichen als angeblicher Lehnsherr es bestätigt, daß Heinrich Girbach das Patronat-Recht der Kirche zu Numburg dem Kloster Walkenried übertragen habe. Dieses war damahls der gewöhnliche Styl bey dergleichen Bestätigungen, wobey derjenige, der einen solchen Contract vermöge der höhern Gerichtsbarkeit confirmirte, sich als den Lehnsherrn anzugeben pflegte; auch betrifft ja

Bey der Acquisition dieser Güter durch neue Besitzer findet eine Feyerlichkeit statt, welche besonders die Aufmerksamkeit des Canzlers Fritsch und des Herrn Hoche auf sich gezogen hat, und daher von beiden sehr ausführlich beschrieben ist, nemlich der sogenannte Kirchgang. Das Wesentliche bestehet darin, daß der neue Fläminger, wenn er sich verheirathet hat, sich an einem Wochentage, wo Gottesdienst gehalten wird, in der Kirche einfindet, und nebst seiner Frau und drey Flämingern, unter der Anführung des Schultheißen, nach der Predigt um den Altar gehet, auf denselben ein kleines Opfer legt, und alsdann einen sogenannten Kirchgangsbrief erhält, welcher in Heringen von dem Pfarrer, Cantor und Küster, in Görsbach nebst diesen auch von dem Schultheißen und vier Gemeinde-Vorstehern, in Berga aber von dem Fürstlich-Schwarzburg- und Stolbergischen Amtmann zu Kelbra ausgefertigt wird. Die Gebühr für diesen Beamten ist 8 ggr., und es müssen den Schultheißen überdem 4 ggr. gegeben werden. In den beiden andern Orten erhalten nur die Kirchendiener ein willkührliches Geschenk, welches gleichwohl nicht unter einem Kopfstück seyn darf. Die Kirchgangsbriefe enthalten nur eine Bescheinigung darüber, daß der neue Fläminger seine Flämischen Ländereyen gehörig verkirchgänget, oder wie es in dem Bergaischen heißt, bey dem Schultheißen gemuthet habe, nebst einer Bestätigung dieses Kirchgangs. Uebrigens muß der Kirchgänger dann auch jenes Personale bewirthen, und zwar, wenn er in zwey verschiedenen Districten, die unter verschiedenen Schultheißen stehen, Land besitzt, vermittelst eines ganzen, sonst aber vermittelst eines halben Kirchgangs. In Heringen bestehet der ganze aus zwey Mittags-Mahlzeiten mit gesottenen Hühnern und einem Souper; der halbe hingegen aus einer Mittags- und einer Abend-Mahlzeit. In den beiden übrigen Orten ist es etwas wohlfeiler, indem der ganze Kirchgang nur aus einer Mit-

tags- und Abend-Mahlzeit beſtehet, welche letztere bey dem halben wegfällt. Auch kann man in Görsbach die Mahlzeit mit einem Thaler und einem Kuchen abkaufen, in Berga hingegen findet das Abkaufen nur in Anſehung ſolcher, die daſelbſt nicht wohnhaft ſind, und zwar für zwey Thaler, ſtatt 13).

Wenn Eheleute, die Flämiſche Güter beſitzen, dieſen

---

13) Fritſch bey Hartknoch a. a. O. S. 554. 556. Num. 1. 2. 3. Hoche a. a. O. S. 100. — 104. Der letztere giebt der Kirchgangs-Ceremonie hin und wieder die Benennung einer Belehnung, und nennt den Kirchgangsbrief verſchiedentlich einen Lehnbrief; weiß aber ſelbſt nicht recht, ob er die Kirche oder den Schultheißen zum Lehnsherrn machen will. S. 102. ſagt er: „dieſes Geſchenk an „die Geiſtlichen iſt eben ſo, wie das Opfergeld auf dem Altar, „eine Art von Lehnſchilling, weil der Fläming keinem andern Lehns„herrn, wohl aber allen Abgaben unterworfen iſt.“ Dagegen ſagt er S. 100.: „es iſt mehr der Schulze als die Kirche Lehnsherr,“ und S. 103. in der letzten Zeile ſogar ganz beſtimmt: „Der „Schulze iſt der Lehnsherr der Flämiſchen Güter.“ Dieſe Aeußerungen ſind ohne Zweifel bloße Hypotheſen des Verfaſſers. Ich finde keine ſichere Spur einer Lehnbarkeit bey dieſen Gütern: denn obgleich in dem Heringiſchen Kirchgangsbriefe der Ausdruck vorkömmt, daß die Länderey bey dem Schultheißen gemuthet worden, ſo müßte doch im übrigen dieſer Brief, ſo wie die in den beiden übrigen Feldmarken ganz anders abgefaſſet ſeyn, wenn der Inhalt zu einem Lehnsverhältniſſe paſſen ſollte. Es wird unten näher bemerkt werden, daß die Schultheißen oder Bauermeiſter in den Flämiſchen Colonien oftmahls in einem gewiſſen Lehnsverhältniſſe ſtanden, welches ihnen weſentliche Vorzüge verliehe; indeſſen waren ſie gewöhnlich nicht Lehnsherren, ſondern Vaſallen.

Kirchgang unterlaſſen, ſo fällt nach dem Abſterben eines derſelben der dritte Theil dieſer Güter an die Landes-Herrſchaft, nemlich an die in Gemeinſchaft regierenden Fürſten von Schwarzburg und Stolberg [14]); doch kann der überlebende Ehegatte dieſen dritten Theil nach einem aufzunehmenden Taxatum einlöſen. Ein gleiches findet auch bey einer zweyten Verheirathung ſtatt. Haben aber Eheleute einmahl einen Kirchgangsbrief erhalten, ſo iſt dieſer für alle die Flämiſchen Güter mit gültig, die ſie während der Ehe oder im Witwenſtande acquiriren, ohne daß dieſerhalb ein anderweiter Kirchgang nöthig wäre. Unverheirathete ſind zu keinem Kirchgange verbunden; wenn ſie ſich aber ihre Flämiſchen Güter nicht gehörigen Orts zuſchreiben laſſen, ſo verfällt nach ihrem Abſterben gleichfalls der dritte Theil an die Landes-Herrſchaft, kann jedoch auch von den Erben durch Bezahlung des Taxatum gelöſet werden [15]). Hoche [16]) bemerkt in Hinſicht dieſer Nothwendigkeit des Kirchganges noch, daß es in Heringen erlaubt ſey, die Flämiſchen Ländereyen, ehe man Kirchgang gehalten habe, zu verkaufen, welches hingegen in Görsbach und Berga nicht verſtattet, ſondern beſtraft werde.

Es ergiebt ſich aus einigen hiebey eingefloſſenen Beſtimmungen, daß die Flämiſchen Güter willkührlich und ungehin-

---

14) S. oben Note 1).

15) Fritſch bey Hartknoch S. 557. Num. 4. Hoche a. a. O. S. 98. 99.

16) Ebendaſelbſt S. 99.

dert veräußert und erworben werden können. In Ansehung der Erbfolge gilt bey denselben der Grundsatz, daß, wenn nach einer getrennten Ehe der überlebende Ehegatte sich wieder verheirathen will, er zuförderst schuldig ist, mit den Kindern erster Ehe die Flämischen Güter, wenn sie auch erst während der Ehe acquirirt wären, solchergestalt zu theilen, daß die Kinder zusammengenommen, so viel oder wenig deren seyn mögen, die eine Hälfte bekommen; von welcher jedoch der überlebende der Eltern so lange den Niesbrauch hat, als er die Kinder alimentirt [17]).

Uebrigens haben diese Fläminger ihr eigenes Gericht. Ahasverus Fritsch schreibt hievon: „Wann einige Irrung wegen der Flämischen Güter entstanden, so sind die ältesten Fläminger von Heringen, Görspach und Berga zusammen gefordert worden, auf einen kleinen Wiesenplatz, so bey der Aumühlen gelegen, und haben über solche Streitigkeiten eine Sentenz gefället, so ein Flämischer Spruch ist genennet worden, welcher in einem oder andern Dicasterio vor gültig erkannt worden, weiln in solchen Sprüchen, daß es bey vorigen Begebenheiten auch also gehalten worden, die Flaminger namentlich inseriret werden [18]).“

---

17) Fritsch bey Hartknoch S. 557. Num. 5. Hoche S. 98. 99.

18) Bey Hartknoch S. 558. Num 7. Hoche hat dieses fast wörtlich nachgeschrieben: S. 99. Ob er aber den Sinn der leztern Worte richtig getroffen habe, wenn er sie so giebt: — „man nennt dies einen flämischen Spruch, — welches in den Dikasterien für gültig erklärt wird, weil bey diesen Sprüchen, zum Beweis, daß

Endlich sagt Fritsch noch: „Ob zwar von etzlichen Flämischen Stücken unterschiedliche Zinsherren Zins zu fodern haben, so ist doch keiner berechtiget, Lehngeld zu fodern 19).“ Dieses ist eine sehr unbestimmte Aeußerung. Behrens in seiner Beschreibung des Harzwaldes hatte geäußert, daß diese Flamingischen Güter ganz frey wären 20); allein Leukfeld hatte dagegen schon erinnert 21), es sey ein irriges Vorgeben, ob wäre diese Länderey ganz frey, da sie doch allen oneribus unterworfen, ja einige davon noch mit schwereren Zinsen als andere Stücke belegt seyn. Herrn Hoche ist es, ohngeachtet seiner gerühmten genauen Kenntniß nicht gefällig gewesen, diesen Punkt näher aufzuklären, sondern er begnügt sich, die eben

es bey vorigen Begebenheiten eben so gehalten worden, die Flämingen alle namentlich inserirt werden;“ das lasse ich dahin gestellt seyn, wenigstens ist es mir nicht recht verständlich. Ich vermuthe, daß bey Fritsch oder bey Hartknoch ein Druckfehler eingeschlichen, und daselbst eigentlich gesagt werden sollen, es werde von den Flämingern immer namentlich inserirt, daß es in vorigen Fällen auch so gehalten sey: denn nur so weiß ich einen anpassenden Sinn herauszubringen. Herr Hoche setzt indessen mit anscheinender Wichtigkeit hinzu: „Ohne dies erkennt man dieses Recht oder Observanz nicht für gültig. Dies sind noch Ueberbleibsel von dem Asingischen und Schöppengericht.“

19) Bey Hartknoch S. 557. Num 6.

20) S. dessen oben Note 5) angeführte Worte.

21) Beschreibung dreyer in der guldenen Aue belegenen Orten Cap. 10. §. 8. Note 2). S. 202.

bemerkten kurzen Worte des Fritsch blos nachzuschreiben [22]). Doch sagt er an einer andern Stelle [23]) von diesen Flämingern: „Ihren Zins zahlen sie zum Theil an den Walkenrieder Hof in Nordhausen, dessen Besitzer jetzt der König von Preußen ist.“

Vergleicht man die Angaben dieser ältern und neuern Schriftsteller mit einander, so kann man aus denselben nicht anders schließen, als daß es nicht bey allen diesen Flämischen Gütern einerley Bewandniß mit dem darauf haftenden Zinse habe; daß einige einem schwerern, andere einem leichtern unterworfen, und noch andere vielleicht ganz davon befreyet sind. Auch scheint der Ausdruck: Zins, blos auf eine Geldabgabe zu deuten, mithin von den Zehnten und Kornabgaben, die bey den Colonisten ursprünglich statt fanden, keine Spur vorhanden

22) S. 99.

23) S. 50. In seiner Geschichte der Grafschaft Hohnstein 2tes Cap. S. 24. Note *) sagt derselbe Verfasser von diesen Flämischen Gütern: „Sie sind übrigens an das Amt Rothenburg bis jetzt noch zinsbar.“ Das ist nun in so fern offenbar irrig, als hiebey eines Amts Rothenburg erwähnt wird, welches gar nicht existirt. Die verwüstete Bergfestung Rotenburg, von welcher in einer der folgenden Noten ein mehreres vorkommen wird, gehört zum Amte Kelbra, und unter diesem stehet auch Berga; Heringen und Görsbach hingegen unter dem Amte Heringen. Ohnstreitig sind die Flämminger diesen beiden Communion-Aemtern in Ansehung der Landeshoheit unterworfen: die neuere Angabe des Herrn Hoche, daß sie ihren Zins zum Theil an den Walkenrieder Hof in Nordhausen bezahlen, ist dagegen in allem Betracht glaubwürdig.

zu seyn 23a). Indessen giebt dieses keinen gegründeten Einwurf gegen die Voraussetzung, daß diese Flämischen Ländereyen eine niederländische Colonie ausgemacht haben, an die Hand: denn da die Verhältnisse der Abgaben bey allen dergleichen Colonien sich während der inzwischen verflossenen Jahrhunderte gänzlich verändert haben, so kann man mit Grunde voraussetzen, daß dieses auch hier der Fall gewesen sey.

Sichere Kennzeichen einer solchen ursprünglichen durch Niederländer bewürkten Cultur dieser Gegend sind dagegen, in Verbindung mit der Benennung der Flämischen Ländereyen, die noch übrige eigene Gerichtbarkeit und Befugniß die Flämischen Sprüche abzugeben; und die Kirchgangs-Ceremonie, als Symbol der freyen Erblichkeit dieser Güter 24).

23a) Es scheint nicht, daß die Grafen von Hohenstein einen Gräfenschatz von diesen Grundstücken erhoben hätten. Wahrscheinlich konnte wegen der Immunitäts-Privilegien des damahls viel geltenden Klosters Walkenried kein solcher Anspruch geltend gemacht werden.

24) Bey freyen Allodial-Gütern, deren Qualität hätte bezweifelt werden können, waren dergleichen Feyerlichkeiten zum Beweise und zur öffentlichen Anerkennung dieser Freyheit gebräuchlich. So wurden die sogenannten Sonnenlehne, um dadurch zu erklären, daß sie keinen andern Lehnherrn anerkenneten, feyerlich von der Sonne zu Lehn genommen. S. G. L. Böhmer Principia iuris feudalis §. 42. und die daselbst in der Note a) angeführten Schriftsteller. Wenn Pufendorf Observ. T. 3. Obs. 147. diese Sonnenlehne für würkliche Lehne erklären will (wobey er sich hier schon in solche etymologische und mythologische Träume vertieft, als welche in seinem Alter zu einer würklichen Verirrung seines an Kenntnissen so reichen Kopfes ausarteten), so erkennet er doch deutlich, daß sie kei-

Daß sie, wie die niederländischen Colonien durchgängig, in einer sumpfigen Gegend belegen sind, ergeben schon die Benennungen der verschiedenen Districte, des Vorrieths, Langenrieths, des Eller 25), auch der Umstand, daß sie großentheils aus Wiesen bestehen. Die drey Orte, Heringen, Görsbach und Berga, umgeben nordwärts den Helme-Fluß, der sich dort in zwey Arme vertheilt, und ohne Zweifel ein wasserreiches Thal an seinen Ufern bildet. Ich zweifle daher nicht, daß die Flämischen Ländereyen, welche an dem nordlichen dieser Arme, und dem oberhalb in denselben sich ergießenden sogenannten

---

nen Lehnsherrn haben, und die Lehns-Ceremonie eben dieses andeute, mithin die Lehnrechte nur in Ansehung der Succession der Agnaten zur Anwendung kommen können. Bey diesen Flämischen Gütern findet aber auch die Lehns-Succession offenbar nicht statt, wie aus demjenigen deutlich erhellet, was Fritsch und Hoche von der Erbfolge im Fall einer durch den Tod getrennten Ehe bemerken. Die Kirchgangs-Feierlichkeit vertrat zugleich die Stelle einer gerichtlichen Uebertragung des Eigenthums, und diente zum Beweise desselben für den Kirchgänger, auch sicherte sie die ganze Gemeinheit der Fläminger gegen eine Verringerung der Flämischen Güter, woran derselben in mehrerem Betracht gelegen seyn konnte. Vermuthlich ist letzteres der Grund der auf die Unterlassung des Kirchgangs gesetzten Strafe des dritten Theils des Landes, welche die Landesherren bey befestigter Landeshoheit sich natürlich zugeeignet haben.

25) Die Endsylben der Namen: Rieth, kommen besonders im nordlichen Thüringen häufig vor, und beziehen sich auf das in sumpfigen Gegenden wachsende Rohr oder Riedgras, bey uns Reith genannt. Die Ellern oder Erlen wachsen ebenfalls gewöhnlich in wässerigen Brüchen, die davon an mehreren Orten den Namen: Eller, führen.

kalten Graben, belegen seyn müssen, von den niederländischen Anbauern ehemahls durch Abwässerungen artbar gemacht seyn werden. Von Deichen oder andern erheblichen Anstalten behuf solcher Abwässerungen, die noch jetzt vorhanden wären, erwähnen indessen jene Schriftsteller nichts: vielleicht sind diese hernachmahls überflüssig geworden, wenn etwa der Strom weiter unten sich einen freyern Abfluß verschaffet hat.

Der Umstand, daß die Fläminger ihren Zins zum Theil an den Walkenrieder Hof in Nordhausen bezahlen, ist mir ein sicherer Beweis, daß sie ehemahlige Zubehörungen dieses Klosters sind. Die übrigen dieser Flämischen Grundstücke, die anjetzt andere von jenen Schriftstellern nicht nahmhaft gemachte Zinsherren haben, können durch Veräußerungen und andere Schicksale davon abgekommen seyn. Gewiß ist es, daß dieses Kloster in dortiger Gegend beträchtliche Güter besaß, von denen die Aufkünfte immer nach dem gedachten Klosterhofe in Nordhausen geliefert werden mußten [26]); besonders ein

26) Schon frühe scheint das Kloster Walkenried Besitzungen in der Stadt Nordhausen gehabt und zu diesem Endzwecke gebraucht zu haben, indem sich dasselbe im Jahre 1209. vom Kaiser Otto IV. die Befreyung von städtischen Abgaben für ihre Areas oder Hausplätze in Nordhausen, und für die mit Fracht für das Kloster beladenen Wagen verleihen ließ. S. die Urkunde bey Eckstorm Walkenr. Chronik pag. 77., bey Leukfeld Antiq. Walkenr. Thl. 1. Cap. 18. §. 6. Note d.) S. 360., und bey Lünig Spicil. Eccles. 3. Thl. S. 847. 848. Im Jahre 1345. ließ der Abt Conrad ein schönes Gebäude daselbst errichten, welches im Jahre 1540. durch eine in der Stadt entstandene große Feuersbrunst verzehrt wurde: doch

ein Vorwerk, der Riethof genannt, welches eine halbe Stunde oſtwärts von Heringen belegen war. Dieſer Riethof, von welchem noch die Spuren zu ſehen ſind, und der erſt ſpät vom Kloſter abgekommen iſt, gehörte zu den wichtigſten Beſitzungen deſſelben 27). Die Grundſtücke, auf denen dieſer Riethof nachmahls erbauet iſt, ſind, nach dem Zeugniß Eckſtorms in ſeiner Walkenriedſchen Chronik 28), der ſich hie-

doch wurde bald nachher von dem Abte Johann Holtegel ein ſchönes noch jetzt vorhandenes Gebäude wieder errichtet. (Leukfeld Antiq. Walkenr. 1r Thl. Cap. 20. §. 3. S. 447.) Die nachmahligen Schickſale dieſes Hofes, die in Anſehung deſſelben mit dem Magiſtrat zu Nordhauſen obgewalteten Proceſſe, und wie derſelbe nach der Secularisation von dem Herzoge Chriſtian von Braunſchweig, dem ſolcher im Weſtphäliſchen Frieden zu Theil geworden, an Chur-Sachſen, und von dieſem wieder an Preußen abgetreten worden, kann am kürzeſten bey Hoche, Hohnſtein. Geſchichte 8tes Cap. S. 112. — 116. nachgeſehen werden.

27) Die Lage des Riethofes und die Schickſale deſſelben ſind in Leukfeld Antiqu. Walkenred. 1r Thl. 19. Cap. §. 11. S. 392. bis 398. beſchrieben: nur in Anſehung des angeblichen Urſprungs deſſelben aus dem mit Eiliger von Ilefeld geſchloſſenen Tauſche, bin ich, wie im Texte bald näher bemerkt werden wird, mit dieſem Schriftſteller nicht einſtimmig. In mehreren Päbſtl. Bullen und Kaiſerl. Privilegien ward unter andern Gütern auch die grangia Rithof dem Kloſter namentlich beſtätigt. Hernach war derſelbe einer der Gegenſtände der ſchweren Fehden zwiſchen den Grafen von Hohenſtein und dem Kloſter Walkenried, welche den Ruin beider Theile beförderten, und in denen dieſer Hof verwüſtet wurde.

28) Pag. 49. ſagt derſelbe, nachdem er unmittelbar vorher der ſogleich zu erwähnenden Urkunde vom Jahre 1144. gedacht hat: So-

bey auf alte glaubhafte Nachrichten zu gründen scheint, im Jahre 1145. von dem Erzbischofe Heinrich von Mainz dem Kloster zugewandt worden, welches in der Folge noch eine Mühle, Wiesen und 31 Morgen Ackerland durch Kauf und Tausch dazu erworben hat.

Der Riethof, auf welchem das Kloster ohne Zweifel selbst einen beträchtlichen Haushalt führen ließ, bestand nun wohl nicht aus Colonisten-Gütern. Allein in der Nähe desselben, bey Görsbach, welches noch jetzt in dem Mittelpunkte der Flämischen Güter liegt, hatte das Kloster schon im vorhergehenden Jahre 1144. einige sumpfige Gegenden zu dem Zwecke acquirirt, um sie abzuwässern und arthar zu machen, und es ist mir sehr wahrscheinlich, daß diese eben die anjetzt in Frage kommenden Flämischen Grundstücke gewesen sind. Die darüber aufgestellte merkwürdige Urkunde hat uns Eckstorm in der Walkenriedischen Chronik, wiewohl etwas verstümmelt, aufbehalten. Im Jahre 1144., sagt er, giebt Christian, Graf von Rotenburg 28a), einige sumpfige, ganz unbenutzte

quenti anno, mithin 1145., idem Archiepiscopus (Heinrich von Mainz), dedit Monasterio loca prope Gersbech et Beringen ubi postea Walkenredenses exstruxerunt praedium Riethoff, ad quod molam, prata et mansos agri culti triginta unum, emptione et permutatione comparaverunt. Beringen, gleichfalls ein ehemahliges Walkenriedisches Klostergut (S. Leukfeld Antiqu. Walkenr. 1. Thl. 19. Cap. §. 10. S. 389. 392.); liegt nordlich von Heringen, höher an dem Kalten Graben herauf.

28a) Dieser Graf Christian von Rotenburg erscheint fast in allen gleichzeitigen, das Kloster Walkenried betreffenden Urkunden; auf-

Grundstücke bey dem Dorfe Gersbech, die er vom Erzstifte

---

ferdem aber auch in mehreren des Kaisers Lothar; z. B. in den Jahren 1129. und 1131. ohne den Grafen-Titel, doch unter den Edeln, und mit dem Familien-Namen, in Heinecc. Antiq. Goslar. Lib. 2. pag. 125. et 131., desgleichen im Jahre 1137. in dem Neumünsterschen Diplome, dessen oben 5r Abschnitt Note 1) näher erwähnt worden, unter der Rubrik: et alii Comites; jedoch blos mit dem Taufnamen, Christianus. Die Walbenriedischen Urkunden, in denen er, ausser der jetzigen, vorkömmt, sind folgende: 1) die Bestätigung des Kaisers Lothar vom Jahre 1132. über den Wildbann, zu dessen Grenzbezeichnung er selbst der Commissair war: (ius nostrum, quod Wildban dicitur, eodem loco permittentes — et per fidelem nostrum, Christianum, et per ministeriales regni nostri certo termino praedictum locum designavimus); welche als Zeugen benennet u. a. Ludovicum Landgrafium, Marchionem Conradum, Comitem Hermannum, Christianum de Rotenburgk, Comites Lambertum, Witichium Ludolphum, Bernhardum etc. in Eckstorm. Chron. Walkenr. pag. 39. 40., Leukfeld Antiqu. Walkenr. Th. 1. Cap. 18. §. 3. Note a) S. 355. 356. Lünig Spicil. Eccles. 3r Thl. S. 842. 843.; 2) desselben Kaisers Bestätigung des Ankaufs des Guts Berbisleve von Eckhard von Almundesleve für 50 Talente, gegeben zu Altstedt am 10ten April 1134., wo unter den Edeln ein Christianus als Zeuge benannt wird; Eckstorm. ibid. pag. 42., Leukfeld ebendas. Cap. 19. §. 7. Note h) S. 387., dess. Antiqu. Alsted. §. 15. Note z 3) S. 270., Lünig a. a. O. S. 843.; 3) die nur Auszugsweise in der alten Huysburgischen Nachricht von der Stiftung von Walkenried beygebrachte Bestätigung eben dieses Kaisers über einen Tausch, den die Klöster Huysburg und Walkenried über die Güter Engelharberot und Hunbarot getroffen hatten. Quae commutatio facta est Goslariae in praesentia Ludgeri Regis et Reginae Rechinze coram testibus, praedicto Abbate

Mainz zu Lehn hat, um selbige dem Herrn Heinrich, Abte

Fuldense et Advocato nostro Friderico Palatino Comite et Advocato Fuldensis Ecclesiae Gosmaro, et Christiano et Ernestone; in Leukfeld Antiq. Walkenr. 2r Thl. 1. Cop. §. 5 Note. a) S. 9., und in einem übrigens sehr mangelhaften Bruchstücke in Eckstorm. Chron. Walkenred. pag. 12. (Diese Documente, obgleich die beiden erstern derselben von Eckstorm fehlerhaft abgeschrieben zu seyn scheinen, sind doch im Ganzen wahrscheinlich ächt: nur wird bey dem ersten auf den Unterschied des Datum und Actum Rücksicht genommen werden müssen. Es heißt nemlich: Actum est anno incarnationis Domini Millesimo Centesimo trigesimo secundo Anno autem regni Lotharii VII. indict. X. Data Mülehusen feliciter. Im Jahre 1132., auf welches auch das angegebene Regierungsjahr und die Indiction zutreffen, war Lothar in Italien, kam erst im Jahre 1133. zurück, und war auf Ostern 1134. zu Halberstadt. Um diese Zeit ist die zweyte der obigen Urkunden zu Altstedt ausgefertigt, und vielleicht kurz vor- oder nachher zu Mühlhausen auch diese in Beziehung auf ein älteres schon in Italien gegebenes oder erkauftes Versprechen.) Das Schloß Rotenburg lag an der Südseite des Helme-Flusses, und ist mit Rothenburg im Magdeburgischen Saalkreise, dem alten Sputinesburg, nicht zu verwechseln. Unser Graf Christian war demnach ein Nachbar und, wahrscheinlich ein Abkömmling des alten Gräflich-Beichlingischen Hauses, von welchem wir hauptsächlich eine Reinhild, domnam urbis Bichlingi, die Werner von Walbeck zu entführen versuchte (Ditmar. Merseb. Lib. 6. pag. 401. edit. Leibnit. 203. edit. Wagneri), und später die Gräfin Cunigund, die ihrem zweyten Gemahl, Cono von Nordheim, als Wittwe eines Russischen Königs, diese Grafschaft zubrachte, nach dessen Tode sich aber mit dem alten Wiprecht von Groitzsch zum drittenmahle vermählte, mit Gewißheit kennen. (S. von der letztern Orig. Guelf. T. 4. Opusc. 5. pag. 533. — 543., und besonders J. J. L. Gebhardi genealog.

zu Walkenried, zu übertragen, dem Herrn Erzbischofe Hein-

Abhandlungen 4r Thl. 1te Abh. S. 120. — 156.) Der ebengedachte Cono von Nordheim, Graf von Beichlingen, ward im Jahre 1103. von einigen Frevlern (funestis), auf der Reise ermordet: (Dodechinus adeund. ann. in Pistor. Script. rer. Germ. Tom. 1. pag. 465. et 666. Edit. Struv., Annal. Saxo in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 599., Chronogr. Saxo ad ann. 1104. in Leibnit. Access. histor. Tom. 1. pag. 279., Albertus Stadens. ad ann. 1103. apud Schilter. Scriptor. rer. Germ. pag. 253. 257.), und diese That wird von dem Verfasser der Lebensbeschreibung Wiperts v. Groitzsch (in Hofmann Script. rer. Lusatic. T. 1. Cap. 9. §. 1. pag. 82.) unserm Christian von Rotenburg und Edelger von Ilefeld beygemessen: ohne Zweifel aber mit Unrecht und durch eine bloße Muthmaßung, weil ihm gerade die Namen dieser beiden als in der umliegenden Gegend begüterter Edeln bekannt geworden waren: denn im Jahre 1103. existirte noch wohl keiner von beiden, wenigstens Edelger von Ilefeld gewiß nicht, als welcher ein geborner Graf von Bielstein war, und erst in der Mitte des 12ten Jahrhunderts das Schloß Ilefeld erbauete, und sich seitdem davon benannte. (S. unten Note 31.) Im Jahre 1193. finden wir einen andern Grafen Christian von Rotenburg, vermuthlich einen Sohn des hier in Frage kommenden, als Zeugen eines dem Kloster Ilefeld von dem Erzbischof Conrad von Mainz ertheilten Diploms, welches in Baring Clavi diplomatica, edit. recent. de 1754. pag. 195. — 196., und wiewohl sehr fehlerhaft in Leukfelds Antiq. Ilefeldens. (Quedlinb. 1709. 4.) Cap. 8. §. 3. Note b) S. 55. — 57. abgedruckt ist. Im Jahre 1203. erscheint Rodenburg (ohne Zweifel das hier in Frage kommende) in dem Erbtheilungs-Recesse der Söhne Heinrichs des Löwen, als ein denselben lehnbares, zur Erbportion des Kaisers Otto geschlagenes Schloß (Orig. Guelf. T. 3. pag. 628), nicht lange nachher aber finden wir die neuern Grafen von Beichlingen im Besitz desselben,

rich zurück, und dieser giebt selbige dem gedachten Abte für

---

welches die Vermuthung der gemeinschaftlichen Abkunft beider Familien bestätigt. Eine Linie derselben wohnte eine Zeitlang zu Rotenburg, überließ dieses Schloß aber in der Folge den dort angestellten Ministerialen. Von diesen neuern Grafen von Beichlingen und deren verschiedenen Zweigen findet man bey Leukfeld, von drey Orten in der güldenen Aue Cap. 2. §. 15. fgg. S. 44. — 108. und Orig. Guelf. Tom. 4. Opusc. 5. Note **) pag. 535. bis 545. Nachrichten, die aber noch viel zu wünschen übrig lassen. Einer dieser Grafen, Friedrich der ältere, Rotenburgischer Linie, schrieb sich im Jahre 1291. Comes Dei gratia de Bichlingen, Burggravius Sereniss. Domini Romanorum Regis in Kiffhusen (Leukfeld a. a. O. §. 21. Note k) S. 67., und Auszugsweise aber mit der unrichtigen Jahrszahl 1281. in Eckstorm Chron. Walkenr. pag. 106.), und ist daher ohne Zweifel der Erbauer des ohnweit Rotenburg auf demselben Berge belegenen, nun auch verfallenen Schlosses Kyfhausen, wohin er von Rotenburg seinen Sitz verlegt haben mochte. Es hat dieses Veranlassung dazu gegeben, daß von diesem Kyfhausen, als einer angeblichen alten Kaiserl. Burg viel gefabelt worden, welches zum Theil noch geglaubt wird. Wahrscheinlich ließ der Graf Friedrich sich nur deshalb von dem Kaiser Rudolf von Habsburg damit belehnen und zum Reichsburggrafen erklären, um seine Reichs-Unmittelbarkeit dadurch zu bestätigen und von den Land- und Markgrafen unabhängig zu bleiben. Bey ältern Geschichtschreibern findet man nichts von Kyfhausen, (denn das, was von Dullethe, jetzt Tilleda, hin und wieder vorkömmt, kann dahin nicht gezogen werden), ausser daß der Lebensbeschreiber Wiperts von Groitzsch apud Hofmann l. c. Tom. 1. Cap. 11. §. 24. pag. 26. sagt, im Jahre 1118. sey in dem Kriege der Sachsen gegen Heinrich den Fünften auch das Castrum Cuphese zerstört worden. Ob darunter Kyfhausen zu verstehen sey, bleibt immer zweifelhaft. Möglich wäre es, daß dieses bis dahin der

denſelben und deſſen Nachfolger, die ſolche mit ihrem Gebete

Sitz von unſers Chriſtians Vorfahren geweſen, und dieſer, nachdem ſolcher zerſtört worden, ſtatt deſſen Rotenburg wieder aufgebauet hätte, wodurch aber Kyfhauſen noch nicht zu einem eigentlich Kaiſerl. Schloſſe geeignet werden würde. Doch iſt es auch eben ſo möglich, daß dieſer Lebensbeſchreiber, der in dem genauern Detail ſeiner Erzählungen nichts weniger als glaubhaft iſt, erſt ſpäter als Friedrich von Beichlingen dieſe Burg erbauet hatte, geſchrieben, und durch die derſelben beygelegte Qualität einer Reichsburg auf die Erfindung dieſes Vorgangs verfallen ſey: eben ſowohl wie ein Paar andere ohngefähr gleichzeitige Thüringiſche Chronikenſchreiber in Pistorius Scriptor. rer. Germ. T. 1. pag. 1297. edit. Struv. 3. pag. 909. edit. prioris, und in Menken Scriptor. rer. Saxon. T. 1. pag. 318. dadurch veranlaſſet ſind, das Schloß Cuffize oder wie der letztere ſagt, Kypusen durch den Julius Cäſar erbauen zu laſſen. Wer das glauben will, der laſſe ſich auch erzählen, daß Kaiſer Friedrich I. noch auf dieſer Burg ſchlafe, und ſein rother Bart daſelbſt durch einen ſteinernen Tiſch gewachſen ſey. (Leukfeld Antiq. Walkenred. 1r Thl. Cap. 19. §. 22. S. 412.) Einen Wahnwitzigen, der ſich ſelbſt für dieſen Kaiſer ausgegeben, hat der Graf Günther von Schwarzburg im Jahre 1546. verhaften laſſen. (Heidenreich Schwarzburgiſche Geſchichte S. 405.) Jene von der Burg Kyffhauſen verbreiteten Geſchichten ſind dann auch ohne Zweifel die Veranlaſſung dazu geweſen, daß in den beiden Urkunden der Kaiſer Ludwig von Bayern und Carl IV., vermittelſt deren ſie den Fürſten Bernhard von Anhalt die Sächſiſche Pfalzgrafſchaft zu Landsberg nach dem Abſterben der verwittweten Markgräfin von Brandenburg, Agnes, verleihen (Beckmann Anhaltiſche Geſchichte 4ter Thl. 4tes Cap. §. 5. S. 529. 530.); dieſem eine Belehnung mit den Kaiſerlichen Burgen Göffhauſen und Alſtede, ſo wie die gedachte Agnes ſolche beſeſſen habe, hinzugefügt ward. Alſtedt war eine alte berühmte Kaiſerliche Burg geweſen, aber damahls längſt

verdienen ſollen, zugleich mit dem Zehnten desjenigen, was ſie von irgend einer Gattung der Dinge daſelbſt erzielen möchten, zu Lehn. Der Brief iſt gegeben zu Jechenburch am 4. Februar durch den Notarius Sigelous. Die Zeugen werden hiebey ſämmtlich benannt 29). Es iſt hier von Län

dereye

geſchleift und in den Händen von Privat-Eigenthümern (ſ. Leukfeld Orig. Altstedens. §. 17. S. 274.), und ſo wie derſelben hier auf Gerathewohl Erwähnung geſchahe, wobey es nur auf ein Oberlehnsrecht abgeſehen ſeyn konnte, ſo war eben dieſes der Fall in Anſehung des damahls ohne Zweifel auch ſchon verfallenen, niemahls ein unmittelbares Reichsſchloß geweſenen Kyffhauſen. Ueberhaupt waren dieſe beiden Diplome nur leeres Pergament und haben, ſelbſt in Anſehung der Landsbergiſchen Pfalzgrafſchaft, nie einigen Erfolg gehabt: (S. Beckmann und Leukfeld a. d. a. O.) ſondern dieſe war, wiewohl ohne daß an Kyffhauſen oder Altſtedt dabey gedacht wäre, in der Zwiſchenzeit mit des Kaiſers Ludwig ausdrücklicher Belehnung, an den Braunſchweigiſchen Herzog Magnus den Frommen, den Schwiegerſohn der oberwähnten Agnes, einer Schweſter dieſes Kaiſers, übergangen, und von dieſem an die Markgrafen von Meißen verkauft worden, die in ruhigem Beſitze derſelben verblieben ſind. (Schaid Zuſätze zu Moſers Br. L. Staatsrecht §. 11. S. 22. fgg. und die Urkunden im Cod. Diplom. Num. 11. 12. fg. S. 455. fgg.) In Beziehung auf die Grafen von Rotenburg bemerke ich noch, daß der in den Walkenriediſchen, vom Kaiſer Otto IV. in Italien ausgefertigten Privilegien vorkommende Kaiſerl. Miniſterial und Küchenmeiſter Henricus de Rotenburg (apud Eckstorm pag. 71. 81.), gewiß vom niedern Adel und ein Oberteutſcher war, mithin von Leukfeld (von drey Orten in der güldenen Aue Cap. 1. S. 10.) mit Unrecht zu der hier in Frage kommenden Gräflichen Familie gerechnet wird.

29) Eckstorm l. c. pag. 48. 49. Anno 1144. heißt es daſelbſt: Christianus Comes de Rotenburg quaedam paludosa loca nullius

die Rede, die ſumpfig und bis dahin ganz unbenutzt waren, in denen aber die Mönche des Kloſters Walkenried durch des

---

usus juxta villam Gersbech, quae in beneficio habet ab Ecclesia Moguntina, concedenda Dno. Henrico Abbati Walkenredensi, reddit Dno. Archiepiscopo Henrico, qui illa dicto Abbati de se et suis successoribus suscipienda et orationibus suis, deservienda, una cum decima, quam ibi in quarumlibet rerum genere elaborarint, in beneficio concedit. Literae datae sunt Jechenburch 2. Non. Februarii per manum Sigeloi Notarii. Testes sunt: Praepositus Godeboldus Frislariensis, Hartwigus, Moguntinae matris Ecclesiae Cantor; Praepos. S. Johannis; Henricus de Jechenburch Capellanus, Berwicus, Godefridus, Cunradus. Comites, alii nobiles, Rudolphus de Stadion; (Stadio, nemlich der bekannte Rudolf II. von Stade, der noch in eben dieſem Jahre von den Dithmarſchern erſchlagen ward. Dieſen Zug trat er jedoch erſt einige Monate ſpäter an, und nahm noch am 25ten Julius 1144. zu Stade an der Urkunde Antheil, deren oben im 5ten Abſchn. 3te Abth. gedacht worden; (S. insbeſondere daſelbſt die Note 66.). Lampertus de Valkenstein; (dieſer Familien-Name iſt vermuthlich unrichtig, und von Eckſtorm nach eigener Muthmaßung hinzugeſetzt. Dieſer Graf Lampert, welcher mit ſeinem Bruder Ernſt in den meiſten der obgedachten Walkenriedſchen Urkunden und ſonſt verſchiedentlich vorkömmt, war ein Graf von Lonna, und Erfurtiſcher Stiftsvoigt: von ſeinem erwähnten Bruder Ernſt ſtammen die Grafen von Gleichen und von Felſeck ab; welches alles in Wolf Eichsfeld. Geſchichte 1r Thl. §. 89. — 91. gründlich bewieſen iſt. Möglich wäre es dennoch, daß Lampert, deſſen Familien-Namen ſonſt nicht angegeben iſt, das Schloß Falkenſtein erbauet und ſich davon geſchrieben hätte: es iſt mir indeſſen nicht wahrſcheinlich). Fridericus de Richlinge (welcher hier zum erſtenmahle, ſeitdem aber öfter vorkömmt); Marquinhardus de Müleburg; Ministeriales: Embrico Ringravius, Henricus Vice-

ren Anbau die Gegenstände des denselben verliehenen Zehntens zu erarbeiten gedachten: und zwar ohne Zweifel nicht durch eigenen Haushalt (denn dabey hätte nicht von einem Zehnten die Rede seyn können), sondern durch zehntpflichtige Ansiedler. Mit ganz ähnlichen Ausdrücken wurden um dieselbe Zeit dem Vicelin im Holsteinischen die Grundstücke verliehen, die er durch die Holländer anbauen ließ. Mir bleibt daher, besonders bey der Uebereinstimmung des Orts, kaum ein Zweifel dagegen übrig, daß der Ursprung der noch jetzt als solche kenntlichen Flämischen Ländereyen in einem vermöge dieser Urkunde von dem Abte Heinrich zu Walkenried durch niederländische Colonisten bewürkten Anbau der von ihm erworbenen uncultivirten Sümpfe bestehe.

Vermittelst einer andern, eilf Jahre später im Jahre 1155. ausgefertigten Urkunde, die uns Schannat in seinem

---

Dominus, Wernherus Dapifer, Cunradus Pincerna, Henricus frater ejus, Widago de Sunderhusen, Widago de Radelverode. Daß der Graf von Rotenburg hier sagt, er habe diese Grundstücke von dem Erzbischofe von Mainz zu Lehn getragen, ist nur die gewöhnliche Formel bey dergleichen feierlichen Traditionen. Der Graf, der bisher keinen Nutzen von diesen Sümpfen gezogen hätte, wollte sich doch durch diese Aeusserung als den Herrn derselben angeben, mußte demnach auch dem Kloster die Gewähr leisten, und erhielt dafür wahrscheinlich ein Stück Geld: durch die Anerkennung des Erzbischofs von Mainz als Oberlehnsherrn sollte aber noch ein stärkerer Schutz für das Kloster bey dem Besitze dieser Ländereyen bewürkt werden, der zugleich dazu diente, alle Ansprüche der Thüringischen Markgrafen und Landgrafen, deren Gebiete in dieser Gegend keine gewisse bestimmte Grenzen hatten, auf eine etwanige Oberherrschaft, abzulehnen.

Fuldaischen Lehnhofe aus einer alten Abschrift mitgetheilt hat 30), erklärt der Abt Marquard zu Fulda, es hätten die Mönche zu Walkenried einen gewissen an das Stift Fulda gehörigen, mit Busch und Gesträuchen bewachsenen Sumpf, der dem Landgrafen Ludwig lehnbar sey, von Edelger von Ilfeld 31), der damit von dem gedachten Landgrafen belehnt

30) Schannat Fuldischer Lehnhof sive de clientela Fuldensi, Probat. num. 21. pag. 202. 203. Der wörtliche Inhalt ist folgender: In nomine sanctae et individuae Trinitatis Ego Marquardus Gratia Dei Fuldensis Abbas notum facio posteritati futurae, quod fratres de Walkenrede consensu meo et voluntate, Paludem quandam in Heringen virgultis et arbustis obsitam, quae ad Fuldensem Ecclesiam spectabat, Ludovico Landgravio inbeneficiatam, cum Edelgero de Ilfelt, qui ipsam beneficiali jure ab eodem Landgravio susceperat, praediis suis, quae in Werthere et Wasungen possederant, permissione saepedicti Landgravii cambivisse, et sic, quieta possessione mutans praediis, utramque Ecclesiam bona sibi concessa in usus suos redegisse; haec nostra authoritate rata esse volumus et sigilli nostri impressione corroborata. Acta sunt haec anno Domini MCLV. coram his testibus, Lantgravio Ludewico, Comite Ludewico de Lare; Sigebodone de Scartfelt cum filio suo ejusdem nominis; Friderico de Bichlingen; Friderico de Kirberg; Godefrido de Lingenhagen (soll ohne Zweifel Ziganhagen, jetzt Ziegenhayn bedeuten); Bobbone de Blankenheim (Blankenburg), cum filiis suis, et aliis multis. Am Rande hat der Herausgeber bemerkt: ex apographo Anno 1155.

31) Von Edelger von Ilefeld und dessen Familie finden sich Nachrichten in Leukfeld Antiq. Ilefeld. 4tes Cap. S. 33. sqq. Orig. Guelf. Tom. 3. Lib. 7. Cap. 1. §. 122. pag. 133. — 137., und besonders in J. J. L. Gebhardi genealog. Abhandl. 3ter Thl. 5te

,21a).
gegen di
niederlän
da die
n sich w
lich verän
dieses au

Sichere
änder bew
dung mit
h übrige
rüche abz
der freyen

3a) Es sc
schatz von
wegen der
sters Wa

1) Bey fr
den könne
öffentliche
die sogena
nen ander
Lehn geno
. 42. und
Wenn Pufe
ürkliche Leh
ologische und
lter zu einer
n Kopfes aus

Daß sie, wie [illegible] einer sumpfigen [illegible] nungen der versch[illegible] rieths, des Eller[illegible] aus Wiesen [illegible] und Berga, [illegible] in zwey Arme [illegible] Thal an seinen [illegible] Flämischen Lä[illegible] und dem oberhal[illegible]

[illegible] ern Schriftsteller [illegible] ettenberg, jedoch [illegible] Gräfliche Berg- [illegible] led entlegen ist: [illegible] tenberg nicht eher [illegible] hatte diesen Abt [illegible] loster Alten-Cam- [illegible] Verfasser einer [illegible], glaubhaft be- [illegible] liche Anzeichnung

---

nen Lehnsbe[illegible] heute, mi[illegible] Agnaten zu[illegible] Gütern [illegible] wie aus [illegible] der Erbfolge [illegible] ken. Die [illegible] gerichtlich[illegible] weise bess[illegible] meinheit [illegible] Güter, [illegible] Verm[illegible] Kirchgan[illegible] die [illegible] net haben.

5) Die [illegible] lichen [illegible] Gegenden [illegible] Die [illegible] rüchen, [illegible]

[illegible] ken Urkunde redet der [illegible] Adelheida fundatrix [illegible] er Pabst Innocenz II. [illegible] Leukfeld Antiq. Wal- [illegible] 39. und Lunig Spicil. [illegible] am pro loco vestro [illegible] Adeleide cum Alvero [illegible] ch rationabiliter fa- [illegible] Taufname Adelheid ist

[illegible] pag. 10. als Leukfeld [illegible] 5. Note b) haben aus [illegible] veteris Campi, einem [illegible] Jahre 1557. zu Cölln [illegible] lle wörtlich eingerückt: [illegible] exordio Campi gratus [illegible] sparsus abiit in lon- [illegible] quondam et Heroas [illegible] pes fieri exoptabant,

kalten Graben, belegen seyn müssen, von den niederländischen Anbauern ehemahls durch Abwässerungen artbar gemacht seyn werden. Von Deichen oder andern erheblichen Anstalten behuf solcher Abwässerungen, die noch jetzt vorhanden wären, erwähnen indessen jene Schriftsteller nichts: vielleicht sind diese hernachmahls überflüssig geworden, wenn etwa der Strom weiter unten sich einen freyern Abfluß verschaffet hat.

Der Umstand, daß die Fläminger ihren Zins zum Theil an den Walkenrieder Hof in Nordhausen bezahlen, ist mir ein sicherer Beweis, daß sie ehemahlige Zubehörungen dieses Klosters sind. Die übrigen dieser Flämischen Grundstücke, die anjetzt andere von jenen Schriftstellern nicht nahmhaft gemachte Zinsherren haben, können durch Veräußerungen und andere Schicksale davon abgekommen seyn. Gewiß ist es, daß dieses Kloster in dortiger Gegend beträchtliche Güter besaß, von denen die Aufkünfte immer nach dem gedachten Klosterhofe in Nordhausen geliefert werden mußten [26]); besonders ein

---

26) Schon frühe scheint das Kloster Walkenried Besitzungen in der Stadt Nordhausen gehabt und zu diesem Endzwecke gebraucht zu haben, indem sich dasselbe im Jahre 1209. vom Kaiser Otto IV. die Befreyung von städtischen Abgaben für ihre Areas oder Hausplätze in Nordhausen, und für die mit Fracht für das Kloster beladenen Wagen verleihen ließ. S. die Urkunde bey Eckstorm Walkenr. Chronik pag. 77., bey Leukfeld Antiq. Walkenr. Thl. 1. Cap. 18. §. 6. Note d.) S. 360., und bey Lünig Spicil. Eccles. 3. Thl. S. 847. 848. Im Jahre 1345. ließ der Abt Conrad ein schönes Gebäude daselbst errichten, welches im Jahre 1540. durch eine in der Stadt entstandene große Feuersbrunst verzehrt wurde: doch

Klosters, die Gräfin Adelheid 38) (die neuern Schriftsteller nennen sie durchgängig eine Gräfin von Klettenberg, jedoch blos aus dem Grunde, weil das nachmahlige Gräfliche Bergschloß Klettenberg nicht weit von Walkenried entlegen ist: man findet den Namen der Grafen von Klettenberg nicht eher, als in Urkunden des 13ten Jahrhunderts) hatte diesen Abt mit seinen Cistercienser-Mönchen aus dem Kloster Alten-Campen im Cölnischen hergeholt, wie von dem Verfasser einer Geschichte der Aebte dieses Klosters, Ditmar, glaubhaft bezeuget wird 39). Eine zu Walkenried befindliche Anzeichnung

38) In der oben Note 28a) Num. 2. erwähnten Urkunde redet der Kaiser Lothar von ihr, und benennet sie: Adelheida fundatrix Ecclesiae quae est Walkenrieth. Auch der Pabst Innocenz II. sagt in seiner Bulle vom Jahre 1137. in Leukfeld Antiq. Walkenr. 1r Thl. 17. Cap. §. 2. Note d) S. 339. und Lünig Spicil. Eccles. 3r Thl. S. 844. Concambium etiam pro loco vestro scilicet Walkenreth a nobili muliere Adeleide cum Alvero Abbate et fratribus monasterii de Huisburch rationabiliter factum, praesenti scripto firmamus. Ihr Taufname Adelheid ist demnach außer Zweifel.

39) Sowohl Eckstorm in Chronico Walkenr. pag. 10. als Leukfeld in Antiq. Walkenr. 2r Thl. 1tes Cap. §. 5. Note b) haben aus des Johannis Ditmari Catalogo Abbatum veteris Campi, einem Werke, welches nach Leukfelds Angabe im Jahre 1557. zu Cölln gedruckt ist, folgende hieher gehörige Stelle wörtlich eingerückt: Sub hoc Abbate (Henrico I.), mox ab exordio Campi gratus quidam odor strictae et regularis vitae sparsus abiit in longinquas et remotas terrae oras, Proceres quosdam et Heroas alliciens, qui fructuum Campi participes fieri exoptabant.

druck scheint anzudeuten, daß Edelger von Ilfeld auch seiner Seits die eingetauschten Güter einer Kirche beygelegt habe: das Kloster Ilefeld ist gleichwohl erst im Jahre 1190. feierlich eingeweihet 34), die wechselseitig durch Tausch an sich gebrachten Grundstücke ruhig besessen und in Gebrauch genommen. Dieses habe der Abt bestätigt 35) und mit seinem Siegel bekräftigt, in Gegenwart der benannten Zeugen.

---

34) Sowohl die mehrgedachte alte Nachricht als der Leichenstein der Stifter im Kloster Ilefeld (der jedoch auch schwerlich gleichzeitig ist), geben dieses Jahr der solemnen Einweihung an; doch wird auf dem letztern erwähnt, schon dieses Edelgers Vater habe das Kloster zu gründen angefangen. Die Eigenschaft des hauptsächlichsten Stifters dieses Klosters ist dem jüngern Edelger wohl nur in der Hinsicht beygelegt, weil er dasselbe, nachdem er seinen Sitz nach Hohnstein verlegt, und die Ilefeldischen Schloßgüter diesem Kloster gewidmet, erst recht in Aufnahme gebracht und recht feierlich einweihen lassen.

35) Der Abt von Fulda ward hier wohl in der Absicht herbeygezogen, um den Erzbischof von Mainz auszuschließen. Der unmittelbare Mainzische Sprengel erstreckte sich ursprünglich nicht über die Fulda hinaus, nur die Gräfl. Nordheimischen Gebiete ausgenommen, welche sich direct an Mainz hielten. In Thüringen war das Bekehrungswesen im nordlichen Theile vom Stifte Hirschfeld und im südlichen vom Stifte Fulda betrieben, und die Aebte dieser Stifter vertraten daselbst anfangs bis an die Saale die Stelle der Bischöfe: Bisthümer wurden hier nicht begründet. Hirschfeld wurde nun zwar bald verdrängt, und, so wie Corvey, auf die Verhältnisse eines Reichsunmittelbaren reichen Klosters reducirt: allein Fulda wetteiferte noch lange mit Mainz, mit welchem es oft heftige Streitigkeiten hatte, über den Einfluß in Thüringen. Die

Eckstorm in seiner Walkenriedischen Chronik gedenkt auch kürzlich dieses Diploms, will indessen auch diese sumpfigen Grundstücke zu denen rechnen, auf denen nachmahls der Riethof erbauet sey 36). Dieses ist jedoch ohne Zweifel blos seine

gegenwärtige Urkunde ist eine Probe davon, wie weit die Anmassungen dieses Stifts, selbst im nordlichen Thüringen und in einer weltlichen Angelegenheit, durch den Vorschub des Landgrafen giengen, der sich ohne Zweifel lieber mit dem minder mächtigen Abte verbinden, als von dem mächtigen Erzbischofe von Mainz abhängen wollte. Es ist oben bemerkt, daß der Graf Christian von Rotenburg seine Tradition durch den Erzbischof bestätigen ließ. Dieser gehörte aber zu einer andern Partey als Edelger von Ilefeld; er war nebst den Beichlingischen Grafen mit dem jenseits der Helme regierenden Hohensteinern u. s. w. nicht verwandt. So wie nun derselbe zu einer Zeit, da in Hohenstein wohl kein mächtiger Besitzer war, über die Moräste am nordlichen Ufer der Helme unter dem Vorschub des Erzbischofs zu Gunsten des Klosters Walkenried disponirte, so suchte dagegen Edelger anjezt, nachdem Christian der ältere von Rotenburg verstorben seyn mochte, die südwärts der Helme belegenen Güter zu Werther und Wechsungen durch diesen Tausch unter dem Schutze des Landgrafen und des Abts an sein Kloster zu bringen. Im Grunde aber fischten die Klöster bey allem dem im Trüben, hielten es immer mit den Stärkern, gaben diesen wohl eine Summe Geldes und behielten die Grundstücke.

36) Pag. 49. sagt er: A. C. 1155. permutatio facta est inter Abbatem Walkenredensem et Eiligerum Comitem de Ilfeld. Comes pro bonis in Werther et Wechsungen Abbati dedit palustria loca prope Heringen, ubi nostrates deinde exstruxerant praedium Riethoff, consentiente Marquardo Abbate Fuldensi. Comes enim locum in feudo habebat a Landgravio Thuringiae, Landgravius ab Abbate Fuldensi.

Privat-Meinung, die mir nicht gegründet scheint: mir ist es glaublicher, daß hier von demjenigen Theile der in Frage kommenden Flämischen Ländereyen die Rede sey, der in der Heringischen Flur belegen, und durch den also die Flämische Colonie damahls vergrößert ist 37).

Der Abt Heinrich, dem der Graf von Rotenburg die zuerst gedachten Sümpfe bey Görsbach zuwandte, war der erste der Aebte des Klosters Walkenried. Die Stifterin dieses Klo-

37) Weiter oben, noch auf eben der Seite, hatte Eckstorm selbst dem Riethofe in denjenigen Sümpfen zwischen Görsbach und Beringen, welche der Erzbischof Heinrich im Jahre 1145. dem Kloster Walkenried verliehen, seinen Platz angewiesen (S. Note 28.), welches auch mit der von Leukfeld angegebenen Lage desselben (S. Note 27.) besser übereinstimmt. Wahrscheinlich ist jedoch auch dieses eine bloße Muthmaßung Eckstorms, die ich zwar nicht eigentlich bestreiten mag, und daher in den Text aufgenommen habe, die mir aber doch auch zweifelhaft ist. Ich möchte gern diese Tradition vom Jahre 1145. auf denjenigen Theil der Flämischen Ländereyen beziehen, der bey Berka liegt: wer weiß, ob wohl in dem Diplome nicht Berungen sondern Berka gestanden haben mag? Es ist mir einigermaßen wahrscheinlich, daß gerade diese Flämischen Colonien die erste Veranlassung zu den Güter-Erwerbungen des Klosters Walkenried in dieser von da ziemlich entfernten Gegend gegeben haben, wodurch das Kloster erst Gelegenheit erhalten, sich um diese Colonie her nach und nach weiter anzubauen und anzukaufen. Dieser meiner Vermuthung zufolge würde dann zuerst im Jahre 1144. durch den Grafen von Rotenburg die Colonie bey Görsbach, sodann im Jahre 1145. die bey Berka und im Jahre 1155. durch den Tausch mit Eiliger von Ilefeld die bey Heringen gegründet seyn. 38)

gen 32), beſeſſen, mit Genehmigung des gedachten Landgrafen 33) eingetauſcht, und ſo hätten beide Kirchen (dieſer Aus-

---

Dieterich iſt Stammvater der Grafen von Hohenſtein: von dem jüngern, Heinrich, der ſich zu Stolberg niederließ, ſtammt das Fürſtlich und Gräfliche Haus Stolberg ab. In Anſehung der Beweiſe dieſer geſchichtlichen Angaben, die in ihren Hauptzügen ohne Zweifel richtig ſind, obgleich ſie in Neben-Umſtänden noch wohl einiger Erläuterung bedürfen, muß ich mich auf die angeführten Schriftſteller, beſonders Gebhardi, beziehen.

32) Die Orte Gros- und Klein-Werther, Gros- und Klein-Wechſungen (in einem der letztern befand oder befindet ſich ein Kettenborniſches Gut), liegen höher herauf an der Helme gegen Nordhauſen, und waren alſo für Ilefeld allerdings gelegener als die Gegend um Heringen. Letzteres gehörte wohl mehr zum Hohenſteiniſchen als zum Ilefeldiſchen Gebiete; indeſſen war Edelgers Sohn vielleicht ſchon damahls deſignirter Beſitzer von Hohenſtein.

33) In der zu Ilefeld gefundenen alten Nachricht wird geſagt, Edelger der jüngere habe Hohenſtein, welches er beheirathet, vom Herzoge von Braunſchweig als ein Reichs-Afterlehn erhalten. Dieſes iſt auf jeden Fall unrichtig ausgedrückt, weil zu der Zeit noch kein Herzog von Braunſchweig exiſtirte: indeſſen zweifle ich nicht daran, daß Edelger ein Vaſall Heinrichs des Löwen geworden ſey: wiewohl er als damahliger Graf von Ilefeld unter denjenigen mit erwähnt wird, die im Jahre 1180. von demſelben abgefallen. Der Erbtheilungs-Receß der Söhne Herzog Heinrichs vom Jahre 1203. führt Hohnſtein unter den lehnbaren Schlöſſern des Erbantheils Otto IV. mit auf. Zu der Zeit aber, da die hier in Frage kommende Urkunde gegeben ward, im Jahre 1155., hatte Heinrich der Löwe in dieſen Gegenden noch wohl wenigen Einfluß, und Edelger der ältere hielt ſich alſo zu dem damahls ſehr mächtigen Landgrafen Ludwig.

Privat-Meinung, die mir nicht gegründet scheint: mir ist es glaublicher, daß hier von demjenigen Theile der in Frage kommenden Flämischen Ländereyen die Rede sey, der in der Heringischen Flur belegen, und durch den also die Flämische Colonie damahls vergrößert ist [37]).

Der Abt Heinrich, dem der Graf von Rotenburg die zuerst gedachten Sümpfe bey Görsbach zuwandte, war der erste der Aebte des Klosters Walkenried. Die Stifterin dieses Klo-

37) Weiter oben, noch auf eben der Seite, hatte Eckstorm selbst dem Riethofe in denjenigen Sümpfen zwischen Görsbach und Beringen, welche der Erzbischof Heinrich im Jahre 1145. dem Kloster Walkenried verliehen, seinen Platz angewiesen (S. Note 28.), welches auch mit der von Leukfeld angegebenen Lage desselben (S. Note 27.) besser übereinstimmt. Wahrscheinlich ist jedoch auch dieses eine bloße Muthmaßung Eckstorms, die ich zwar nicht eigentlich bestreiten mag, und daher in den Text aufgenommen habe, die mir aber doch auch zweifelhaft ist. Ich möchte gern diese Tradition vom Jahre 1145. auf denjenigen Theil der Flämischen Ländereyen beziehen, der bey Berka liegt: wer weiß, ob wohl in dem Diplome nicht Berungen sondern Berka gestanden haben mag? Es ist mir einigermaßen wahrscheinlich, daß gerade diese Flämischen Colonien die erste Veranlassung zu den Güter-Erwerbungen des Klosters Walkenried in dieser von da ziemlich entfernten Gegend gegeben haben, wodurch das Kloster erst Gelegenheit erhalten, sich um diese Colonie her nach und nach weiter anzubauen und anzukaufen. Dieser meiner Vermuthung zufolge würde dann zuerst im Jahre 1144. durch den Grafen von Rotenburg die Colonie bey Görsbach, sodann im Jahre 1145. die bey Berka und im Jahre 1155. durch den Tausch mit Eiliger von Ilefeld die bey Heringen gegründet seyn. 38)

Klosters, die Gräfin Adelheid 38) (die neuern Schriftsteller nennen sie durchgängig eine Gräfin von Klettenberg, jedoch blos aus dem Grunde, weil das nachmahlige Gräfliche Bergschloß Klettenberg nicht weit von Walkenried entlegen ist: man findet den Namen der Grafen von Klettenberg nicht eher, als in Urkunden des 13ten Jahrhunderts) hatte diesen Abt mit seinen Cistercienser-Mönchen aus dem Kloster Alten-Campen im Cölnischen hergeholt, wie von dem Verfasser einer Geschichte der Aebte dieses Klosters, Ditmar, glaubhaft bezeuget wird 39). Eine zu Walkenried befindliche Anzeichnung

38) In der oben Note 28a) Num. 2. erwähnten Urkunde redet der Kaiser Lothar von ihr, und benennet sie: Adelheida fundatrix Ecclesiae quae est Walkenrieth. Auch der Pabst Innocenz II. sagt in seiner Bulle vom Jahre 1137. in Leukfeld Antiq. Walkenr. 1r Thl. 17. Cap. §. 2. Note d) S. 339. und Lünig Spicil. Eccles. 3r Thl. S. 844. Concambium etiam pro loco vestro scilicet Walkenreth a nobili muliere Adeleide cum Alvero Abbate et fratribus monasterii de Huisburch rationabiliter factum, praesenti scripto firmamus. Ihr Taufname Adelheid ist demnach außer Zweifel.

39) Sowohl Eckstorm in Chronico Walkenr. pag. 10. als Leukfeld in Antiq. Walkenr. 2r Thl. 1tes Cap. §. 5. Note b) haben aus des Johannis Ditmari Catalogo Abbatum veteris Campi, einem Werke, welches nach Leukfelds Angabe im Jahre 1557. zu Cölln gedruckt ist, folgende hieher gehörige Stelle wörtlich eingerückt: Sub hoc Abbate (Henrico I.), mox ab exordio Campi gratus quidam odor strictae et regularis vitae sparsus abiit in longinquas et remotas terrae oras, Proceres quosdam et Heroas alliciens, qui fructuum Campi participes fieri exoptabant.

druck scheint anzudeuten, daß Edelger von Ilfeld auch seiner Seits die eingetauschten Güter einer Kirche beygelegt habe: das Kloster Ilefeld ist gleichwohl erst im Jahre 1190. feierlich eingeweihet 34), die wechselseitig durch Tausch an sich gebrachten Grundstücke ruhig besessen und in Gebrauch genommen. Dieses habe der Abt bestätigt 35) und mit seinem Siegel bekräftigt, in Gegenwart der benannten Zeugen.

---

34) Sowohl die mehrgedachte alte Nachricht als der Leichenstein der Stifter im Kloster Ilefeld (der jedoch auch schwerlich gleichzeitig ist), geben dieses Jahr der solemnen Einweihung an; doch wird auf dem letztern erwähnt, schon dieses Edelgers Vater habe das Kloster zu gründen angefangen. Die Eigenschaft des hauptsächlichsten Stifters dieses Klosters ist dem jüngern Edelger wohl nur in der Hinsicht beygelegt, weil er dasselbe, nachdem er seinen Sitz nach Hohnstein verlegt, und die Ilefeldischen Schloßgüter diesem Kloster gewidmet, erst recht in Aufnahme gebracht und recht feierlich einweihen lassen.

35) Der Abt von Fulda ward hier wohl in der Absicht herbeygezogen, um den Erzbischof von Mainz auszuschließen. Der unmittelbare Mainzische Sprengel erstreckte sich ursprünglich nicht über die Fulda hinaus, nur die Gräfl. Nordheimischen Gebiete ausgenommen, welche sich direct an Mainz hielten. In Thüringen war das Bekehrungswesen im nordlichen Theile vom Stifte Hirschfeld und im südlichen vom Stifte Fulda betrieben, und die Aebte dieser Stifter vertraten daselbst anfangs bis an die Saale die Stelle der Bischöfe: Bisthümer wurden hier nicht begründet. Hirschfeld wurde nun zwar bald verdrängt, und, so wie Corvey, auf die Verhältnisse eines Reichsunmittelbaren reichen Klosters reducirt: allein Fulda wetteiferte noch lange mit Mainz, mit welchem es oft heftige Streitigkeiten hatte, über den Einfluß in Thüringen. Die

daß ſie erwähnt, Adelheid habe die Mönche, ſo gut ſie gekonnt, zuſammenbringen müſſen, wodurch es ſich allerdings beſtätigt, daß ſie ſelbige, wie es in jenen Zeiten oft geſchahe, aus der Fremde habe kommen laſſen. Das Stiftungsjahr iſt 1127. oder 1128. 42). Auch das Kloſter Amelunxborn, wel-

---

storm Chron. Walkenr. pag. 11. 12. hingegen mangelhaft beygebracht. Derſelben zufolge war Adelheid die Gemahlin eines Volckmar, der hier aber nicht Graf von Klettenberg, ſondern vir quidam nobilis de Thuringia genannt wird, und dieſer hatte das Kloſter Huysburg geſtiftet, wo er ſelbſt Mönch geworden war. Adelheid hatte nun auch die Abſicht, eine geiſtliche Stiftung zu Walkenried zu errichten, und wünſchte, daß der Abt des neuen Kloſters Huysburg, Altfried, einige ſeiner Mönche dahin verſetzen, und dieſe Zelle unter ſeiner Aufſicht behalten möchte, wogegen ſie ſeinem Kloſter einige ihr zum Niesbrauch verbliebene Güter überlaſſen wollte. Der Abt machte aber Schwierigkeiten. Illa tamen, heißt es nun ferner, nihilominus mente aestuans et conceptum desiderium quocunque modo perficere meditans, tandem quosdam monasticae institutionis viros ut poterat acquisivit. Dieſe richtete ſie ſodann zu Walkenried ein, und befreyete dieſen Ort nebſt einigen andern Beſitzungen durch einen vom Kaiſer Lothar zu Goslar beſtätigten Tauſch von den Huysburgiſchen Anſprüchen. Eine hiemit übereinſtimmende kurzgefaßte Erzählung, die allem Anſchein nach aus dieſer Huysburgiſchen genommen, in der aber Volckmar als Graf von Klettenberg bezeichnet iſt, hat ſich auch zu Walkenried gefunden, und iſt von Eckſtorm l. c. pag. 12. mitgetheilt.

42) Ditmar in dem erwähnten Verzeichniſſe der Aebte von Alten-Kampen giebt das Jahr 1128. an; in der vorhin gedachten Walkenriediſchen Anzeichnung iſt hingegen das Jahr 1127. bemerkt, und eben dieſes enthalten die zu Walkenried in mehreren Miſſalbüchern

ches der Graf Siegfried von Bomeneburg geſtiftet hatte, war mit Mönchen aus Alten-Kampen beſetzt worden, und dieſes ſowohl als Walkenried wurden hernach fernere Pflanzſchulen der Ciſtercienſer 43). Daß nun dieſe Niederländer das Pro-

---

befindlichen Verſe: Anno Milleno centum septemque vigeno, Walkenrieth extruitur Christus ubi colitur. Eckstorm. l. c. pag. 12. Leukfeld Antiq. Walkenr. 1r Thl. 3s Cap. §. 7. Not. u) S. 27. Dem zufolge haben auch der Verfaſſer der Compilationis Chronologicae, welche Mader zuerſt herausgegeben, in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 2. pag. 66., und Engelhus in ſeiner Chronik mit Beziehung auf jene Verſe, edits. Maderi pag. 224. und bey Leibnitz ibid. pag. 1099. 1100., daſſelbe Stiftungsjahr angegeben, jedoch ohne von den übrigen Begebenheiten etwas zu erwähnen.

43) Daß Siegfried der jüngere von Bomeneburg der Stifter des Kloſters Amelunxborn geweſen ſey, ergiebt ſich beſonders aus der in Falcke Tradit. Corbej. pag. 138. abgedruckten Nordheimiſchen Urkunde vom Jahre 1144. ſehr klar; auch bezeugt Albert von Stade, daß dieſer Siegfried ſein Gut Hetvelde (Hitfeld ohnweit Harburg) dieſem Kloſter zugewandt habe. (Apud Schilter. script. rer. Germ. pag. 257.) Ditmar, der Geſchichtſchreiber von Alten-Kampen, ſagt nach Eckſtorms Zeugniß l. c. pap. 45. Illustris Sigfridus Comes Bommelbergius aliquot nova plantaria sibi e Campo transmitti postulavit: Qui voto potitus in Saxonia Amelungsbornam, ab Anachoreta Amelungo et fonte cognominatum, dioecesis Hildesiensis Monasterium, exstruxit anno 1130, 12. Kal. Decembris. Paullini in Chron. Otbergensi in Syntagm. rer. Germ. pag. 171., ſucht Amelunxborn nach Anleitung einer gewiß unächten Urkunde und einer von ihm ſelbſt edirten fabelhaften Corveyiſchen Chronik in eodem Syntagm. pag.

ject zu Cultivirung der Sümpfe bey Görsbach durch eine

---

592. (deren Verfaſſer vermuthlich in der von ihm zum Grunde gelegten ältern Nachricht in der Jahrszahl des Stiftungsjahrs ein X. zu wenig geleſen hat), um zehn Jahre älter zu machen, meiner Meinung nach aber ohne Grund. Auch Volkerode im Thüringiſchen iſt nach Ditmars Zeugniß. apud. Eckstorm. ibid. im Jahre 1131. durch Mönche aus Alten-Kampen von der Gräfin Helinburg von Gleichen gegründet. Aus Walkenried ſind nun ferner die Thüringiſchen Klöſter Schulpforte und Sittichenbach hervor gegangen, worüber die Beweiſe bey Leukfeld. Antiq. Walkenr. 1r Thl. 6tes Cap. nachzuſehen ſind, die wohl keinen Zweifel übrig laſſen. Der Umſtand, daß alle dieſe Klöſter, ſo wie auch Riddagshauſen und Michaelſtein im Braunſchweigiſchen, unſtreitig zum Ciſtercienſer-Orden gehörten (ſ. z. B. die Marienrodiſche Chronik in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 3. pag. 435), deſſen Regel in dem im Jahre 1121. geſtifteten Alten-Kampen früher als in den übrigen jüngern eingeführt war, dient zu großer Beſtätigung der obigen, freilich nicht gleichzeitigen, aber ſo übereinſtimmenden und wahrſcheinlich auf alte Quellen gegründeten Nachrichten. Die am Schluſſe des 11ten Jahrhunderts von dem Abte Robert von Citeaux geſtifteten Ciſtercienſer waren ein Zweig der Benedictiner, daher der Kaiſer Lothar in dem Note 28a) Num. 1. angeführten Diplome mit Recht ſagen konnte, daß Adelheid die Regel des heil. Benedict zu Walkenried eingeführt habe: ſie gehörten aber zu den neuern Inſtituten, die ſich durch ſtrengere Disciplin und einige dahin zielende ſpecielle Regeln vor den alten Benedictinern auszuzeichnen ſuchten, um dadurch Aufſehen und Anhang zu finden; ſo wie zu gleichem Zwecke die Prämonſtratenſer vom heil. Norbert, Erzbiſchof zu Magdeburg, geſtiftet waren, deren Regel u. a. in Huysburg und Ilefeld angenommen war. Alle dieſe Benedictiner ſpeculirten auf Erwerbung von Landgütern, und hatten, wie ich vermuthe, in jedem Haupt- oder Nebenorden ihre dazu gewidmeten Fonds, ohne

flämiſche Colonie entworfen haben, iſt mir in hohem Grade

---

die ſie wohl nicht ſo wunderbare Erwerbungen gemacht haben möchten: erſt ſpäter, nachdem Aufklärung und Unvermögen der Gutsbeſitzer dieſe Quelle verſtopften, entſtanden die Bettel-Orden. Noch eine alte Nachricht kann vielleicht zu einiger Beſtätigung der obigen Angaben in Hinſicht der aus Alten-Kampen hergeholten Mönche dienen. Es finden ſich nemlich bey dem Aegid. Gelenius de magnitud. urbis Coloniens. (Colon. 1645. 4.) pag. 69. unter einigen zum Beſten des Erzſtifts Cölln geſchehenen Güter-Uebertragungen, die aus einem angeblich uralten Verzeichniſſe (pervetusto tabulario, ibid. pag. 70.) daſelbſt angeführt werden, auch folgende mit bemerkt: VIII. Comes Cuno de Bithelingen (Bichlingen), filius Ducis Ottonis dedit beato Petro urbem in Hackene et juxta urbem tertiam partem sylvae quae dicitur Lur. IX. Gertrudis Comitissa mater Reginae Richezen dedit per concambium curtem in Wiglo, insuper tertiam partem dictae sylvae pertinentem ad eandem curtem et recepit villam in Wanenrethe; welches letztere von Leukfeld Chron. Walkenred. 1r Thl. 2. Cap. §. 6. S. 16. nicht ohne Anſchein auf Walkenried gedeutet wird. Die Markgräfin Gertrud war längſt vor der Stiftung des Kloſters Walkenried, nemlich im Jahre 1118., verſtorben; indeſſen konnte ſchon früher durch ihre Vermittlung dieſer Ort dem Erzſtifte Cölln zu dieſem Endzwecke, als welchen Adelheid ſchon lange vorher beabſichtigte, gewidmet geweſen, und es dadurch mit veranlaſſet ſeyn, daß hernachmahls die Mönche im Cölniſchen aufgeſucht wurden. Der Markgräfin Gertrud zweyter Gemahl, Heinrich von Nordheim, war durch die erhaltene Markgrafſchaft in Friesland wahrſcheinlich in Verbindung mit dem Erzſtifte Cölln gekommen, welche zu den erwähnten Traditionen ſeiner Witwe und ſeines Bruders Cuno von Beichlingen Gelegenheit gegeben hatte. Der Markgräfin Tochter und deren Gemahl, der Kaiſer Lothar, erſcheinen allenthalben als Beſchützer und Gönner der Walkenriedſchen Stiftung.

wahrscheinlich 44). Die dortige Gegend lag von Walkenried ziemlich weit entfernt, allein sie befand sich an der Grenze zwischen den Gebieten zweyer Großen, die durch den Helme-Fluß geschieden wurden 45): desto leichter ward es den Mönchen, dieselbe behuf der projectirten Verbesserung an sich zu

---

44) Alten-Kampen liegt in dem nordlichsten, und von den übrigen Cöllnischen Provinzen abgesonderten Amte Rheinberg zwischen den Herzogthümern Cleve und Meurs und der niederländischen Provinz Geldern, folglich an der Grenze der Niederlande, des Vaterlandes der Colonisten.

45) Nemlich der Hohensteinischen Grafen am nordlichen, und der Rotenburgischen, nachmahls Beichlingischen, am südlichen Ufer. Es geschahen kleine Versuche von beiden Seiten auf die nächstangrenzenden gegenseitigen Orte, die aber durchgängig die Eifersucht der Gegenseite erregten. Kelbra, an der Südseite, stand mit seinem Kloster unter den Beichlingern (S. Leukfeld von drey Orten in der gold. Aue 2s Cap. §. 2. Note a) S. 13.); als aber die Mönche zu Kelbra sich das Patronat-Recht der jenseits belegenen Kirche zu Berga zuzueignen anfiengen, regten sich die Grafen von Hohenstein dagegen, und die Mönche suchten sich durch eine Versicherung des Grafen Berthold von Klettenberg vom Jahre 1294., daß ihm und seinem Bruder dieses Patronat-Recht zugehört habe, sie solches dem Kloster Kelbra verkauft hätten, und dafür die Gewähr leisten wollten, mithin die Grafen von Hohenstein keine gültige Ansprüche auf dieses Recht machen könnten, zu schützen. Diese Versicherung ward an den Grafen von Beichlingen, der also auch die Hand mit im Spiele hatte, gerichtet. (S. Leukfeld a. a. O. Cap. 4. §. 6. Note e) S. 129.) Zu Heringen, auf einer Insel, jedoch mehr an der Südseite gelegen, wohnte eine Familie vom niedern Adel, die sich nach der damahligen Politik gewöhnlich an die nordwärts wohnenden Hohensteinischen und Stollbergischen Grafen anschloß, und

bringen. Eben dieſes war der Fall bey den Möören, die Vicelin in ziemlich weiter Entfernung von ſeinem Kloſter an der Grenze zwiſchen Holſtein und Stormarn acquirirte, und

---

in deren Diplomen als Zeugen erſcheint; (S. Eckſtorm l. c. pag. 98. 100. 106.) Erſt im vierzehnten Jahrhunderte, da die in mehrere Linien vertheilten Beichlinger allmählig herunter kamen, breiteten ſich die Hohenſteiner ſüdwärts des Helme-Fluſſes mächtig aus, und erwarben nach und nach Sondershauſen, Greußen, Heringen, Kelbra, Heldrungen ꝛc. Schon in den älteſten Zeiten ſcheint der Gau Engili (der Hauptort Kirch-Engel liegt im Schwarzburgiſchen Amte Klingen), der dem Grafen Billing neben ſeiner Mark Scheidungen von Otto I. verliehen ward (Gerken Cod. Diplom. Brandenburg. 1r Thl. S. 23. — 25.), ſich bis gegen die Helme erſtreckt zu haben, welche dann auch die Grenze des Beichlingiſchen Gebiets geblieben iſt. In einem bekannten Diplome vom Jahre 1093., welches durchgängig als die Stiftungs-Urkunde des Kloſters Burſfelde angenommen wird, obgleich der in demſelben vorkommende Namen Mimende meiner Meinung nach Hannöveriſch Münden andeutet, und das aus Corvey hervorgegangen iſt (Schaten Annal. Paderborn. Tom. 1. pag. 440. edit. recent. et pag. 634. edit. veteris; Leukfeld Antiq. Burſfeld. Cap. 1. §. 4. Note g) S. 6. — 10.; Künig Spicil. Eccles. Contin. 1. S. 907.), werden mehrere Orte dieſer Gegend unter denjenigen nahmhaft gemacht, woſelbſt von den drey Nordheimiſchen Gebrüdern, den Grafen Heinrich, Cuno und Siegfried, dem gedachten Kloſter Güter zugewandt ſeyn ſollen: nemlich Bußleben, Werther, Steinbrücken, Sundhauſen, Aulеben, Welkerode, Kelbra mit der Kirche, Berga, Dahlheim. Es ließe ſich wohl gedenken, daß Cuno, als damahliger Graf von Beichlingen, dieſe Güter dem gedachten Kloſter tradirt hätte, und es würde auch dieſes zu der bemerkten, durch den Helme-Fluß gebildeten Grenze wohl paſſen, da faſt alle dieſe Orte zwiſchen der Helme und Wipper, und nur Sundhauſen und Berga

bey mehreren ähnlichen Anlagen. Walkenried selbst hatte, wie auch der Namen in der letzten Sylbe ergiebt, eine etwas sumpfige Lage, und war daher, wie wenigstens die Chroniken besagen 46), durch das Ausgraben von Fischteichen, die noch zu sehen sind, von diesen Niederländischen Mönchen abgewässert worden.

Nicht weit von den bisher erwähnten Flämischen Grundstücken befanden sich aber auch noch acht Holländische Hufen, die gleichfalls dem Kloster Walkenried zugehörten, von jenen aber ohne Zweifel verschieden waren. Bestimmte Zeugnisse glaubwürdiger Urkunden beweisen das Daseyn derselben, obgleich anjetzt keine Spuren mehr davon übrig sind, die wir dagegen in Ansehung jener Flämischen Güter, von denen die ältern Documente bey weitem nicht so deutlich zeugen, so unverkennbar gefunden haben.

Der Erzbischof Siegfried I. von Mainz ertheilte am 20. November 1208. dem Kloster Walkenried ein Diplom 47),

---

unmittelbar am nordlichen Ufer jenes Flusses belegen sind: ich bezweifle indessen die Aechtheit dieser Urkunde so wie sie vorliegt, überhaupt und insbesondere die Einschaltung obiger Orte, als welche in der nachmahligen Bestätigung dieser Urkunde von dem Mainzischen Erzbischofe Heinrich vom Jahre 1144. (Orig. Guelf. Tom. 4. Braef. pag. 81. Not. x) ganz fehlen. Es ist aber hier nicht der rechte Ort, ein mehreres darüber zu sagen.

46) Eckstorm. Chron. Walkenr. pag. 44. 45. Leukfeld Antiq. Walkenred. 3r Thl. 4s Cap. §. 1. S. 66.

47) Es ist abgedruckt in Eckstorm. Chron. Walkenr. pag. 72. seqq., Leukfeld Antiqu. Walkenr. 1r Th. Cap. 19. §. 15. Note

flämiſche Colonie entworfen haben, iſt mir in hohem Grade

die ſie wohl nicht ſo wunderbare Erwerbungen gemacht haben möchten: erſt ſpäter, nachdem Aufklärung und Unvermögen der Gutsbeſitzer dieſe Quelle verſtopften, entſtanden die Bettel-Orden. Noch eine alte Nachricht kann vielleicht zu einiger Beſtätigung der obigen Angaben in Hinſicht der aus Alten-Kampen hergeholten Mönche dienen. Es finden ſich nemlich bey dem Aegid. Gelenius de magnitud. urbis Coloniens. (Colon. 1645. 4.) pag. 69. unter einigen zum Beſten des Erzſtifts Cölln geſchehenen Güter-Uebertragungen, die aus einem angeblich uralten Verzeichniſſe (pervetusto tabulario, ibid. pag. 70.) daſelbſt angeführt werden, auch folgende mit bemerkt: VIII. Comes Cuno de Bithelingen (Bichlingen), filius Ducis Ottonis dedit beato Petro urbem in Hackene et juxta urbem tertiam partem sylvae quae dicitur Lur. IX. Gertrudis Comitissa mater Reginae Richezen dedit per concambium curtem in Wiglo, insuper tertiam partem dictae sylvae pertinentem ad eandem curtem et recepit villam in Wanenrethe; welches letztere von Leukfeld Chron. Walkenred. 1r Thl. 2. Cap. §. 6. S. 16. nicht ohne Anſchein auf Walkenried gedeutet wird. Die Markgräfin Gertrud war längſt vor der Stiftung des Kloſters Walkenried, nemlich im Jahre 1118., verſtorben; indeſſen konnte ſchon früher durch ihre Vermittlung dieſer Ort dem Erzſtifte Cölln zu dieſem Endzwecke, als welchen Adelheid ſchon lange vorher beabſichtigte, gewidmet geweſen, und es dadurch mit veranlaſſet ſeyn, daß hernachmahls die Mönche im Cölniſchen aufgeſucht wurden. Der Markgräfin Gertrud zweyter Gemahl, Heinrich von Nordheim, war durch die erhaltene Markgrafſchaft in Friesland wahrſcheinlich in Verbindung mit dem Erzſtifte Cölln gekommen, welche zu den erwähnten Traditionen ſeiner Witwe und ſeines Bruders Cuno von Beichlingen Gelegenheit gegeben hatte. Der Markgräfin Tochter und deren Gemahl, der Kaiſer Lothar, erſcheinen allenthalben als Beſchützer und Gönner der Walkenriedſchen Stiftung.

Sprachgebrauche zufolge Holländiſche Hufen genannt würden, im Rieth bey Rotenburg belegen, welche die Ritter Burchard von Hohenſtein und Heinrich von Liebenrode Namens der Kirche zu Walkenried von demſelben empfangen gehabt, dem edlen Fürſten Ludwig, Herzog von Bayern, von dem er ſelbſt ſolche zu Lehn getragen, unter der Bedingung reſignirt, daß der letztere dieſe demſelben von dem Erzſtifte Mainz verliehen geweſene Hufen in ſeine, des Erzbiſchofs Hände reſigniren, er aber ſolche wiederum der Kirche zu Walkenried verleihen möchte. Dem zufolge habe der gedachte Herzog in Gegenwart ſeines durchlauchtigſten Herrn, des Römiſchen Königs Otto, wie des Königs eigene Angabe bezeugen werde, die vorerwähnten Hufen durch die Hände des Edeln Gebhard, Burggrafen von Magdeburg, ihm reſignirt und übertragen,

---

rum Rege praesente, prout ipsius Regis assertio testabitur, per manus Nobilis viri Gebehardi Magdeburgensis Burggrauii praetaxatos mansos nobis resignandos transmisit, affectuose postulans et intente, ut eosdem Ecclesiae saepe dictae libere ac liberaliter concedere dignaremur. Nos igitur piam et laudabilem petitionem ipsius benigne prosequentes, affectu et voto serenissimi Domini nostri Regis grato concurrentes assensu, mansos ipsos tutelae ac protectioni ipsius Regis assignavimus. Cum quo Henricus Abbas Claustri praedicti simul de manu nostra nomine Ecclesiae suae recepit eosdem, quos eidem Ecclesiae pietatis instituet (intuitu) ad sublevationem ipsius loci, pro animae nostrae salute cum omnibus eorum pertinentiis, videlicet pratis, pascuis et aquarum decursibus, cultis et incultis, sine cuiuslibet contradictione, prout ad nos de iure pertinebant, provida liberalitate et tranquilla libertate contulimus, praecipientes distincte, et sub interminatione anathematis inhibentes etc.

mit der Bitte, daß er solche der gedachten Kirche zustellen möge. Da er nun diesem frommen und löblichen Gesuche gern statt gegeben, und dem Wunsche seines durchlauchtigsten Herrn, des Königs, bereitwillig gewillfahret, so habe er die Hufen dem Schutze des Königs selbst anheim gestellet, mit welchem gemeinschaftlich der Abt Heinrich solche zum Besten seiner Kirche von seinen Händen empfangen habe. Diesem habe er selbige dann mit allem Zubehör u. s. w. und mit allen ihm selbst daran zugestandenen Rechten übertragen. Der Erzbischof bekräftigte dieses schließlich mit seinem Siegel und mit nachdrücklichen Bannflüchen.

Ohngeachtet der vielen Formeln, welche anzuzeigen scheinen, daß das Kloster Walkenried die erwähnten acht Holländerhufen erst durch dieses Diplom acquirirt hätte, ergiebt es sich doch aus diesem selbst sehr klar, daß das nicht der Fall sey, sondern diese Hufen schon längst vorher zu den Kloster-Gütern gehörten, indem die Urkunde ausdrücklich sagt: die Ritter Burchard von Hohenstein (nicht von der Gräflichen, sondern von einer den Grafen von Hohnstein dienstbaren Familie des niedern Adels) und Heinrich von Liebenrode hätten solche Namens der Kirche zu Walkenried als ein Mansfeldisches Lehn im Besitz gehabt. Ohne Zweifel sollte die Urkunde nach dem damahls üblichen Styl nur darauf abzielen, daß diejenigen, die in derselben als Lehns- und Ober-Lehnsherren angegeben wurden, das Kloster bey dieser Besitzung schützen sollten. Konnten die gedachten beiden Ritter als eigentliche Kloster-Voigte den Besitz derselben für sich allein nicht vertheidigen, so mußten ihnen vermöge dieses Diploms der Graf von Mansfeld (dessen Vetter, der Burggraf von Magdeburg, gleichfalls an den Verhandlungen Theil nahm), sodann der Herzog von Bayern, ferner der Erzbischof von Mainz als höherer Ober-Lehnsherr und endlich der Kaiser selbst Hülfe

leisten. Dieses konnte um so würksamer seyn, da eben damahls der Kaiser Otto IV. durch die erfolgte Ermordung seines Gegen-Königs, Philipp von Schwaben (wiewohl nur auf kurze Zeit), zum ruhigen Besitze der Königskrone gelangt war, und dieser den Erzbischof Siegfried durch Vertreibung seines Gegners, des Bischofs von Worms, Lupold von Schönfeld, auf den Erzbischöflichen Stuhl, der ihm sieben Jahre hindurch vorenthalten war, eingesetzt und befestigt hatte [49]). Die vielen Clausuln lassen vermuthen, daß während der vorhergegangenen unruhigen Zeiten das Kloster in dem Genusse dieser Besitzungen durch die benachbarten Grafen von Rotenburg und von Beichlingen, die an dem Landgrafen Hermann von Thüringen und dem Markgrafen Dieterich von Meißen

49) Siegfried stammte aus dem freyherrlichen Geschlechte von Eppenstein, und war Domprobst gewesen. Die zwistige Wahl veranlaßte einen Rechtsstreit, dessen Entscheidung von dem Pabste gefället wurde, und den Decretalen in Cap. bonae memoriae 23. X. de Electione, et Electi potestate eingerückt ist, von dem Abt von Ursperg in seiner Chronik pag. 236. aber sehr dreist critisirt und gescholten wird. Ohngeachtet jedoch diese günstig für Siegfried ausfiel, behauptete sich gleichwohl Lupold durch den Schutz des Gegen-Königs Philipp im alleinigen Besitz, bis nach dessen Ermordung sich das Blatt wandte, und Lupold nicht nur von dem Mainzischen Erzbischofsstuhle, sondern auch aus Worms vertrieben wurde. Das Bisthum Worms bekam er indessen bald wieder, nachdem der Kaiser Otto in den Bann gethan, und Friedrich II. als Gegen-Kaiser aufgetreten war: doch erhielt sich Siegfried bey dem Erzstifte Mainz, weil er so weise war, seinen Beschützer Otto zu verlassen, und den gegen denselben ausgesprochenen Bannfluch zu publiciren. S. von obigen Händeln Serrarii Histor. Mogunt. pag. 829. sqq. und Schannat histor. Wormat. pag. 363. sqq.

Beſchützer gefunden haben mochten, geſtört worden, und man es deshalb, um dieſen die Wage zu halten, gerathen gefunden habe, auſſer dem Grafen von Mansfeld und Burggrafen von Magdeburg (den einzigen vom Sächſiſchen und Thüringiſchen höhern Adel, die als Zeugen in der Urkunde benannt werden 50.), auch den weit entlegenen, aber mächtigen

---

50) Die ſämmtlichen Zeugen ſind: Principes venerabiles in Christo fratres nostri, Conradus Spirensis et Johannes Cameracensis Episcopi, et Johannes Abbas Hersfeldensis, praeterea Conradus Abbas S. Jacobi Moguntinensis, Wernherus maioris Ecclesiae Halberstadensis et Burchardus de monte S. Petri in Goslaria praepositi, Waltherus Domini Regis protonotarius, Gevehardus de Gitlide et Stephanus Capellanus. Item Laici Gevehardus Burchgravius Magdeburgensis, Burchardus de Mansfeld et Emeche de Liningen Comites. Vritzlaus filius illustrissimi Regis Othocari Boemorum, Dithericus de Witense et Albodo frater eiusdem. Henricus Scholaris et Henricus et item Henricus milites de Mulhusen et alii quam plures. Der hier mit vorkommende Böhmiſche Prinz Vritzlaus hieß eigentlich Wenceslaus (im Original wird Ventzlaus geſtanden haben); und war ein deſignirter Schwager des Kaiſers Otto IV., indem beide ſich mit Töchtern des ermordeten Gegen-Königs Philipp verlobt hatten, die ſie auch ehelichten. Der Vater dieſes Prinzen, der König Ottocar I., der vorhin auch den Namen Premislaus führte, hatte immer zwiſchen den Parteyen der beiden Römiſchen Gegen-Könige hin und her geſchwankt; zuletzt hatte ihn Philipp eben dadurch gewonnen und von Otton abgezogen, daß er ihm ſeine Tochter zur Ehe verſprach: und dieſes ſoll die Veranlaſſung zu Philipps Tode geweſen ſeyn, weil dieſe ſeine Tochter vorhin dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach verſprochen geweſen, der deshalb aus Rache ihn umgebracht haben ſoll. Nunmehro gab aber eben dieſe Verbindung auch eine natürliche Veranlaſſung zur Ausſöhnung des Ottocar mit dem Kaiſer Otto.

Herzog Ludwig von Bayern 51) mit einzuflechten, der ſonſt in dieſer Gegend wohl ſchwerlich Güter oder Lehne beſaß 52).

---

51) Mit dieſem Herzoge Ludwig, dem zweyten aus dem Wittelsbachiſchen Hauſe, hatte der Kaiſer Otto fünf Tage vor Ausfertigung der hier in Frage kommenden Urkunde, am 15ten November 1208. eine feierliche Vereinbarung geſchloſſen, welche ſich nach einer im Archiv zu München vorhandenen Abſchrift, in Orig. Guelf. T. 3. Praef. pag. 33. abgedruckt befindet.

52) Eckstorm in Chron. Walkenr. pag. 71. 72. ſagt noch folgendes: Sifridus Archiepiscopus Moguntinus A. C. 1208. acceptis marcis mille Monasterio vendidit partem suam de mansis quinquaginta in arundineto sitis. Quia autem Landgravius Thuringiae aequam in eis habebat partem, qua Comes de Rothenburg et alii infeudati erant: Monasterium dedit Landgravio millè et ducentas marcas, ut infeudatis inde satisfaceret et Papae ac Caesaris consensum impetraret. Leukfeld Antiq. Walkenr. 1r Thl. Cap. 19. §. 14. S. 401. 402. beziehet dieſes auf die Grundſtücke des im Rieth an der Südſeite der Helme belegenen Kloſter Vorwerks Numburg. Ich zweifle indeſſen, ob dieſes Vorwerk damahls ſchon exiſtirt habe, obgleich ich gern zugebe, daß die Urkunde bey Eckstorm l. c. pag. 90., vermöge deren das Kloſter erſt im Jahre 1226. von Gosmann (eigentlich Gosmar) von Kirchberg deſſen Güter zu Numburg gekauft hat, gegen das frühere Daſeyn eines dortigen Kloſter-Vorwerks nichts Entſcheidendes beweiſe. Ueberhaupt aber zweifle ich an der Aechtheit dieſes anderweiten Diploms des Erzbiſchofs Siegfried. Eckſtorm bringt aus demſelben nur obigen kurzen Auszug bey, den er allem Anſchein nach aus einer bey ſeinem Werke zum Grunde liegenden ältern Chronik genommen hat; das Original wird ſchwerlich vorhanden ſeyn. Von der einen Seite ſtimmt zwar der Inhalt dieſes Auszuges mit den Verhältniſſen, in denen, nach meinen Bemerkungen,

Ein im folgenden Jahre vom Kaiser Otto ertheiltes Diplom scheint mir sehr evident zu beweisen, daß die erwähnten Holländer-Hufen schon lange vorher Pertinenzien des Klosters Walkenried waren. Am 24ten December 1209. gab dieser Kaiser dem gedachten Kloster zu Terni in Italien zwey Urkunden, deren eine die Rechte und vornehmsten Besitzungen und Höfe desselben im allgemeinen bestätigte, die andere aber einige speciellere Concessionen hinzufügte 53). In der letztern, die

---

das Kloster in Ansehung seiner dortigen entlegenen Besitzungen zu den Thüringischen Großen stand, und in Hinsicht deren dasselbe den Schutz des Erzbischofs suchte, völlig überein; von der andern Seite ist es mir jedoch ganz unglaublich, daß alle jene Große sich mit dem Erzbischofe so freundschaftlich in die Lehnsherrschaft getheilt, und so gerade heraus erklärt haben sollten, die angegebenen, würklich sehr beträchtlichen Summen blos für die Resignation ihrer Lehnsrechte empfangen zu haben, und dazu den Consens des Kaisers und des Pabstes — welcher letztere hier gar nichts einzuwenden haben konnte — noch erst erwürken zu wollen. Der Verfasser jener ältern Chronik hat wahrscheinlich diese Notiz aus der vorliegenden Urkunde des Erzbischofs in Verbindung mit den bald zu erwähnenden fernern Diplomen, vermittelst deren das Kloster ausserdem die benachbarten Grafen wegen seiner Besitzungen im Rieth noch abkaufen mußte, zusammengestoppelt, und zu desto mehrerer Begründung dieser Acquisitionen in obiger Maaße eingekleidet.

53) Diese beiden Diplome findet man nicht nur bey den Walkenriedischen Geschichtschreibern Eckstorm l. c. pag. 75. — 79., und 79. — 81., Leukfeld Antiqu. Walkenr. 1r Thl. Cap. 18. §. 16. Note d) S. 358. — 361. und Note e) S. 361. — 364., und in Lünigs Spicileg. Eccles. 3r Thl. S. 847. 848. und S. 848. 849., son-

die uns hier sehr merkwürdig ist, sagt der Kaiser 54): Sein Vorweser, der weiland Römische Kaiser Friedrich, besorgt für

---

sondern auch in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 3. unter den daselbst gesammelten Diplomen dieses Kaisers Num. 6. und 7. pag. 160. 161. und pag. 161. und 162., und in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 790. — 793. und pag. 795., — 795. Beide sind folgendermaßen datirt: Data per manum Waltheri Imperialis aulae Protonotarii, Acta haec sunt apud Interamnem in partibus Spoletanis anno incarnationis Dominicae millesimo ducentesimo nono, anno regni nostri undecimo, Imperii vero primo. Nono Kalend. Januarii Indictione duodecima. Am 27. September oder nach andern am 5ten October 1209. war Otto vom Pabst Innocenz III. zum Kaiser gekrönt, mithin war zur Zeit der Ausfertigung dieser Urkunde sein erstes Regierungsjahr als Kaiser. Die Indiction hätte seit dem 24ten October desselben Jahrs eigentlich wohl die 13te seyn sollen.

54) Notum sit universis Christi fidelibus, quod piae recordationis Antecessor noster Fridericus Romanorum Imperator, de Imperii utilitate sollicitus, inferius Arundinetum per quendam fratrem de Walkenrieth Jordanem nomine, ex aquarum inundatione valida revocavit ad habitationem hominum et culturam agrorum. Unde ob gratiam impensi laboris ad proventum emolumenti amplioris Ecclesiae de Walkenrid ibidem contulit aream curiae quae vocatur Kaldenhusen, et duos mansos cum omni iure tam censuali quam decimali deinceps libere possidendos. Aliam etiam contulit aream ad molendinum construendum, reservato sibi privilegio, ut penes decursum aquae illius, nisi de licentia Imperii, nemo praesumeret molam construere. Praeterea ex Imperiali munificentia contulit Ecclesiae 7. Mansos, salvo sibi jure censuali, videlicet viginti octo solidis, quos annuatim solvebant. Ex quibus etiam huiusmodi

das Beste des Reichs, habe das untere Rieth durch einen gewissen Mönch aus Walkenried, Namens Jordan, den starken Ueberschwemmungen des Wassers entzogen, und zur Erbauung von Häusern wie auch zur Cultur des Landes geschickt gemacht. Zur Vergütung der hierauf verwandten nutzbaren Arbeiten habe derselbe der Kirche zu Walkenried daselbst den Hofplatz, genannt Kaldenhusen, und zwey Hufen mit allem Zins- und Zehntrechte zum freyen Besitze übertragen; desgleichen einen andern Platz, um eine Mühle darauf zu erbauen, jedoch mit Vorbehalt des Rechts, daß kein anderer ohne Kaiserliche Erlaubniß an demselben Wasserlaufe eine Mühle anlegen dürfe. Ferner habe derselbe der gedachten Kirche sieben Hufen verliehen, sich selbst aber den davon aufkommenden Zins, nemlich

---

solvitur decima, de omnibus quae crescunt in agro portio rei undecima, de agnis porcellis anseribus, quod decimum venit in numero, de poledro denarium, de vitulo obulum; Ab hac vero lege decimando excepta sunt volatilia quae nutriantur in Curia, et quaecunque intra septa eius excoluntur, ut chanabum et quaelibet genera olerum, fructus quoque arborum; Imperio autem ad nos canonice devoluto sicut ea, quae a praedecessoribus nostris Romanis Imperatoribus circa statum Ecclesiarum acta noscuntur, sive ipsis de fisco Imperii collata, tenemur illibata conservare. Ita simplici devotione decrevimus ad relevandas servorum Dei necessitates aliquid supererogare. Unde divinae retributionis intuitu, et pro conservando Imperii statu, praedictos septem mansos in arundineto iacentes, cum ipso censu, scilicet viginti octo solidos, de favore Principum et assensu curiae contulimus Dei genitrici Mariae et Ecclesiae de Walkenrith, et in manu Henrici abbatis cum omni jure, deinde libere possidendos, nulla generali vel privata lege contradicente etc.

acht und zwanzig Schillinge jährlich, vorbehalten. Von diesen Hufen komme überdem folgender Zehnten auf: der eilfte Theil aller Feldfrüchte, von den Lämmern, Färken und Gänsen das zehnte Stück, von jedem Füllen ein Pfennig, von jedem Kalbe ein halber Pfennig; doch wären von diesem Zehntrechte das im Hofe aufgezogene Federvieh und alles, was innerhalb der Befriedigungen des Hofes wachse, als Hanf, Garten- und Baumfrüchte, ausgenommen. Nachdem nun das Reich auf ihn, den Kaiser Otto, rechtmäßig übergegangen sey, habe er für seine Pflicht gehalten, nicht nur dasjenige, was von seinen Vorfahren aus dem Kaiserlichen Fiscus zum Besten der Kirchen verwandt worden, zu bestätigen, sondern auch noch etwas hinzuzuthun. Er habe daher, in Hoffnung göttlicher Belohnung und dadurch zu befördernder Wohlfahrt des Reichs, die vorgedachten, im Rieth belegenen sieben Hufen, und zwar mit dem Zinse der 28 Schillinge, mit Bewilligung der Fürsten und Beystimmung seines Hofes, der Mutter Gottes Maria und der Kirche zu Walkenried in die Hände des Abts Heinrich übertragen, um solche künftig frey und ohne Widerspruch irgend eines allgemeinen oder besondern Rechts zu besitzen. Diesem werden dann noch einige Clauſuln zur Bestätigung und die Androhung einer Strafe von 100 Mark Goldes für die Uebertreter angehängt.

Die hier zuletzt erwähnten sieben Hufen waren ohnfehlbar, obgleich dieses nicht ausdrücklich gesagt wird, von Holländischen Colonisten angebauet, als welches sich aus der Art der Abgaben, die auf denselben hafteten, nemlich einem mäſsigen Geldzinse, einem Korn- und Schmalzehnten, und besonders aus der den Holländern ganz eigenthümlichen Bestimmung des Kornzehntens auf den eilften Hocken, deutlich ergiebt. Der Geldzins von 28 Schillingen, mithin von vier Schillingen auf jede Hufe, war allerdings stärker, als solcher

bey den Coloniſten in der Gegend von Bremen üblich war; es kann aber auch ein Gräfenſchatz mit darunter begriffen geweſen ſeyn, und überhaupt werden wir ferner bemerken, daß die Coloniſten in Oberſachſen bey den dortigen ſehr ergiebigen Ländereyen, etwas mehr leiſten mußten. Ich zweifle demnach nicht daran, daß dieſe Hufen gerade die von dem Erzbiſchofe Siegfried dem Kloſter Walkenried übertragenen acht Holländer-Hufen ſind. Daß deren vom Kaiſer nur ſieben benannt werden, giebt dagegen keinen erheblichen Einwurf ab. Dieſe ſieben waren ſchon zu Kaiſers Friedrich I. Zeiten völlig cultivirt; ſeitdem kann noch eine achte artbar gemacht, oder eine andere Hufen-Eintheilung geſchehen ſeyn. Vielleicht war auch die achte Hufe (wie das bey den Coloniſten nicht ungewöhnlich war), von Zins und Zehnten frey, und wurde deshalb in der Kaiſerlichen Urkunde nicht mit erwähnt, weil vermittelſt dieſer dem Kloſter Walkenried eigentlich nur der Zins, der bis dahin dem Kaiſer reſervirt geweſen war, zugewandt werden ſollte.

Von der Urkunde Kaiſers Friedrich I., welche bey der eben erwähnten zum Grunde liegt, giebt Eckſtorm folgenden Auszug: 55) „Im Jahre 1188., da der Kaiſer zu Marpurg „war, gab derſelbe dem Kloſter eine halbe Hufe zu Urbich:

55) Chron. Walkenred. pag. 56. Eodem 1188. anno, cum Imperator esset Marpurgi, dedit monasterio dimidium mansum in Urbich; Curiam et duos mansos in Kaldenhusen, cum omni jure census et decimarum; aliam curiam prope molam cum mansis septem, in quibus tamen sibi reservavit censum. Dedit etiam Sylvam arcuatum (Bogenthal) in quo sibi etiam reservavit duas marcas census annui.

„einen Hof und zwey Hufen zu Kaldenhusen mit allem Zins-
„und Zehnt-Rechte; noch einen andern Hof bey der Mühle
„mit sieben Hufen“ (nemlich den hier in Frage kommenden),
„in denen er sich gleichwohl den Zins vorbehielt. Er gab
„auch dem Kloster den bogenförmigen Wald (Bogenthal), in
„welchem er sich ebenfalls zwey Mark jährlichen Zinses vor-
„behielt.“

Die acht Hufen, deren der Erzbischof gedenkt, und die sieben, von denen der Kaiser redet, waren im Rieth belegen. Dieses Rieth ist aber gewiß verschieden von dem Vorrieth und langen Rieth, welche die zu der Bergaischen Feldmark gehörigen Flämischen Grundstücke in sich begreifen: denn diese liegen bey Berga, mithin an der Nordseite der Helme; unsere Holländer-Hufen hingegen an der Südseite dieses Flusses. Dieses beweiset die Bezeichnung in der Urkunde des Erzbischofs — in dem Rieth bey Rotenburg — als welches südwärts der Helme belegen ist, sehr deutlich. Nach demjenigen, was in den Kaiserlichen Diplome weiter vorkömmt, waren sie ohne Zweifel mit dem daselbst erwähnten, im Niedern Rieth durch Hemmung der Ueberströmungen angelegten Vorwerke Kaldenhusen benachbart; und auch dieses lag nach Leukfelds Bemerkungen 56) an der Südseite der Helme.

Ohngeachtet des durch die erwähnten Urkunden erworbenen Kaiserlichen, Erzbischöflichen, Herzoglichen, Gräflichen und Burggräflichen Schutzes konnte sich dennoch das Kloster Walkenried den Besitz dieser Holländer-Hufen und des Vor-

56) Antiqu. Walkenred. Th. 1. Cap. 19. §. 22. S. 412.

werks zu Kaldenhusen nur durch anderweite onereuse Verträge mit den zunächst benachbarten Grafen sichern. Der Graf Friedrich von Beichlingen-Rotenburg, dessen Ansprüche auf die Lehns-Herrschaft und den Gräfenschatz dieser am südlichen Ufer der Helme belegenen Güter die erheblichsten waren, wurde zuerst im Jahre 1210. vermocht, den Diensten und sonstigen Leistungen von den Gütern des Klosters zu Kaldenhusen zu entsagen, jedoch mit dem Vorbehalt, solche für 20 Mark wieder einzulösen 57). Ohne Zweifel waren ihm also diese 20 Mark für die Entsagung seiner Ansprüche gezahlt worden.

Die Grafen Dieterich und Heinrich von Hohenstein, welche damahls schon mächtig wurden, verglichen sich mit dem Kloster Walkenried im Jahre 1221. über viele Punkte, die allem Anschein nach die Kloster-Güter am nordlichen Ufer der Helme zum Haupt-Gegenstande hatten. Sie ließen aber dennoch, obgleich ihre Gebiete sich nicht auf die Südseite dieses Flusses erstreckten, mit einfließen, daß sie auf die 28 Schillinge, die das Kloster Walkenried jährlich von den Gütern in Kaldenhusen zu bezahlen gehabt; — und die offenbar keine andere sind, als die von unsern Holländer-Hufen nach dem Kaiserlichen Diplom jährlich aufkommenden 28 Schillinge — wie auch auf andere Güter im Rieth, Verzicht leisten wollten 58).

---

57) Eckstorm. l. c. pag. 82: Fridericus Comes de Rotenburg dedit monasterio servitia et onera omnia bonorum in Kaldenhusen 20. marcis redimenda, Anno Christi 1210.

58) Eckstorm l. c. pag. 85. 86. Theodoricus et Henricus Comites de Homstein pro octo marcis Monasterio ius suum cesserunt in

Endlich mußte auch noch der Graf Heinrich von Stolberg, der hier wohl am wenigſten zu ſagen hatte, jedoch behuf eines gelobten Zuges nach Paläſtina eines Zuſchuſſes bedürfen mochte, im Jahre 1226. ohne Zweifel durch einen Geldvorſchuß dahin vermocht werden, daß er ſich vor dieſer Reiſe nach dem gelobten Lande mit dem Kloſter Walkenried ausſöhnte, und demſelben den Zehnten zu Kaldenhuſen überließ 59).

Zugleich acquirirte das Kloſter in eben dieſer Gegend noch das Vorwerk Numburg 60), welches noch jetzt vorhan-

---

bonis quibusdam in Windehusen, Othstedt et Heringen. De multis rebus querelae sunt compositae. Remissi sunt 28 solidi, quos tenebantur quotannis solvere Walkenredenses de bonis in Kaldenhusen; quorum ac aliorum in palude locorum iuri plenarie renunciaverunt Comites. Litteras Anno Christi 1221. scriptas confirmavit Fridericus II. Rom. Imperator.

59) Eckstorm ibidem pag. 90.: Henricus Comes de Stolberg, cum promisisset se cum Ludovico sancto Landgravio Thuringiae in Palaestinam profecturum, reconciliatus est prius fratribus Walkenredensibus, remissa ipsis decima in Kaldenhusen. Factum hoc est A. C. 1226.

60) Eckstorm ibidem eadem pag. 90. ſagt ferner: Eodem anno (1226.) Gosmanus (Gosmarus) Dominus de Kirchberg praeparabat se ad iter illud sanctum et omnia sua bona, quae Numburgi ad Owam habebat, vendebat Ecclesiae Walkenredensi sedecim marcis. Henricus et Cunemundus Marscalci bona ista in feudo habebant, illis pro cessione 48 marcas dabat Ecclesia. Ivemann oder vielmehr von Meiern in der Geſchichts-Beſchreibung

den ist 61), und scheint nunmehro auf lange Zeit im ungestörten Besitze aller dieser Güter geblieben zu seyn. Die acht

---

der Grafen und Burggrafen von Kirchberg (Frankfurt 1747. 4.) S. 115. und 118. bemerkt, daß die sämmtlichen Söhne des Grafen Gosmar von Kirchberg ihren Consens zu dieser Uebertragung gegeben hätten, in der Urkunde der Graf Dieterich von Hohnstein, Hermann von Arnswald und dessen beide Söhne Hermann und Heinrich, und Friedrich und Heinrich von Roßla als Zeugen benannt wären, auch Gosmars Bruder, der Bischof Friedrich von Halberstadt, eine eigene Recognition darüber ausgestellt habe; er giebt jedoch nicht an, woher er dieses genommen habe. Paulini in Annal. Isenacens. pag. 37. und Hack de Comitibus Templimont. in Paulini Syntagm. rerum Germ. pag. 336., welche dieser Uebertragung auch gedenken, haben ihre Nachrichten blos aus Eckstorms Chronik entlehnt. Uebrigens ist der Graf Gosmar aus dem gelobten Lande nicht zurückgekehrt; Avemann a. a. O. S. 118.

61) Die Lage dieses Guts, welches nach Leukfeld Antiqu. Walkenred. 1r Thl. 19. Cap. §. 15. S. 401. noch jetzt eine ansehnliche Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausische Domaine ist, zeigen die Charten von Thüringen. Vielleicht ist Kaldenhusen, dessen seitdem nicht weiter erwähnt wird, und von welchem sich keine Spur mehr findet, mit dieser neuesten Anlage des Klosters zusammengeschmolzen. Ob übrigens die Herren Heinrich und Kunemund Marschalk, welche als die eigentlichen Veräußerer dieses Guts in der allegirten Urkunde angegeben werden, würkliche Besitzer desselben gewesen sind, oder ob, wie es mir wahrscheinlicher ist, das Kloster Walkenried auch hier durch Austrocknung der Sümpfe einen neuen Anbau gestiftet, und diese beiden Marschalcks nur als Benachbarte, oder etwa wegen einer behaupteten Advocatie Ansprüche gemacht, wegen deren sie abgefunden werden müssen, kann ich dahin gestellt seyn lassen. Im Jahre 1253. war zu Numburg schon eine Kirche, als

Holländer-Hufen wurden demſelben insbeſondere vermittelſt einer im Jahre 1253. den 24ten April von Burchard, Herrn von Querfurt (aus dem Burggräflich-Magdeburgiſchen Hauſe) ausgeſtellten Urkunde, welcher auſſer dem Burggrafen Burchard von Magdeburg und deſſen Bruder Burchard auch die Grafen Friedrich von Beichlingen und deſſen Sohn Friedrich von Lora, Heinrich von Hohenſtein, Friedrich und Heinrich Gebrüder von Stolberg und Albert von Rabenswalde (aus dem Schwarzburgiſchen Hauſe) als Zeugen beytraten, beſtätigt. Burchard von Querfurt erklärte nemlich in dieſem Diplome, daß er dem Kloſter acht Hufen im Dorfe Langenrieth übertrage, welche er von dem Herzoge von Bayern zu Lehn gehabt und dieſem reſignirt, der ſie wiederum dem Erzbiſchofe von Mainz reſignirt habe, damit dieſer ſie dem Kloſter Walkenried eigenthümlich verleihen möge 62). Die hier bemerk-

---

heren Patron ein gewiſſer Heinrich Gierbach angegeben ward, der ſein Patronat-Recht mit Beſtätigung des Grafen von Gleichen, als angeblichen Lehnsherrn, dem Kloſter Walkenried überließ (Leukfeld Antiqu. Walkenr. 1. Th. 11. Cap. §. 7. S. 170. — 174.); die Kirche war, wie die Urkunde ſagt, damahls verfallen und von den Geiſtlichen vernachläſſigt: vielleicht war ſie aus Geldmangel nicht ganz ausgebauet. In der Folge kam ſie durch eine mit derſelben verbundene ſolemne Meſſe, bey welcher auch Ablaß ertheilt ward, ſehr in Aufnahme, iſt aber nunmehro längſt zerſtört, ſo daß kaum noch Ruinen davon zu finden ſind. (S. Leukfeld ebendaſ.)

62) Eckstorm. Chron. Walkenred. pag. 94.: Burchardus Dominus de Quernvorde confert Ecclesiae Walkenredensi octo mansos in villa Langenrieth quos in feudo habuit a Duce Bavariae, cui illos resignavit: Dux porro resignavit Archiepiscopo Moguntino Ecclesiae Walkenredensi proprietatis iure

ten, sichtbarlich aus der obigen Urkunde des Erzbischofs Siegfried geschöpften Verhältnisse, sie mögen nun hier so angegeben seyn, als wenn die erwähnten Resignationen erst jetzt vorgefallen wären, oder aber, welches mir glaublicher ist, in dem jetzigen Diplome, welches wir nur Auszugsweise kennen, als ehemahlige, bey der gegenwärtigen Bestätigung zum Grunde liegende Vorgänge erwähnt seyn, beweisen meines Erachtens sehr deutlich, daß hier von keinen andern als von den in Frage kommenden acht Holländischen Hufen die Rede sey. Es wird hier gesagt: die acht Hufen wären im Dorfe

---

conferendos. Testes huius rei sunt: Comes Fridericus de Bichlingen et Fridericus filius suus, Comes de Lara, Henricus Comes de Honstein, Fridericus et Henricus fratres Comites de Stolberch, Albertus Comes de Rabenswalde, Burchardus Burgravius de Magdeburg et Burchardus frater suus et alii quam plures. Acta sunt haec anno gratiae 1253. Octavo Cal. Maji, indict. II. (nemlich nicht 2. sondern 11.) Unmittelbar nachher findet sich bey Eckstorm eadem pag. noch folgendes: Henricus de Heldrungen vendit monasterio mansum situm in Reth, solventem singulis annis duas marcas. Hunc mansum tenuit de manu Ducis Bavariae, cui pro hoc manso assignat duos, mansos sitos in villa Risen juxta Buttsteden. Acta haec sunt A. C. 1253. Testes sunt: Comes Fridericus de Bichlinge, Comes Henricus de Honstein, Fridericus et Henricus Comites de Stolberch, Comes Albertus de Clettenberch, Hartmannus de Wangen, Cunemundus de Sundershusen. Die hier erwähnte Hufe gehörte ohne Zweifel auch zu denen, die das Kloster Walkenried aus den Sümpfen im Rieth in Cultur gebracht hatte: ein mehreres läßt sich jedoch in Ansehung der Lage derselben nicht bestimmen. Mit der angeblichen Lehnbarkeit derselben an den Herzog von Bayern hat es wohl keine andere Bewandniß als bey den obigen acht Hufen.

Langenrieth belegen, statt daß in den vorhin erwähnten Diplomen immer nur des Riehs im allgemeinen gedacht wird. Dieses sogenannte Dorf Langenrieth ist aber von demjenigen Langenrieth gewiß verschieden, welches obgedachter Maßen einen Theil der bey Berga jenseits der Helme belegenen Flämischen Ländereyen ausmacht. In diesem existirt kein Dorf, sondern es gehört zu der Feldmark des Dorfes Berga; dagegen konnten hier die Wohnungen der Colonisten auf den acht Hufen allenfalls ein Dorf genannt werden. Allem Anschein nach liegt dieses Langenrieth dem zu der Bergaischen Feldmark gehörigen gegenüber, so daß hier ein an beiden Seiten der Helme sich erstreckender sumpfiger District den gemeinschaftlichen Namen des Langen Riehs führen mochte.

Es finden sich bey Eckstorm noch Auszüge von drey andern Urkunden, von den Jahren 1299. und 1300., die, wie es mir wenigstens glaublich ist, auf eben diese acht Holländer-Hufen Beziehung haben. Vermittelst der erstern derselben haben, wie Eckstorm sagt, Heinrich, Friedrich und Friedrich, Gevettern, Herren des Schlosses Heldrungen, dem Kloster ihr Recht übertragen, welches sie an den im Langenrieth belegenen Gütern gehabt, von denen jährlich acht und ein halber Scheffel Nordhauser Maaße an Korn, drey Schillinge Nordhauser Währung, drey Gänse und zwölf Küchlein geliefert werden [63]).

---

63) Eckstorm l. c. pag. 113.: Henricus, Fridericus et Fridericus fratrueles Domini castri in Heldrungen conferunt monasterio ius suum quod habent in bonis sitis in Langenrith, quae solvunt quotannis octo forenses annonae et dimidium Northusanae mensurae, tres solidos Northusanae monetae, tres anas et

Die zweyte enthält, daß Günther Graf von Schwarzburg, Heinrich und Günther Gebrüder von Blankenberg, genannt von Schwarzburg, dem Kloſter acht Viertheil Hufen im Rieth zwiſchen dem Gute Numburg und Kelbra belegen, verleihen. Sieben dieſer Viertheil-Hufen hätten Heinrich von Wechſungen zu Auleben, und deſſen Söhne Johann und Heinrich, eine aber Friedrich von Berge, verkauft, als welche

---

duodecim pullos. Testes sunt: Hermannus dictus Rost, Henricus de Ummerstede, Gerhardus de Gerixheim, Hartingus de Lungershusen, Bertholdus dictus Rost, Hermannus de Apoldia milites: Hermannus de Dingestede, Helmoldus de Wernigerode, similiter milites: Johannes de Apoldia, Gebehardus Advocatus. Friderici iunioris nomine Albertus et Fridericus Comites de Wernigerode avunculi eius litteras consignaverunt. Actum 1299. die B. Michaelis Archangeli. Die von Heldrungen, welche urſprünglich wohl zum niedern Adel gehörten, waren damahls mächtig genug geworden, um dem Kloſter reellen Schutz gewähren zu können: daß ſie mit den Grafen von Wernigerode verſchwägert waren, ergiebt ſelbſt dieſe Urkunde. Einer ihrer Nachkommen, Friedrich von Heldrungen, der auch die Herrſchaft Wiehe beſaß, verband ſich zu ſeinem Unglücke mit dem unruhigen Grafen Dieterich IX. von Hohenſtein und den ſogenannten Flegelern, und vertrieb im Jahre 1412. den jungen Hohenſteiniſchen Grafen Heinrich IX. von der Burg Hohenſtein. Dafür aber wurden ihm ſelbſt durch den Landgrafen Friedrich den Streitbaren von Meißen ſeine Schlöſſer und Beſitzungen genommen, und dem gedachten Heinrich IX. von Hohenſtein verliehen, der eine daſelbſt reſidirende Linie dieſes gräflichen Geſchlechts geſtiftet hat. Friedrich von Heldrungen irrte darauf umher, bis er zuletzt von einigen Bauern mit einem Schweinſpieß erſtochen ward. S. Hoche Hohenſtein. Geſchichte 9. Cap. S. 132. — 134.

dieſe Güter von den erwähnten Grafen zu Lehn getragen hätten 64).

---

64) Eckstorm. eadem pag. Guntherus Comes de Schwartzburg, Henricus et Guntherus fratres de Blankenberg, dicti de Schwartzburg conferunt monasterio octo quartalia sita in carecto inter allodium Numburg et Kelbram: Septem quartalia vendit Henricus de Wechsungen in Owelcben residens, et Johannes ac Henricus filii eius: unum vendit Fridericus de Berge, qui illa a Comitibus in feudo tenuerunt. Testes sunt: Wicfridus Praepositus in Ilmene, Henricus de Ischerstede Castellanus in Rhemede, Rudolphus de Bozoleyden, Conradus dictus Weiger. Actum Anno Christi 1299. in die Sanctorum Martyrum Crispini et Crispiniani. Die hier erwähnten Gebrüder Heinrich und Günther von Blankenberg, genannt von Schwarzburg, ſollte man dieſer Benennung zufolge für gebohrne Grafen von Blankenberg halten, die ſich wegen eines angeheiratheten oder mütterlichen Mit-Erbrechts an dem Schloſſe Schwarzburg den letztern Zunamen beygelegt hätten. Dieſes war freilich in ſolchen Fällen gewöhnlich, wie beſonders Wenk Heß. Landes-Geſchichte 2r Thl. S. 778. 779. durch das Beyſpiel des Heinrich von Pleſſe, genannt von Homburg, ferner S. 899. des Grafen Ludolf von Daſſel, genannt von Schonenberg, und gelegentlich in den Noten zweyer Grafen von Solms, des einen genannt von Weſterburg, des andern von Sponheim, dargelegt hat, denen ſich mehrere ähnliche Fälle, z. E. des Grafen Friedrich von Ritberg, genannt von Horſtmar, als welcher die Erbin der Herrſchaft Horſtmar geheirathet hatte (Kindlinger Münſter. Beyträge 2r Thl. Urk. 46. S. 273. — 278.), hinzufügen laſſen. Hier ſcheint es jedoch auſſer Zweifel zu ſeyn, daß es ſich anders verhalte, und eine dem Sprachgebrauche zuwiederlaufende Benennung gebraucht ſey; denn Blankenberg war ſchon früher ein Schwarzburgiſches Familiengut, und die beiden erwähnten Brüder gehörten zu der Schwarzburgiſchen Familie, reſidirten jedoch zu

In der dritten überläßt Friedrich der ältere, Graf von Beichlingen, mit Einwilligung seiner Söhne, Friedrich,

---

Blankenberg, ihr mitgenannter Vetter Günther hingegen zu Schwarzburg. In einer andern Urkunde vom Jahre 1290. in Heidenreichs Schwarzburgischer Geschichte Cap. 4. §. 4. S. 54. schreiben sich diese drey Herren: Nos Guntherus Dei Gratia Comes de Schwartzburch et nos Heinricus et Guntherus Comites de Schwartzburch et Domini in Blankenberg: in drey andern Diplomen ebendas. §. 6. S. 56. und Cap. 7. §. 3. S. 86. 87. schreiben die beiden letztern sich kürzer, fratres Comites in Blankenberg, benennen auch in dem zuletzt erwähnten den Grafen Günther, Stifter der Schwarzburgischen Linie, ihren Vaters Bruder, patruum. Der Graf Heinrich von Blankenberg war der Vater des Gegenkönigs Günther von Schwarzburg, des Gegners Carl IV.; sowohl dieses, als daß der gedachte Gegenkönig, wie Hoche Hohenstein. Geschichte Cap. 6. S. 83. darlegt, mit einer Tochter des Kaisers Ludwig des Bayern verheirathet war, beweiset allerdings, daß dieses Haus mächtig genug war, um das Kloster Walkenried zu veranlassen, sich um den Schutz desselben zu bewerben, obgleich die Schlösser jener Herren zu Schwarzburg und Blankenberg (welches letztere zwischen Schwarzburg und Rudolstadt belegen ist), von der dortigen Gegend ziemlich weit entfernt waren, und ich keine Nachricht davon finde, daß selbige schon damahls in der Nähe begütert gewesen wären. Sie haben zwar nachmahls die Besitzungen der Grafen von Kirchberg, deren Schloß in dem jetzigen Schwarzburgischen Amte Strausberg belegen war, acquiriet; allein dieses Gräfliche Haus ist erst nach dem Jahre 1320. ausgestorben, und die Spuren, die Avemann, Geschichts-Beschreibung der Grafen von Kirchberg Thl. 1. Cap. 4. §. 5. S. 28. Note 1) und §. 5. S. 29. Note a); desgleichen Thl. 2. S. 133. Note 11) von frühern Anrechten der Schwarzburgischen und Hohensteinischen Grafen an dem Schlosse

Gerhard, Hermann, Heinrich, Friedrich, und seiner Bürger zu Rotenburg und Kelbra dem Kloster einen Platz zwischen dem Rieth und den Ländereyen des Guts Numburg; bezeuget auch, daß Heinrich von Wechsungen mit seinen Söhnen Johann und Heinrich dem Kloster sieben Viertheil Hufen ebendaselbst dem Kloster verkauft habe 65).

Kirchberg in einer handschriftlichen Geschichte des Paul Jovius und bey Eckstorm aufgefunden hat; scheinen mir sehr unzuverlässig. Die älteste Besitzung der Grafen von Schwarzburg im nordlichen Thüringen ist wahrscheinlich das noch als Residenz bestehende Sondershausen; dieses besaßen sie aber damahls noch nicht. Noch im Jahre 1310. finden wir zu Sondershausen eine zahlreiche Familie dieses Namens vom niedern Adel; Eckstorm l. c. pag. 122. 123., im Jahre 1347. aber residirte daselbst der Graf Heinrich von Hohenstein, der diesen Ort und andere Güter, man weiß nicht wie, acquirirt hatte, als abgefundener Stifter einer Nebenlinie. (Eckstorm. ibid. pag. 148. 149.) Dieser hatte aber keine Söhne, und seine zwey Töchter waren mit den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, Enkelinnen des hier vorkommenden Heinrichs von Blankenberg und Brudersöhnen des Gegenkönigs Günther vermählt. Mit diesen seinen Schwiegersöhnen errichtete er eine Erbverbrüderung, vermöge deren er seiner Seits sich sogar berechtigt hielt, das Schwarzburgische Schloß Blankenberg seinen Creditoren mit zu verpfänden, wogegen dann nach seinem Tode im Jahre 1356. die gedachten Schwarzburgischen Grafen seine Sondershausischen Güter zu sich nahmen, und von den Hohensteinischen Agnaten dabey gelassen wurden. S. Hoche Hohenstein. Geschichte Cap. 6. S. 76. 77. und S. 81. — 83. Heidenreich Schwarzburgische Geschichte Cap. 7. §. 23. S. 99.

65) Eckstorm Chron. Walkenred. pag. 113. 114.: Fridericus maior Comes de Bichlingen cum consensu filiorum Friderici,

Die zweyte enthält, daß Günther Graf von Schwarzburg, Heinrich und Günther Gebrüder von Blankenberg, genannt von Schwarzburg, dem Kloſter acht Viertheil Hufen im Rieth zwiſchen dem Gute Numburg und Kelbra belegen, verleihen. Sieben dieſer Viertheil-Hufen hätten Heinrich von Wechſungen zu Auleben, und deſſen Söhne Johann und Heinrich, eine aber Friedrich von Berge, verkauft, als welche

---

duodecim pullos. Testes sunt: Hermannus dictus Rost, Henricus de Ummerstede, Gerhardus de Gerixheim, Hartingus de Lungershusen, Bertholdus dictus Rost, Hermannus de Apoldia milites: Hermannus de Dingestede, Helmoldus de Wernigerode, similiter milites: Johannes de Apoldia, Gebehardus Advocatus. Friderici junioris nomine Albertus et Fridericus Comites de Wernigerode avuncali eius litteras consignaverunt. Actum 1299. die B. Michaelis Archangeli. Die von Heldrungen, welche urſprünglich wohl zum niedern Adel gehörten, waren damahls mächtig genug geworden, um dem Kloſter reellen Schutz gewähren zu können: daß ſie mit den Grafen von Wernigerode verſchwägert waren, ergiebt ſelbſt dieſe Urkunde. Einer ihrer Nachkommen, Friedrich von Heldrungen, der auch die Herrſchaft Wiehe beſaß, verband ſich zu ſeinem Unglücke mit dem unruhigen Grafen Dietrich IX. von Hohenſtein und den ſogenannten Flegelern, und vertrieb im Jahre 1412. den jungen Hohenſteiniſchen Grafen Heinrich IX. von der Burg Hohenſtein. Dafür aber wurden ihm ſelbſt durch den Landgrafen Friedrich den Streitbaren von Meißen ſeine Schlöſſer und Veſtungen genommen, und dem gedachten Heinrich IX. von Hohenſtein verliehen, der eine daſelbſt noch blühende Linie dieſes gräflichen Geſchlechts geſtiftet hat. Friedrich von Heldrungen irrte darauf umher, bis er zuletzt von einigen Bauern mit einem Schweinſpieß erſtochen wurde. S. Hohe Hohenſtein. Geſchichte 9. Cap. S. 232. — 234.

dieſe Güter von den erwähnten Grafen zu Lehn getragen hätten 64).

---

64) Eckstorm. eadem pag. Guntherus Comes de Schwartzburg, Henricus et Guntherus fratres de Blankenberg, dicti de Schwartzburg conferunt monasterio octo quartalia sita in carecto inter allodium Numburg et Kelbram: Septem quartalia vendit Henricus de Wechsungen in Owelcben residens, et Johannes ac Henricus filii eius: unum vendit Fridericus de Berge, qui illa a Comitibus in feudo tenuerunt. Testes sunt: Wicfridus Praepositus in Ilmene, Henricus de Ischerstede Castellanus in Rhemede, Rudolphus de Bozoleyden, Conradus dictus Weiger. Actum Anno Christi 1099. in die Sanctorum Martyrum Crispini et Crispiniani. Die hier erwähnten Gebrüder Heinrich und Günther von Blankenberg, genannt von Schwarzburg, ſollte man dieſer Benennung zufolge für gebohrne Grafen von Blankenberg halten, die ſich wegen eines angeheiratheten oder mütterlichen Mit-Erbrechts an dem Schloſſe Schwarzburg den letztern Zunamen beygelegt hätten. Dieſes war freilich in ſolchen Fällen gewöhnlich, wie beſonders Wenk Heß. Landes-Geſchichte 2r Thl. S. 778. 779. durch das Beyſpiel des Heinrich von Pleſſe, genannt von Homburg, ferner S. 899. des Grafen Ludolf von Daſſel, genannt von Schonenberg, und gelegentlich in den Noten zweyer Grafen von Solms, des einen genannt von Weſterburg, des andern von Sponheim, dargelegt hat, denen ſich mehrere ähnliche Fälle, z. E. des Grafen Friedrich von Ritberg, genannt von Horſtmar, als welcher die Erbin der Herrſchaft Horſtmar geheirathet hatte (Kindlinger Münſter. Beyträge 2r Thl. Urk. 46. S. 273. — 278.), hinzufügen laſſen. Hier ſcheint es jedoch auſſer Zweifel zu ſeyn, daß es ſich anders verhalte, und eine dem Sprachgebrauche zuwiederlaufende Benennung gebraucht ſey; denn Blankenberg war ſchon früher ein Schwarzburgiſches Familiengut, und die beiden erwähnten Brüder gehörten zu der Schwarzburgiſchen Familie, reſidirten jedoch zu

In der dritten überläßt Friedrich der ältere, Graf von Beichlingen, mit Einwilligung seiner Söhne, Friedrich,

---

Blankenberg, ihr mitgenannter Vetter Günther hingegen zu Schwarzburg. In einer andern Urkunde vom Jahre 1290. in Heidenreichs Schwarzburgischer Geschichte Cap. 4. §. 4. S. 54. schreiben sich diese drey Herren: Nos Guntherus Dei Gratia Comes de Schwartzburch et nos Heinricus et Guntherus Comites de Schwartzburch et Domini in Blankenberg: in drey andern Diplomen ebendas. §. 6. S. 56. und Cap. 7. §. 3. S. 86. 87. schreiben die beiden letztern sich kürzer, fratres Comites in Blankenberg, benennen auch in dem zuletzt erwähnten den Grafen Günther, Stifter der Schwarzburgischen Linie, ihren Vaters Bruder, patruum. Der Graf Heinrich von Blankenberg war der Vater des Gegenkönigs Günther von Schwarzburg, des Gegners Carl IV.; sowohl dieses, als daß der gedachte Gegenkönig, wie Hoche Hohenstein. Geschichte Cap. 6. S. 83. darlegt, mit einer Tochter des Kaisers Ludwig des Bayern verheirathet war, beweiset allerdings, daß dieses Haus mächtig genug war, um das Kloster Walkenried zu veranlassen, sich um den Schutz desselben zu bewerben, obgleich die Schlösser jener Herren zu Schwarzburg und Blankenberg (welches letztere zwischen Schwarzburg und Rudolstadt belegen ist), von der dortigen Gegend ziemlich weit entfernt waren, und ich keine Nachricht davon finde, daß selbige schon damahls in der Nähe begütert gewesen wären. Sie haben zwar nachmahls die Besitzungen der Grafen von Kirchberg, deren Schloß in dem jetzigen Schwarzburgischen Amte Strausberg belegen war, acquirirt; allein dieses Gräfliche Haus ist erst nach dem Jahre 1320. ausgestorben, und die Spuren, die Ayemann, Geschichts-Beschreibung der Grafen von Kirchberg Thl. 1. Cap. 4. §. 5. S. 28. Note 1) und §. 5. S. 29. Note a); desgleichen Thl. 2. S. 133. Note 11) von frühern Anrechten der Schwarzburgischen und Hohensteinischen Grafen an dem Schlosse

Gerhard, Hermann, Heinrich, Friedrich, und ſeiner Bürger zu Rotenburg und Kelbra dem Kloſter einen Platz zwiſchen dem Rieth und den Ländereyen des Guts Numburg; bezeuget auch, daß Heinrich von Wechſungen mit ſeinen Söhnen Johann und Heinrich dem Kloſter ſieben Viertheil Hufen ebendaſelbſt dem Kloſter verkauft habe 65).

Kirchberg in einer handſchriftlichen Geſchichte des Paul Jovius und bey Eckſtorm aufgefunden hat; ſcheinen mir ſehr unzuverläſſig. Die älteſte Beſitzung der Grafen von Schwarzburg im nordlichen Thüringen iſt wahrſcheinlich das noch als Reſidenz beſtehende Sondershauſen; dieſes beſaßen ſie aber damahls noch nicht. Noch im Jahre 1310. finden wir zu Sondershauſen eine zahlreiche Familie dieſes Namens vom niedern Adel; Eckstorm l. c. pag. 122. 123., im Jahre 1347. aber reſidirte daſelbſt der Graf Heinrich von Hohenſtein, der dieſen Ort und andere Güter, man weiß nicht wie, acquirirt hatte, als abgefundener Stifter einer Nebenlinie. (Eckstorm. ibid. pag. 148. 149.) Dieſer hatte aber keine Söhne, und ſeine zwey Töchter waren mit den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, Enkelinnen des hier vorkommenden Heinrichs von Blankenberg und Bruderſöhnen des Gegenkönigs Günther vermählt. Mit dieſen ſeinen Schwiegerſöhnen errichtete er eine Erbverbrüderung, vermöge deren er ſeiner Seits ſich ſogar berechtigt hielt, das Schwarzburgiſche Schloß Blankenberg ſeinen Creditoren mit zu verpfänden, wogegen dann nach ſeinem Tode im Jahre 1356. die gedachten Schwarzburgiſchen Grafen ſeine Sondershauſiſchen Güter zu ſich nahmen, und von den Hohenſteiniſchen Agnaten dabey gelaſſen wurden. S. Hoche Hohenſtein. Geſchichte Cap. 6. S. 76. 77. und S. 81. — 83. Heidenreich Schwarzburgiſche Geſchichte Cap. 7. §. 23. S. 99.

65) Eckstorm Chron. Walkenred. pag. 113. 114.: Fridericus maior Comes de Bichlingen cum consensu filiorum Friderici,

Die in dieser letzten Urkunde erwähnten sieben Viertheil Hufen und ein Platz sind offenbar einerley mit den in der zweyten verliehenen acht Viertheil Hufen, und die angegebene Lage derselben läßt mich in Vergleichung mit allen vorhin bemerkten Umständen mit Grunde vermuthen, daß nicht nur diese, sondern auch die in dem ersten obiger drey Diplome bezielten Grundstücke keine andere als die hier in Frage kommenden Holländer-Hufen sind. Wenn in den beiden letztern nur von Viertheil-Hufen die Rede ist, so kann dieses darauf Beziehung haben, daß Heinrich von Wechsungen und Friedrich von Berge, deren Ansprüche man jetzt auskaufte, nur den vierten Theil jener Hufen, wahrscheinlich als angebliche Advocaten, an sich gerissen haben mochten: und wenn die in der ersten Urkunde bemerkten Abgaben von denjenigen, die in dem Privilegium des Kaisers Otto angegeben sind, sehr abweichen, so kann dieses in der seitdem eingeführten Substitution eines Sackzehntens für den Zugzehnten und andern Um-

---

Gerhardi, Hermanni, Henrici, Friderici, et civium suorum in Rotenburg et Kelbra monasterio dimittit aliquod spatium inter Carectum et agros allodii Nuenburg: Testatur etiam, quod Henricus de Wessungen cum filiis Johanne et Henrico vendidit monasterio septem quartalia eodem in loco. Testes fuerunt: Erenfridus de Walhusen, Fridericus de Berge, Johannes de Wessungen, Gnodus de Ramvolderode, Conradus de Bennungen, Albertus de Werter, milites. Hermannus de Arnswald et filius eius Hermannus, Friedericus Lupini, Friedericus dictus Venator, Henricus de Libenrode, Albertus de Tutenrode, Henricus de Bennungen, et alii, omnes cives in Rotenburg et in Kelbra. Actum Anno 1300. in die Inventionis protomartyris Stephani.

Anzahl Mönche von dem neuen Cistercienser-Orden aus Walkenried herholte, um daſſelbe wieder zu organiſiren. Nachdem aber dieſe einige Jahre daſelbſt gewohnt hatten, fanden ſie die Lage des Orts zu gefährlich wegen der benachbarten Slaven; und der Biſchof fand ſich daher bewogen, ihnen einen Ort an der Saale nahe bey ſeiner Reſidenz Naumburg einzuräumen, wo ſie ein neues Kloſter erbaueten, welches für eine Pforte des Himmels erklärt wurde, und daher den noch jetzt geltenden Namen, die Pforte, erhielt. Der Biſchof nahm die Beſitzungen, die dem vorigen Kloſter bey Schmöllen beygelegt geweſen waren, an ſein Hochſtift, und verliehe demſelben andere von ſeinen Stiftsgütern in der Gegend der Pforte, verſprach auch, da dieſe den vorigen Schmöllenſchen Gütern nicht völlig gleich kamen, den Defect allmählig zu erſetzen [73]).

---

73) Alle dieſe, die Stiftung des Kloſters Pforte betreffenden Vorgänge erzählt uns wörtlich die ſogleich zu erwähnende Urkunde des Biſchofs Udo I. In der Naumburgiſchen Chronik des Johann von Eiſenach, deren ich bald näher gedenken werde, in Paulini Syntagm. rer. Germ. pag. 133. 134. wird dieſe Erzählung (bey welcher übrigens auch die Urkunde des Biſchofs Udo am Schluſſe allegirt iſt, jedoch ohne deren Inhalt ſpecieller anzugeben), noch mit mehreren Zuſätzen ausgeſchmückt. Dieſer Chronikenſchreiber giebt dem Grafen Bruno eine Gemahlin Willa oder Sybilla, läßt den einzigen Sohn derſelben, Oethwin, durch Verletzung eines wilden Schweins umkommen; von denſelben nicht blos den dritten Theil, ſondern beynahe den ganzen Gau Plisni dem Kloſter widmen; in der Folge die Mönche zu Schmöllen mit einem Slaven dadurch in Streit gerathen, daß ſie ſich geweigert, einen in dem Kirchenbanne verſtorbenen Verwandten deſſelben in ihrer Kirche zu beerdigen u. ſ. w. Zu Walkenried hat ſich auch folgende Anzeichnung gefunden: Henricus Abbas et fratres Walkenredenses a Domino

neuern Zeiten scheint es überhaupt der Sprachgebrauch in Ober-Sachsen mit sich gebracht zu haben, daß man alle niederländische Colonisten Fläminger benannte. Die Colonisten-Orte führten hier die Namen Flemingen, im Fleming u. s. w. statt daß sie im Bremischen Hollern, Hollerland u. s. w. benannt wurden. Ich werde sogleich einer unstreitig Holländischen Niederlassung bey der Schulpforte gedenken, die gleichwohl jetzt Flemingen genannt wird: und da die dortigen Anbauer allem Anschein nach von den Walkenriedischen ältesten Colonisten jenseits der Helme dahin verpflanzt waren, so zweifle ich nicht, daß auch diese würkliche Holländer gewesen sind. Der Abt Heinrich konnte von Alten-Kampen aus die Colonisten leichter aus dem Gebiete der Holländischen Grafen als aus Flandern anwerben. Ich betrachte den Anbau in den acht Hufen südwärts der Helme als eine Tochter-Colonie derjenigen, die das Kloster Walkenried am nordlichen Ufer dieses Flusses gestiftet hatte: waren also, wie es ungezweifelt ist, die Bebauer dieser acht Hufen Holländer, so waren es jene nachher sogenannten Fläminger auch. Es ist nemlich, wenn man die sämmtlichen oben erwähnten Urkunden vergleicht, sichtbar, daß diese acht Hufen ungleich später, als die sogenannten Flämischen Güter angebauet worden 68): dieses konnte aber am leichtesten durch Abkömmlinge der schon vorhandenen Colonisten geschehen, ohne daß man deren noch einige aus Holland hergeholt hätte. Allmählig lernten dann auch die

68) Die oben angeführten Diplome, die mit größter Wahrscheinlichkeit den Ursprung dieser Flämischen Colonien nachweisen, sind von den Jahren 1144. bis 1155., die Urkunde des Kaisers Friedrich I. hingegen, die zuerst das Daseyn jener Holländischen Hufen anzeigt, ist vom Jahre 1188.

Teutschen selbst die Kunst, die Sümpfe abzuwässern, und durch diese hat dann wahrscheinlich das Kloster Walkenried seine beträchtlichen Klosterhöfe an beiden Seiten der Helme zu Riethof, Beringen, Kaldenhusen, Numburg u. s. w. gegründet 69), nachdem durch die Holländischen Anbauer zuerst die Bahn gebrochen war.

2) Bey der Schulpforte.

Daß ohnweit der Schulpforte im Chur-Sächsischen Thüringischen Kreise eine Holländische Colonie befindlich war, darüber enthalten einige ältere Urkunden, welche die Besitzun-

69) Die Urkunde des Kaisers Otto IV. vom Jahre 1209. bezeichnet ausdrücklich den Walkenriedischen Mönch Jordan als denjenigen, der durch Abwässerungen das Vorwerk Kaldenhusen angelegt, und eine Mühle dabey gegründet habe. Wahrscheinlich hatten aber die Holländer auf ihren acht Hufen zuerst die Bahn gebrochen, denn diese Hufen werden als schon zins- und zehntbare Güter, jene Unternehmungen des Bruders Jordan hingegen, wie es scheint, als neuere Anlagen, in dem Diplome erwähnt. Die Grangiae, Riethof, Beringen und Kaldenhusen, kommen in den Bestätigungen der Klostergüter des Kaisers Lothar vom Jahre 1132. und des Pabstes Innocenz II. vom Jahre 1137. noch nicht vor, sondern zuerst in der Bulle Innocenz III. vom Jahre 1205. und dem Diplome Kaisers Otto IV. vom Jahre 1209. Numburg, welches eine noch neuere Anlage ist, wird in allen diesen Privilegien nicht benannt. Vergleiche auch oben Note 37).

gen des daselbst vorhanden gewesenen Cistercienser Mönchs-Klosters bestätigen, deutliche Beweise. Dieses Kloster war von einem Grafen Bruno [70]) zu Schmöllen an der Pleiße gestiftet, und so reichlich dotirt, daß die Besitzungen desselben beynahe den dritten Theil des Gaues Plisni ausmachten [71]); dennoch aber bald solchergestalt in Verfall gerathen, daß nach dem Wunsche des Stifters, der jedoch vor Ausführung dieses Plans verstarb, der Bischof Udo I. von Naumburg [72]), zu dessen Sprengel dieses Kloster gehörte, einen Abt und eine

---

70) Von diesem Grafen Bruno, der in der bald zu erwähnenden Urkunde des Bischofs Udo I. von Naumburg dessen Verwandter (consanguineus), genannt wird, habe ich gar keine weitere Nachrichten auffinden können.

71) Der Gau Plisni an der Pleiße, welcher Altenburg und Schmöllen in sich begriff (S. Schöttgen Geogr. der Sorben und Wenden in dessen und Kreysigks Nachlese zur Ober-Sächs. Geschichte 3r Thl. S. 394.); war, wie die meisten Gauen im Slavenlande, nur klein; aber dennoch war es wohl eine starke Uebertreibung, daß der dritte Theil desselben einem Kloster beygelegt gewesen wäre. Nach Dithmars von Merseburg Angabe Lib. 3. pag. 345. edit. Leibnit. gehörte der pagus Plisni zu denjenigen, die von dem Kaiser Otto I. in dem Merseburgischen Sprengel mit befasset, bey der nachmahligen Zerstückelung dieses Bisthums im Jahre 981. aber an das Zeitzische, hernachmahls Naumburgische Bisthum gekommen, und ohngeachtet der Wiederherstellung Merseburgs bey demselben verblieben sind.

72) Dieser Udo war ein Sohn des Thüringischen Grafen Ludwig, des sogenannten Springers. S. Eccard. histor. genealog. Principum Saxon. pag. 325.

Anzahl Mönche von dem neuen Cistercienser-Orden aus Walkenried herholte, um dasselbe wieder zu organisiren. Nachdem aber diese einige Jahre daselbst gewohnt hatten, fanden sie die Lage des Orts zu gefährlich wegen der benachbarten Slaven; und der Bischof fand sich daher bewogen, ihnen einen Ort an der Saale nahe bey seiner Residenz Naumburg einzuräumen, wo sie ein neues Kloster erbaueten, welches für eine Pforte des Himmels erklärt wurde, und daher den noch jetzt geltenden Namen, die Pforte, erhielt. Der Bischof nahm die Besitzungen, die dem vorigen Kloster bey Schmöllen beygelegt gewesen waren, an sein Hochstift, und verliehe demselben andere von seinen Stiftsgütern in der Gegend der Pforte, versprach auch, da diese den vorigen Schmöllenschen Gütern nicht völlig gleich kamen, den Defect allmählig zu ersetzen [73]).

---

73) Alle diese, die Stiftung des Klosters Pforte betreffenden Vorgänge erzählt uns wörtlich die sogleich zu erwähnende Urkunde des Bischofs Ubo I. In der Naumburgischen Chronik des Johann von Eisenach, deren ich bald näher gedenken werde, in Paulini Syntagm. rer. Germ. pag. 133. 134. wird diese Erzählung (bey welcher übrigens auch die Urkunde des Bischofs Ubo am Schlusse allegirt ist, jedoch ohne deren Inhalt specieller anzugeben), noch mit mehreren Zusätzen ausgeschmückt. Dieser Chronikenschreiber giebt dem Grafen Bruno eine Gemahlin Willa oder Sybilla, läßt den einzigen Sohn derselben, Oethwin, durch Verletzung eines wilden Schweins umkommen; von denselben nicht blos den dritten Theil, sondern beynahe den ganzen Gau Plisni dem Kloster widmen; in der Folge die Mönche zu Schmöllen mit einem Slaven dadurch in Streit gerathen, daß sie sich geweigert, einen in dem Kirchenbanne verstorbenen Verwandten desselben in ihrer Kirche zu beerdigen u. s. w. Zu Walkenried hat sich auch folgende Anzeichnung gefunden: Henricus Abbas et fratres Walkenredenses a Domino

Alles dieſes konfirmirten der König Conrad der Dritte und der Pabſt Innocenz II. 74). Auſſerdem wurden aber auch von drey nach einander folgenden Naumburgiſchen Biſchöfen, nemlich von dem Stifter der Pforte Udo I.; Wichmann, nachmahligem Erzbiſchofe von Magdeburg; und Udo II.,

---

benedicuntur, et Dominum Albertum Abbatem ex se eligentes cum religioso exercitu mittunt ad Portam aedificandam prope urbem Numburck. Eckstorm. Chron. Walkenred. pag. 46., Leukfeld Antiqu. Walkenred. 1r Thl. Cap. 6. §. 6. Note h) S. 56.

74) Auch dieſes bezeugt das Diplom des Biſchofs Udo I. In Menken Scriptor. rer. Saxonic. Tom. 3. pag. 1025. 1026. findet ſich unter den Beweis-Documenten zu des Albinus Geſchichte der Grafen von Leisnig eine Urkunde Kaiſers Friedrich I., gegeben zu Altenburg am 9ten October 1180., vermittelſt deren derſelbe dem Kloſter Pforte im allgemeinen ſeinen Schutz verleihet, und dabey folgendes hinzufügt: Praeterea sicut a praedecessore nostro illustris memoriae Conrado Rege patruo nostro et venerabili Udone Nuemburgensi Episcopo de Concambio Zmolnensi statutum est, ita et nos Imperiali auctoritate statuimus, ut ab omnibus Nuenburgensium Ecclesiae Episcopis sine cujusquam contradictione congruum Portensibus fiat supplementum. Hiedurch bezeugt alſo dieſer Kaiſer nicht nur, daß ſein Vorfahr Conrad den erwähnten Tauſch der Güter zu Schmölln und Pforte beſtätigt, ſondern auch, daß dem Kloſter Pforte, weil die demſelben zugewandten Güter keinen hinlänglichen Erſatz gewährt, noch eine Zulage gebührt habe. Sowohl dieſe Beſtätigung Friedrichs I. als die frühere Conrads III. ſind auch in Pertuchs Chronik zu finden, wie Paulini in ſeinen Noten zu der ältern Naumburgiſchen Chronik, welche dieſer Diplome und der Bulle Innocenz II. gleichfalls gedenkt, bezeuget.

besondere Urkunden ausgefertigt, um jenen Gütertausch zu bestätigen und die dem Kloster zu Pforte neu beygelegten Güter zu verzeichnen, und diese sind es, die von dem Daseyn Holländischer Colonisten zeugen. Der Mag. Justinus Pertuch in seiner Chronik des Klosters Pforte 75) hat diese drey Urkunden herausgegeben. Ich habe nun zwar dieses seltenen Werks nicht habhaft werden können, indessen ist das erste dieser Diplome, das vom Bischofe Udo I. in mehrern historischen Werken vollständig, jedoch meistens ziemlich fehlerhaft abgedruckt 76). Es ist vom Jahre 1140., und enthält zu-

75) Der Verfasser war Rector der Schulpforte, und hat diese Chronik im Jahre 1612. herausgegeben. S. Paulini Praef. ad Joh. Isenacens. Chronicon Numburg. in Syntagm. rer. Germ. p. 126.

76) Nemlich in Eccard. histor. genealog. Principum Saxoniae pag. 325. 526., Leukfeld Antiqu. Walkenr. 1r Thl. Cap. 6. §. 6. Note g) S. 54. — 56., und Lünig Spicileg. Eccles. 2r Thl. Anhang zu den Hochstiftern S. 147. 148. Der Abdruck bey Eckard ist wohl der richtigste. Bey Leukfeld, welcher das Diplom mit Recht zu dem Jahre 1140. rechnet, ist doch, ohne Zweifel durch einen Druckfehler, in demselben am Schlusse die Jahrszahl MCXC. (statt MCXL.) gesetzt worden: und dem zufolge hat Lünig, der die Urkunde aus diesem Leukfeldischen Werke genommen haben wird, solche als im Jahre 1190. ertheilt angegeben. Die Zeugen sind nur bey Eckard vollständig verzeichnet. Der eigentliche Tag ist in keinem dieser Abdrücke bemerkt. Der Naumburgische Chronikenschreiber Paul Lange gedenkt auch dieses Diploms sowohl in seinem Chronico Numburgensi in Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 2. pag. 22., als in dem Chronico Citicensi in Pistorius Scriptor. rer. Germ. Tom. 1. pag. 1157. 1158. edit. Struv. et pag. 788. 789. edit. prioris. Er liefert jedoch aus demselben nur Auszüge,

förderſt eine ziemlich weitläuftige Erzählung der obgedachten Schickſale des Kloſters; ſodann aber folgende Specification der Kloſtergüter: „Die Beſitzungen des Kloſters Pforte ſind „dieſe: Das Vorwerk Lochwitz, das Vorwerk Cusne“ (Kösen oberhalb Pforte an der Saale) „mit allen deren Zubehörungen und Zehnten, ein benachbarter Wald, der durch beſtimmte Grenzen bezeichnet iſt, nemlich in der Länge von „dem Bache jenſeits Kokelawe bis an den alten Altenburger „Deich, in der Breite aber von dem Kloſter ſelbſt bis an die „Grenzen der Holländer; eine Mühle mit dem Waſſerlauf „und deſſen Bette, der Gebrauch der Fiſcherey und anderer „Benutzungen im Fluſſe Saale 77).“

---

in denen kürzlich erwähnt wird, daß das Kloſter ſtatt des weggegebenen dritten Theils des Gaues Plisni nur die beiden Grangias Lochwitz und Cusne mit deren Zubehörungen und einen Wald bekommen habe: dieſem fügt er indeſſen in dem letzterwähnten Chronico Citicensi noch einiges hinzu, von einem immerwährenden Lichte, welches das Kloſter Pforte zu unterhalten ſolle übernommen haben, von einer demſelben zugewandten Bibliothek, aus welcher verſchiedene Bücher benannt werden, u. dgl. angeblich mit den eigenen Worten des Diploms, von welchem allen ſich in den übrigen Abdrücken nichts findet: auch bemerkt er eine Menge Zeugen aus der niedern Geiſtlichkeit, die in dem Diplome benannt ſeyn ſollen, aber von Eckard, der dem Anſchein nach die Zeugen vollſtändig anführt, nicht mit erwähnt werden. Alle dieſe Zuſätze kann man mit gutem Grunde für unächt erklären: ob aber Paul Lange ſie ſelbſt erfunden, oder aus einer ſchon vorhin verfälſchten Abſchrift des Diploms genommen habe? läßt ſich nicht beſtimmen.

77) Possessiones vero monasterii Portensis sunt hae: Gangria Lochwitz, Gangria Cusne, cum omnibus appendiciis decimisque ipsarum;

Die zweyte von dem Bischofe Wichmann, nachmahligem Magdeburgischen Erzbischofe, im Jahre 1153. 78) gegebene

---

adjacens sylva propriis terminis designata; longitudine videlicet a torrente ultra Kokelawe usque ad antiquum aggerem Aldenburgensem, porro latitudine ab ipso coenobio usque ad terminos Hollandensium; molendinum cum aquae decursu et alveolo ipsius; usus piscationum seu aliarum consuetudinum in fluvio Salae. Leukfeld und Lünig a. d. a. O. setzen statt Gangria Lochwitz, Gangria Cusne, beidemahl Grangia. Da dieses an sich richtiger ist, so glaubte ich anfangs, das Wort sey bey Eckard, dessen Abdruck ich gefolgt bin, oder bey Pertuch, aus dessen Chronik Eckard die Urkunde entlehnt hat, unrichtig geschrieben: da ich aber in der ältern Naumburgischen Chronik bey Paulini l. c. pag. 136. in dem Auszuge aus der bald zu erwähnenden Wichmannischen Urkunde auch allenthalben Gangria statt Grangia finde, so muß ich doch glauben, daß das Wort in den Originalien würklich so geschrieben sey, welches allerdings sonderbar ist. In dem unten vorkommenden Diplome des Kaisers Otto IV. vom Jahre 1209. stehet in den mir davon bekannten beiden Abdrücken (S. unten Note 100.) immer Grangia. Man gebrauchte dieses Wort, welches eigentlich nur eine Scheuer, grange, granarium, bedeutet, gewöhnlich von den Vorwerken der Klöster, wovon schon oben einige Beyspiele aus Walkenriedischen Urkunden vorgekommen sind. Vergl. Du Cange voce Grangia. Vermuthlich war das Spicarium des Klosters Midlum zu Spika, im Lande Wursten, wovon dieser Ort den Namen hat, auch ein ordentliches Vorwerk.

78) Wichmann war, obgleich noch jung, schon im Jahre 1152. bey einer zwiespältigen Wahl zum Erzbischofe von Magdeburg erwählt, indem die beiden andern Competenten bey Seite gesetzt wurden, und die Wahl auf ihn als einen Dritten fiel: er konnte aber die Päbstliche Bestätigung nicht eher als im Jahre 1154., nachdem er

Urkunde ist auszugsweise der von Paulini herausgegebenen, am Ende des 15ten Jahrhunderts geschriebenen, wahrscheinlich von dem Naumburgischen Dombechant, Johann von Eisenach, verfaßten Naumburgischen Chronik 79) eingerückt, und dieser Auszug enthält den ganzen wesentlichen Inhalt derselben 80).

---

selbst nach Rom gereiset war, erhalten; (Chron. Montis Sereni ad ann. 1152. et 1154. in Hoffmann Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 40.) Der Pabst soll, da kein Contradicent erschienen, das Pallium auf den Altar gelegt, und ihn aufgefordert haben, es hinzunehmen, wenn er sich bewußt sey, daß er rechtmäßig erwählt worden: als er nun gezögert, haben seine Begleiter, der Canonicus Dieterich von Hillersleben und ein Ritter das Pallium vom Altare genommen und ihm umgehangen. (Chronicon alleg. a. a. 1154.) Erst von der Zeit an hat er sich in Diplomen einen Erzbischof von Magdeburg geschrieben, hingegen bis dahin während der Jahre 1152. und 1153. hat er deren mehrere, ausser dem vorliegenden, als Bischof von Naumburg ausgefertigt. S. Lenz Magdeb. Stiftshistorie §. 47. 48. S. 127. 128. 133. 134.

79) S. Christ. Franc. Paulini Syntagma rer. German. (Francof. 1698. 4.), wo diese Chronik in der dritten Abtheilung die mit der Mindenschen Chronik anfängt, pag. 129. — 145. abgedruckt ist.

80) Folgendes sind die hieher gehörigen eigenen Worte der gedachten Chronik bey Paulini l. c. pag. 135. 136.: Duodecimus (scil. Episcopus) Wigmannus, Kunradi Marchionis sororis filius, ordinatus a Friderico Metropolitano circa A. D. MCL. Anno ordinationis suae tertio, id est A. D. MCLIII. cum Portensis conventus dilectioni suae Joseph et Joannes esset, omnes donationes ei ab Udone factas confirmavit. Tradidit autem Udo gangrias in Lochwitz et Cusna cum omnibus attinentiis et decimis, molendinum cum rivi deductione, usum piscandi in

Der Bischof bestätigt dem Kloster Pforte zuförderst die demselben von seinem Vorgänger Udo verliehenen Güter, nemlich die Vorwerke Lochwitz und Cusna, mit allen deren Zubehörungen und Zehnten: die Fischerey in der Saale, soweit diese an den Grundstücken des Klosters herfließe: den Antheil des Waldes, welcher sich in der Länge, von dem obern Ende des Bachs jenseits Kokelobe bis an die Oldenborgischen Gräben, und in der Breite von dem Kloster selbst bis an die Deiche, die sich diesseits der Neubrüche der Holländer befinden, erstrecke; und einige Häuser in Naumburg mit deren Grund und Boden und sonstigem Zubehör. Ferner enthält die Ur-

illo tractu fluvii Salae, qui praeterfluit agros congregationis, portionem silvae, determinatam longitudine a capite torrentis ultra Kokelobe usque ad fossas Oldenborgenses, latitudine vero ab ipso Monasterio usque ad aggeres, qui sunt secus novalia Hollandensium; quasdam domos in Nuenborg cum fundo et aliis appenditiis earum, quibus Abbas Athelbertus conquisivit gangriam in Hoggendorf, octo mansos, quos Metfredus dimisit in Langendarf; villa Kemerich et fluvii transitum quem dimisit Günterus noster; mansum Droitze, quem dimisit M. Heinricus, duos mansos in Risene, de quibus cambium fecit Abbas Athelbertus cum Heinrico. His addidit Wigmannus noster duos mansos in Heseler, unum Hollandensem mansum in Tribune, porro in Nuenborg cum curia duos mansos, quos per manum Hartmanni Vice Domini dedit Tiderico Abbati Portensi. Quae pro mea instructione ex litteris Wigmanni privatim decerpere volui. Eelking de Belgis Cap. 1. Sect. 1. §. 6. pag. 20. bringt aus diesem Diplome nur die Worte bey: latitudine vero ab ipso coenobio usque ad aggeres qui sunt secus novalia Hollandium. So wird dieses Wort hier geschrieben, statt Hollandensium, welches sich bey Paulini findet.

kunde die Bestätigung einiger von dem Abte Adelbert ausserdem acquirirten Güter an verschiedenen Orten, unter andern eines Dorfes Kemerich mit einer Fähre über den Fluß, welche der Naumburgische Canonicus Günther 81) dem Kloster zugewandt habe. Endlich werden auch noch einige von Wichmann selbst hinzugefügte Stücke erwähnt, nemlich zwey Hufen in Heseler, eine Holländische Hufe zu Tribune, und ein Hof in Naumburg mit zwey Hufen, die das Kloster aus den Händen des Vice-Dominus Hartmann empfangen habe.

Die dritte Urkunde Udo des Zweyten ist vom Jahre 1168. Aus dieser kenne ich nur folgende von Eelking eingerückte Worte, die ohne Zweifel auch auf die Grenzen des erwähnten Waldes Beziehung haben 82). „In der Breite von dem

---

81) In Ansehung des hier erwähnten Gunterus, der die Fähre bey Kemerich dem Kloster Pforte übertragen, macht Paulini in der Note 1) die Bemerkung, daß derselbe ein geborner Graf von Leiningen, und damahls Canonicus zu Naumburg gewesen, hernach aber Bischof zu Speyer geworden sey, und das Kloster Maulbronn mit Walter von Lomersheim gestiftet habe.

82) Eelking de Belgis Sect. 1. Cap. 1. §. 6. pag. 20., wo nur die wenigen Worte beygebracht sind: latitudine a coenobio usque ad agros et novalia Hollandium. In Johann von Eisenachs Chronik bey Paulini l. c. pag. 136. 137. wird dieser Urkunde auch gedacht, jedoch die erwähnte Stelle nicht bemerkt, sondern es werden statt dessen einige neue Acquisitionen des Klosters Pforte angeführt. Decimus quartus Udo II. — heißt es daselbst, — dedit Portae Mariae A. D. MCLXVIII. Chirographum super concambiis: contulit eidem salictum quoddam inter Salam et clausuram molendini fratrum situm; possessiones in Kottewitz: con-

„Kloſter bis an die Aecker und Neubrüche der Holländer.“ Ich vermuthe, daß Pertuch dieſe Worte nicht ganz richtig abgeſchrieben habe, und daß ſtatt Aecker (agros) im Original Deiche (aggeres) ſtehe; weil dieſes mit dem Wichmanniſchen Diplom beſſer übereinſtimmt. Dieſe Urkunden bezeugen das Daſeyn von Holländern in der Gegend der Schulpforte, welche daſelbſt Neubrüche angelegt, und dieſe mit Deichen verſehen hatten, ſehr klar. Das Dorf Flemingen, nahe bey der Schulpforte, ſcheint durch ſeinen Namen anzudeuten, daß hier der Sitz der in Frage kommenden niederländiſchen Colonie geweſen ſey. Dieſer Meinung iſt ſelbſt Eelking [83]), ohngeachtet er ſonſt die Flämingiſchen Niederlaſſungen von den Holländiſchen unterſcheidet. Hoche ſcheint hingegen dafür zu halten, daß Flemingen von Flämingern, die von den in den Urkunden erwähnten Holländern verſchieden geweſen, angebauet worden [84]). Davon kann ich mich jedoch nicht überzeugen, ſondern bin um ſo mehr mit Eelking einſtimmig, als ich in der Lage des Dorfs Flemingen eine Beſtätigung ſeiner Mei-

---

firmavit concambium possessionum in Katzenrode: dedit libertatem in monte Salberg lapides frangendi et terras fodiendi ad reparandas clausuras etc.

83) l. c. pag. 20.

84) Ueber die niederl. Colonien S. 47. Er redet daſelbſt von Holländiſchen und Flämiſchen Colonien, die nach Naumburg gekommen wären; gedenkt dann zuförderſt der in einigen Urkunden vorkommenden mansorum und novalium Hollandensium; und erwähnt hierauf, daß die Flämminger das Dorf Flämingen angelegt hätten, worüber ich ſeine eigenen Worte weiter unten beybringen werde.

nung finde, indem diese Lage gerade dieselbe ist, die die Holländische Colonie nach den in den obigen Urkunden angegebenen Grenzbestimmungen des dem Kloster Pforte übertragenen Waldtheils gehabt haben muß. Sucht man nemlich zuförderst die Länge dieses Waldtheils auf, so erstreckt sich diese von einem Bache bey dem Dorfe Kuckau (in den Urkunden Kokelau genannt), welches dem Kloster gegen Südosten liegt, nach einem Deiche oder Graben bey Altenburg, an der Saale, nordwestlich vom Kloster Pforte. Dem zufolge muß die angegebene Breite, von dem Kloster bis an die Grenzen und Deiche der Holländer, jene Linie in der Richtung von Südwesten nach Nordosten durchschneiden, mithin muß, da das an der Saale belegene Kloster den westlichen Grenzpunkt ausmacht, die Holländer-Colonie demselben gegen Nordosten belegen gewesen seyn; und eben das ist die Lage des Dorfs Flemingen, wenigstens auf der mir vorliegenden Charte von Thüringen.

Mit diesen Bemerkungen läßt sich nun zwar die Angabe des Johann von Eisenach in der Naumburgischen Chronik, daß das gedachte Kloster bey der Verlegung von Schmöllen zu Cusna erbauet, und von da erst im Jahre 1175. durch den Markgrafen Otto nach dem jetzigen Platze verlegt sey 85),

85) In der oben Note 73) erwähnten Erzählung von der Verlegung des zu Schmöllen gestifteten Klosters bey Paulini l. c. pag. 134. sagt dieser Chronikenschreiber wiederholt, dieses Kloster sey nach Cusna an der Saale verlegt worden; und fügt hiernächst pag. 137. in der Geschichte des Bischofs Udo II. hinzu: Otto Marchio monasterium in Porta A. D. MCLXXV. ex loco Cusano transtulit ad radices montis, ubi nunc est, es wird jedoch keine Urkunde

nicht wohl vereinbaren. Indeſſen iſt dieſe Nachricht, in ſo fern unter dem hier erwähnten Cusna entweder Köſen oder ein anderer von der jetzigen Schulpforte entlegener Ort verſtanden werden ſollte, nicht glaubwürdig. Das Diplom Udo I. ſagt nicht, daß das Kloſter zu Cusna, ſondern daß es zu Pforta erbauet ſey, und erwähnt nur eines demſelben zu Cusna beygelegten Vorwerks. Ich glaube gern, daß das Kloſter im Jahre 1175. neu aufgebauet worden; hat man es aber damahls auf eine andere Stelle verlegt, ſo iſt doch dieſe wohl ſchwerlich von der vorigen ſo weit entfernt geweſen, daß dieſes in Anſehung der eben bemerkten Lage des Dorfs Flemingen gegen das Kloſter einen Unterſchied machen, und deshalb gegen meine darauf gegründete Meinung Zweifel erregen könnte. Es kann immer ſeyn, daß eben dieſer Ort vorhin Cusna genannt worden: es läßt ſich aber auch eben ſo leicht gedenken, daß Johann von Eiſenach nur durch eine Verwechſelung mit dem Vorwerke Cusna zu dieſer Angabe veranlaſſet iſt: auf Urkunden gründet ſich ſelbige nicht.

---

hiehey allegirt. Eccard histor. genealog. Princ. Saxon. pag. 76. in fine ſagt ſogar: Otto Marchio non procul Naumburgo monasterium Portae Coeli anno 1175. fundavit, quod Augustus Elector deinde in scholam provincialem convertit. Nos ibi per integros sex annos prima studiorum fundamenta sub magistris egregiis posuisse, non sine grata beneficii accepti memoria, recordamur. Dieſe Angabe gründet ſich ohne Zweifel entweder auf die erwähnte Chronik, oder auf eine von dem Verfaſſer in Pforte ſelbſt ehemahls vernommene Nachricht von dem im Jahre 1175. geſchehenen Kloſterbau, welcher mit der Stiftung verwechſelt worden. Die Urkunde Udo I., welche von dieſer unweit frühern Stiftung Nachricht giebt, hat Eckard demſelben Werke pag. 525. ſelbſt eingerückt.

Ob übrigens Flemingen, welches von der Saale ziemlich entfernt und landeinwärts liegt, eine so sumpfige Lage gehabt habe, daß es nöthig gewesen sey, die anzubauende Gegend durch einen Deich gegen Ueberschwemmungen zu sichern, darüber kann ich bey gänzlich ermangelnder Kenntniß des Locals nichts bestimmen. Sollten die Local-Umstände hiezu nicht passen, so würde freilich meine obige Meinung irrig seyn, und Flemingen nicht für den Sitz der Holländer gehalten werden können, als deren Neubrüche, nach dem ausdrücklichen Zeugnisse der Wichmannischen Urkunde, mit Deichen eingefaßt waren.

Die Lage von Tribune, wo dem Kloster von dem Bischofe Wichmann noch eine Holländische Hufe verliehen ward, weiß ich gar nicht anzugeben. Ob Trebnitz an der Saale im Amte Bürgel darunter zu verstehen seyn könne? daran zweifle ich, weil dieses drey Meilen weit von Pforte entfernt ist. Es kann immer seyn, daß dieser Ort den erstgedachten Holländischen Niederlassungen nahe benachbart gewesen, und diese eine Hufe nur deshalb dem Kloster besonders beygelegt worden, weil man ihm selbige, als zu einer angrenzenden Feldmark gehörend, streitig machen wollen. Von großem Umfange können die Holländischen Ansiedelungen zu Tribune wohl nicht gewesen seyn, weil die dortige Gegend mehr bergig als sumpfig war; denn das Kloster Pforte acquirirte bald nachher noch eine Hufe daselbst, um auf derselben Weinberge anzulegen 86). Diese

86) Johann von Eisenach sagt hievon in seiner Chronik bey Paulini l. c. pag. 136.: A. D. MCLIV. Hartmannus Cizensis Canonicus, cum

Dieſe Colonien wurden im ehemahligen Slavenlande oſtwärts der Saale angelegt; denn dieſer Fluß machte die Grenze zwiſchen Thüringen und den Slaviſchen Provinzen aus 87). Demohngeachtet rechnet Eelking ſelbige nicht zu denjenigen, die zu Wiederbevölkerung der durch Kriege verwüſteten Slaviſchen Gegenden geſtiftet worden, ſondern zu denen, deren Endzweck die Artbarmachung von Moräſten geweſen ſey 88).

---

eum de vinea colenda ad usus fratrum in Porta sollicitus esset ut illi Ecclesiae traderet in villa Tribune mansum unum ut vinum in illo manso collectum fratribus et pauperibus infirmis, quos secundum regulam non decet negligere, proponatur, ut post annum, quando vinum novum potabile superfuerit, Fratribus communiter afferatur.

87) Vergleiche oben die Noten 173) — 176) zum 9ten Abſchnitte.

88) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 1. §. 6. Dieſes ganze erſte Capitel widmet derſelbe den zum Anbau der Sümpfe geſtifteten Colonien; das zweyte Capitel hingegen denjenigen, die in den entvölkerten Slaviſchen Ländern angelegt worden. Die Abſicht, dergleichen Länder mit neuen Einwohnern zu verſehen, und dadurch den Abgang, den die Kriege verurſacht, zu erſetzen, konnte auch hier nicht füglich zum Grunde liegen, denn das Kloſter war eben aus den Gegenden, wo dieſes hätte ſtatt finden können, bis an die Thüringiſche Grenze am Ufer der Saale zurückgedrängt, und daſſelbe Schickſal hatte, wiewohl freilich ein Jahrhundert früher, das Bisthum ſelbſt betroffen, als welches im Jahre 1029. von Zeitz nach Naumburg an der Saale zurückverlegt war. (Chron. Numburgense Joannis de Isenach apud Paulini l. c. pag. 130., Sagittarii Diss. de Eccardo II. Marchione Sect. XI. in Eccard. histor. genealog. Saxon. pag. 218. — 224.) Die Slaven zwiſchen

Obgleich er dem Meißnischen Markgrafen Conrad dem Großen das Verdienst zuschreibt, daß derselbe gleichfalls zu dem erstern Endzwecke zahlreiche niederländische Colonisten in die Lausitz und das Meißnische berufen habe 89), so eignet er doch demselben keinen Antheil an diesen Colonien bey dem Kloster Pforte zu, sondern hält den Naumburgischen Bischof Udo, oder auch wohl dessen Vorgänger für deren Stifter 90). Hoche folgt ihm darunter und sagt noch bestimmter, wiewohl ohne Beweis, daß die Colonisten schon im Jahre 1130. oder noch früher dorthin gekommen wären 91).

---

der Elbe und Saale waren zwar vorlängst zum Christenthume bekehrt, aber gegen die Geistlichkeit und die Sächsischen Edeln, durch die sie regiert werden sollten, sehr unfolgsam, welches sich hauptsächlich erst seit der Zeit änderte, da die benachbarten Heidnischen Wenden bis an die Ostsee theils unterjocht theils bekehrt waren. Wipert von Groitzsch der ältere soll freilich nach dem Zeugnisse seines Lebensbeschreibers schon im Jahre 1104. Colonisten aus Franken bey dem von ihm gestifteten Kloster Pegau, wiewohl nicht zu Bevölkerung verwüsteter Orte, sondern zu Ausrodung vorhin unangebaueter Waldungen, angesiedelt haben: (Vita Viperti Cap. 7. §. 27. in Hofmann. Scriptor. rer. Lusat. Tom. 1. pag. 19.) allein, zu geschweigen, daß dieser Lebensbeschreiber nicht der zuverlässigste ist, (die Nachricht von der Stiftung des Klosters Pegau im 4ten Bande jener Hofmannischen Sammlung sagt nichts hievon); so konnte Wipert, der von Slavischer Abkunft und ein Schwiegersohn des Herzogs von Böhmen war, dergleichen schon eher ohne Widerspruch der Slavischen Einwohner ausführen.

89) l. c. Sect. 1. Cap. 2. §. 8. pag. 73. 74.

90) l. c. Sect. 1. Cap. 1. §. 6. pag. 19.

91) Ueber die niederländischen Colonien S. 47.

Ich bin damit einſtimmig, daß der Markgraf Conrad, obgleich er nebſt ſeinem älteſten Sohne in der mehrerwähnten Urkunde des Biſchofs Udo I. als Zeuge erſcheint 92), an der Stiftung dieſer Colonien keinen Antheil habe. Dieſe ſind ungleich älter als diejenigen, die von dem Markgrafen Albert dem Bären und andern geſtiftet ſind, und vermittelſt deren es die Abſicht geweſen ſeyn ſoll, die durch die Kriege mit den Wenden verödeten Gegenden wieder zu bevölkern. Ohnehin hatte Conrad, ſo mächtig er auch damahls als Markgraf von Meißen und der Lauſitz und Erbe von Ilenburg, Wettin u. ſ. w. ſchon war, in dem Naumburgiſchen Biſchöflichen Sprengel noch wohl nicht recht viel zu ſagen. Wenn auch die Böhmen auf dieſe Gegenden eben nicht mehr Anſpruch machten, ſo erhielt doch Conrad erſt im Jahre 1143. die Herrſchaft Rochlitz vom Kaiſer 93), und noch ein Jahr ſpäter

92) Unter den bey Eccard histor. geneal. Princ. Saxon. pag. 326. benannten weltlichen Zeugen ſtehen oben an: Conradus Marchio, Otto Marchio filius eius, Henricus Comes, Provincialis frater. Dieſer letztere war Heinrich Raſpo II., ein Bruder des Thüringiſchen Landgrafen Ludwig II. und Brudersſohn des Biſchofs Udo I., der das Diplom ausfertigen ließ. Conf. Eccard histor. geneal. Princ. Saxon., ibique histor. Landgravior. Thuring. Cap. 4. §. 3. pag. 329., et Tenzel Supplem. histor. Gothanae pag. 461. 462.

93) Chron. mont. Sereni ad ann. 1143. in Hofmann Scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 37. col. 1. Wer vorher Beſitzer dieſes Schloſſes und der dazu gehörigen Herrſchaft geweſen ſey, wird nicht gemeldet. Vielleicht war es eben der Graf Bruno, der das Kloſter zu Schmöllen geſtiftet hatte. Eine eigentliche Reichs-Domaine war Rochlitz wohl nicht, wie Heinrich Sächſ. Geſchichte II

bekam sein Sohn Dedo die Herrschaft Groitzsch durch das Absterben der Witwe seines Bruders Dedo, einer Tochter des Markgrafen Wiperts von Groitzsch 94). Wahrscheinlich erhielt sich daher der Bischof Udo unter dem Beystande seines Bruders, des mächtigen Thüringischen Landgrafen Ludwig I. und der Söhne desselben in seinem noch weiter entlegenen Bisthume in ziemlicher Unabhängigkeit 95).

Thl. S. 304. dafür hält. Nach Ditmars von Merseburg Zeugniß Lib. 8. pag. 424. apud Leibnit. war Rochlitz vorhin ein Eigenthum der Meißnischen Markgrafen Hermann und Eckard II. gewesen, deren Mannsstamm ausgestorben war.

94) Chron. mont. Sereni ad ann. 1144. apud Hofmann ibid. pag. 37. col. 2.

95) Sonst würden auch wohl der Markgraf Conrad und sein Sohn nicht blos als Zeugen dem Diplome eines simpeln Bischofs beygetreten seyn, sondern lieber dem Kloster Pforte selbst eine besondere Bestätigungs-Urkunde ausgestellt haben. Um das Jahr 1249. schloß erst der Markgraf Heinrich der Erlauchte, Conrads Urenkel, bey dem Verlöbniß seines jungen Sohns Albert mit einer Tochter Kaisers Friedrich II. mit diesem einen Vertrag, vermittelst dessen ihm der Kaiser das Pleißner Land (terram Plisnensem, nemlich den obgedachten pagum Plisni um Altenburg und Schmöllen) für die seiner Tochter zum Brautschatz bestimmte Summe von 10,000 Mark Silbers einstweilen verpfändete, daher der Markgraf sich auch den Titel eines Herrn des Pleißner Landes beyzulegen anfing. (S. die Urkunde im Anhange zu Horn Henric. illustr. Num. 14. pag. 306. und Rudolphi Gotha Dipl. 2r B. Anhang Docum. 10. S. 198.) Ich glaube nun zwar nicht, daß dieses Pleißner Land, wie Heinrich Sächsis. Geschichte Thl. 1. S. 335. auch hier annimmt, eine Reichs-Domaine im eigentlichen Verstande gewesen sey: allein

Es ist allerdings auffallend, daß hier, so tief in Ober-Sachsen, schon früher Holländische Colonien gefunden werden,

---

diese Verpfändung sollte doch eigentlich erst damahls den Grund dazu legen, die kleinern Schloßbesitzer in diesem Pleißner Lande, insbesondere die Burggrafen von Altenburg, die nach der Unabhängigkeit strebten, unter die Meißnische Landeshoheit zu ziehen, und Heinrich hielt diesen Vortheil wichtig genug, um solchen seiner künftigen Schwiegertochter statt des Brautschatzes anzurechnen. Damahls, da Heinrich auch jenseits der Saale die Landgrafschaft in Thüringen erworben hatte, und zugleich ein Schwager des Königs von Böhmen war, ließen sich dergleichen Rechte erst recht würksam geltend machen. Auch hatte derselbe dem Hochstifte Naumburg seinen Bruder Dieterich zum Bischofe aufgedrungen (Horn Henr. illustr. Cap. 4. §. 28. pag. 124.); und sein Sohn, der Markgraf Dieterich, fieng im Jahre 1269. schon an, von den Unterfassen dieses seines Oheims im Stifte Naumburg ein Don gratuit, wiewohl mit dem Versprechen, keine fernere Abgaben von denselben fordern zu wollen, einzucassiren; (Horn ibid. Cap. 6. §. 24. pag. 197.) Die in den Meißnischen und Thüringischen Ländern noch mehr eingeschlossenen Burggrafen von Leißnig, Kirchberg u. s. w. verloren seitdem natürlicher Weise auch die Ansprüche auf eine Reichs-Unmittelbarkeit; nur die näher an der Böhmischen Grenze situirten Reussen als Voigte von Plauen, Gera u. s. w. konnten die Unabhängigkeit ferner geltend machen, deren ihre Nachkommen noch genießen. Indessen ergeben diese Bemerkungen, daß Conrad der Große zur Zeit der Stiftung des Klosters Pforte und der hier in Frage kommenden Colonien noch nicht als Landesherr dieser Gegenden betrachtet werden konnte. Kaum war Conrad im Jahre 1156. gestorben, als der Kaiser Friedrich I. im Jahre 1157. die Burggrafen zu Leißnig und Thimo von Colditz für Reichsunmittelbar erklärte, und dagegen Heinrich dem Löwen die Schlösser Herzberg, Scharzfels und Burgtorf, deren Besitzer auf die Immediätät Anspruch machten, unterwarf; (Orig.

ſondern von der ſchwarzen Elſter, welche ſich im Churkreiſe am rechten Ufer der Elbe mit dieſem Fluſſe vereinigt, die Rede ſey. Bis an jene weiße Elſter erſtreckte ſich nemlich der Sprengel des Meißniſchen Bisthums nicht [115]), mithin hätte der Biſchof Martin hier keinen Anſpruch auf den Zehnten machen können. Die Gegend lag höchſt wahrſcheinlich an der Grenze des weltlichen Gebiets des Grafen Friedrich und ſei-

---

115) Die Grenzbeſtimmungen des Bisthums Meißen, die in dem Meißniſchen Stiftungsbriefe vom Jahre 768. (in Lünig Spicil. Eccles. 2r Thl. Anhang S. 97. und mangelhafter ebendaſ. S. 96. und bey Mader Antiqu. Brunsv. pag. 185); wie auch in deſſen Päbſtlicher Beſtätigung (bey Mader l. all. pag. 188. und in Lünig Spicileg. Eccles. Cont. 1. pag. 833.) angegeben ſind, bezeichnen den Milde- oder Mulde-Fluß von deſſen Urſprunge bis an deſſen Einfluß in die Elbe als die weſtliche Grenze des Meißniſchen Sprengels. Die Gegend zwiſchen dieſem Fluſſe und der Saale war unter das Erzbisthum Magdeburg und die Bisthümer Merſeburg und Naumburg vertheilt. Die weiße Elſter vereinigt ſich mit der Saale oberhalb Halle, mithin befand ſich der ganze Lauf dieſes Fluſſes auſſer den unſtreitigen Grenzen des Meißniſchen geiſtlichen Bezirks. Als im Jahre 1217. die Grafſchaft Wettin erloſch, und dem Grafen Friedrich von Brena dem jüngern, Sohne des hier in Frage kommenden, zufiel, mußte dieſer einige in den Diplomen benannte Orte von dem Biſchofe von Meißen zu Lehn nehmen (S. Adelung Geſchichte der Grafen von Brena in Weiße neuem Muſeum 4. Bd. 2tes Stück S. 47., und die Urkunde vom Jahre 1222. bey Horn Henricus illustris pag. 294.); allein dieſe Orte lagen, wie ich nicht zweifle, am rechten Ufer der Milde, und der Biſchof verlangte eben deshalb das Belehnungs-Recht, damit ſie nicht unter den Sprengel des Magdeburgiſchen Erzbisthums, in welchem die übrigen Wettinſchen Länder belegen waren (die auch in der Folge ſämmtlich

die gegen dieſe Hypotheſe mit einigem Anſchein aufgeſtellt werden können. Zuförderſt ſcheint die Zeitrechnung mit derſelben nicht überein zu ſtimmen. Es iſt freilich wahr, daß, wenn man mit Hoche die Gründung dieſer Colonien bey Pforte in das Jahr 1130. oder einen noch frühern Zeitpunkt ſetzen wollte, ſelbige älter ſeyn würden, als das Kloſter Pforte ſelbſt 96), ja vielleicht als das erſt im Jahre 1128. geſtiftete

96) Johann von Eiſenach in Paulini Syntagm. rer. German. I. c. pag. 133. trägt die Erzählung von dem Urſprunge des Kloſters Pforte ſo vor, als wenn der Graf Bruno erſt im Jahre 1140. das Kloſter zu Schmöllen geſtiftet hätte. Das iſt aber auf jeden Fall unrichtig, da die obige Urkunde des Biſchofs Udo I. vom Jahre 1140. beweiſet, daß damahls das Kloſter ſchon nach Pforte verlegt war. Die Beſtätigungs-Urkunde über dieſe Verlegung vom Könige Conrad III. iſt von eben dieſem Jahre, wie wenigſtens Paulini in ſeinen Anmerkungen zu der Chronik des Johann von Eiſenach l. c. pag. 134. not. x) bezeuget; und wenn die Angabe deſſelben ibidem not. w) richtig iſt, daß der Pabſt Innocenz II. ſchon im Jahre 1137. durch ſeine Bulle dieſe Verlegung genehmigt habe, ſo muß dieſer Vorgang noch um ſo viel älter ſeyn; indeſſen bemerkt er nicht, ob dieſe Bulle noch vorhanden, und in Pertuchs Chronik abgedruckt ſey. Eckstorm. in Chron. Walkenred. pag. 45. 46. ſagt beſtimmt, daß im Jahre 1127. das Kloſter Schmöllen geſtiftet, im Jahre 1132. mit Ciſtercienſern aus Walkenried beſetzt, und im Jahre 1137. nach Pforte verlegt, und der Grundſtein zu dem dortigen Kloſter am 30. Octobr d. J. gelegt worden. Wahrſcheinlich ſind dieſe Angaben aus Pertuchs Chronik, auf welche er ſich auch beziehet, genommen: auch Leukfeld Antiqu. Walkenred. 1r Thl. Cap. 6. §. 4. S. 30. ſtimmt damit in Anſehung der beiden letztern Epochen überein. So viel ſcheint gewiß zu ſeyn, daß das Kloſter zu Pforte nicht vor dem Jahre 1137. erbauet ſeyn könne.

Walkenried. Allein ein so hohes Alter derselben läßt sich wohl auf keinen Fall annehmen. Die Wahrscheinlichkeit ist wenigstens sehr dagegen, daß man eben hier dergleichen Fremdlinge zu einer Zeit angesiedelt haben sollte, da in dem ganzen übrigen Teutschlande, blos das Hollerland bey Bremen ausgenommen, noch gar nicht daran gedacht war. Die älteste Nachricht von der würklichen Existenz derselben giebt uns die Urkunde vom Jahre 1140., und es läßt sich meiner Meinung nach daraus, daß hier der Grenzen der Holländer erwähnt wird, noch gar nicht schließen, daß diese Holländer schon lange vorher dort einheimisch gewesen wären; welches Eelking und Hoche bey dem angenommenen höhern Alter dieser Colonie vorausgesetzt zu haben scheinen. Vergleiche ich dieses Diplom, in welchem nur beyläufig der Grenzen der Holländer erwähnt wird, mit demjenigen, welches 13 Jahre später vom Bischofe Wichmann im Jahre 1153. ertheilt ist, und welches der Deiche und Neubrüche der Holländer gedenkt, so glaube ich, daß im Jahre 1140. erst die Grenzen für die Holländischen Besitzungen neben dem Walde ausgesteckt gewesen, in der Zwischenzeit aber bis zum Jahre 1153. von den Holländern die Deiche errichtet, und die Aecker, die ausdrücklich Neubrüche genannt werden, in Cultur genommen worden. Die Klöster wurden häufig in uncultivirten Gegenden angelegt; und so scheinen auch hier zur Stiftung der neuen Himmels-Pforte ausser den erwähnten beiden Vorwerken nur einige Wälder und Moräste, um die erstern selbst in Cultur zu nehmen, und die letztern durch Niederländer cultiviren zu lassen, gewidmet zu seyn. Bey dieser Voraussetzung würde die Zeitrechnung recht gut zutreffen, da die Verlegung des Klosters von Schmöllen nach Pforte schon im Jahre 1137. geschehen war, und schon seit dem Jahre 1132. die von Walkenried geholten Cistercienser zu Schmöllen gewesen waren, und den Plan zu den neuen Anlagen hatten machen können. Nur

bleibt noch das Bedenken übrig, daß selbst die Colonien, die von Walkenried unmittelbar in der goldenen Aue gestiftet waren, kein so hohes Alter zu haben scheinen, indem die oben angeführte Mainzische Urkunde vom Jahre 1144., vermittelst deren der Graf Christian von Rotenburg die sumpfigen Gegenden bey Görsbach als unnütz und von keinem Werthe dem gedachten Kloster einräumt, um sie in Cultur zu bringen 97), zu erkennen zu geben scheint, daß hier damahls noch kein Anbau durch Niederländer statt gefunden habe. Ich erwiedere jedoch hierauf, daß die Ausdrücke solcher Urkunden nicht immer so ganz nach dem Buchstaben verstanden werden dürfen, besonders wenn man selbige, so wie diese, nur aus Auszügen kennt. Der Graf Christian kann vielleicht von der vergangenen Zeit geredet, und gesagt haben, daß er schon vor mehreren Jahren die gedachten Sümpfe dem Kloster als unnütz und entbehrlich übertragen habe, wenn sie auch zur Zeit der ausgefertigten Urkunde schon würklich cultivirt waren. Ich kann aber auch allenfalls einräumen, daß die Pfortaischen Colonien um einige Jahre früher als die Walkenriedischen in der goldenen Aue gestiftet seyn mögen, ohne daß dieses meine Hypothese im Wesentlichen entkräftet. Die Flämingischen Niederlassungen in der goldenen Aue sind, wie oben bemerkt ist, von Walkenried weit entfernt, und die Idee, solche daselbst anzulegen, kann den dortigen Mönchen vielleicht erst eingefallen seyn, nachdem der Tochter-Convent zu Pforte einen glücklichen Versuch dieser Art gemacht hatte. Auf jeden Fall giebt mir der Umstand, daß die Pfortischen Mönche aus den Mitteln der von Alten-Kampen eingewanderten Walkenriedischen Cistercienser genommen waren, den einzigen irgend

97) S. oben Note 29).

glaublichen Aufschluß darüber, wie man gerade in dieser entfernten Gegend so frühe darauf verfallen sey, Colonisten aus Holland kommen zu lassen; und ich glaube nicht, daß die eben erwähnten, zwar anscheinenden aber nicht unauflöslichen Zweifel den für diese Voraussetzung streitenden Gründen die Wage halten können.

Wenn Eelking und Hoche die Stiftung dieser Colonien nicht den Pfortischen Aebten, sondern den Naumburgischen Bischöfen zuschreiben, so scheinen sie dabey, ausser der Zeitrechnung, auch noch vorausgesetzt zu haben, daß diese Colonien zur Zeit ihres Ursprungs keine Pertinenzien des Klosters Pforte gewesen wären. Ich halte jedoch auch diesen Einwurf, den ich hier noch berühren muß, nicht für erheblich. In den oben erwähnten drey Urkunden der Naumburgischen Bischöfe werden zwar die Besitzungen der Holländer nicht mit unter den verzeichneten Klostergütern benannt, sondern scheinen von diesen dadurch ausgeschlossen zu werden, daß sie als Grenzen des dem Kloster gehörigen Waldes angegeben sind. Wer indessen die unbestimmten Ausdrücke solcher Urkunden kennt, wird diesen Grund gewiß nicht entscheidend finden. Vermuthlich hielt man es nicht für angemessen, diese von dem Kloster selbst angelegten Colonien unter den Gütern mit zu verzeichnen, die demselben von andern beygelegt worden, so wie der Klosterhof und die damit unmittelbar verknüpften Grundstücke, ohne Zweifel in eben dieser Hinsicht, auch unter diesen nicht verzeichnet sind. Ein noch specielleres Argument für diesen Einwurf in Beziehung auf das Dorf Flemingen giebt aber dasjenige an die Hand, was Hoche von diesem Dorfe anführt 98). „Die Fläminger," schreibt er, „hatten hier ein

98) Ueber die niederländischen Colonien S. 47.

„Dorf angelegt, welches nach ihrem Namen Fläming genannt „wurde. Pfalzgraf Albrecht 99) gab 1277. dieses Dorf an „das Kloster Pforte mit Befreyung von der Advocatur. Es „lebte in diesem Dorfe eine adeliche Familie, die den Namen „davon führte. Vermuthlich waren ihre Vorfahren diejenigen „gewesen, welche diesen Strich Landes von dem Bischof er„halten und durch Colonisten bebauet hatten.“ Ist nun Flemingen, wie ich annehme, der Sitz der Holländischen Colonie, und ist dieses Dorf, wie Hoche hier behauptet, erst im Jahre 1277. dem Kloster Pforte beygelegt worden, so scheint daraus allerdings zu folgen, daß die gedachte Colonie kein ursprüngliches Pertinens dieses Klosters gewesen sey. Allein, so anscheinend dieses beym ersten Anblicke ist, so bestimmt läßt es sich wiederlegen, da eine von dem Kaiser Otto IV. zu Terni in Italien am 27. December 1209. ausgestellte Ur-

99) Dieser Albrecht, den Herr Hoche blos als einen Pfalzgrafen bezeichnet, kann kein anderer gewesen seyn, als der Thüringische Landgraf Albert der Unartige, der zwar allerdings auch den Titel eines Pfalzgrafen von Sachsen in Urkunden führte, jedoch nie ohne den Titel eines Landgrafen von Thüringen voran zu setzen, welches daher auch ohne Zweifel in dem hier in Frage kommenden Diplome der Fall gewesen seyn wird. (Vid. Ludewig Reliq. Manuscr. pag. 161., Schannat Vindem. litter. P. I. pag. 123. — 151. Menken Scriptor. rer. German. Tom. I. pag. 625., Rudolphi Gotha Diplom. 2r Bd. S. 194. — 198. 199.) Sein im Jahre 1277. noch lebender Vater, der Markgraf Heinrich der Erlauchte von Meißen, hatte ihm schon früher die Landgrafschaft Thüringen und die Sächsische Pfalzgrafschaft, seinem Bruder Dieterich hingegen einen Theil der Markgrafschaft unter der Benennung der Markgrafschaft Landsberg abgetreten. Vergl. Heidenreich Historie der Pfalzgrafen zu Sachsen Cap. 8. S. 170.

kunde 160), vermittelſt deren er die Güter des Kloſters Pforte beſtätigt und verzeichnet, unter dieſen namentlich Flemingen mit aufführt; dem Wortverſtande nach zwar nur ein dortiges Vorwerk 101), mit dem aber doch wohl ohne Zweifel die

100) Sie iſt datirt apud Interamnem in partibus Spoletanis Anno incarnationis Dominicae 1209. anno regni noſtri II. imperii vero I. VI. Kal. Jan. Indictione 12., und iſt ſolchemnach an eben dem Orte und nur drey Tage ſpäter ausgefertigt, wie die beiden oben erwähnten Walkenriedſchen Urkunden. Sie iſt abgedruckt in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 3. pag. 159. 160. unter den daſelbſt geſammelten Diplomen dieſes Kaiſers, und in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 795. — 797.

101) Der Kaiſer erwähnt vieler Vorwerke unter dem Namen grangia, und wenn mehrere derſelben auf einander folgen, ſo heißt es von dem letztern blos: aliam, z. B. grangias scilicet, de Cusne, aliam quae vocatur Wenzendorff, aliam quae vocatur Kokelau etc. Kommen dann andere Güter dazwiſchen, ſo wird bey dem nächſten Vorwerke wieder geſagt: grangiam; bey dem unmittelbar darauf folgenden aber blos: aliam. Nur in Beziehung auf Flemingen, dem vorletzten der verzeichneten Vorwerke, wird der Ausdruck gebraucht: Unam quae dicitur Flemingen et pascua de Catzenrode, cum adjacente area ad molendinum construendum. Dieſes läßt ſich nun zwar dem Buchſtaben nach nur von einem Vorwerke verſtehen: mir iſt es aber glaublich, daß im Original ſtatt unam, villam ſtehe: mithin das ganze Dorf würklich als ein Kloſter-Pertinens angegeben ſey. Bald nachher kömmt noch eine andere villa quae dicitur Burgowe et alia quae dicitur Hirten vor; und da das unmittelbar auf Flemingen folgende Vorwerk Wehre nicht mit einem bloßen aliam, ſondern mit der Benennung grangiam aufgeführt wird, ſo ſcheint auch dieſes anzudeuten, daß das vorhergegangene Flemingen von andrer Gattung, mithin ein

Einkünfte von den dortigen Holländer-Colonien, deren hier weiter nicht gedacht wird, verbunden waren. Ich bezweifle das Daseyn der von Hoche angeführten Urkunde im geringsten nicht: indessen kann diese dasjenige nicht entkräften, was der Kaiser Otto 68 Jahre früher bezeugt hatte. Wahrscheinlich

---

Dorf gewesen sey. Uebrigens kömmt in diesem Güterverzeichnisse noch folgendes vor: Praeterea locum in marchia quae dicitur Lucist (soll ohne Zweifel Lusitz heißen), cui nomen Holtze in confinio urbis et civitatis quae dicitur Sturkowe cum mansis centum, juxta lacum Culenze, quae omnia simul et semel Conradus Marchio de Landesberg cum favore nostro Portensi contulit Ecclesiae in Aldenburg, praesentibus Principibus Duce Bernhardo, Hermanno Landgravio, Theodorico Marchione de Misna et aliis pluribus. Des hier erwähnten Reichstages zu Altenburg, der in demselben Jahre 1209. abgehalten, und auf welchem unter andern der Stadt Stade das bekannte Privilegium gegeben wurde, ist in der Note 95) eben gedacht worden. Der Markgraf Conrad, Besitzer des Schlosses Landsberg, ein Enkel Conrads des Großen, von dessen Sohne Dedo, war Markgraf der Lausitz, starb aber im nächstfolgenden Jahre 1210., da ihm sein Vetter, der hier mit erwähnte Dieterich von Meißen, Sohn Otto des Reichen, in der gedachten Markgrafschaft folgte. Die hier dem Kloster Pforte zugewandten Güter lagen bey Storkow in einem anjetzt zur Mark Brandenburg gehörigen Districte, der aber damahls zur Niederlausitz und zum Bischöflich-Meißnischen Sprengel gerechnet wurde, und auf welchen der Herzog Bernhard, der selbst als Zeuge angegeben wird, noch keinen Anspruch machte. (Vergleiche oben Note 121) zum 8ten Abschn.) Ob indessen das Kloster Pforte von diesen entlegenen Gütern vielen Genuß erhalten haben möge, ist freilich eine andere Frage. Die Orte Kemerich, Tribune, und einige andere, deren die Urkunden Wichmanns gedenken, kommen übrigens in diesem Diplome Otto IV. nicht vor.

hatte diese Urkunde nur Beziehung auf die Advocatie, oder es waren auch andere Gründe eingetreten, in Hinsicht deren das Kloster gerathen fand, sich ein altes Zubehör aufs neue bestätigen, und, wie das oft geschahe, der Form nach als neu acquirirt übertragen zu lassen; zu geschweigen, daß das Dorf in der Zwischenzeit veräußert gewesen seyn könnte. Welche Bewandniß es mit der von Hoche zugleich erwähnten adelichen Familie gehabt, und ob solche würklich in dem Dorfe Flemingen gewohnt habe? darüber kann ich nicht näher urtheilen, da ich nicht Gelegenheit habe, die Quelle zu vergleichen, aus der diese Angabe geschöpft ist[102]). Es kann immer seyn, daß eine solche Familie in diesen spätern Zeiten sich daselbst niedergelassen oder emporgeschwungen habe, wovon es auch in andern Colonien, insbesondere im Hollerlande, nicht ganz an Beyspielen fehlt, obgleich sonst ursprünglich unter den Colonisten keine Edelleute befindlich waren.

Schließlich muß ich hier noch bemerken, daß sich unter den Gütern des Klosters Pforte, deren die Urkunde Wichmanns vom Jahre 1153. gedenkt, auch ein Dorf Kemerich nebst einer Fähre aufgeführt befindet. Albinus in seiner Land-Chronik hat bey seinen oben erwähnten, auf Namen-Aehnlich-

---

102) Hoche allegirt hiebey in der Note **): Schamelius in Bertuchii Chron. Portens. p. 8. 12. 46.; dieses Allegat beziehet sich wahrscheinlich auf einige Noten, die Schamelius seiner Ausgabe der Pertuchischen Chronik beigefügt hat. Vielleicht ist das eben erwähnte Diplom vom Jahre 1277. diejenige Urkunde des Landgrafen Albrecht, die nach dem Zeugniß Heidenreichs, Historie der Pfalzgrafen von Sachsen S. 170., in Schamelius Beschreibung des Klosters Oldisleben S. 72. zu finden ist.

keiten gebaueten Behauptungen auch auf die Aehnlichkeit des Namens dieſes Dorfs Kemerich mit dem der Stadt Cambray, die auf teutſch auch Kemerich genannt wurde, Rückſicht genommen, und ſolche, in Verbindung mit den in jenem Diplome erwähnten Holländern, als einen Beweis des Daſeyns niederländiſcher Einwanderer in dieſe Gegenden angeführt [103], welchen auch Hoche [104] zu billigen ſcheint. So richtig nun die Behauptung, daß ſich in der Gegend der Pforte niederländiſche Colonien befunden haben, an ſich iſt, ſo wenig kann ich doch den Namen des Dorfs Kemerich als einen Beweisgrund für ſelbige gelten laſſen, oder dieſen Ort zu den niederländiſchen Coloniſten-Sitzen rechnen. In Verbindung mit dem Umſtande, daß eben in dieſer Gegend würklich Niederländer angeſiedelt waren, könnte dieſe Namens-Aehnlichkeit mehreres Gewicht zu haben ſcheinen, wenn ſie nicht, wie ich im vorigen Abſchnitte in Hinſicht des Namens der Stadt

---

103) Die Worte deſſelben, die ich ſchon oben in der Note 82) zum 9ten Abſchn. angeführt habe, ſind dieſe: „Gleichenfalls auch bey „Naumburg an der Saale ein Dorf, Kemmereich genannt, liegen „ſoll, und einige Aecker, die Holländiſche genannt werden, wie ichs „aus einem Diplomate Portensi geſehen, dahin vielleicht auch „einige Niederländer geſetzet worden.“

104) a. a. O. S. 47. fügt dieſer Verfaſſer ſeinen eben eingerückten, ſich auf das Dorf Flemingen beziehenden Worten hinzu: „Albinus „ſagt, daß bey Naumburg an der Saale ein Dorf liege, Kemerich „und einige Aecker die Holländiſchen genannt. Eben dies iſt aus „einer Urkunde des Kloſters Pforte erweislich.“ Er bemerkt aber nicht, daß dieſe Urkunde die von ihm ſelbſt eben vorher erwähnte des Biſchofs Wichmann iſt.

Kemberg schon bemerkt habe, an sich unzutreffend wäre, und derselben nicht überdem noch ein besonderer Grund in Ansehung dieses Dorfs entgegen stände. Dieses Kemerich ist nemlich ohne Zweifel älter als alle niederländische Colonien, denn es wird in dem Wichmannischen Diplome, in welchem die Besitzungen der Holländer noch als Neubrüche erscheinen, als ein schon existirendes Dorf aufgeführt: die vermeintlichen großen Einwanderungen, bey denen die Niederländer den von ihnen zum Anbau gewählten Orten die Namen vaterländischer Städte gegeben haben sollen, fallen aber überhaupt in spätere Zeiten, denn sie sollen durch die von Albert dem Bären und dessen Bundesgenossen in der letzten Hälfte des 12ten Jahrhunderts über die Slaven erfochtenen Siege veranlasset seyn. Der Namen des Dorfs Kemerich, von welchem ich nicht weiß, ob es noch existire und wo es eigentlich belegen gewesen sey, kömmt daher meiner Meinung nach hier gar nicht in Betracht, sondern findet sich blos zufällig in der Nähe der obgedachten Colonie und des würklich niederländischen Orts Flemingen.

3. Im Sächsischen Churkreise am Elster-Flusse.

Der Kanzler von Ludewig 105) hat uns zwey Diplome aus der Urkunden-Sammlung des Klosters Gottes Gnade im Magdeburgischen Saalkreise aufbehalten, welche ergeben, daß dieses Kloster 60 Hufen Flandrischen Maaßes am Elster-Flusse von

105) Reliq. Manuscr. T. 11. pag. 543. sqq. Num. 32. et pag. 565. Num. 40. 106)

von dem Grafen Friedrich von Brena, einem Sohne des Markgrafen Conrads des Großen, gekauft hatte. Celking gedenkt derſelben nur beyläufig als eines Beweiſes, daß das Flandriſche Hufen-Maaß durch die vielen Flandriſchen Ankömmlinge im Meißniſchen üblich geworden ſey [106]). Dieſes läßt ſich aber meiner Meinung nach im allgemeinen nicht be-

106) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 8. pag. 71. ſagt er: In Misnia autem mensuram Flandricam ea aetate invaluisse, pluribus litteris, venditionis, permutationis etc. testibus edocemur. Hiebey wird in der Note 4) bemerkt: E. g. apud Ludewigium l. c. Vol. XI. p. 543. et p. 565. Dieſe Aeußerungen ſind ſo gefaßt, als ob dergleichen Erwähnungen des Flandriſchen Landmaßes dort häufig vorkämen, und ſich bey Ludewig a. a. O. mehrere Beyſpiele davon fänden: die beiden allegirten Stellen beziehen ſich aber allein auf die hier in Frage kommenden 60 Hufen, und ich kenne auſſerdem keine andere Beyſpiele der Art im Meißniſchen. Hoche von den niederländiſchen Colonien S. 46. erweitert dieſe Celkingiſche Bemerkung auf ſeine gewöhnliche Art. Nachdem er der acht flämiſchen Hufen bey Dobrilugk in der Nieder-Lauſitz, deren ich bald näher gedenken werde, erwähnt hat, ſetzt er hinzu: „Es war auch hier ſo wie in Meißen das Flandriſche Maaß beym „Kauf und Tauſch im Gange.“ (Die hier vorliegenden Urkunden aus Ludewigs Reliquien allegirt er jedoch nicht) „Hieraus ſchließe „ich, daß ſich nothwendig eine ziemliche Anzahl Fläminger daſelbſt „müſſen niedergelaſſen haben, denn die alten Einwohner waren gewiß „nicht ſo neuerungsſüchtig, daß ſie ein neues Maaß eingeführt haben ſollten. Bekanntlich verurſachen neue Münzen und Maaß eine „Revolution. Die Fläminge behielten ihr Maaß, und ſo wurde es „nach und nach unter den alten Einwohnern eingeführt. Es beſchränkte ſich vorzüglich auf die Meſſung der Aecker, wovon ſchon „oben etwas geſagt iſt.“

haupten, indem wir des Flandrischen Landmaaßes nur in Beziehung auf die wenigen Grundstücke erwähnt finden, die wir Ursache haben, als Sitze Flandrischer Colonisten anzunehmen, zu denen dann auch diese 60 Hufen ohnfehlbar gehören. Auf eine Bevölkerung ganzer verwüsteter Provinzen mit dergleichen Einwanderern läßt sich demnach aus diesem Umstande nicht schließen.

Einige nähere Bemerkungen über den Inhalt jener Urkunden werden dieses bestätigen. Die erste derselben ist von dem Bischofe Martin von Meißen ausgestellt [107]). Dieser

---

107) Die Worte in der Grundsprache sind folgende: In nomine sanctae et individuae, Trinitatis Martinus Misnensis episcopus tam presentibus quam futuris in perpetuum, notum facio omnibus Christi fidelibus quod Gunterus venerabilis prepositus in Gratia Dei et fratres sui datis XC. Marcis LX. Mansos ad mensuram Flandricam, in episcopatu nostro super Alsteram sitos, a Comite Friderico in possessionem propriam emerit, quos idem Comes presenti Domino nostro venerabili Magdeburgensi Archiepiscopo Wichmanno, in monte sancti Petri, post celebratas exequias comitis Conradi, fratribus suis coram positis et voluntarium assensum prebentibus, prefato preposito Guntero et fratribus suis libere dimisit, et in possessionem perpetuam legitimo iure contradidit, cum omnimoda utilitate quam predicti fratres in eisdem mansis elaborare poterint, in agris, cultis et incultis, pascuis, pratis, molendinis, piscationibus, aquis, aquarumque decursibus, et lignorum deductionibus, insuper et litus ad compositionem lignorum addidit, ubi fratribus commodum visum fuerit. Hanc itaque legitimam donationem comitis Friderici Marchio Theodoricus auctoritate iudiciaria legitime firmavit et stabilivit. Nos quoque

erklärt allen gegenwärtigen und zukünftigen getreuen Christen, daß der ehrwürdige Probst Günther in Gottes Gnade und dessen Brüder für ein Kaufgeld von 90 Mark 60 Hufen nach Flandrischem Maaße in seinem, des Bischofs Martin Bisthume am Elster-Flusse belegen, von dem Grafen Friedrich zum eigenthümlichen Besitze gekauft, welche dieser Graf in Gegenwart des hochwürdigen Herrn Erzbischofs zu Magdeburg, Wichmann, auf dem Petersberge, nach dem feyerlichen Leichenbegängnisse des Grafen Conrad, in Gegenwart und mit freywilliger Beystimmung seiner Brüder dem gedachten Probste Günther und dessen Brüdern (nemlich den Mönchen) frey übertragen habe, mit aller Nutzung, welche gedachte Brüder von diesen Hufen herausarbeiten könnten, in Aeckern, cultivirten und uncultivirten, Wiesen, Weiden, Mühlen, Fischereyen, Wassern, Wasserlauf und Holzflößen; zugleich habe er auch einen Platz am Ufer, um das Holz aufzustapeln, wo es den Brüdern gelegen sey, hinzugefügt. Diese rechtmäßige Ueber-

---

primum quidem ob anime nostre salutem tum et propter comitis Friderici peticionem, simulque dilectionem prepositi Gunteri, omnem decimam que nostri iuris erat in eisdem mansis, preposito Guntero et ecclesie in Gratia Dei in possessionem sempiternam libere contulimus et sub anathematis comminatione firmavimus. Quod ne cuiquam postmodum dubium existere possit, presenti pagine sigilli nostri impressionem affigi precepimus, adhibitis idoneis quorum nomina sunt hec testibus, Herbortus prepositus de Worzin, Volcmarus Magdeburgensis canonicus, Sifridus Misnensis Canonicus; Laici, Suidegerus, Henricus de Plisna, Johannes, Odelricus, Peregrinus et alii quam plures.

tragung[108]) habe nun der Markgraf Dieterich durch gerichtliche Auctorität rechtmäßig bestätigt. Er, der Bischof, habe

---

108) Hanc donationem, heißt es in der Urkunde; es war gleichwohl nichts weniger als eine Schenkung, sondern ein Kauf vermittelst einer Kaufsumme von 90 Mark. Dieses Beyspiel giebt, wie es mir scheint, eine einleuchtende Bestätigung der von mir verschiedentlich geäußerten Bemerkung, daß man nicht Ursache habe, die vielen in Urkunden vorkommenden Uebertragungen unbeweglicher Güter an die Geistlichkeit, die dem Wortverstande nach als Schenkungen erscheinen, für bloße Handlungen der Freygebigkeit zu halten, sondern daß man füglich, der höchsten Wahrscheinlichkeit zufolge, bey den meisten derselben einen zum Grunde liegenden Kauf supponiren kann. Diese und einige ähnliche meiner Bemerkungen werden auch denjenigen nicht mehr so fremd scheinen, die sich in den Schriften der neuesten Geschichtsforscher umgesehen haben, bey denen sich manche Begriffe von den Verhältnissen des Mittelalters immer mehr berichtigen. So fällt mir z. B. eben zufällig, in Beziehung auf den hier berührten Punkt eine mit meiner Meinung ganz übereinstimmende Stelle in des verdienstvollen Adelung Geschichte der Grafen von Brena, in Weiße neuem Museum für die Sächsische Geschichte 4. Bd. 2tes Stück S. 70. in die Hände, die ich mich nicht enthalten kann, hier einzurücken. „Aus diesen vielen „Bestätigungen an Kirchen, Schulen und Klöster," schreibt er, „sollte man schließen, Graf Dieterich habe es mit der Kirche von „Herzen gut gemeint, allein das ist nicht immer der Fall. Wenn „ein Lehnsherr um diese Zeit ein Grundstück an die todte Hand „kommen ließ, so ließ er sich gemeiniglich gut dafür bezahlen, oder „der Vasall mußte ihm dafür von seinen Erbgütern eben so viel „wieder zu Lehn auftragen, als jenes an Werth betrug, und auch „für diese Genehmigung mußte bezahlt werden. Das erhellet noch „aus einer Menge Urkunden, wo die empfangene Summe ganz „treuherzig angezeigt wird. Nahm er ja kein Geld, so bedung er

aber auch, zuförderst zu seinem Seelenheil, dann auf Bitte des Grafen Friedrich, wie auch aus Liebe zu dem Probste Günther, das sämmtliche Zehntrecht, welches ihm an diesen Hufen zugestanden, dem Probste Günther und der Kirche zu Gottes Gnade zum immerwährenden Besitze frey übertragen, und unter Androhung des Bannes bestätigt. Mit Beydrukkung seines Siegels und Beytritt einiger Zeugen, die jedoch nur aus einem Probste, zwey Domherren und einigen Weltlichen vom niedern Adel bestehen.

Die andere Urkunde ist von dem Lausitzischen Markgrafen Dieterich, Bruder des Verkäufers, welcher sich mit den Worten: ich Theodorich östlicher Markgraf, redend einführt; hierauf des Verkaufs der 60 Hufen und seiner Bestätigung desselben mit eben den Worten, die in der erstern Urkunde enthalten sind, erwähnt [209]; sodann aber folgendes hinzu-

„sich doch eine Seelmesse oder so etwas dafür aus, was ihm seinen „Zustand in jenem Leben erträglicher machen sollte, und das war „denn so gut wie baares Geld, weil die Geistlichen auch nichts „umsonst thaten.“ Ich habe hiebey nur zu erinnern, daß meiner Meinung nach das für die Acquisition bezahlte Geld, wenigstens größtentheils, nicht dem Lehnsherrn, sondern dem veräusserenden Vasallen als eigentlichem bisherigen Besitzer zufloß; wie ich denn überhaupt mit den sehr ausgedehnten Begriffen von den Rechten der Lehnsherren, die Adelung in dieser Abhandlung zeigt, nicht in der Maaße einstimmig bin.

209) Ich bemerke nur folgende abweichende Ausdrücke: In nomine etc. — Ego Teodoricus Marchio orientalis notifico omnibus tam futuris quam presentibus et fidelibus: quod Guntherus etc. — LX. mansos ad mensuram Flandricam (hier sind die Worte: in

fügt 110): Es ſey ferner Kund und zu wiſſen, daß der hochwürdige Herr Erzbiſchof von Magdeburg, Wichmann, das ſämmtliche ihm an dieſen Hufen zugeſtandene Zehntrecht, imgleichen der Biſchof Martin von Meißen das ſämmtliche ihm an eben dieſen Hufen zugeſtandene Zehntrecht, theils zufolge göttlicher Eingebung, theils auf Verlangen meines Bruders Friedrich, dem erwähnten Probſt Günther und

---

Episcopatu nostro, weggelaſſen), super ripam Alstere aitos a fratre meo Comite Friderico in possessionem propriam emunivit (emerit) quos idem frater meus presente Domino etc. — me coram posito et ceteris fratribus nostris astantibus et voluntarium assensum prebentibus, prefato preposito etc. — cum omni decima (dieſer Ausdruck fehlt in der Urkunde des Biſchofs), et omnimoda utilitate etc. — Insuper litus ad compositionem et colligationem (das letztere Wort iſt hier hinzugefügt), lignorum etc. — Hanc itaque legitimam donationem fratris nostri Friderici ego ipse fratribus meis annuentibus, auctoritate iudiciaria, firmavi legitime et stabilivi.

110) Hoc quoque, ſo lautet der Schluß, nichilominus certissime sciendum est, quod Dominus noster, venerabilis Magdeburgensis archiepiscopus Wichmannus, omnem decimam quam (quae) sui iuris erat itemque Martinus Misnensis episcopus omnem decimam que sui iuris erat in eisdem mansis, primum quidem Deo inspirante tum et fratre modo (meo) Friderico postulante prefato preposito Guntero et ecclesie in Gratia Dei in possessionem sempiternam libere contulerit (contulerunt), et sub anathematis comminatione firmaverunt. Huius rei testes sumus, ideoque presenti pagine sigilli nostri impressionem affigi precepimus. Gesta sunt hec adhibitis idoneis testibus quorum nomina sunt hec, Udo Ciensis (Cizensis) episcopus; Everhardus Merseburgensis; Sifridus Brandenburgensis episcopus; Sifridus Nuwenburgensis abbas.

ſitz ſeines Hochſtifts gelangt war, konnte ſeine Anſprüche auf dieſe Gegenden in Anſehung des geiſtlichen Sprengels und des

---

älter als die Erbauung der Stadt Herzberg, indem dieſe in dem Verzeichniſſe nicht mit vorkömmt. Noch mehreren Grund hatten die Grafen von Brena hiezu in Anſehung der übrigen, im Brandenburgiſchen Stiftsſprengel belegenen, zum Theil von ihren Erbländern weit entfernten Orte, welche jenes Verzeichniß folgendermaßen hinzufügt: Et alibi: Pelitz (Belitz); Czane (Zahna), Wesenburg, (Wieſenburg, im Amte Belzig gegen die Anhaltiſche Grenze); Werbene (ein Kirchdorf Werben iſt auf einer im Jahre 1798. bey Schneider und Weigel in Nürnberg herausgekommenen Special-Charte der Mark Brandenburg angegeben, wo man daſſelbe auſſer den Grenzen dieſer Mark, etwa in der Richtung zwiſchen Jüterbock und Bärwalde findet); Gummer; (Gommern, ein noch jetzt zum Churkreiſe gehöriges, obgleich von demſelben ganz abgeſondertes, und von dem Magdeburgiſchen und Anhaltiſchen Gebiete umſchloſſenes Amt). Vielleicht war letzteres den Grafen durch irgend eine Erbſchaft angefallen. Die übrigen dieſer Orte lagen meiſtens in einer Gegend, wo die Grenzen mehrerer Gebiete zuſammenſtießen und unbeſtimmt waren, daher die Beſitzer derſelben ſich die Grafen von Brena nach der gewöhnlichen damahligen Politik zu ihren unmittelbaren Lehnsherren gewählt haben mochten. Das zuerſt genannte Pelitz ſcheint Adelung a. a. O. mehr für Belzig als für Belitz zu halten, wahrſcheinlich weil erſteres, ſo wie die übrigen Orte, noch jetzt zum Churkreiſe gehört, Belitz hingegen zur Churmark. Allein, der Uebereinſtimmung des Namens zu geſchweigen, ſo ergiebt die eben in der Note 118) vorgekommene Brautſchatz-Verſchreibung, daß Belzig noch zur Mark Brandenburg gehörte, nachdem die Grafen von Brena ſchon ausgeſtorben waren. Von Belitz hingegen ſagt die Magdeburgiſche Chronik in Meibom. Scriptor. rer. Germ. Tom. 2. pag. 330., daß der Erzbiſchof Wilbrand, der von 1236. bis 1252. regierte, ſolches ſeinem Erz-

bey deſſen Leichenbegängniß der Verkauf geſchloſſen worden, war zwar ſchon im Jahre 1157. geſtorben, allein die Urkunden

---

Der Graf Friedrich von Brena und Markgraf Dietrich von der Lauſitz ſuccedirten ihrem Vater im Jahre 1157.: erſterer lebte bis im Januar 1182. (Chron. Montis Sereni l. c. pag. 48. col. 1.), letzterer bis 1185., (ibidem pag. 48 col. 2.). Daß die Petersbergiſche Chronik beide Todesfälle zu dem vorhergehenden Jahre rechnet, rührt daher, daß in dieſer Chronik das neue Jahr auf den 25. März geſetzt wird. (S. Lenz Magdeburg. Stiftshiſtorie S. 144 und Adelung Geſchichte der Grafen von Brena in Weiße neuem Muſeum d. Sächſiſchen Geſchichte 4r Bd. 2tes Stück S. 25., 42. Note 5); 46. 47. Note e.). Der Biſchof Martin von Meißen ward im Jahre 1170. zum Biſchofe erwählt (Chron. Mont. Sereni c. l. pag. 43. col. 2.); und weihete im Jahre 1180. noch eine Capelle im Kloſter Alten-Zelle; (Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 2. pag. 453.) Der Erzbiſchof Wichmann regierte vom Jahre 1153. bis 1193., (Lenz Magdeburgiſche Stiftshiſtorie S. 129. — 143.) Auch der erſte Zeuge, Biſchof Udo von Zeitz oder Naumburg, bekleidete ſeine Würde von 1163. bis 1186., (Chronicon Nuenburg. Episcopar. Johannis de Isenach in Paulini Syntagm. rer. Germ. pag. 136. 137.) Nur in Hinſicht des Biſchofs Eberhard von Merſeburg erregt die Merſeburgiſche Chronik in Ludewig Reliqu. Manuscr. Tom. 4. pag 393. einen Zweifel, als welche deſſelben Biſchöfliche Regierungszeit von 1187. bis 1218. beſtimmt, mithin den Anfang derſelben in einen Zeitpunkt ſetzt, wo die meiſten der übrigen Contrahenten und Zeugen nicht mehr exiſtirten. Allein dieſe Zeitbeſtimmungen ſind offenbar unrichtig. Der Biſchof Eberhard, der freilich noch im Jahre 1198. eine Capelle weihete (Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 2. pag. 453.), iſt ſchon im Jahre 1200. geſtorben; (Chron. Montis Sereni ad hunc ann. apud Hafmann l. c. pag. 56. col. 2.) Schon im Jahre 1184. weihete er das Kloſter zum Petersberge (idem

selbst scheinen dieses Abschlusses des Handels nur als einer längstverflossenen Begebenheit zu gedenken. Vielleicht war es mit der Zahlung des Kaufgeldes oder mit Einrichtung der Flandrischen Niederlassung so langsam zugegangen, daß erst jetzt nach 20 Jahren alles zu Stande gebracht war.

Die Gegend, wo die verkauften 60 Hufen sich befunden haben, wird in den Urkunden nicht weiter bezeichnet, als daß selbige am Elster-Flusse belegen gewesen sind. Indessen läßt sich doch aus allen Umständen so viel mit Grunde schließen, daß hier nicht von der weißen Elster im Leipziger Kreise,

---

Chron. ibid. pag. 48. col. 2.), und schon im Jahre 1178. zog er mit dem Erzbischofe Wichmann dem Cölnischen Erzbischofe Philipp, der an die Weser angerückt war, entgegen, und vermittelte Frieden (Annal. Bosovienss. in Eccard. Corp. histor. Tom. 1. pag. 1018.); welcher letztere Zeitpunkt gerade in die Epoche fällt, da die vorliegenden Urkunden verfasset seyn müssen. Ja wir finden ihn als Zeugen einer Urkunde des Kaisers Friedrich I. vom Jahre 1171. in Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 1. pag. 12. Die Chronologie jener Merseburgischen Chronik bey Ludewig l. c. ist allenthalben fehlerhaft und verspätet. Nach derselben soll der Bischof Ekelin im Jahre 1158. gestorben und demselben Reinhard succedirt seyn, welches nach dem Chron. Montis Sereni l. c. pag. 37. col. 1. schon 1143. eintrat; und den Bischof Johann, den wir in dem Chron. Montis Sereni ibidem pag. 43. Col. 1. schon 1163. bey der Einweihung des Klosters Gottes Gnade beschäftigt finden, läßt diese Merseburgische Chronik erst 1176. dem Bischofe Reinhard succediren. Der Canzler von Ludewig hat ebenfalls sehr das Ziel verfehlt, indem er der erstern der vorliegenden Urkunden die Jahrszahl 1190., und der andern die Jahrszahl 1184. am Rande beygeschrieben.

ſondern von der ſchwarzen Elſter, welche ſich im Churkreiſe am rechten Ufer der Elbe mit dieſem Fluſſe vereinigt, die Rede ſey. Bis an jene weiße Elſter erſtreckte ſich nemlich der Sprengel des Meißniſchen Bisthums nicht 115), mithin hätte der Biſchof Martin hier keinen Anſpruch auf den Zehnten machen können. Die Gegend lag höchſt wahrſcheinlich an der Grenze des weltlichen Gebiets des Grafen Friedrich und ſei-

115) Die Grenzbeſtimmungen des Bisthums Meißen, die in dem Meißniſchen Stiftungsbriefe vom Jahre 768. (in Lünig Spicil. Eccles. 2r Thl. Anhang S. 97. und mangelhafter ebendaſ. S. 96. und bey Mader Antiqu. Brunsv. pag. 185); wie auch in deſſen Päbſtlicher Beſtätigung (bey Mader l. all. pag. 188. und in Lünig Spicileg. Eccles. Cont. 1. pag. 833.) angegeben ſind, bezeichnen den Milde- oder Mulde-Fluß von deſſen Urſprunge bis an deſſen Einfluß in die Elbe als die weſtliche Grenze des Meißniſchen Sprengels. Die Gegend zwiſchen dieſem Fluſſe und der Saale war unter das Erzbisthum Magdeburg und die Bisthümer Merſeburg und Naumburg vertheilt. Die weiße Elſter vereinigt ſich mit der Saale oberhalb Halle, mithin befand ſich der ganze Lauf dieſes Fluſſes auſſer den unſtreitigen Grenzen des Meißniſchen geiſtlichen Bezirks. Als im Jahre 1217. die Grafſchaft Wettin erloſch, und dem Grafen Friedrich von Brena dem jüngern, Sohne des hier in Frage kommenden, zufiel, mußte dieſer einige in den Diplomen benannte Orte von dem Biſchofe von Meißen zu Lehn nehmen (S. Adelung Geſchichte der Grafen von Brena in Weiße neuem Muſeum 4. Bd. 2tes Stück S. 47., und die Urkunde vom Jahre 1222. bey Horn Henricus illustris pag. 294.); allein dirſe Orte lagen, wie ich nicht zweifle, am rechten Ufer der Milde, und der Biſchof verlangte eben deshalb das Belehnungs-Recht, damit ſie nicht unter den Sprengel des Magdeburgiſchen Erzbisthums, in welchem die übrigen Wettinſchen Länder belegen waren (die auch in der Folge ſämmtlich

nes Bruders des Markgrafen Dieterich; und des geiſtlichen Sprengels des Hochſtifts Meißen gegen das Erzſtift Magdeburg. Um dieſerhalb allen Streitigkeiten auszuweichen, übertrugen ſowohl jene beide Fürſten das Grundeigenthum als dieſe beiden Prälaten ihr geiſtliches Zehntrecht an das Kloſter Gottes Gnade. Ein ſolcher Grenzpunkt, wo dieſe weltlichen und geiſtlichen Gebiete zuſammentrafen und ſtreitig ſeyn konnten, fand ſich an der ſchwarzen Elſter. Dieſe begrenzte die Lauſitz, welche der Markgraf Dieterich beherrſchte 116), und

---

an das Erzſtift verkauft wurden), mit gezogen werden möchten. Von den in dem Diplome bey Horn l. all. benannten Orten kann ich indeſſen auf meinen unvollſtändigen und unzuverläſſigen Charten keinen auffinden, auſſer ein Fredersdorf zwiſchen Mildenſtein und Pouch, welches etwa das in dem Diplome erwähnte Friderichsdorf ſeyn könnte.

116) In neuern Zeiten hat ſich die Lauſitz auf den Diſtrict zwiſchen der Elſter und Elbe niemahls mit erſtreckt, vielmehr berührt die Grenze derſelben nicht einmahl den Elſterfluß. Dieſes giebt dann auch in Anſehung des ältern hier in Frage kommenden Zeitraums die Vermuthung an die Hand, daß das Gebiet der Lauſitziſchen Markgrafen nicht bis an die Elbe gegangen ſey, da wir gar keine Beweiſe des Gegentheils finden. Der Meißniſche Sprengel umfaßt die ſämmtlichen hier zuſammenſtoßenden Gebiete. Die Mark-Grafſchaft Lauſitz beſtand damahls nur noch aus den pagis Lusizi, Selpoli und Zara (S. Note 121. zum 9. Abſchn.), und daß der weſtlichſte derſelben, Lusizi, einige Orte in dem Diſtricte zwiſchen der Elbe und Elſter mit in ſich begriffen hätte, davon finde ich keine Spur: ein Beweis des Gegentheils iſt mir vielmehr die bald zu erwähnende Prätenſion des Erzſtifts Magdeburg im Jahre 1290., welches an den in dem Diſtricte zwiſchen der Elbe und Elſter bele-

Zwey nachmahlige, dem Kloſter Dobrilugk von dem Markgrafen Dieterich dem Bedrängten, dem Vetter und Nachfolger jenes Conrad, der aber damahls noch lebte, im Jahre 1200. 126),

---

Trans ripam vero eiusdem fluminis Primzniz octo mansos Flandrenses ipsis terminis adiecimus; et inde per descensum eiusdem quousque ingrediatur siccam Alestram etc. In der beygefügten alten teutſchen Ueberſetzung bey Ludewig ibid. pag. 208. wird der rivulus Weverſciliz durch das Fließ Wever überſetzt, und die von den mansis Flandrensibus redenden Worte werden ſo gegeben: „Wir habn ouch jenehalb der Primſnitz den egenanten „grenitzin zugigebn achte Flemiſche Huuen.“ Des Doberfluſſes, an welchem das Kloſter belegen iſt, und von welchem es den Namen hat, wird in der Grenzbezeichnung nicht namentlich gedacht: es kommen indeſſen unter den angegebenen Grenzmerkmahlen pontes Mudelitz vor, welche vermuthlich über dieſen Fluß geführt haben.

126) Bey Ludewig l. c. pag. 15. — 17. und von da entlehnt in Eccard. histor. geneal. Princ. Saxon. pag. 96. 97. Von dem Kloſter Dobrilugk ſagt dieſer Markgraf: notum esse volumus, ecclesie in Dobirluck, que a predecessoribus nostris marchionibus scilicet pie memorie patruo nostro Theoderico et patre nostro Ottone itemque patruo nostro Thedone fundata sustentata atque defensa est, iure defensionis que nos pro parte hereditarie successionis contingit, proprietatis, etiam a nobis ob evitandum estum adversitatis deberi obumbraculum defensionis: mithin giebt er auch hier den zuerſtgenannten Dieterich von Landsberg als den eigentlichen Stifter an. Die hieher eigentlich gehörigen Worte ſind: per Wellenez ad originem cuiusdam rivuli Weverscilz descendunt (in der vorigen Urkunde heißt es: ascendunt. In der auch hier beygefügten Ueberſetzung ibid. pag. 18. lauten die Worte: kommen danne von Wolkenez nedbirwert, — ſtatt daß es in der erſtern hieß: ufwart — uf den Urſprung des fliezes Wewer): et cum eo usque ad amnem Primisnizam

unſtreitig, daß ſpäterhin deſſen Nachkommen hier und noch weiter hinaus regierten: die Hauptreſidenz derſelben war zu Herzberg an der ſchwarzen Elſter 118). Eben ſo deutlich er-

---

einen Markgrafen von Landsberg, und da ſowohl dieſer als ſchon vorher deſſen Bruder Dieterich von Groitzſch und Sommerſchenburg (S. Note 23) zum 9ten Abſchn.) unbeerbt verſtarben, ſo fielen alle dieſe Gebiete an die Meißniſche Hauptlinie. (S. oben Note 101.) Da ſolchemnach Friedrichs von Brena Gebiet in Weſten und Süden von denen ſeiner Brüder ſo nahe bey ſeinem Schloſſe umgeben war, ſo iſt es ſchon daraus zu ſchließen, daß ſich daſſelbe in Nordoſten bis an die Elbe und Elſter und die Grenze der Lauſitz erſtreckt habe: und wenn wir keine eigentliche Beweiſe hierüber in gleichzeitigen Nachrichten finden, ſo finden wir doch auch keine Spuren davon, daß einer ſeiner Brüder hier etwas zu ſagen gehabt hätte. Insbeſondere dient auch der Umſtand, daß dieſer ganze Strich Landes nebſt Brena und Bitterfeld zum Churkreiſe gerechnet wird, zu einem erheblichen Beweiſe, daß derſelbe zur Grafſchaft Brena gehört habe, und mit dieſer an das Anhaltiſch-Churſächſiſche Haus, nach deſſen Abſterben aber erſt mit der Churwürde an die Meißniſch-Sächſiſche Familie gekommen ſey.

118) Im Jahre 1239. überließ der Graf Dieterich von Brena, ein Enkel des hier in Frage kommenden Grafen Friedrich, den getreuen Bürgern ſeiner Stadt Hirtsberg einen Wald zwiſchen dem See Ponet und der Elſter, wie auch den Wohrtzins aus ſeinen in und vor der Stadt belegenen Gründen mit Ausnahme von 4 Mark, über die er durch Belehnungen diſponirt habe; (Nachricht von dem Geſchlechte von Schlieſſen Beyl. 4. S. 9. 10., wo die Urkunde aus Schöttgens und Kreyſigks Sammlung, die ich nicht beſitze, entlehnt iſt.) Im Jahre 1254. ſchenkte derſelbe dem Kloſter Dobrilugk eine jährliche Mark aus ſeiner Münze zu Herzberg; (wie, nach Adelungs Verſicherung in ſeiner Geſchichte der Grafen von Brena

giebt es ſich aber aus den Meißniſchen Stiftungsbriefen, daß die Grenze des Meißniſchen Stiftsſprengels, nachdem ſie bis

---

in Weiße neuem Magazin 4r Bd. 2s Stück S. 64. von Schöttgen in einer handſchriftlichen Geſchichte Otto des Reichen bezeuget iſt.) Das Daſeyn dieſer Münze ſcheint beſonders eine Reſidenzſtadt anzudeuten. Eine andere Urkunde, welche einen Holz-Antheil, und vermuthlich eine Begrenzung des ſchon erwähnten Waldes betrifft, hat der Graf Conrad, Sohn des obgedachten Dietrich, der Stadt Herzberg im Jahre 1271. ausgeſtellet; (Schöttgen und Kreyſigk Nachleſe 9r Thl. S. 115. 116.) Noch mehrere in Adelungs Geſchichte der Grafen von Brena angeführte Diplome ſind zu Herzberg ausgefertigt. Die vorige Reſidenz Brena war in ein Kloſter verwandelt, und die Wettinſchen Güter wurden dem Erzſtifte Magdeburg verkauft, welches dann wohl veranlaßte, daß die Grafen ſich nunmehro weiter nach Oſten wandten, und hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt nahmen. Uebrigens iſt es freilich wohl nicht zu leugnen, daß die ſpätern Grafen von Brena ihr Gebiet gegen Oſten nach der Lauſitz zu durch neuere Erwerbungen vergrößert haben. Außer mehreren jenſeits der Elbe und Elſter nordweſtlich belegenen Schlöſſern, deren ich bald näher gedenken werde, die aber nicht zur Lauſitz gehörten, finden wir auch Schlieben in ihrem Beſitz, wo ſie mehrere Urkunden ausgefertigt haben: wahrſcheinlich durch die Begünſtigung der Beſitzer dieſes Schloſſes, die ſich lieber zu ihnen als zu den Lauſitziſchen Markgrafen hielten. Es ließe ſich wohl als möglich gedenken, daß auch der Diſtrict zwiſchen der Elbe und Elſter erſt von den Nachkommen unſers Grafen Friedrich auf ähnliche Art erworben wäre, beſonders da ſie in Anſehung deſſelben, wie ich in der Note 121) bemerken werde, das Erzſtift Magdeburg als ihren Lehnsherrn erkannten: die bisher erwähnten Verhältniſſe, in Verbindung mit dem Umſtande, daß der Graf Friedrich die hier vorkommenden Grundſtücke am Elſterfluſſe beſaß, die zugleich an der Grenze des Meißniſchen Stiftsſprengels belegen waren, laſſen

etwa in die Gegend von Kemnitz an der Elbe heraufgegangen, über dieſen Fluß und über die Elſter gegen Nordoſten fortlief,

---

mich jedoch nicht daran zweifeln, daß das Gebiet deſſelben ſich wenigſtens bis an die ſchwarze Elſter erſtreckt habe, und allenfalls nur die jenſeits dieſes Fluſſes belegenen Orte als ſpätere Erwerbungen zu betrachten ſind. Nach einer Urkunde des Römiſchen Königs Albert vom Jahre 1298, ſo wie ſolche aus Schöttgen et Kreyſigk Scriptor. rer. Germ. unter den Beylagen zu der Schlieffenſchen Familien-Geſchichte Num. 8. S. 12. — 14. abgedruckt iſt, habe ich anfangs geglaubt, daß auch Sorau in der Nieder-Lauſitz dem letzten Grafen von Brena gehört hätte. Dieſe Urkunde enthält nemlich eine Beſtätigung der Ehepacten zwiſchen dem Chur-Sächſiſchen Prinzen Rudolf und der Prinzeſſin Jutta von Brandenburg. Für den Prinzen Rudolf, einen Enkel des Königs Rudolf I. von Habsburg, ſetzte deſſen Vater, der Herzog Albert II. von Sachſen, der Braut ein Gegenvermächtniß aus, welches aus Brenaiſchen Erbgütern beſtand; denn der Herzog Albert hatte den letzten Brenaiſchen Grafen, als ſeiner Schweſter Sohn, theils durch Begünſtigung des Königs Rudolf, theils durch Ceſſion der Mutter des Verſtorbenen, die ſeine, des Herzogs, Schweſter war, beerbt. (S. Adelung a. a. O. S. 90. 91.) Er verſprach demnach, wie die Worte in jenem Exemplar der Urkunde lauten: in donationem propter nuptias dominium in Soren, ad ius et dominium illustris Alberti quondam Ducis Saxonie per mortem Conradi quondam Comitis de Bren devolutum, cum castris infra scriptis eidem dominio attinentibus, videlicet cum castro Slywin, Geszen, Brettin, Bitterfeld et oppido in Herczibergk (Herzberg erſcheint alſo als die einzige Stadt unter dieſen Orten); cum munitionibus, villis, districtibus etc. Allein dieſes berichtigt ſich durch die Vergleichung mit einem andern Exemplar eben dieſes Diploms in Ludewig reliq. Manuscr. Tom. 10. pag. 31. — 35., wo ſtatt dominium in Soren, dominium in Bern ſtehet, welches Ludewig durch eine

und die Lauſitz in ſich ſchloß [119]). Eigentlich grenzte nun zwar

Randbemerkung mit gutem Grunde für Bren erklärt; denn ſo fehlerhaft auch ſonſt der Ludewigiſche Abdruck in Anſehung der zum Theil ſonderbar entſtellten Namen iſt, ſo ergiebt doch der ganze Context, daß hier die andere Ausgabe unrichtig ſey, wie es denn in mehrerem Betracht unglaublich iſt, daß das weit entlegene Sorau den Grafen von Brena zugehört haben ſollte. Adelung a. a. O. S. 99., der blos den Ludewigiſchen Abdruck vor Augen gehabt, hat ſich dieſen Zweifel nicht gemacht; dagegen hat er ſich aber durch Ludewig, welcher Löffen ſtatt Geseczen, gewiß unrichtig, ſchreibt, verführen laſſen, dieſen Ort nicht für Jeßen, ſondern für Löbn zu erklären. Merkwürdig iſt auch noch der Brautſchatz, den die Prinzeſſin Jutta ihrem Bräutigam zubrachte, und ihr von ihrem Bruder, dem Brandenburgiſchen Markgrafen Hermann, mitgegeben wurde, als welcher in den beiden Castris Beltiz und Domacz, oder wie Ludewig ſchreibt, Dominiz oder Domeniz beſtand. Beide Orte ſind ſeitdem mit dem Churkreiſe vereinigt geblieben. Beltiz, jetzt Belzig, an der Grenze gegen das Magdeburgiſche, konnte vielleicht ſtreitig geweſen ſeyn; und Domitzſch, an dem linken Elbufer, lag ganz auſſerhalb des Brandenburgiſchen Gebiets. Da aber dieſer Ort, in welchem noch jetzt eine Commenthurey des teutſchen Ordens iſt, gerade an der Grenze zwiſchen den Brenaiſchen und Meißniſchen Gebieten, ſo wie ich dieſe eben zu beſtimmen geſucht habe, belegen war, ſo vermuthe ich, daß die Tempelherren, die mit dem Brandenburgiſchen Hauſe in vieler Verbindung ſtanden, ſich hier ſchon damahls eingeniſtet hatten, und dieſe Wendung der Sache begünſtigten, um ſich der Meißniſchen Hoheit zu entziehen.

119) Vergleiche darüber die in der Note 115) allegirten Meißniſchen Stiftungs-Urkunden und dasjenige, was hievon in der Note 121) zum 8ten Abſchn. bemerkt iſt.

wörtliche Wiederholung obiger Grenz-Schneden, in welcher dann auch jene, die acht Flämiſchen Hufen betreffende Worte vorkommen.

... Die erwähnte trockene Elſter war allem Anſchein nach ein Arm der ſchwarzen Elſter, vielleicht in der Gegend von Wardenbrück: denn mit dieſem Orte hatte das Kloſter Dobrilugk gleich anfangs Grenzſtreitigkeiten, und acquirirte nachmahls ſelbſt die dortige Pfarre. Die Mönche zu Dobrilugk waren Ciſtercienſer, deren Ordensbrüder, wie wir geſehen haben, dergleichen Colonien mehrfältig gründeten. Ein mehreres weiß ich von dieſen acht Hufen, deren übrigens auch Eelking und Hoche gedenken 128), nicht anzugeben. Es ſcheint mir

---

zung fehlt bey dieſer Urkunde, welche zu Dresden 1285. indict. 3. 3. Non. Martii gegeben iſt. Unmittelbar auf dieſelbe folgt bey Ludewig l. c. pag. 129. eine von dem Enkel dieſes Markgrafen Friderico marchione de Landesberg, dem ſogenannten Friedrich Tuta (vielleicht, weil er Friedrich Dedo hieß, denn in der Ueberſetzung der oberwähnten Urkunde vom Jahre 1200. bey Ludewig l. c. pag. 17. wird der Markgraf Dedo Tute genannt); zu Dresden Ao. 1285. 9. Kal. Jun. ertheilte Beſtätigung aller dem Kloſter Dobrilugk von ſeinem Grosvater dem Markgrafen Heinrich und allen ſeinen Vorfahren verliehenen Güter und Gerechtſame. Hiedurch giebt ſich derſelbe als künftigen Erbfolger in der Lauſitz zu erkennen, die ſein Grosvater ſich bis dahin noch vorbehalten hatte: ſein Vater Dieterich war vor dem letztern ſchon 1283. geſtorben.

128) Eelking de Belgis Sect. 1. Cap. 2. §. 8. pag. 71., Hoche von den niederländiſchen Colonien S. 46. Beide allegiren nur das Diplom Dietrichs des Bedrängten vom Jahre 1200.

det sich auch eine 122), die von dem Lausitzischen Markgrafen Conrad im Jahre 1199. 123) ausgestellt worden, in welcher

122) de Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. I. pag. 205 — 207.

123) In der Urkunde sowohl im lateinischen Original als in der beygefügten alten teutschen Uebersetzung ist ganz deutlich das Jahr 1199. angegeben. Acta sunt hec, heißt es, anno dominice incarnationis millesimo centesimo nono, indictione 3., 10. Kal. Martii in villa Wardenbrucke. Es ist daher ein offenbares Versehen, wenn dieselbe von Ludewig a. a. O. zum Jahre 1299. gerechnet wird. Damahls lebte gar kein Markgraf Conrad, am wenigsten konnte ein solcher noch leben, dessen Vatersbruder der Stifter des Klosters Dobrilugk gewesen wäre. Die angegebene 3te Indiction ist aber entweder unrichtig und muß die zweyte seyn, oder die Urkunde gehört auch zum Jahre 1200. nach unserer Zeitrechnung, und ist nur, weil die Handlung vor dem 25. März statt gefunden, zum vorhergehenden Jahre gerechnet. Ein ähnlicher Irrthum findet sich bey Ludewig l. c. pag. 22. 23. in Ansehung einer Urkunde des Markgrafen Heinrich des Erlauchten, die zum Jahre 1203. gerechnet wird, in welchem Jahre dieser Markgraf noch nicht geboren war. Es ist jedoch dieser Fehler dem Herausgeber von Ludewig nur in so fern zur Last zu legen, als er solchen unbemerkt gelassen hat: denn es wird schon in der beygefügten alten Uebersetzung die im Original nur mit Ziffern bemerkte Jahrszahl mit Buchstaben durch twelfhundert jar vnd dornoch yn dem dritten Jare gegeben. Wahrscheinlich ist statt MCCLII. die Zahl MCCIII. gesetzt worden. In der vorliegenden Urkunde nennt der Aussteller derselben sich blos: Conradus Dei gratia orientalis Marchio, eben so wie in zwey andern, die unstreitig von ihm herrühren, und bald in der Note 126) vorkommen werden. Er besaß sonst auch Landsberg und schrieb sich zu Zeiten davon: sein damahls noch lebender Bruder Dieterich hatte die väterlichen Erbländer zu Groitzsch und Rochlitz erhalten.

derſelbe ſeines Vaters Bruder Dieterich, als Stifter des gedachten Kloſters nahmhaft macht, und zugleich die Grenz-Schnede der dortigen Beſitzungen dieſes Kloſters, ſo wie ſolche durch zuverläſſige und dazu verpflichtete Männer angegeben worden, beſtimmet [124]). In dieſer Grenzbeſtimmung kömmt mit vor, daß die Schnede durch Wellenoz bis an die Quelle des Bachs Wewerſcilitz herauf und mit dieſem Bache in den Fluß Primsnitz herabgehe. Hiebey iſt eingeſchaltet: Jenſeits des Ufers dieſes Fluſſes Primsnitz haben wir aber acht Flämiſche Hufen außer obigen Grenzen hinzugefügt. Dann heißt es ferner: und von da in dem Laufe dieſes Fluſſes herab bis dahin, wo ſich derſelbe in die trockene Elſter ergießt u. ſ. w. [125]).

---

134) Proinde, ſagt er, tam presentium quam futurorum destinamus noticie, quod cenobium Doberluc in nostram et successorum nostrorum tuitionem propter Deum iure patronatus suscepimus. Insuper et terminos possessionum quas a fundatore suo, patruo nostro Marchione Theoderico ab hominibus veracibus et sub fidelitatis sue debito per nos obstrictis eidem loco assignatas accepimus, pagine presentis inscriptione declaramus atque firmamus. Aus dieſen Worten iſt es klar, daß der erwähnte Markgraf Dieterich der eigentliche Stifter des Kloſters Dobrilugk ſey, welches auch die Petersbergiſche Chronik ad ann. 1184. in Hofmann Script. rer. Lusat. Tom. 4. pag. 49. ausdrücklich ſagt. Dieſer war, wie ſchon vorhin gelegentlich erwähnt worden, der zweyte Sohn des Markgrafen Conrads des Großen, und nach ſeinem unbeerbten Tode fiel die Lauſitz ſeinem Bruder Debo von Groitzſch, dem Vater des Ausſtellers der vorliegenden Urkunde, Conrads, anheim.

125) Die hieher gehörigen Worte ſind: predicti termini — venientes per Wellenoz ad originem cuiusdam rivuli Weverscilitz ascendunt et cum eo usque ad amnem Primsnizam delabuntur.

Zwey nachmahlige, dem Kloſter Dobrilugk von dem Markgrafen Dieterich dem Bedrängten, dem Vetter und Nachfolger jenes Conrad, der aber damahls noch lebte, im Jahre 1200. 126),

---

Trans ripam vero eiusdem fluminis Primzniz octo mansos Flandrenses ipsis terminis adiecimus; et inde per descensum eiusdem quousque ingrediatur siccam Alestram etc. In der beygefügten alten teutſchen Ueberſetzung bey Ludewig ibid. pag. 208. wird der rivulus Weverſciliz durch das Fließ Wever überſetzt, und die von den mansis Flandrensibus redenden Worte werden ſo gegeben: „Wir habn ouch jenehalb der Primſnitz den egenanten „grenitzin zugigebn achte Flemiſche Huuen.“ Des Doberfluſſes, an welchem das Kloſter belegen iſt, und von welchem es den Namen hat, wird in der Grenzbezeichnung nicht namentlich gedacht: es kommen indeſſen unter den angegebenen Grenzmerkmahlen pontes Mudelitz vor, welche vermuthlich über dieſen Fluß geführt haben.

126) Bey Ludewig l. c. pag. 15. — 17. und von da entlehnt in Eccard. histor. geneal. Princ. Saxon. pag. 96. 97. Von dem Kloſter Dobrilugk ſagt dieſer Markgraf: notum esse volumus, ecclesie in Dobirluck, que a predecessoribus nostris marchionibus scilicet pie memorie patruo nostro Theoderico et patre nostro Ottone itemque patruo nostro Thedone fundata sustentata atque defensa est, iure defensionis que nos pro parte hereditarie successionis contingit, proprietatis, etiam a nobis ob evitandum estum adversitatis deberi obumbraculum defensionis: mithin giebt er auch hier den zuerſtgenannten Dieterich von Landsberg als den eigentlichen Stifter an. Die hieher eigentlich gehörigen Worte ſind: per Wellenez ad originem cuiusdam rivuli Weverscilz descendunt (in der vorigen Urkunde heißt es: ascendunt. In der auch hier beygefügten Ueberſetzung ibid. pag. 18. lauten die Worte: kommen danne von Wolkenez nedhirwert, — ſtatt daß es in der erſtern hieß: ufwart — uf den Urſprung des fliezes Wewer): et cum eo usque ad amnem Primisnizam

Das Jahr 1154. war nach der Angabe des Paul Lange in der Naumburgiſchen Chronik 134) das erſte Regierungs-Jahr des Biſchofs Gerung, welcher bis 1170. 135) den Biſchöflichen Stuhl bekleidete. Der Markgraf Conrad der Große war zur Zeit der Stiftung dieſer Colonie noch am Leben: es ſcheint aber nicht, daß er einigen Antheil daran gehabt habe. Eelking 136) äußert nur vermuthungsweiſe und ohne Beziehung auf dieſe Urkunde oder irgend ein anderes gleichzeitiges Zeugniß, daß dieſer Markgraf und deſſen Söhne und Nach-

---

hierunter gleichfalls Kühren bey Wurzen. Mit mehrerem Rechte ſcheinen mir dagegen die Verfaſſer der Anmerkungen zu Dithmars Chronik in der neueſten Wagnerſchen Ausgabe pag. 48. Nota 42.) und pag. 259. Not. 64.) anzunehmen, daß Kohren im Amte Borna hier gemeint ſey, denn dieſes liegt in dem Diſtricte zwiſchen der Saale und Mulde, der urſprünglich zum Hochſtifte Merſeburg gehört hatte. Nirechowa, jetzt Nercha, welches Dithmar zugleich benennet, liegt zwar jenſeits der Mulde, aber doch nahe bey dieſem Fluſſe: Kühren hingegen ſo weit jenſeits, daß es ſchwerlich zum Merſeburgiſchen Sprengel gehört haben kann. Dagegen iſt jenes Kohren wiederum zu weit gegen Weſten auſſerhalb den Grenzen des Bisthums Meißen belegen, als daß man es füglich für den Sitz der hier in Frage kommenden, von einem Meißniſchen Biſchofe geſtifteten Colonie annehmen könnte: mithin iſt allemahl eher Kühren bey Wurzen als Kohren für den Ort, wo dieſe Colonie geſtiftet worden, zu halten.

134) In Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 2. pag. 24.

135) Chron. Mont. Sereni in Hofmann Script. ren. Lusatic. Tom. 4. pag. 43. b).

136) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 8. pag. 73. 74.

mann. Scriptor. rer. Lusat. T. 4. pag. 64. b) 65. a) ſagt, Dieterich habe im Jahre 1210., nach dem Tode Conrads, die oſtliche Mark oder die Nieder-Lauſitz vom Kaiſer Friedrich II. für 15,000 Mark gekauft, und davon 10,000 würklich bezahlt: indeſſen ſchließt dieſes nicht aus, daß er nicht ſchon vorher Antheil an derſelben gehabt habe; auch ſind die angegebenen Summen wohl übertrieben. Eben dieſe Chronik ad ann. 1184. ibid. pag. 48. bezeichnet zwar den Dedo, Vater Conrads, als öſtlichen Markgrafen; erwähnt jedoch zugleich, daß Otto der Reiche zu den Gelbern für des verſtorbenen Lauſitziſchen Dieterichs Seelmeſſen die Hälfte beygetragen, und gedenkt ad ann. 1190. ibid. pag. 52. einer zwiſchen Otto und Dedo über den Nachlaß dieſes Dieterich zugelegten Erbtheilung, ohne der Brenaiſchen Linie mit zu erwähnen. Vielleicht war dieſe Theilung, wenn auch vermittelſt derſelben dem Dedo die Lauſitz allein zugefallen wäre; nur eine Mutſchierung, zufolge deren anjezt Dieterich der Bedrängte, da Dedos beide Söhne keine männliche Erben hatten, ſein Mit-Anrecht mit Beyſtimmung der leztern geltend zu machen ſuchte. In der vorliegenden Urkunde benennet auch der Markgraf Dieterich ſeinen Vater Otto den Reichen ausdrücklich als einen ſeiner Vorweſer in der Dobrilugkiſchen Schutzgerechtigkeit, mithin der Markgrafſchaft Lauſitz; und wenn er zugleich von dem iure defensionis redet, que nos pro parte hereditarie successionis contingit, ſo ſcheint er dadurch zu erkennen zu geben, daß er nur einen Antheil davon geerbet habe, wiewohl freilich dieſer unbeſtimmte Ausdruck für ſich allein dieſes nicht beweiſen würde. Zu Beſtätigung dieſer Bemerkungen dient noch folgendes: Im Jahre 1202. entſchied der Markgraf Conrad zu Wardenbrück einen Grenzſtreit zwiſchen dem dortigen Pfarrer und dem Kloſter Dobrilugk, wobey er ſich zwar auf eine Requiſition (rogatum) des Biſchofs Dieterich von Meißen bezog, übrigens jedoch hinzufügte: nos igitur Deo largiente in patronatum eiusdem cenobii hereditario successimus iure; (de Ludewig l. c. pag. 19. Eccard histor. geneal. pag. 81.) Im Jahre 1210. d. 19. December (15. Kal. Januar, die beygefügte teutſche Ueberſetzung ſagt unrichtig: am andern Tage nach dem Tage St. Barbara; denn dieſer Tag der heil. Barbara iſt der 4te December); übertrug eben dieſer Conradus Orientalis Marchio zu Wardenbrück dem

Kloſter Dobrilugk zum Gedächtniß für ſich und für ſeine daſelbſt ruhende Gemahlin einige Güter. (de Ludewig l. c. pag. 26., Eccard hist. geneal. p. 82.) An eben dem Orte und am nächſtfolgenden Tage d. 20. December 1210. (14. Kal. Januar; die teutſche Ueberſetzung ſagt hier richtig, am andern Tage vor St. Thomas Tage); ſtellte nun aber der Markgraf Dieterich, abermahls unter dem Titel Misnensis et Orientalis Marchio auch ſeiner Seits eine Urkunde aus, in welcher er erklärte: quod in nostrum voluntarium assensum atque tuitionem accipimus ea, que dilectus cognatus noster Conradus Marchio ad commodum fratrum in Dobirlug benevole exhibuit; nemlich die in dem vorigen Diplome erwähnten, und hier anderweit verzeichneten Güter; und ferner hinzuſetzte: Preterea causam, que inter predictos fratres et Hartpertum plebanum de Wardenbrucke versabatur, sicut ad commissionem domini Theodorici Misnensis Episcopi mediante ipso Marchione — terminata est, finitam esse consentimus (de Ludewig l. c. pag. 28. sq. Eccard l. c. p. 97.), welches ziemlich deutlich ergiebt, daß der Markgraf Dieterich dem Markgrafen Conrad zwar die Befugniß, dergleichen Verleihungen zu ertheilen, nicht gänzlich ſtreitig gemacht, jedoch ſolche nicht ohne ſeine Beſtätigung für gültig erkannt habe. Auf ähnliche Art beſtätigte der Markgraf Dieterich in der Folge einige dem Kloſter Dobrilugk von den Grafen von Brena verliehene Güter (de Ludewig ibid. pag. 32.); allein hiebey trat ein ganz anderes Verhältniß ein, indem dieſe Grafen an die Markgrafſchaft Lauſitz und das Patronat des Kloſters Dobrilugk gar keinen Anſpruch machten, ſondern demſelben nur einige Güter in ihrem benachbarten Gebiete zugewandt hatten. Uebrigens bemerke ich noch, daß der Markgraf Conrad, der unterm 19. December 1210. die eine jener Urkunden ſelbſt ertheilt hat, und am 20ſten deſſelben Monats vom Markgrafen Dieterich als ein noch lebender erwähnt wird, nach dem Zeugniſſe der Petersbergiſchen Chronik in Hofmann scriptor. rer. Lusatic. Tom. 4. pag. 65. a.) ſchon am 4ten May (2. Non. Maji.) 1210. geſtorben ſeyn ſoll. Die verſchiedentlich bemerkte abweichende Zeitrechnung dieſer Chronik kann hierauf keinen Einfluß haben, indem dieſe nur in dem Zeitraume vom 1ſten Januar bis den 25ſten März jeden Jahrs differirt: auch iſt in jenen Urkunden nicht von

1285. 127) ertheilte Diplome enthalten eine Beſtätigung und

dem datum, ſondern ausdrücklich von dem actum die Rede (acta sunt haec etc.); es muß alſo entweder, es ſey in der Chronik oder in den Urkunden eine unrichtige Jahrszahl angegeben, oder aber, wie ich faſt vermuthen möchte, in den letztern deshalb ſtatt des Jahrs 1209. das Jahr 1210. geſetzt ſeyn, weil von den Kalendis des Januars 1210. die Rede war. Doch ſcheint hiezu wiederum die 13te Indiction nicht recht zu paſſen. Eccard in histor. genealog. pag. 82. ſtellet die letzte Urkunde Conrads und das Zeugniß der Chronik von ſeinem Todestage neben einander, ohne den Widerſpruch zwiſchen beiden zu bemerken.

127) In Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. I. pag. 127. sq.: Der Markgraf, welcher ſich Henricus Dei gratia Misnensis et orientalis Marchio ſchreibt, bezeugt zuförderſt, daß er das Kloſter Dobrilugk auf Bitte des Abts in ſeinen Schutz genommen habe, und fügt hinzu: insuper et terminos possessionum quas suo dilecti et (scilicet a) pie memorie patris nostri patruo marchione Theoderico assignatas accepimus et eidem loco ab hominibus veracibus et sub fidelitatis debito per hos obstrictis, videlicet Bodone dicto Advocato de Ylburg et Alberto dapifero dicto de Burnis presentibus forestariis nostris Hermanno scilicet dicto de Promnitz et Schiban militibus in Sachan commorantibus ex novo distingui fecimus ipsos terminos lucidius declarantes. Die würkliche Grenzbeſchreibung iſt jedoch nur eine wörtliche Wiederholung der vorigen. Die hier in Frage kommende Stelle lautet ſo: venientes per Wellenotz ad originem cuiusdam rivuli Wever scilicet descendunt, (ſo heißt es hier abermahls) et cum eo usque ad amnem Primznizam delabuntur. Trans ripam vero eiusdem fluminis Primznic octo mansos Flandrenses ipsis terminis adiecimus et inde per descensum eiusdem amnis quousque ingrediatur siccam Alestram. Eine teutſche Ueberſet-

wörtliche Wiederholung obiger Grenz-Schneden, in welcher dann auch jene, die acht Flämischen Hufen betreffende Worte vorkommen.

Die erwähnte trockene Elster war allem Anschein nach ein Arm der schwarzen Elster, vielleicht in der Gegend von Wardenbrück: denn mit diesem Orte hatte das Kloster Dobrilugk gleich anfangs Grenzstreitigkeiten, und acquirirte nachmahls selbst die dortige Pfarre. Die Mönche zu Dobrilugk waren Cistercienser, deren Ordensbrüder, wie wir gesehen haben, dergleichen Colonien mehrfältig gründeten. Ein mehreres weiß ich von diesen acht Hufen, deren übrigens auch Eelking und Hoche gedenken [128]), nicht anzugeben. Es scheint mir

---

zung fehlt bey dieser Urkunde, welche zu Dresden 1285. indict. 4. 3. Non. Martii gegeben ist. Unmittelbar auf dieselbe folgt bey Ludewig l. c. pag. 129. eine von dem Enkel dieses Markgrafen Friderico marchione de Landesberg, dem sogenannten Friedrich Tuta (vielleicht, weil er Friedrich Dedo hieß, denn in der Uebersetzung der oberwähnten Urkunde vom Jahre 1200. bey Ludewig l. c. pag. 17. wird der Markgraf Dedo Tute genannt); zu Dresden Ao. 1285. 9. Kal. Jun. ertheilte Bestätigung aller dem Kloster Dobrilugk von seinem Grosvater dem Markgrafen Heinrich und allen seinen Vorfahren verliehenen Güter und Gerechtsame. Hiedurch giebt sich derselbe als künftigen Erbfolger in der Lausitz zu erkennen, die sein Grosvater sich bis dahin noch vorbehalten hatte: sein Vater Dieterich war vor dem letztern schon 1283. gestorben.

128) Eelking de Belgis Sect. 1. Cap. 2. §. 8. pag. 71., Hoche von den niederländischen Colonien S. 46. Beide allegiren nur das Diplom Dieterichs des Bedrängten vom Jahre 1200.

nicht einmahl recht gewiß, daß die daselbst projectirte Colonie würklich zu Stande gekommen sey; denn außer den allegirten Grenzbeschreibungen, unter denen die beiden neuern wahrscheinlich der ersten nur wörtlich nachgeschrieben sind, finde ich in den übrigen zahlreichen Dobrilugkischen Diplomen keine Spur davon. Auch habe ich außer diesen wenigen, in der Nähe der Sächsisch-Meißnischen Gebiete befindlichen Hufen keine Nachrichten von niederländischen Colonien oder Flämischem Landmaaße in der Lausitz finden können.

5. Im Meißnischen Kreise.

Es findet sich endlich auch noch eine Nachricht von einer kleinen Flandrischen Colonie, die der Bischof Gerung von Meißen gestiftet hat. Die Urkunde dieses Bischofs vom Jahre 1154., worin er derselben gedenkt, kenne ich leider nur aus den Bruchstücken 129), die von Eelking 130) und

129) Vollständig findet man sie nach Eelkings Angabe in Schöttgens Leben Conrads des Großen Cod. prob. pag. 322. und in Leßers Fortsetzung der Gedanken von den Flämingischen Gütern in der güldenen Aue S. 23. 24. abgedruckt; beide Werke fehlen mir.

130) Sect. 1. Cap. 1. §. 3. Not. 4. pag. 40., und Cap. 2. §. 8. pag. 71. 72. Was dieser Schriftsteller davon anführt, ist sehr wenig. In der erstenerwähnten Note sucht er zu beweisen, daß die von Albert dem Bären gestifteten niederländischen Colonien, wenn

Hoche [231]) beygebracht worden: indeſſen geben diejenigen, die ſich bey dem letztern finden, eine ziemlich ſpecielle Nachricht von den

---

der Anfang derſelben in das Jahr 1157. geſetzt werde, nicht die älteſten ſeyn würden, indem ſich ſchon frühere Spuren von andern dergleichen fänden. Um dieſe Bemerkung zu begründen, ſagt er: Sic Gerungus Misnensis Episcopus iam a. 1154. strennis viris ex Flandrensi provincia advenis varia iura indulsit ac stipulatus est. Diploma exstat etc. Die andere allegirte Stelle findet ſich in dem §., in welchem der Verfaſſer die Beyſpiele niederländiſcher Colonien im Meißniſchen und der Lauſitz beybringt, und lautet ſo: Diploma, quo Gerungus, Praesul Misnensis, anno 1154. Coronam (Küren) villam prope Wurzinam Flandrensibus habitandam concessit, supra iam excitavimus. Er bemerkt hiebey, Fabricius in Annal. urbis Misenae ad ann. 1154. erkläre dieſe Flanderer für Landesverwieſene, und der P. Calles in serie Episcoporum Misenesium pag. 128. gebe noch ſpecieller an, daß ſie Uetrechtiſche Bürger und Miniſterialen geweſen wären, die der Biſchof Hermann von Uetrecht auf andere Art nicht bändigen können, und daher in die Fremde geſchickt habe. Das hiebey zum Grunde liegende Magnum Chronicon Belgicum in Pistorius Scriptor. rer. Germ. Tom. 3. Edit. Struv. pag. 189. et pag. 174. edit. prioris ſagt aber nichts von einer ſolchen Landesverweiſung, ſondern nur von Unruhen, die von dieſen Bürgern und Miniſterialen erregt worden: mit Recht verwirft daher Eelking dieſe leere Hypotheſe und die überhaupt unerwieſene Angabe des Fabricius.

231) An mehreren zerſtreuten Stellen ſeiner Abhandlung von den niederländiſchen Colonien, die ich einzeln anführen werde. Die erſte iſt S. 45. und 46., wo er im Texte nur ſagt: „ſchon in dem „Jahre 1154. erſcheinen Flandrer in der Stadt Meißen“ (hiebey allegirt er in der Note *) Fabricius in den Annalen der Stadt Meißen bey dem Jahre 1154.); „und in demſelben Jahre gab

Bedingungen der Ansiedelung und den Gerechtsamen und Abgaben der Colonisten. Von den Local- und übrigen Verhältnissen enthalten jene Auszüge nur dieses, daß der Bischof im Eingange der Urkunde äußere, er habe die gestrengen Männer, die aus der Provinz Flandern angekommen, an einem unbebaueten und fast unbewohnten Orte, Coryn genannt, angesiedelt 132). Jene Schriftsteller halten dafür, daß hierunter Kühren bey Wurzen zu verstehen sey: ich kann dieses weder bestätigen noch bezweifeln, da ich nicht weiß, in wie fern die vollständige Urkunde nähere Gründe für diese Lage des Orts an Hand geben möge oder nicht 133).

Das

„Bischof Gerung Küren bey Wurzen den Flämingern zu bewohnen." Was hier von Flanderern in der Stadt Meißen gesagt wird, ist ohne Zweifel irrig, und beruhet wohl nur auf einer Verwechselung mit demjenigen, was die vorliegende Urkunde von einer durch den Bischof zu Meißen gegründeten Flandrischen Colonie bezeuget. Ob dieses aber dem Fabricius oder Hoche zur Last falle, kann ich nicht untersuchen, da ich des erstern Werk nicht zur Hand habe.

132) Hoche a. a. O. S. 46. Note **) führt folgende hieher gehörige Worte des Diploms an: Strenuos viros ex Flandria adventantes in quadam loco inculto et pene habitatoribus vacuo quae (qui) Coryn dicitur, collocaverim.

133) Dithmar von Merseburg Lib. 3. pag. 341. edit. Leibnit. und Lib. 8. ibid. pag. 424. nennet Chorin oder Chorun unter denjenigen Orten, die der Erzbischof Gisiler bey der Zerstückelung des Bisthums Merseburg von demselben abgerissen, der Kaiser Heinrich II. aber demselben wieder beygelegt hat. Büsching in der Erdbeschreibung 6te Auflage 3r Thl. 2r Bd. S. 775. verstehet hier-

Das Jahr 1154. war nach der Angabe des Paul Lange in der Naumburgiſchen Chronik 134) das erſte Regierungs-Jahr des Biſchofs Gerung, welcher bis 1170. 135) den Biſchöflichen Stuhl bekleidete. Der Markgraf Conrad der Große war zur Zeit der Stiftung dieſer Colonie noch am Leben: es ſcheint aber nicht, daß er einigen Antheil daran gehabt habe. Eelking 136) äußert nur vermuthungsweiſe und ohne Beziehung auf dieſe Urkunde oder irgend ein anderes gleichzeitiges Zeugniß, daß dieſer Markgraf und deſſen Söhne und Nach-

---

hierunter gleichfalls Kühren bey Wurzen. Mit mehrerem Rechte ſcheinen mir dagegen die Verfaſſer der Anmerkungen zu Dithmars Chronik in der neueſten Wagnerſchen Ausgabe pag. 48. Nota 42.) und pag. 259. Not. 64.) anzunehmen, daß Kohren im Amte Borna hier gemeint ſey, denn dieſes liegt in dem Diſtricte zwiſchen der Saale und Mulde, der urſprünglich zum Hochſtifte Merſeburg gehört hatte. Nirechowa, jetzt Nercha, welches Dithmar zugleich benennet, liegt zwar jenſeits der Mulde, aber doch nahe bey dieſem Fluſſe: Kühren hingegen ſo weit jenſeits, daß es ſchwerlich zum Merſeburgiſchen Sprengel gehört haben kann. Dagegen iſt jenes Kohren wiederum zu weit gegen Weſten auſſerhalb den Grenzen des Bisthums Meißen belegen, als daß man es füglich für den Sitz der hier in Frage kommenden, von einem Meißniſchen Biſchofe geſtifteten Colonie annehmen könnte: mithin iſt allemahl eher Kühren bey Wurzen als Kohren für den Ort, wo dieſe Colonie geſtiftet worden, zu halten.

134) In Menken Scriptor. rer. Saxon. Tom. 2. pag. 24.

135) Chron. Mont. Sereni in Hofmann Script. ren. Lusatic. Tom. 4. pag. 43. b).

136) de Belgis etc. Sect. 1. Cap. 2. §. 8. pag. 73. 74.

folger einen Theil derjenigen Niederländer, die Albert der Bär in sein Land berufen, an sich gezogen, und diejenigen Orte in ihren Gebieten, von denen sie die Slavischen Einwohner ausgetrieben, mit denselben besetzt hätten. Er gründet sich hiebey blos auf die Voraussetzung, daß Helmold in der oben erwähnten Stelle die Verpflanzung niederländischer Colonisten in diese ganze Gegend bezeugt habe: da nun dieses hier nicht durch Albert den Bären, als welcher hier nichts zu befehlen hatte, geschehen konnte, so glaubt Eelking, daß es durch Conrad und seine Söhne in der erwähnten Maaße geschehen sey. Ich beziehe mich dagegen auf die oben dargelegten Gründe, vermittelst deren ich einen so ungeheuren Umfang der von Albert dem Bären veranlässeten Colonien bestritten habe, und kann es demnach auch nicht für gegründet erkennen, wenn neuere Geschichtschreiber, ohne Zweifel nur nach Anleitung der ebengedachten Eelkingschen Hypothese, Conrad dem Großen das Verdienst zuschreiben, durch die aus Flandern herbeygeholten Colonisten den Anbau der Meißnischen Lande hauptsächlich befördert zu haben 137). Es findet sich

137) So sagt Heinrich, Sächsische Geschichte 1r. Thl. S. 306. „Im meisten ist er" (der Markgraf Conrad) „unter dem Beynamen des Großen bekannt: und diesen verdiente er nicht so sehr wegen seiner kriegerischen Unternehmungen, als vielmehr wegen seiner großen und vortrefflichen Anstalten in den Meisnischen Landen, welche vornemlich durch die aus Flandern hergebrachten Colonisten immer mehr angebauet wurden, und in diesen Zeiten ein ganz neues und glücklicheres Ansehen bekamen." Beweisstellen sind hiebey nicht angeführt. Hoche a. a. O. S. 45. sagt unter der Ueberschrift: Meißen und die Lausitz: „Um die Bevölkerung dieser Länder, die durch Unruhen mit den Wenden sehr gelitten hatten, hat Conrad der Große, Markgraf in Meißen und der Lausitz ein großes Verdienst."

kein Beweis davon, daß Conrad irgend einige Flanderer in das Land berufen hätte. Auch unter seinen Söhnen haben nur der Graf Friedrich und Markgraf Dieterich an der Stiftung der unter Num. 3. erwähnten Colonie an der schwarzen Elster Antheil genommen: das hauptsächlichste Verdienst davon hatte jedoch wahrscheinlich die Geistlichkeit, welche auch die sämmtlichen übrigen niederländischen Colonien, die wir in Obersachsen gefunden haben, allein gegründet hat.

Die hier in Frage kommende kleine Colonie ist übrigens eine der ältesten im ganzen Obersächsischen Kreise; nur die bey Pforta und wahrscheinlich die Walkenriedischen in der goldenen Aue sind älter. Es läßt sich demnach vermuthen, daß die Cistercienser, welche diese letztern gegründet, auf die Stiftung derselben gleichfalls Einfluß gehabt haben.

Die Bedingungen, unter denen der Bischof Gerung den Flanderern die Ansiedelung verstattete, stimmen besonders mit denjenigen überein, die bey der oben im neunten Abschnitte vorgekommenen, von dem Abte Arnold von Ballenstedt gestifteten Colonie zu Nauzedele und Nimitz zum Grunde gelegt sind. Die nähere Erwähnung derselben muß ich hier nachholen, da ich sie bis hieher ausgesetzt habe, um diese Bedingungen mit den in der vorliegenden Urkunde von dem Bischofe Gerung festgestellten, und beide sodann wiederum mit

---

(Hiebey ist in der Note *) des Chronicon Montis Sereni ad ann. 1136 allegirt, wo aber nichts weiter stehet, als daß Conrad die Markgrafschaft Lausitz erhalten habe.) „Er ließ Colonisten aus Flandern kommen und vertheilte sie in seine Staaten." Hiebey wird in der Note **) auf die eben angeführte Behauptung Heinrichs

der oben dargelegten Verfassung der im Bremischen und Holsteinischen angesiedelten Colonisten vergleichen zu können.

In der oben angeführten Urkunde vom Jahre 1159. [138]) sagt der Abt von Ballenstedt [139]): er habe die beiden Dörfchen Nauzedele und Nimitz, die bisher von Slaven besessen, von ihm aber nunmehro an Flämminger auf der Ansuchen, um sie nach Flämischem Rechte zu besitzen, verkauft worden, in eins gezogen und in 24 Hufen vertheilt. Zwey dieser Hufen habe er den sogenannten Bauermeistern zu Lehn gegeben,

---

in der Sächsischen Geschichte und auf Schöttgens Leben Conrads des Großen S. 153., wo allem Anschein nach nur von der hier in Frage kommenden Colonie zu Coryn die Rede ist, Bezug genommen.

138) Sie ist in Beckmanns Anhalt. Historie 3r Thl. 1s B. 5tes Cap. §. 6. S. 154. abgedruckt. S. von derselben oben die Noten 103 — 106) zum 9. Abschn.

139) — duas villulas nostras trans Mildam sitas, Nauzedele videlicet et Nimitz hactenus a Slavis possessas Flamiggis petentibus jure suo possidendas vendidimus. Quas villas in unum redactas in viginti IIIJ. mansos partientes, duobus cum omni utilitate eis qui Burmestere vocantur, inbeneficiatis, unum cum sui iuris quantitate Ecclesie contulimus, quam liberam ab omni infensione nostra et Advocati auctoritate statuimus; ceteris in census nostros redactis h. pacto: Annuatim ad integrum suo possidenti decima de omnibus cultis solvatur, adiuncto annuali censu, scilicet duobus modiis siliginis et duobus tritici, et duobus sue monete solidis in festo Sti. Martini. Super eosdem vero incolas nullum dominari discernimus praeter solum Marchionem seu ejus heredem, cujus auctoritate generale placitum ter in anno fieri volumus.

eine aber mit allen Gerechtsamen der Kirche übertragen, und diese befreye er von aller Beeinträchtigung von seiner Seite und aller Gerichtbarkeit eines Voigts. Die übrigen habe er sich zinsbar gemacht, und zwar in der Maaße, daß dem Besitzer 140) der Zehnten von allem, was cultivirt sey, jährlich ganz gegeben werde, nebst einem jährlichen Zinse, nemlich zwey Maaß Rocken und zwey Maaß Weizen, wie auch zwey Schillingen ihrer Münze auf Martini. Es solle auch über diese Einwohner niemand zu gebieten haben, als allein der Markgraf (Albert der Bär) oder dessen Erbe, unter dessen Auctorität dreymahl im Jahre das Landgericht gehalten werden solle. Diesem war dann die oben schon erwähnte Clausul hinzugefügt 141), daß bey diesen Flämingern eben die Rechte gelten sollten, die bey den in des Markgrafen eigenem Gebiete angesiedelten Flämingern statt fänden.

Die von Herrn Hoche aus der Urkunde des Bischof Gerung von Meißen mitgetheilten Bruchstücke enthalten folgendes: Es waren den von demselben zu Coryn aufgenommenen Flämingern überhaupt 18 Hufen Landes eingeräumt 142).

---

140) suo possidenti: darunter kann wohl nur der Abt zu Ballenstedt verstanden werden. Vielleicht bediente man sich dieses allgemeinen Ausdrucks um das Zehntrecht auf des Abts Nachfolger oder jeden künftigen rechtmäßigen Besitzer ohne viele Worte mit zu erstrecken.

141) Quia vero respectu divine remunerationis hec bona a Marchione suorumque Avorum largitate Ecclesia nostra susçepit, secundum iura Flamiggorum qui in eisdem (eiusdem) partibus ipsius subiecti sunt dicioni et nostris vivendum censemus.

142) A. a. O. S. 89. sagt Hoche: die Flandrischen Colonisten in Meißen bekamen das Dorf Koryn mit 18 Hufen Land u. s. w. Die Worte des Originals sind hiebey nicht angeführt.

Zwey derſelben wurden dem Bauermeiſter, den ſie Schultheiſſen nenneten, frey überlaſſen 143); aus 15 Hufen aber ſollte der Zehnten von Allem was ſie hätten, außer Bienen und Flachs, gegeben, auch ſollten 30 Schillinge und für die Gerechtſame, welche Zip genannt werde, noch 30 Pfennige jährlich bezahlt werden 144). Von demjenigen, was bey den Landgerichten des Voigts oder Schultheißen aufkomme, ſolle der Biſchof zwey Dritttheile, der Schultheiß aber ein Drittheil erhalten 145). Ueberdem ſollten die Coloniſten in des Biſchofs Gebiete zollfrey ſeyn, diejenigen ausgenommen, die bey Kaufleuten emancipirt worden. (So ſagt Hoche, die lateiniſchen Ausdrücke der Urkunde hat er bey dieſer Stelle nicht angegeben.) Ohne einen öffentlichen Markt ſollten ſie das Recht haben, Brod, Fleiſch und Bier unter ſich zu verkaufen. Uebrigens ſollten dieſe, (nemlich, wie ich vorausſetze, das Brod, Fleiſch und Bier; die lateiniſchen Worte ſind auch hier nicht beygebracht,) von allen Abgaben an den Biſchof und Voigt frey ſeyn 146).

---

143) S. 88. am Schluſſe der Note **) ſind die Worte beygebracht: duos autem manſos eorundem incolarum Magiſtro quem Sculletum appellant, absque decima permisi.

144) Reliqui manſi, numero quindecim, singulis annis triginta solidos et pro iustitia quae Zip vocatur triginta nummos persolvunt; und ferner: omnium rerum suarum decimam praeter apum et lini praefati homines dant etc. Dieſe beiden Bruchſtücke der Urkunde ſind S. 96. eingerückt.

145) Duae partes, quae in placitis Advocati vel Sculteti acceſſerint, Episcopo, tertia Sculteto datur. S. S. 88. am Schluſſe der Note **)

146) Das hier angeführte iſt wörtlich aus Hochens Abhandl. S. 89. am Schluſſe und 90. genommen.

Indem der Abt von Ballenſtedt in dem erſtern Diplome ſeinen Flämingern die Verſicherung gab, daß ihnen niemand als der Markgraf zu gebieten haben und unter deſſen Auctorität nur dreymahl im Jahre Landgericht gehalten werden ſollte, eximirte er ſelbige von allen Niedergerichten. Dieſes erläutert ſich noch mehr durch die Clauſul, vermittelſt deren er die der Kirche gewidmete Hufe von aller Beeinträchtigung von ſeiner Seite und aller Gerichtbarkeit eines Voigts befreyet. Der Markgraf Albert war edler Voigt des Kloſters Ballenſtedt und hatte als ſolcher die höhere Gerichtbarkeit über deſſen Güter: die niedere wurde ohne Zweifel durch einen Voigt vom niedern Adel, der die Gebühren mit dem Kloſter theilte, verwaltet; denn dieſes war das gewöhnliche Verhältniß. Von der Botmäßigkeit dieſes niedern Voigts wurden demnach die Coloniſten eximirt, indem ſie unmittelbar dem Markgrafen unterworfen wurden. Es ſcheint dem zufolge, daß ſie die Untergerichte ganz aus ihren Mitteln beſetzt haben. Geſetzt indeſſen, der Markgraf hätte ihnen einen Voigt ſetzen können, ſo hätten ſie doch immer ein eigenes, von den Niedergerichten der übrigen Kloſtergüter abgeſondertes Gericht gehabt, in welchem durch Schöpfen aus ihren Mitteln nach ihren vaterländiſchen Rechten geſprochen worden wäre. Ohne Zweifel fand bey den Flämingern in des Markgrafen eigenem Gebiete, deren Verfaſſung auch ihnen zugeeignet ward, ein gleiches Verhältniß ſtatt: eben dieſes, und insbeſondere auch die Beſchränkung der von dem Ober-Richter abzuhaltenden Landgerichte auf drey im Jahre, war bey den Colonien um Bremen, wie oben bemerkt worden, in gleicher Maaße feſtgeſetzt.

Ob der Biſchof Gerung von Meißen die zu Coryn angeſetzten Fläminger eben ſo mit ausdrücklichen Worten von der Nieder-Gerichtbarkeit befreyet habe, erhellet aus den einzelnen Stellen ſeiner Urkunde, die ſich bey Hoche finden, zwar

Zwey derſelben wurden dem Bauermeiſter, den ſie Schultheiſſen nenneten, frey überlaſſen 143); aus 15 Hufen aber ſollte der Zehnten von Allem was ſie hätten, außer Bienen und Flachs, gegeben, auch ſollten 30 Schillinge und für die Gerechtſame, welche Zip genannt werde, noch 30 Pfennige jährlich bezahlt werden 144). Von demjenigen, was bey den Landgerichten des Voigts oder Schultheißen aufkomme, ſolle der Biſchof zwey Dritttheile, der Schultheiß aber ein Drittheil erhalten 145). Ueberdem ſollten die Coloniſten in des Biſchofs Gebiete zollfrey ſeyn, diejenigen ausgenommen, die bey Kaufleuten emancipirt worden. (So ſagt Hoche, die lateiniſchen Ausdrücke der Urkunde hat er bey dieſer Stelle nicht angegeben.) Ohne einen öffentlichen Markt ſollten ſie das Recht haben, Brod, Fleiſch und Bier unter ſich zu verkaufen. Uebrigens ſollten dieſe, (nemlich, wie ich vorausſetze, das Brod, Fleiſch und Bier; die lateiniſchen Worte ſind auch hier nicht beygebracht,) von allen Abgaben an den Biſchof und Voigt frey ſeyn 146).

---

143) S. 88. am Schluſſe der Note **) ſind die Worte beygebracht: duos autem mansos eorundem incolarum Magistro quem Sculteтum appellant, absque decima permisi.

144) Reliqui mansi, numero quindecim, singulis annis triginta solidos et pro iustitia quae Zip vocatur triginta nummos persolvunt; und ferner: omnium rerum suarum decimam praeter apum et lini praefati homines dant etc. Dieſe beiden Bruchſtücke der Urkunde ſind S. 96. eingerückt.

145) Duae partes, quae in placitis Advocati vel Sculteti acceserint, Episcopo, tertia Sculteto datur. S. S. 88. am Schluſſe der Note **)

146) Das hier angeführte iſt wörtlich aus Hochens Abhandl. S. 89. am Schluſſe und 90. genommen.

Indem der Abt von Ballenstedt in dem erstern Diplome seinen Flämingern die Versicherung gab, daß ihnen niemand als der Markgraf zu gebieten haben und unter dessen Auctorität nur dreymahl im Jahre Landgericht gehalten werden sollte, eximirte er selbige von allen Niedergerichten. Dieses erläutert sich noch mehr durch die Clausul, vermittelst deren er die der Kirche gewidmete Hufe von aller Beeinträchtigung von seiner Seite und aller Gerichtbarkeit eines Voigts befreyet. Der Markgraf Albert war edler Voigt des Klosters Ballenstedt und hatte als solcher die höhere Gerichtbarkeit über dessen Güter: die niedere wurde ohne Zweifel durch einen Voigt vom niedern Adel, der die Gebühren mit dem Kloster theilte, verwaltet; denn dieses war das gewöhnliche Verhältniß. Von der Botmäßigkeit dieses niedern Voigts wurden demnach die Colonisten eximirt, indem sie unmittelbar dem Markgrafen unterworfen wurden. Es scheint dem zufolge, daß sie die Untergerichte ganz aus ihren Mitteln besetzt haben. Gesetzt indessen, der Markgraf hätte ihnen einen Voigt setzen können, so hätten sie doch immer ein eigenes, von den Niedergerichten der übrigen Klostergüter abgesondertes Gericht gehabt, in welchem durch Schöpfen aus ihren Mitteln nach ihren vaterländischen Rechten gesprochen worden wäre. Ohne Zweifel fand bey den Flämingern in des Markgrafen eigenem Gebiete, deren Verfassung auch ihnen zugeeignet ward, ein gleiches Verhältniß statt: eben dieses, und insbesondere auch die Beschränkung der von dem Ober-Richter abzuhaltenden Landgerichte auf drey im Jahre, war bey den Colonien um Bremen, wie oben bemerkt worden, in gleicher Maaße festgesetzt.

Ob der Bischof Gerung von Meißen die zu Coryn angesetzten Fläminger eben so mit ausdrücklichen Worten von der Nieder-Gerichtbarkeit befreyet habe, erhellet aus den einzelnen Stellen seiner Urkunde, die sich bey Hoche finden, zwar

nicht: daß ihnen indessen diese Befreyung würklich beygelegt worden, ergiebt sich deutlich aus der Bestimmung, vermittelst deren von den Aufkünften der von dem Voigte oder Schultheißen abzuhaltenden Gerichte zwey Drittheile dem Bischofe und ein Drittheil dem Schultheißen zugeeignet werden. Dieser Schultheiß, von dem hier ausdrücklich gesagt wird, daß er auch Gerichte abzuhalten habe, war nemlich kein anderer als der Flämingische Bauermeister: dieses beweiset eine andere Stelle der Urkunde, welche bestimmt, daß der Bauermeister der Fläminger, den sie den Schultheißen nenneten, zwey Freyhufen genießen solle [147]). Allem Anschein nach hatte der zuerst erwähnte Voigt Namens des Bischofs die Obergerichte, der Flämische Schultheiß aber die Untergerichte abzuhalten. Daß der Bischof hier zwey Drittheile der Aufkünfte zog, war natürlich, denn ihm selbst stand die höhere Gerichtbarkeit zu, und er war dem Voigte, durch den er sie ausüben ließ, nicht so wie der Abt von Ballenstedt dem Markgrafen Albert untergeordnet. Daß aber der Flämische Schultheiß den dritten Theil auch von den durch den Voigt abgehaltenen Landgerichten genoß, war ein ausgezeichneter Vorzug, der indessen, wie oben im dritten Abschnitte bemerkt worden, nicht ohne Beyspiel unter den Bremischen Colonien ist.

Eine ungewöhnliche Clausul ist aber diejenige, vermittelst deren der Bischof Gerung die Colonisten vom Zoll befreyet und ihnen den freyen Verkauf des Brods, Fleisches und Weins unter einander erlaubt. Vorrechte dieser Art pflegten meistens nur den Einwohnern der Städte und Flecken, die bürgerliche Nahrung trieben, ertheilt zu werden. Doch unterscheidet sie

147) S. oben Note 143)

der Bischof von den letztern, indem er ihnen keinen öffentlichen Markt verstattet, und ihnen den freyen Handel nur unter sich mit einigen der unentbehrlichsten Nahrungs-Artikel zugestehet. Es ist allerdings zu der Verfassung der Colonisten anpassend, daß man ihnen die zollfreye Ausfuhr ihrer Producte vergönnet, und dabey verstattet hätte, Bäcker und Schlächter unter sich zu ihrem Gebrauche zu haben: allein zu geschweigen, daß diese letztere Freyheit sich in jenen Zeiten, wo man noch keine städtische Bann-Meilen und keine Consumtions-Accise kannte, wohl von selbst verstanden haben möchte; so konnte auch eine kleine Colonie von 18 Hufen, mithin vermuthlich nur von 18 Baustellen, keinen erheblichen Absatz für solche Nahrungszweige gewähren. Was die Ausnahme in Ansehung derjenigen, die bey Kaufleuten emancipirt worden, bedeuten solle, verstehe ich gar nicht. Sollten auch wohl diese Clausuln nur in spätern Zeiten, da Kühren mehr angebauet worden und dessen Gewerbe sich ausgebreitet gehabt, in einer Abschrift der Urkunde nachgetragen seyn? Ich wage darüber keine Vermuthung, da ich dieses Diplom leider nur aus unvollständigen Bruchstücken kenne.

Auch der Ausdruck im Eingange, da die Flämingischen Abkömmlinge gestrenge Männer genannt werden, ist für die damahligen Zeiten etwas auffallend. Hoche 148) folgert daraus, daß sie Edelleute gewesen wären: daß sie aber dieses nicht, sondern nur freye Bauern waren, ergeben die Bedingungen ihrer Ansiedelung deutlich. Auch ward der Titel eines Gestrengen, der jedoch erst in spätern Zeiten üblich ward, eigentlich den Honoratioren aus dem Bürgerstande beygelegt

148) Ueber die niederländischen Colonien S. 51.

das Prädicat des hohen Adels war: Edle; das des niedern Adels: Veste. Der in der Urkunde vorkommende lateinische Ausdruck: strenui, bedeutete wohl beides: ich finde indessen keinen Beweis davon, daß derselbe dem Adel ausschließlich zugeeignet wäre.

Sowohl der Abt Arnold, als der Bischof Gerung befreyen zwey Hufen von allen Zehnten und Grundzinsen, und eignen diese den Bauermeistern zu. Der erstere verleihet aber auch noch einer der Kirche gewidmeten Hufe eine gleiche Befreyung, und bestimmt nur für die übrigen die verzeichneten Real-Abgaben. Ohne Zweifel ist eben dieses auch von dem Bischof Gerung in einer Stelle seines Diploms, die uns Hoche nicht mitgetheilt hat, erklärt worden: denn er sagt ausdrücklich, daß nur die übrigen 15 Hufen die bemerkten Lasten zu tragen hätten. Da nun in allem 18 Hufen der Colonie gewidmet, und nur zwey derselben dem Schultheißen frey eingeräumt wurden, so war ausserdem noch eine Hufe, die nicht unter den 15 zehntpflichtigen begriffen, und höchstwahrscheinlich der Kirche gewidmet war, übrig. Es ist oben bemerkt worden, daß auch bey der Gründung der holländischen Colonien um Bremen durchgängig auf die Dotirung der Kirchen Rücksicht genommen ward, entweder durch eine Hufe oder überhaupt ein Stück Landes, welches man der Kirche widmete, oder auch durch den der Kirche verliehenen Zehnten des Erzbischöflichen Zehntens. Man war auch so viel möglich darauf bedacht, in jeder Colonie eine eigene Kirche anzulegen. Ob dieses auch hier der Plan gewesen sey, oder ob die einzelnen Hufen nur derjenigen Kirche, wo die Colonisten eingepfarret worden, haben beygelegt werden sollen, ist zweifelhaft. Diese Colonien waren vorerst noch zu klein, um eigene Kirchspiele zu bilden: da aber der Abt Arnold die Absicht hatte, noch an mehreren Orten in der Nachbarschaft die Slaven aus-

zutreiben und Fläminger an deren Stelle zu setzen, so hätte daraus nach und nach wohl eine Kirchen-Gemeine erwachsen können.

Die Abgaben der zinsbaren Hufen waren hier denen der Bremischen Colonien ähnlich, aber ungleich schwerer. Von Diensten waren die Colonisten allenthalben in gleicher Maaße frey. Uebrigens aber ward in der Gegend um Bremen ausser dem in dem eilften Hocken bestehenden Kornzehnten und dem Schmal-Zehnten nur ein Pfennig von jeder Hufe gegeben: die Ballenstedtischen Colonisten hingegen gaben neben dem Zehnten noch zwey Maaß Rocken, zwey Maaß Weizen und zwey Schillinge jährlich auf Martini; ohne Zweifel von jeder Hufe, wie die Vergleichung mit den Abgaben der von Gerung angesetzten Colonisten ergiebt: denn diese gaben jährlich von 15 Hufen 30 Schillinge, folglich von jeder Hufe zwey Schillinge: ausserdem jedoch, statt der von jenen aufzubringenden Kornfrüchte, nur zwey Pfennige von der Hufe für das sogenannte Zip-Recht. Wie viel das Korn, welches die Ballenstedtischen Colonisten liefern mußten, nach heutiger Maaße betragen habe, vermag ich eigentlich nicht zu bestimmen: ich habe die Quantität desselben nur mit der allgemeinen Bezeichnung von zwey Maaß angegeben, da der in der lateinischen Urkunde vorkommende Ausdruck: modius, den man gewöhnlich durch Scheffel übersetzt, hin und wieder auch Himbten bedeutet [149]), und die damahlige Größe der Scheffel oder

149) Helmold Chron. Slavor. Lib. 1. Cap. 91. num. 4. sagt z. B. die Holsteiner hätten sich dazu verstanden, als einen erhöheten Sackzehnten zu liefern, sex modios siliginis et octo avenae, illius inquam modii, qui dicitur Hemmethe. Unten Note 175) wer-

gesetzt indessen, daß sich hier eine Abweichung von der gewöhnlichen Holländischen Zehntverfassung fände, würde ich dennoch nicht geneigt seyn, selbige davon herzuleiten, daß diese Colonisten Fläminger und nicht Holländer gewesen wären; denn ich halte insbesondere die von dem Bischofe Gerung zu Kühren angesetzten Colonisten, als welche wahrscheinlich von Pforte nach Walkenried dahin verpflanzt worden, für ursprüngliche Holländer. Es kann immer seyn, daß man jene in diesen Gegenden ganz unbekannten Modificationen des Zehntens hier nicht annehmen wollen, und daß die Colonisten sich dieses um so mehr gefallen lassen, da die Abstellung des Schmalzehntens ihnen vortheilhaft war, und die Ausfüllung des zehnten Hockens leicht aufwog.

Statt der zwey Maaß Rocken und zwey Maaß Weizen, welche die Ballenstedter von jeder Hufe zu liefern hatten, bekam der Bischof Gerung nur von jeder Hufe zwey Pfennige für das sogenannte Ziprecht. Herr Hoche hat dieses Recht durch mehrere aus Urkunden gesammelte Beyspiele sehr richtig dahin erläutert [151]), daß dasselbe nach Meißnischem

---

terich von Lübeck in einem Diplome vom Jahre 1210: der Mecklenburgische Fürst Heinrich Borwin habe teutsche Colonisten kommen lassen, um die Insel Poel besser anzubauen, und diesen habe er untersagt: ne justam decimam, id est decimum manipulum, nobis exsolvere deberetur. Westphalen monumenta ined. T. 3. pag. 1473. S. oben Note 134) zum 9. Abschn.

151) Ueber die niederländischen Colonien S. 92—97. Hier wird Folgendes S. 96. aus Urkunden beigebracht, das ich mit Herrn Hoche's eigenen Worten einrücke: „In einer Urkunde der Aebtissin „Hedwig in Thromo S. Mariae prope Grimmis vom Jahre 1282.

Sprachgebrauche einen kleinen Kornzins bedeutet; und zwar insbesondere einen solchen, der dem Gerichtsvoigte gegeben wurde. Jene Korn-Abgaben scheinen daher bey den Ballenstedtern der Zip gewesen zu seyn und die Stelle des Gräfen-

---

„heißt es, als sie sich mit den Mönchen und Äbte des Klosters „Buch, das hernach der Fürstenschule in Grimma gehörte, wegen „gewisser Sachen verglich, daß sie ihr unter andern gegeben hätten, „tres modios tritici et avenae, quae vocatur Zipcorn. Ich „weiß auch aus einem Cataster von Pegau, ohnweit Leipzig, daß „ein Bauer ½ Waizen Zipzins geben muß. — Nach einer andern „Urkunde Markgraf Dieterich von Landsberg vom Jahre 1277, die „im Anfange des 18ten Jahrhunderts im Knopf des Kirchthurms zu „Eichsdorf gefunden wurde, erhielt Bischof Friedrich von Merseburg „für 300 Mark Silbers den Zip in einem gewissen District.“ Aus dieser letztern Urkunde sind in der Note *) folgende Worte angeführt: Annonam, quae Zip vulgariter appellatur, quae in eodem districtu sive sede Iudiciali annis singulis colligi consuevit, nec non et viginti et septem modios tritici et totidem avenae de Zip, quod seniores ad iudicium Horburg pertinentes colligere consueverunt. Die Ausdrücke dieses Diploms scheinen mir insbesondere diese Art der Abgabe als eine der Gerichts-Obrigkeit zu leistende darzustellen. Da aber die obigen Beyspiele nur aus der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts haben gesammelt werden können, so scheint auch dieses den Verdacht zu bestärken, daß das vorliegende Exemplar der Urkunde des Bischofs Gerung neuere Abänderungen und Zusätze, zu denen auch der später üblich gewordene Ausdruck des Zip gehören könnte, enthalte. Uebrigens verdient Herr Hoche für die beygebrachten Erläuterungen, — wenn er sie auch nicht, wie er zu erkennen giebt, selbst aus den Quellen gesammelt haben sollte, — um so mehreren Dank, da selbst Schöttgen, der Herausgeber jener Urkunde, gestanden hat, daß er nicht wisse, was Zip sey. Man kann auch noch bey Herrn Hoche

schatzes, Voigts-Korns, Bedehafern, oder dergleichen vertreten zu haben, die sie aber nicht dem Ballenstedtischen Kloster-Voigte als ihrer Obrigkeit leisteten, sondern sich dadurch von dessen Gerichtbarkeit loskauften. Verhältnißmäßig sehr gering war dagegen die Vergütung des Zipzinses mit Gelde, die der Bischof Gerung bekam: diese stehet ohngefähr im Verhältniß mit den zwey Mark von 100 Hufen, welche die Holländer für die Befreyung von den Erzbischöflichen Niedergerichten zu bezahlen übernahmen. Der eine Pfennig, den die Bremischen Colonisten von jeder Hufe jährlich gaben, hat hiemit nichts gemein, statt desselben wurden hier zwey Schillinge und in der goldenen Aue sogar vier Schillinge bezahlt. Der für die zwey Schillinge in der Ballenstedtischen Urkunde bestimmte Zahlungs-Termin auf Martini ist auch bey den

Eine

---

a. a. O. gelehrte und ausführliche Untersuchungen darüber nachlesen: ob das Wörtlein Zip auch wohl von dem lateinischen Cippus — einem Marter-Instrumente, von welchem die Gefängnisse in denen man die Arrestanten damit gequält, auch Cippi genannt worden, und von welchem, weil es eine Lähmung in den Beinen verursacht, die Benennung des Podagra: das Zipperlein, wie auch der Ausdruck: Zippern, welcher einen affectirten Gang bedeute, herstammen soll, — abzuleiten seyn möchte? die er indessen wie billig, verneint, weil die freyen Fläminger nicht die Leute waren, denen man mit einem solchen Cippus hätte drohen und sich für die Befreyung von demselben Abgaben ausbedingen können. Er selbst derivirt das Wörtlein Zip von einem Slavischen Worte Zepizh, welches Zinskorn, oder die Eintreibung der Zinsen bedeute. Ich denke, man kann dasselbe eben so füglich für ein Diminutiv des Worts Zins, wodurch man diese besondere Gattung des Zinses andeuten wollen, halten.

Colonien um Bremen allenthalben ausdrücklich für den einen Pfennig festgesetzt.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient schließlich noch der Umstand, daß in jeder dieser Urkunden zwey Freyhufen für die Bauermeister ausgeworfen und diese, wie die Ballenstedtische besagt, damit belehnt werden. Diese Vorrechte scheinen mit denjenigen Aehnlichkeit zu haben, die, wie oben bemerkt ist, den Unternehmern einiger der Colonien um Bremen verliehen sind. So ward Bovo, der die beträchtliche Cultur der Möve im Nieder-Vielande und weiter bis gegen Weihe bewerkstelligt hatte, zum Richter über alle von ihm gestifteten Colonien ernannt; die Unternehmer der Colonie bey Horsebe im Oldenburgischen, Johann und Symon, erhielten diese ganz zum Eigenthume, und der erstere ward erblich mit derselben belehnt; und den Urhebern der kleinen Colonie bey Brinkum, Heinrich und Hermann, verliehe der Erzbischof Hartwig der Zweyte den Zehnten der zehnten Hufe nebst der Gerichtbarkeit, jedoch mit Vorbehalt des Einlösungs-Rechts. Man könnte demnach annehmen, daß die Bauermeister hier diejenigen, die die ganze Ansiedelung veranstaltet, gewesen wären, und deshalb aus demselben Grunde, wie jene, die Befreyung ihrer Hufen und die Belehnung mit denselben erhalten hätten. Bey näherer Erwägung finde ich jedoch eine große Verschiedenheit zwischen den Begünstigungen jener Unternehmer und der Befreyung der Hufen dieser Bauermeister. Jene waren, wie die Natur der ihnen verliehenen Vorrechte ergiebt, nicht selbst Colonisten: diese hingegen waren aus den Mitteln derselben, und genossen die ihnen bewilligte Befreyung dem Anschein nach nur in Hinsicht des ihnen übertragenen Bauermeister- oder Schultheißen-Amts. Der Grund hievon scheint mir in einer in den ehemahls Slavischen Ländern all-

gemein statt gefundenen Gewohnheit zu liegen, nach welcher, seitdem die Leibeigenschaft aufgehoben, und besonders seitdem das Zehntrecht eingeführt worden, ein lehnbarer Dorfs-Schultheiß in jedem Dorfe angestellet war, der zugleich der Zehntfreyheit genoß; und nach deren Analogie bey diesen Colonisten ein Gleiches angeordnet seyn wird.

So viel ich weiß, sind dergleichen Schultheißen-Lehne in jenen Ländern und durch ganz Ober-Sachsen noch jetzt üblich; indessen kann ich darüber freilich nichts gewisses sagen, da dieses Institut unsern Gegenden fremd ist, und ich die Verfassung jener Provinzen nicht näher kenne, auch über die Schultheißen-Lehne nichts Befriedigendes in Büchern gefunden habe. Aus dem Mittel-Alter finde ich aber folgende Spuren dieser Einrichtung, die mir sehr erheblich zu seyn scheinen.

In einem der Privilegien, die der Herzog Heinrich der Löwe dem Bisthume Ratzeburg verliehen hat, nemlich in demjenigen, welches im Jahre 1167. zu Lüneburg ausgestellet ist [152]), und übrigens hauptsächlich die Bestimmung der Gren-

152) Am richtigsten ist dasselbe bey Westphalen monum. ined. T. 2. pag. 2040. 2041. in dem daselbst abgedruckten Ratzeburgischen Diplomatarium Num. 11. zu finden. Vorher hatte Ludewig in Reliq. Manuscr. Tom. 6. pag 239—242. schon einen, jedoch ziemlich incorrecten Abdruck desselben geliefert, von welchem es in Franks altem und neuen Mecklenburg 3s Buch 15. Cap. S. 98. und Orig. Guelf. Tom. 3. Praef. pag. 43. not. x) entlehnt worden. Auffallend ist es, daß in demselben der Bischof Conrad von Lübeck unter den Zeugen vorkömmt: denn dieser befand sich unter denjenigen Sächsischen Großen, die sich damahls gegen Heinrich den Löwen verbunden hatten. Dieser Herzog, der sich nach urkundlichen Zeug-

zen des Bisthums zum Gegenstande hat, sagt derselbe unter

---

nissen im Jahre 1166. bey dem Kaiser Friedrich I. in Oberteutschland befunden, jedoch denselben nicht nach Italien begleitet hatte, zog darauf seinen Widersachern im nordlichen Teutschlande entgegen. Er berief unter andern, wie Helmold Chron. Slavor. Lib. 2. Cap. 9. num. 2. sagt, den Lübeckischen Bischof Conrad nach Artlenburg, wo dieser aber nicht erschien, sondern vermöge eines angeblichen Auftrags des Erzbischofs von Bremen nach Friesland reisete. Bey einer nachmahls in Stade veranlasseten Zusammenkunft fand sich zwar derselbe würklich ein, weil er aber verweigerte, dem Herzoge als dessen Vasall zu huldigen, so legte dieser Beschlag auf seine Einkünfte, und nöthigte ihn, nach Magdeburg zu dem Erzbischofe Wichmann zu fliehen, von da er eine Reise nach Frankreich machte, einem Convente der Cistercienser beywohnte, und sich mit dem Pabste Alexander durch Vermittelung des Bischofs von Pavia, der sich zu Clairveaux aufhielt, aussöhnte, sodann aber nach Magdeburg zurückkehrte, wo er den gleichfalls entwichenen Erzbischof Hartwig I. von Bremen vorfand. Diesen hatte Heinrich der Löwe unterdessen aus Bremen vertrieben und dessen Burg zu Freyburg erobert und geschleift. (Helmold Lib. 2. Cap. 9. num. 3 — 8.) Erst nach der Zurückkunft des Kaisers aus Italien, welche im Jahre 1168. erfolgte, ward der Herzog mit seinen Gegnern ausgesöhnt, und namentlich auch der Bischof Conrad von Lübeck wieder in den Besitz seiner Stiftsgüter gesetzt. (Helmold ibid. Cap. 11. num. 2 — 5). Möglich bleibt es indessen, daß dieser Bischof schon vor den erwähnten Unterhandlungen zu Artlenburg und Stade, frühe im Jahre 1167; denn Tag und Monat sind in der Urkunde nicht angegeben; sich bey dem Herzoge zu Lüneburg eingefunden und damahls noch nicht ganz mit demselben gebrochen habe. Der Herzog hatte in den nordlichen Gegenden noch ein großes Uebergewicht, da er dem jungen Holsteinischen Grafen Adolf von Schauenburg einen seiner Anhänger, den Thüringischen Heinrich, zum Vormunde gesetzt

hatte, auch der Graf Bernhard von Ratzeburg und Gunzelin von Schwerin zu seinen treuesten Clienten gehörten. Die Bischöfe hatten daher Ursache, ihm so viel möglich nachzugeben, und vielleicht hatte der Bischof Evermod von Ratzeburg, der auch nirgend unter des Herzogs Gegnern genannt wird, es für das rathsamste gehalten, sich für dessen Partey zu erklären, wogegen dieser durch die vorliegende Urkunde seine freundschaftlichen Gesinnungen bezeugt hat. Unter den Zeugen dieses Diploms finden wir ferner den jungen Grafen Adolf selbst, nicht aber seinen Vormund Heinrich, den ich überhaupt noch in keiner Urkunde gefunden habe. Vielleicht ließ er statt seiner den Namen seines Curanden anschreiben. Auch erscheint in dieser und einigen andern gleichzeitigen Urkunden von den Jahren 1162. und 1169. bey Westphalen ibid. T. 2. Pag. 2039. et 2042. ein Probst Gerhard von Alesburg als Zeuge. Bey dem Namen desselben macht Scheid in Orig. Guelf. Tom. 3. Praef. pag. 43. not. x) die Anmerkung: (forte Alsburg, Olsburg ad Fusam fl.) Eben dieser Verfasser redet in seinen Anmerkungen und Zusätzen zu Mosers Braunschw. Lüneb. Staatsrechte S. 75. und in der Note **) von einer ehemahligen Probstei Ohlsburg, welche im Wolfenbüttelschen Amte Lichtenberg an den Grenzen von Peina belegen gewesen sey. Nach Lauensteins Zeugniß in der diplomatischen Histoire des Bisthums Hildesheim 2r. Thl. 9. Cap. 97. gehört indessen dieses Olsburg an der Fuse mit zu dem Hildesheimischen Amte Peina. Uebrigens halte ich die erstere Bemerkung Scheids allerdings für richtig, obgleich man nur äusserst wenige Nachrichten von diesem ehemahligen Kloster findet. Die Stifterin des benachbarten Stifts Steterburg, Freberuna, soll nach der Steterburgischen Chronik in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. T. 1. pag. 849. 850. die Erbtochter eines Grafen von Alsburg, oder wie es pag. 850 geschrieben wird, Olesburg gewesen seyn, welchemnach man Grund hätte, zu glauben, daß beide Klöster, Steterburg und Alsburg, von einer Familie fundirt wären. In Steterburg befand sich schon im Jahre 938. eine feste Burg, vor welcher die Hunnen mit großem Verluste zurückgeschlagen wurden. (Witichind. Corbej. in Meibom. Script. rer. Germ. T. 1. pag. 645. et Annal. Saxo in Eccard Corp. histor. T. 1. pag. 265.) Der Probstey Alsburg gedenkt die Hil-

desheimische Chronik in Leibnit. Script. rer. Brunsv. T. 1. pag. 746. und sagt, daß der Bischof Bernhard, der vom Jahre 1130. bis 1153. regiert hat, selbige seinem Bisthume, welches bisher nur einen Antheil an derselben gehabt, durch die Entsagung Heinrichs des Löwen ganz acquirirt habe. In einer Urkunde des Hildesheimischen Bischofs Conrad vom Jahre 1236. in dem Codice Dipl. zu Scheids Anmerkungen zum Moserschen Staatsrechte S. 695. findet sich ein Johannes praepositus de Alesburg unter den Zeugen. Seitdem verschwindet nun dieses Kloster ganz aus der Geschichte. Noch vor gänzlichem Ablauf des 13ten Jahrhunderts wurde bei Olsburg von dem Herzoge Heinrich dem Wunderlichen von Braunschweig-Grubenhagen eine Festung angelegt und Löwenbahl benannt, von dem Bischofe Siegfried II. von Hildesheim hingegen ganz nahe dabey eine andere, die er Papenburg benannte, errichtet, welche beide Forts sie einander wechselseitig zerstörten; (Chronicon Hildesh. alleg. apud Leibnit. l. c. pag. 756. 757.) Spätere Chronikenschreiber scheinen nicht einmahl zu wissen, daß hier ein Kloster gewesen sey, indem sie bey Erzählung dieser Begebenheiten Olsburg nur als einen Sitz der ehemahligen Grafen dieses Namens bezeichnen: (Jac. Reutelii Chron. Hildesh. in Paulini Syntagm. rer. Germ. pag. 98. Meibom. ex Chron. Msto. Onuphrii Meienrose in Script. rer. Germ. T. 1. pag. 527.) Ich war bey diesen Bemerkungen anfangs geneigt, zu muthmaßen, daß das Kloster Alsburg kein anderes als Steterburg und unser Probst Gerhard von Aleburg mit dem bekannten gleichzeitigen Probste Gerhard dem jüngern von Steterburg, welcher für den Verfasser der Erzählung von Heinrich dem Löwen, die Meibom in Script. rer. Germ. T. 1. pag. 430. sqq. herausgegeben und der Compilator der obgedachten von Leibnitz edirten Steterburgischen Chronik in dieselbe verwebt hat, gehalten wird, — eine Person gewesen, und daß der Namen Steterburg etwa erst seit dem Jahre 1174, da das neue Kloster daselbst erbauet ist, üblich geworden sey. Allein zu geschweigen, daß unser Gerhard von Alsburg bey Westphalen l. c. pag. 2039. schon im Jahre 1162. vorkömmt, der Steterburgische Gerhard hingegen erst im Jahre 1153. zum Probste gewählt worden, (s. die Steterburgischen Chroniken bey Leibnitz l. c. pag. 856. und in Meibom Scriptor.

andern 153): „Uebrigens in Hinsicht der Freyheiten der Kir-

rer. Germ. T. 1. pag. 454.): so wird auch das Kloster Steterburg, obgleich dasselbe in keinen sonst bekannten Urkunden früher als im Jahre 1189. (Orig. Guelf. T. 3. pag. 559.) unter diesem Namen vorkömmt, doch in beiden eben allegirten Chroniken nie anders benannt, vielmehr ausdrücklich gesagt, daß selbiges zu Steterburg fundirt sey, und in dem Stiftungs-Diplome K. Heinrichs II. vom Jahre 1007. apud Leibnit. l. c. pag. 851. wird Alsburg unter den daselbst verzeichneten Stiftsgütern, unter denen das oppidum Stedereborch oben an stehet, gar nicht mit aufgeführt. Alsburg ward obgedachtermaaßen dem Bisthume Hildesheim auch in Ansehung der weltlichen Regierung überlassen, und liegt nach Lauensteins Angabe noch jetzt im Hildesheimischen; Steterburg hingegen, welches sich schon zu Heinrichs des Löwen Zeiten, nach dem Zeugniß der Leibnitzischen Chronik, an das Haus Braunschweig anschloß, auch hernachmahls die Braunschweigischen Herzoge wiederholt als Dominos terrae anerkannte, (S. Scheid in der Vorrede zu dem den Anmerkungen zu Mosers Staatsrecht angehängten Cod. Dipl. S. 35. — 43.) im Fürstenthume Wolfenbüttel. Mir scheinen demnach die Gründe für die Verschiedenheit beider Klöster überwiegend, und ich glaube, daß die Stifter von Steterburg, als sie im Anfange des 11ten Jahrhunderts ihre dortige feste Burg der geistlichen Stiftung gewidmet, sich ein anderes Schloß zu Olsburg erbauet, (wie dieses damahls eine gewöhnliche Methode war,) und hernach im folgenden Jahrhunderte auch dieses in ein Kloster verwandelt haben. — Doch genug von den Zeugen des vorliegenden Diploms vom Jahre 1167. Ueber die in demselben zugleich enthaltene Grenzbestimmung des Bisthums Ratzeburg ist oben in der Note 143) zum neunten Abschnitte einiges angemerkt worden.

153) Hoc ecclesiae ad libertatem addito, ut in omnibus eiusdem provinciae villis, tam fundatis, quam noviter fundandis, duo tantum mansi qui Settincke vocantur, liberi semper erunt et

„che mit dem Zusatze: daß in allen Dörfern dieser Provinz, „die schon angelegt sind oder noch angelegt werden, nur zwey „Hufen, welche Settinke genannt werden, immer frey und „unbeschwert bleiben sollen. Ausserdem sollen die sämmtli„chen in diesen Grenzen begriffenen Provinzen blos dem „Bischofe und dessen Nachfolgern zur Abgabe des Zehntens „verpflichtet seyn." Dem zufolge wird in der Annotation von dem Ursprunge des Bisthums Ratzeburg, die sich der im 14ten Jahrhunderte zusammengetragenen und von dem Kanzler von Westphalen herausgegebenen Ratzeburgischen Urkunden-Sammlung vorgesetzt befindet 154), folgendes ge-

absque gravamine; reliquae omnes provinciae intra hos terminos comprehensae in dandis et solvendis decimis soli episcopo libere vacabunt et suis successoribus. Bey Ludewig l. c. und den übrigen Herausgebern lauten die ersten Worte so: Hanc ecclesiae etiam libertatem addimus etc. welches einen andern, in der That unrichtigen Sinn giebt; denn diese Clausul enthielt keinen Zuwachs der Vorrechte oder Freyheiten des Bisthums, sondern eine Einschränkung derselben vermittelst der von dem Zehntrechte ausgenommenen Hufen; folglich nur einen Zusatz zu demjenigen, was von jenen Vorrechten gesagt war, aber nicht zu diesen Vorrechten selbst.

154) Westphalen monum. ined. T. 2. pag. 2003. 2004. Diese dem Diplomatarium vorangesetzte Notiz, nicht aber das Diplomatarium selbst, findet sich auch, wiewohl mangelhafter, in Ludewig Reliqu. Manuscr. Tom. 6, pag. 230. 231.; richtiger hingegen in Frank altem und neuen Mecklenburg 28 B. 32. Cap. Dipl. III. S. 229. nach einem, aus dem Original verbesserten Abdrucke in Schröders Papistischem Mecklenburg.

ſagt[155]): „Nach dem Rathe des vorgedachten Bremiſchen Erzbiſchofs Hartwig und des erwähnten Herzogs" (Heinrichs des Löwen) „ward es ſolchergeſtalt angeordnet, daß in den drey Provinzen Ratzeburg, Wittenburg und Gadebuſch der Graf Heinrich" (von Ratzeburg) „den halben Zehnten vom Biſchofe zu Lehn erhalten, die andere Hälfte aber dem Biſchofe ſowohl aus des Grafen Allodien, als aus den Neubrüchen allenthalben zuſtehen ſolle, ſo daß ſowohl der Biſchof als der Graf, jeder in ſeinem Antheile, wen er wolle, belehnen könne; jedoch mit der Einſchränkung, daß in jedem Dorfe, welches zwölf oder mehr Hufen enthalte, der Biſchof zwey und der Graf zwey Hufen zu dem Rechte, welches Settenke genannt werde, herzugeben gehalten ſeyn ſollten; wo aber weniger als zwölf Hufen vorhanden wären, ſolle jeder derſelben eine Hufe hergeben. Dieſes iſt gleichſam als ein Recht feſtgeſetzt und von allen angenommen." Wenn demnach der Biſchof Ludolf von Ratzeburg in der Stif-

155) Cum consilio praenominati Hartwici (bey Westphalen l. c. ſteht durch einen offenbaren Druckfehler Henrici; bey Ludewig l. c. iſt der Erzbiſchof gar nicht erwähnt;) Bremensis simul et praenominati Henrici Ducis et aliorum ita ordinatum fuit, ut in tribus provinciis Razeburg, Wittenburg et Godebuz idem Henricus Comes decimam dimidiam teneret ab Episcopo et dimidia vacaret Episcopo tam de allodiis Comitis quam de novalibus per omnia, et uterque tam Episcopus quam Comes de parte sua inbeneficiarent quem vellent et prout vellent, hoc interposito, quod in qualibet villa duodecim mansos aut ultra duodecim habente Episcopus duos, Comes duos, ad ius quod Settenke vocatur, praestare tenerentur, si vero minus duodecim, uterque eorum unum praestabit. Hoc quasi pro iure datum fuit et ab omnibus acceptatum.

Biſchofe und von dieſem Theile iſt die zehnte Hufe den Herren der Dörfer beygelegt: allein da dieſe in einem Diplomatarium des 14ten Jahrhunderts enthaltenen Worte ohne Zweifel nur aus jener Urkunde entlehnt ſind, ſo kann es wohl nur als eine Unrichtigkeit betrachtet werden, daß hier ſtatt der in der Urkunde erwähnten Bürgermeiſter von Herren der Dörfer die Rede iſt. In ſolchen Dörfern, wo es adeliche Gutsherren gab, genoß höchſtwahrſcheinlich der Biſchof gar keines Zehntens.

In dem eben gedachten Güter-Verzeichniſſe iſt bemerkt, was ein jeder von dem Hochſtifte Ratzeburg zu Lehn trage. Bey den meiſten Dörfern wird jemand benannt, der eine, zwey, auch wohl mehrere Hufen ſolchergeſtalt beſitze; mit dem Zuſatze: von den übrigen genießt der Biſchof den halben Zehnten 165). Aus dieſem Zuſatze folgt, daß die lehnbaren Hufen zehntfrey, und daher ohne Zweifel die Settings-Hufen waren. Bey mehreren Orten iſt freilich angemerkt, daß da-

ohne Zweifel unrichtig, wenn bey Weſtphalen dieſe Worte ſo interpungirt ſind: In villa Thomashagen ubi est Ecclesia tertia; pars decimarum vacat Episcopo; deque parte decimus mansus praestitus est dominis villarum.

165) Z. B. pag. 2006: Scethinkestorp Godescalcus I. praeter quam dimidia decima vacat Episcopo.
Pogatse Theodoricus et frater suus habent I. praeter quem dimidia decima vacat Episcopo.
Samekowe Godefridus et Theodolfus II. praeter quos dimidia decima vacat Episcopo.
Stove Luthardus II. praeter quos dimidia decima vacat Episcopo.
Und ſo durchgängig.

Es stimmt hiemit genau überein und liegt vielleicht bey der erwähnten Bemerkung vor dem Diplomatarium zum Grunde, wenn in dem Vertrage des Herzogs Heinrich Borwin des ältern von Mecklenburg mit dem Ratzeburgischen Bischofe Heinrich vom Jahre 1222 159) bestimmt wird 160), der Bischof habe dem Herzoge die Hälfte des Zehntens aus dem Lande Bresen, mit Ausnahme von drey Dörfern, zu Lehn gegeben, die andere Hälfte aber sich vorbehalten, jedoch mit der Einschränkung, daß der Bischof aus jedem Dorfe, wo sich zwölf oder mehr cultivirte Hufen befänden, den Zehnten von zwey Hufen, und aus den Dörfern, wo weniger als zwölf Hufen cultivirt wären, eine Hufe hergeben solle. (Das heißt nemlich, er solle resp. zwey und eine Hufe zehntfrey lassen.) Dem zufolge wird auch in dem weitern Verfolg dieser Ur-

---

Besitzung zu deuten seyn, so wie man die kleinern freyen Höfe Sedelhöfe und deren Besitzer Freysassen zu nennen pflegte, auch der Volks-Namen der Holtsaten freye Eingesessene in den Wäldern andeutete.

159) In Westphalen Monum. ined. T. 2. pag. 2060. 2061. aus dem Ratzeburgischen Diplomatarium und in Frank altem und neuen Mecklenburg 4. B. 10. Cap. S. 81 — 83. Oben in den Noten 143) und 144) zum neunten Abschn. ist mehreres in Beziehung auf dieses Diplom angemerkt worden.

160) In terra Brezen, tribus villis exceptis — — medietatem decime per totam terram Brezen iam dictus Hinricus Episcopus nobis feodali iure concessit, tam de cultis quam de incultis, medietatem vero sibi retinuit; hoc interposito, quecunque villa, tunc temporis culta XII mansos haberet vel plures, decimam duorum mansorum prestare teneretur Episcopus, que autem villa culta minus XII haberet, tantum unum mansum prestare teneretur Episcopus.

kunde geſagt 161), der Biſchof habe der Tochter des Herzogs und deren Sohne die Hälfte des Zehntens aus dem Lande Darzow mit Ausnahme einiger Orte, zu Lehn gegeben, die andere Hälfte aber behalten, mit der Bedingung, daß der Biſchof von ſeiner Hälfte in jedem Dorfe den Zehnten einer Hufe hergebe. Endlich wird noch hinzugefügt 162), der Biſchof habe des Herzogs Sohne Nicolaus und deſſen Tochter Sohne Johann 163) zwey Drittheile des Zehntens aus dem

---

161) Convenimus etiam in eo, quod Dominus Episcopus, sua villa excepta, que dicitur villa Episcopi, et (bey Westphalen ſtehet unrichtig ab) omnibus bonis que sub se tenuerunt tam Laici quam Clerici civitatis Lubecensis — — totius terre Darzowe medietatem (decime, filiae meae et filio suo in feodo concessit: dieſe in Klammern eingeſchloſſenen Worte fehlen bey Frank) medietatem sibi et Ecclesiae suae retinuit, hoc interposito, quod in qualibet villa Dominus Episcopus de parte sua decimam unius mansi praestabit.

162) Concessit insuper Episcopus Nicolao filio meo et filio filie mee Johanni silve que vocatur Clüze postquam culta fuerit, duas partes decimarum, terciam partem sibi et ecclesie sue retinuit, et de tercia parte sua semper decimum mansum Magistro civium prestabit.

163) Die Tochter des Herzogs und deren Sohn Johann, von denen hier die Rede iſt, ſind nicht weiter als aus dieſer Urkunde bekannt, wie auch Rudloff Mecklenb. Geſchichte 1r Thl. S. 216. bemerkt. Wahrſcheinlich war der Gemahl der erſtern und der Vater des letztern ein Herr des Landes Darzow, (zwiſchen dem Fluſſe Radegaſt, an welchem Daſſow belegen iſt, und der Oſtſee,) und deshalb erhielt dieſelbe mit ihrem Sohne die Hälfte der Zehnten dieſes

Walde Klütze, wenn dieser cultivirt seyn werde, überlassen, den dritten Theil aber sich vorbehalten und dabey übernommen, von diesem seinem dritten Theile allenthalben die zehnte Hufe dem Bürgermeister zu überlassen. Dieser Ausdruck beweiset insbesondere, daß die Bauermeister diejenigen waren, welche die freyen Settingshufen zu genießen hatten. In dem Ratzeburgischen Güter-Verzeichnisse, welches dem mehrerwähnten Diplomatarium voranstehet, wird zwar von diesem Klützer Districte gesagt 164): der dritte Theil der Zehnten gehört dem

---

Landes Darzow, dagegen der Herzog selbst die Hälfte der Zehnten des jenseits des Radegastflusses belegenen Landes Bresen sich vorbehielt. Die andere Hälfte von beiden blieb dem Bischofe zu Ratzeburg. Der Klützer Wald, dessen Lage der Ort Klütz an der Ostsee ergiebt, befand sich ostwärts von Dassow, und ohne Zweifel auf der Grenze zwischen dem Ländchen Darzow und dem Herzoglichen Gebiete. Man betrachtete solchen daher als gemeinschaftlich, und eignete aus diesem Grunde aus dem dortigen künftigen Aufbruche $\frac{1}{3}$ der Zehnten der gedachten Tochter des Herzogs und deren Sohne als Besitzern von Darzow, und $\frac{2}{3}$ dem Prinzen Nicolaus als designirtem Nachfolger in dem angränzenden Mecklenburgischen Landes-Antheile zu, wobey aber der Bischof zu kurz kam, da er bey diesen Umständen statt der Hälfte des Zehntens auch nur den dritten Theil erhielt. Vermuthlich ist der erwähnte junge Johann, des Fürsten Heinrich Borwins Tochter Sohn, bald nachher unbeerbt verstorben, und dadurch das Land Darzow dem in Mecklenburg regierenden Hause zugefallen: denn man findet seitdem keine weitere Spur von demselben.

164) Westphalen Monum. ined. T. 2. pag. 2017. Num. 37. In parochia Clutse et in superiori villa Tarnewitz et in villa Rethwisch et in villa Grundiseshagen et in villa Thomashagen, ubi est Ecclesia, tertia pars decimarum vacat Episcopo; (Es ist

Biſchofe und von dieſem Theile iſt die zehnte Hufe den Herren der Dörfer beygelegt: allein da dieſe in einem Diplomatarium des 14ten Jahrhunderts enthaltenen Worte ohne Zweifel nur aus jener Urkunde entlehnt ſind, ſo kann es wohl nur als eine Unrichtigkeit betrachtet werden, daß hier ſtatt der in der Urkunde erwähnten Bürgermeiſter von Herren der Dörfer die Rede iſt. In ſolchen Dörfern, wo es adeliche Gutsherren gab, genoß höchſtwahrſcheinlich der Biſchof gar keines Zehntens.

In dem eben gedachten Güter-Verzeichniſſe iſt bemerkt, was ein jeder von dem Hochſtifte Ratzeburg zu Lehn trage. Bey den meiſten Dörfern wird jemand benannt, der eine, zwey, auch wohl mehrere Hufen ſolchergeſtalt beſitze; mit dem Zuſatze: von den übrigen genießt der Biſchof den halben Zehnten 165). Aus dieſem Zuſatze folgt, daß die lehnbaren Hufen zehntfrey, und daher ohne Zweifel die Settings-Hufen waren. Bey mehreren Orten iſt freilich angemerkt, daß da-

---

ohne Zweifel unrichtig, wenn bey Weſtphalen dieſe Worte ſo interpungirt ſind: In villa Thomashagen ubi est Ecclesia tertia; pars decimarum vacat Episcopo;) deque parte decimus mansus praestitus est dominis villarum.

165) Z. B. pag. 2006: Scethinkestorp Godescalcus I. praeter quam dimidia decima vacat Episcopo.
Pogatse Theodoricus et frater suus habent I. praeter quem dimidia decima vacat Episcopo.
Samekowe Godefridus et Theodolfus II. praeter quos dimidia decima vacat Episcopo.
Stove Luthardus II. praeter quos dimidia decima vacat Episcopo.
Und ſo durchgängig.

Ein ähnliches Verhältniß scheint mir bey der schon erwähnten Vereinbarung des Bischofs Dieterich von Lübeck mit dem Herzoge Heinrich Borwin I. vom Jahre 1210. 172) über die Zehnten, welche die nach der Insel Poel berufenen teutschen Colonisten geben sollten, zum Grunde zu liegen. Der Bischof belehnt den Herzog mit der Hälfte dieser Zehnten, bedingt sich dagegen die andere Hälfte aus, erklärt jedoch, daß er von dieser seiner Hälfte auf Begehren des Herzogs den Zehnten von zwölf Hufen dem Walmodo und andern (wahrscheinlich den Bauermeistern jedes Orts) zu Lehn überlassen habe 173).

Ausser-

---

zu Gunsten der Bauermeister statt gefunden habe: wie sich denn auch bey einigen derselben das Daseyn solcher Freyhufen angemerkt befindet: allein diese wußten allem Anschein nach dergleichen Exemtionen allmählig in Abgang zu bringen. Auch unter denen Dorfschaften, wo der Zehnten dem Domprobst gehörte (der bey dem kleinern Umfange seiner Besitzungen solche genauer in Acht nehmen konnte), sind nur wenige, bey denen Freyhufen angegeben werden; bey den meisten heißt es: dimidia decima est Praepositi, nullum beneficium est.

172) Westphalen monum. ined. Tom. 3. pag. 1473. aus dem Doberanischen Diplomatarium Num. 4., Lünig Spicil. Eccles. 2r Thl. S. 295.: de Beehr res Meklenburg. Lib. 2. pag. 178. Auch über dieses Diplom habe ich oben in den Noten 132) — 135) verschiedenes angemerkt.

173) Decimarum eiusdem insule de Teutonicis colonis provenientium medietatem iam dicto Principi in feudo concessimus et ipse de altera medietate iustam decimam expedite nos habere

Aufferdem habe ich freilich keine ähnliche Beyspiele in Urkunden aus den Bezirken der Bisthümer Lübeck und Meklenburg auffinden können. Gleichzeitige Nachrichten dieser Art sind mir auch aus den Oberſächsiſchen ehemahls Slaviſchen Gegenden nicht vorgekommen. Dagegen fällt mir zufällig etwas ganz ähnliches aus Schleſien in einer dem Kloſter Griſſow von dem Schleſiſchen Herzoge Bolko im Jahre 1294. ausgeſtellten Urkunde [174]) in die Hände. Unter den Kloſtergütern, welche derſelbe beſtätigt, befinden ſich auch mehrere Sackzehnten oder Korn-Abgaben aus verſchiedenen Dorfſchafts-Feldmarken, von denen überhaupt jeder Hufe ein gewiſſer Theil zugemeſſen iſt, jedoch allenthalben mit Befreyung einzelner Hufen theils für die Kirche, theils für den Meyer oder Kloſter-Verwalter, theils für den Vorſteher, worunter wahrſcheinlich der Bauermeiſter zu verſtehen iſt [175]).

---

habere efficiet. Preterea ad instantiam iam dicti Principis petitionem de nostra medietate decimam XII. mansorum Walmodo et aliis quibusdam ad eandem feudi iustitiam concessimus.

174) Sie befindet ſich in Ludewig Reliq. Manuscr. Tom. 6. pag. 369 — 376.

175) Es heißt daſelbſt pag. 374. 375: Item claustro predicto conferimus et largimur in villis istis annonas, de manso quolibet duas mensuras, unam scilicet mensuram tritici et tantum avene. In parva Wyra tres maldratas tritici preter duas mensuras et tantum avene, habet enim quadraginta mansos, ex quibus praepositus (der Vorſteher oder Dorfs-Schultheiß; vergleiche die unten aus Carls IV. Landbuch beygebrachten Stellen), habet duos, Bertoldus Lenman (Lehnmann, Beſitzer eines kleinen

Aus ſpätern Zeiten giebt beſonders das von dem Grafen von Herzberg herausgegebene Landbuch Kaiſers Carl des Vierten faſt auf jeder Seite Beyſpiele von einzelnen Hufen in den verzeichneten Dörfern, welche von gutsherrlichen Verpflichtungen nicht nur, ſondern auch von landesherrlichen Beden und überhaupt von allen Abgaben frey waren, und den Vorſtehern, das iſt den Dorfs-Schultheißen, gehörten, die aber dafür ein Lehnpferd ſtellen mußten 176). Aus einer Stelle

---

Lehns), duos, villicus duos, et serviunt triginta quatuor. (Das Malter hielt alſo zwölf Maaß, indem die 34 pflichtigen Hufen drey Malter weniger zwey Maaß aufbrachten.) In magna Wyra duas maldratas tritici et tres mensuras, tantumque avene, et habet quadraginta mansos; ex his Plebanus habet duos, Villicus sex, Ebirlinus unum, Gerdrudis unum, Richwinus duos, et serviunt viginti octo: (zwey Malter und drey Maaß machen nur 27 Maaß: war etwa unter den angeblich pflichtigen 28 Hufen eine mitbegriffen, die der Prepositus frey hatte?) in Tampadil quinque mensuras tritici et tantum avene, et habet quinquaginta mansos, ex his Plebanus habet duos, Villicus quatuor, Prepositus unum, et serviunt quadraginta tres (hier hätte jede Hufe wenig mehr als 1 1/10 Maaß Weizen und eben ſo viel Haſer beyzutragen gehabt, wenn es nicht etwa im Eingange heißen ſoll: duas maldratas et quinque mensuras, welches 41 mensuras ausgemacht haben würde: von den als pflichtig angegebenen 43 Hufen würden dann noch zwey befreyet geweſen ſeyn); in Bela duas maldratas tritici et tres mensuras, et tantum avene, et habet XXX. mansos, ex his villicus habet tres et serviunt viginti septem.

176) 3. B. S. 50.: Benistorp sunt 25 mansi quorum Hans de Aken, civis in Berlin habet 8. liberos quos colit per se; (Dieſer war zugleich Gutsherr des ganzen Dorfs; weiter unten heißt es von demſelben, habet eandem villam cum omni iure); et prefectus 2. liberos. S. 52.: Stanstorp; sunt 36. mansi quorum plebanus habet 2. liberos; prefectus habet 4. liberos,

Ich gestehe es gern, daß die bisher erwähnten einzelnen Beyspiele keinen vollständigen Beweis der Allgemeinheit der erwähnten Einrichtung in den Slavischen Provinzen geben, da ich in Ansehung der meisten dieser Provinzen keine Spuren davon in gleichzeitigen Urkunden habe auffinden können, deren Mangel allerdings einen starken Einwurf an die Hand giebt. Indessen scheinen mir die obigen gesammelten Bemerkungen doch so wichtig, daß sie die Aufmerksamkeit solcher Geschichtforscher verdienen, die in jenen Gegenden wohnen, oder doch die Verfassung derselben näher kennen, und vielleicht, wenn meine Muthmaßung keinen Grund haben sollte, es besser aufzuklären vermögen, was es mit den oben bemerkten Fällen für eine Bewandniß habe. In Entstehung solcher Erläuterungen würde es mir, nach Maasgabe der beygebrachten Fälle, immer sehr wahrscheinlich bleiben, daß es allgemein üblich gewesen sey, die Bauermeister jedes Dorfs mit dergleichen Freyhufen zu belehnen. Der Ursprung eines solchen Herkommens ließe sich dann wohl durch die Voraussetzung erklären, daß man zu Slavischen Zeiten in jedem Dorfe Aufseher gehabt, die von den übrigen Einwohnern die Dienste und Zinsen mit Strenge eintreiben müssen, dafür aber selbst befreyet gewesen; welches ihnen dann zugleich ein großes Ansehen unter ihren Miteinwohnern verliehen [181]).

---

verzeichneten Dörfern keine Rittergüter, sondern es waren diese, als gänzlich befreyet, aus dem Verzeichnisse weggelassen, und die Güter des Johann Moltke wurden nur wegen des einen davon zu stellenden Schultheißen-Pferdes mit aufgeführt. Doch gestehe ich gern, daß diese Vermuthung zweifelhaft ist.

181) Hoche von den niederländischen Colonien S. 95. Note *) sagt in Beziehung auf das von ihm erwähnte Marter-Instrument, cippus

Roßdienſt mit einem oder auch wohl zwey Pferden geleiſtet werden mußte 130).

---

180) Hier heißt es z. B. S. 257.: Item de parva Levitzove ipsa villa continet 30. mansos quorum 16. dant precariam et est ibidem servicium unius dextrarii — — Item Merchow mayus habet 18. mansos omnes dantes precariam. Item parvum Merchow habet 12. mansos de quibus quinque dant precariam, et est in utroque Merchow simul unius dextrarii servicium. Item Suckowe habet 30. mansos quorum novem mansi dant precariam et sunt ibi duorum dextrariorum servicia. Item Swechtyn habet 20. mansos quorum sex dant precariam et est ibi servicium unius dextrarii. Und ſo weiter fort. In dem einen Theile des Landes Kaland (deſſen Hauptort das jetzige Amt Neuen-Kalden war) befanden ſich überhaupt 460 1/2 Hufen, von denen 322 die Bede gaben; die Roßdienſte betrugen auſſerdem 18 Pferde. Die andere Hälfte enthielt 528 Hufen: von dieſen waren 343 der Bede unterworfen, und es kamen auſſerdem 19 Roßdienſtpferde auf. Es ließe ſich freilich wohl gedenken, daß dieſe dextrarii von Rittergütern hätten geſtellt werden müſſen, und ich will nicht beſtimmt das Gegentheil behaupten: indeſſen ſcheinen ſie mir doch mit den eben erwähnten, im Caroliniſchen Landbuche vorkommenden equis pheudalibus mehrere Aehnlichkeit zu haben, und wenn ich z. B. erwäge, daß S. 265. geſagt wird: Item bona Johannis Molteken militis filii domini Friderici videlicet villa Püsten cum 10. mansis item Lilienborch et Warkentyn cum 24 mansis et unius dextrarii servicio. Item villa Plantacendorp cum 18. mansis. In quibus bonis domini non habent precariam nec aliquod ius sed solummodo unius dextrarii servicium: ſo ſcheint es mir, daß dieſes eine Pferd, welches kein hinlänglicher Lehnsdienſt von den beträchtlichen Gütern des Johann Moltke hätte ſeyn können, nur ein Schultheißen-Lehnpferd geweſen ſeyn werde. Meiner Vermuthung nach befanden ſich in den übrigen

Ich gestehe es gern, daß die bisher erwähnten einzelnen Beyspiele keinen vollständigen Beweis der Allgemeinheit der erwähnten Einrichtung in den Slavischen Provinzen geben, da ich in Ansehung der meisten dieser Provinzen keine Spuren davon in gleichzeitigen Urkunden habe auffinden können, deren Mangel allerdings einen starken Einwurf an die Hand giebt. Indessen scheinen mir die obigen gesammelten Bemerkungen doch so wichtig, daß sie die Aufmerksamkeit solcher Geschichtforscher verdienen, die in jenen Gegenden wohnen, oder doch die Verfassung derselben näher kennen, und vielleicht, wenn meine Muthmaßung keinen Grund haben sollte, es besser aufzuklären vermögen, was es mit den oben bemerkten Fällen für eine Bewandniß habe. In Entstehung solcher Erläuterungen würde es mir, nach Maaßgabe der beygebrachten Fälle, immer sehr wahrscheinlich bleiben, daß es allgemein üblich gewesen sey, die Bauermeister jedes Dorfs mit dergleichen Freyhufen zu belehnen. Der Ursprung eines solchen Herkommens ließe sich dann wohl durch die Voraussetzung erklären, daß man zu Slavischen Zeiten in jedem Dorfe Aufseher gehabt, die von den übrigen Einwohnern die Dienste und Zinsen mit Strenge eintreiben müssen, dafür aber selbst befreyet gewesen; welches ihnen dann zugleich ein großes Ansehen unter ihren Miteinwohnern verliehen [181]).

---

verzeichneten Dörfern keine Rittergüter, sondern es waren diese, als gänzlich befreyet, aus dem Verzeichnisse weggelassen, und die Güter des Johann Moltke wurden nur wegen des einen davon zu stellenden Schultheißen-Pferdes mit aufgeführt. Doch gestehe ich gern, daß diese Vermuthung zweifelhaft ist.

181) Hoche von den niederländischen Colonien S. 95. Note *) sagt in Beziehung auf das von ihm erwähnte Marter-Instrument, eippus

Dem zufolge könnte man es für rathsam erachtet haben, bey Einführung der teutschen Verfassung und der Zehnt-Abgabe den Bauermeistern ähnliche Vorrechte zu bewilligen, und sie in Ansehung ihrer Freyhufen für Vasallen der Gutsherren zu erklären, um die neue Einrichtung den Einwohnern annehmlicher zu machen: und nach Maasgabe dieser allgemeinen Verfassung könnte auch den Bauermeistern der eingewanderten Fläminger ein gleiches zugestanden seyn.

Uebrigens hatten die Bauermeister als solche gar keine eigentliche Gerichtbarkeit. Weil sie indessen über die gute Ordnung im Dorfe die Aufsicht führen mußten, so kam es bald dahin, daß sie eine Art der Jurisdiction in geringfügigen Sachen ausübten, auch dem Voigte in Vollstreckung seiner Erkenntnisse behülflich seyn, und von Amtswegen den Gerichtstagen beywohnen mußten, daher sie den Titel der Dorfs-Schultheißen 182), oder auch wohl der Gohgräfen, Heim-

---

genannt (s. oben Note 151) am Schlusse): „Vor den Häusern der Lehnsschulzen in der Mark und Pommern siehet man noch ein ähnliches Instrument, worin Hände und Füße eingeklammert werden.“ Ist diese Behauptung gegründet, so würde sie meine sämmtlichen hieher gehörigen Bemerkungen sehr unterstützen.

182) Der Schultheiß war dem Voigte zugeordnet, und gehörte wesentlich mit zu dem Personal eines feyerlichen Gerichts, wo er zwar keine Stimme hatte, aber die Stimmen sammelte, und nachher die Urtheile vollstrecken, insbesondere den Schuldnern die Bezahlung der Schuld heißen oder gebieten mußte. Conf. Pufendorf de iurisdict. germanica P. 3. Sect. 4. Cap. un. pag. 783 — 796. In Abwesenheit des Voigts vertrat er dann auch wohl dessen Stelle. Bey kleinen Gerichten, die sich nur über ein Dorf erstreckten, war

burgen u. dgl. 183) erhielten. In den Flämingischen Colonien konnte und mußte dieses bey den denselben in Ansehung der Gerichtbarkeit verliehenen Exemtionen am ehesten der Fall seyn. Daher redet auch der Bischof Gerung in dem vorliegenden Diplome von dem Bauermeister, den sie den Schultheißen nenneten; und von Gerichtstagen, welche dieser abzuhalten habe. Durch diese Ausdrücke giebt er gleichwohl zu erkennen, daß er diesen Bauermeister nicht einmahl für einen eigentlichen Schultheißen, noch weniger aber für einen Voigt und ordentlichen Richter gelten lasse. Demohngeachtet ertheilt er demselben die Befreyung seiner zwey Hufen von Zins und Zehnten.

---

es natürlich, daß der Bauermeister das Amt eines solchen Schultheißen verwaltete, und dadurch, wenn der Voigt abwesend oder dessen Stelle unbesetzt war, eine Art der Gerichtbarkeit erlangte.

183) S. hievon C. P. Kopp von den Hessen-Casselschen Gerichten 1r Thl. 3. Stück 3te Abth. §. 244. S. 321. 322.

1318. 3) mit verschiedenen Gütern, unter andern mit der hohen Gerichtbarkeit über die Wisch-Friesen belehnt 4). Es kann immer seyn, daß diese Wisch-Friesen, die allem Anschein

---

wesen seyn, der in obiger Urkunde als Comes aufgeführt ist. Ein Enkel oder Urenkel desselben war der hier in Frage kommende Rudolf. Mit Bewilligung des letztern und seines Bruders Conrad, verwandelte im Jahre 1280. der Bischof Conrad von Osnabrück das Archidiaconat zu Mariendrebber in ein Collegiatstift (Scheid in dem Cod. Diplom. bey den Zusätzen zu Mosers Staatsrecht S. 589. fgg.); auch sollen beide Brüder nach Rathlefs Zeugniß a. a. O. S. 132. in mehreren Diplomen vorkommen, die in einer noch ungedruckten Diepholzischen Geschichte enthalten sind.

3) Unter Anführung eben dieser Jahrszahl 1318. bringt der Vice-Präsident von Pufendorf in Appendice Tomi 1. Observationum pag. 137. seqq. ein von dem Edeln Herrn Johann von Diepholz bestätigtes statutarisches Recht des Fleckens Diepholz bey, welches aber von Rathlef a. a. O. S. 139. 140. mit Recht zum Jahre 1380., zu welcher Zeit auch der Herr Johann lebte, gerechnet wird. Es ist dasselbe ja auch am Schlusse datirt: na Godes Bort Dusent vnde Drehundert Jar in dem Achtentegheften Jare, welches letztere Wort ohnstreitig nicht achtzehn, sondern achtzig bedeutet.

4) Scheid am allegirten Orte sagt von diesem Diplome überhaupt nur folgendes: „A. 1318. belehnte H. Otto Strenuus einen andern „edlen Herrn Rudolph von Diepholz mit der Comitia Wischfri„sonum, advocatia duarum curtum in Drebbere cum praediis „Geteding in Parochia Burlage et bonis in Haldun in Parochia „Dilingen, wie beides Hoffmann in seinem Ehrenkleinod“ (einem ungedruckten Werke) „pag. 2. Cap. 10. §. 13. et 15. angemer„ket hat.“

nach ihr eigenes Voigtey-Gericht hatten, indem Rudolf von Diepholz nur mit den Obergerichten belehnt ward, Colonisten gewesen sind, die sich in einer sumpfigen oder Wisch-Gegend, etwa am Dümmer-See, niedergelassen, und selbige durch Abwässerung angebauet haben. Eben so füglich läßt es sich indessen voraussetzen, daß sie nur deshalb Friesen genannt worden, weil sie vorhin mit den benachbarten Stedingern zum Friesischen Bunde gehört, und erst nach der Unterjochung der Stedinger sich den Grafen von Diepholz unterworfen haben; wie denn aus ähnlichen Gründen die Osterstader auch noch wohl unter dem Namen der Friesen vorkommen. Auf jeden Fall scheint die Benennung der Wisch-Friesen anzudeuten, daß, wenn sie auch Colonisten gewesen wären, sie doch nicht aus Holland oder Flandern, sondern aus den benachbarten Friesländischen Gegenden, vielleicht aus dem Oldenburgischen, hergekommen seyn würden. Dieses hätte man besonders dann Ursache zu supponiren, wenn man annähme, daß sie sich nicht lange vor der Ertheilung jener Urkunde vom Jahre 1318. dort niedergelassen hätten, denn um diese Zeit verschrieb man überhaupt keine Moor-Anbauer mehr aus Holland. Ich setze sie demnach, zumahl in Ermangelung älterer und bestimmterer Nachrichten, hier gänzlich bey Seite.

Eine ähnliche Muthmaßung könnte in Hinsicht der Ompteda'schen Güter im Nieder-Hoyaischen, Morsum und Wulmstorf, welche nicht weit von den im ersten Abschnitte erwähnten Colonien in der Gegend von Weihe entlegen sind, und eine ähnliche Lage haben, um so mehr eintreten, als der Familiennamen der Herren von Ompteda offenbar Friesisch und hier schwerlich einheimisch ist. Es würde indessen viel zu gewagt seyn, ohne bestimmtere Gründe hieraus zu schließen, daß die gedachten Güter von ihren aus Friesland gekommenen Gutsherren durch mitgebrachte niederländische Colonisten an-

gebauet wären; daher ich auch hierauf gar keine Rücksicht nehme.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß unsere Landsleute den Holländern bald die Kunst ablernten, die Moräste abzuwässern und zu cultiviren. Bey solchen Bruchgegenden, die erst am Ende des 12ten oder im 13ten Jahrhunderte urbar gemacht sind, ist es demnach nicht zu vermuthen, daß Niederländer dazu hergeholt wären. Wahrscheinlich haben daher die Edeln von Bruchhausen, von denen man um das Jahr 1200. die ersten Nachrichten findet 5), die dortigen beträchtlichen

5) Meinricus et Ludolfus de Brochhusen sind im Jahre 1202. Zeugen der dem Kloster Osterholz von dem Erzbischofe Hartwig II. ertheilten Bestätigungs-Urkunde in Pratjen Herzogth. Br. u. V. 4te Samml. S. 16. In Staphorsts Hamburg. Kirchengeschichte 1r Thl. S. 605. 606. findet sich ein von Lindenbrog aufbewahrter Auszug eines Diploms desselben Erzbischofs, nach welchem eine von Elisabeth von Weyhe dem Erzstifte Bremen geschehene Tradition in Comitia Comitis Meynrici de Bruchusen et fratris sui Ludolfi vollzogen worden, die auch, wiewohl ohne den Grafentitel, als Zeugen vom hohen Adel aufgeführt sind. Staphorst rechnet dieses Diplom zum Jahre 1206.; es kann aber wohl nicht neuer seyn als vom Jahre 1202., weil im Jahre 1203. der hier unter den Zeugen benannte Thiderícus pincerna schon als Marscalcus und Otto, der hernach öfter in dieser Eigenschaft erscheint, als pincerna vorkömmt (in Vogt Monum. ined. 1r Thl. S. 26.); sie ist jedoch auch nach dem Jahre 1189. ausgefertigt, als in welchem Jahre neben dem Thiederico pincerna ein Constantinus dapifer unter den Zeugen benannt wird (bey Vogt ebendas. S. 15.), statt dessen hier Gerardus dapifer Zeuge ist. Im Jahre 1211. wurde eine Tradition für das Stift Bassum coram nobili Ludolfo

Brüche eben ſowohl durch einheimiſche Anbauer in Cultur gebracht, als dieſes in den Umgebungen von Oſterholz und Li-

---

de Brockhusen liberorum tunc Comite in placito legitimo quod dicitur Frigethinc vollzogen, welcher auch in der von dem Grafen Moritz von Oldenburg hierüber ausgeſtellten Urkunde als Comes Ludolfus de Brockhusen unter den Zeugen aufgeführt iſt; (bey Vogt a. a. O. S. 37. 39.) In dem Comitatu eben deſſelben L. de Brochusen, deſſen Siegel die Umſchrift führt: S. Comitis Ludolfi de Brochusen, beſtätigten die Grafen H. von Hoya und H. von Oldenburg eine im Jahre 1219. von den Töchtern des weil. Grafen Heinrichs von Weſten geſchehene Uebertragung ihrer Güter an den Verdenſchen Biſchof Iſo; (Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 675. Es müſſen hiebey das nächſtvorgehende Diplom, ibid. pag. 672. sqq. und die pag. 225. 226. in der Note enthaltenen Bemerkungen verglichen werden.) Alle dieſe Diplome ſind von denen, die ſich bisher mit der Bruchhauſenſchen Genealogie beſchäftigt haben, unbemerkt geblieben. Die hernachmahls in den Jahren 1234. bis um 1260. vorkommenden zwey Brüder Heinrich und Ludolf, die ſich bald Grafen von Bruchhauſen, bald Grafen von Oldenburg ſchreiben, halte ich mit dem Herrn von Halem Oldenburg. Geſchichte 1r Band in der angehängten Stammtafel für Söhne des im Stedingiſchen Kriege 1232. mit ſeinem Bruder Burchard erſchlagenen Grafen Heinrich von Oldenburg (folglich nicht, wie in der Geſchichte ſelbſt S. 214. 215. wahrſcheinlich durch einen Schreibfehler geſagt iſt, für Brudersſöhne, ſondern für Vaters-Brudersſöhne des ſogenannten Heinrichs des Bogeners); ich halte aber dafür, daß alle dieſe Grafen nicht von dem Johann, der Chriſtians des Streitbaren Söhne eine Zeitlang verdrängt hatte (als welches blos auf Hammelmanns und Schiphowers Angabe beruhet), ſondern von Chriſtian dem Streitbaren ſelbſt abgeſtammet ſind, deſſen jüngerer, im Jahre 1192. ermordeter Sohn Chriſtian, der Stammvater der Wildeshauſiſchen und Bruchhauſenſchen Linie geweſen ſeyn

lienthal, wie oben erwähnt worden, von den dortigen Klöstern geschehen ist.

Zu

---

mag. Uebrigens supponire ich, daß jene Brüder Ludolf und Heinrich, die Stammväter des nachmahligen zahlreichen Bruchhausenschen Grafen-Hauses, Bruchhausen als ein mütterliches Gut ererbet haben werden; ihre Mutter kann füglich eine Tochter oder Schwester des vorhin erwähnten Grafen Ludolf von Bruchhausen gewesen seyn, denn daß dieser nicht zur Oldenburgischen Familie gehörte, beweiset unter andern die in Orig. Guelf. Tom. 3. pag. 675. dargelegte gänzliche Verschiedenheit des Wapens. Es wäre zu wünschen gewesen, daß der Herr von Halem die weitere Geschichte der Bruchhausischen Linie des Oldenburgischen Gräflichen Stamms in sein Werk (dessen Plan sich indessen nur auf die Geschichte des Oldenburgischen Landes erstreckte) mit aufgenommen hätte, indem hiebey noch manches der Aufklärung bedarf. Die Besitzungen dieser Grafen in ihren verschiedenen Zweigen breiteten sich über den ganzen nordlichen und westlichen Theil der jetzigen Grafschaft Hoya aus, und begriffen Harpstedt, Ehrenburg, Sieke, Thedinghausen, und eine Zeitlang selbst Drakenburg jenseits der Weser, unter sich, ja sie erstreckten sich einst, vermittelst der von den Grafen acquirirten Gohgräfenschaft im Bielande, bis auf die Weserbrücke zwischen der Alt- und Neustadt zu Bremen. Westen am rechten Weserufer hatte hingegen seine eigenen Grafen, und kam nach deren Abgang erwähntermaßen an das Bisthum Verden: im Jahre 1180. ist Arnoldus de Westen Zeuge unter den Edeln in einem Diplome des Erzbischofs Siegfried bey Vogt Monum. ined. 2r Thl. S. 417. Vielleicht war derselbe ein Bruder des H. Senioris, der in den Urkunden von 1219. und 1220. in Orig. Guelf. l. c. vorkömmt; denn da des letztern Enkelinnen damahls schon verheirathet waren, so kann jener Arnold nach der Zeitrechnung wohl nicht dessen Vater gewesen seyn.

6)

Zu dem Anbau einiger Sümpfe in der Gegend von Blekede, wozu zwiſchen der verwittweten Fürſtin Helena, Namens ihres damahls gefangenen Sohnes, des Herzogs Otto I. von Lüneburg und dem Verdenſchen Biſchofe Iſo im Jahre 1228. der Plan gemacht ward, nach welchem dieſer Biſchof, im Fall ſolcher zu Stande käme, vier Hufen erhalten ſollte 6),

6) Die Urkunde befindet ſich in Orig. Guelf. Tom. 4. pag. 113. bis 115. Vermittelſt derſelben beſtätigt der Biſchof Iſo, ein geborner Graf von Wölpe, der Fürſtin für ihren Sohn diejenigen Güter, die deſſen Oheim, der Pfalzgraf, vorhin von dem Hochſtifte Verden zu Lehn erhalten habe, unter andern die Voigtey zu Walsrode, wiewohl mit der Bedingung, daß er ſolche, blos mit Vorbehalt des ledigen Anfalls (cum jure quod dicitur Aneval), dem Neffen des Biſchofs und Sohne des Grafen Bernhards von Wölpe zum Afterlehne übertragen ſolle. Hiebey wird dann zugleich pag. 114. folgendes ausbedungen: Et ne dubium vel questio in posterum possit suboriri de terminis bonorum ad idem pheodum pertinentium sitorum in palude Blekede, determinatum est, illos de Blekedè protendi usque in fluvium qui Erthena nominatur, et cum ea palus reducta fuerit ad novalia, sicut ab antiquo condictum fuit, Episcopus Verdensis qui pro tempore fuerit, quatuor mansos habebit in eo loco paludis ubi sibi potissimum visum fuerit. Der Gemahl der verwittweten Fürſtin und Vater Otto des Erſten, der Fürſt Wilhelm zu Lüneburg, hatte zu Blekede eine Stadt, welche er Lewenſtadt benannte, und deren Grenzen ſich bis nach Wendiſch-Blekede (Slavicum Blekede) erſtreckten, angelegt; (S. das Diplom vom Jahre 1209. in Orig. Guelf. T. 3. pag. 858. 859.) Wie nun derſelbe gerathen gefunden hatte, hiezu den Conſens des Biſchofs Iſo, zu deſſen geiſtlichem Sprengel der Ort gehörte, wie auch der benachbarten Grafen von Dannenberg, Wölpe und Lüchow, die er übrigens als ſeine Lehnleute (homines) bezeichnete, einzuholen (l. c. pag. 859.); ſo hielt es ohne Zweifel

etwas bemerkt seyn würde. Die in dieser Urkunde dargelegten Bedingungen ihrer Ansiedelung verdienen indessen hier kürzlich angeführt zu werden, da sie denjenigen, die bey den

---

Strengen, indem sie folgendermaßen datirt ist: Acta et data sunt Anno Domini 1296. dum noster filius Otto Dux iunior nasceretur sub temporibus Werneri de Medinghe famuli per nos advocatie tunc temporis praestituti. Dieser hier als Voigt zu Harburg angegebene Werner von Meding kömmt auch unter den Zeugen als Marschall vor, welches Erbamt dessen Familie schon früher hatte und bis jetzt behalten hat (Dominus Wernerus de Medinghe Marscalcus). Noch findet sich unter den Zeugen Dominus Hinricus prepositus frater noster; ein Zweig der Herzoglichen Familie, den man ausserdem nicht kennt, und dessen Probstey auch unbekannt ist. (Pufendorf ibid. pag. 12. not. *); Scheid Vorrede zu dem den Anmerkungen zu Mosers Staatsrecht angehängten Cod. Dipl. S. 121). Der erste der Zeugen ist Comes Adolfus de Scowenborg noster avunculus. Dieser war der Graf Adolf der ältere, Stifter der Schauenburgischen Linie der Grafen von Holstein, ein Sohn des Grafen Gerhards I. und Bruder der Herzogin Ludgard, der Mutter Otto des Strengen. Zu dessen Erbantheile gehörten besonders die Holsteinischen Gerechtsame über Hamburg und die Elbinseln, welches wohl eine nähere Veranlassung war, ihn hiebey mit zuzuziehen. (S. Christiani Schlesw. Holst. Geschichte 4r Thl. S. 14. fgg.). Ferner waren Zeugen von hohem Adel: ein Comes de Meynersen, (dessen Grafentitel aber wohl auf einen Fehler in der Abschrift beruhen möchte, da denselben sonst nie einer aus dieser Familie geführt hat, sondern noch später im Jahre 1302. in Scheid Cod. Probat. zu den Anmerkungen zu Mosers Staatsrecht S. 782. und 1347. in Grupen Origin. Hannover. S. 351—354. die Mitglieder derselben blos als Nobiles vorkommen); und Conradus de Boldensal, dessen Wohnsitz wohl zu Bollensen im Amte Bodenteich war, und der öfterer in frühern Diplomen vorkömmt.

niederländiſchen Coloniſten ſtatt fanden, zwar ähnlich, jedoch ungleich milder und für die Anbauer günſtiger ſind.

Im Eingange ſagt der Herzog 9): er habe ſeinem neu angebaueten, und nach der Maaße vertheilten Lande bey

---

Des letztern Familie ſcheint bald nachher ausgeſtorben zu ſeyn. Alle Zeugen, auch die vom niedern Adel und ſelbſt der Notarius Eggehardus, ſind nach dem Styl dieſer ſpätern Zeiten ſämmtlich mit dem vorgeſetzten Titel: Dominus, aufgeführt, und am Schluſſe als nostri Consiliarii bezeichnet: doch iſt dieſe Qualität dem letzten derſelben, Wilkin von Guſtede, nicht mit beygelegt. Als den Grund hievon könnte man wohl annehmen, daß dieſer Wilken von Guſtedt nicht mit zur Lüneburgiſchen Ritterſchaft gehörte: es findet ſich indeſſen unter den consiliariis ein dominus Hinricus Suerin, deſſen Familie urſprünglich auch nicht Lüneburgiſch war: doch könnte freilich dieſer im Lüneburgiſchen ein Gut acquirirt gehabt haben. Die übrigen ſind: Thiederich von Alten: (die Gegend um Hannover, wo die von Alten begütert waren, gehörte mit zu dem Lüneburgiſchen Landesantheile); Thiederich von dem Berge (bey Lüneburg), Geveharb Schenck, Werner von Meding Marſchalck, Hinrich von dem Berge, Georg Lange (Longus), Geveharb von Borſelde.

9) Die lateiniſchen Worte der Urkunde ſind folgende, bey Pufendorf l. c. pag. 4. 5.: Terram nostram iuxta Horeborch, novelle plantacionis, distributionis funiculo distributam, ut homines inhabitatores incole accole seu agricole (die daſelbſt wohnenden Leute, Einwohner, Anbauer oder Ackersleute: es verlohnt ſich wohl nicht der Mühe, über die eigentliche Bedeutung dieſer vielleicht nicht ſorgfältig gewählten Ausdrücke Unterſuchungen anzuſtellen: nach Pufendorfs Zeugniß ſind ſolche in einer alten teutſchen Ueberſetzung ſo gegeben worden: up dath de Inwoners des Landes, he drive ſinen egen edder fromden Acker und Ackerlüde; auf jeden Fall

Güter entwichener Verbrecher ſollten nicht confiscirt werden 13). Nach dem Abſterben eines Ehemannes erhalte die Witwe einen Kindestheil 14).

Hiernächſt ward der von den Anbauern zu entrichtende Zehnten folgendermaßen näher beſtimmt 15): Von dem Kornlande werde der vierzehnte Haufen, Vyme genannt, gezogen. Für ein Füllen werde ein Pfennig, für ein Kalb ein halber Pfennig bezahlt; für einen Schwarm Bienen ſollten zwey Pfennige gegeben werden. Von Färken ſey das eilfte Stück zu liefern, und von einer Heerde Gänſe eine, es möchten deren viele oder wenige ſeyn. Endlich wurden den Anbauern noch folgende Local-Vorrechte verliehen 16): wenn oberhalb

---

13) Quicunque quocunque casu deliquerit, si fortuna ducente effugerit, res eius iudex minime usurpabit. ibid. pag. 7.

14) Si vir moriatur, relicta cum parvis de hereditate tollet similem portionem. ibid. pag. 10.

15) Ibid. pag. 8. 9. Sequitur de forma de terre huius decima colligenda. In campis quartus decimus cumulus qui Vyme vulgariter dicitur colligetur. De paledro dabitur denarius tantum unus. De vitulo dimidius. De examine apum duo denarii. De fetu porcorum undecimus. De turba aucarum una dabitur, sive multe fuerint sive pauce. Mit Recht bemerkt Pufendorf in der Note ****) nach Anleitung des Du Cange Voce Auca, daß dieſes Wort eine Gans bedeute.

16) Ibid. pag. 7. Item si super hanc terram terra nova fuerit complantata, per terram talem meatus seu rivuli non ducentur. Die Marſchbewohner widerſprechen durchgängig allen dergleichen neuen Waſſerableitungen von der Geeſt nach ihren Feldmarken, die ihnen leicht nachtheilig werden.

dieſes Landes andere Ländereyen angebauet würden, ſo ſollten durch dieſe keine Waſſerzüge oder Grüppen geleitet werden. Die Einwohner ſollten auch in des Herzogs Landen von Abgaben für Holzung und Weiden befreyet ſeyn [17]), auch unter-

17) Ibid. pag. 10. Item incole huius terre per terminos nostros de lignis et pascuis a theolonio sunt exempti. Der Ausdruck theolonium bedeutet hier ohne Zweifel keinen eigentlichen Zoll, ſondern eine Abgabe, die für den Genuß des Holzes und der Weiden zu erlegen geweſen wäre, ſo wie auch weiter oben die Landpacht ein tributum genannt wird. (S. Note 12.) Eine ähnliche uneigentliche Bedeutung des Worts theloneum kömmt in dem Güſtrowiſchen Exemplare des Schweriniſchen Stiftungsbriefes bey Westphalen monum. ined. T. 4. pag. 891. vor, wo dem Schweriniſchen Domcapitel unter andern navale teloneum in Zweryn beygelegt wird, welches nach Weſtphalens richtiger Bemerkung pag. 892. not. v) ein Fährgeld bedeutet. Dieſes giebt mir auch den Aufſchluß darüber, was es bedeute, wenn dem Kloſter Oſterholz in dem Diplome des Erzbiſchofs Hartwig II. vom Jahre 1202. in Pratjens Herzogth. Bremen und Verden 4te Samml. S. 15. verliehen und in den beiden Diplomen des Erzbiſchofs Giſelbert ebendaſelbſt S. 35. und 39. beſtätigt werden: in Alverdeshute duo mansi et teloneum de navibus. Zu Hude oder Elvershude, von welchem Orte hier gewiß die Rede iſt, da mehrere benachbarte zugleich in der Urkunde vorkommen, einem kleinen, am linken Ufer der Lune von der Börde Bramſtedt umſchloſſenen, aber zur Börde Beverſtedt gehörigen und zu Beverſtedt eingepfarrten Dorfe, deſſen Einwohner dem Amte Bremervörde meierpflichtig ſind, kann ſchwerlich jemahls ein eigentlicher Schiffszoll geweſen ſeyn; wohl aber läßt es ſich gedenken, daß ſich daſelbſt, ehe die Brücken bey Deelbrügge und Bokel angelegt worden, eine Fähre, die zur Communication zwiſchen Beverſtedt, Bramſtedt und der Oſterſtader Marſch gedient, befunden habe, zumahl wenn man annimmt, daß dieſe

halb der Elbe ſollten ſie in der ſogenannten Wildniß Holz und Weide frey benutzen dürfen [18]). Wenn einer unter ihnen an

---

unterhalb des Einfluſſes des Deelbrügger Mühlenbachs in die Lune vorgerichtet geweſen ſey.

18) Etiam infra Albeam in campis qui dicuntur Wiltnis lignis et pascuis libere potientur. Der Ausdruck: infra Albeam, bezeichnet, wie ich glaube, die Lage an der Elbe, herunter, folglich von der Colonie gegen Weſten. Eine ähnliche Bezeichnung findet ſich in dem angeblich von Ludewig dem Frommen herrührenden Stiftungsbriefe des Erzbisthums Bremen in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 126., wo dieſem Erzſtifte die paludes infra sive iuxta Albiam positae verliehen werden, welches der Kaiſer Friedrich I. apud Lindenbrog l. c. pag. 158. und der Pabſt Adrian IV. in Staphorſt Hamburg. Kirchengeſchichte 1r Thl. 1r Bd. S. 558. beide im Jahre 1158. wiederholen. Es ſoll damit, wie ich glaube, geſagt werden, daß die Marſchländer, die ſich ganz an der Elbe herunter und neben dieſem Strome befinden, dem Erzſtifte gehören ſollen. Wildniſſe nannte man die noch uncultivirten Marſch-Diſtricte, ſo wie man noch jetzt die unbebaueten Moorgegenden wilde Möore nennt. Der erſt unter Chriſtian IV. eingedeichte und angebauete Diſtrict bey Glückſtadt (Vid. Westphalen monum. ined. Tom. 4. pag. 3265) führt noch jetzt den Namen der Herzhorniſchen Wildniß. Von einer ähnlichen Gegend wird in dem Hamburg. Güter-Verzeichniſſe in Staphorſts Hamburg. Kirchenhiſtorie 1r Thl. 1r Bd. S. 463. geſagt: Item tertia pars Wiltnisse iuxta Sestervlete (jetzt Vorſtel im alten Lande) in piscatura est Ecclesie. Daß den Coloniſten hier eine Holz-Nutzung in der Wildniß beygelegt wird, beweiſet, daß dieſe mit Holz bewachſen war. Es war dieſes indeſſen, wie ſchon oben bemerkt worden (Note 50) 51) zum 2ten Abſchn.), bey ſolchen ſchmalen, nahe an der Geeſt belegenen Marſchdiſtricten nichts ſeltenes. In der Gegend von Harburg befanden ſich ſelbſt auf den Elbinſeln, deren eine noch jetzt Kruſenbuſch genannt wird, Hölzungen.

Auſſendeichslande mehr als drey Ruthen beſitze, ſo ſolle der Ueberſchuß unter die Gemeinde vertheilt werden [19]).

Der Herausgeber dieſer Urkunde, Pufendorf [20]), hat geglaubt, daß ſich ſelbige, weil in derſelben von einem neu-angebaueten Lande die Rede iſt, auf die Voigtey Neuland im Amte Harburg beziehe; und dieſem ſind die Geſchichtſchreiber, die derſelben gedenken [21]), durchgängig nachgegangen. Meiner Meinung nach iſt aber nicht dieſe nahe bey Winſen belegene Voigtey, ſondern der unmittelbar bey Harburg weſtwärts an der Elbe belegene Ort Lauenbruch der Gegenſtand dieſes Privilegium, als welches nicht nur der Namen Lewenworder, ſondern auch die angegebene Lage deſſelben bey Harburg beweiſet.

Die Anbauer dieſes Lewenworders erhielten ähnliche Vorrechte mit den niederländiſchen Coloniſten, indem ihnen ein eigenes Untergericht zugeſtanden ward, und ſie keine andere Abgaben als einen Korn- und Schmalzehnten zu leiſten hatten: ſie genoſſen aber noch merklicher Vorzüge vor den meiſten jener fremden Anſiedler. Denn erſtens ſollten ſie ihren

---

19) Quicunque extra aggerem plus habuerit quam tres virgas inter communitatem inhabitantium dividetur.

20) l. alleg. pag. 4. Not. **).

21) Grupen Orig. Germaniae 2r Thl. Obs. 3. S. 145. 158., Koch pragmat. Geſchichte des Hauſes Braunſchw. Lüneb. S. 226., Steffens Auszug der Braunſchw. Lüneb. Geſchichte S. 205.

Richter selbst wählen, und von der Botmäßigkeit des Herzoglichen Voigts gänzlich befreyet seyn. Die Obergerichte blieben zwar dem Herzoge [22]), und die Strafen, die der von den Anbauern gewählte Unterrichter dictiren konnte, wurden auf vier Schillinge beschränkt [23]): von diesen Wrugen scheint aber der Herzog oder dessen Voigt gar keinen Antheil erhalten zu haben. Zweytens gaben sie nicht allein die bey den andern Colonien üblichen Zinspfennige nicht, sondern ihr Zehnten ward auch ganz ungewöhnlicher Weise auf den vierzehnten Hocken herabgesetzt. Die übrigen vielen Bestimmun-

---

22) welches die in der Note 9) angeführten Worte: excepta decima et iudicio, que nos tangunt, beweisen.

23) Diese überhaupt gewöhnliche Beschränkung der Untergerichte liegt in den Note 10) bemerkten Worten: Qui vero in sententia inventa fuerit redargutus, quatuor solidis negligentiam emendabit. Es werden zwar im weitern Verfolg der Urkunde auch höhere Strafen bestimmt, jedoch nur für solche Fälle, die zu den Obergerichten gehörten. Uebrigens kann es freilich zweifelhaft scheinen, ob nicht auch die Obergerichte den Colonisten selbst überlassen wären: denn es werden auch diese höhern Strafen, selbst in Fällen des Todtschlags, dem iudici zugeeignet und dabey nicht bemerkt, daß dieser iudex ein anderer als derjenige sey, den die Colonisten selbst wählen sollten; auch kömmt die sonst gewöhnliche Clausul, daß nur drey solemne Langerichte im Jahre zu halten wären, nicht vor, woraus man auf die gänzliche Befreyung von dergleichen Herzoglichen Landgerichten schließen könnte: mir ist es indessen glaublicher, daß die Urkunde in Ansehung dieser Punkte nur unbestimmt abgefasset worden, da eine solche gänzliche Exemtion ein zu exorbitantes Vorrecht gewesen seyn würde, auch der Herzog erwähntermaßen sich das iudicium ausdrücklich zueignet.

dieſes Landes andere Ländereyen angebauet würden, ſo ſollten durch dieſe keine Waſſerzüge oder Grüppen geleitet werden. Die Einwohner ſollten auch in des Herzogs Landen von Abgaben für Holzung und Weiden befreyet ſeyn [17]), auch unter-

17) Ibid. pag. 10. Item incole huius terre per terminos nostros de lignis et pascuis a theolonio sunt exempti. Der Ausdruck theolonium bedeutet hier ohne Zweifel keinen eigentlichen Zoll, ſondern eine Abgabe, die für den Genuß des Holzes und der Weiden zu erlegen geweſen wäre, ſo wie auch weiter oben die Landpacht ein tributum genannt wird. (S. Note 12.) Eine ähnliche uneigentliche Bedeutung des Worts theloneum kömmt in dem Güſtrowiſchen Exemplare des Schwerinſchen Stiftungsbriefes bey Westphalen monum. ined. T. 4. pag. 891. vor, wo dem Schwerinſchen Domcapitel unter andern navale teloneum in Zweryn beygelegt wird, welches nach Weſtphalens richtiger Bemerkung pag. 892. not. v) ein Fährgeld bedeutet. Dieſes giebt mir auch den Aufſchluß darüber, was es bedeute, wenn dem Kloſter Oſterholz in dem Diplome des Erzbiſchofs Hartwig II. vom Jahre 1202. in Pratjens Herzogth. Bremen und Verden 4te Samml. S. 15. verliehen und in den beiden Diplomen des Erzbiſchofs Giſelbert ebendaſelbſt S. 35. und 39. beſtätigt werden: in Alverdeshute duo mansi et teloneum de navibus. Zu Hude oder Elvershude, von welchem Orte hier gewiß die Rede iſt, da mehrere benachbarte zugleich in der Urkunde vorkommen, einem kleinen, am linken Ufer der Lune von der Börde Bramſtedt umſchloſſenen, aber zur Börde Beverſtedt gehörigen und zu Beverſtedt eingepfarrten Dorfe, deſſen Einwohner dem Amte Bremervörde meierpflichtig ſind, kann ſchwerlich jemahls ein eigentlicher Schiffszoll geweſen ſeyn; wohl aber läßt es ſich gedenken, daß ſich daſelbſt, ehe die Brücken bey Deelbrügge und Bokel angelegt worden, eine Fähre, die zur Communication zwiſchen Beverſtedt, Bramſtedt und der Oſterſtader Marſch gedient, befunden habe, zumahl wenn man annimmt, daß dieſe

halb der Elbe ſollten ſie in der ſogenannten Wildniß Holz und Weide frey benutzen dürfen 18). Wenn einer unter ihnen an

---

unterhalb des Einfluſſes des Deelbrügger Mühlenbachs in die Lune vorgerichtet geweſen ſey.

18) Etiam infra Albeam in campis qui dicuntur Wiltnis lignis et pascuis libere potientur. Der Ausdruck: infra Albeam, bezeichnet, wie ich glaube, die Lage an der Elbe, herunter, folglich von der Colonie gegen Weſten. Eine ähnliche Bezeichnung findet ſich in dem angeblich von Ludewig dem Frommen herrührenden Stiftungsbriefe des Erzbisthums Bremen in Lindenbrog. Scriptor. rer. Septentr. edit. Fabricii pag. 126., wo dieſem Erzſtifte die paludes infra sive iuxta Albiam positae verliehen werden, welches der Kaiſer Friedrich I. apud Lindenbrog l. c. pag. 158. und der Papſt Adrian IV. in Staphorſt Hamburg. Kirchengeſchichte 1r Thl. 1r Bd. S. 558. beide im Jahre 1158. wiederholen. Es ſoll damit, wie ich glaube, geſagt werden, daß die Marſchländer, die ſich ganz an der Elbe herunter und neben dieſem Strome befinden, dem Erzſtifte gehören ſollen. Wildniſſe nannte man die noch uncultivirten Marſch-Diſtricte, ſo wie man noch jetzt die unbebaueten Moorgegenden wilde Möre nennt. Der erſt unter Chriſtian IV. eingedeichte und angebauete Diſtrict bey Glückſtadt (Vid. Westphalen monum. ined. Tom. 4. pag. 3265) führt noch jetzt den Namen der Herzhorniſchen Wildniß. Von einer ähnlichen Gegend wird in dem Hamburg. Güter-Verzeichniſſe in Staphorſts Hamburg. Kirchenhiſtorie 1r Thl. 1r Bd. S. 463. geſagt: Item tertia pars Wiltnisse iuxta Sestervlete (jetzt Vorſtel im alten Lande) in piscatura est Ecclesie, Daß den Coloniſten hier eine Holz-Nutzung in der Wildniß beygelegt wird, beweiſet, daß dieſe mit Holz bewachſen war. Es war dieſes indeſſen, wie ſchon oben bemerkt worden (Note 50) 51) zum 2ten Abſchn.), bey ſolchen ſchmalen, nahe an der Geeſt belegenen Marſchdiſtricten nichts ſeltenes. In der Gegend von Harburg befanden ſich ſelbſt auf den Elbinſeln, deren eine noch jetzt Kruſenbuſch genannt wird, Hölzungen.

veranlaſſet, daß das zwiſchen Lauenbruch und dem Bremiſchen Altenlande belegene Moorburg ſich an die Hamburger ange-

---

reaedificans contra fidem patris et sui ipsius venit, sed Dux super eo treugas impetravit. Alſo blieb der Herzog im Beſitz ſeines wieder angelegten Schloſſes. Seine Nachfolger mußten dagegen geſchehen laſſen, daß der Bremiſche Erzbiſchof Giſelbert ſeiner Seits die Stadt Buxtehude mit Mauern verſehen ließ, auch Ottersberg wieder befeſtigte (Historia Archiep. Bremens. apud Lindenbrog. l. c. pag. 201.); wie denn auch die Herren von der Burg ihr Schloß Horneburg, welches in der Folge dem Bremiſchen Erzſtifte ſelbſt gefährlich ward, um dieſe Zeit neu befeſtigt haben ſollen. Harburg kam ſeit jener Wiederherſtellung in Aufnahme. 1288. verliehe der Kaiſer Rudolf I. demſelben auf Vorbitte unſers Herzogs Otto des Strengen das Lüneburgiſche Stadtrecht und mehrere Privilegien (Strupen Orig. Germ. 2r Thl. S. 145.), und dieſer Herzog verſchrieb ſolches nebſt Lüneburg ſeiner Gemahlin zum Gegenvermächtniſſe; (Orig. Guelf. Tom. 3. Praef. pag. 72. 74. 75.) Es kam dem Herzoge hiebey ſowohl als bey der ruhigen Dispoſition über den Lewenwordher ohne Zweifel zu ſtatten, daß er mit dem Bremiſchen Erzbiſchofe Giſelbert im Frieden lebte. Man findet nemlich nicht, daß er den eben erwähnten Befeſtigungs-Anlagen deſſelben widerſprochen hätte, vielmehr nennt ihn die Historia Archiep. Bremensium apud Lindenbrog l. c. pag. 102. als einen der Alliirten des Erzbiſchofs bey den blutigen Expeditionen gegen die Kehdinger. Die Lüneburgiſche Chronik in Leibnit. Scriptor. rer. Brunsv. Tom. 3. pag. 176. ſagt zwar: „deſulvige Hertoge „Otto toch ock mit ſinen Heren und Mannen vor de Stadt Bre„men, unde lag in dem Stichte dre Dage unde dre Nachte, tegen „des Ertze-Biſchoppes und der Stadt willen, darumme dat de Bi„ſchop van Bremen mit ſinen Helperen vor dem Barge im Grimme „vor Lüneborch einen Dag unde Nacht hadde gelegen, wente ſe un„der andern Viende waren unde twidrachtig“: allein dieſer Krieg

ſchloſſen hat, welche durch den Lüneburgiſchen Erbſchaftskrieg und die nachmahligen, durch die Sate veranlaſſeten Unruhen Gelegenheit erhielten, ſich in deſſen Beſitz feſtzuſetzen, und im Jahre 1390. daſelbſt eine Feſtung zu erbauen 27).

Eine

---

iſt wohl kein anderer als derjenige, den Otto zur Aſſiſtenz des Biſchofs von Verden wegen des Schloſſes Rotenburg führte (Chronicon. Episcopor. Verdens. in Leibnit. Script. rer. Septentr. Tom. 2. pag. 219. Num. 35.); und von welchem wenigſtens Renner in ſeiner handſchriftl. Chronik Vol. 1. fol. m. 254. b) ausdrücklich ſagt, daß ſolcher erſt nach Giſelberts Tode geführt worden und bald beygelegt ſey.

27) Hermann Körner in ſeiner Chronik in Eccard. Corp. histor. Tom. 2. pag. 1161. ſagt ad ann. 1390.: Cives de Hammeburch, secundum Chronicam Saxonum, invitis Bernhardo et Henrico Ducibus de Luneburg, construxerunt castrum Gryndesmur contra Horborch castrum eorum; und daß hierunter Moorburg zu verſtehen ſey, bezeugt uns Thraziger in ſeiner Hamburgiſchen Chronik in Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 1315., wo er ſagt: „Im Jahr 1390. baueten die von Hamburg das Haus „Moerborg auf das Gindes-Mohr wieder Hertzog Heinrichs zu „Braunſchweig und Lüneburg Willen und Gefallen.“ Eben ſo ſagt Renner in ſeiner handſchriftlichen Bremiſchen Chronik Vol. I. Fol. m. 343.: „Anno 1390. buweden de Hamborgers jegen de „Stad auer nicht weit van Haerborg up der Stede Glindes-Mohr „de Veſtung Morborch geheten, um afoerwillen des Kohrns up de „Elve datſulve intohalende, jegen Hertzog Hinrich und Berend tho „Lüneborg.“ (Was hier vom Einholen des Korns auf der Elbe geſagt wird, beziehet ſich wohl ſchon auf das von den Hamburgern behauptete Monopol des Kornhandels auf dieſem Fluſſe.) Albert. Cranz Saxonia Lib. 10. Cap. 13. pag. 267. num. 30. ſagt ad ann. 1390.:

So wie die Verfaſſuug der niederländiſchen Coloniſten bey dieſem Anbau an der Elbe zur Grundlage genommen ward,

---

1390.: Cives per ea tempora Hamburgenses trans Albim in loco Glindesmor praesidium non magnum firmavere, invitis de Luneburgo Ducibus, quum tamen militarium de Hiddesacker consensum tenerent, in quorum fundo iacerent fundamenta. Sed facile tum fuit principum favorem auro promereri. (Die obigen geſchichtlichen Zeugniſſe, nur nicht das älteſte von Körner, hat Gottfried Schütze in ſeiner Hamburg. Geſchichte 2r Thl. Hamburg 1784. 4., §. 43. S. 93. 94. geſammelt.) Dieſe Hamburgiſche Beſitznahme fiel in dem Zeitpunkt, da der große Erbſchaftskrieg zwiſchen den Sächſiſchen Herzogen Albrecht und Rudolf und dem Braunſchweigiſchen Herzoge Magnus mit der Kette und nachmahls deſſen Söhnen Friedrich, Bernhard und Heinrich durch den Frieden vom Jahre 1388. beygelegt war. Die Hamburger wollten nun ihren Einfluß am jenſeitigen Elbufer und ihren Alleinhandel auf der Elbe gern aufrecht erhalten. Während jenes Krieges hatte die Stadt Lüneburg, die es mit den Sachſen hielt, veranlaſſet, daß der Graf Nicolaus von Holſtein, ein Mutterbruder des Sächſiſchen Herzogs Albert, mit Beyhülfe der Hamburger und der Einwohner der Wilſter Marſch, Harburg erobert, und auf einige Jahre zum Erſatz ſeiner Unkoſten in Beſitz behalten hatte. (Chronicon Holsat. in Leibnit. Access. histor. Tom. 2. Cap. 27. pag. 71. et in Westphalen monum. ined. Tom. 3. pag. 102. 104.) Wahrſcheinlich war dieſer Ort nun auch den Lüneburgiſchen Herzogen zurückgegeben, und die Hamburger befürchteten davon Beeinträchtigungen auf der Elbe, daher ſie Moorburg anzulegen rathſam hielten. Es war ihnen um ſo leichter, ſich in deſſen Beſitz zu behaupten, da die Lüneburgiſchen Herzoge, nachdem der Erbſchaftskrieg kaum beendigt war, mit ihren Landſtänden, die ihnen den unter den Namen der Sate bekannten Vertrag abgedrungen hatten, bald wieder in Un-

ſo war dieſes auch ohne Zweifel der Fall bey den vielen Anſiedelungen teutſcher Anbauer, welche in die nicht von teutſchen Fürſten eroberten Slaviſchen Länder, Pommern, Polen, Schleſien, Siebenbürgen u. ſ. w. aufgenommen wurden. Ich beſchränke mich auf die von dergleichen Colonien oben hin und wieder beygebrachten Beyſpiele 28), da die Geſchichte derſelben nicht in meinen Plan gehört. Ich bemerke nur noch

einigkeit und würkliche Kriege geriethen; (S. davon beſonders Koch pragmat. Geſchichte S. 269.) die erſt im Jahre 1399. ganz beygelegt wurden. Die Stadt Lüneburg insbeſondere verband ſich mit den Hamburgern und Lübeckern, welche gemeinſchaftlich im Jahre 1396. unter Anführung des Hamburgiſchen Bürgermeiſters Hoyer Harburg belagerten; ſolches zwar nicht eroberten, aber nachdem ſie die ganze Lüneburgiſche Heide ausgeplündert und Winſen eingeſchloſſen hatten, den Herzog Heinrich zum Waffenſtillſtande nöthigten (Corneri Chronicon ad hunc ann. in Eccard. Corp. histor. Tom. 2. pag. 1173. 1174.); und es war in der Folge um ſo weniger daran zu denken, der damahls ſchon mächtigen Hanſeſtadt Hamburg das occupirte Moorburg wieder zu nehmen, da die Autorität der Lüneburgiſchen Herzoge Bernhard und Heinrich noch immer ſchwach befeſtigt blieb, und ſowohl die Stadt Lüneburg als die ſämmtlichen Stände des Herzogthums ſich in den Schutz ihres Bruders Friedrich von Braunſchweig begaben; (Koch a. a. O. S. 265.) Die von Hitzacker, deren Kranz erwähntermaßen gedenkt, gehörten ohne Zweifel zu den Unzufriedenen von der Ritterſchaft, und begünſtigten aus dem Grunde den Moorburgiſchen Feſtungsbau; ſonſt waren ſie daſelbſt wohl nicht begütert.

28) S. von Pommern und Polen den 8ten Abſchnitt am Schluſſe beſonders Note 145); von Schleſien Note 70) zum 8ten Abſchn. von Siebenbürgen Note 25. b) zum dritten Abſchnitte.

daß, wenn bey ein und andern dieſer Anſiedelungen von Flämiſchen Hufen die Rede iſt, man daraus nicht ſchlechterdings ſchließen dürfe, daß die Coloniſten würkliche Fläminger geweſen ſind, ſondern nur, daß man die Flämiſche Verfaſſung bey denſelben zum Grunde gelegt habe. Dieſes iſt offenbar der Fall bey der Urkunde des Herzogs Boleslav von Oppeln vom Jahre 1309., deren Hoche gedenkt, und auf die er einen eigenen Abſchnitt von niederländiſchen Colonien in Schleſien begründet 29), ohne einige mehrere Beyſpiele von dergleichen beyzubringen. In dieſer Urkunde ſagt der Herzog nur, daß

29) S. 40. 41. der Abhandlung von den niederländiſchen Colonien. Ich kenne nur aus ſeinem Anführen die erwähnte, aus den Beyträgen zur Unterſuchung der Schleſiſchen Rechte und Geſchichte 2r Thl. S. 67. entlehnte Urkunde, aus welcher Hr. Hoche in der Note *) folgende Worte einrückt: Hinc est, quod nos Boleslaus, Dei gratia Dux Oppoliensis Scultetiam in haereditate nostra quae Scirczemb — Falkonitz — nominatur providis viris Matthiae et Domaslao vendidimus mansum quemlibet pro media marca argenti, in qua villa viginti quinque Mansos flamicos agrorum, scilicet iure teutonicali locando populabunt, mansum septimum pro se et suis successoribus legitimis perpetuo usurpandum ratione locationis villae praetaxatae. Wenn auch dieſes Diplom von würklichen Flämingern zu verſtehen wäre, ſo würde doch dieſes einzige Beyſpiel das nicht beweiſen, was Herr Hoche daraus folgert, daß nemlich ſowohl nach Nieder- als Ober-Schleſien Flandrer und Holländer gekommen ſeyn müßten, und daß dieſes, weil in dem vorliegenden Diplome die Flämiſchen Manſen ſchon als bekannt angenommen würden, lange vorher geſchehen ſeyn müſſe. Er geſtehet gleichwohl ſelbſt, daß er auſſerdem gar keinen Ort anzugeben wiſſe, wo ſich dergleichen befunden hätten.

er den beſcheidenen Männern Matthias und Domazlaus verſtattet habe, fünf und zwanzig flämiſche Hufen, nemlich nach teutſchem Rechte, bebauen zu laſſen, und davon die ſiebente Hufe für ſich zu behalten. Der Zuſatz: nemlich nach teutſchem Rechte, erläutert die Sache offenbar dahin, daß von teutſchen Coloniſten die Rede war, die ſich aber auf Flämiſchen Fuß dort niederlaſſen ſollten. Um dieſe Zeit wurden ſelbſt in Teutſchland keine Niederländer mehr verſchrieben. Schon längſt vorher, im Jahre 1178., holten die Mönche des Kloſters Leubus in Schleſien, die gleichwohl Ciſtercienſer und aus Pforta dahin verpflanzt waren, die dort angeſetzten Anbauer nicht aus den Niederlanden, ſondern aus Franken 30), weil es dort ohnehin keine Sümpfe abzuwäſſern, ſondern Wälder auszuroden gab.

Die einzige geſchichtliche Bemerkung, die ich noch hinzuzufügen habe, iſt die, daß die ſogenannten Holländereyen, die man heutiges Tages, beſonders in Holſtein und Mecklenburg, häufig findet, mit den Holländiſchen Colonien, von denen hier die Rede iſt, gar nichts gemein haben. Die gänzliche Verſchiedenheit beider Inſtitute beweiſet, daß jene auch nicht von dieſen urſprünglich herrühren können. Die Holländereyen ſind nemlich keine Colonien, auch haben die ſogenannten Holländer keine eigene erbliche Grundſtücke, ſondern ſie ſind nur Zeitpächter, die ſich durch eine eigene Art der Pachtcontracte unterſcheiden. Sie pachten eine Anzahl milchender Kühe, die dem Gutsherrn eigenthümlich verbleiben, nebſt den nöthigen

30) de Sommersberg Scriptor. rer. Siles. Tom. 1. pag. 894. bis 897. Die hieher gehörigen Stellen der Urkunden ſind oben Note 70) zum 8ten Abſchnitte ſpecieller angeführt.

Wiesen und Weiden zum Unterhalt derselben, und ihr einziges Gewerbe besteht in der Benutzung dieser Kühe ohne Ackerbau, wofür sie während ihrer Pachtjahre einen nach der Stückzahl derselben berechneten jährlichen Pachtzins bezahlen, auch dem Gutsherrn den Dünger überlassen. Die ersten Unternehmer dieser Art waren ohne Zweifel Holländer, welche dieses Gewerbe von ihrem Vaterlande her besser als die hiesigen Einwohner kannten, mithin den Gutsherren bessere Bedingungen als diese anbieten, auch größere Unternehmungen dieser Art ausführen konnten: die aber gewiß keine Nachkommen unserer längst nationalisirten niederländischen Colonisten aus dem 12ten Jahrhunderte waren [31]).

---

31) Sehr richtig bemerkt Eelking am Schlusse seiner Abhandlung Sect. 2. Cap. 3. §. 10. pag. 199. 200. die gänzliche Verschiedenheit beider Institute. Christiani Schleswig-Holsteinische Geschichte 1r Thl. S. 428., desgl. Schlesw.-Holst. Geschichte unter dem Oldenburgischen Hause 1r Thl. S. 282. scheint dagegen nicht abgeneigt, den Ursprung der Holländereyen von unsern Colonisten abzuleiten: doch bemerkt er am letztern Orte S. 281. auch die Meinung derjenigen, welche dafür halten, daß durch die Holländischen Colonien, die der König Christian II. auf Amack bey Copenhagen im Jahre 1516. angelegt hat, damit seine Gemahlin, die Brabantische Isabelle, gute niederländische Milch und Butter haben möge, die Holländereyen veranlasset wären. Ich kann auch dieses nicht annehmen, da die Colonisten auf Amack gleichfalls ganz andere Rechte und Verhältnisse hatten als die jetzigen Kuhpächter, die man Holländer nennt. Ganz anderer Meinung als ich ist übrigens Herr Hoche, von den niederländischen Colonien S. 52., wo er sehr zuversichtlich sagt: „Die Holländer waren schon berühmt wegen ihrer ökonomischen Einrichtungen der Holländereyen. Sie machten die beste Butter und Käse. Von ihnen kommen auch unstreitig

Schließlich habe ich nunmehro noch, meinem in der Einleitung geäußerten Versprechen zufolge 32), einiges über den mannichfaltigen und wichtigen Einfluß anzumerken, den die von diesen Colonien handelnden Schriftsteller der Entstehung und dem Anwachse derselben auf die Verfassung, Sitten und Cultur der Provinzen, in denen sie sich befunden haben, zuschreiben. Es wird indessen hinlänglich seyn, diese Gegenstände zur Vollständigkeit meiner Arbeit kürzlich durchzugehen, sie mit einigen Bemerkungen zu begleiten, und solchergestalt eine allgemeine Uebersicht der dieselben betreffenden Hypothesen zu geben: denn die wichtigsten dieser Hypothesen sind theils in der Einleitung, theils gelegentlich bey dem Vortrage der Geschichte schon ausführlich geprüft, und in Ansehung der übrigen ergiebt es sich aus der geschichtlichen Darstellung von selbst, was, wenn diese richtig ist, von denselben zu urtheilen sey. Bey den meisten hat Eelking den Ton angegeben, dessen übertriebene Behauptungen von den übrigen ohne weitere Prüfung nachgeschrieben sind. Die Vorliebe für den Gegenstand mühsamer Nachforschungen verleitet auch gründliche Forscher oft dazu, solchen durch ein Vergrößerungsglas zu betrachten, und so ist es auch dem verdienstvollen Eelking ergangen. Hier konnte dieses um so leichter der Fall seyn, da die vorgefaßten Meinungen von dem großen Umfange der nie-

---

unsere jetzigen Holländereyen her, die nach ihnen benannt sind." Gleichwohl bemerkt er selbst unmittelbar darauf die gänzliche Verschiedenheit der Verfassung der alten Holländischen Colonien von den Contracten der neuern Holländer, die er ausführlich und richtig beschreibt.

32) Im 1ten Abschnitte S. 6.

derländiſchen Colonien, die ſchon allen frühern derſelben erwähnenden Schriftſtellern eigen, und ſelbſt auf Helmolds vergrößernde Beſchreibungen gegründet waren, faſt nothwendig zu verhältnißmäßigen Begriffen von den Würkungen ſolcher Anſtalten hinführen mußten. Dieſe beruhen übrigens durchgängig nicht auf directen geſchichtlichen Zeugniſſen, ſondern auf bloßen Hypotheſen; welches zwar an ſich nicht verwerflich iſt, indem dergleichen Hypotheſen oft zu großer Evidenz gebracht werden können, hier jedoch von den dabey zum Grunde liegenden übertriebenen Begriffen von der Größe der Colonien dergeſtalt abhängt, daß, wenn dieſe nach meinen geſchichtlichen Bemerkungen herabgeſtimmt werden, die daraus gezogenen Folgerungen hiedurch von ſelbſt ihre Berichtigung finden.

1) Zuerſt erwähne ich der Meinung, daß die Marſchländer an der Nieder-Elbe und Nieder-Weſer wo nicht ganz, doch großentheils von den eingewanderten Holländern eingedeicht, angebauet und in Cultur gebracht wären. Ich habe mich hierüber in der Einleitung ausführlich verbreitet und es wahrſcheinlich zu machen geſucht, daß die ſämmtlichen eigentlichen Marſchländer an jenen Ufern ſchon vor der Ankunft der Niederländiſchen Coloniſten wo nicht eingedeicht, doch dergeſtalt bewohnt und angebauet waren, daß in denſelben kein Platz für beträchtliche Colonien mehr übrig war; und ich habe hiernächſt durch ſpecielle Local-Beſtimmung jeder einzelnen Niederlaſſung dieſer Ankömmlinge zu beweiſen geſucht, daß keine derſelben ſich bis an den Deich der Elbe und Weſer erſtreckt hat, mithin keiner derſelben die Bedeichung und der erſte Anbau der zunächſt am Ufer belegenen Diſtricte zugeſchrieben werden kann [33]). Selbſt an der Ober-Elbe, wo ſonſt aller-

33) Schon dieſe Local-Verhältniſſe der Colonien würden mit Grunde auf eine früher zu Stande gebrachte Eindeichung derjenigen Marſch-

ſchloſſen hat, welche durch den Lüneburgiſchen Erbſchaftskrieg und die nachmahligen, durch die Sate veranlaſſeten Unruhen Gelegenheit erhielten, ſich in deſſen Beſitz feſtzuſetzen, und im Jahre 1390. daſelbſt eine Feſtung zu erbauen 27).

Eine

---

iſt wohl kein anderer als derjenige, den Otto zur Aſſiſtenz des Biſchofs von Verden wegen des Schloſſes Rotenburg führte (Chronicon. Episcopor. Verdens. in Leibnit. Script. rer. Septentr. Tom. 2. pag. 219. Num. 35.); und von welchem wenigſtens Renner in ſeiner handſchriftl. Chronik Vol. 1. fol. m. 254. b) ausdrücklich ſagt, daß ſolcher erſt nach Giſelberts Tode geführt worden und bald beygelegt ſey.

27) Hermann Körner in ſeiner Chronik in Eccard. Corp. histor. Tom. 2. pag. 1161. ſagt ad ann. 1390.: Cives de Hammeburch, secundum Chronicam Saxonum, invitis Bernhardo et Henrico Ducibus de Luneburg, construxerunt castrum Gryndesmur contra Horborch castrum eorum; und daß hierunter Moorburg zu verſtehen ſey, bezeugt uns Thraziger in ſeiner Hamburgiſchen Chronik in Westphalen Monum. ined. Tom. 2. pag. 1315., wo er ſagt: „Im Jahr 1390. baueten die von Hamburg das Haus „Moerborg auf das Gindes-Mohr wieder Herzog Heinrichs zu „Braunſchweig und Lüneburg Willen und Gefallen.“ Eben ſo ſagt Renner in ſeiner handſchriftlichen Bremiſchen Chronik Vol. I. Fol. m. 343.: „Anno 1390. buweden de Hamborgers jegen de „Stad auer nicht weit van Haerborg up der Stede Glindes-Mohr „de Veſtung Morborch geheten, um afverwillen des Kohrns up de „Elve datſulve intohalende, jegen Hertzog Hinrich und Berend tho „Lüneborg.“ (Was hier vom Einholen des Korns auf der Elbe geſagt wird, ſbeziehet ſich wohl ſchon auf das von den Hamburgern behauptete Monopol des Kornhandels auf dieſem Fluſſe.) Albert. Cranz Saxonia Lib. 10. Cap. 13. pag. 267. num. 30, ſagt ad ann. 1390.:

So wie die Verfaſſuug der niederländiſchen Coloniſten bey dieſem Anbau an der Elbe zur Grundlage genommen ward,

---

1390.: Cives per ea tempora Hamburgenses trans Albim in loco Glindesmor praesidium non magnum firmavere, invitis de Luneburgo Ducibus, quum tamen militarium de Hiddesacker consensum tenerent, in quorum fundo iacerent fundamenta. Sed facile tum fuit principum favorem auro promereri. (Die obigen geſchichtlichen Zeugniſſe, nur nicht das älteſte von Körner, hat Gottfried Schütze in ſeiner Hamburg. Geſchichte 2r Thl. Hamburg 1784. 4., §. 43. S. 93. 94. geſammelt.) Dieſe Hamburgiſche Beſitznahme fiel in dem Zeitpunkt, da der große Erbſchaftskrieg zwiſchen den Sächſiſchen Herzogen Albrecht und Rudolf und dem Braunſchweigiſchen Herzoge Magnus mit der Kette und nachmahls deſſen Söhnen Friedrich, Bernhard und Heinrich durch den Frieden vom Jahre 1388. beygelegt war. Die Hamburger wollten nun ihren Einfluß am jenſeitigen Elbufer und ihren Alleinhandel auf der Elbe gern aufrecht erhalten. Während jenes Krieges hatte die Stadt Lüneburg, die es mit den Sachſen hielt, veranlaſſet, daß der Graf Nicolaus von Holſtein, ein Mutterbruder des Sächſiſchen Herzogs Albert, mit Beyhülfe der Hamburger und der Einwohner der Wilſter Marſch, Harburg erobert, und auf einige Jahre zum Erſatz ſeiner Unkoſten in Beſitz behalten hatte. (Chronicon Holsat. in Leibnit. Access. histor. Tom. 2. Cap. 27. pag. 71. et in Westphalen monum. ined. Tom. 3. pag. 102. 104.) Wahrſcheinlich war dieſer Ort nun auch den Lüneburgiſchen Herzogen zurückgegeben, und die Hamburger befürchteten davon Beeinträchtigungen auf der Elbe, daher ſie Moorburg anzulegen rathſam hielten. Es war ihnen um ſo leichter, ſich in deſſen Beſitz zu behaupten, da die Lüneburgiſchen Herzoge, nachdem der Erbſchaftskrieg kaum beendigt war, mit ihren Landſtänden, die ihnen den unter den Namen der Sate bekannten Vertrag abgedrungen hatten, bald wieder in Un-

ſo war dieſes auch ohne Zweifel der Fall bey den vielen Anſiedelungen teutſcher Anbauer, welche in die nicht von teutſchen Fürſten eroberten Slaviſchen Länder, Pommern, Polen, Schleſien, Siebenbürgen u. ſ. w. aufgenommen wurden. Ich beſchränke mich auf die von dergleichen Colonien oben hin und wieder beygebrachten Beyſpiele 28), da die Geſchichte derſelben nicht in meinen Plan gehört. Ich bemerke nur noch

einigkeit und würkliche Kriege geriethen; (S. davon beſonders Koch pragmat. Geſchichte S. 269.) die erſt im Jahre 1399. ganz beygelegt wurden. Die Stadt Lüneburg insbeſondere verband ſich mit den Hamburgern und Lübeckern, welche gemeinſchaftlich im Jahre 1396. unter Anführung des Hamburgiſchen Bürgermeiſters Hoyer Harburg belagerten; ſolches zwar nicht eroberten, aber nachdem ſie die ganze Lüneburgiſche Heide ausgeplündert und Winſen eingeſchloſſen hatten, den Herzog Heinrich zum Waffenſtillſtande nöthigten (Corneri Chronicon ad hunc ann. in Eccard. Corp. histor. Tom. 2. pag. 1173. 1174.); und es war in der Folge um ſo weniger daran zu denken, der damahls ſchon mächtigen Hanſeſtadt Hamburg das occupirte Moorburg wieder zu nehmen, da die Auctorität der Lüneburgiſchen Herzoge Bernhard und Heinrich noch immer ſchwach befeſtigt blieb, und ſowohl die Stadt Lüneburg als die ſämmtlichen Stände des Herzogthums ſich in den Schutz ihres Bruders Friedrich von Braunſchweig begaben; (Koch a. a. O. S. 265.). Die von Hitzacker, deren Kranz erwähntermaßen gedenkt, gehörten ohne Zweifel zu den Unzufriedenen von der Ritterſchaft, und begünſtigten aus dem Grunde den Moorburgiſchen Feſtungsbau; ſonſt waren ſie daſelbſt wohl nicht begütert.

28) S. von Pommern und Polen den 8ten Abſchnitt am Schluſſe, beſonders Note 145); von Schleſien Note 70) zum 8ten Abſchn.; von Siebenbürgen Note 25. b) zum dritten Abſchnitte.

daß, wenn bey ein und andern dieser Ansiedelungen von Flämischen Hufen die Rede ist, man daraus nicht schlechterdings schließen dürfe, daß die Colonisten würkliche Fläminger gewesen sind, sondern nur, daß man die Flämische Verfassung bey denselben zum Grunde gelegt habe. Dieses ist offenbar der Fall bey der Urkunde des Herzogs Boleslav von Oppeln vom Jahre 1309., deren Hoche gedenkt, und auf die er einen eigenen Abschnitt von niederländischen Colonien in Schlesien begründet [29]), ohne einige mehrere Beyspiele von dergleichen beyzubringen. In dieser Urkunde sagt der Herzog nur, daß

29) S. 40. 41. der Abhandlung von den niederländischen Colonien. Ich kenne nur aus seinem Anführen die erwähnte, aus den Beyträgen zur Untersuchung der Schlesischen Rechte und Geschichte 2r Thl. S. 67. entlehnte Urkunde, aus welcher Hr. Hoche in der Note *) folgende Worte einrückt: Hinc est, quod nos Boleslaus, Dei gratia Dux Oppoliensis Scultetiam in haereditate nostra quae Scirczemb — Falkonitz — nominatur providis viris Matthiae et Domazlao vendidimus mansum quemlibet pro media marca argenti, in qua villa viginti quinque Mansos flamicos agrorum, scilicet iure teutonicali locando populabunt, mansum septimum pro se et suis successoribus legitimis perpetuo usurpandum ratione locationis villae praetaxatae. Wenn auch dieses Diplom von würklichen Flämingern zu verstehen wäre, so würde doch dieses einzige Beyspiel das nicht beweisen, was Herr Hoche daraus folgert, daß nemlich sowohl nach Nieder- als Ober-Schlesien Flandrer und Holländer gekommen seyn müßten, und daß dieses, weil in dem vorliegenden Diplome die Flämischen Mansen schon als bekannt angenommen würden, lange vorher geschehen seyn müsse. Er gestehet gleichwohl selbst, daß er ausserdem gar keinen Ort anzugeben wisse, wo sich dergleichen befunden hätten.

er den beſcheidenen Männern Matthias und Domazlaus verſtattet habe, fünf und zwanzig flämiſche Hufen, nemlich nach teutſchem Rechte, bebauen zu laſſen, und davon die ſiebente Hufe für ſich zu behalten. Der Zuſatz: nemlich nach teutſchem Rechte, erläutert die Sache offenbar dahin, daß von teutſchen Coloniſten die Rede war, die ſich aber auf Flämiſchen Fuß dort niederlaſſen ſollten. Um dieſe Zeit wurden ſelbſt in Teutſchland keine Niederländer mehr verſchrieben. Schon längſt vorher, im Jahre 1178., holten die Mönche des Kloſters Leubus in Schleſien, die gleichwohl Ciſtercienſer und aus Pforta dahin verpflanzt waren, die dort angeſetzten Anbauer nicht aus den Niederlanden, ſondern aus Franken 30), weil es dort ohnehin keine Sümpfe abzuwäſſern, ſondern Wälder auszuroden gab.

Die einzige geſchichtliche Bemerkung, die ich noch hinzuzufügen habe, iſt die, daß die ſogenannten Holländereyen, die man heutiges Tages, beſonders in Holſtein und Mecklenburg, häufig findet, mit den Holländiſchen Colonien, von denen hier die Rede iſt, gar nichts gemein haben. Die gänzliche Verſchiedenheit beider Inſtitute beweiſet, daß jene auch nicht von dieſen urſprünglich herrühren können. Die Holländereyen ſind nemlich keine Colonien, auch haben die ſogenannten Holländer keine eigene erbliche Grundſtücke, ſondern ſie ſind nur Zeitpächter, die ſich durch eine eigene Art der Pachtcontracte unterſcheiden. Sie pachten eine Anzahl milchender Kühe, die dem Gutsherrn eigenthümlich verbleiben, nebſt den nöthigen

30) de Sommersberg Scriptor. rer. Siles. Tom. 1. pag. 894. bis 897. Die hieher gehörigen Stellen der Urkunden ſind oben Note 70) zum 8ten Abſchnitte ſpecieller angeführt.

Wiesen und Weiden zum Unterhalt derselben, und ihr einziges Gewerbe besteht in der Benutzung dieser Kühe ohne Ackerbau, wofür sie während ihrer Pachtjahre einen nach der Stückzahl derselben berechneten jährlichen Pachtzins bezahlen, auch dem Gutsherrn den Dünger überlassen. Die ersten Unternehmer dieser Art waren ohne Zweifel Holländer, welche dieses Gewerbe von ihrem Vaterlande her besser als die hiesigen Einwohner kannten, mithin den Gutsherren bessere Bedingungen als diese anbieten, auch größere Unternehmungen dieser Art ausführen konnten: die aber gewiß keine Nachkommen unserer längst nationalisirten niederländischen Colonisten aus dem 12ten Jahrhunderte waren [31]).

---

31) Sehr richtig bemerkt Eelking am Schlusse seiner Abhandlung Sect. 2. Cap. 3. §. 10. pag. 199. 200. die gänzliche Verschiedenheit beider Institute. Christiani Schleswig-Holsteinische Geschichte 1r Thl. S. 428., desgl. Schlesw.-Holst. Geschichte unter dem Oldenburgischen Hause 1r Thl. S. 282. scheint dagegen nicht abgeneigt, den Ursprung der Holländereyen von unsern Colonisten abzuleiten: doch bemerkt er am letztern Orte S. 281. auch die Meinung derjenigen, welche dafür halten, daß durch die Holländischen Colonien, die der König Christian II. auf Amack bey Copenhagen im Jahre 1516. angelegt hat, damit seine Gemahlin, die Brabantische Isabelle, gute niederländische Milch und Butter haben möge, die Holländereyen veranlasset wären. Ich kann auch dieses nicht annehmen, da die Colonisten auf Amack gleichfalls ganz andere Rechte und Verhältnisse hatten als die jetzigen Kuhpächter, die man Holländer nennt. Ganz anderer Meinung als ich ist übrigens Herr Hoche, von den niederländischen Colonien S. 52., wo er sehr zuversichtlich sagt: „Die Holländer waren schon berühmt wegen ihrer ökonomischen Einrichtungen der Holländereyen. Sie machten die beste Butter und Käse. Von ihnen kommen auch unstreitig

Schließlich habe ich nunmehro noch, meinem in der Einleitung geäußerten Versprechen zufolge 32), einiges über den mannichfaltigen und wichtigen Einfluß anzumerken, den die von diesen Colonien handelnden Schriftsteller der Entstehung und dem Anwachse derselben auf die Verfassung, Sitten und Cultur der Provinzen, in denen sie sich befunden haben, zuschreiben. Es wird indessen hinlänglich seyn, diese Gegenstände zur Vollständigkeit meiner Arbeit kürzlich durchzugehen, sie mit einigen Bemerkungen zu begleiten, und solchergestalt eine allgemeine Uebersicht der dieselben betreffenden Hypothesen zu geben: denn die wichtigsten dieser Hypothesen sind theils in der Einleitung, theils gelegentlich bey dem Vortrage der Geschichte schon ausführlich geprüft, und in Ansehung der übrigen ergiebt es sich aus der geschichtlichen Darstellung von selbst, was, wenn diese richtig ist, von denselben zu urtheilen sey. Bey den meisten hat Eelking den Ton angegeben, dessen übertriebene Behauptungen von den übrigen ohne weitere Prüfung nachgeschrieben sind. Die Vorliebe für den Gegenstand mühsamer Nachforschungen verleitet auch gründliche Forscher oft dazu, solchen durch ein Vergrößerungsglas zu betrachten, und so ist es auch dem verdienstvollen Eelking ergangen. Hier konnte dieses um so leichter der Fall seyn, da die vorgefaßten Meinungen von dem großen Umfange der nie-

unsere jetzigen Holländereyen her, die nach ihnen benannt sind.“ Gleichwohl bemerkt er selbst unmittelbar darauf die gänzliche Verschiedenheit der Verfassung der alten Holländischen Colonien von den Contracten der neuern Holländer, die er ausführlich und richtig beschreibt.

32) Im 1ten Abschnitte S. 6.

derländischen Colonien, die schon allen frühern derselben erwähnenden Schriftstellern eigen, und selbst auf Helmolds vergrößernde Beschreibungen gegründet waren, fast nothwendig zu verhältnißmäßigen Begriffen von den Würkungen solcher Anstalten hinführen mußten. Diese beruhen übrigens durchgängig nicht auf directen geschichtlichen Zeugnissen, sondern auf bloßen Hypothesen; welches zwar an sich nicht verwerflich ist, indem dergleichen Hypothesen oft zu großer Evidenz gebracht werden können, hier jedoch von den dabey zum Grunde liegenden übertriebenen Begriffen von der Größe der Colonien dergestalt abhängt, daß, wenn diese nach meinen geschichtlichen Bemerkungen herabgestimmt werden, die daraus gezogenen Folgerungen hiedurch von selbst ihre Berichtigung finden.

1) Zuerst erwähne ich der Meinung, daß die Marschländer an der Nieder-Elbe und Nieder-Weser wo nicht ganz, doch großentheils von den eingewanderten Holländern eingedeicht, angebauet und in Cultur gebracht wären. Ich habe mich hierüber in der Einleitung ausführlich verbreitet und es wahrscheinlich zu machen gesucht, daß die sämmtlichen eigentlichen Marschländer an jenen Ufern schon vor der Ankunft der Niederländischen Colonisten wo nicht eingedeicht, doch dergestalt bewohnt und angebauet waren, daß in denselben kein Platz für beträchtliche Colonien mehr übrig war; und ich habe hiernächst durch specielle Local-Bestimmung jeder einzelnen Niederlassung dieser Ankömmlinge zu beweisen gesucht, daß keine derselben sich bis an den Deich der Elbe und Weser erstreckt hat, mithin keiner derselben die Bedeichung und der erste Anbau der zunächst am Ufer belegenen Districte zugeschrieben werden kann [33]). Selbst an der Ober-Elbe, wo uns aller-

33) Schon diese Local-Verhältnisse der Colonien würden mit Grunde auf eine früher zu Stande gebrachte Eindeichung derjenigen Marsch-

dings einige kleine Ansiedelungen unmittelbar an diesem Flusse mit Bedeichung desselben, insbesondere gegen Magdeburg über, statt gefunden haben, sind in der Wische des Balsamer-

---

Gegenden, nach denen die von den Colonisten angebaueten Sumpf-Gegenden ihre Abwässerung nehmen müssen, schließen lassen, wenn nicht ohnehin wichtige Gründe für das frühere Alter dieser Eindeichung redeten. Neuerlich hat indessen der Herr Ober-Appellations-Rath Hagemann einige Zweifel gegen dieses hohe Alter der Deiche zu erkennen gegeben; deren ich hier noch kürzlich gedenken will. Nachdem derselbe im zweyten Bande der practischen Erörterungen 11te Erört. §. 12. S. 41. geäußert hatte, daß die Winterdeiche wohl erst im 12ten und folgenden Jahrhunderte zu einiger Vollkommenheit gebracht seyn möchten, setzt er vermittelst einer in den dem 5ten Bande angehängten Zusätzen S. 267. zu dieser Stelle gemachten Anmerkung die Anlegung der Deiche in noch spätere Zeiten, indem er die Meinung, daß schon im Jahre 1020. an der Nieder-Weser die ersten Deiche aufgeworfen wären, verwirft, und dagegen in Beziehung auf Visbecks Niederweser behauptet, daß die sichern Nachrichten von der Anlage neuer Weserdeiche erst mit dem Jahre 1484. anfiengen. Ohne mich auf eine Prüfung der Visbeckischen, gewiß unhaltbaren Hypothesen, von denen ich in meiner Einleitung einiges gesagt habe, einzulassen, darf ich hier nur bemerken, daß die nach Visbecks Angabe S. 41. 42. im Jahre 1484. geschehene, in Hammelmanns Chronik bezeugte Eindeichung nur einen District von Line bis Elsfleth betroffen hat. Bey Elsfleth befanden sich, wie Visbeck selbst S. 33. bemerkt, nach urkundlichen Nachrichten im Jahre 1277. schon Deiche. Das ausführliche Oldenburgische Deichrecht ist ja schon im Jahre 1446. redigirt, und hat ein älteres, im Jahre 1424. verfassetes Spadenrecht zur Grundlage. (von Halem Oldenburgische Geschichte 1r Band S. 212.) Eben so wenig getraue ich mir mit dem Herrn Ober-Appellations-Rath Hagemann das frühere Daseyn einer regelmäßigen Bedeichung de

Landes die dortigen Deiche, die zu den Zeiten der Ottonen schon vorhanden gewesen, von den Colonisten nur wieder hergestellt, und nicht zuerst angelegt worden. Dagegen gebührt

---

Elbmarsch im Amte Winsen dadurch zu widerlegen, daß, wie ein dortiger verdienstvoller Beamter bezeugt hat, die Amts-Nachrichten über das dortige Deichwesen nicht bis in das 14te und 15te Jahrhundert hinauf reichen: wiewohl ich übrigens zugebe, daß die kleinen Marschdistricte des Amts Winsen an der Oberelbe weit später als das alte Land, das Land Kehdingen und Hadeln an der Nieder-Elbe eingedeicht seyn mögen. Der Herr Ober-Appellations-Rath wünscht eine umständliche Entwickelung der Geschichte der Bedeichung überhaupt; diese ist aber deshalb nicht wohl möglich, weil, wie der Verfasser selbst bemerkt, die vaterländischen Geschichtschreiber dieser nur allmählig zur Vollkommenheit gebrachten Anstalt fast gar nicht erwähnen. Sollte aber nicht eben aus diesem Stillschweigen der Chronikenschreiber zu schließen seyn, daß die Deiche schon früher da waren, als sie schrieben? Jodoc. Hackmann de iure aggerum Cap. 3. und Abr. Heineken in tentam. iur. aggeral. Bremens. §. 2. haben die vorhandenen Nachrichten so viel möglich gesammelt, und ich habe in der Einleitung einige Bruchstücke und berichtigende Bemerkungen darüber zu liefern versucht: es würde mir sehr angenehm seyn, wenn diese dem Herrn Ober-Appellations-Rath Hagemann, meinem sehr geschätzten ehemahligen Collegen, in Hinsicht des von mir angenommenen höheren Alters der Bedeichung befriedigend wären. Auf jeden Fall würde doch wohl der Anfang derselben in keinen spätern Zeitpunkt als den, da unsere Colonisten eingewandert sind, gesetzt werden können. Wenn der in den Bülow- und Hagemannschen practischen Erörterungen 2r Bd. S. 41. Note l) angezogene Danz im Handbuche des deutschen Privatrechts 1r Bd. §. 113. S. 426. sagt: in den ältesten Zeiten, ja gewiß noch vor vierhundert Jahren wußte man von solchen Deichen heutiger Art nichts; so ist das ohne allen Beweis dahin geschrieben.

dieſen das unſtreitige und wichtige Verdienſt, ſowohl hier als im Holſteiniſchen die beträchtlichen, an kleinern Flüſſen und

---

Der ebendaſelbſt allegirte v. Halem Oldenburgiſche Geſchichte 1r Bd. S. 41. äußert, daß die Winterdeiche wohl erſt im 12ten Jahrhunderte zu einiger Vollkommenheit gekommen wären: aber gleichfalls ohne Beweis und auf Gerathewohl. Der im 5ten Bande der practiſchen Erörterungen S. 267. angeführte Pratje im Alten und Neuen 4r Bd. S. 368. ſetzt nach einer von mehreren, und ſelbſt von Bisheck angenommenen Meinung den Urſprung der Deiche nach Anleitung der Rennerſchen kleinen Reim-Chronik (S. die 13te und 14te Note zum 1ten Abſchn.) in das Jahr 1020. Indeſſen hat der ungenannte Verfaſſer eines Aufſatzes in dem Hannöveriſchen Magazin vom Jahre 1763. S. 1258 — 1262. es wahrſcheinlich gefunden, daß der Anfang nur mit Sommerdeichen oder Kajedeichen gemacht ſeyn werde; und ſogleich haben mehrere, als v. Halem Oldenburg. Geſchichte 1r Bd. S. 41., v. Bülow und Hagemann pract. Erörter. 2ter Bd. 1te Erört. §. 12. S. 41. ihm dieſes nachgeſchrieben. Ich glaube dieſes nicht, und finde das Beyſpiel, welches der Verfaſſer jenes Aufſatzes von dem grauen Wall im Lande Wurſten hernimmt, ganz unpaſſend: denn dieſer iſt gar kein Weſerdeich, ſondern dient nur zum Schutze gegen das Binnenwaſſer, welches er im Winter ſowohl als im Sommer abhalten ſoll, auch iſt derſelbe gewiß neuern Urſprungs als der Weſerdeich, ohne deſſen früheres Daſeyn er von keinem Nutzen geweſen wäre. Ob, wie in einem andern Aufſatze im Hannöv. Magazin vom J. 1766. Stück 38. S. 593 — 606. behauptet wird, an der Oberweſer, wohin keine Fluth gehet, Sommerdeiche nützlich, und ehedem nur vorhanden geweſen ſeyn mögen, bezweifle ich zwar, kann es jedoch dahin geſtellt ſeyn laſſen: gegen die Meeresfluthen hat man aber wohl ſchwerlich irgendwo bloße Sommerdeiche anzulegen beabſichtigt, obgleich die erſten Deiche freilich die Höhe und Stärke der jetzigen nicht gehabt haben.

zwiſchen der Marſch und Geeſt befindlichen Moor- und Bruchgegenden zuerſt angebauet, hierunter die Bahn gebrochen, und mehrere der erheblichſten ſelbſt in Cultur gebracht; auch in den Slaviſchen Ländern und überhaupt in Oberſachſen, wo man die Bebauung der Sümpfe gar nicht kannte, dieſe zuerſt eingeführt zu haben.

Ich habe über alles dieſes in den vorigen Abſchnitten meine Gründe ſolchergeſtalt dargelegt, daß ich dieſen nichts hinzuzuſetzen weiß, und daher, um Wiederholungen zu vermeiden, mich blos darauf beziehe. Ich bemerke nur kürzlich die von den meinigen hierunter abweichenden Behauptungen mehrerer Schriftſteller.

Eelking erwähnt unter den Bewegungsgründen, weshalb man in den nicht Slaviſchen Ländern niederländiſche Coloniſten verſchrieben habe, als einen der wichtigſten, daß die Anwohner der Elbe und Weſer im Erzbisthume Bremen und in Holſtein ſich auf die Cultur der Marſch und Möore und auf den Deichbau nicht ſo gut als die Holländer verſtanden hätten 34), und ſetzt in einer Note hinzu, daß eben daher die Marſchländer und Möore in jenem Erzſtifte hauptſächlich erſt ſeit des Erzbiſchofs Friedrich I. Zeiten bewohnt und cultivirt wären 35). Dem zufolge behauptet er 36), die eingewanderten Holländer, Seeländer und Frieſen könnten ſich mit Recht

34) De Belgis in German. advenis Sect. 1. Cap. 1. §. 8. p. 25.

35) Ibidem nota 4).

36) Sect. 2. Cap. 1. §. 5. pag. 111. sq.

das Verdienſt zueignen, die Marſchländer und Möore in vielen Gegenden Teutſchlandes zuerſt angebauet zu haben, wie denn viele dergleichen Orte im Holſteiniſchen, Bremiſchen, der Alten Mark, Meißen u. ſ. f., die man noch kurz zuvor unbebauet und mit Wäldern bedeckt finde, bald nachher als ſolche vorkämen, die durch die neuen Anbauer cultivirt und bevölkert wären.

Eelking beziehet ſich hiebey 37) auf die Bemerkung Lappenbergs in ſeinem Grundriſſe der Bremiſchen Geſchichte 38); daß bis zu den Zeiten des Erzbiſchofs Adelbert I. nur noch die hohen Gegenden dieſer Provinz recht bewohnt geweſen, die Marſchländer und Möore hingegen erſt unter den folgenden Erzbiſchöfen nach gerade bebauet wären, wobey derſelbe zum Beweiſe anführt, daß zu den Zeiten Adelberts, auſſer Bremen, Stade und den Klöſtern, noch keiner Kirche gedacht werde als der zu Bramſtedt 39). Indeſſen ſetzt Lappenberg,

37) l. c. pag. 25. not. 4).

38) In Pratjens Herzogthümern Bremen und Verden 2te Samml. S. 235. §. 44.

39) Aus dieſem Stillſchweigen der Schriftſteller und Diplome folgt übrigens das Nichtdaſeyn mehrerer Kirchen noch nicht, da ohnehin aus jenen Zeiten faſt gar keine andere Urkunden, als welche die Uebertragung ganzer Provinzen an das Erzſtift betreffen, vorhanden ſind. Wahrſcheinlich waren auf der Geeſt ſchon andere, z. B. zu Leßum, zu Scharnbeck, geſtiftet. Doch ergiebt die Urkunde des Erzbiſchofs Friedrich vom Jahre 1110. (S. 1r Abſchn. Note 31) allerdings, daß in der Oſterſtader Marſch und dem Lande Würden

was Eelking nicht bemerkt, hinzu, daß man schon damahls angefangen habe, einige Marschländer zu bedeichen 40), und daß Adelbert die Kapelle zu Dedestorf und noch ein Bethaus zu Sandstedt gestiftet habe, welche Orte bekanntlich in der Marsch belegen sind; auch schreibt Lappenberg weder so bestimmt noch so allgemein die Eindeichung der Marschländer den niederländischen Colonisten zu 41). Selbst Eelkings ob-

---

damahls noch keine Pfarrkirchen, sondern nur ein Paar Capellen existirten, Bramstedt hingegen die Pfarrkirche dieses ganzen Districts war: wiewohl nicht deshalb, weil diese Marschgegenden noch nicht bewohnt gewesen wären, — denn die Urkunde selbst benennet die meisten der noch jetzt daselbst vorhandenen, und noch einige seitdem vom Wasser weggerissene Dörfer; — sondern nur, weil das Bekehrungswerk dort langsamer vor sich gegangen war, und das Erzstift daselbst noch nicht, wie zu Bramstedt, eigenthümliche Besitzungen acquirirt hatte.

40) Er setzte nemlich, ohne Zweifel nach Maasgabe der mehrmahls erwähnten Stelle der Rennerschen Reim-Chronik, die Anlegung des ersten Weserdeichs in das Jahr 1020.

41) a. a. O. §. 50. S. 267. sagt er in der Regierungs-Geschichte des Erzbischofs Friedrich nur in sehr unbestimmten Ausdrücken, daß zu dessen und seiner Nachfolger Zeit den eingewanderten Niederländern, vornemlich um Stade und Bremen, die Marschgegenden, Moore und niedrigen Länder eingegeben worden; und weiter unten §. 52. S. 271.: Adalbero habe fortgefahren, das ungebauete Land durch die Holländer immer mehr anbauen zu lassen: sodann aber §. 56. S. 286. 287.: der Erzbischof Hartwig I. habe es seine erste Sorge seyn lassen, nach dem Exempel seiner Vorweser, mit Bewilligung des Herzogs (Heinrichs des Löwen) das Land an der Weser bey Bremen besser bebauen zu lassen. Uebrigens kömmt jedoch in der

erwähnte Aeußerungen ſind hierüber noch etwas ſchwankend, indem er der Marſchländer immer nur in Verbindung mit den Möören erwähnt, auch keine von den Niederländern eingedeichte Marſchdiſtricte ſpeciell angiebt 42).

---

dieſer letztern Stelle hinzugefügten Note die oben (2r Abſchn. S. 69. Note 46) — 48.) widerlegte Aeuſſerung vor, daß eine der von Hartwig I. geſtifteten Colonien einen ſich quer durch die Weſer erſtreckenden Raum von mehreren Quadratmeilen eingenommen habe; auch wird in dieſer Note geſagt, man habe damahls die Marſch um Stade beſſer zu bebauen und zu bedämmen angefangen.

42) Wenn der Verfaſſer weiter unten Sect. 2. Cap. 3. §. 3. pag. 151 — 155. bemerkt, daß den Coloniſten durchgängig paludes und agri inculti eingeräumt worden, bey der Beſchreibung der paludum aber nicht ſpeciell von den eigentlichen Marſchgegenden handelt, und von der Eindeichung derſelben gar nichts ſagt; hiernächſt auch §. 5. pag. 162. sqq. ſich ausführlich über die Befugniß der Coloniſten, Torf zu ſtechen und über die Bemerkung verbreitet, daß der gehörig eingerichtete Torfſtich der Artbarmachung des Landes keinesweges hinderlich ſey, ſondern das Torfmoor oftmahls guten Boden habe; ſo ſcheint er würklich beynahe wieder einzulenken, und die Colonien mehr in die Möore als in die eigentliche Marſch zu verweiſen. Noch ſchwankender äußert ſich Hoche, deſſen ich demnach im Texte nicht mit unter denjenigen, die den Coloniſten die Eindeichung der Marſchländer zuſchreiben, erwähnt habe, hierüber, wenn er, (über die niederländiſchen Colonien S. 51. 52.) ſagt: „Durch dieſe Coloniſten hat Niederteutſchland vorzüglich ſeine Cul„tur erhalten. Sie waren arbeitſam, gewohnt, das Waſſer in „Dämme einzuſchließen, wie man an dem Balſamerlande, an den „Ufern der Elbe und Weſer, ſahe. Moräſte und Sümpfe ſchufen „ſie zu Fruchtfeldern und Obſtgärten um.“

Deſto ſtärker und beſtimmter drücken ſich die Verfaſſer einiger neuern Provinzial-Geſchichten hierüber aus. Chriſtiani in ſeiner Schleswig-Holſteiniſchen Geſchichte ſpricht den eingebohrnen Holſteinern und Bremern gänzlich die Kunſt ab, die Marſchländer zu bearbeiten, und ſolche durch Teiche und Dämme gegen Ueberſchwemmungen zu ſchützen [43], und behauptet demnach ganz allgemein [44], daß man in Holſtein die Bearbeitung und das Eindeichen der Marſchländer von den eingewanderten Niederländern kennen gelernt habe. Bolten in ſeiner Dithmarſiſchen Geſchichte [45] ſucht ausführlich zu beweiſen, daß Dithmarſchen im zwölften Jahrhunderte durch Holländer und andere Niederländer bedeichet worden, indem dieſes im Bremiſchen, Holſtein und Stormarn nach deutlichen geſchichtlichen Zeugniſſen geſchehen, und daher in Dithmarſchen ein gleicher Urſprung der Deiche anzunehmen ſey; wiewohl er übrigens geſtehet, daß keine ſpecielle Nachrichten von dem Daſeyn Holländiſcher Colonien in Dithmarſchen vorhanden ſind, auſſer daß er in dem Namen des Dorfs Hollingſtede im Kirchſpiel Delve eine Spur davon zu finden glaubt [46].

---

43) 1r Thl. S. 425.

44) Ebendaſelbſt S. 428.

45) 2r Theil 3r Beitr. 1. Abſchn. §. 4. S. 284 — 291.

46) Ebendaſelbſt S. 288. Dieſes Hollingſtede liegt nach den Dankwehrtiſchen Charten auf der hohen Geeſt; und da die Benennung Hollen ohne r oft vorkömmt, ohne auf Holländer Beziehung zu haben, ſo kann ich ſelbige auch hier, in Ermangelung aller ſonſtigen Gründe, für keine auch nur wahrſcheinliche Anzeige einer Holländiſchen Colonie gelten laſſen.

Pratje in seinen Nachrichten vom Lande Wursten 47) nimmt zwar nach der Rennerschen Reim-Chronik an, daß der erste Weserdeich im Jahre 1020. angelegt sey 48), hält jedoch dafür, daß die Bedeichung der Weser-Marsch, mit welcher damahls nur bey Bremen ein Anfang gemacht worden, den hernachmahls eingewanderten Holländern hauptsächlich zu verdanken sey, und daß diese höchstwahrscheinlich auch im Lande Wursten ihren Sitz gesucht, und an der Eindeichung desselben Theil genommen hätten. Alle diese Schriftsteller allegiren Eelking als Gewährsmann, und erstrecken die Behauptungen desselben ohne weitere Prüfung auf solche Gegenden, in denen, so viel wir wissen und vermuthen können, nicht einmahl niederländische Colonien gestiftet sind.

2) Die Meinung, daß die Holländischen Rechte im allgemeinen und auch ausser demjenigen, was die Coloniegüter betroffen, von den Colonisten eingeführt und durch ganze Provinzen, in denen sie sich niedergelassen, allmählig verbreitet worden, ist von den Vorstellungen abhängig, die man sich von dem Umfange dieser Colonien macht. Ich halte es für gegründet, daß die Colonisten ihre vaterländischen Rechte auch nach ihrer Einwanderung beybehalten haben, obgleich selbige in der Folge theils ausser Gebrauch gekommen, theils durch ausdrückliche Verordnungen abgeschafft sind; ich habe jedoch oben 49) zu zeigen gesucht, daß die Abweichungen dieser Rechte

von

47) In seinem Alten und neuen 4r Band S. 368 — 370. §. 3.

48) S. die 13te Note zum 1ten Abschn.

49) Im 6ten Abschn. S. 393. fgg.

50)

von den hiesigen so groß und wesentlich, und die Districte, in denen sie gegolten haben, so wie die Colonien selbst, von so großem Umfange als Eelking, Christiani und andere dieses darzustellen suchen, nicht gewesen sind; und kann mich hier damit begnügen, diese Resultate kürzlich zu bemerken. Was jedoch das Holländer- oder Flämische Recht im engern Verstande, nemlich die Rechts-Verhältnisse der Colonisten in Ansehung der Coloniegüter, die damit verknüpften Vorrechte in Hinsicht ihrer persönlichen Freyheit und des ihnen zugestandenen wichtigen Antheils an der Gerichtbarkeit, und die Bestimmung ihrer Abgaben betrifft, so ist es freilich nicht zu verkennen, daß diese oben von mir ausführlich entwickelten Punkte von etwas mehrerem Einflusse auf die Staaten, in denen die Colonisten sich niedergelassen haben, gewesen sind, indem sie zu ähnlichen, den einheimischen Anbauern bisher uncultivirter Gegenden verliehenen Vorrechten Veranlassung gegeben, auch überhaupt zu Begünstigung mehrerer Freyheit der Landleute etwas mit beygetragen haben. Sehr richtig bemerkt der Herr Hofrath Heeren in seiner überhaupt lehrreichen Entwickelung der Folgen der Kreuzzüge für Europa 50) in Hinsicht des letztern Punkts, daß, wenn auch die Anzahl

50) S. 280. 281. der teutschen Ausgabe dieser von dem Französischen National-Institut gekrönten Preisschrift, welche zugleich den dritten Theil von des Verfassers kleinen historischen Schriften ausmacht. Er berührt in dieser Abhandlung S. 277. folgg. die Geschichte dieser Colonien in der Hinsicht, weil sie den Kreuzzügen gleichzeitig gewesen wären, und diese nebst anderweiten Kriegsverwüstungen zu dem Menschenmangel beygetragen hätten, der die Ansiedelung der niederländischen Colonisten veranlasset habe.

der Holländer oder Fläminger, die sich als Colonisten in Teutschland niedergelassen hätten, nur beschränkt gewesen sey, und diese Colonien hauptsächlich nur von Geistlichen gestiftet wären, dennoch der Umstand, daß nunmehro ein gesetzliches Verhältniß freyer Anbauer vorhanden gewesen, auf die Verhältnisse der Unterfassen überhaupt günstig für diese eingewürkt habe. Selbst unter den weltlichen Gutsherren wären nunmehro manche wegen des Menschenmangels, oder auch aus Furcht, die Leibeigenen durch die Flucht zu verlieren, bewogen worden, entweder ihre eigenen Unterthanen frey zu lassen, oder auch fremde Ansiedler auf ihre Besitzungen zu verpflanzen, um von diesen Nutzen zu ziehen. Die hiebey abgeschlossenen Verträge, als welche nur mit freyen Leuten eingegangen werden können, hätten immer die persönliche Freyheit der Anbauer vorausgesetzt; und diese hätten durchgängig die erhaltenen Ländereyen erblich bekommen, dagegen jedoch Grundzinse und andere nach Beschaffenheit der Umstände verschiedene Leistungen übernehmen müssen. Ich bin mit allem diesen völlig einverstanden, muß mir jedoch in Ansehung eines dabey eingeflossenen Ausdrucks eine Bemerkung erlauben, wenn nemlich der Verfasser sagt: aus dem in Ansehung der Colonisten entstandenen eigenen Holländischen und Flämischen Rechte habe sich, wenigstens zum Theil, das hierauf sogenannte Meierrecht gebildet. Das Holländer-Recht war von dem Meier-Rechte, wie ich oben im dritten Abschnitte bemerkt habe, wesentlich verschieden; besonders in Hinsicht des den Holländern zustehenden völligen Eigenthums-Rechts und der gänzlichen Befreyung derselben von Diensten. Noch jetzt finden wir keine Meierpflichtige Güter in den Districten, die wir als Sitze niederländischer Colonien kennen. Die einwandernden Holländer und Fläminger waren ursprünglich freye Leute, der Meier-Contract beruhete hingegen meiner Ueberzeugung nach auf einer gemilderten und in bedingte Freyheit ver-

wandelten Leibeigenschaft, zu deren Ausbildung demnach das eingeführte Holländer-Recht nur in so fern mitwürken konnte, als dadurch, nach den obigen Bemerkungen, die Gutsherren gereizt wurden, mit ihren Unterthanen als mit freyen Leuten auf festen Fuß zu contrahiren 51).

3) Groß und übertrieben sind insbesondere die Vorstellungen der meisten von diesen Colonien handelnden Schriftsteller von den Veränderungen, die durch selbige in den ehemahls Slavischen Provinzen bewürkt seyn sollen. Die Stiftung derselben war mit den ersten Schritten gleichzeitig, die zur bessern Cultur und Civilisation dieser Provinzen von ihren Eroberern und in den nicht eroberten, von ihren einheimischen

51) In diesem eingeschränkten Sinne scheint jedoch der Herr Hofrath Heeren diese Bemerkung nicht zu nehmen, sondern den Meier-Contract aus dem Holländer-Rechte direct abzuleiten, indem er dieses S. 281. Note *) dadurch zu bestätigen sucht, daß der in Nieder-Teutschland, auf welches sich die Ansiedelung dieser freyen Anbauer hauptsächlich beschränkt habe, so sehr gewöhnliche Namen der Meier in Oberteutschland viel seltener sey. Dieses hat zwar, so viel den Namen betrifft, seine Richtigkeit: ähnliche Verhältnisse in Ansehung der Verfassung der gutsherrlichen Unterfassen finden sich aber in allen den Provinzen Teutschlandes, wo die Leibeigenschaft nicht mehr statt findet, unter verschiedenen Benennungen. Der Namen Meier (maior villae, villicus) bedeutete ursprünglich angesehene Verwalter großer Güter, ist aber allmählig, so wie überhaupt die Titulaturen steigen, zuerst den Besitzern größerer dienst- und zinspflichtigen Höfe oder Vollmeiern, und nach und nach allen unter gleicher Verpflichtung stehenden noch so kleinen Censiten zu Theil geworden.

zum Christenthum bekehrten und mehr gebildeten Fürsten geschahen: wenn aber die Colonisten hiezu etwas mit beygetragen haben, so ist dieses doch nur durch die bessere Bewirthschaftung der ihnen eingegebenen kleinen Districte, und das Beyspiel, welches sie hiedurch den Eingebohrnen gegeben haben, geschehen. Irrig ist es dagegen meiner Ueberzeugung nach, wenn man mit Eelking, Hoche und Christiani annimmt, daß beträchtliche, durch den Krieg entvölkerte Slavische Provinzen blos durch die Niederländer wieder angebauet worden; ja daß in solchen Gegenden, wo diese mit alten Slavischen Einwohnern vermischt gewesen, die letztern desto mehr unterdrückt und verachtet worden, und die in den ehemahls Slavischen Ländern noch statt findende Leibeigenschaft hievon abzuleiten sey 52). Diese letztere, von allen geschichtlichen Beweisen entblößte Idee scheint mir vollends ganz grundlos. Die Leibeigenschaft, die von jeher bey den rauhen, und spät zum Christenthume bekehrten Slavischen Nationen sehr strenge war, wurde vielmehr seitdem in jenen Provinzen gemildert, und dauert gerade in den Ländern, wohin weder teutsche Eroberer noch niederländische Colonisten gekommen sind, in Polen und Rußland, mit mehrerer Härte fort. Es scheint mir unnöthig, ein mehreres darüber zu sagen, daß man unsere freyen und

52) Eelking de Belgis in German. advenis Sect. 2. Cap. 1. §. 5. pag. 110. Hoche von den niederländischen Colonien §. 4. 5. Christiani Schlesw. Holstein. Geschichte 1r Thl. S. 427. Dieser sagt kurz und bündig: „Die alten Einwohner des Slavenlandes „waren den neuen gehässig und verächtlich, und wurden meistens „den neuen unterthan. Daraus entstand die harte Sclaverey der „Wenden, die alle übrige in Teutschland übliche Leibeigenschaft so „sehr übertraf.“

freyheitsliebenden Coloniſten nicht als die Unterdrücker ihrer Slaviſchen Mitbürger betrachten dürfe; da ich im Gegentheil eben bemerkt habe, daß in den urſprünglich teutſchen Ländern die Anſiedelung derſelben zu der Verwandlung der Leibeigenen in freye erbliche Beſitzer ihrer Höfe vieles beygetragen hat [53]). Indeſſen iſt es freilich gewiß, daß man Slaviſche Leibeigene, nemlich ſolche, die vorher ſchon leibeigen waren, nach Gutfinden von ihren Beſitzungen vertreiben konnte, und daß man ſie hiemit häufig bedrohet hat, wenn ſie ſich nicht zum Chriſtenthum bekehren, und beſonders der Zehnt-Abgabe nicht unterwerfen wollten. Ohnſtreitig ſind dieſe Drohungen verſchiedentlich würklich vollſtreckt, und die in Gefolg derſelben den Slaven genommenen Güter an Auswärtige übergeben worden, auch iſt dieſes an einzelnen Orten insbeſondere zu dem Ende geſchehen, um die Güter Flämiſchen Coloniſten einzuräumen, und durch dieſe beſſer cultiviren zu laſſen. Ich habe ſelbſt über alles dieſes oben im neunten Abſchnitte die ſpeciellen Beweiſe beygebracht; glaube jedoch aus dieſen zugleich dargelegt zu haben, daß dieſe Maaßregeln überhaupt nur ſelten, und insbeſondere nur in wenigen Fällen zu Gunſten niederländiſcher Coloniſten vollſtreckt ſind. Daß aber die Niederlaſ-

53) Die Widerlegung der Meinung, daß die Leibeigenſchaft überhaupt durch die zwiſchen den Teutſchen und Slaven geführten Kriege hervorgebracht ſey, iſt gewiß nicht ſchwer, obgleich dieſe Meinung noch immer von verdienſtvollen Rechtslehrern und Geſchichtſchreibern vorgetragen wird. Indeſſen gehört dieſe im allgemeinen nicht hieher, und ich kann mich daher mit der hoffentlich keines weitern Beweiſes bedürfenden Bemerkung begnügen, daß auf jeden Fall unſere niederländiſchen Coloniſten an dem Urſprunge der Leibeigenſchaft unſchuldig ſind.

sungen dieser Holländer und Fläminger in den Slavischen Provinzen überhaupt den ungeheuren, ihnen gewöhnlich beygelegten Umfang nicht gehabt, sondern sich nur auf kleinere Districte, von denen die Wische in der alten Mark der beträchtlichste gewesen ist, erstreckt haben, das wird sich hoffentlich aus meinen Untersuchungen im sechsten bis zum zehnten Abschnitte als ein Haupt-Resultat derselben befriedigend ergeben [54]).

Dem zufolge fällt dann ferner

4) die Behauptung von selbst weg, daß durch die niederländischen Colonisten die Slavische Sprache in den Provinzen, wo sie sich niedergelassen, verdrängt, und dagegen die niederteutsche eingeführt sey. Eelking hatte in einer periodischen Schrift [55]) die Aeußerung gefunden, daß überhaupt der niederteutsche oder plattteutsche Dialect den Colonisten, von denen hier die Rede ist, den Ursprung verdanke. Die Unrichtigkeit

---

54) Die Meinung, daß die Verwüstungen ganzer Slavischen Provinzen zur Einführung der Niederländischen Colonien Veranlassung gegeben habe, ist auch von dem Canzler von Selchow in einer kurzen Abhandlung von Holländereyen und Flämischen Rechten in den Hannöverischen Beyträgen vom Jahre 1761. 42s Stück S. 649. fgg. geäußert. Die Verheerung der Slavischen Länder wird hier sehr stark geschildert, und gesagt, daß die ganze Nation theils ausgerottet, theils zu einer harten Leibeigenschaft gebracht sey. Selbst in Ansehung des Bremischen, wo keine Slaven gewohnt haben, giebt dieser Verfasser die durch Kriege verursachte Entvölkerung als die Veranlassung zur Einwanderung der Niederländer an.

55) Nemlich in den Braunschweigischen Anzeigen vom Jahre 1746. S. die Eelkingische Abhandlung de Belgis etc. pag. 90. Not. 2.)

dieſer Meinung war zu auffallend, als daß Eelking derſelben hätte beypflichten können, denn die plattteutſche Mundart herrſcht in vielen Gegenden, zu denen gar keine Coloniſten gekommen ſind; indeſſen wollte er ſie doch zu Ehren ſeiner Niederländer nicht ganz aufgeben, ſondern ſuchte ſie in Anſehung der Slaviſchen Provinzen durch eine gelehrte Ausführung geltend zu machen [56]). Er legt dabey zum Grunde, daß die niederländiſche und plattteutſche Sprache urſprünglich einerley und nur wenig von einander verſchieden wären, welche Uebereinſtimmung von der Verpflanzung ſo vieler Sachſen nach den Niederlanden unter Carl dem Großen herrühre, und ſucht es dadurch begreiflich zu machen, daß die Niederländer dieſes mit dem Niederſächſiſchen übereinſtimmende Idiom in die Slaviſchen Provinzen ſtatt der vorhin üblichen Wendiſchen Sprache eingeführt hätten, wo ſie angeſiedelt worden. Alles das ſchreibt ihm Hoche ſehr ausführlich [57]), und Chriſtiani zwar nur in wenigen Worten, aber doch mit genauer Uebereinſtimmung [58])

---

56) de Belgis in German. advenis Sect. 2. Cap. 1. §. 2. pag. 89 — 97.

57) Von den niederländ. Colonien S. 56 — 62. Die Gründe ſind hier durchaus von Eelking entlehnt, nur noch etwas erweitert; gleichwohl mit einem: ich bin der Meinung; ſo vorgetragen, als ob ſie von dem Verfaſſer ſelbſt herrührten. Eelking wird nur S. 58. in der Note in Beziehung auf die hier behauptete Aehnlichkeit der alten Engliſchen, in Wallis noch geltenden Sprache mit der Frieſiſchen allegirt.

58) Schlew. Holſtein. Geſchichte 1r Thl. S. 427., wo er ſagt: „Die „Sprache der neuen Bürger verdrängte die alte Wendiſche Sprache, „und dieſes um ſo viel leichter, da die alte Sächſiſche oder Holſtei-

nach: es wird aber nur weniger Bemerkungen bedürfen, um die gänzliche Unerheblichkeit des ganzen Raisonnements zu zeigen. Wenigstens ist es gewiß, daß, wenn man die in den Slavenländern angesiedelten niederländischen Colonien nicht für größer und zahlreicher annimmt, als ich sie vorhin dargestellt habe, man diesen wenigen Ankömmlingen wohl schwerlich die Umwandlung der Sprache in einem so großen Theile des nördlichen Teutschlandes zuschreiben kann. Die Wische in der alten Mark, wo die beträchtlichste ihrer Niederlassungen war, gehörte ohnehin zu den altteutschen Provinzen, und war nur eine Zeitlang von den Slaven erobert gewesen; mithin sprachen die dortigen Einwohner ohne Zweifel schon teutsch ehe die Colonisten dahin kamen. Unter allen Slavenländern, in denen plattteutsch gesprochen wird, ist Wagrien demnach das einzige, wo nach meiner Meinung Colonien von einigem Belange durch Niederländer angelegt sind: denn in den Marken, ausser der Wische, habe ich deren wenige oder gar keine gefunden, im Magdeburgischen aber, im Churkreise, im Anhaltischen, in der Nieder-Lausitz, bey der Schulpforte u. s. w., wo sich dergleichen mehrere finden, und wo sogar die großen Striche Landes den Namen des Flämings führen sollen, ist die hochteutsche Sprache allgemein. Eelking hat die Wichtigkeit dieses letztern Zweifels selbst wohl gefühlt, und solchen auf eine gewiß nicht genügende

---

„nische und die Holländische Sprache nur unterschiedene Mundarten „einer und eben derselben Stammsprache sind.“ In der Note 46) setzt er hinzu: „Vielleicht ist dieses die alte Angelsächsische Sprache, „vielleicht kömmt die Uebereinstimmung von Carls des Großen Ver„pflanzung der Sachsen nach den Niederlanden her.“ Alles mit Beziehung auf die angezogenen Stellen der Eelkingschen Abhandlung.

Art zu lösen versucht [59]). Von der andern Seite wird ja aber in Mecklenburg, Pommern und Preußen, wo gewiß keine erhebliche Niederlassungen der Holländer oder Fläminger waren, auch allenthalben plattteutsch gesprochen: hier muß also doch dieser Dialect statt des Slavischen Idioms auf anderm Wege eingeführt seyn, wovon sich auch allerdings hinlängliche, zum Theil von mir oben im neunten Abschnitte berührte Gründe angeben lassen, die dann auch in den Gegenden, wo die Niederländer sich angesiedelt haben, ohne deren Einfluß ein gleiches bewürkt haben können. Und so viele Aehnlichkeit auch zwischen der Holländischen und plattteutschen Sprache statt findet, so ist doch der Unterschied immer so groß, daß die Abweichung des Dialects in den Slavischen Ländern, wenn dieser durch Niederländer dort eingeführt wäre, von dem in Niedersachsen üblichen plattteutschen sehr würde differiren müssen, welches doch nicht der Fall ist: zu geschweigen, daß die Flanderer und Brabanter, heutiges Tages wenigstens, eine ganz andere, von dem Plattteutschen ganz verschiedene Sprache reden. Der Umstand, daß

---

59) l. c. pag. 94 — 96. Im Anhaltischen und im Churkreise, sagt er, sey ehemahls plattteutsch gesprochen. In dem Fläming fänden sich davon noch Spuren, und selbst in Wittenberg sey die plattteutsche Sprache bis zu der Errichtung der Universität üblich gewesen. (Die Richtigkeit dieser Angabe kann ich nicht näher prüfen, da zum Beweise darüber nur eine Rede des Hofraths und Ritters Michaelis allegirt wird, die ich nicht kenne.) In Meißen und der Lausitz aber wären schon durch frühere Eroberungen Königs Heinrich des Ersten Fränkische Colonisten angesetzt, die statt der wendischen Sprache dort ihren oberländischen Dialect eingeführt hätten. Diese Argumente, die Hoche a. a. O. S. 61., ohne Eelking zu nennen, nachschreibt, werden keiner speciellern Prüfung bedürfen.

die Nachkommen der niederländiſchen Coloniſten in Niederſachſen das gewöhnliche Plattteutſch, und in Oberſachſen das dort üb- liche Hochteutſch ſprechen, beweiſet vielmehr umgekehrt, daß ſie ihrer Seits die Landesſprache allmählig angenommen, und nicht die ihrige den Landeseinwohnern aufgedrungen haben. Wenn auch, wie ich doch keineswegs eingeräumt habe, in dem angeb- lichen Fläming noch in einzelnen Worten Spuren einer nieder- ländiſchen Mundart aufzufinden wären, ſo würde doch immer die Sprache dieſer Gegend im Ganzen in die Landesſprache, nicht aber dieſe in die Niederländiſche umgewandelt ſeyn.

5) ſollen durch die niederländiſchen Coloniſten die Land- ſtände in den Slaviſchen Provinzen ſich gebildet haben. Eel- king 60) holt weit aus, um dieſes zu demonſtriren. Er bemerkt zuförderſt, daß in Holland und den übrigen Niederlanden von jeher Landſtände ſtatt gefunden hätten, und folgert daraus, daß die von dort hergekommenen Coloniſten, zumahl ſich unter den- ſelben viele Edelleute und Bürger befunden, die Landſtändiſchen Rechte in den Ländern, wo ſie ſich angeſiedelt, nicht aufgegeben haben würden, da dieſe Verfaſſung ohnehin ſowohl in Nieder- Sachſen als ſelbſt unter den Slaviſchen Fürſten üblich geweſen ſey. Dem zufolge bemerkt er dann ferner, daß man bald nach- her in allen den Slaviſchen Provinzen, wo die Niederländer Colonien angelegt haben, Landſtände wahrnehme, von deren Entſtehung kein anderer Grund anzugeben ſey: doch räumt er in Anſehung Mecklenburgs ein, daß hier auſſer den Holländern auch andere teutſche Coloniſten, ja ſelbſt die angeſehenern vom Slaviſchen Adel zu den Ständen gehörten; und erkennet es

60) de Belgis etc. Sect. 2, Cap. 1. §. 3. 4. pag. 97 — 109.

überhaupt, daß die anjetzt vorhandene regelmäßige Verfassung der Stände damahls noch nicht statt gefunden habe. In allen diesen Argumenten folgt ihm Hoche[61]) und Christiani[62]) in Ansehung des Hauptsatzes gleichfalls. Ich erwiedere jedoch darauf, daß die Landstände aus Prälaten, Ritterschaft und Städten bestehen, die niederländischen Colonisten aber nach meinen vorhin dargelegten geschichtlichen Bemerkungen weder Prälaten noch Edelleute mitgebracht, auch keine Städte errichtet haben. Wenn man mit jenen Schriftstellern annehmen könnte, daß die niederländischen Ankömmlinge großentheils aus Edelleuten bestanden, und diese in den Slavischen Provinzen ansehnliche Güter erworben, auch die Colonisten viele Städte daselbst angelegt hätten[63]), so würde es freilich keinem Zweifel unterworfen seyn, daß diese Städte und Edelleute, so gut wie andere, Mitglieder der Landstände geworden wären: aber

---

61) Ueber die niederländischen Colonien S. 62 — 66. Die hier vorgetragenen Sätze sind ganz einerley mit den Eelkingschen und offenbar von diesen entlehnt; doch sind zu mehreren derselben andere Beweisstellen in den Noten angegeben, Eelking selbst aber ist nicht allegirt worden.

62) Schleswig Holstein. Geschichte 1r Theil S. 427., wo er sagt: „Durch diese niederländischen Pflanzungen scheinen in den Slavi„schen Ländern und besonders auch in Wagrien die Landstände auf„gekommen zu seyn.“

63) Im 8ten Abschnitte, welcher von den Colonien in der Mark Brandenburg handelt, ist dasjenige speciell geprüft und widerlegt worden, was von den angeblich mit eingewanderten Edelleuten und den durch die Colonisten erbaueten Städten gemeiniglich behauptet wird.

dennoch würde es eine unrichtige Vorstellung seyn, wenn man die Colonisten als die eigentlichen Urheber der Landschaftlichen Verfassung in den Slavischen Provinzen dergestalt betrachten wollte, daß man annähme, es würden daselbst, wenn die Niederländer nicht gekommen wären, gar keine Landstände existiren. Denn diese haben sich im spätern Mittelalter in allen teutschen Slavischen oder nicht Slavischen Provinzen, es mögen Niederländer dahin gekommen seyn oder nicht, von selbst gebildet; und Eelking bemerkt ja z. B. selbst, daß in Mecklenburg auch alte Slavische Familien zur Ritterschaft gehören. Ueberhaupt fällt aber die ganze Idee über den Haufen, wenn meine geschichtlichen Darstellungen richtig sind. Ich betrachte die eingewanderten Niederländer durchgängig als Bauren, die bey allen ihnen zugestandenen Freyheiten und Vorrechten doch dem Gräfenschatze unterworfen waren, und das Land mit eigener Hand bebaueten. Vielleicht können einige wenige unter ihnen in der Folge so viele Güter zusammengebracht haben und zu solchem Ansehen gelangt seyn, daß sie, als die Ritterschaften sich gebildet, unter deren Mitglieder aufgenommen worden [64]); doch

64) Die Colonisten standen in gleichen Verhältnissen mit den freyen Bewohnern unserer Marschgegenden. Diese haben im allgemeinen die Eigenschaft der Mitstände nicht erlangen können, sondern es ist ihnen nur vermittelst eines Urtheils des Tribunals zu Wismar die Befugniß zuerkannt, daß sie über die Einführung der sie mit betreffenden Steuern gehört werden müssen. Einzelne wohlhabende Familien, in denen besonders die Aemter der Hauptleute und Schöpfen erblich geworden, haben sich indessen schon frühe an die Ministerialen des Erzstifts und in der Folge an die Ritterschaft angeschlossen. Im Lande Wursten geschahe dieses nicht, weil dieses erst, nachdem die Ritterschaft sich gebildet hatte, durch die blutige

ist mir hievon kein bestimmtes Beyspiel bekannt [65]), und ich kenne kaum ein adeliches landtagsfähiges Gut, das in einem, nach geschichtlichen Zeugnissen von niederländischen Colonisten angebaueten Districte belegen wäre [66]).

Wenn hiernächst 6) Eelking sagt: zu den von den eingewanderten Fremden bewürkten Veränderungen gehörten vorzüglich die großen Vorrechte, die den von denselben erbaueten oder größtentheils bewohnten Städten verliehen worden, und die in der Folge daraus erwachsene veränderte Regierungsform dieser Städte [67]); auch sey die durch die gebildetern Einwohner, nemlich die Niederländer und Sachsen, zum Bewundern bewürkte Vermehrung der Künste des Handels und der Gewerbe dahin zu rechnen [68]); so kann ich dem, in so fern es sich auf unsere

---

Expedition des Erzbischofs Christoph völlig mit dem Erzstifte verbunden ward; daher existirt hier auch noch jetzt kein Adel und kein adeliches Gut.

65) Die Familie von Horn, nachmahls de Brema genannt, welche zu den Ministerialen des Erzstifts Bremen gehörte, war, wie im zweyten Abschnitt Note 31) S. 54. 55. bemerkt worden, allem Anschein nach eine solche im Hollerlande ansässige Familie von niederländischer Abkunft. Sie ist aber früher ausgestorben, als die Ritterschaft sich als solche constituirte.

66) Vielleicht könnte das zur Döse im Kehdingischen befindliche vorhin von Göbensche, jetzt von der Deckensche Gut für ein solches gehalten werden. Vergleiche 4r Abschn. S. 181. 182.

67) de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 1. §. 5. pag. 109. 110.

68) Ibidem pag. 110. 111.

Niederländer beziehen soll, als welche meiner Meinung nach nur zum Anbau sumpfiger Landgegenden verschrieben sind, gleichfalls nicht beypflichten. Bey dem letztern Punkte erwähnt der Verfasser zwar auch der Sachsen, und es ist, wie ich besonders am Schlusse des achten Abschnitts bemerkt habe, nicht ungegründet, daß bald nach der Ansiedelung unserer Colonisten von den Regenten der Slavischen Provinzen viele teutsche Handwerker in ihre Länder gezogen und in die Städte, die sie nach dem Muster der teutschen einrichteten und privilegirten, aufgenommen worden, welches zur Aufnahme der Gewerbe allerdings vieles beygetragen hat: mit unsern niederländischen Colonisten steht aber dieses nach meiner Ueberzeugung in gar keinem Zusammenhange. Wenn demnach Hoche [69]) sich nicht damit begnügt, dieses so wie Eelking und Christiani [70]) beyläufig zu äussern, sondern er hievon Veranlassung nimmt, sich über den Handel und die Gewerbe der Märkischen Städte und deren Verbindung mit dem Hansebunde weiter zu verbreiten, und zu verstehen zu geben, als ob die Privilegien, die der König Wilhelm den Einwohnern der Mark Brandenburg wegen der Zollfreyheit in Holland und Seeland verliehen, auf eine niederländische Abkunft ihrer Bürger Beziehung hätten [71]); so hat er gewiß den richtigen Gesichtspunkt verfehlt.

---

69) Ueber die niederländischen Colonien S. 55. 56.

70) Schleswig Holstein. Geschichte 1r Thl. S. 427. 428.

71) Die Hanseatischen Städte handelten durchgängig nach den Niederlanden. Wenn aber der König Wilhelm mehreren derselben, — unter andern den gewiß von keinen Niederländern erbaueten Städten Lübeck, Bremen und Stade (S. Pratje Altes und Neues 5r

Dieſer Schriftſteller begnügt ſich nicht einmahl mit den bisher erwähnten, der Anlegung niederländiſcher Colonien von ſeinem Vorgänger zugeſchriebenen wichtigen Erfolgen; er will deren noch mehrere in Hinſicht des Landbaues beybringen. Daß das Beyſpiel der Niederländer vieles dazu beygetragen hat, dieſen in den Slaviſchen Ländern in Aufnahme zu bringen, iſt allerdings glaublich; Herr Hoche bleibt aber hiebey nicht ſtehen, ſondern will den niederländiſchen Coloniſten auch 7) das Verdienſt beylegen, den Weinbau eingeführt zu haben, und erwähnt der gleichzeitigen Beyſpiele von Wein und Weinbergen, die in der Mark Brandenburg vorhanden geweſen ſind 72). Deren habe ich nun freilich oben im neunten Abſchnitte auch gedacht 73); jedoch in ganz entgegengeſetzter Beziehung, indem

---

Bd. S. 221.) ähnliche Freyheiten in Holland und Seeland verliehe, ſo gründete ſich dieſes darauf, daß er nur in dieſen beiden Provinzen als ſeinen Erbſtaaten würklich etwas zu befehlen hatte. Die Brandenburger erhielten von demſelben übrigens vermittelſt der von Hoche S. 55. Note **) allegirten Urkunde vom Jahre 1251., die in Gerken Diplomatar. veter. Marchiae 1r Bd. S. 3. 4. abgedruckt iſt, keinesweges eine gänzliche Befreyung vom Zolle in Holland, ſondern nur die Verſicherung, daß ſie dergleichen nur nach Maasgabe des den Lübeckern von ihm bewilligten geringern Tarifs bezahlen ſollten: und eben dieſes verſprach er ohne Zweifel in dem bey Pratje a. a. O. abgedruckten Diplome vom Jahre 1252. auch den Bremenſern und Stadenſern vermittelſt der Worte: eis eandem gratiam facimus, quam olim dilectis fidelibus nostris, civibus Lubecensibus, recolimus concessisse.

72) a. a. O. S. 53.

73) 9ter Abſchn. Note 71.)

ich eben daraus gefolgert habe, daß die Orte, wo sich Weinberge befunden, keine Sitze Holländischer, Flämischer oder Friesischer Colonisten seyn können: und es wird auch wohl keines weitern Beweises bedürfen, daß es diese nicht sind, die bey uns den Weinbau eingeführt haben, der in ihrem Vaterlande gar nicht existirt. Der von Herrn Hoche hiebey allegirte Möhsen in der Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg 74) hat sich zwar auch durch einen alten Brandenburgischen Geschichtschreiber 75) zu der Aeusserung verleiten lassen, daß nach der allgemeinen Meinung die Rheinländer, welche Markgraf Albrecht I. in der Mark aufgenommen, die ersten Weinberge in der Altmark angelegt haben sollten; allein bey einer solchen beyläufigen Bemerkung in einem von andern Gegenständen handelnden Werke ist es doch eher zu entschuldigen, wenn es dem Verfasser nicht aufgefallen ist, daß jene Colonisten nicht vom Oberrheine, wo der Rheinwein wächst, hergekommen sind, auch überhaupt nicht eigentlich Rheinländer benannt werden können.

8) So richtig die Bemerkung Eelkings 76) ist, daß die in unsern

74) Zweyte Periode S. 206. Auch Fischer in der Geschichte des Handels 1r Thl. S. 849. hat dieses, jedoch auch nur mit dem ungewissen Ausdrucke: „es soll," dem Möhsen nachgeschrieben, und von diesem scheint es eigentlich Herr Hoche entlehnt zu haben.

75) Des Leuthinger in Commentar. de Marchia pag. 601.

76) de Belgis etc. Sect. 2. Cap. 3. §. 5. pag. 164. 165.

77)

unſern Gegenden am Ausfluß der Elbe und Weſer befindlichen Möore durch Abgraben des Torfs zum Wieſen- und Feldbau artbar gemacht werden können, ſo wählten doch die erſten der angekommenen Coloniſten hauptſächlich ſolche Bruchgegenden, die zwar moorartig, aber zum Torfſtiche nicht geeignet waren, und wo die Abwäſſerung und Eindeichung hinreichte, um ſie der Cultur fähig zu machen. Ueberhaupt war es nicht das Torfgraben ſelbſt, welches die Niederländer uns lehrten, denn dieſes kannten nach dem Plinius ſchon die alten Chauken. In den Slaviſchen Ländern, wo die Möore von geringerer Bedeutung ſind, könnte man zwar auch dieſes von ihnen gelernt haben; indeſſen ſcheint es mir doch übertrieben, wenn Fiſcher in der Geſchichte des Handels [77]) und nach ihm Hoche [78]) von großen Quantitäten Torfs reden, welche die Niederländer in den Marken jährlich ausgeſtochen hätten: und wenn der letztere dem zufolge ſogar unter den aus der Mark Brandenburg, und zwar nach Holland ausgeführten Handelsartikeln den Torf mit aufführt [79]), ſo iſt das gewiß ſehr auffallend.

---

77) 1r Thl. S. 848.

78) Ueber die niederländiſchen Colonien S. 52., wo aber bey dem Allegate aus Fiſchers Geſchichte des Handels eine unrichtige Seitenzahl angegeben wird.

79) Ebendaſ. S. 56. Z. 1. Unter den Ausfuhr-Artikeln der Mark, die Möhſen a. a. O. S. 203. ſpeciell angiebt, wird kein Torf mit erwähnt.